

From the Library  
of  
Daniel Binchy





# ZEITSCHRIFT

FÜR

## VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN

VON

**Dr. FRANZ BERNHÖFT**

o. ö. Professor an der Universität Rostock

**Dr. GEORG COHN**

o. ö. Professor an der Universität Zürich,  
correspond. Mitglied der R. Accademia di  
Scienze, Lettere ed Arti di Padova

UND

**Dr. JOSEF KOHLER**

o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat, Auswärtigem Mitgliede des Königl. Instituts voor de Taal-Land-en Volkenkunde van Nederlandsch Indië, Correspondirendem Delegirten der Société Académique Indo-Chinoise zu Paris, Correspondirendem Mitglied der Société de Législation comparée in Paris und der Genootschap van kunsten en wetenschappen in Batavia, Ehrenmitglied des Istituto di Storia del Diritto Romano an der Universität Catania, Mitglied der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln, LL.D. der Universität Chicago, Auswärtigem Mitglied der Utrechter Genossenschaften für Künste u. Wissenschaft, Correspondirendem Mitglied der Akademie der Wissenschaften des Institutes von Bologna, Ehrenmitglied der Hellenischen philologischen Gesellschaft in Konstantinopel u. der Società internazionale degl' intellettuali in Rom.

---

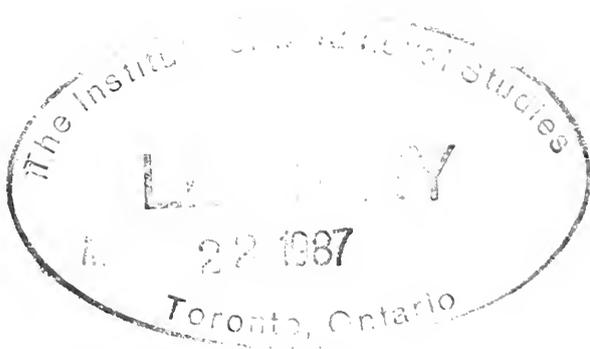
VIERUNDZWANZIGSTER BAND.



STUTT GART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1910.



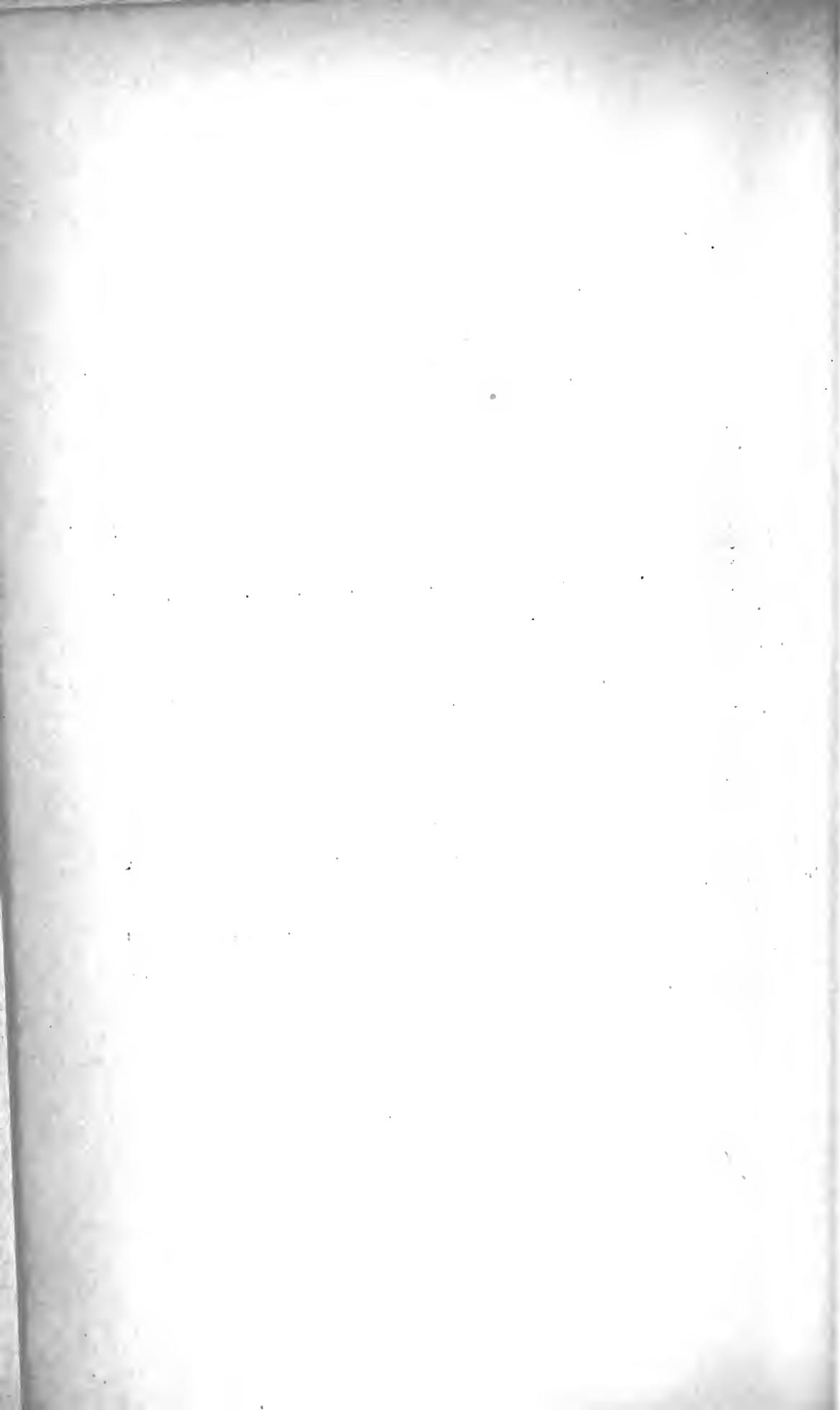
Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

# Inhalt.

---

	Seite
I. Die Stellung der Frauen nach Mohammedanisch-Hanafitischem Rechte. Mit einem Anhang: Schaibanis Eherecht. Von Dr. <i>Iwan Dimitroff</i> , Sofia . . . . .	1
II. Quellen des rumänischen Rechts. Von <i>George Draganescu</i> , Bukarest . . . . .	100
III. Schwedisches Erbrecht. Von Prof. Dr. <i>F. K. Neubecker</i> , Berlin	178
IV. Ein Versuch der Kodifikation westrussischen Rechts. Von Prof. Dr. <i>F. K. Neubecker</i> , Berlin . . . . .	189
V. Der Entwurf eines russischen Zivilgesetzbuchs. Eine literarische Anzeige von Prof. Dr. <i>F. K. Neubecker</i> , Berlin . .	200
VI. Der Kindsmord und die Gesellschaft der Erriois auf den Gesellschaftsinseln. Von <i>Bode</i> , Berlin . . . . .	204
VII. Rechtsvergleichende Skizzen. Von <i>Josef Kohler</i> . . . . .	227
<b>Literatur.</b>	
Besprechungen von <i>Josef Kohler</i> . . . . .	233—240
VIII. Das Russische Recht. Von Prof. Dr. <i>Leopold Karl Goetz</i> .	241

---



# I.

## Die Stellung der Frauen nach Mohammedanisch-Hanafitischem Rechte.

Mit einem Anhang:

**Schaibanis Eherecht<sup>1)</sup>.**

Von

**Dr. Iwan Dimitroff, Sofia.**

**Einleitendes.** In der Regel wird die mohammedanische Ehe hauptsächlich als Verherrlichung des polygamischen Prinzips in der Form der Vierweiberei betrachtet, und anscheinend entspricht eine derartige Auffassung des Wesens dieser Institution äußerlich auch den Tatsachen. Denn der Prophet hat einmal in Medina, Allahs Worte wiedergebend, folgende Offenbarung verkündet<sup>2)</sup>: „... so nehmt euch zu Weibern, die euch gut dünken, (nur) zwei, oder drei oder vier; und so ihr (auch dann) fürchtet, nicht billig zu sein, heiratet nur eine oder was eure Rechte (an Sklavinnen) besitzt.“ Aber aus diesem Koranverse gewinnt man den Eindruck, daß die Zulassung von vier gesetzmäßigen Frauen zu gleicher Zeit nicht nur kein Gebot bildet, sondern sogar anscheinend sehr ungern vom Propheten geduldet ist. Tatsächlich ist die Einehe bei den Mohammedanern bei weitem nicht so selten, wie man an-

---

<sup>1)</sup> Ueber Schaibānī und seine Bedeutung für die mohammedanische Rechtswissenschaft vgl. Dimitroff, Asch-Schaibānī und sein corpus juris „al-ğāmi‘aṣ-ṣağīr“ in „Mitteilungen des Sem. für Orient. Sprachen“ (Westasiatische Studien) Jahrg. XI, 1908, S. 60—98.

<sup>2)</sup> Koran, Sure IV (Die Weiber), V. 3, übers. Henning.

nimmt, und der Sinn der angeführten Koranstelle kein Beweis für das Bestehen der Polygamie. Mit dieser Bestimmung hat Mohammed ein großes Prinzip in seine Gesetzgebung aufgenommen, das ist aus der zweiten Hälfte des zitierten Verses zu entnehmen: „und so ihr fürchtet nicht billig (Iw. D. zu allen euren Frauen) zu sein, heiratet nur eine etc.“ Er hat damit den Weg einer überaus bedeutungsvollen Entwicklungstendenz vorgezeichnet und das Ziel angegeben, welches für die Weiterbildung der Eheformen durch die Jahrhunderte maßgebend bleibt. Sein Verdienst darf jedoch anderseits nicht zu hoch eingeschätzt werden; denn es herrschte einerseits schon zu seiner Zeit „die freilich sehr leicht lösbare regelmäßige Ehe durchaus vor und zwar seit unvordenklicher Zeit“<sup>3)</sup> und anderseits bleibt der Mangel an moralischer Weihe für diese Neuerungen ein dunkler Punkt in seiner Reformtätigkeit, da er selbst sich ihnen nicht unterziehen konnte und zur Rechtfertigung seiner zahlreichen gesetzmäßigen Ehen zu wenig empfehlenswerten Offenbarungen<sup>4)</sup> greifen mußte.

Um die Bedeutung der mohammedanischen Ehegesetze richtig würdigen zu können, müssen wir uns stets die Formen vor Augen halten, in welche das Liebesleben der Araber zur Zeit des Propheten und früher gekleidet war. In frühesten Zeiten war die Frau nicht an einen bestimmten Mann gebunden, sondern gehörte bald dem einen, bald dem anderen Manne desselben Stammes an. Nach einem Zeugnis aus dem klassischen Altertum<sup>5)</sup> waren bei den Arabern „die Güter gemeinschaftliches Eigentum von allen Mitgliedern der Familie; das älteste unter ihnen ist das Oberhaupt. Sie haben alle eine

---

<sup>3)</sup> Th. Nöldeke: W. Robertson Smith, Kinship and Marriage in early Arabia. Cambridge 1885. Angezeigt in Z.D.M.G. Bd. XL, 1886, S. 155.

<sup>4)</sup> Koran, Sure XXXIII, V. 49, 51.

<sup>5)</sup> Strabo, zit. nach G. A. Wilken, Das Matriarchat (das Mutterrecht) bei den alten Arabern ... Leipzig 1884 (Morgenländische Forschungen 8), S. 8. [Vgl. auch Kohler in dieser Zeitschr. Bd. VIII, S. 238 f. — Kohler.]

Frau gemeinsam. Wer zuerst kommt, geht zu ihr hinein und läßt zum Zeichen davon seinen Stock vor der Türe stehen. Des Nachts aber gehört sie nur dem ältesten.“ Eine Erscheinung, die mit dem treffenden Namen Polyandrie bezeichnet wird. Aber „sie haben auch Verkehr mit ihren Müttern. Ehebruch wird mit dem Tod bestraft, Ehebruch wird jedoch nur beim Verkehr mit einer Frau aus einem anderen Stamm begangen“<sup>6)</sup>. Hieraus ist ersichtlich, daß es sich um eine vollständige Promiscuität handelt, die nur dadurch eingeschränkt ist, daß sie sich innerhalb desselben Stammes hält. Daß eine geregelte Ehe nach unseren Begriffen früher noch unbekannt war, wird durch das Zeugnis des Ammianus Marcellinus<sup>7)</sup> bestätigt: „... Ihre Frauen mieten sie für Geld für eine bestimmte Zeit nach Uebereinkunft.“ Diese eigenartige Form der Ehe, die zur Zeit des Propheten wahrscheinlich noch bestand<sup>8)</sup>, sich im wesentlichen durch nichts von der gewöhnlichen Prostitution unterscheidet<sup>9)</sup> und in den jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen begründet ist, existiert auch heute noch unter der Bezeichnung *nikah al-mut'a* theoretisch<sup>10)</sup> ebenso wie in der Praxis bei den Schiiten<sup>11)</sup>. Wenn es dabei keine Uebertreibung ist, teilen sich Hetären und die Priester, die auch solchen vorübergehenden Verhältnissen die kirchliche Segnung erteilen, den Erwerb<sup>12)</sup>. Das *nikah al-mut'a* ist, wie aus dem beigegebenen Texte des

---

<sup>6)</sup> G. A. Wilken a. a. O. S. 8.

<sup>7)</sup> A. a. O. S. 9.

<sup>8)</sup> Op. Zit. S. 10.

<sup>9)</sup> Th. Nöldcke, Z.D.M.G. Bd. LX, 1886, S. 155: „In der angeblich regulären Vielmännerei in Mittelasien sehe ich immer noch einfach eine Art Prostitution. Viel anders war ja die erst von 'Omar beseitigte Mut'a auch nicht.“

<sup>10)</sup> Nikolaus v. Tornauw, Das Moslemische Recht aus d. Quellen dargestellt. Leipzig 1855, S. 80, § 6.

<sup>11)</sup> H. Vambéry, Meine Wanderungen u. Erlebnisse in Persien. Pesth 1867, S. 71.

<sup>12)</sup> A. a. O.

Schaibani erhellt, von der hanafitischen Schule zwar untersagt, jedoch ist dieses Verbot, wie so manches im Islam, durch das positive Leben auf das Entschiedenste widerlegt<sup>13)</sup>. Diese Erscheinung ist an sich höchst bezeichnend, da sie beweist, daß keine Gesetzgebung — mag sie auch durch die kirchliche Autorität geweiht sein — gegen Sitten und Gebräuche, welche tief in den Lebensverhältnissen eines Volkes und in seinen ethischen Anschauungen<sup>14)</sup> begründet sind, erfolgreich kämpfen kann.

Die alten Araber hatten einen schwachen Begriff von einem dauernden Ehebund<sup>15)</sup>. Sie hatten außer der Heirat auf Zeit, der soeben erwähnten Mut'a, von der überhaupt nicht feststeht, ob sie von dem Propheten selbst verboten oder im Gegenteil geduldet wurde, da wir in dieser Materie keine authentische Quelle besitzen, eine Heirat auf Probe, die ohne irgend welche Formalitäten geschlossen und auf dieselbe Weise aufgelöst wurde. Eine Eigentümlichkeit der altarabischen Ehe war es ferner, daß die Auflösung nicht nur vom Manne, sondern auch von der Frau vorgenommen wurde und, was noch wichtiger ist, durch einen Heiratsantrag von seiten der Frau zu stande kommen konnte<sup>16)</sup>. Ebenso beweisen die Nachrichten, welche Buhārī über die Heiratsformen der vorislamischen Zeit überliefert hat<sup>17)</sup>, daß ausschließlich die bei ihm

<sup>13)</sup> Snouck Hurgronje, Mekka II, S. 156: „Das Nomadentum begünstigt vorübergehende Verhältnisse, welche im Islam unter der Form der mut'a eine Sanktion erhalten haben, die ihren Fortbestand bei den Schīiten offiziell, bei den Sunniten inoffiziell bewirkte.“ (Zit. n. G. Jacob, Altarab. Beduinenleben S. 54.)

<sup>14)</sup> Th. Nöldeke a. a. O.: „Aber mit Recht deutet R. Sm. darauf hin, daß der Umgang mit Prostituierten für den alten Araber nichts war, dessen er sich glaubte schämen zu müssen.“ So z. B. rühmt sich nach einem daselbst angeführten Verse der Dichter A'sā seiner Liaisons.

<sup>15)</sup> G. A. Wilken a. a. O. S. 21.

<sup>16)</sup> G. Jacob, Altarabisches Beduinenleben. Berlin 1897, S. 58; G. A. Wilken a. a. O. S. 22—23; Layard, Niniveh und Babylon S. 316 (zit. nach G. Jacob a. a. O.).

<sup>17)</sup> Obgleich „die Systematisierung der muslimischen Theologen,

an erster Stelle angeführte Heirat, „wobei jemand um die nächste Verwandte oder Tochter jemand's freit, ihr den Braut-schatz gibt und sie dann heiratet“<sup>18)</sup>, den Namen einer Ehe nach unseren Begriffen verdient, daß aber die übrigen drei Formen der Geschlechtsbeziehungen weiter nichts als gewöhnliche Prostitution<sup>19)</sup> waren. Vor dem Islam genoß die Frau in Arabien in der Verfügung über ihre Hand<sup>20)</sup> ebenso wie in ihrer Stellung überhaupt eine Freiheit, die für die heutigen Verhältnisse im mohammedanischen Orient geradezu beispiellos erscheint. Es wäre jedoch nicht recht, die von Mohammed gestiftete Religion als Ursache für die Umwandlung wie für den Rückstand im allgemeinen zu betrachten. Denn wir wissen einerseits, daß noch im 12. und 14. Jahrhundert in der Stadt Mirbat, deren Bewohner Araber sind, ein mit den Satzungen des Islam auch bei einer noch so freien Auslegung der diesbezüglichen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringender Verkehr gepflogen wurde<sup>21)</sup>, andererseits ist bekannt, daß in

---

welche durchaus kein Geschick hatten, das Leben der alten Heiden richtig aufzufassen, mit großem Mißtrauen zu betrachten ist“ (Th. Nöldeke, Z.D.M.G. Bd. XL, S. 155).

<sup>18)</sup> G. A. Wilken a. a. O. S. 25—26.

<sup>19)</sup> Die zweite Art bestand darin, daß der Ehemann seine Frau — wohl zur Herbeiführung eines edleren Nachkommen — sich einem fremden Manne prostituieren ließ. Die dritte Art ist die Polyandrie, welche darin bestand, daß sich einige Männer, doch nicht mehr als zehn, eine Frau nahmen und diese, wenn sie ein Kind bekam, einen von ihnen nach Belieben als Vater des Kindes benannte. Der so bezeichnete durfte sich dann nicht weigern, das Kind als das seine anzuerkennen. Die vierte Art nennen wir einfach Prostitution.

<sup>20)</sup> G. A. Wilken a. a. O. S. 63.

<sup>21)</sup> Darüber berichtet Jaķūt folgendermaßen: „Sie (die Bewohner der Stadt Mirbat) haben nur wenig Eifersucht, was eine Folge der Landessitten ist. Jede Nacht nämlich gehen ihre Frauen außerhalb der Stadt und geben sich Rendezvous mit fremden Männern, unterhalten sich mit ihnen und bleiben bei ihnen sitzen, bis der größte Teil der Nacht verstrichen ist. Wenn der Mann seiner Ehegattin, Schwester, Mutter oder Tante begegnet und diese sich mit jemand anderem unter-

der Verachtung der Frauen „alle Völker Asiens, sie mögen auf der niedrigsten oder höchsten Stufe der Kultur stehen, sich stets gleich geblieben sind“<sup>22)</sup>, und dann wissen wir, daß der Islam bei den Steppenbewohnern Mittelasiens immer noch etwas Fremdes<sup>23)</sup> ist und auf seine Bekenner bei weitem nicht die geschilderte Wirkung ausgeübt haben kann.

Ueber den kaufartigen Charakter der mohammedanischen Ehe ist so viel geschrieben, daß wir uns damit gar nicht beschäftigen würden, wenn nicht eine Verwirrung der Begriffe in dieser Frage es für geboten erscheinen ließe. Es scheint nämlich, daß hier, vor allen Dingen bezüglich des Wesens der vielumstrittenen, mah r genannten Brautgabe, vieles zusammengeschmolzen wird, was gar nicht zusammengehört. Wenn Torna u w<sup>24)</sup> sagt: „Ueberhaupt wird, wie beim Kaufe, so bei der Ehe, eine Veräußerung angenommen. Beim Kaufe ist es die Ware, bei der Ehe das genitale ar vum mulieris, le champ génital de la femme“, so hat er vielleicht in Bezug auf die Zeit des Islam ebenso recht, wie etwa Wilken in Bezug auf die Zeit vor Mohammed, wenn er behauptet<sup>25)</sup>: „Wir

---

hält, wendet er sich von ihr ab und geht zu einer anderen Frau und läßt sich bei dieser in derselben Weise nieder, so wie man es bei seiner eigenen Frau tut.“ (Zit. nach Wilken a. a. O. S. 32.)

<sup>22)</sup> H. V a m b é r y, Das Türkenvolk S. 214; vgl. ebendasselbst: „Das Weib repräsentiert die Schwäche und die Schamhaftigkeit.“

<sup>23)</sup> Türkenvolk S. 228. Bei den Baschkiren wird auch heutiges-tags „die Sitte des Verschleierns ebensowenig als unbedingtes Erforder-nis gehalten, wie bei den Turkomaninen und Kirgizinen“ (ibid. S. 507). „Die kurdischen Frauen und Mädchen gehen gewöhnlich unverhüllt umher“ (Th. Löbel, Die Hochzeitsbräuche in der Türkei S. 76). Bei den Tscherkessen „haben die Frauen eine ziemlich selbständige Stellung und die Mädchen viel Freiheit“ (Löbel a. a. O. S. 59). Der Islam tut hier nichts zur Sache; denn bei den Montenegrinern, die keine Moham-medaner sind, ist die Frau „nicht nur eine Magd, nein — geradezu als Lasttier erscheint sie“ (Löbel, S. 248), und bei den Albanesen steht sie nicht besser.

<sup>24)</sup> N. v. Torna u w, Das moslemische Recht S. 74.

<sup>25)</sup> A. a. O. S. 63; vgl. hierzu noch S. 62, 65, 68.

wollen nicht leugnen, daß . . . zur Zeit vor Mohammed auch Ehen geschlossen wurden, die ganz den Charakter eines Kaufes hatten, wie unter der Exogamie und dem Patriarchat, es geht jedoch nicht an, dies als allgemeine Regel zu betrachten. Die Stellung, welche die Frau in der altarabischen Gesellschaft einnahm, spricht vollständig gegen eine derartige Annahme.“ Mit gleicher Entschiedenheit wird nun aber auch das Gegenteil<sup>26)</sup> davon behauptet, und zwar von Van den Berg, und hätten wir die arabischen Juristen nicht zur Verfügung, so wäre schwer, Klarheit in dieser Frage zu gewinnen. Sachau bestätigt Tornauws Behauptung, wenn er sagt<sup>27)</sup>: „Die Ehe ist Kauf, der Mann verkauft der Frau die Ehegatte, die Frau bezahlt sie mit Uebergabe des Nutzungsrechtes ihres arum genitale. Der Wert dieses von ihr gezahlten Preises ist die Durchschnittsehegatte.“

Es ist schwer zu entscheiden, welchen Charakter die Ehe der alten Araber zur Zeit der Djähilija, also vor der mohammedanischen Gesetzgebung, hatte. Denn gegen Wilken behauptet Nöldeke<sup>28)</sup> in Uebereinstimmung mit Robertson Smith, daß die „mahr der Kaufpreis für die Frau war, wenn auch nicht feststeht, daß مهر ‚kaufen‘ heißt.“ Nöldekes Auffassung hat bezüglich der vorislamischen Zustände viel für sich.

---

<sup>26)</sup> Van den Berg, De contractu „do ut des“ S. 66: „Sed jure Muhammedano nuptiae (نكاح) nihil aliud sunt quam emtio puellae a patre vel tutore certo pretio (مهر, صدقة).“ Diesen Preis (Mahr) erklärt er als „propter vel ante nuptias donationes; pessime tamen in Lexico vertuntur vocabulis: dos quae a marito uxori datur quod contradictio (!) in terminis est.“ Gerade das Gegenteil behauptet Wilken (a. a. O. S. 63) und hält es nicht einmal für möglich, daß van den Bergs Annahme wenigstens für noch frühere Zeiten Geltung hat. Nöldeke (Z.D.M.G. Bd. XL, S. 154, Fußn. 2) sieht in der Bezeichnung der Frau als مهيرة (Kâmil 305, 9) oder مهورة (ib. 1, 12) keine Entscheidung darüber, ob der Vater oder die Frau selbst das Brautgeld erhalten hat.

<sup>27)</sup> Ed. Sachau, Muhammed. Recht. Berlin 1897, S. 509. Vgl. hierzu noch S. 35, § 15 und S. 43.

<sup>28)</sup> Z.D.M.G. Bd. XL, S. 154.

So sagt auch G. Jacob<sup>29)</sup>: „Für die Frau wird dem Vater derselben vom Freier ein Kaufpreis (mahr, hebr. môhar) entrichtet, der gewöhnlich in 100 Kamelen besteht (vgl. z. B. Ag. v. 190), H (amasa ed. Freytag) 538 sind es 50.“ Es ist jedoch außerordentlich wichtig, was derselbe Verfasser weiter nach Burckhardts Bemerkungen über Beduinen und Wahaby S. 88 von den Änezen berichtet, daß sie es nämlich „für schimpflich halten, einen solchen Kaufpreis anzunehmen“. Das ist ein klarer Beweis dafür, daß man leicht den Boden der Tatsachen unter den Füßen verliert, sobald man nach einzelnen Berichten aus diesen grauen Vorzeiten der Neigung zum Generalisieren nachgibt. Daß der Dichter As-Simma seine Ehe nicht verwirklicht sah, weil sein Vater eines der ausbedungenen 50 Kamele dem Schwiegervater vorenthalten wollte, ist recht traurig, aber es ist klar, daß das Liebesleben der alten Araber nicht überall in dieselbe Form eingekleidet war, und es darf uns nicht wundernehmen, daß heute noch zwischen den beiden Geschlechtern bei den Beduinen ein freier Verkehr gestattet wird<sup>30)</sup>.

Auch bei den anderen ziemlich äußerlich dem Islam huldigenden und durch ihre nomadenhafte Lebensweise eher als durch die gemeinsame Religion den Beduinen nahe stehenden Bewohnern Mittelasiens finden sich heute noch fast dieselben Formen der Ehe<sup>31)</sup>. Ebenfalls die Tscherkessen, bei denen die Frau, wie erwähnt, eine ziemlich selbständige Stellung und die Mädchen viel Freiheit haben, kennen die Ehe als ein wegen ihrer allzu großen „Keuschheit“<sup>32)</sup> in die Form eines Mädchenraubs eingekleidetes Kaufgeschäft, bei dem der Bräutigam, falls er reich genug ist, dem Vater seiner zukünftigen Lebensgefährtin einen Kaufpreis zahlt, dessen Betrag selten

---

<sup>29)</sup> G. Jacob, Altarabisches Beduinenleben nach den Quellen geschildert. In „Studien in Arabischen Dichtern“, H. III, Berlin 1897, S. 57.

<sup>30)</sup> Th. Löbel, Hochzeitsbräuche in der Türkei S. 39.

<sup>31)</sup> Vgl. z. B. H. Vambéry, Das Türkenvolk S. 229.

<sup>32)</sup> Löbel a. a. O. S. 67.

höher als 5000 Piaster, ungefähr 900 Mark ist; andernfalls entrichtet er einen Kaufpreis in Naturalien, er gibt etwa Ochsen, Kamele, Waffen u. dgl. m., es bleibt dem Willen des Schwiegervaters vorbehalten, Teilzahlungen zuzulassen. Ganz nach den islamischen Vorschriften in Bezug auf die rituelle Seite wird die Ehe auch bei den Kurden geschlossen<sup>33)</sup>, aber höchst eigentümlich mit der Bestimmung, daß der Bräutigam einen Kaufpreis an die Eltern oder Brüder der Braut „nach der Hochzeit, d. h. nach geliefertem Beweise der Keuschheit“<sup>34)</sup> zahlt, dessen Betrag zwischen 5 und 50 türkischen Liren variiert und größtenteils in Schafen, Pferden u. dgl. bezahlt wird. Nach dem zu urteilen, was Th. Löbel über die Bedeutung des Wortes saduka (!) sagt<sup>35)</sup>: „Das Geld und andere Gegenstände, die der Mann dem Vater des Mädchens, welches er heiratet, zahlt; die Mitgift also, die der Mann der Frau mitbringt“, könnte man auch bei den Osmanen an eine Kauf-ehe im Sinne Van den Bergs denken, wenn der letzte Satz nicht eine Konfusion brächte. An einer anderen Stelle spricht er wieder von der Aussteuer des Mannes und unterscheidet: 1. ein Aghyrlyk oder sonst mehr-i-mu'adschel „die Aussteuer des persönlichen Bedarfs“<sup>36)</sup>, „die ausgemachte Summe, welche der Bräutigam sich verpflichtet hat, bar zu zahlen und wofür die Einrichtung und die Aussteuer besorgt wird“<sup>37)</sup>. 2. Eine Art Mitgiftschein über eine Summe (von 500 bis 50 000 Piaster), mehr-i-muedschel genannt, die er seiner Braut schuldet und welche auf erstes Verlangen bezahlt werden muß. Diese Bezahlung erfolgt gewöhnlich bei Scheidungs- oder Sterbefällen<sup>38)</sup>.

---

<sup>33)</sup> A. a. O. S. 80.

<sup>34)</sup> A. a. O. S. 78.

<sup>35)</sup> Th. Löbel, Hochzeitsbräuche etc. S. 5, Fußn. 1.

<sup>36)</sup> A. a. O. S. 14.

<sup>37)</sup> A. a. O. S. 16.

<sup>38)</sup> S. 15. Vgl. hierzu noch Destür, Bd. I, S. 736: „Ein Teil der Mehr ist mü'egğel und ein Teil mu'agğel etc.“

Die Entrichtung eines Kaufpreises an die Eltern der Braut wird von Vambéry für alle Türkenstämme auf das bestimmteste behauptet. So z. B.: „Der Kalym“<sup>39)</sup>, so heißt hier die arabische Mahr, „der wörtlichen Bedeutung nach Menge, Schatz, Reichtum, eigentlich Vermögen, Entgeltung für das dem Hause entnommene Mädchen oder Arbeitskraft, hat merkwürdigerweise sowohl dem Wesen als auch dem Namen nach bei sämtlichen Mitgliedern des Turko-tatarischen Stammes, selbst bei den im eisigen Norden wohnenden Jakuten, in der ursprünglichen Form sich erhalten . . . denn im Kalym sehen wir einen Kaufschilling für einen erstandenen, aber nicht gewaltsam erlangten Gegenstand“<sup>40)</sup>.

Hieraus ist zu ersehen, wie schwer eine Institution, die zu den konservativsten Kulturerscheinungen gehört, zu reformieren war. Auch ein besserer Reformator, als es Mohammed war, hätte das Familienleben seiner Anhänger schwerlich in neue Bahnen gelenkt, und so haben sich die neuen Satzungen, die der arabische Prophet einzuführen bestrebt war, nur insofern eingebürgert, als sie nicht zu sehr von den überlieferten Formen abwichen oder Verhältnisse regelten, die bis dahin unbekannt waren und zu gleicher Zeit mit den allgemeinen Anschauungen und den Lebensverhältnissen der Völker nicht im Widerspruch standen. So ist der Kalym als Kaufgeld der Braut, welches an die Eltern entrichtet wird, ebenso wie die analoge Erscheinung bei den verschiedenen Beduinenstämmen<sup>41)</sup> den mohammedanischen Satzungen so gut wie entgegengesetzt.

---

<sup>39)</sup> Türkenvolk S. 230.

<sup>40)</sup> Ueber den Kalym vgl. noch Türkenvolk S. 110 (Sibirien, Betrag 5—15 Rubel); S. 161 (Jakuten, Betrag: 10 Hengste, 10 Stuten mit ihren Füllen, 10 starke Ochsen, 10 gute Kühe, das Fleisch von 20 fetten Ochsen und Kühen. Außerdem zahlt der Vater des Bräutigams dem Vater der Braut 150 und der Mutter 100 Rubel); S. 232, 242 (Mittelasien), 505 (Baschkiren), 533 (Kunduren, Betrag 50—100 Rubel), 540 (Krimtataren), 549 (Nogaier).

<sup>41)</sup> Th. Löbel, Op. cit. S. 40, 43.

Denn ich muß hier ausdrücklich hervorheben, daß die Mahr im Islam nicht den Kaufpreis bezeichnet. Die Institution der Ehe, wie sie sich der Prophet und nach ihm die mohammedanischen Juristen und Theologen gedacht haben, hat mit dem, was Van den Berg darin sieht, nichts zu tun. Für diese Behauptung spricht zuerst der Wortlaut des Koran. Es steht nämlich fest, daß die Mahr an die Frau selbst entrichtet wird<sup>42)</sup>. Dasselbe bestätigt die Tradition und in ganz entschiedener Weise die Jurisprudenz. Wie aus der beigefügten Uebersetzung klar hervorgeht, erhält die Frau die Mahr, und hier ist besonders wichtig eine Bestimmung, die die Frau berechtigt, zur Erlangung ihrer *donatio propter nuptias* die Erfüllung der ehelichen Pflichten zu verweigern<sup>43)</sup>.

Auf dem Gebiete der mohammedanischen Gesetzgebung hat für uns eine weit größere Bedeutung die Frage nach dem Charakter des zwischen den beiden Ehegatten zur Herbeiführung einer Ehe geschlossenen Vertrages. Tornauw und andere nach ihm beantworten die Frage mit einer Entschiedenheit und Sicherheit, die bei den mohammedanischen Juristen vergeblich zu suchen ist. Für sie ist die Ehe ein Kaufvertrag zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts, dessen Zweck in dem geschlechtlichen Verkehr besteht und dessen beide Tauschelemente sie in dem Nutzungsrechte auf das *arvum genitale* der Frau und die *donatio propter nuptias* erblicken. Gegen eine derart derbe Auffassung des nach unseren Begriffen so heiligen Bundes, der *conjunctio maris et feminae*, deren Grundlage das *consortium omnis vitae* bildet, und die die *erhabene divini et humani juris communicatio* zum Zwecke hat, bemüht sich Helmsdörfer<sup>44)</sup>, auch für die alten Araber nicht gelten zu lassen, indem er nachzuweisen sucht, daß die in

<sup>42)</sup> Koran, Sure IV, V. 26—30.

<sup>43)</sup> Anhang, Kap. V. [Vgl. auch Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 23. — Kohler.]

<sup>44)</sup> Helmsdörfer, Des Abul-Hassan . . . Koduri, Moslemisches Eherecht etc. Frankfurt a. M. 1832, S. 40 ff., Anm. 32.

diesem Falle ausschlaggebende donatio propter nuptias (mahr) ursprünglich nicht als Kaufgeld der Frau, sondern bloß als Geschenk betrachtet wurde.

In der Auffassung der Ehe (nikah) durch die arabischen Juristen herrscht ebenfalls eine sonderbare Unklarheit, die sie weder durch den Wortlaut des Koran (Sure 60, V. 10 ff.) noch durch Spitzfindigkeiten aus der Welt zu schaffen vermochten. In erster Linie sind die Formalitäten, die den Abschluß des Ehevertrages begleiten, genau dieselben, wie bei dem Kaufvertrag<sup>45)</sup>. Die Frau kann dem Manne sagen: ich verkaufe mich dir bi'tuka nafsi, ebenfalls ihr Vater: ich verkaufe dir meine Tochter für soundsoviel bi'tuka 'bnati bi kada aw kada, in gleicher Weise der zukünftige Ehegatte: ich kaufe dich für soundsoviel istarajtuki bikada<sup>46)</sup>. Und nun behauptet Abû Bakr al-A'maš, daß die Anwendung des Wortes bai', welches den Kauf bezeichnet, beim Abschluß eines Ehevertrages zum Ausdruck der Einwilligung der vertragschließenden Parteien nicht zulässig sei, da es einen speziellen Terminus zur Bezeichnung des Ueberganges eines Rechtes auf eine res (māl) bilde und der Besitzgegenstand beim Ehevertrag sei doch keine res sensu juridico<sup>47)</sup>. Da aber die mohammedanischen Juristen in der Regel den Zweck der Ehe in der Erlangung eines Nutzungsrechtes<sup>48)</sup> (ملك المتعة) erblicken, so wäre eher zu prüfen, ob der Ehevertrag nicht unter die Mietsverträge fällt. Denn tatsächlich hält Al-Karhī auf Grund einer Koranstelle<sup>49)</sup> die Anwendung des Wortes iğara (Vermieten) beim Abschluß des Ehevertrages für zulässig<sup>50)</sup>. Die hanafitische Schule in

<sup>45)</sup> Dimitroff a. a. O. S. 132 u. 140 ff.

<sup>46)</sup> Ynāyah Bd. II, S. 3.

<sup>47)</sup> Op. cit. S. 3: لانه [كلمة البيع] خاص لتمليك مال المملوك بالنكاح ليس بمال

<sup>48)</sup> Multakā, ed. Konstantinopel 1311, S. 49: [النكاح] هو عقد يرد على ملك المتعة قصدًا

Ebenfalls Ynāyah II, S. 3; Hidayah S. 190.

<sup>49)</sup> Sure IV, V. 29: فاتوهن اجورهن

<sup>50)</sup> Ynāyah l. c.

der Person des Verfassers des Ynāyah erklärt sich gegen eine derartige Ansicht, da der Mietsvertrag nur auf bestimmte Zeit (muwakātan) geschlossen wird und somit im Gegensatz zu der Ehe steht, die auf Lebenszeit (mu'abbadan, eigentlich auf ewig) berechnet ist. Da jedoch hier stets das Nutzungsrecht hervorgehoben wird, so würde die Auffassung der Ehe als eines Kaufvertrages mit einem wichtigen Prinzip des mohammedanischen Obligationenrechtes im Widerspruch stehen<sup>51)</sup>: „Lediglich Rechte, getrennt von den Gegenständen, an denen sie begründet sind, dürfen unter keinen Umständen verkauft, bezw. gekauft werden,“ und schließlich wäre, im Falle einer Auflösung der Ehe vor dem Coitus, die Verpflichtung des Bräutigams nicht zu erklären, die Hälfte der stipulierten Ehegabe an die Frau zu entrichten, da es doch feststeht, daß der Käufer nicht die Gefahr trägt, wenn der Kaufgegenstand vor der Lieferung, also noch im Besitze des Verkäufers zu Grunde geht. Aus dem Koran selbst ist zu ersehen, daß der Betrag einer Mahr, welche oft das Minimum von 10 Drachmen nicht übersteigt, ob stipuliert oder nicht<sup>52)</sup>, infolge des vollständigen Abschlusses eines gültigen Ehevertrages als Schuld auf dem Ehegatten lastet<sup>53)</sup>. Obgleich nun auch in dem Ynāyah<sup>54)</sup> sich eine Stelle wie die folgende vorfindet: „die Mahr ist eine res (mal), die nach einem Ehevertrage wegen des genitale arvum mulieris auf dem Ehegatten lastet“, so glaube ich doch, daß Wilken auch in Bezug auf die muslimische Auffassung der Mahr zu weit geht, wenn er zum Schlusse seiner oft erwähnten Arbeit<sup>55)</sup> sagt, die Mahr wäre eine donatio a viro compensandi usus puellae causa. Erstens kann man eine oft so geringe Summe schwerlich Kompensation nennen und zweitens sagt ein mohammedanisch-hanafitischer

---

<sup>51)</sup> Dimitroff, Op. cit. S. 146.

<sup>52)</sup> Hidāyah S. 205; Multakā S. 52.

<sup>53)</sup> Sure II, V. 238; vgl. Ynāyah II, 52.

<sup>54)</sup> Ynāyah Bd. II, S. 52: **في مقابلة البضع**

<sup>55)</sup> G. A. Wilken, Das Matriarchat etc. S. 71.

Jurist<sup>56)</sup> ausdrücklich, daß die Mahr eine notwendige Ehrenerweisung<sup>57)</sup> für die Frau sei.

So wird die mohammedanische Ehe, im Gegensatz zu den modernen Auffassungen<sup>58)</sup>, in der Regel durch die Eltern oder Verwandten der Braut — aber auch des Bräutigams — abgeschlossen, dabei oft zu einer Zeit, wo die zukünftigen Ehegatten noch im zarten Kindesalter stehen<sup>59)</sup>. Bei der Auflösung der Ehe, die ausschließlich ein Vorrecht des Mannes bildet, zeigt sich die große Rückständigkeit der mohammedanischen Ehegesetze. Die Folgen der auf die Ehescheidung bezüglichen Bestimmungen und Gebräuche, die der Willkür des Mannes keine Schranken setzen, und ihm die freie Verfügung über das Schicksal seiner armen unterdrückten Frau<sup>60)</sup> überlassen, ersieht man aus dem folgenden Bericht<sup>61)</sup>: „D'après certaines informations, le divorce romprait 50 p. 100 ou même 85 p. 100 des mariages musulmans en Égypte, un Musulman donne le chiffre de 95 p. 100. Un Missionnaire qui possède

<sup>56)</sup> Hidāyah S. 205: لانة [المهر] حق الشرع وجوبا اظهارا لشرف المحل;

<sup>57)</sup> Sachau, Muhammedanisches Recht S. 35, § 15.

<sup>58)</sup> Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von Dr. Franz v. Holtzendorff. 1904, Bd. 1, S. 711.

<sup>59)</sup> H. Vambéry, Das Türkenvolk S. 109. Derselbe: Sittenbilder aus dem Morgenlande. Berlin 1876, S. 36. In der Türkei soll dies jetzt, wie Th. Löbel berichtet (a. a. O. S. 17), „äußerst selten vorkommen“. Das war aber Sitte auch im alten Arabien (G. Jacob, Altarabisches Beduinenleben S. 53), ebenfalls trifft man es heute noch bei den Albanesen, sogar in der Form einer Verlobung vor der Geburt (Löbel a. a. O. S. 157). Den Kindern wird diese freudige Nachricht mitgeteilt, „wenn sie das heiratsfähige Alter erreicht haben, nämlich wenn das Mädchen zwölf Jahre und der Knabe achtzehn Jahre alt geworden sind“ (a. a. O. S. 157).

<sup>60)</sup> Revue du Monde Musulman publiée par la mission scientifique du Maroc; Mai 1908, Vol. V, S. 183: „En Égypte, la situation de la femme musulmane est particulièrement misérable; sa naissance est mal accueillie; enfant, on ne l'instruit pas; femme, elle n'est point aimée; mère, elle n'est point honorée; vieille, elle est délaissée; après sa mort, elle n'est pas pleurée par ceux qu'elle a servis toute sa vie.“

<sup>61)</sup> A. a. O.

une longue expérience de la vie égyptienne déclare: „Le divorce est si fréquent qu'une femme ayant vécu toute son existence avec le même mari est une exception.“ In den letzten Jahren werden Stimmen gegen die Leichtigkeit der Ehescheidung in Amerika laut. Das klingt wie Ironie, wenn man bedenkt, daß in islamischen Ländern die Ehescheidungen einen viermal größeren Prozentsatz aufweisen und die Initiative dabei ausschließlich vom Manne ausgeht. Denn die sogenannte *Īla'*, d. h. Aufhebung der Ehe durch gegenseitiges Einverständnis, setzt wiederum die Bereitwilligkeit des Mannes als entscheidende Bedingung voraus. Ist der Mann volljährig und im Besitze seiner Geisteskräfte, so genügt er schon dadurch allen für eine gesetzmäßige Ehescheidung notwendigen Voraussetzungen. Und wie anders war es bei den alten Arabern<sup>62)</sup>! Ich will nicht behaupten, daß die Leichtigkeit der Aufhebung eines bestehenden Eheverhältnisses sowohl von seiten des Mannes als auch von seiten der Frau das Ideal wäre<sup>63)</sup>; es ist nur keine menschenwürdige Behandlung der Frau, wenn der Mann über ihr Schicksal unbeschränkt verfügen darf.

Faßt man nun diese Mißstände, die im Hinblick auf die die europäische Ehe bestimmenden Grundsätze doch etwas barbarisch sind, ins Auge, so ist ersichtlich, daß eine Reform der mohammedanischen Ehegesetze betreffs der Bestimmungen der Vierweiberei nicht die dringendste ist. Denn diese sind,

---

<sup>62)</sup> G. A. Wilken, Das Matriarchat etc. S. 64: „In der *djâhiliya* hatten die Weiber auch das Recht der Scheidung. Wenn sie in Zelten wohnten und die Tür, welche nach Osten zugewendet war, nach Westen wendeten oder umgekehrt, so sah dieses der Mann als ein Zeichen an, daß sie ihn durch Scheidung entlassen habe und er nicht zu ihr gehen dürfe.“

<sup>63)</sup> Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft etc. Bd. I, S. 714: „In der Ehescheidungslehre steht das Gesetz noch auf dem Stande, daß die Ehe ein nicht durch die Uebereinstimmung beider Teile lösbares Institut ist, daß also die Lösung nur von besonderen, nicht in das Ermessen der Ehegatten gestellten Umständen abhängt. Dies ist das Ergebnis einer langen Entwicklung.“

wie jedes Gesetz, welches durch die fortschreitende Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens, sowie durch Ursachen wirtschaftlicher und geistiger Natur den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entspricht und den jeweiligen Anschauungen nicht angepaßt erscheint, inhaltslose Bestimmungen, die auf das Leben keine Rückwirkung auszuüben vermögen<sup>64</sup>). Und außerdem möchte ich noch einmal hervorheben, daß der innerste Gedanke des Propheten, trotz der Guttheißung einer bestehenden Tatsache, die er auch durch Verbot nicht beseitigt hätte, in dem schon zitierten Koranverse deutlich genug zum Ausdruck gelangt: „und so ihr (auch dann) fürchtet, nicht billig zu sein, heiratet nur eine etc.“

### § 1. Eheschluß.

Nach der Lehre der schafitischen Schule ist der Ehevertrag von dem gewöhnlichen Kauf nur dadurch zu unterscheiden, daß die Frau nicht persönlich als Partei an dessen Abschluß beteiligt ist, sondern durch einen Brautanwalt, wali,

---

<sup>64</sup>) Vgl. H. Vambéry, Sittenbilder aus dem Morgenlande, 1876, S. 21—22: „Die Polygamie, jedenfalls eine traurige Satzung der moslimischen Gesellschaft (Iw. D.: aus dem unten zitierten Berichte über die Jakuten ist klar, daß sie nicht spezifisch moslimisch ist!), ist keinesfalls so allgemein und verbreitet, als in Europa angenommen wird. In den mir bekannt gewordenen mohammedanischen Ländern — ich schrecke vor der Kühnheit der Behauptung nicht zurück — wird unter Tausenden von Familien höchstens eine einzige gefunden werden, in der man die legale Erlaubnis zur Vielweiberei in Anspruch nimmt. Beim türkischen, persischen, afghanischen und tatarischen Volke ist sie unerhört, ja undenkbar . . .“ Vgl. noch Revue du Monde musulman, zit. Stelle. Als Seitenstück dazu vgl. noch einen Bericht von Vambéry bezüglich der Jakuten, die sich ja zum Christentum bekennen, und „doch trifft man selten unter ihnen Leute, die nicht zwei Frauen hätten“ (Türkenvolk S. 160) und einen anderen über die Jeziden, welche Kurdisch sprechen, aber Perser sind, und deren Religion „ein Gemisch von Manichäismus, Mohammedanismus und Zendavestareligion“ bildet (Th. Löbel, S. 292): „Das Gesetz erlaubt streng nur eine Frau, indessen haben die Häuptlinge mehrere Frauen“ (a. a. O. S. 294—295).

vertreten wird<sup>65</sup>). Die hanafitische Schule hat dagegen ein ganz modernes Prinzip in ihre Lehre aufgenommen und hält den Ehevertrag für rechtsgültig, auch wenn ihn die Frau ohne einen Brautanwalt schließt<sup>66</sup>), insofern sie zurechnungsfähig (mukallafa) ist, d. h. sich im Besitze ihrer Geisteskräfte befindet (aḳila) und das Alter der Pubertät erreicht hat (balīga). An dieser Bestimmung wird auch dadurch nichts geändert, daß eine solche Frau einen Ehevertrag schließt, bei welchem die Bestimmung über die Gleichheit (kafa'a) der zukünftigen Ehegatten verletzt wird. Ohne einen wali darf den Ehevertrag nicht abschließen: 1. der Unmündige, 2. der Geisteskranke, 3. der Sklave bezw. die Sklavin.

Der Ehevertrag kommt wie der Baj'vertrag durch Angebot (iğāb) und Annahme (ḳabūl) zu stande. Beides wird ausgedrückt entweder durch Worte, welche eigentlich Heiraten (zwġ) bedeuten, oder aber durch solche, die Kaufen bezw. Verkaufen, Schenken, als Almosen spenden heißen; es dürfen dazu Worte wie iğāza oder ibāḥa, welche Erlaubnis bedeuten, nicht gebraucht werden. Die beiden Verba stehen im Perfekt, oder das eine im Perfekt, das andere im Imperfekt. Die Ausdrücke werden arabisch gesprochen; gültig ist dabei der Vertrag auch dann, wenn die beiden den Vertrag schließenden Parteien die Bedeutung der gesprochenen Worte nicht verstehen. Das Hauptgewicht beruht nur darauf, daß jede Partei die Worte der anderen genau hören kann (es darf jedoch auch die persische Sprache benutzt werden).

Ueber die ursprüngliche Bedeutung des Stammes nkḥ, welcher die Ehe bezeichnet, gehen die Ansichten auseinander. Nach Angabe des Al-muhit, dem auch mehrere Rechtsgelehrte folgen, hat er dieselbe Bedeutung wie die Stämme ḍmn oder ġm, d. h. zusammenfügen, versammeln<sup>67</sup>); hiernach wird also

<sup>65</sup>) Sachau, Das muhammedanische Recht S. 23. [Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 42. — Kohler.]

<sup>66</sup>) Multaḳā S. 50.

<sup>67</sup>) Durar al-ḥukkām fi sharḥi ġurar al-aḥkām Bd. I, S. 221.

die Ehe als eine conjunctio aufgefaßt. Daraus läßt sich auch leicht der Umstand erklären, daß unter dem Worte nikah am häufigsten nichts anderes als bloß der Ehevertrag verstanden wird, z. B. wenn die Rede vom nikah zwischen unmündigen Kindern oder von einem nikah auf dem heiligen Gebiete von Mekka während der Pilgerfahrt ist. Aus diesem Grunde scheint Helmsdörfers Vermutung wenig annehmbar. Von der Bedeutung einer Hymenis laesio<sup>68)</sup> könnte, wie es scheint, in dieser Wurzel auch im Arabischen kaum etwas enthalten sein. Denn das Hebräische נכה hat zwar die Bedeutung schlagen, schädigen, aber es entspricht dem Arabischen نكح oder نكى, dem Arabischen نكح dagegen entspricht das Hebräische נכה.

Der Ehevertrag kann nur in Gegenwart von zwei Zeugen abgeschlossen werden; diese müssen sein: frei, volljährig, im vollen Besitze ihrer Geisteskräfte, Muslims, Männer oder ein Mann und zwei Frauen. Zeugen können dabei auch solche Personen sein, welche wegen Verleumdung vorbestraft *محدود في القذف* oder fasik<sup>69)</sup> sind<sup>70)</sup>. Nach der schafitischen Schule dagegen können nur solche Personen Zeugen sein, welche unbescholten sind.

Nimmt ein Muslim eine steuerpflichtige ungläubige Frau (zimmija) zur Ehe, so können nach Abū Hanīfa und Abū Jusuf auch zwei steuerpflichtige Ungläubige Brautzeugen sein.

Nach der Lehre der Hanafiten kann, im Gegensatz zu der schafitischen Lehre, eine noch nicht deflorierte volljährige Frau von ihrem walī<sup>71)</sup>, ähnlich wie wenn sie defloriert wäre, nur mit ihrer Zustimmung verheiratet werden. Wird sie bei einem Vorschlage um ihre Meinung gefragt, so gilt ihr

<sup>68)</sup> Helmsdörfer a. a. O. S. 1.

<sup>69)</sup> Sachau a. a. O. S. 27: fasik gleich: wer mit Absicht gegen Sitte und Recht verstößt.

<sup>70)</sup> Hidāyah S. 190. [Vgl. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 31 f. — Kohler.]

<sup>71)</sup> D. h. tutor oder curator; d. i. entweder der Vater, wenn er noch lebt, oder der nächste männliche Anverwandte väterlicherseits.

Schweigen oder Lachen als Einverständnis; dies jedoch nur in dem Falle, daß der Vorschlag von seiten ihres rechtmäßigen walī gemacht wird. Tut dies ein Fremder oder aber ein entfernterer Verwandter, z. B. der Bruder, während der Vater noch am Leben ist, so gilt der Wille der Frau als Zustimmung, nur wenn sie ihn in klaren Worten ausdrückt, was ja bei der deflorierten (tājib) in beiden Fällen die Regel bildet. Dabei gilt eine Frau auch dann als Jungfer, wenn sie ihre Virginität infolge eines Sprunges, infolge der ḥajda<sup>72)</sup> oder einer Verwundung verloren hat; nach Abū Hanīfa sogar auch im Falle, daß die Ursache davon unehelicher Geschlechtsverkehr (zina) war. Abū Hanīfas Ansicht ist recht charakteristisch: daraus ist ersichtlich, wie schwer der Islam auf die überlieferten freien Anschauungen der Araber einzuwirken vermochte.

Brautanwälte sind die väterlichen Verwandten männlichen Geschlechts (cognati = 'aṣba plur. aṣabat) in derselben Reihenfolge wie bei der Beerbung. Der tutor eines Unmündigen, der zugleich die Eigenschaft eines Brautanwalts hat, kann denselben nach Belieben verheiraten, gleichviel ob Knabe oder Mädchen; hierbei spielt der Umstand, daß das Mädchen schon defloriert oder noch nicht defloriert ist, keine Rolle. Selbstverständlich ist der Vater, solange er am Leben ist, tutor seiner unmündigen Kinder und zugleich ihr nächstberufener Brautanwalt. Schließt der tutor, der weder Vater noch Großvater des Unmündigen ist, einen Ehevertrag für sein Mündel, so steht diesem die Optio zu, wenn er die Pubertät erreicht, d. h. er kann den Ehevertrag nach Belieben aufheben oder weiter bestehen lassen. Jedoch ist er dazu nicht berechtigt, wenn der Vater oder Großvater den Ehevertrag abgeschlossen haben. Dieser Ansicht ist Abū Hanīfa, und ihm folgt auch Schajbanī, indessen läßt Abū Jusuf die letztere

<sup>72)</sup> Dadurch wird sowohl die Menstruation (nach Helmsdörfer profluvium sanguinis), welche Bedeutung medizinisch nicht haltbar ist, als auch der Menstruationslappen (Wahrmund) bezeichnet.

Bestimmung auch für den ersten Fall gelten<sup>73)</sup>. Die Gewalt des Vaters oder des Großvaters ist in dieser Hinsicht derart unbeschränkt, daß sie beim Abschluß eines Ehevertrages nach eigenem Ermessen, soweit es von der einen Vertrag schließenden Partei abhängig ist, den Betrag der Ehegabe, welche der Unmündige an seine zukünftige Braut entrichten oder die Unmündige von ihrem Bräutigam erhalten muß, festsetzen können. Ja, sie sind nicht einmal gehalten, der Bestimmung über die Gleichheit der zukünftigen Ehegatten Rechnung zu tragen. Abū Jusuf und Schajbanī beschränken den ersten Teil dieser Regel, indem sie behaupten, der Vater oder Großvater könne die Höhe der Ehegabe, jedoch nur innerhalb bestimmter Grenzen<sup>74)</sup>, fixieren. Die späteren Juristen hielten aber Abū Hanīfas Ansicht für die richtige<sup>75)</sup>.

Wie erwähnt, sind zum gesetzmäßigen Abschluß eines Ehevertrages zwei Zeugen unentbehrlich<sup>76)</sup>, es können jedoch auch Umstände eintreten, bei denen die Gegenwart eines Zeugen genügt. Wenn nämlich der Vater eines Unmündigen eine dritte Person mit Abschluß des Ehevertrages beauftragt, so genügt das Zeugnis eines einzigen Zeugen, falls auch der Vater beim Vertragsabschluß zugegen ist. Denn hier wird der Vater als derjenige betrachtet, der die Initiative (mubaschara) gibt, und der zwar nicht virtuell (fi'lan = in eigener Person), jedoch in Wirklichkeit (hukman) den Vertrag abschließt. Das Zeugnis einer Person ist eben deswegen hinreichend, da der Bevollmächtigte (wakīl), der in der Tat den Ehevertrag abschließt, die Rolle eines zweiten Zeugen spielt<sup>77)</sup>. Dem ähnlich ist der Fall, daß der Vater den Ehevertrag seiner volljährigen Tochter in Gegenwart eines Brautzeugen abschließt, wobei auch die Tochter anwesend ist; denn hier ist eigentlich

<sup>73)</sup> Hidāyah S. 199.

<sup>74)</sup> بمايتغابن الناس فيه, s. hierüber Durar Gurar Bd. II, S. 645.

<sup>75)</sup> Kuduri S. 75.

<sup>76)</sup> Hidāyah S. 190.

<sup>77)</sup> Muhtaşar al-wikāya S. 61.

die Tochter diejenige, welche die Initiative gibt; daher gilt der Vater als zweiter Zeuge. Wird jedoch der Ehevertrag in Abwesenheit der Tochter im zweiten oder des Vaters im ersten Falle abgeschlossen, so ist er rechtsungültig, da Brautanwalt und Zeuge nicht in derselben Person vereinigt werden dürfen.

Brautanwalt (walī) darf nicht sein: der Sklave, der Unmündige und der Geisteskranke. Ein Nichtmuslim kann nicht Brautanwalt einer sich zum Islam Bekennenden sein<sup>78)</sup>, auch dann nicht, wenn diese seine Tochter ist; denn der Prophet hat einmal gesagt<sup>79)</sup>: *ولن يجعل الله للكافرين على المسلمين سبيلا*, d. h. Wahrlich, es wird Gott nie den Ungläubigen ein Mittel gegen die Gläubigen in die Hand geben!

Diese Anwaltschaft ist, wie erwähnt, ein Vorrecht der männlichen Anverwandten väterlicherseits (cognati). Auf die übrigen im Erbrecht allgemeine Erben genannten Verwandten geht dieses Recht nur dann über, wenn keine cognati (aşabat) vorhanden sind; dabei gilt dieselbe Reihenfolge wie im Erbrecht. Die aşabat sind bei Sachau a. a. O. 6—7 § 8 aufgezählt. Ynāyah I. cit. gibt die Rangordnung der agnati, welchen nach diesen die Brautanwaltschaft zukommt. Sind dabei weder cognati noch agnati vorhanden, so übt der Patron oder endlich der Richter das Recht eines walī aus.

## § 2. Die Gleichheit.

Die zukünftigen Ehegatten müssen einander in folgenden fünf Beziehungen gleich sein: Abstammung (nasab), Stand (frei oder Sklave), Frömmigkeit (dīn gleich religionis observantia), Wohlhabenheit (māl) und Beschäftigung bezw. Gewerbe (şanā'ī)<sup>80)</sup> des Bräutigams und des Vaters der Braut. Es hat

<sup>78)</sup> Ynāyah Bd. II, S. 41.

<sup>79)</sup> Durar Gurar Bd. I, S. 223. Vgl. noch Hidāyah S. 191: *ولا شهادة للكافر على المسلم*

<sup>80)</sup> Multakā 'l-abḥur S. 51: „Berücksichtigt wird nach den beiden Schülern des Abū Ḥanīfa auch das Gewerbe; von Abū Ḥanīfa wird

nämlich der Prophet gesagt <sup>81)</sup>: لَا يُزَوِّجُ النِّسَاءَ إِلَّا الْأَوْلِيَاءُ وَلَا يُزَوِّجُنَّ إِلَّا مِنَ الْإِكْفَاءِ, d. h. es dürfen nur die cognati die Eheverträge der Frauen abschließen und dabei nur unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Gleichheit; die erste Hälfte dieses Ausspruches ist hier nicht wichtig, sie wird von unserer Schule, im Gegensatz zu der schafitischen, verworfen. Auf Grund eines zweiten Ausspruches des Propheten verteidigte Suf'jan at-Taurī die Behauptung, daß die Abstammung der durch einen Ehevertrag zu verbindenden Personen nicht berücksichtigt zu werden brauchte, da alle Menschen in dieser Hinsicht gleich seien. Gegen diese Ansicht kämpft unser Verfasser, indem er am Anfang des Kapitels über die Gleichheit einen dritten Ausspruch des Propheten teilweise anführt. Auf diesen Ausspruch gründet sich die Ansicht unserer Schule; der vollständige Wortlaut ist folgender <sup>82)</sup>: die Kurajschiten — nämlich die einzelnen Familien — sind einander gleich, und die Araber — die einzelnen Stämme — sind einander gleich, und die Nichtaraber (al-mawālī sonst al-a'āğim genannt) sind untereinander gleich.

Die dritte Bedingung (dīn), welche ich mit dem Worte Frömmigkeit wiedergebe, ist verschieden aufgefaßt worden. Helmsdörfer übersetzt es mit „sich zum Islam bekennen“ <sup>83)</sup>, indem er sich wahrscheinlich von Mouradgea d'Ohsson, wie an anderen Stellen von Hammer, hat irreführen lassen. Es ist allerdings wahr, daß das Wort dīn (Glaube) gewöhnlich zur Bezeichnung des wahren Glaubens des Propheten, also des Islam dient, in unserem Falle muß man jedoch von diesem Sprachgebrauche absehen; denn der Bräutigam einer sich zum Islam bekennenden Frau — diese Bestimmung gilt für die Ungläubigen nicht — kann nur ein Muslim sein, während der

---

zweierlei überliefert. Der Weber, der Schröpfkopfsetzer, der Straßenfeger sind einem Parfümhändler, Stoffhändler oder einem Geldwechsler nicht gleich etc.“

<sup>81)</sup> Ueberliefert von Ġabir. S. Ynāyah Bd. II, S. 43.

<sup>82)</sup> Ynāyah Bd. II, S. 44.

<sup>83)</sup> Helmsdörfer a. a. O. S. 26, § 2.

Muslim auch eine nichtmohammedanische Frau zur Ehe nehmen darf. Diese Bedingung wäre daher, wenn ihr nicht noch ein anderer Sinn zukäme, zum mindesten überflüssig. Das ist sie aber nicht. Nach der *Ynāyah*<sup>84)</sup> sind unter dem Worte *dīn* Gottesfurcht, also Pietät und hohe Tugenden — *at-taḳwa wa'l-ḥasab wa'ṣ-ṣālah* — mit einem Worte erhabene Charaktereigenschaften *makārim al-aḥlāk* des Menschen zu verstehen. Der Verfasser der *Hidayah* sagt, das Wort *dīn* sei in diesem Falle der Bedeutung nach gleich *dijānet*, was *religionis observantia* bedeutet; vergl. hierzu noch *Multaḳā* S. 51: *وتعتبر ديانة* و *خلافا لمحمد فلميس فاسق كفوا لبننت صالح*

Nach *Schaibānī*<sup>84a)</sup> spielt das *dijānet* bei Abschluß eines Ehevertrages keine Rolle, da es *من امور الاخرة* ist, d. h. zu den Dingen des Jenseits gehört.

Das Wort *māl* hat den Sinn, daß der Bräutigam über die *donatio propter nuptias* (*mahr*) und diejenigen Mittel, welche für den Unterhalt der Frau erforderlich sind, verfügen muß.

Die Bestimmung über die Gleichheit darf in keinem Falle verletzt werden. Schließt nämlich eine Frau ohne Wissen des *walī* einen Ehevertrag, wobei sie diese Bestimmung nicht berücksichtigt, so sind die *cognati* berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu bewirken<sup>85)</sup>, jedoch wie *Ynāyah* bemerkt<sup>86)</sup> — was bei *Ḳudurī* und in dem *Multaḳā* zwar ausgelassen, aber dem Sinne des Vertrages gemäß selbstverständlich ist — nur so lange sie noch kein Kind hat. Schließt ferner eine Frau ihren Ehevertrag ohne Wissen des *walī* mit einer Ehegabe, welche kleiner ist als ihre durchschnittliche<sup>87)</sup>, so ist der *walī* nach *Abu Hanīfa* berechtigt, den Rest von dem Bräutigam zu beanspruchen und im Falle einer Weigerung die Aufhebung des Ehevertrages zu veranlassen. Nach *Abu*

<sup>84)</sup> l. c.

<sup>84a)</sup> *Ynāyah* Bd. II, S. 46.

<sup>85)</sup> *Multaḳā* 'l-*abḥur* S. 51: *وان تزوجت بغير كفو فللولي ان يفرق بينهما*:

<sup>86)</sup> Bd. II, S. 43.

<sup>87)</sup> *mahr al-miṭl*. S. über die Ehegabe § 5.

Jūsuf steht ihm ein solches Recht nicht zu; wohl aber nach Muḥammad, jedoch nur in dem Falle, daß der Ehevertrag ohne Wissen des zuständigen Brautanwalts geschlossen ist und nur aus diesem Grunde anfechtbar wäre. Diese Beschränkung bezieht sich jedoch wie ersichtlich nicht auf die Ehegatte selbst. Daher kann man einfach Muḥammads Ansicht mit derjenigen des Abū Jūsuf vereinigen, wie das in dem Multaka (I. cit.) geschehen ist.

Was unter dem Worte *abawani* in dem Ausdruck des Textes: „derjenige (sc. Ehegatte), dessen beide Vorfahren etc.“ zu verstehen ist, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden; es ist nicht unwahrscheinlich, daß es die übliche Bedeutung Eltern, d. h. Vater und Mutter, auch hier hat; nach der Ansicht späterer arabischer Juristen<sup>88)</sup> jedoch bezeichnet dieses Wort nicht Vater und Mutter, sondern Vater und Großvater. Was das Richtige ist, kann nicht entschieden werden, zumal auch Durar-Ġurar<sup>89)</sup>, wo diese Frage näher erörtert ist, nicht einmal eine Andeutung enthält, die uns zum Verständnis verhelfen könnte. Wollte man nach dem darin vorkommenden Worte *abā'un* analogisieren, so könnte man eher geneigt sein, der bei Ṣadr asch-schahīd angeführten Ansicht zuzustimmen<sup>90)</sup>. Aber Allah a'lam — Gott weiß es am besten.

### § 3. Die Vollmacht.

Wenn sich jemand mit einer Frau ohne deren Auftrag oder ausdrückliche Zustimmung durch einen Ehevertrag verbindet, ist, wie an anderer Stelle erwähnt wird, der Ehe-

<sup>88)</sup> Angeführt bei Ṣadr asch-Schahīd, Bl. 30 b folgendermaßen:  
 من الشائخ من قال مراد محمد من قوله كان له ابوان في الاسلام الاب والجد

و [تعتبر ايضا] اسلامًا فمسلم بنفسه ليس بكفو لذي اب:  
<sup>89)</sup> Bd. I, S. 234: [واحد] فيه [اي الاسلام] والابوان فيه كالاباء [يعنى من كان له ابوان في الاسلام فهو كفو لمن له اباء فيه لان التعريف يقح بالابوين ولا يعتبر الزائد

<sup>90)</sup> Vgl. auch den Koran, Sure 4, Vers 26: ولا تنكحوا ما نكح ابائكم  
 wo das Wort *abā'ukum* nur Väter bedeutet.

vertrag nur dann rechtsgültig, wenn die Frau ihre Zustimmung nachträglich gibt. Der Ehevertrag kann sowohl von den zukünftigen Ehegatten persönlich als auch, analog mit dem gewöhnlichen Kauf, durch ihre dazu bevollmächtigten Stellvertreter abgeschlossen werden. Ihre Stellung und Befugnisse sind hier jedoch nicht dieselben wie bei Abschluß eines Baj'vertrages. Nach der Lehre unserer Schule spielt der zum Abschluß eines Ehevertrages Bevollmächtigte die Rolle eines Boten (Ynayah Bd. II, S. 49 *ولنا الوكيل فى النكاح سفير*), denn der Vertrag wird nicht in seiner, sondern in der Person des Vollmachtgebers wirksam.

Im letzten Paragraphen des betreffenden Kapitels bezeichnet das Wort *amir* den Vollmachtgeber. Dieselbe Regel ist jedoch nach der Lehre unserer Schule auch dann anwendbar, wenn der Auftrag von anderen Personen ausgeht, wie das der Imam al-Mahbubi behauptet. Der Schwerpunkt dieser Bestimmung liegt im folgenden: der Mandatar muß bei Erfüllung des Auftrages zugleich die Bestimmungen über die Gleichheit berücksichtigen. Der Text hat außerdem den Ausdruck *أمة لغيره*, eine fremde Sklavin; diese nähere Bestimmung soll betonen, daß der Bevollmächtigte seine eigene Sklavin mit dem Vollmachtgeber nicht verheiraten darf, eine Bestimmung, welche wegen des Zusammentreffens mehrerer Eigenschaften in derselben Person auch auf die Vollmacht beim Kauf bzw. Verkauf ihre Anwendung findet. Vergl. hierüber Ynayah Bd. III, S. 488: *والبيع من نفسه غير جائز لان الواحد اذا تولى طرفية كان مستزيدا* *مستنقضا قابضا مسلما محاميا فى العيب الخ*.

#### § 4. Der inkorrekte Ehevertrag.

Nach der Ausdrucksweise der arabischen Juristen darf ein Mann einen Ehevertrag nicht abschließen:

1. mit seinem Stamme (*aşl* gleich Aszendenz)<sup>91)</sup>, d. h.

<sup>91)</sup> Muhtaşar al-wikāya S. 61. [Vgl. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 36 f. — Kohler.]

mit denjenigen Personen, welche von demselben Stammvater ohne Beimischung fremden Blutes abstammen. Das sind z. B. die Schwester, die Tante väterlicherseits etc.;

2. mit seiner Deszendenz (far<sup>c</sup> gleich Abzweigung), das sind die von ihm abstammenden Personen, wie Tochter, Enkelin etc. und

3. mit denjenigen, welche mit ihm verschwägert sind, d. h. die Frau des Vaters, des Großvaters, des eigenen Sohnes etc.

Ein Mann darf seine Mutter nicht heiraten, auch nicht die Großmutter väterlicher- bzw. mütterlicherseits, weil Allah (im Koran) gesagt hat<sup>92)</sup>: „Verwehrt sind euch eure Mütter.“ Ferner die Tanten von seiten des Vaters, wie von seiten der Mutter „eure Vaterschwestern und Mutterschwestern“; als solche gelten nicht nur die eigentlichen, d. h. die blutsverwandten Tanten, sondern auch solche, die denselben Verwandtschaftsrank einnehmen, das sind die Milchverwandten<sup>92a)</sup>, „eure Töchter, eure Schwestern, eure Brüderstöchter und Schwesterstöchter (sind euch verwehrt)“.

Verwehrt ist dem Mann die Mutter seiner Gattin, ferner ihre Tochter, wenn er mit der Mutter den Coitus vollzogen hat, „und die Mütter eurer Weiber und eure Stieftöchter, die in eurem Schutze sind von euren Weibern, die ihr heimsuchen“. Die letzte Beschränkung bezieht sich nur auf den zweiten Teil dieser Bestimmung; denn „habt ihr sie (eure Frauen) noch nicht heimgesucht, so ist es keine Sünde (deren Stieftöchter zur Ehe zu nehmen)“. Erstere Anordnung findet dagegen in allen Fällen Anwendung, gleichviel ob ein Coitus mit der Ehegattin vollzogen ist oder nicht, was aus dem Wortlaut des Koran geschlossen werden kann, wenn es auch nicht

---

<sup>92)</sup> Die diesbezüglichen Bestimmungen sind enthalten im Koran selbst Sure 4 „die Weiber“ Vers 26, 27, 28: „Und verwehrt sind euch verheiratete Frauen, außer denen, die eure Rechte besitzt.“

<sup>92a)</sup> Ynāyah Bd. II, S. 7 ff.

deutlich ausgedrückt ist. „Nicht dürfet ihr heiraten die Frauen, welche eure Väter geheiratet haben *ولا تنكحوا ما نكح آباءكم*“. Ein Mann darf die Frau seines Vaters oder seiner Großväter nicht zur Ehe nehmen, er kann auch die Frau seines Sohnes oder Enkels nicht heiraten *وحدائيل ابناءكم الذين من اصلا بكم*, die Ehefrauen eurer Söhne aus euren Lenden. Danach sind ausgenommen die Adoptivöhne und ihre Deszendenten, wohl wegen der bekannten Geschichte des Propheten mit seinem adoptierten Sohne Zajd ibn Ḥariṭa. Bis dahin hatte die alte Regel des Heidentums gegolten, wonach der Adoptivsohn den Namen des Adoptivvaters trug und ihn beerben konnte<sup>93</sup>). Mohammed aber erhielt die folgende Offenbarung: Nennet sie (d. h. die Adoptivöhne) nach ihren eignen Vätern *ادعواهم لابائهم* (Koran, Sure 33, V. 5). Hierdurch wurde die alte Bestimmung abrogiert, und der Prophet konnte die schöne Gattin des Zajd nach ihrer Scheidung als seine Ehefrau heimführen (vergl. hierzu noch Sure 33, V. 37). Betreffs der Milchverwandten gelten dieselben Regeln wie bei den Blutsverwandten (Ynayah, I. cit.): *يُحَرِّمُ مِنَ الرِّضَاءِ مَا يُحَرِّمُ مِنَ النِّسْبِ*. In Uebereinstimmung mit diesem seinem Ausspruch sagt Mohammed im Koran: „(verwehrt sind euch) eure Nährmütter und Milchschwestern“. Der Schluß desselben Verses lautet *وان تجتمعوا بين الاختين الا ما قد سلف ان الله البع* d. h. nach der Uebersetzung von Henning (S. 104): „und nicht sollt ihr zwei Schwestern zusammen haben, es sei denn bereits geschehen. Siehe, Allah ist verzeihend und barmherzig“. Der letzte Satz bedeutet nicht etwa, wie das aus dem nicht vollkommen klaren Texte des Koran, dem sich die Uebersetzung genau anschließt, gefolgert werden könnte, daß eine derartige Ehe, obgleich verboten, doch rechtsgültig, und nicht aufgehoben werden kann, sobald sie einmal geschlossen ist. Vielmehr enthält er nur die Bestimmung, daß diejenigen Eheverträge, die vor Herabsendung des genannten Verses schon

<sup>93</sup>) Buhārī Bd. III, S. 155.

endgültig abgeschlossen waren, weiter bestehen dürfen. Vergl. zu dieser Auslegung Schahj Zada, Haschija zu Baidawis Korankommentar Bd. I, takmila S. 21. Speziell über den Fall mit zwei Schwestern s. daselbst S. 24, wo die entgegengesetzten Ansichten der Halifen Otmān (erlaubt) und 'Alī (nicht erlaubt) angeführt und näher erörtert sind.

Auf Grund dieser Bestimmung ist ein Ehevertrag, den ein Mann mit der Schwester seiner Ehegattin geschlossen hat, ipso facto nichtig, jedoch nur solange die Ehe besteht, selbstverständlich auch nach einer Ehescheidung bis zum Ablauf der Wartezeit. Ein diesbezüglicher Paragraph unseres Textes rechtfertigt diese Annahme: wenn jemand zwei Eheverträge mit zwei Schwestern schließt — vielleicht etwa durch bevollmächtigte Stellvertreter — ohne daß sich bestimmen ließe, welcher Vertrag früher geschlossen wurde, so ist die Ungültigkeit beider Verträge die Folge. Falls die Reihenfolge der beiden Verträge sich ermitteln läßt, so ist der erstgeschlossene rechtsgültig; der zweite bedarf hier keiner Aufhebung, denn er gilt überhaupt als nicht erfolgt. Im § IV ist dies nicht der Fall. Da aber zwei Schwestern zugleich desselben Mannes gesetzmäßige Frauen nicht sein dürfen, so müssen die beiden Eheverträge aufgehoben werden. Die folgende Bestimmung gehört schon in das Kapitel der Ehegabe hinein: wenn nämlich eine Ehescheidung vor dem Coitus vorgenommen wird, so erhält die Frau die Hälfte der stipulierten, bezw. der durchschnittlichen Ehegabe. Wegen seiner Unkenntnis muß der Mann in unserem Falle jeder Schwester eine Hälfte der Ehegabe entrichten, denn seine Schuld ist es, daß die Eheverträge aufgehoben werden müssen. Nach einem Ausspruch (Ynayah Bd. II, S. 11) ist dabei nicht nur die Schwester der Ehegattin, sondern auch ihre Tante, väterlicherseits und mütterlicherseits, ja sogar die Tochter ihres Bruders oder ihrer Schwester dem Manne verwehrt (muḥarram).

Auch der außereheliche Umgang mit der Mutter macht den Ehebund mit der Tochter unmöglich. Dasselbe gilt mutatis

mutandis bei außerehelichem Verkehr mit der Tochter. „Wer mit einer Frau außerehelichen Umgang (zinān gleich Hurerei) pflegt, darf weder ihre Mutter noch ihre Tochter heiraten“, soll der Prophet gesagt haben. Als Hurerei wird dabei nicht nur der Coitus selbst betrachtet, sondern alles, was beschaffen ist, ihn herbeizuführen; daher ist auch jede Berührung aus Leidenschaft der zinān gleichbedeutend und führt dem vorliegenden Paragraphen gemäß dieselben rechtlichen Folgen herbei. (Ynāyah, Bd. II, S. 12: لأن المسّ سبب داعٍ الى الرطى). Es ist jedoch zulässig, die Tochter seiner eigenen Sklavin, mit welcher man bis jetzt geschlechtlich verkehrt hat, zu heiraten, aber nur unter der Bedingung, daß mit Abschluß des Ehevertrages der Verkehr mit der Mutter sogleich eingestellt wird.

Der Muslim darf zur Ehe eine auch nicht muslimische Frau nehmen, wenn sie einer Religion angehört, deren Bestimmungen in einem heiligen Buche enthalten sind. Auf diese Weise werden die Juden und die Christen mit dem Worte kitabī und die jüdischen oder christlichen Frauen als kitabijjāt bezeichnet, weil sie ein (heiliges) Buch (kitab) haben. Es steht nämlich im Koran der folgende Vers (Sure 5, Vers 7): . . . . und (erlaubt sind euch zu heiraten) züchtige Frauen, die gläubig sind und züchtige Frauen von denen, welchen die Schrift vor euch gegeben ward (das sind die Juden und die Christen), so ihr ihnen ihre Morgengabe gegeben habt etc.“ Aus diesem Grunde ist die Ehe zwischen einem Muslim und einer Feueranbeterin (Magierin) ausgeschlossen, ähnlich wie zwischen einem Muslim und einer Sabäerin, wenn diese nicht an einen Propheten glaubt. Unter Sabäern versteht dabei die Mohammedanische Rechtswissenschaft diejenigen Angehörigen des Mosaismus, bezw. des Christentums, welche sich von ihrer Religion abgewendet haben und die Sterne anbeten. So nach der Ynāyah. Das Multakā (S. 50) bemerkt aber: rechtsgültig ist der Ehevertrag zwischen dem Muslim und der Kitabijja oder der Sabäerin, welche

1. an einen Propheten glaubt,

2. sich zu einem Buche bekennt, und
3. die Sterne nicht anbetet.

Eine andere Erklärung siehe bei Kūduri (S. 75). Daß hierüber so viel verschiedene Ansichten herrschen, will nur beweisen, daß die arabischen Juristen nicht recht wußten, das Leben mit den starren Buchstaben des Gesetzes in Einklang zu bringen. Denn ein arabischer Jurist hatte ja, vom theologischen Standpunkte aus wohl ganz konsequent, gesagt (Hidayah, S. 499), daß „dem Wesen des Mohammedaners eine gewisse Abneigung gegen Zusammensein mit Ungläubigen innewohnt“ (Dimitroff, Schaibani etc., S. 182). Diese Tatsache gilt aber von allen Gesetzgebungen, welche entweder wenig Rechnung auf die zu regelnden Lebensverhältnisse tragen, oder so wenig der Veränderung und Weiterbildung zugänglich sind, daß sie vom Leben selbst weit überholt werden.

Rechtsgültig ist im Gegensatz zur Lehre der Schafitischen Schule ein Ehevertrag, welcher auf dem heiligen Gebiete von Mekka während der Pilgerfahrt geschlossen wird, d. h. im Zustande des Ihram oder solange der Pilger, bzw. die Pilgerin das Ihram genannte Gewand an sich trägt. Während die Schafiten das Verbot auf einen diesbezüglichen Ausspruch des Propheten, den Otmān ibn 'Affan, der spätere dritte Halife, überliefert hat, begründen, führt unsere Schule zur Bestätigung ihrer Ansicht eine andere Tradition, als deren Ueberlieferer der bekannte Vetter des Propheten, Ibn 'Abbās, genannt wird, an; hiernach soll nämlich der Prophet die Majmūna während der Pilgerfahrt in Mekka geheiratet haben.

Ein freier Muslim darf eine Sklavin, gleichviel ob sie sich zum Islam bekennt oder eine kitabijja ist, heiraten, auch in dem Falle, daß er im Gegensatz zu den Schafiten<sup>94)</sup> über die

---

<sup>94)</sup> Sachau a. a. O. S. 5, § 3: Die Ehe eines freien Mannes mit einer Sklavin ist nur unter zwei Bedingungen zulässig: 1. daß er die für ein freies Weib erforderliche Ehegabe nicht besitzt; 2. daß für ihn (sofern er ledig bleibt) die Gefahr, der Unzucht anheimzufallen, vorhanden ist.

donatio propter nuptias und die zum Unterhalte der Frau erforderlichen Mittel verfügt; denn der Prophet hat die diesbezüglichen Gottesworte folgendermaßen im Koran (Sure 4, Vers 3) angeführt: und so ihr etc. . . . ., so nehmt euch zu Weibern, die euch gut dünken.

Auf Grund desselben Spruches darf ein Muslim vier Frauen gleichzeitig haben, gleichviel ob freien Standes oder Sklavinnen. Diese Ansicht der Hanafitischen Schule erscheint annehmbarer als die Schafitische, da Gott gesagt hat (Koran, Sure 4, Vers 3): . . . . . so nehmet euch zu Weibern, die euch gut dünken, (nur) zwei, oder drei oder vier; und so ihr (auch dann) fürchtet, nicht billig zu sein, heiratet nur eine oder, was eure Rechte (an Sklavinnen) besitzt.

Ein Sklave kann dagegen nach den Hanafiten nur zwei gesetzmäßige Frauen zu gleicher Zeit haben; nach Malik ibn Anas — vier.

Der Herr (mawlā) darf seine eigene Sklavin ähnlich wie der Sklave seine Herrin nicht heiraten. Dem Herrn ist aber erlaubt, mit den eigenen Sklavinnen unehelichen Umgang zu pflegen, wie das aus den folgenden Koranversen zu ersehen ist (Sure 23, Vers 5): „die sich der Weiber enthalten (denen ergeht es wohl), — (Vers 6:) es sei denn ihrer Gattinnen oder derer, die ihre Rechte besitzt; denn siehe (Vers 8:) hierin sind sie nicht zu tadeln“. Vergl. noch hierzu Sure 70, Vers 30.

Nach der Lehre des Malik kann der Mann mit einer Frau einen Nutzungsvertrag abschließen, indem er ein gewisses Entgelt und eine bestimmte Zeit für die Dauer des Zusammenlebens festsetzt. Diese nikāḥ al-mutʿa genannte Ehe ist, wie erwähnt, auch bei den Schiiten zulässig (vergl. Tornauw a. a. O. S. 80). Der Vertrag über eine zeitweilige Ehe wird ähnlich wie der gewöhnliche Ehevertrag in Gegenwart von zwei Zeugen abgeschlossen, nur wird für diesen eine Zeitdauer, z. B. 10 Tage bestimmt, in der Weise, daß die Aufhebung zugleich mit dem Abschluß festgesetzt wird. Bei jenem wird dagegen die lebenslängliche Dauer (abadan) angenommen.

Zufar, der älteste Schüler des Abū Hanīfa, hält einen solchen Ehevertrag für zulässig; nach den übrigen Autoritäten der Hanafitischen Schule dagegen ist sowohl der zeitweilige als auch der Nutzungsehevertrag — nach der Ynāya sind es nämlich zwei verschiedene Arten von Verträgen — mit den Bestimmungen des Islam nicht zu vereinbaren.

### § 5. Die Ehegabe.

„Somme désignée à la conclusion du mariage et que le mari est obligé de payer à sa femme en cas de divorce,“ so erklärt Schems-ed-dīn Sāmy Bey das Wort mahr (Helmsdörfer mihr?) in seinem sonst ausgezeichneten Kamūsi francewi und begeht auf diese Weise — nur drei Fehler. Denn: 1. als Ehegabe wird nicht ausschließlich ein Betrag, sondern im allgemeinen diejenige res (mal) bezeichnet, die der Mann infolge eines rechtmäßig abgeschlossenen Ehevertrages an seine Ehefrau entrichten muß. Gegenstand der Mahr kann somit nicht nur eine Geldsumme, sondern jede res sensu juridico, sogar eine Dienstleistung bilden, z. B. die Ausführung einer Arbeit zu gunsten der Frau, der Unterricht im Koran<sup>95)</sup> etc.; denn das Aequivalent dieses Dienstes ist auch eine res. 2. die Festsetzung der mahr — die wir aus Mangel an einem besseren terminus mit den ungenauen Bezeichnungen donatio propter nuptias, Morgengabe oder am besten Ehegabe wiedergeben müssen — ist beim Abschluß des Vertrages für seine Gültigkeit nicht erforderlich<sup>96)</sup>: der Ehevertrag ist nicht nur dann gültig, wenn die Stipulierung der Ehegabe ausbleibt, sondern auch im Falle, daß zu gunsten des Mannes überhaupt die Nichtentrichtung einer Ehegabe vereinbart wird<sup>97)</sup>. Letz-

<sup>95)</sup> Letzteres nach Schāfi'i. Nach hanafitischer Lehre hat der Mann, wenn er dem freien Stande angehört, in den beiden letzten Fällen die Durchschnittsehegabe (mahr al-miṭl) zu entrichten. Vgl. Hidāyah S. 208.

<sup>96)</sup> Hidāyah S. 205.

<sup>97)</sup> Hidāyah, l. c. [Vgl. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 25. — Kohler.]

teres läßt Malik nicht zu, weil die Ehe, sowie jeder andere Kauf in dem Austausch von Leistungen — Preis und Ware — bestehe und ohne Vorhandensein dieser beiden nicht denkbar sei. Das wäre auch nach Tornauw (S. 74) richtig, da er bemerkt: „die Morgengabe entspricht völlig dem Kaufpreise und unterliegt denselben obligatorischen und redhibitorischen Hauptbedingungen wie dieser“. 3. wie aus den ferneren Ausführungen zu ersehen ist, wird die Ehegabe nicht nur en cas de divorce entrichtet, sondern immer, wenn die Frau nach Abschluß des Vertrages — auch vor dem Coitus — es verlangt.

Der niedrigste Betrag einer Ehegabe ist 10 Drachmen. Hat der Mann beim Abschluß des Ehevertrages eine kleinere Summe als Ehegabe stipuliert, so ist die Frau berechtigt, trotzdem 10 Drachmen zu beanspruchen. Nach Zufar kann sie in solchem Falle ihre Durchschnittsehegabe verlangen, denn die Fixierung einer Summe, die der gesetzlichen Vorschrift zuwiderläuft, hat nach seiner Ansicht dieselben rechtlichen Folgen, wie die Nichtstipulierung oder wie die Vereinbarung, daß der Mann von der Verpflichtung eine Ehegabe zu entrichten frei sein soll. Eine analoge Bestimmung ist im Buche der Obligationen angeführt: wenn jemand eine Sache kauft und als Preis ein Schwein, d. h. etwas, was kein Wertgegenstand ist, anbietet, so muß er den Wert des Kaufobjektes — dem hier die Durchschnittsehegabe entspricht — dem Verkäufer entrichten, natürlich auch dann, wenn dieser beim Abschluß des Vertrages das Angebot angenommen hat.

Nimmt ein Ehemann nach erfolgter Beiwohnung die Scheidung von seiner Ehegattin vor, so muß er ihr den ganzen Betrag der stipulierten oder der durchschnittlichen Ehegabe entrichten; erfolgt die Ehescheidung vor stattgehabtem Coitus, so schuldet er nur die Hälfte der Ehegabe. Dies nach Abū Jūsuf und Muḥammad. Nach Abū Ḥanīfa dagegen ist der Mann in letzterem Falle verpflichtet, seiner geschiedenen Frau das mut'a genannte Geschenk zu übergeben. Der Coitus ist mit der Empfangnahme des Kaufobjektes bei einem Kauf-

vertrag gleichbedeutend. Wollte man daher die Analogie bis zu Ende durchführen, so könnte man meinen, daß bei einer vor dem Coitus vorgenommenen Ehescheidung der Mann keine Ehegabe zu entrichten brauche, denn dem analog wäre der Fall, daß das Kaufobjekt nach Abschluß des Vertrages, jedoch vor der Empfangnahme, also noch im Besitze des Verkäufers, zu Grunde gegangen wäre. Da jedoch der Koran eine unzweideutige Bestimmung darüber enthält, so muß die Analogie der größeren Autorität weichen. Gott hat nämlich befohlen (Sure II, Vers 238): „Scheidet ihr euch jedoch von ihnen, bevor ihr sie berührt habt, und habt ihnen bereits eine Mitgift festgesetzt, so sei es die Hälfte von dem, was ihr festsetzt, es sei denn etc.“ Hieraus ist zu ersehen, wie groß das Recht der Muğtahidīn war, den Sinn des Koran nach eigenem Vermögen auszulegen, auch in Fällen, wo die Klarheit des Ausdruckes nichts zu wünschen übrig läßt. Wird beim Abschluß des Ehevertrages die Ehegabe nicht fixiert oder deren Nichtentrichtung stipuliert, so erhält die Frau, wie schon erwähnt, bei einer Ehescheidung nach der Kohabitation oder im Sterbefalle des Mannes ihre Durchschnittsehegabe, mahr al-miṭl, d. h., wie Helmsdörfer übersetzt (a. a. O. S. 44), „den ihresgleichen gebührenden Eheschatz“. Nach Schāfīi gilt diese Regel nur für den Fall, daß eine Ehescheidung vor dem Coitus stattfindet. Der Betrag der Durchschnittsehegabe richtet sich nach den Vermögensverhältnissen der Schwestern der betreffenden Frau, ferner der väterlichen Tanten und der Töchter der väterlichen Onkel u. s. w. (Ynayah, Bd. II, 76): ومهر المثل يعتبر باخواتها وعمّاتها وبنات العمام  
 In der Regel sind also nur diejenigen Frauenspersonen maßgebend, welche der Gattin von seiten des Vaters her verwandt sind; dagegen spielt der Stand der Mutter oder ihrer Verwandten bei der Festsetzung der Durchschnittsehegabe keine Rolle, es sei denn, daß der Vater der Braut irgend eine seiner Verwandten, etwa die Tochter seines väterlichen Onkels, zur Ehe genommen hätte. Im Grunde genommen findet jedoch

auch hier dieselbe Regel Anwendung; denn auch die Tanten mütterlicherseits, sowie die väterlicherseits gehören demselben Stamme an. Bei Bestimmung der Verwandtschaft ist nämlich der Vater maßgebend (Ynayah, l. cit.), لان الانسان جنس من الاب

„Ihr begeht keine Sünde, wenn ihr euch von euren Weibern scheidet, bevor ihr sie berührt oder ihnen eine Mitgift festgesetzt habt. Und sorget für sie — der Bemittelte nach Vermögen und der Unbemittelte nach Vermögen — in Billigkeit; dies ist Pflicht für die Rechtschaffenen,“ sagt wiederum Allah (Sure II, Vers 2, 3, 7) und erteilt neben der angeführten eine zweite Bestimmung, welche mit dieser schwer in Einklang zu bringen ist. Das hat der Lehrer ebenso wenig wie die beiden Schüler versucht: die Schüler legen die erst angeführte Regel ihrer Ansicht zu Grunde, dem Abū Hanīfa gefällt mehr die zweite; auf diese stützt er sich nämlich, wenn er lehrt, daß im Falle einer Ehescheidung vor dem Coitus der Frau die mut'a zu entrichten sei. Dieses Geschenk besteht aus drei Kleidungsstücken, wie sie die mit der geschiedenen Frau in gleichen Verhältnissen Lebenden zu tragen pflegen; es sind: Schleier, Hemd und Oberkleid. Zu gleicher Zeit wird jedoch auch bei Bestimmung der mut'a auf die Vermögensverhältnisse des Mannes (vgl. hierzu: Koran, Sure II, Vers 237) Rücksicht genommen. Der Wert dieses Geschenkes darf jedenfalls nicht geringer als 5 Drachmen sein, es kann auch die Hälfte der Durchschnittsehegabe nicht übersteigen (Ynayah, Bd. II, S. 57, Helmsdörfer a. a. O. S. 44, Anm. 37).

Der Ehevertrag ist im Gegensatz zu dem Kauf auch dann rechtsgültig, wenn bei seinem Abschlusse inkorrekte (fasid) Vereinbarungen getroffen und rechtsungültige Klauseln eingeschaltet werden. Ein Beispiel hierzu liefert die Vereinbarung der Nichtentrichtung einer Ehegabe. Ähnliches gilt ferner in dem Falle, daß als Ehegabe ein Schwein oder Wein, d. h. überhaupt eine res extra commercium festgesetzt wird; ferner wenn der Mann die Höhe der Ehegabe von dem Umstande abhängig macht, daß er mit seiner zukünftigen Ehe-

gattin in ihrer Stadt weiter leben oder sie mit in eine andere Stadt nehmen wird. Die naheliegende Voraussetzung ist im letzteren Falle nämlich, daß beide Ehegatten auch in Zukunft in derselben Stadt — wenn dies nicht durch besondere Umstände anders bedingt oder das Gegenteil ausdrücklich festgesetzt ist — wohnen werden. Wenn daher in unserem Falle der Mann nach der Heirat mit der Frau in derselben Stadt bleibt, so muß er die für diesen Fall festgesetzte Ehegabe entrichten. Zieht er dagegen mit der Frau in eine andere Stadt, so gelten die betreffs der Ehegabe getroffenen Vereinbarungen überhaupt als ungeschehen. Auf die Gültigkeit des Ehevertrages übt dieser Umstand, wie schon erwähnt, keinen Einfluß aus: die Folge davon ist nur die, daß die Frau die Berechtigung erlangt, ihre Durchschnittsehegabe zu beanspruchen. Unter ähnlichen Umständen muß der Mann nach Zufars Ansicht die Durchschnittsehegabe auch im ersten Falle der Frau zukommen lassen; denn aus der Zulassung von zwei Möglichkeiten bei Festsetzung der *donatio propter nuptias* ergibt sich eine Unbestimmtheit (*ğahala*), welche dieselben rechtlichen Folgen hat, wie überhaupt die Nichtstipulierung der *mahr*. Die in unserem Texte an erster Stelle angeführte Ansicht ist diejenige des *Abū Hanīfa*.

Die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Lehrer und seinen beiden Schülern bei der Entscheidung von Streitfragen betreffs der Ehegabe ist meistens von der verschiedenen Auffassung des Wesens und der Bestimmung der Ehegabe bedingt. Dasjenige, was der Mann in der Regel an die Frau als Ehegabe zu entrichten verpflichtet ist, ist die Durchschnittsehegabe. Sie ist das Ursprüngliche, ähnlich wie der Preis bei einem Kaufvertrage, der dem Werte der Sache genau entsprechen soll, da er eigentlich nichts anderes ist, als ein Äquivalent für das Kaufobjekt. Unter gegenseitigem Einverständnis der vertragschließenden Parteien kann zwar diese Regel — in bestimmten Grenzen — abgeändert werden, jedoch hat ein diesbezügliches Abkommen nur dann bindende

Kraft, wenn alle Forderungen, welche seine Gültigkeit bedingen, erfüllt sind und dabei weder Zweideutigkeit noch Unbestimmtheit zulassen. So meint es Abū Hanīfa. Nach der Ansicht der beiden Schüler ist es dagegen das Stipulierte, was für den Mann — wenn es sich um die Ehegabe handelt — verbindlich ist. Zu der Durchschnittsehegabe dagegen greift man nur in dem Falle, daß überhaupt keine Stipulatio hierüber getroffen worden ist oder wengleich getroffen, doch aus irgend einem Grunde ungültig oder inkorrekt ist. Vgl. hierüber Ynayah, Bd. II, S. 69: *وعندهما الضمان الاصلی هو المسمی وانما یسار الی مهر المثل اذا فسدت من کل وجه*

Wenn beim Abschluß des Ehevertrages der Betrag der Ehegabe festgesetzt wird, so kann diese entweder sofort (معجلاً) oder zu einem späteren Termin (مأجل) entrichtet werden, ebenso ein Teil davon sofort und der Rest zu einem späteren Termin. Wird in solchem Falle die sofortige Auszahlung der Ehegabe stipuliert, so ist die Frau berechtigt, falls nur der Coitus noch nicht stattgefunden hat, die Erfüllung ihrer Pflichten als Ehefrau zu verweigern, bis sie in den Besitz der Ehegabe gelangt; ähnliches gilt, wie schon ausgeführt, für den Kaufvertrag, wo der Verkäufer berechtigt ist, zur Sicherung der Entrichtung des Kaufpreises die Lieferung des Kaufobjektes zu verweigern. Demgemäß ist der Mann nicht befugt, solange er die Ehegabe nicht ausgezahlt hat, seine Frau etwa gegen ihren Willen auf eine Reise mitzunehmen oder ihr das Verlassen seiner Wohnung zum Zwecke eines Besuches bei ihren Eltern zu versagen.

Wird die Entrichtung der Ehegabe nach gegenseitiger Vereinbarung zu einem späteren Termin festgesetzt, so muß die Frau auch vor diesem Termin ihren Pflichten nachkommen, einerlei ob ein Coitus schon stattgefunden hat oder nicht. Aus diesen Ausführungen ist zu ersehen, daß in unserem Texte nur der Fall angeführt ist, daß die sofortige Entrichtung der Ehegabe stipuliert worden ist.

§ 6. Eheschluß zwischen Sklaven<sup>97a)</sup>.

Da die Sklaven kein Verfügungsrecht über sich selbst (اهلية, facultas se obligandi) haben, so dürfen sie auch Eheverträge unter sich nicht anders abschließen, als mit Zustimmung ihres Herrn; was die Sklavin betrifft, so stimmen die Ansichten der mohammedanischen Juristen überein; Mālik ist jedoch der Ansicht, daß der Sklave auch ohne Erlaubnis seines Herrn eine rechtsgültige Ehe eingehen darf. Dagegen gründen die Hanafiten ihre Meinung auf einen von Abū Daʿūd überlieferten Ausspruch des Propheten: „Ein jeder Sklave, der eine Ehe ohne Erlaubnis seines mawla eingeht, betreibt Hurerei.“ Die Ehe wird nämlich bei den Sklaven als ein derartiger Mangel (ʿajb) betrachtet, daß dem Käufer eines Sklaven oder einer Sklavin das Recht eingeräumt wird, die gekaufte Person (richtiger wäre es, zu sagen: den Gegenstand) propter defectum zurückzuweisen und somit die Aufhebung des Kaufvertrages zu bewirken, wenn er nach der Empfangnahme erfährt, daß sie verheiratet ist. Wenn daher ein Sklave — von der Sklavin gilt das a fortiori — die Ehe eingeht, so fügt er sich einen Mangel zu, was nur geschehen darf, wenn der Herr (mawla), dessen Interessen dadurch beeinträchtigt werden, seine Zustimmung gibt. Aehnlich kann ohne Erlaubnis seines Herrn auch der servus contrahens (mukatib), ferner ein servus orcinus (mudabbar) oder die Concubina (umm al-walad) eine Ehe nicht eingehen; d. h. wenn sie es tun, so ist der Herr berechtigt, nach Belieben die Ehe zu bestätigen oder ihre Aufhebung zu bewirken.

Anderseits ist der Herr befugt, seinen Sklaven bzw. seine Sklavin wider ihren Willen zu verheiraten.

Die dem Sklaven einmal erteilte Erlaubnis, eine Ehe einzugehen, bleibt bestehen, auch wenn er eine inkorrekte Ehe eingegangen ist. D. h. der Sklave ist berechtigt, nachdem die erste inkorrekte Ehe aufgelöst worden ist, eine zweite einzugehen, ohne einer neuen Erlaubnis des Herrn zu bedürfen.

<sup>97a)</sup> [Vgl. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 13. — Kohler.]

Der Herr, der seine Sklavin an jemanden verheiratet, ist nicht verpflichtet, ihr eine selbständige Wohnung anzuweisen; der Ehegatte kann dann mit ihr nur zusammenkommen, wenn er Gelegenheit findet, denn die Sklavin muß in solchem Falle nach wie vor ihrem Herrn dienen. Hier ist jedoch auch der Ehegatte der Sklavin nicht verpflichtet, für die Wohnung und den Unterhalt seiner Frau zu sorgen, dagegen wohl in dem Falle, daß der Herr seine Sklavin mit ihrem Manne in einer selbständigen Wohnung wohnen läßt und sie von jedem Dienste befreit. (Letzteres nach Multaka 'l-Abhur S. 55.)

Gibt der Herr seine Sklavin jemandem zur Frau, so muß dieser die Hälfte der Ehegabe an den mawla entrichten, wenn die Sklavin vor dem Coitus stirbt oder von einer fremden Person getötet wird. Wenn der Herr sie jedoch selbst vor dem Beischlaf tötet, so verfällt die Forderung einer Ehegabe. Dagegen ist der Mann verpflichtet, wenn er einen Ehevertrag mit einer Frau freien Standes geschlossen hat, und diese sich das Leben vor dem Coitus nimmt, die Hälfte der Ehegabe ihren Erben zu entrichten.

Geht ein Sklave mit Erlaubnis seines Herrn eine Ehe ein, so haftet er für die Ehegabe mit seiner Person; d. h. er kann im Falle der Zahlungsunfähigkeit von seiner Frau bzw. von ihrem Herrn — wenn es eine Sklavin ist — verkauft werden, um dergestalt die Entrichtung der Ehegabe herbeizuführen.

Der servus orcinus, sowie der servus contrahens dürfen in ähnlichem Falle nicht verkauft werden: sie müssen den Betrag der Ehegabe mit ihrer Arbeit begleichen.

Der Herr kann seinen Sklaven, dem er die Erlaubnis gegeben hat, Handel zu treiben, auch dann verheiraten, wenn dieser Schulden hat: hier steht die Frau des Sklaven, was ihre Ehegabe betrifft, den übrigen Gläubigern gleich.

Geht eine Sklavin mit Erlaubnis ihres Herrn eine Ehe ein, oder wird sie von ihm in die Ehe gegeben, so steht ihr die Optio zu, falls sie freigelassen wird; d. h. sie ist berech-

tigt, nach Belieben die Ehe bestehen zu lassen oder ihre Aufhebung zu bewirken. Ob ihr Ehegatte ebenfalls ein Sklave ist oder dem freien Stande angehört, spielt dabei keine Rolle. Ähnliches gilt von einer Sklavin, die auf Grund eines Abkommens mit ihrem Herrn durch Ratenzahlungen eines bestimmten Betrages ihre Freiheit erkaufen will, d. h. einer Mukatiba, wenn sie eine Ehe mit Erlaubnis des Herrn eingeht. Zufar sagt jedoch (Ynayah, Bd. II, S. 91): die Optio steht ihr nicht zu. Die Berechtigung der Sklavin zu der Optio findet ihre Begründung in dem Umstande, daß zur Gültigkeit der Ehe die Zustimmung der Sklavin ohne Bedeutung ist. Außerdem kommt die Ehegabe nicht ihr, sondern ihrem Herrn zu. Bei der Mukatiba ist dies nicht der Fall: die Ehegabe kommt ihr zu, und die Gültigkeit des Ehevertrages setzt ihre Zustimmung voraus. Ist dagegen die Sklavin eine Ehe ohne Erlaubnis des Herrn eingegangen, so bleibt die Ehe bestehen und ist für sie auch im Falle einer Freilassung bindend.

### § 7. Die Ehescheidung.

Das Wort *ṭalāk* bezeichnet im gewöhnlichen Sprachgebrauch das Abnehmen eines Bandes, z. B. der Spannkette des Pferdes. Als technischer Ausdruck der Jurisprudenz bedeutet es: die Aufhebung eines den Bestimmungen der *scharī'a* gemäß einwandfrei abgeschlossenen Ehevertrages, welche mit bestimmten Ausdrücken erfolgen muß. Nur derjenige Mann ist dazu berechtigt, der volljährig (*balig*) ist und sich im vollen Besitze seiner Geisteskräfte befindet (*aḳil*). In der *Ġahilijja* war der Willkür des Mannes sowie der Frau bei Ausübung dieses Rechtes ein zu weiter Spielraum gelassen. Der Islam bedeutet in der Entwicklung dieser Institution einen Schritt vorwärts, indem er viele Bestimmungen eingeführt hat, welche beschaffen waren, der Willkür der Ehescheidung Schranken zu ziehen. Und doch ist es nach der mohammedanischen Lehre der Mann, der hauptsächlich eine Ehescheidung vornehmen

kann. Die Zustimmung der Frau ist hierbei belanglos, außer bei der *hul'a* genannten Art der Ehescheidung. Denn Mohammed hat gesagt<sup>98)</sup>: „Und so sie (d. h. die Männer) zur Scheidung entschlossen sind, siehe, so ist Allah hörend und wissend.“ Daß der Mann im übrigen seiner Ehegattin in jeder Hinsicht weit überlegen ist, ersieht man aus dem folgenden Verse<sup>99)</sup>: „Eure Weiber sind euch ein Acker. Geht zu eurem Acker von wannen ihr wollt etc.“ Dieses begründet er folgendermaßen<sup>100)</sup>: „Die Männer sind den Weibern überlegen wegen dessen, was Allah den einen vor den anderen gegeben hat, und weil sie von ihrem Geld (für die Weiber) auslegen etc.“ So groß ist die Gewalt des Mannes, daß er seine Frau nicht nur mit Worten, sondern gelegentlich auch tätlich zurechtweisen darf<sup>100)</sup>: „Diejenigen aber, für deren Widerspenstigkeit ihr fürchtet — warnet sie, verbannet sie in die Schlafgemächer und schlagt sie.“

Entlassen werden kann die Frau sowohl, wenn sie sich in der Ehe befindet, als auch während der Wartezeit nach einer ein- oder zweimaligen Ehescheidung. Denn die Ehe hört, wie das bei der *rig'a* näher erörtert worden ist, vor Ablauf der Wartezeit nicht auf: ein Mann kann seine geschiedene Frau auch nach einer zweiten Ehescheidung ohne einen neuen Ehevertrag zu sich nehmen. Hat er sie aber dreimal entlassen, so ist er nur dann berechtigt, mit ihr das eheliche Leben wieder zu beginnen, wenn sie inzwischen einen neuen Ehevertrag mit einem anderen geschlossen hat und von diesem wieder geschieden worden ist. Dieser zweite Ehevertrag, den der frühere Ehegatte mit der Frau schließen kann, steht mit dem ersten in keiner Beziehung, so daß er wiederum die Möglichkeit einer dreimaligen Scheidung gewährt<sup>101)</sup>.

---

<sup>98)</sup> Koran, Sure 2, Vers 227. [Vgl. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 49. — Kohler.]

<sup>99)</sup> Koran, Sure 2, Vers 223.

<sup>100)</sup> Sure 4, Vers 38.

<sup>101)</sup> Vgl. Koran, Sure 2, Vers 229: zweimalige Ehescheidung; Vers 230

Die Ehescheidung hat drei Arten, welchen die arabischen Rechtsgelehrten die Prädikate sehr gut, gut und Neuerungs-ehescheidung (ṭalāk al-bid'a) geben. Die beste Art der Ehescheidung besteht darin, daß der Mann seiner Ehegattin zur Zeit ihrer Reinheit — ṭuhr heißt nämlich die Zeit zwischen zwei Menstruationen —, während welcher noch kein Coitus stattgefunden hat, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form erklärt, er habe sich von ihr geschieden, ohne hierauf bis Ablauf der Wartezeit durch einen Coitus die Ehe wieder aufzunehmen. Mit Ablauf der Wartezeit gilt dann die Ehe ipso facto als aufgelöst. Die gute Ehescheidung ist die sogenannte ṭalāk as-sunna, oder die althergebrachte, in der Sunna begründete Ehescheidung. Sie besteht darin, daß der Mann in drei verschiedenen aufeinander folgenden ṭuhr, in denen er noch keinen Coitus vollzogen hat, dreimal die Scheidung erklärt. Die dritte Art ist die Ehescheidung der Neuerung, eine zwei- bzw. dreimalige Ehescheidung, welche in einer Periodenreinheit — einerlei ob inzwischen ein Coitus stattgefunden hat oder nicht — sowie auch während der Menstruation durch eine einzige Erklärung herbeigeführt wird. Will jemand seine Frau, welche infolge von Jugendlichkeit die Menstruation noch nicht oder infolge hohen Alters nicht mehr hat, der Sunna gemäß dreimal entlassen, so muß er sofort eine Scheidungserklärung abgeben, dann nach einem Monat eine zweite und wiederum nach einem Monat eine dritte. Hier spielen nämlich die Monate dieselbe Rolle, wie sonst die Menstruationen auf Grund des folgenden Koranverses (Sure 65, V. 4): *واللاتى يتسنن من الحيض النخ*. Ähnliches gilt von der Frau, welche schwanger ist. Die Scheidung kann dabei auch unmittelbar nach einem Coitus erklärt werden.

Wie erwähnt, ist die Ehescheidung nur dann rechtsgültig, wenn sie durch einen volljährigen, im Besitze seiner Geistes-

---

— Scheidung zum dritten Male und ferner darüber noch Verse 231, 232 bis 236.

kräfte befindlichen Mann vollzogen wird. Es spielt dabei der Umstand, daß dieser zu der Ehescheidung gezwungen worden ist, im Gegensatze zur schafitischen Lehre, keine Rolle. Gültig ist die Ehescheidung ferner in dem Falle, daß der Mann sie im Zustande der Trunkenheit vorgenommen hat. Der Stumme kann eine gültige Ehescheidung vornehmen, wenn er dies in verständlicher Weise mit seinen gewöhnlichen Zeichen tut. Nicht darf eine Scheidung bewirken: der Minderjährige, der Geisteskranke, der Schlafende. Mohammed hat nämlich gesagt: كل طلاق جائز الا طلاق الصبي والمجنون, d. h. ein jeder darf die Ehescheidung vornehmen, nur der Minderjährige und der Geisteskranke nicht (Hid. S. 233). Der Herr einer verheirateten Sklavin darf diese von ihrem Manne nicht scheiden.

Die endgültige Scheidung (ṭalāk bā'in) von einer Frau freien Standes erfolgt auch dann nach dreimaliger Ehescheidung, wenn der Mann ein Sklave ist; bei einer Sklavin sind dagegen zwei Scheidungen erforderlich, auch wenn der Mann freien Standes ist.

### § 8. Die Vollziehung der Ehescheidung.

Die Ausdrücke, mit welchen der Mann seiner Frau die Ehescheidung ankündigen kann, sind zweierlei Art: ṣarīḥ und kināja. Die ersten sind unzweideutige Ausdrücke, die einen bestimmten Sinn wiedergeben und daher eine nähere Erklärung der Absicht des Aussprechenden überflüssig machen. Solche sind z. B. انت طالق oder انت مطلقة oder طلقتك, d. h. du bist geschieden oder: ich habe mich von dir geschieden. Wendet der Mann bei Erklärung der Ehescheidung solche Worte an, so erfolgt eine einfache Scheidung, welche die Wiederaufnahme (riġ'a) nicht ausschließt, auch dann nicht, wenn der Mann sich dabei die Vollziehung der Ehescheidung anders gedacht hätte. Nähere Ausführungen vgl. bei Multakā S. 58 ff., Hidayah S. 234 ff. und Schajbānī, Al-Ġ. as-Ṣ. S. 39. Mit kināja werden dagegen solche Worte bezeichnet, deren

eigentliche Bedeutung mit dem Begriffe Ehescheidung wenig zu tun hat, die jedoch zur Erklärung der Scheidung angewendet werden dürfen, wenn das die Absicht des Mannes war. Den Ehescheidungsformeln hat Schajbanî in unserem Werke ganze vier Kapitel gewidmet, was seinen Grund wohl in der mohammedanischen Rechtspraxis hat. Ich hielt es jedoch nicht für ratsam, bei dieser Arbeit eine Uebersetzung von diesen Kapiteln zu geben, da sie 1. den Umfang meiner Arbeit unnötig vergrößern würden und 2. wenig Interesse beanspruchen können; denn sie sind rein formeller Natur und eher als ein Spiel mit grammatischen Formeln und homonymen Redewendungen aufzufassen. Der Vollständigkeit halber gedenke ich jedoch auch diese Uebersetzung zu bieten, wenn es mir beschieden ist, gleichfalls die übrigen Bücher des „Kleinen Sammlers“ in deutscher Uebersetzung zu geben. Da in der Bestimmung dieser äußeren Formen die einzelnen Schulen keinen gewichtigen Grund zu Kontroversen haben, so möge man hierüber Sachau a. a. O. S. 59 ff. § 32 vergleichen.

### § 9. Al-Hul'.

الخلع ist diejenige Art der Ehescheidung, welche gegen Entrichtung einer res (mal) an den Mann, die als eine Art Entschädigung für die Ehegabel dienen soll, vorgenommen wird — gleichviel ob diese res durch die Frau selbst oder durch eine dritte Person entrichtet wird. Nach Schafii ist das keine eigentliche Ehescheidung, auch die Hidayah hält die hul'a-Scheidung für einen Loskauf (iftida'). Dem Wortlaut des Koran nach dürfte diese Auffassung richtig sein, denn Mohammed wendet bei Erklärung der Zulässigkeit dieser Institution ebenfalls das Wort iftida' an, nämlich لا جناح عليهما فيما اتدتا به . . . und so ihr fürchtet, daß beide Allahs Gebote nicht halten können, so begehen beide keine Sünde, wenn sie sich mit etwas loskauft“ (Sure 2, Vers 229).

Seinem Wesen nach ist dies Geschäft in Anbetracht der Frau ein Kauf. Zu stande kommt es daher durch Angebot

und Annahme, und die Folge ist eine definitive Ehescheidung (Hidayah S. 271, Ynayah, Bd. II, S. 229: الخلع تطليقة بائنة). Was dagegen den Mann betrifft, so unterliegt die *hul'a* denselben Bestimmungen wie der Schwur (*jamīn*). Hat der Mann demzufolge den Antrag gemacht, so kann er ihn nicht widerrufen, auch wenn die Frau ihre Zustimmung noch nicht erklärt hat. Sein Angebot verfällt daher auch dann nicht, wenn er den Ort, wo die Verhandlungen geführt werden, verläßt, bevor die Annahme von seiten der Frau erfolgt ist. Ein derartiger Vertrag ist im Gegensatz zu dem Kauf rechtsgültig, auch wenn die Frau schon in Abwesenheit des Mannes ihre Zustimmung zu dem von diesem gemachten Antrage gibt. Das Angebot kann von seiten des Mannes in Abwesenheit seiner Ehefrau erfolgen: die Gültigkeit der *hul'a* (= *hul'*) ist nur durch die Kenntnis und Annahme des Angebotes von seiten der Frau bedingt.

Beim Abschluß eines derartigen Vertrages können auch nebensächliche Bedingungen sowie nähere Zeitbestimmungen vereinbart werden; nicht zulässig ist jedoch die *Stipulatio* einer *Optio*.

Wie wir bereits erwähnt haben, ist dieser Vertrag, was die Frau anbetrifft, ein gewöhnlicher Kaufvertrag, und für seine Gültigkeit ist erforderlich, daß sie alle Bedingungen erfüllt, von denen die Zulässigkeit eines *Baj'*-Vertrages abhängig ist. Er ist ein Tausch, *mu'awada*: als Entgelt für den Gegenstand, bzw. den Betrag, den die Frau ihrem Manne einhändigt oder zu entrichten sich verpflichtet, erlangt sie ihre Freiheit oder, wie sich die arabischen Rechtsgelehrten ausdrücken, ihre Person (*nafs*). Demgemäß gelten die oben angeführten Gesetzesbestimmungen für die Frau in umgekehrtem Sinne, nämlich: geht der Antrag von ihr aus, so ist sie so lange zum Widerruf berechtigt, bis der Mann seine Zustimmung erklärt hat<sup>102)</sup>, جاز رجوعها قبل قبول; geht der Antrag vom Manne aus,

<sup>102)</sup> Durar-Gurar Bd. I, S. 286.

so wird er wirkungslos, wenn die Frau den Ort verläßt, wo sie davon erfahren hat, *ويبطل بقيامها عن مجلس علمها*, der Mann darf keine Bedingungen oder Befristungen stellen, *ولا يجوز تعليقه بشرط ووقت*; die Vereinbarung einer *Optio conventionalis* ist nur zu Gunsten der Frau zulässig, *وجاز خيار الشرط لها*. Beim Abschluß eines derartigen Vertrages werden sowohl Ausdrücke gebraucht, die Kaufen bzw. Verkaufen bedeuten, als auch solche, die zur Bezeichnung der Ehescheidung *طلاق* oder der Verzichtleistung auf eine Forderung *مباراة* angewendet werden. Z. B. *خالعتك* (der Mann); *اشتريت نفسي* (die Frau); *بارأتك = فارقتك*. Angebot und Annahme dürfen auch in persischer Sprache erklärt werden, *خویشتن از من خریدی* (hast du dich von mir losgekauft?); *خویدم* (die Frau: ich habe mich gekauft); *فروختم* (der Mann: ich habe verkauft).

Aus den bisherigen Ausführungen ist wohl schon ersichtlich, daß die Uebersetzung „Ehescheidung auf Antrag der Frau“, welche Tornauf in seinem Moslemischen Recht gibt, sowie die Deutung „Entlassung der Frau gegen deren Verzicht auf die Morgengabe“, wie sich diese bei Wahrmond findet, den wahren Tatbestand nur ungenügend wiedergeben. Beides kann nämlich wahr sein, ist jedoch weder ganz wesentlich, noch erschöpft es den ganzen Inhalt des Begriffes *hul*. Diese Art der Aufhebung eines rechtsgültigen Ehevertrages unterscheidet sich von der gewöhnlichen, im allgemeinen *ṭalak* genannten Ehescheidung nicht dadurch, daß sie auf Antrag der Frau oder etwa auf Grund ihrer Verzichtleistung auf die Ehegatte erfolgt, sondern: erstens dadurch, daß hier die Initiative, folglich auch der Antrag nicht wie bei der gewöhnlichen Ehescheidung ausschließlich von dem Manne, sondern auch von der Frau ausgehen kann; und zweitens, daß die Zustimmung der Frau eine unentbehrliche Voraussetzung zur gültigen Auflösung der bestehenden Ehe bildet.

Die von der Frau an den Mann als Lösegeld zu entrichtende *res (mal)* wird allerdings als eine Art Entgelt für die Ehegatte aufgefaßt, es ist aber nicht wahr, daß das etwa

mit der Verzichtleistung auf die Ehegabe identisch wäre: sie braucht sich in ihrem Betrag keineswegs nach der Ehegabe zu richten. Ihr Betrag darf auch unter 10 Drachmen sein. Dazu möge man die folgende Stelle des Durar-Ġurar vergleichen (Bd. I, S. 286): لكن لا يجب ان يكون ما يصلح لبدل الخلع مهراً في النكاح كما دون العشرة

Das mohammedanische Recht läßt diesen Vertrag offenbar sehr ungern zu, ja sogar nur unter der Bedingung, daß seine Notwendigkeit unzweifelhaft ist, ولا بأس به عند الحاجة (a. a. O.). Dies hat wohl seinen Grund darin, daß er mit einer vollkommen klar und unzweideutig ausgedrückten Koranbestimmung im Widerspruch zu stehen scheint, denn Allah hat befohlen: „Und so ihr eine Gattin gegen eine andere eintauschen wollt, und ihr habt der einen ein Talent gegeben, so nehmt nichts von ihnen fort. Wolltet ihr es etwa fortnehmen in Verleumdung und offenbarer Sünde<sup>103)</sup>?“ Dasselbe Verbot spricht Mohammed noch einmal (Sure II, Vers 229) folgendermaßen aus: „Und es ist euch nicht erlaubt, etwas von dem, was ihr ihnen gabt, zu nehmen, außer es fürchteten beide, nicht Allahs Gebote halten zu können.“ Dies ist also die einzige Entschuldigung für derlei Ehescheidungsverträge. Aus demselben Grunde bestimmt die Schari'a, daß es für einen guten Muslim nicht empfehlenswert ist (makrūh), von seiner Frau irgend ein Entgelt zu nehmen, wenn er selbst den Anlaß zur Ehescheidung gegeben hat. Hat dagegen die Frau den Anlaß gegeben, so hält es unsere Schule für makrūh, daß der Mann mehr erhält, als das, was er selbst als Ehegabe entrichtet hatte. Diese Bestimmungen sind jedoch eine *lex imperfecta*, und der Vertrag bewährt seine Gültigkeit auch dann, wenn eine Uebertretung des Gesetzes vorliegt.

Von dem Kaufvertrage unterscheidet sich diese Art der Ehescheidung noch dadurch, daß die Abmachung gültig bleibt, auch wenn als Entgelt irgend ein Gegenstand stipuliert wird,

<sup>103)</sup> Koran, Sure 4, Vers 24.

der kein mal, d. h. weder ein Wertgegenstand, noch eine res in commercio ist. Unter solchen Umständen treten die Abmachungen des Vertrages, in unserem Falle die Ehescheidung, ein, ohne daß die Frau eine Gegenleistung beanspruchen kann. Die dadurch bewirkte Scheidung ist wie in der Regel eine endgültige (ba'in). Ist dagegen dasjenige, was der Mann seiner Frau bei einer gewöhnlichen Ehescheidung (talak) als Ehegabe anbietet, ba'il, d. h. hier: keine res, so tritt zwar eine Ehescheidung — jedoch nur eine redintegrierbare (riġ'i) — ein. Als Entgelt bei einer huf'a kann alles dienen, was als Ehegabe dienen kann.

### § 10. Al-Īlā'.

Sagt ein Ehemann zu seiner Frau: Bei Gott, ich werde dir vier Monate lang nicht beiwohnen, oder: Wenn ich dir in den folgenden vier Monaten beiwohne, so werde ich eine Pilgerfahrt unternehmen, eine bestimmte Zeit lang fasten und ähnliches, so legt er den sogenannten Enthaltamsamkeitseid (ilā') ab. Seine Folge ist: eine endgültige Ehescheidung, wenn der Mann seinem Vorsatze die bestimmte Zeit hindurch treu bleibt. Begeht er dagegen den Meineid<sup>104)</sup>, so verfällt er der kafara (Sühne), falls er bei Abgabe des Eides Gottes Namen angerufen (billahi), oder derjenigen Strafe, welche er dabei angegeben hatte.

Die kürzeste Frist für die Gültigkeit des Enthaltamsamkeitseides ist im Koran bei einer Frau freien Standes auf vier Monate und bei einer Sklavin auf zwei Monate angegeben (Sure II, Vers 226): „Für die, welche schwören, sich von ihren Weibern zu trennen, seien vier Monate Wartezeit festgesetzt. Geben sie dann ihr Vorhaben auf, siehe, so ist Allah verzeihend und barmherzig.“ Ein Maximum der Frist ist nicht festgesetzt.

Bei Ablegung des Eides ist die Angabe einer bestimmten

---

<sup>104)</sup> Ynāyah Bd. II, S. 211. [Vgl. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 57. — Kohler.]

Frist nicht erforderlich, da eine solche vom Koran selbst festgesetzt ist, es genügt nur zu erwähnen, daß die Enthaltensamkeit für die vom Gesetze bestimmte Zeit gedacht ist; geschieht das nicht, indem z. B. der Mann nur sagt: „Bei Gott, ich werde mich dir nicht nähern,“ so behält die *ila'* ihre Gültigkeit für alle Ewigkeit, d. h. eine zweite oder dritte Ehe kann nicht mehr zu stande kommen, selbst dann nicht, wenn nach Abschluß zweier Eheverträge, welche ipso facto auch ungültig sind, die Frau sich mit einem anderen Manne ehelich verbunden und dann wieder definitiv getrennt hat.

### § 11. Das Zihār.

Dieser Ausdruck bezeichnet nicht etwa, wie Tornauw und mancher andere mit ihm behauptet, eine Ehescheidung durch Schimpfworte, sondern lediglich eine Beschimpfung der Frau, eine Kundgebung unfreundlicher Gesinnung des Mannes seiner Frau gegenüber, was ja aus der ursprünglichen Bedeutung des Wortes — gegenseitiges Zukehren des Rückens als Zeichen der Feindseligkeit — leicht zu begreifen ist. Es besteht darin, daß der Ehemann seine Frau, oder nur einen Körperteil von ihr mit der ganzen Person oder einem Körperteile, welches man nicht sehen darf — am häufigsten mit dem Rücken oder mit den Schamteilen — einer Frau, die er wegen Bluts- oder Milchverwandtschaft nicht heiraten darf, vergleicht. Diese Deutung wird bestätigt sowohl von dem *Multakā* (S. 67): *الظهار هو تشبيه زوجته او عضو منها يعبر به عن جملتها*: *الظهار هو تشبيه زوجها او عضو منها يعبر به عن جملتها (مكرومة?)* als auch von der *Hidayah* (S. 276): *لان الظهار ليس الا تشبيه المكلمة بالمكرومة الخ*.  
 In der Zeit vor Mohammed jedoch war diese Beschimpfung eine gewöhnliche Form der Ehescheidungserklärung bei den Arabern. Die *Ynayah* sagt <sup>105)</sup> *والظهار كان طلاقاً في الجاهلية*

<sup>105)</sup> S. 235. [Vgl. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 61. — Kohler.]

dasselbe bestätigt auch Henning in seiner Koranübersetzung (S. 409, Anm. 2). Der Prophet erklärte diese Beschimpfung für etwas Religionswidriges, und Allah sagte (Sure 58, Vers 2): „. . . . ihre Mütter sind sie nicht. Siehe, ihre Mütter sind nur diejenigen, welche sie geboren haben, und siehe, wahrlich, sie sprechen ein widerwärtiges Wort und Unwahrheit (sc. wenn sie zu ihren Frauen sagen: du bist mir wie der Rücken meiner Mutter)“; und an einer anderen Stelle (Sure 33, Vers 3): „Allah hat keinem Menschen zwei Herzen in seinem Inneren gegeben, noch hat er die Frauen, von denen ihr euch scheidet, zu euren Müttern gemacht etc.“ Er vermochte aber die völlige Abschaffung der Sitte nicht zu erreichen: die alte Ehescheidungsformel bekam im Islam nur eine tief einschneidende Modifikation. Wendet ein Ehemann seiner Frau gegenüber irgend eine der erwähnten Redensarten an, so kann die Folge entweder lediglich eine Beschimpfung oder eine Auflösung der Ehe sein, je nach der Absicht, die er damit verfolgt hat. Es erfolgt nun, mag er eine Beschimpfung oder eine Ehescheidung beabsichtigen, eine Unterbrechung des geschlechtlichen Umganges. Hier ist sogar die Frau berechtigt, auch gegen den Wunsch des Mannes diesem Gebote Folge zu leisten (Multakā 'l-abḥur S. 67). Wenn daher auch die Aufhebung des bestehenden Ehevertrages nicht in der Absicht des Mannes lag, so darf er den geschlechtlichen Umgang mit seiner Frau, aber auch das Küssen sowie jedwede Berührung, erst dann wieder aufnehmen, wenn er die festgesetzte Sühne (kafāra) geleistet hat. Vergl. dazu den Koran (Sure 58, Vers 4).

Annähernd dasselbe führt Tornauw betreffs der kafāra aus (S. 173). Er entfernt sich jedoch von dem wahren Tatbestande, wenn er von den anderen Sekten (?) folgendes sagt: „die Schafiten und Azemiten (dies sind die Hanefiten) halten den ehelichen Umgang nach dem Ausspruch des Zehor und vor Erlegung des Keforet für ein krimineller Strafe unterliegendes Verbrechen, was durch die spätere Leistung des

Keforet nicht gesühnt werden könne.“ Aus welcher Quelle er diese Angabe geschöpft hat, kann ich nicht ersehen, ich kann nur feststellen, daß sie wenig Wahrheit in sich birgt — meine Quellen sprechen völlig unzweideutig das genaue Gegenteil aus: gelingt es dem Manne, vor der Sühneleistung den Coitus mit seiner Frau, der gegenüber er das *Zihār* ausgesprochen hat, zu vollziehen, so muß er ebenfalls Gott um Verzeihung bitten, und die festgesetzte Sühne, deren Betrag unten näher besprochen wird, leisten<sup>106</sup>). Bevor er dies getan, darf er den Coitus nicht wiederholen. Vergl. hierzu: *Multaḳā 'l-abhur* (S. 67): *فلاوطى قبل التكفير فليس عليه غير الاستغفار والكفارة اولى الخ*, ähnlich *Hidayah* (S. 276). Letztere hat sogar den Ausdruck: *ولو كان شى آخر واجبا لبينه عم*.

Das *Zihār* kann nur bei der gesetzmäßigen Ehefrau vorgenommen werden, nicht bei einer Sklavin; denn erstens: in dem diesbezüglichen Koranvers steht das Wort *من نساءكم*, was lediglich zur Bezeichnung der Ehefrau angewendet wird. Auf die Sklavin eines Mannes kann es nicht bezogen werden, da diese mit ihm nie eine rechtsgültige Ehe eingehen darf. Zweitens: jeder Mann ist selbstverständlich berechtigt, seiner Sklavin unter allen Umständen beizuwohnen.

Will jemand die Cohabitation mit seiner Frau nach einer Beschimpfung wieder aufnehmen, so muß er als Sühne einen Sklaven freilassen (Koran, Sure 58, Vers 4). Ist er dazu nicht im stande, so muß er zwei Monate hintereinander fasten, hier darf jedoch, wie *Muḥtaṣar al-wiḳajet* (S. 80) ausdrücklich bemerkt, der Monat *Ramaḍān*, wo alle Muhammedaner fasten müssen, nicht mitgezählt werden. Kann der Mann auch diese Bedingung nicht erfüllen, so ist er verpflichtet, 60 Arme zu speisen (Sure 58, Vers 5). Der freizulassende Sklave darf sowohl ein Muslim als auch ein Ungläubiger sein, gleichwohl

<sup>106</sup>) Vgl. darüber die Geschichte der *خولة بنت ثعلبة*, Ehefrau des *اوس بن الصامت* und die diesbezügliche Entscheidung des Propheten, die vom Himmel geoffenbart wurde, in *Ynāyah* Bd. II, S. 235 ff.

Mann oder Weib, volljährig oder unmündig. Er darf jedoch nicht blind sein, und ebensowenig dürfen ihm beide Hände oder beide Füße (Beine) abgehauen sein etc. Nach Schafīī kann der Sklave nur ein Rechtgläubiger sein. Weitere Bestimmungen über die Sühne siehe Durar-Ġurar Bd. I, S. 292 ff., Hidayah S. 277—281, Muhtaşar al-wiķajet S. 80/81, Multaka S. 68.

### § 12. Die Ehescheidung eines Kranken.

Wenn ein Todkranker sich von seiner Ehefrau definitiv (bā'īnan) scheidet und vor Ablauf der Wartezeit verstirbt, so ist die Frau berechtigt, ihren Anteil an der Erbschaft zu beanspruchen, es sei denn, daß die Ehescheidung auf ihren Antrag hin oder unter ihrer Zustimmung stattgefunden hat; denn dann wird angenommen, daß die Frau durch ihre Willensäußerung von vornherein auf die Erbschaft verzichtet hat. Findet jedoch auf Antrag der Frau eine redintegrierbare Ehescheidung (ṭalak riġī) statt, so geht die Frau ihres Erbrechtes nicht verlustig, weil diese Art der Ehescheidung noch keine Auflösung der Ehe herbeiführt und folglich die Annahme einer Verzichtleistung der Frau auf ihre Rechte nicht zuläßt. Ist dagegen im Momente des Hinscheidens des Mannes die Wartezeit seiner Ehefrau verstrichen, so ist sie nicht berechtigt, Anspruch auf einen Erbteil zu erheben, eine Bestimmung, die nach Schafīī auch im ersten Falle Anwendung findet. Nach Ablauf der Wartezeit wird nämlich die geschiedene Frau als eine dem bisherigen Ehemanne gänzlich fremde Person (aġnabijja) betrachtet; daher kann dieser ihre Tochter heiraten oder etwa ein Zeugnis für sie ablegen. Aus diesem Grunde ist auch ein Geständnis (ikrar) oder ein Legat (waşīja) zu gunsten einer derartigen Frau zulässig und rechtsgültig.

Wenn bei einem Manne bei der Erklärung der Ehescheidung, die er während seiner Krankheit vornimmt, die Absicht festgestellt werden kann, seine Frau ihres Erbschafts-

anteiles zu berauben, so übt die Ehescheidung auf das Erbrecht keinen Einfluß aus. Der Mann wird dann *farr* genannt, d. h. jemand, der ausweicht. Als solcher gilt er, wenn die Umstände, unter welchen die Erklärung der Ehescheidung erfolgt, überwiegend für den Eintritt des Todes sprechen, z. B. wenn jemand vorgeführt wird, um gesteinigt zu werden. Dagegen hat der in einer Festung umzingelte oder auf dem Schlachtfelde aufgestellte Mann mehr Aussicht auf Rettung; daher gilt er nicht als *farr*, falls er seine Frau dreimal, d. h. endgültig entläßt. Vergl. darüber näheres *Hidayah* S. 261, *Durar-Gurar* S. 278, *Ynayah* S. 193 ff.

Die Ehescheidung kann durch den Mann auch von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. vom Ablauf eines bestimmten Zeitraumes, von irgend einer Handlung des Mannes, der Frau, oder einer fremden Person. In allen diesen Fällen wird bei der Entscheidung des Erbschaftsanspruches der Frau auf die Absicht (*kaşd*) des Mannes das größte Gewicht gelegt: die Frau beerbt ihren Mann, falls bewiesen werden kann, daß er die Scheidung in der Absicht vorgenommen hat, der Frau ihren Erbschaftsanteil zu entziehen.

### § 13. Die *Riğ'a*.

الرجعة wird die Fortsetzung einer Ehe genannt, bei der infolge einer redintegrierbaren Ehescheidung ein Stillstand eingetreten war (*Durar-Gurar* S. 279): الرجعة هي ابقاء النكاح على ما كان ما دامت في العدة Diese Fortsetzung ist jedoch nur so lange zulässig, als die Wartezeit der Frau (*idda*) noch nicht abgelaufen ist; denn während dieser Frist bleibt die Ehe, obgleich äußerlich unterbrochen, weiter bestehen, was aus dem folgenden Koranausdrucke فأمسكوهن بمعروف (Sure II, V. 231) zu ersehen ist: das Verbum *مسك* soll nämlich nach den arabischen Kommentatoren nicht etwa die Wiederaufnahme dessen, was aufgehört hatte zu existieren, sondern eben die Fortsetzung von etwas Bestehendem bedeuten.

Diese Fortsetzung der Ehe setzt als einzige Bedingung den Willen des Mannes voraus; die Zustimmung der Frau dagegen spielt hier, ähnlich wie bei der Ehescheidung, nicht die geringste Rolle. Muhtaşar al-wikāyet: تصح الرجعة ففي العدة وان ابنت, d. h. die Riğ'a ist korrekt auch gegen den Wunsch der Frau (vor Ablauf der Wartezeit).

Die Riğ'a wird entweder auf die Weise vollzogen, daß der Mann zu seiner geschiedenen Frau — aber wie bereits erwähnt, nur nach einer ein- oder zweimaligen Scheidung — sagt: ich bin zu dir zurückgekehrt راجعتك, oder Handlungen vornimmt, welche beim Eheabschluß die Ehe bestätigen, d. h. mit der Empfangnahme des Kaufobjektes bei einem Kauf identisch sind, wie z. B. Coitus, Küssen, Berührung, Besichtigung — aus Leidenschaft بشهوة — der partes pudicae etc.

Nach Schafii muß diese Rückkehr zur Ehe ausdrücklich mit Worten bezeugt werden. Das ist bei ihm auch leicht begreiflich; denn nach seiner Lehre ist eine derartige Wiederaufnahme der Ehe einer neuen Ehe gleichbedeutend.

Empfehlenswert ist die Bestätigung der Riğ'a durch zwei Zeugen, rechtsgültig ist sie jedoch auch ohne Zeugen.

Nach Ablauf der Wartezeit darf eine solche Fortsetzung der Ehe nicht mehr stattfinden; wenn aber die Frau damit einverstanden ist — die Initiative muß ja immer vom Manne ausgehen — kann die durch eine redintegrierbare Scheidung zum Stillstande gebrachte Ehe entgegen der gesetzlichen Bestimmung auch ohne einen neuen Ehevertrag fortgesetzt werden, indem der Mann erklärt, die Riğ'a habe vor Ablauf der Wartezeit stattgefunden, und die Frau seine Behauptung bestätigt. Selbstverständlich kann eine derartige Umgehung des Gesetzes nicht geschehen, falls die Frau ihre Zustimmung nicht geben will.

#### § 14. Die Wartezeit.

Da die Möglichkeit der Schwangerschaft bei einer Frau, die von ihrem Manne durch Tod oder Scheidung getrennt

wird, nicht ausgeschlossen ist, bestimmt das Gesetz zur Sicherung der Stellung des Kindes eine gewisse 'idda, d. h. Zahlgenannte Wartefrist, vor deren Ablauf sich die Frau des geschlechtlichen Umganges völlig zu enthalten hat, daher auch keine Ehe eingehen darf. Derselben Bestimmung unterliegt auch jede Frau, die unversehens بشبهة oder in einer inkorrekten Ehe نكاح فاسد beschlafen worden ist. Selbstverständlich erstreckt sich das Gesetz nicht auf solche Fälle, wo eine Ehescheidung vor dem Coitus vorliegt.

Vor Ablauf der Wartezeit besteht die Ehe, obgleich äußerlich zum Stillstand gebracht, doch in Wirklichkeit (ḥukman) weiter fort, und der Mann darf daher auch jetzt diejenigen Frauenspersonen, die ihm wegen der aufgelösten Ehe verwehrt waren, wie z. B. die Mutter oder die Schwester seiner geschiedenen Frau, nicht heiraten.

Die Frist ist bei der Geschiedenen nicht dieselbe wie bei der Witwe. Die Witwe darf erst 4 Monate und 10 Tage — bei einer Freien, bzw. 2 Monate und 5 Tage bei einer Sklavin — nach dem Hinscheiden des Ehegatten eine neue Ehe eingehen. Die 'geschiedene Frau muß dagegen, wenn sie schon oder noch Menstruationen hat, drei ḳurū' dem geschlechtlichen Verkehr fernbleiben, gleichviel, ob die Scheidung eine definitive ba'in war, oder die Möglichkeit einer Fortsetzung des Ehelebens nach dem Belieben des Mannes ṭalāk riġ'i bestand. Diese Bestimmung gilt schließlich auch im Falle, daß sich die beiden Ehegatten voneinander trennen (فُرْقَة), ohne eine förmliche Ehescheidung vorgenommen zu haben. Wenn die geschiedene Frau ihres Alters wegen noch nicht oder nicht mehr menstruiert, so muß sie eine dreimonatige Wartezeit innehalten, ähnlich wie die Frau, die überhaupt nicht menstruiert, obgleich sie das Alter der Mannbarkeit erreicht hat.

Ueber die Bedeutung des Wortes ḳurū (sing. ḳar' oder kur') sind die mohammedanischen Juristen uneinig. Nach der Lehre der Ḥanafiten bezeichnet es die Zeit der Menstruation, also gleich حيضة. Dagegen sind die Schafiten der Ansicht,

daß es mit der Bedeutung des Wortes *قُرْبٌ* identisch sei und die Zeit der Reinheit zwischen zwei aufeinander folgenden Menstruationen bezeichne. Es ist schwer zu entscheiden, welche Deutung die richtige ist, denn die arabischen Lexikographen und Grammatiker erklären einstimmig, daß dieser Ausdruck zu den *adḍād* gehört und zwei entgegengesetzte Bedeutungen aufweist. Die beiden Erklärungen der Pluralform *ḳurū'*, wie es im Koran vorkommt und *akrā'*, die Freytag anführt, scheinen in einer späteren Zeit entstanden und wohl nach den bestehenden Kontroversen zwischen den Rechtsschulen zurecht gemacht zu sein. „Aliis autem *قُرْبٌ* in puritate, *قُرْبٌ* in fluxu adhibetur,“ sagt Freytag und ferner: dieses Wort bedeute nach dem *Kitab al-aḍḍād Iracae incolis* Menstruation, dagegen *Hidjasi incolis* Reinheit. Die von mir benutzten hanafitischen Schriftsteller halten die Bedeutung Menstruation für so sicher, daß sie mit keinem Worte die schafītische Deutung erwähnen. *Durar-Ġurar* (S. 300) genau so wie *Muhtaṣar al-wiḳajet* haben einfach: ثلاث حيض كوامل und als Belegstelle folgt dann der erwähnte Koranvers (Sure 5, Vers 228). *Multaḳā 'l-abḥur* erklärt es *ثلاثة قروء اي حيض*. Betrachtet man die Sache genau, so sollte die Wahrheit auf seiten der Schafiten sein, wenn bewiesen werden könnte, daß der Koranausdruck (Sure II, V. 228) *والمطلقات يتربصن ... ثلاثة قروء* ganz in Ordnung ist; denn nach dem Zahlwort drei muß ein plur. paucitatis جمع القلة stehen, also nicht die Form *ḳurū*, sondern *akrā'*, wie sie auch an der diesbezüglichen Stelle der *Hidayah* (S. 286) ohne weiteres angewendet ist. Wendet jedoch der Prophet die Pluralform *ḳurū* nach der Zahl drei an, was der arabischen Grammatik nach kein korrekter Ausdruck ist, so muß man annehmen, daß er den besonderen Sinn dieser Form, etwa übereinstimmend mit der Angabe von Freytag im Auge gehabt habe. Und das wäre ja die Ansicht der Schafiten. Sehr wertvoll ist dabei die Erklärung des *Kitab al-aḍḍād*, da sie erstens diese Auffassung mit Rücksicht auf die Koranworte bestätigt, und zweitens

die Annahme eines *تداخل اللغتين* zur Erklärung der *addad* in wirksamster Weise unterstützt.

Bei genauer Prüfung des Inhalts dieser Bestimmung muß man jedoch den arabischen Korankommentatoren zugeben, daß in dieser ganzen Kombination ein Widerspruch steckt, demgegenüber alle die schönen Annahmen in der Luft schweben. Alle Beweise kann ich hier nicht anführen, zur Vollständigkeit möge man z. B. das Kaschschäf des Zamahschari Bd. I, S. 152/153 oder Ynayah S. 266 ff. vergleichen. Einige der hauptsächlichsten Tatsachen, die für die hanafitische Deutung des Wortes sprechen, sind folgende: Mohammed sagt in einem Ausspruch unzweideutig *دَعَى الصَّلَاةَ أَيَّامَ اقْرَأَتِكَ*: Laß ab (du Frau) vom Gebet zur Zeit deiner Menstruationen; ein Koranvers lautet: die Sklavin kann zweimal geschieden werden und ihre Wartezeit umfaßt zwei Menstruationen (Durar-Ġurar I, 300) *وعدتها حيضتان*. Wie bekannt, sind im mohammedanischen Rechte die Zahlen, wenn sie in Bestimmungen vorkommen, die auf Sklaven oder Sklavinnen angewendet werden müssen, auf die Hälfte reduziert: der Sklave kann z. B. nur zwei Frauen zugleich haben, die Wartezeit einer Sklavenwitwe beträgt 2 Monate und 5 Tage. Der Sklave kann aber seine Frau zweimal entlassen, obgleich die Hälfte von 3  $1\frac{1}{2}$  ist; dies nur daher, weil eine und eine halbe Ehescheidung praktisch nicht durchzuführen ist. (In einem Ausspruch des zweiten Halifen 'Omar heißt es *لَوْ اسْتَطَعْتَ لَعَدَّتْهَا حَيْضَةً وَرَدَعَهَا*.) Daß diese Bestimmung nur aus der Unzulässigkeit der Einteilung einer Menstruation — es kann ja die Frau selbst nicht im voraus wissen, wie lange eine solche dauern wird — entstanden ist, beweist folgende Bestimmung: Wenn die Sklavin nicht mehr oder noch nicht oder überhaupt nicht menstruiert, so beträgt ihre Wartezeit  $1\frac{1}{2}$  Monate. Damit analog ist auch unser Fall. Es wäre jedoch unverzeihliche Inkonsequenz, annehmen zu wollen, daß die Wartezeit der Sklavin nach Menstruationen und die der freien Frau nach Reinheitsperioden bemessen wird. Diese Rücksichten werden schließlich über-

flüssig, wenn man nur bedenkt, daß die Festsetzung der Wartezeit, wie eingangs erwähnt, nur den Zweck verfolgt, festzustellen, ob die Frau nicht etwa schwanger ist (Hidayah S. 286: لتعرف براءة الرحم). Daher findet diese Bestimmung auch bei dem einfachen Auseinandergehen der Ehegatten Anwendung), was ja nicht während der Reinheit, sondern gerade durch die Menstruation erkannt wird. Die Hidayah bemerkt sogar noch (l. c.): wenn ein Mann seine Frau zur Zeit ihrer Menstruation entläßt, so beginnt die Berechnung der Wartezeit erst mit der nächsten Menstruation. Nach alledem muß man wohl annehmen, daß die späteren Erklärungen einzig und allein diesen Koranausdruck im Auge hatten. Auch Zamahscharī weiß sich offenbar nicht zu helfen, da er zu wenig wahrscheinlichen Annahmen greift, indem er sagt (Kaschschaf S. 153), es sei möglich, daß zur Zeit des Propheten die Pluralform *ḵurū'* gebräuchlicher als die Form *aḵra'* war u. a. m.

Ist die Frau zur Zeit ihrer Scheidung oder des Hinscheidens ihres Mannes schwanger, so hört die Wartezeit erst mit der Entbindung auf (Sure 65, Vers 4).

Die Berechnung der Wartezeit beginnt sofort nach der Ehescheidung oder dem Tode, auch in dem Falle, daß die Frau nicht gleich Nachricht davon erhalten hat.

---

Eine Frau kann die Pilgerfahrt nach Mekka nur dann unternehmen, wenn sie von ihrem Manne oder von einem muḥarram (Hidayah S. 131, Kitāb al-ḥağğ, Ausspr. des Propheten: لا تحاجن امرأة الا و معها محرّم), d. h. von einem Manne, der ihr verwandtschaftlich so nahe steht, daß er sie nicht heiraten darf, begleitet ist, es sei denn, daß der Weg bis Mekka weniger als drei Tagereisen beträgt. In diesem Falle kann sie die Pilgerfahrt auch allein vollziehen. Asch-Schafiī denkt in dieser Hinsicht freier als unsere Lehrer und gesteht der Frau das Recht zu, allein nach Mekka zu wallfahrten,

allerdings unter der Bedingung, daß sie von einer Reisegesellschaft, worunter sich vertrauenswürdige Frauen befinden, begleitet werden muß. Unternimmt eine Frau in Begleitung ihres Mannes die Pilgerfahrt nach Mekka und verliert sie unterwegs die Begleitung dadurch, daß der Mann stirbt oder sie entläßt, so muß sie je nach den Entfernungen entweder in ihre Stadt zurückkehren oder in der Stadt, wo die Trennung stattgefunden hat, bleiben, wie dies näher in unserem Texte untersucht ist. Der Sinn der angeführten Bestimmung besteht darin, daß die Frau auf diese Weise erstens ihrer Trauer *تأسف* äußeren Ausdruck geben und zweitens sich den fremden Blicken entziehen soll, um zu einer Zeit, wo sie unnahbar ist *ممنوع* nicht vergebliches Begehren zu erwecken.

Auf die Sklaven bezw. Sklavinnen finden alle Bestimmungen der Scharī'a — jedoch nur in der oben erwähnten Weise mit Zahlen, die auf die Hälfte reduziert sind — insofern Anwendung, als die Rechte des *mawlā*, d. h. ihres Herrn nicht verletzt werden. Daher gilt das Schmuck- bezw. Putzverbot ebenfalls betreffs einer Sklavin, im Gegensatz zu dem Verbot, das Haus zu verlassen (*Hidayah*, 301: *لأن فيه إبطال حقة*).

### § 15. Ueber die Bestimmbarkeit der Abstammung.

Die längste Dauer der Schwangerschaft beträgt nach einer Aeußerung der Aischa, der Gattin des Propheten, 2 Jahre <sup>107)</sup>: „das Kind verbleibt im Leibe *بطان* auf keinen Fall länger als 2 Jahre“; die kürzeste dagegen 6 Monate; denn Allah hat gesagt (Koran, Sure 46, Vers 14): „Sein (des Kindes) Tragen und sein Entwöhnen sind 30 Monde“, und ferner (Sure 2, Vers 233 und Sure 31, Vers 13): „und die geschiedenen Mütter sollen ihre Kinder zwei volle Jahre säugen, so jemand will, daß die Säugung vollständig sei“. Es fallen folglich auf die Schwangerschaft volle 6 Monate.

<sup>107)</sup> *Hidayah* S. 304.

Wenn daher zwischen einem Manne und seiner geschiedenen Ehegattin Uneinigkeit über die Abstammung eines nach der Scheidung geborenen Kindes entsteht, so muß zur Entscheidung des Streites und Feststellung der Verwandtschaft des Kindes mit dem geschiedenen Ehemanne vor allem die Zeit seiner Geburt auf Grund genügenden Zeugnisses حجة تامة festgestellt werden. Als Zeugen können zwei Männer oder ein Mann und eine Frau vernommen werden. Angesichts der Sachlage und der strengen Abgeschlossenheit der beiden Geschlechter nimmt sich diese Bestimmung ziemlich bizarr aus; von Augenzeugen kann hierbei auch tatsächlich keine Rede sein. Es genügt nämlich z. B., daß beide Zeugen erklären können, sie hätten die betreffende Frau in ein Haus hineingehen sehen, es sei in ihrer Begleitung oder im Hause niemand gewesen, ferner, daß sie sich am Tore des Hauses befunden und dadurch, daß sie das Kind gesehen oder seine Stimme vernommen, von der Geburt Kenntnis bekommen haben. Abū Hanīfas beide Schüler machen in dieser Frage eine rühmliche Ausnahme, indem sie das Zeugnis einer Frau — was ja viel richtiger und gerechter ist — für gültig erklären.

Nach Abū Hanīfa ist hier ein Zeugnis überhaupt überflüssig, wenn die Schwangerschaft bei der Ehescheidung evident war, sowie im Falle, daß der Mann durch ein Geständnis die Schwangerschaft als von ihm herrührend anerkannt hat. Abū Jūsuf und Schajbanī sind der Ansicht, daß die Feststellung der Geburt auch in solchem Falle durch eine rechtschaffene (عدلة), gläubige Frau, welche dem freien Stande angehört, genügend ist.

## § 16. Einzelne Fragen.

1. Ist ein Ehemann nach der Behauptung seiner Frau, die einen Prozeß wegen Aufhebung des bestehenden Ehevertrages angestrengt hat, impotent (innin), so räumt ihm der Richter im Falle, daß er diese Behauptung bestreitet, eine

einjährige Prüfungsfrist ein: vollzieht der Mann vor Ablauf dieser Frist einen Coitus, so wird die Ehe hierdurch bestätigt und kann aus demselben Grunde nie mehr angefochten werden; tut er es jedoch nicht, so löst der Richter auf den Antrag der Frau den Ehevertrag auf. Diese Auflösung hat die Folgen einer definitiven Ehescheidung *ṭalāk ba'in*. Hat inzwischen, wenn auch nur ein einziges Mal, ein vollständiges Alleinsein stattgefunden, so ist die Frau berechtigt, Anspruch auf den ganzen Betrag der Ehegatte zu erheben.

Bei einem Kastraten (مكحول) gestaltet sich die Sache kürzer: auf Antrag der Frau wird der Ehevertrag sofort und mit denselben Folgen wie im vorhergehenden Falle, auch betreffs der Ehegatte, aufgehoben.

## 2. Ueber das Li'an.

Wenn ein Mann seine Ehegattin, mit der er in rechtsgültiger Ehe lebt, des Ehebruches beschuldigt, ohne die zum Beweise dieser Beschuldigung erforderlichen vier Zeugen<sup>108)</sup> stellen zu können, oder aber ein Kind seiner Frau nicht als von ihm erzeugt anerkennen will, so ist die Frau, und nur sie, berechtigt, ihren Mann wegen Verleumdung zu verklagen, falls sie tugendhaft und züchtig war, d. h. nicht etwa ein Kind von einem unbekanntem Vater hat. Unterläßt sie das, so droht ihr die Steinigung, ebenso wie in dem Falle, daß der verklagte Mann seine Behauptung beweist. Der verklagte Mann ist verpflichtet, um der im Koran angedrohten Strafe zu entgehen, den Fluch über seine Frau auszusprechen. Es ist dabei erforderlich, daß beide Ehegatten insofern unbescholten sind, daß sie gültige Zeugnisse ablegen können; denn der auf diese Weise auszusprechende Fluch des Mannes und der mit diesem Fluch verbundene Gegenfluch der Frau sind

<sup>108)</sup> Koran, Sure 24, Vers 4: „Diejenigen, welche züchtige Frauen verleumden und hiernach nicht vier Zeugen beibringen, die geißelt mit achtzig Hieben und nehmet nie mehr ihr Zeugnis an; denn es sind Frevler.“ Nach dem Kitāb al-aṭār (S. 106) kann der Mann selbst als vierter Zeuge auftreten.

im Grunde genommen nichts anderes als (Zeugen-) Aussagen شهادة, welche durch den Schwur der beiden Parteien bekräftigt werden. Die Form dieser gegenseitigen Verfluchung ist im Koran (Sure 24, „Das Licht“, Vers 5—9) genau angegeben.

Weigert sich der Mann, den Fluch auszusprechen, so wird er gehalten, den Fluch auszusprechen oder seine Behauptung als unwahr zu erklären; im letzteren Falle verfällt er der Strafe der Geißelung („... außer jenen, welche hernach bereuen und sich bessern“); spricht er dagegen den Fluch aus, so muß die Frau, um der Strafe zu entgehen, ihrerseits den Gegenfluch vornehmen.

Da die Zulässigkeit dieser Verfluchung die Zeugnisfähigkeit der beiden Ehegatten zur Voraussetzung hat, so ist das Li'an selbstverständlich unter keinen Umständen möglich, wenn die eine Partei kein gültiges Zeugnis ablegen darf. Derartige Fälle, wo das Li'an ausgeschlossen ist, gibt es nach der Äußerung des Propheten vier<sup>109)</sup>: 1. wenn eine Jüdin mit einem Muslim verhehlicht ist, 2. wenn eine Christin mit einem Muslim verhehlicht ist, 3. wenn eine Sklavin Frau eines Freien ist und 4. wenn eine Freie mit einem Sklaven die Ehe eingegangen ist. Ist der Mann wegen Verleumdung (kād̄f) vorbestraft, bekennt er sich zum Christentum (das ist nur dann möglich, wenn beide Ehegatten ungläubig waren und jetzt die Frau zum Islam übergeht, vgl. Durar-Gurar I, 296) oder gehört er dem Sklavenstande an, so wird er bei Beschuldigung seiner sich zum Islam bekennenden Frau immer wegen Verleumdung bestraft, da er seine Behauptung nicht durch den Fluch bekräftigen kann<sup>110)</sup>. Gehört dagegen der Mann zu den اهل شهادة, d. h. zu denjenigen, die ein Zeugnis ablegen dürfen, während seine Frau eine Ungläubige oder vorbestraft ist, so kann der Mann wegen Verleumdung nicht bestraft

<sup>109)</sup> Hidāyah S. 282: لا لعان بينهم وبين أزواجهم اليهودية والنصرانية تحت المسلم والمملوكة تحت الحرّ والحرة تحت المملوك

<sup>110)</sup> Vgl. Koran l. c.: والذين يرمون المحصنات النخ

werden; auch entfällt in solchem Falle seine Verpflichtung zum Fluche.

Derjenige Ehegatte, der die Ablegung des Fluches verweigert, wird als schuldig erkannt und bestraft. Haben dagegen beide den Fluch gegenseitig ausgesprochen, so muß der geschlechtliche Umgang zwischen ihnen für immer aufhören. Es sei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die damit verbundene Ehescheidung — hier kann nur von einer definitiven Ehescheidung die Rede sein — erst von dem Augenblicke an Folgen hat, wo die förmliche Aufhebung des Ehevertrages durch den Richter vollzogen wird. Diese Bestimmung hat folgende Bedeutung: mit dem li'an hört jegliches Erbrecht zwischen den bisherigen Ehegatten auf; wenn aber einer von ihnen nach Ausspruch der Verfluchung, jedoch vor Aufhebung des Ehevertrages durch den Richter verstirbt, so ist der am Leben Gebliebene berechtigt, den entsprechenden Anteil an der Erbschaft zu beanspruchen.

Nach der Ehescheidung ist hier ein neuer Ehevertrag zwischen denselben Personen nicht mehr zulässig, denn der Prophet hat gesagt (Durar-Ġurar I, 297): المتلاعنان لا يجتمعان أبداً, d. h. ein Mann und seine Frau, welche gegenseitig den Fluch (li'an) ausgesprochen haben, können sich nimmermehr ehelich verbinden. Abū Ḥanīfa und Schajbānī sind in diesem Falle unbefangener: sie halten eine neue Ehe für zulässig, wenn z. B. der Mann seine Behauptungen für lügenhaft erklärt, zurückzieht und sich der festgesetzten Strafe unterzieht. Diese Ansicht hat auch etwas für sich. Sie könnte leicht in dem zitierten Koranverse (Sure 24, Vers 5: „Außer jenen, welche hernach bereuen und sich bessern; denn siehe, Allah ist wahrlich verzeihend und barmherzig“) ihre Begründung finden. Außerdem ist der Fluch, wie erwähnt, im Grunde eine einfache (Zeugen-) Aussage; das Zeugnis hat nach der Widerrufung keine Beweiskraft mehr. Infolgedessen sollten auch bei dem li'an die Folgen ausbleiben, sobald der Mann erklärt, daß seine Behauptung der wahren Grundlage entbehrt und er seine Tat bereut. Aus diesem

Grunde deuten Abu Ḥanīfa und Schajbanī den von Abū Jūsuf benutzten Ausspruch dahin, daß die Ehe nur so lange unmöglich sei, als der Mann — selbstverständlich auch die Frau — auf seiner Behauptung beharrt und daher der Fluch auf den früheren Ehegatten lastet.

Erkennt zugleich der Ehemann ein bei der Ehebruchsbeschuldigung vorhandenes Kind nicht als von ihm erzeugt an, so ist die Folge der Verfluchung auch die, daß die elterliche Gewalt über das Kind dem Manne durch den Richter entzogen und auf die Frau übertragen wird. Dieses Gesetz ist, nebenbei gesagt, auch in der Sunna begründet: eine analoge Bestimmung hat der Prophet über das Kind des Hilal ibn Omajja getroffen.

### 3. Ueber den Lebensunterhalt (nafaka).

Der Ehemann ist verpflichtet, seine Gattin mit den zum Lebensunterhalt notwendigen Mitteln zu versehen, gleichviel ob sie gläubig ist oder nicht. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Alimentation sind die Lebensverhältnisse der beiden Ehegatten maßgebend. Die Verpflichtung besteht für den Mann auch dann, wenn die Frau die Erfüllung ihrer Pflichten als Ehefrau verweigert in der Absicht, die Auslieferung der Ehegatte zu erreichen. Ist aber die Frau widerspenstig, so ist der Mann, solange sie nicht in seine Wohnung zurückgekehrt ist, von dieser Verpflichtung entbunden. Das gleiche gilt, wenn die Frau noch minderjährig und der Coitus unmöglich ist; ist der Mann jedoch minderjährig und nicht im stande, den Coitus zu vollziehen, während die Frau das Alter der Mannbarkeit erreicht hat, so muß er die nafaka liefern.

Der Mann ist verpflichtet, seiner Ehegattin eine selbständige Wohnung zu geben, die keiner seiner Anverwandten mitbewohnt, es sei denn, daß die Frau letzteres vorzieht.

Wenn ein Mann sich von seiner Frau scheidet, so entsteht für ihn die Verpflichtung, für ihre Wohnung und für ihren Lebensunterhalt solange zu sorgen, bis die Wartezeit verstrichen ist, gleichviel ob die Ehescheidung eine definitive

ist oder eine solche, die die Wiederaufnahme des ehelichen Lebens zuläßt.

Die Witwe erhält weder Wohnung noch Lebensunterhalt. Aehnlich die geschiedene Frau, wenn die Ehescheidung durch eine Sünde (معصية) ihrerseits veranlaßt ist, z. B. wenn sie vom Islam abgefallen ist, den Sohn ihres Ehegatten geküßt hat u. a. m.

Für den Lebensunterhalt der Kinder zu sorgen liegt einzig und allein dem Vater ob; darin darf er sich nicht unterstützen lassen, ähnlich wie beim Unterhalte der Frau. Demgemäß muß der Vater auch bezahlen, wenn sein Kind von einer Amme gesäugt wird. Für seine unmündigen Kinder bzw. Kindeskinde muß er auch dann sorgen, wenn ein Religionsunterschied zwischen ihm und ihnen besteht. Unter denselben Umständen ist der Mann verpflichtet, für den Lebensunterhalt seiner Eltern, seiner beiden Großväter — väterlicher- und mütterlicherseits — und seiner beiden Großmütter, wenn diese mittellos sind, zu sorgen. Eine derartige Verpflichtung gegenüber seinem Bruder, der sich zum Islam bekennt, besteht für den Christen nicht; ebenso vice versa.

Beim Unterhalte seiner Eltern darf sich das Kind nicht unterstützen lassen.

Jeder Mensch ist verpflichtet, für den Lebensunterhalt seiner Blutsverwandten (كل ذى همم), mit denen er keine Ehe eingehen darf, zu sorgen, wenn diese minderjährig und mittellos sind, ferner bei einer in denselben Verwandtschaftsverhältnissen stehenden Frau, die zwar volljährig, jedoch mittellos ist, oder bei einer Person männlichen Geschlechtes, die zwar erwachsen, jedoch arm und zugleich chronisch leidend bzw. gelähmt (عرج) oder blind ist. Der Betrag dieser Hilfe richtet sich nach den Erbschaftsanteilen solcher Personen. Dabei kann der zukünftige Erblasser auch gezwungen werden, ihnen die Erbanteile zum Lebensunterhalt noch bei seinen Lebzeiten auszuliefern. Es sind z. B. die volljährige Tochter oder der gelähmte Sohn berechtigt, sich zwei Drittel von dem Vermögen

des Vaters oder ein Drittel von demjenigen der Mutter ausliefern zu lassen. Wird dieses Recht gerichtlich geltend gemacht, so erlischt es, wenn eine Zeitlang kein Gebrauch davon gemacht wird; auf solche Weise erhellt nämlich, daß der Kläger nicht völlig mittellos ist: die Mittellosigkeit ist aber, wie schon erwähnt, die hauptsächlichste Voraussetzung für eine gerichtliche Entscheidung. Der Mann ist jedoch nicht gehalten, für den Unterhalt dieser Personen aufzukommen, wenn zwischen ihm und ihnen Religionsgegensätze bestehen. Jedes Erbrecht ist nämlich bei solchen Personen ausgeschlossen (vgl. hierzu den Text des Al ġami' aṣ-ṣaġir).

Der Herr ist verpflichtet, für den Unterhalt seiner Sklaven und Sklavinnen Sorge zu tragen.

---

## Anhang.

### Al-ġami' aṣ-ṣaġir des Schaibānī<sup>111)</sup>.

#### Buch VI.

#### Ueber den Ehevertrag.

##### Kapitel I.

Das Verheiraten einer Jungfrau oder zweier Personen, welche noch nicht volljährig sind.

Es spricht Muḥammad (Asch-Schajbānī) von Ja'kūb (Abū Jūsuf) und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge sich Gott der Allerhöchste über sie erbarmen! — über eine Jungfrau, deren Kurator (walī) zu ihr sagt: „Ein gewisser NN hält um deine Hand an,“ die jedoch auf diese Worte mit Schweigen antwortet, worauf der Kurator den Ehevertrag zwischen ihr und dem genannten NN schließt: ein solcher

---

<sup>111)</sup> Ueber Al-ġami' aṣ-ṣaġir vgl. Dimitroff, Asch-Schaibānī und sein corpus juris al-ġami' aṣ-ṣaġir, in Mitteilungen d. Sem. f. Orient. Spr. Bd. XI, 1908, S. 85—86, Inhaltsangabe auf S. 90 f. Fußnote.

Ehevertrag ist rechtsgültig. Falls dies eine andere Person tut, als der rechtmäßige walī oder aber ein Anverwandter, obgleich ein Verwandter, der dem Mädchen näher als er steht, vorhanden ist, so darf man auf das Einverständnis des Mädchens nicht schließen, so lange sie es mit Worten nicht ausgedrückt hat.

Es schließt jemand einen Ehevertrag zwischen dem unmündigen Sohne seines Bruders und der noch nicht volljährigen Tochter seines (natürlich eines anderen) Bruders; dies ist zulässig: wenn dann die beiden ihre Pubertät erreicht haben, stehen sie im Genusse der Optio (d. h. ein jeder von ihnen kann entweder den Ehevertrag bestätigen und so weiter bestehen lassen, oder aber ihn aufheben), im Gegensatze zu der Ansicht des Abū Jūsuf<sup>112)</sup>; wenn also das Mädchen ihre Pubertät erreicht, so gilt, im Falle daß sie schon früher von dem Ehevertrage wußte, denselben aber mit Schweigen übergeht, dieses Schweigen als Einverständnis (riḍān); wenn sie (im Momente, wo sie ihre Pubertät erreicht) um den Ehevertrag nicht wußte, so steht ihr die Optio so lange zu, bis sie davon Kenntnis bekommt; dem jungen Manne andererseits steht die Optio so lange zu, bis er nicht ausdrücklich gesagt hat: „Ich bin (mit dem Ehevertrage) einverstanden“, oder so lange seinerseits nichts geschehen ist, was sein Einverständnis beweist. Diese (letztere) Bestimmung gilt auch von dem Mädchen, wenn der Mann mit ihm vor Eintritt der Pubertät den Coitus vollzogen hat; stirbt in diesem Falle einer von ihnen vor dem Eintritt der Pubertät, so beerbt ihn der andere Ehegatte. Wenn aber jemand einen Ehevertrag zwischen seiner Tochter und dem Sohne seines Bruders schließt (die beiden sind noch nicht volljährig), steht der letztere im Genuß der Optio, wenn er volljährig wird, das Mädchen jedoch nicht. Abū Jūsuf meint, auch dem Sohne seines Bruders stehe diese Optio nicht zu; wenn dieser daher den Vertrag für aufgehoben erkläre, so werde er nicht aufgehoben, so lange ihn der Richter nicht aufgelöst habe.

Wenn jemand seine unmündige Tochter zur Ehe gibt<sup>113)</sup> mit einer donatio propter nuptias, deren Betrag nur 10 Drachmen ist,

<sup>112)</sup> S. Hidāyah S. 199; Durar Ġurar Bd. I, S. 232 f. Nach Abū Jūsuf steht ihnen auch dann die Optio nicht zu, wenn der Tutor ein anderer als Vater oder Vatersvater war.

<sup>113)</sup> In ähnlichen Fällen bedeutet jedoch dieser Ausdruck (zwwġ) gewöhnlich bloß: den Ehevertrag abschließen.

während ihre Durchschnittsehegabe 1000 Drachmen betragen sollte, oder aber seinen unmündigen Sohn verheiratet mit einer Ehegabe von 100000 Drachmen für seine Frau, deren Durchschnittsehegabe 10 Drachmen beträgt, so ist der Ehevertrag rechtsgültig<sup>114</sup>).

Abū Jūsuf und Muḥammad sagen jedoch, der Vater darf die Ehegabe, welche seine Tochter bekommen sollte, nur mit einem solchen Abzuge stipulieren, oder die Ehegabe, die sein Sohn entrichten sollte, nur um soviel vermehren, als es den Kontrahenten bei einem Vertrage gestattet ist, einander zu betrügen.

Wenn ein Mann jemanden bevollmächtigt, einen Ehevertrag für seine unmündige Tochter zu schließen, so ist es rechtsgültig, den Bevollmächtigten als Ehezeugen hinzuzuziehen, wenn beim Abschlusse des Vertrages der Vater selbst zugegen ist; ist der Vater abwesend, so ist es ungültig.

Ein Christ, welcher eine unmündige sich zum Islam bekennende Tochter hat, kann einen rechtsgültigen Ehevertrag für sie nicht abschließen.

Wenn ein Mann seine unmündige Tochter mit einem Sklaven verheiratet, oder aber einen Ehevertrag zwischen seinem nicht volljährigen (sc. freien) Sohne und einer Sklavin schließt, so ist der Ehevertrag rechtsgültig.

## Kapitel II.

### Ueber die Gleichheit.

Es sagt Muḥammad von Ja'kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge sich Gott der Allerhöchste über sie erbarmen! —: Die Angehörigen des Stammes Kūrajsch sind einander gleich und die Araber sind einander gleich; derjenige (Ehegatte), dessen beide Vorfahren Muslim sind, ist gleich demjenigen, bei welchem

---

<sup>114</sup>) Diese Bestimmung ist in anderen Ausdrücken bei Kūdūri (ed. Kazan S. 75) folgendermaßen erklärt: Wenn ein Vater seine unmündige Tochter verheiratet und von ihrer Durchschnittsehegabe etwas abzieht (sc. zu Gunsten des Bräutigams), oder aber seinen unmündigen Sohn verheiratet und zu der Ehegabe etwas hinzufügt (zu Gunsten der Braut), so ist das zulässig. Es darf jedoch ein anderer als der Vater oder Vatersvater solches nicht tun. Ueber den Ausdruck *بما يتغابن الناس فيه* s. Anm. 74 und Koran, Sure 64, V. 9.

mehrere Anverwandte sich zum Islam bekennen (bekanntem); doch in keiner Beziehung ist einer (das ist der Mann) dem anderen gleich, wenn er nicht über die zur Ehegatte und zum Unterhalt der Frau notwendigen Mittel verfügt. Doch weiß es Gott am besten.

### Kapitel III.

Ueber einen Mann, der einen Ehevertrag mit einer Frau ohne deren Auftrag schließt; über einen Mann, der jemanden beauftragt, einen Ehevertrag zwischen ihm und einer Frau zu schließen.

Es spricht Muḥammad von Jaʿqub und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge Gott der Allerdiebigste sich über sie erbarmen! — über einen Mann, welcher (zu den Anwesenden) sagt: „Seid Zeugen, daß ich die und die Frau geheiratet habe“: wenn die Nachricht davon an die betreffende Frau gelangt, und diese ihre Zustimmung zu der Ehe gibt, so bleibt der Ehevertrag nichtig; wenn aber ein anderer (zu den Anwesenden) sagt: „Seid Zeugen, daß ich einen Vertrag zwischen diesem Manne und der und der Frau geschlossen habe,“ so ist ein solcher Ehevertrag rechtsgültig, wenn die Nachricht an die betreffende Frau gelangt und sie ihre Zustimmung dazu gibt. Dieselben Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß es die Frau war, welche alles dieses sprach. Abū Jūsuf sagt jedoch: „Wenn die Frau in Abwesenheit und ohne Wissen eines Mannes (den als Zeugen dienenden Anwesenden mitteilt, sie habe) sich mit ihm vermählt, und dieser dann im Momente, wo er davon erfährt, seine Zustimmung gibt, so ist der Ehevertrag, der auf solche Weise geschlossen wird, rechtsgültig;“ ähnlich ist der Ehevertrag rechtsgültig, wenn ihn der walī (Kurator) der Frau ohne deren Auftrag oder Kenntnis abschließt, und diese dann im Momente, wo sie davon benachrichtigt wird, ihre Zustimmung gibt.

Ein Mann, welcher jemanden beauftragt hat, ihm eine Ehegattin zu verschaffen, ist nicht verpflichtet, wenn der Beauftragte ihn durch einen einzigen Vertrag mit zwei Frauen ehelich verbunden hat, auch nur eine von ihnen zu nehmen.

Wenn ein Herrscher (amīr) jemanden beauftragt, ihn mit (irgend) einer Frau zu verheiraten und dieser einen Ehevertrag zwischen ihm und einer fremden Sklavin schließt, so ist der Ver-

trag rechtsgültig. Abū Jūsuf und Muḥammad sagen jedoch: „Ein solcher Ehevertrag ist nicht rechtsgültig, wenn der Bestimmung über die Gleichheit (kafā'a) nicht Rechnung getragen ist.“

#### Kapitel IV.

### Ueber den inkorrekten Ehevertrag.

Es spricht Muḥammad von Ja'qub und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge Gott der Allerschönste sich über sie erbarmen! — über eine Frau, welche eine Ehe eingeht, indem sie infolge unerlaubten geschlechtlichen Umganges (zinān) schwanger ist: dieser Ehevertrag ist rechtsgültig; der Mann darf aber den Coitus so lange nicht vollziehen, bis sie das Kind geboren hat. Ist jedoch die Abstammung des Fötus bekannt, so ist der Ehevertrag nichtig. Abū Jūsuf dagegen meint: in beiden Fällen ist die Ehe inkorrekt (fāsīd).

Wenn jemand eine aus dem Lande der Ungläubigen als Beute mitgebrachte Sklavin zur Zeit ihrer Schwangerschaft heiratet, ist die Ehe inkorrekt.

Wenn jemand seine von ihm geschwängerte Concubina (umm al-walad, d. h. eine Sklavin, welche von ihrem Herrn ein Kind bekommen hat) an einen anderen verheiratet, so ist die Ehe nichtig.

Ein Mann, welcher sich mit zwei Schwestern durch zwei verschiedene Verträge ehelich verbunden hat<sup>115)</sup> und (ohne noch den Coitus mit irgend einer vollzogen zu haben) nicht weiß, welcher von den beiden Eheverträgen früher abgeschlossen worden ist, muß sich von den beiden trennen; dabei bekommt jede die Hälfte der Ehegabe.

Wenn ein Mann während der Wartezeit seiner dem freien Stande angehörigen Frau nach einer endgültigen Ehescheidung (ṭalāq ba'in) mit einer Sklavin eine Ehe eingeht, so ist diese rechtsgültig; Abū Jūsuf und Muḥammad jedoch meinen: sie ist zulässig.

Ein Mann schließt im Beisein von (den zu einem Ehevertrage erforderlichen) Zeugen einen Ehevertrag auf 10 Tage; der Vertrag ist nichtig.

Ein Mann ist die Ehe mit einer Unmündigen und einer Voll-

---

<sup>115)</sup> Ist wohl anzunehmen: „hat verbinden lassen“.

jährigen eingegangen; säugt dann die letztere, mit der der Mann einen Coitus noch nicht vollzogen hat, die Unmündige, obwohl sie weiß, daß auch diese die Frau ihres eigenen Mannes ist<sup>116</sup>), so muß er der Unmündigen die Hälfte der Ehegabe entrichten. Gegen die Volljährige hat er jedoch dafür das Regreßrecht nicht, es sei denn, daß diese mit böser Absicht die Inkorrektheit herbeigeführt hätte; in beiden Fällen bekommt sie aber nichts (von einer Ehegabe)<sup>117</sup>).

Wenn ein Mann Klage gegen eine Frau erhebt mit der Behauptung, er sei mit ihr eine gesetzliche Ehe eingegangen, diese Behauptung beweist und der Richter infolgedessen die genannte Frau für seine Ehegattin erklärt — was sie in Wirklichkeit nicht war —, so ist auf diese Entscheidung des Richters hin zulässig, daß sie bei ihm wohnt und ihm den Coitus gestattet.

Wenn ein junger Mann, welcher die Pubertät zwar noch nicht erreicht hat, jedoch von einer Beschaffenheit ist, daß seinesgleichen den Coitus schon vollziehen können, seine Frau beschläft, muß diese darauf die wegen des Coitus vorgeschriebenen Waschungen des ganzen Körpers (gusl) vornehmen; ein solcher Coitus setzt sie wieder in den Stand, mit einem Manne, der sie dreimal von sich geschieden hatte, die Ehe einzugehen. Wenn eine Frau einen Mann aus Leidenschaft berührt hat, darf dieser weder ihre Mutter noch ihre Tochter heiraten.

Ein Mann, welcher die Tochter einer ihm gehörigen Sklavin, mit welcher er geschlechtlichen Umgang gepflogen hat, heiratet, darf mit seiner Frau den Coitus nicht vollziehen, so lange diejenige, mit der er geschlechtlich verkehrt hat (d. h. die Mutter seiner jetzigen Ehefrau) nicht aus seinem Besitz ausgeschieden ist; er darf dabei die Sklavin nicht mehr beschlafen, auch wenn er mit seiner Ehegattin den Coitus noch nicht vollzogen hat.

Ein Mann, welcher sich von einer Frau scheiden läßt, nachdem er mit ihr den Ehevertrag eingegangen ist, sich mit ihr eingeschlossen und ihren Schleier fallen gelassen hat und dabei behauptet, er habe den Coitus mit ihr nicht vollzogen — gleichviel,

---

<sup>116</sup>) Dadurch treten diese beiden Frauen in das Verhältnis einer Milchmutter und einer Milchtochter zu einander; infolgedessen muß sich der Mann von den beiden scheiden.

<sup>117</sup>) Weil durch ihr Verschulden die Ehe aufgehoben werden muß.

ob die Frau dies bestätigt oder leugnet —, darf die Schwester dieser letzteren nicht eher heiraten, als bis ihre Wartezeit abgelaufen ist.

Ein Mann, welcher eine Frau heiratet, welche er unerlaubten geschlechtlichen Umgang hat pflegen sehen, darf mit ihr den Coitus sofort vollziehen, ohne die Frist der *istibrā'*<sup>118)</sup> einhalten zu müssen. Dasselbe gilt, wenn ein Mann seine Sklavin, nachdem er mit ihr den Coitus vollzogen hat, jemand zur Ehe gibt.

#### Kapitel V.

#### Ueber die Arten der Ehegaben.

Es spricht Muḥammad von Ja'kub und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge sich Gott der Allerhöchste ihrer erbarmen! — über einen Mann, welcher mit einer Frau die Ehe eingegangen, worauf zwischen den beiden Ehegatten Uneinigkeit über den Betrag der Ehegabe (*mahr*) entstanden ist: bis zu dem Betrage der Durchschnittsehegabe entscheidet die Behauptung der Frau; darüber hinaus gilt das Votum des Mannes. Wenn der Mann seine Frau vor dem Coitus von sich scheidet, so gilt sein Votum über die Hälfte der Morgengabe. Dies ist Muḥammads Ansicht; Abū Jūsuf dagegen meint: Das Votum des Mannes entscheidet sowohl nach der Ehescheidung als vor derselben, es sei denn, daß er eine viel zu geringe Ehegabe anbietet.

Wenn jemand einen Ehevertrag mit einer Frau schließt und als Ehegabe zwei beim Abschluß des Vertrages anwesende Sklaven bestimmt — während in Wirklichkeit einer von den angeblichen Sklaven ein freier Mann ist —, erhält die Frau als Ehegabe nur den anderen, wenn er (wenigstens?) 10 Drachmen wert ist; nach Abū Jūsuf aber erhält sie als Ehegabe den Sklaven und den Wert,

---

<sup>118)</sup> Wenn jemand eine Sklavin kauft, darf er den Coitus mit ihr nicht vollziehen, bevor sie einmal menstruiert hat; erst in der auf die erste Menstruation folgenden Reinheitsperiode darf der Coitus stattfinden. Dasselbe gilt von einer ungläubigen Frau, die ein Muslim als Beute mit sich bringt. Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, zu prüfen, ob die betreffende Frauensperson nicht etwa schwanger ist. *طلب براءة من الحمل*. Diese Prüfung heißt eben *istibrā'*.

welchen der Freie haben würde, falls er Sklave wäre; Muḥammad endlich meint: die Frau bekommt den Sklaven und die vollständige Durchschnittsehegabe, falls diese den Wert des Sklaven übersteigt. Dieselben Bestimmungen gelten, wenn der Mann beim Abschluß des Ehevertrages als Ehegabe ein Haus und einen Diener bestimmt und der Diener in Wirklichkeit ein freier Mann ist.

Stipuliert ein Mann beim Abschluß eines Ehevertrages als Ehegabe 1000 Drachmen, wenn er bei seiner Frau wohnen bleibt, und 2000 Drachmen, wenn er sie aus ihrer Stadt mit sich hinausführt, so muß er 1000 Drachmen entrichten, falls er die erste Bedingung erfüllt; nimmt er jedoch seine Frau aus ihrer Stadt mit sich fort, so wird sie nur berechtigt, ihre Durchschnittsehegabe zu verlangen, insofern dieselbe weder 2000 Drachmen übersteigt, noch unter 1000 Drachmen ist<sup>119)</sup>; nach Abū Jūsuf und Muḥammad sind die beiden erwähnten Bedingungen zugleich zulässig.

Wenn jemand einen Ehevertrag schließt und als Ehegabe einen von zwei anwesenden Sklaven bestimmt, indem er die Auswahl der Frau überläßt, so muß die Frau von den beiden den geringwertigen nehmen, falls ihre Durchschnittsehegabe niedriger als dessen Wert ist; übersteigt dagegen der Betrag ihrer Durchschnittsehegabe den Wert des Besseren, so nimmt sie diesen als Ehegabe. Wenn der Betrag der Durchschnittsehegabe zwischen dem Werte der beiden liegt, bekommt sie ihre Durchschnittsehegabe. Abū Jūsuf und Muḥammad aber meinen: in allen diesen Fällen ist die Frau berechtigt, den minderwertigen Sklaven als Ehegabe zu beanspruchen, und wenn in den aufgezählten Fällen die Ehescheidung vor dem Beischlaf stattfindet — die Hälfte von ihm.

Wenn eine Frau (ohne ihren walī) eine Ehe eingeht unter Berücksichtigung der Bestimmung über die Gleichheit (kafā'a), jedoch sich mit einer Ehegabe, welche niedriger als ihre Durchschnittsehegabe ist, einverstanden erklärt, so sind ihre männlichen Anverwandten väterlicherseits (awlijā') berechtigt, die Erhöhung der stipulierten Ehegabe bis zu dem Betrage der Durchschnittsehegabe durch den Mann zu verlangen.

---

<sup>119)</sup> D. h. wenn die Durchschnittsehegabe 2000 Drachmen übersteigt, bekommt die Frau nur die vereinbarten 2000; ist sie jedoch unter 1000 Drachmen wert, so erhält die Frau 1000 Drachmen.

Wenn jemand einen Ehevertrag ohne Ehegabe schließt und später einen bekannten Sklaven als Ehegabe für seine Frau bestimmt, so ist dies zulässig (sc. vorausgesetzt, daß die Frau ihre Einwilligung dazu gibt); wenn der Mann in solchem Falle seine Frau vor dem Beischlafe von sich scheidet, so bekommt sie das mut'a genannte Geschenk.

Eine Ehegattin kann nach stattgehabtem Coitus ihrem Manne den geschlechtlichen Umgang verwehren, bis sie (und damit sie) ihre Ehegabe erhält; sie ist auch berechtigt, dem Manne zu verwehren, daß er sie auf eine Reise mitnimmt. Abū Jūsuf und Muḥammad sagen jedoch: hat der Coitus einmal stattgefunden, so darf die Frau den geschlechtlichen Umgang ihrem Manne nicht mehr verweigern.

Schließt der Mann mit der Frau einen Ehevertrag mit einer Ehegabe von 1000 Drachmen, welche die Frau nach Empfangnahme (dem Mann) schenkungsweise zurückgibt, so hat er einen Anspruch auf Zahlung von 500 Drachmen<sup>120)</sup>, falls er sich von der Frau vor dem Beischlaf scheidet. Wenn aber die Frau nicht die (als Ehegabe stipulierten) 1000, sondern 500 Drachmen in Empfang genommen und darauf dem Manne 1000 geschenkt hat, so steht keinem der beiden Ehegatten das Recht zu, wenn jetzt eine Ehescheidung vor dem Beischlaf stattfindet, irgend einen Anspruch gegen den anderen zu erheben. Abū Jūsuf und Muḥammad jedoch sagen: der Mann ist berechtigt, die Rückgabe der Hälfte von der Summe, welche die Frau von ihm empfangen hat, zu verlangen. Wenn jedoch als Ehegabe eine res mobilis (ʿaraḍ) dient, welche die Frau dem Manne schenkt — gleichviel, ob eine Empfangnahme stattgefunden hat oder nicht —, ist dieser Mann der Ansicht aller unserer Lehrer nach nicht berechtigt, irgend einen Anspruch gegen die Frau zu erheben, falls er sich vor dem Beischlaf von ihr scheidet.

Ein Mann, welcher beim Abschlusse eines Ehevertrages als Ehegabe ausbedingt, seiner Frau ein Jahr zu dienen, muß ihr, wenn er freien Standes ist, ihre Durchschnittsehegabe entrichten oder aber, wenn er ein Sklave ist, ein Jahr dienen. Muḥammad jedoch sagt: Die Frau erhält, falls der Ehegatte ein freier Mann ist, den Wert seines Dienstes als Ehegabe.

<sup>120)</sup> Vgl. Durar-Ġurar Bd. I, S. 239.

War die Ehegabe schon früher festgesetzt und sterben die beiden Ehegatten, so sind die Erben der Frau berechtigt, den Betrag der Ehegabe aus dem Nachlasse des Ehemannes zu verlangen. War aber eine Ehegabe nicht festgesetzt, können die Erben der Frau nichts bekommen. Abū Jūsuf und Muḥammad meinen: in beiden Fällen kommt die Ehegabe den Erben zu.

Ein Mann geht die Ehe mit einer Sklavin ein, indem er zur Ehegabe einen anwesenden Sklaven bestimmt — dieser erweist sich jedoch später als freier Mann — oder er bestimmt einen mit Essig gefüllten Krug, der sich als voll Wein erweist; nach Abū Ḥanīfa muß der Mann in solchem Falle die Durchschnittsehegabe (mahr al-miṭl) entrichten; nach Abū Jūsuf: beim freien Manne dessen Wert<sup>121)</sup> und beim Krug das gleiche Quantum Essig; Muḥammad stimmt Abū Ḥanīfa betreffs des freien Mannes und Abū Jūsuf betreffs des Weinkruges bei.

Wenn ein Ehemann etwas an seine Frau sendet, und diese erklärt, es sei ein Geschenk, während der Mann behauptet, es gehöre zu der Ehegabe, so entscheidet die Behauptung des Mannes, ausgenommen es handelt sich um Nahrungsmittel, welche verzehrt werden; dann entscheidet das Votum der Frau.

Wenn ein Christ<sup>122)</sup> mit einer Christin die Ehe eingeht und dabei als Morgengabe eine Leiche bestimmt oder überhaupt die Nichtentrichtung einer Ehegabe stipuliert — was nach ihren Religionsvorschriften zulässig ist —, hierauf den Coitus vollzieht, sich von ihr vor dem Beischlaf scheidet oder als ihr gesetzmäßiger Ehegatte stirbt, so erhält die Frau keine Ehegabe. Dasselbe gilt auch von einem in Feindesland (dar al-ḥarb)<sup>123)</sup> geschlossenen Ehebunde, bei welchem der Mann und die Frau ḥarbī sind (d. h. solche Ungläubigen, welche die Oberhoheit der Muhamedaner nicht anerkennen und keine Kopfsteuer [ḡizja] zahlen. Das ist die Ansicht des Abū

<sup>121)</sup> Sc. den er haben würde, falls er ein Sklave wäre.

<sup>122)</sup> Hier steht das Wort naṣrānī an Stelle des Wortes zimmī, wie dies auch im Al-mabsūṭ angeführt ist. Daß jedoch unser Verfasser das Wort Christ gebraucht, kann aus der Rücksicht geschehen sein, auch solche Christen einzubegreifen, die musta'man sind, d. h. nur den Schutz eines mohammedanischen Staates genießen, ohne Steuern zu zahlen. Vgl. hierüber Ynāyah Bd. II, S. 82.

<sup>123)</sup> S. Dimitroff, Asch-Schaibānī etc. S. 159, Anm. 2.

Hanīfa). Abū Jūsuf und Muḥammad sind über die ḥarbi derselben Ansicht, was jedoch ein Ehepaar anbelangt, wo der Mann und die Frau steuerpflichtige Ungläubige (zimmi) sind, so erhält die Frau (in den oben erwähnten Fällen) ihre Durchschnittsehegabe, oder, falls die Ehescheidung vor dem Coitus stattfindet, das mut'a genannte Geschenk.

Ein steuerpflichtiger Ungläubiger schließt einen Ehevertrag mit einer steuerpflichtigen nicht moslemischen Frau, wobei als Ehegabe Wein oder ein Schwein bestimmt werden, welche entweder genau individualisiert (bi'ajnihim) oder unbestimmt sein können. Hierauf gehen beide Ehegatten, oder auch nur einer von ihnen, zum Islam über; in solchem Falle erhält die Frau den Wein oder das Schwein, wenn sie individuell bestimmt waren, als Ehegabe; waren sie jedoch nicht genau bestimmt (bi'ajri'ajnihim), so bekommt sie anstatt des Weines dessen Wert und anstatt des Schweines ihre Durchschnittsehegabe. Nach Abū Jūsufs Ansicht erhält die Frau in beiden Fällen ihre Durchschnittsehegabe, während sie nach Muḥammad hier stets den Wert der stipulierten Gegenstände als Ehegabe bekommt. Ein Mann, welcher mit seiner Frau den Ehevertrag geschlossen hat und dann mit ihr zusammen allein gewesen ist, zu einer Zeit, wo einer der beiden auf dem heiligen Gebiete von Mekka zum Zwecke einer Pilgerfahrt weilte, die er infolge der Vorschrift der Religion (bi fardīn) oder aus eigenem Antriebe (نطوع) unternommen hat<sup>124</sup>), muß die Hälfte der Ehegabe

---

<sup>124</sup>) Das Alleinsein (ḥalwa) der Eheleute nach Abschluß des Ehevertrages — wenn es nicht unter Umständen geschieht, welche einen Coitus unmöglich machen —, hat dieselben rechtlichen Folgen betreffs der Ehegabe, wie der Coitus selbst. Wenn nämlich nach einem solchen rechtsgültigen oder vollkommenen (saḥīḥ) Alleinsein eine Ehescheidung stattfindet, muß der Ehemann den ganzen Betrag der Ehegabe entrichten. Die Umstände, welche den Coitus in solchem Falle unmöglich machen und daher voraussetzen lassen, daß er nicht stattgefunden habe, sind entweder solche, die in der Natur des Menschen liegen, wie Krankheit, Menstruation etc. (Durar-Ġurar Bd. I, S. 238), oder religiöse Vorschriften, welche keine irdische Gewalt abzuändern vermag; auch wenn man z. B. eine zweite Pilgerfahrt aus eigenem Antriebe unternimmt (die Religion schreibt nur eine solche vor), so darf man auf dem Gebiete von Mekka, solange man das Ihrām genannte Pilgergewand trägt, den Coitus nicht

entrichten, falls er sich von ihr nach diesem Alleinsein trennt<sup>125)</sup>. Dasselbe gilt von dem Alleinsein zu einer Zeit, wo einer der beiden Ehegatten<sup>126)</sup> das für den Monat Ramaḍān vorgeschriebene Fasten abhält<sup>127)</sup> oder derart krank ist, daß er den Coitus nicht vollziehen kann, oder wenn die Frau sich in der Menstruation befindet. Fastet jedoch einer von den beiden Ehegatten (nicht infolge einer Religionsvorschrift, sondern) aus eigenem Antriebe<sup>128)</sup>, so muß er (im Falle einer Ehescheidung) der Frau die ganze Ehegabe entrichten.

Wenn ein Kastrat (mağbūb) mit einer Frau, mit welcher er einen Ehevertrag geschlossen hat, allein war und sich dann von ihr scheiden läßt, so bekommt die Frau die ganze Ehegabe. Abū Jūsuf und Muḥammad dagegen meinen: die Frau erhält nur die Hälfte der Ehegabe, doch muß sie in allen diesen Fällen die Frist der Wartezeit einhalten. — Diese letztere Bestimmung stellen die Juristen nach ihrem Gutdünken (Istiḥsān) auf, nicht infolge einer allgemeinen Regel, die in dem Buche über die Ehescheidung angeführt worden ist<sup>129)</sup>, sondern aus Vorsicht.

vollziehen, weil dieses ausdrücklich vom Propheten verboten ist; bloß Eheverträge dürfen auch zu dieser Zeit abgeschlossen werden.

لان الاحرام لازم فرضاً كان او نفلاً فيمنع صحّة الخلوّة

<sup>125)</sup> In allen diesen Fällen wird nämlich vorausgesetzt, daß ein Coitus zwischen den beiden noch nicht stattgefunden hat.

<sup>126)</sup> Ṣadr asch-Schahīd l. c.: لانه لا يحلّ له ابطاله واما صوم النفل فلا يمنح صحّة الخلوّة لانه يحلّ ابطاله

<sup>127)</sup> Z. B. als eine nafl, d. h. Guttat über die Vorschrift hinaus, Ynayah Bd. II, S. 59: لانه يباح له ابطاله

<sup>128)</sup> Diese Regel über die Wartezeit lautet im allgemeinen folgendermaßen: Wenn eine Frau nach dem Coitus von ihrem Manne geschieden wird, so kann sie eine neue Ehe nur nach Ablauf ihrer Wartezeit ('idda) eingehen; hier jedoch kann diese Regel keine Anwendung finden, denn von einem Coitus kann nicht die Rede sein, da — wie Ṣadr asch-Schahīd bemerkt — bei einem Kastraten die Möglichkeit des Coitus noch geringer ist als bei einem Kranken; nur die auch dem § 15 zu Grunde liegende Rücksicht führt Abū Ḥanīfa zu dieser Bestimmung. Vgl. Ṣadr asch-Schahīd Bl. 34 b: وقال ابو يوسف ومحمد لها نصف المهر لان عجز المجبوب فوق عجز وقال ابو يوسف والابى حنيفة ان الحب لا يمنح تسليم المبدل وهو منفعة المساس وعليها العدة في هذه المسائل احتياطاً استحساناً لوهم الدخول حقاً للولد

## Kapitel VI.

## Das Verheiraten von Sklave und Sklavin.

Es spricht Muḥammad von Ja'kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — Gott der Allerhöchste möge sich über sie erbarmen! — über einen Mann, dessen Sklave ohne seine Erlaubnis eine Ehe eingegangen ist: wenn der Herr (mawlā) zum Sklaven sagt: „Scheide dich von der Frau“ oder „Trenne dich von ihr,“ so gilt das nicht als Bestätigung des Ehevertrages. Wenn er aber sagt: „Vollziehe eine einmalige Ehescheidung von ihr, nach welcher du die Ehe wieder erneuern kannst (ṭalāk riġ'i),“ so gelten diese Worte als Bestätigung (des Ehevertrages)<sup>130)</sup>.

Wenn ein Mann eine Sklavin zur Ehe nimmt, steht es nur dem Herrn derselben zu, zu erlauben, daß er tempore concubitus penem extraheret, ne uxor sua conciperet<sup>131)</sup>; wenn er sich aber von seiner Frau geschieden hat und dann behauptet: „Ich habe die Ehe vor Ablauf deiner Wartezeit wieder aufgenommen (rāġa'tuki) und die Frau leugnet dies, während ihr mawlā die Behauptung des Mannes bestätigt, so entscheidet die Behauptung der Frau. Abū Jūsuf und Muḥammad jedoch meinen: das Votum des mawlā ist entscheidend. Wenn anderseits die Frau sagt: „Meine Wartezeit ist abgelaufen,“ während ihr Ehemann und ihr Herr behaupten, sie sei nicht abgelaufen, so entscheidet die Behauptung der Sklavin.

---

<sup>130)</sup> Diese Art der Ehescheidung setzt einen rechtsgültigen Ehevertrag voraus. Wenn der Herr dies also zum Sklaven sagt, so ist doch anzunehmen, daß er den Ehevertrag für rechtsgültig hält, was nur dann möglich ist, wenn seine Zustimmung vorauszusetzen ist. Für den ersten Fall gilt dies nicht, weil unter den Worten „scheide dich von der Frau“ verstanden werden kann: „mache den Vertrag rückgängig“, was keine Ehescheidung wäre. Vgl. hierzu noch Ynāyah Bd. II, S. 86.

<sup>131)</sup> Daß das Wort 'azl hier gerade diesen sogenannten Coitus interruptus bezeichnet, schließe ich aus der folgenden Stelle des Durar-Ġurar (Bd. I, S. 247): Dem Herrn und nicht der Sklavin steht das Recht zu, das 'azl zu erlauben; denn dadurch wird die Empfängnis eines Kindes verhindert, was ja ein Recht ihres Herrn ist. Noch deutlicher ist es in der Ynāyah (Bd. II, S. 89 ff.) erklärt. Bei der eigenen Sklavin entscheidet hierüber der Wunsch des Mannes; bei einer Ehefrau freien Standes ausschließlich derjenige der Frau; hat man als Ehefrau die Sklavin eines anderen, so entscheidet der Wunsch des letzteren.

Ein Mann sagt zu seinem Sklaven: „Heirate diese Sklavin;“ wenn daraufhin der Aufgeforderte mit der genannten Sklavin eine inkorrekte Ehe eingeht und den Coitus vollzieht, so wird er bei Nichtentrichtung der Ehegabe verkauft<sup>132)</sup>. Abū Jūsuf und Muḥammad sagen: „Die Ehegabe wird von ihm erst dann beigetrieben, wenn er freigelassen ist.“

Wenn ein Mann seine Sklavin an jemanden verheiratet und dieselbe ermordet, bevor der Ehemann den Coitus mit ihr vollzogen hat, ist der letztere nicht verpflichtet, eine Ehegabe zu entrichten. Abū Jūsuf und Muḥammad sagen jedoch: die Ehegabe kommt dem Herrn der Sklavin zu.

Wenn eine freie Frau sich in solchem Falle das Leben nimmt, bevor ihr Ehemann den Coitus vollzogen hat, so kommt ihr<sup>133)</sup> die Ehegabe zu nach der Ansicht aller drei Juristen.

Wenn eine Sklavin, deren Durchschnittsehegabe 1000 Drachmen beträgt, ohne Erlaubnis ihres Herrn eine Ehe eingeht, bei einer Ehegabe von gleichfalls 1000 Drachmen und nach dem stattgehabten Coitus von ihrem Herrn freigelassen wird, so ist die Ehe rechtsgültig: der Sklavin steht dabei keine Optio zu, während die stipulierte Ehegabe dem mawlā zukommt. Wenn aber zur Zeit der Freilassung ein Coitus noch nicht stattgefunden hat, steht die Sklavin zwar auch nicht im Genusse der Optio, doch kommt ihr die Ehegabe zu.

Verheiratet jemand seinen Sklaven, dem er die Erlaubnis gegeben hat, Handel zu treiben, so wird die Frau betreffs ihrer Rechte und ihrer Ehegabe, wenn der Sklave Schulden hat, den Gläubigern des Ehemannes gleichgestellt.

Einer Sklavin, welche mit ihrem Herrn einen Vertrag geschlossen hat, ihre Freiheit durch Ratenzahlungen zu erkaufen und die mit Erlaubnis ihres Herrn eine Ehe eingegangen ist, steht die Optio (den Ehevertrag weiter bestehen zu lassen oder ihn aufzuheben) zu, falls sie von ihrem Herrn freigelassen wird.

<sup>132)</sup> Wenn ein Sklave mit Erlaubnis seines Herrn eine Ehe eingeht, so bürgt er mit seiner Person (المأذون) für die Entrichtung der Ehegabe; kann er sie nicht entrichten, so darf er verkauft werden; hiernach gilt diese Bestimmung auch für den Fall, daß der Sklave einen inkorrekten Ehevertrag auf diese Erlaubnis hin schließt.

<sup>133)</sup> Zu verstehen ist natürlich: ihren Erben.

Ein Mann heiratet eine Sklavin. Wenn der Herr derselben ihm und seiner Frau eine selbständige Wohnung anweist, muß der Mann für die Wohnung und den Lebensunterhalt sorgen; im anderen Falle nicht.

Wenn jemand die Sklavin seines Sohnes beschläft und diese von ihm ein Kind gebiert, so wird sie (wenn der Vater dies behauptet)<sup>134)</sup> als seine Konkubine — *umm al-walad* — und das Kind als sein eigenes anerkannt; er braucht in diesem Falle nur den Wert der Sklavin, jedoch keine Ehegabe zu entrichten. Hatte der Sohn vorher seine eigene Sklavin an seinen Vater verheiratet<sup>135)</sup> und bekommt diese hierauf ein Kind von dem Vater, so wird die Sklavin dadurch nicht zur Konkubine. Daher muß der Vater seinem Sohne nicht den Wert der Sklavin, sondern die Ehegabe bezahlen; das Kind gehört dabei dem freien Stande an.

Wenn eine Frau freien Standes, welche mit einem Sklaven verheiratet ist, zu dem Herrn ihres Ehemannes sagt: „Lasse ihn an meiner Stelle *اعتقه عنى* für 1000 Drachmen frei“<sup>136)</sup>, und dieser tut es, so (muß die Frau die 1000 Drachmen an den Freilassenden entrichten — s. *Multaḳa 'l-abhur* S. 55 — und dabei) wird die Ehe annulliert; somit steht auch das Patronatsrecht über den Freigelassenen der Frau zu<sup>137)</sup>. Hat aber die Frau gesagt: „Lasse ihn

<sup>134)</sup> Die in Klammern gesetzten Worte fehlen in unserem Texte. *Ynāyah* Bd. II, S. 93 jedoch bemerkt: „Der Sinn dieser Frage ist, daß der Vater (wohl vor dem Richter) behauptet, das Kind sei sein eigenes, was *Muḥammad* in seinem *Al-ġāmi' aṣ-ṣaġir* nicht erwähnt.“

<sup>135)</sup> Dies ist nach der hanafitischen Lehre gestattet, während *Schāfi'i* es für unzulässig hält, indem er sagt, daß der Vater über alles, was der Sohn besitzt, verfügen kann, und andererseits, daß man eine Frau, über welche man verfügen kann, wie z. B. seine eigene Sklavin oder wie in unserem Falle die Sklavin seines Sohnes, nicht heiraten darf.

<sup>136)</sup> Vgl. hierüber *Ynāyah* Bd. II, S. 95, *Multaḳā* S. 55, *Hidāyah* S. 221.

<sup>137)</sup> In diesem einen Geschäfte sind zwei verschiedene Verträge miteinander verbunden: 1. ein Kaufvertrag, 2. eine Vollmacht zu der Freilassung. Dies ist nämlich so zu verstehen: die Frau kauft den Sklaven und bevollmächtigt zugleich den Verkäufer, denselben an ihrer Stelle freizulassen. Dann gilt als Freilassender natürlich die Frau. Dadurch jedoch, daß der Sklave durch den Verkauf Eigentum seiner Frau wird, wird auch der Ehevertrag annulliert; denn eine Ehe zwischen dem Herrn und seiner Sklavin oder der Herrin und ihrem Sklaven ist

an meiner Stelle frei,“ ohne etwas von einem Entgelt — māl — zu erwähnen, so wird der Ehevertrag nicht annulliert (und das Patronatsrecht steht dann im Gegensatze zu der Ansicht des Abū Jūsuf dem Freilassenden zu).

## Buch VII.

### Ueber die Ehescheidung.

#### Kapitel I.

#### Ueber die traditionelle Ehescheidung (Ṭalāk as-Sunna).

Es spricht Muḥammad von Ja'kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge sich Gott der Allerhöchste über sie erbarmen! — über einen Mann, welcher zu seiner Ehefrau, bei der die Menstruationen schon aufgetreten sind oder noch andauern, sagt: Du bist von mir geschieden dreimal gemäß der Tradition<sup>138)</sup>: hat er dabei für die Vollziehung dieser Ehescheidungen keine besondere Absicht (nijja) betreffs der Zeit, so wird für jede der darauf folgenden Reinheitsperioden (ṭuhr) je eine Ehescheidung gerechnet. Wenn aber seine Absicht war, daß alle drei Scheidungen sogleich erfolgen, oder daß je eine am Anfang jedes Monats stattfinden soll, so erfolgen alle in der von ihm beabsichtigten Form. Bekommt die Frau keine Menstruationen mehr oder hat sie noch keine gehabt, so findet infolge der obigen Erklärung sofort eine einmalige Ehescheidung, nach einem Monat eine zweite und wiederum nach einem Monat eine dritte statt. Lag die sofortige Vollziehung aller drei Ehescheidungen in seiner Absicht, so erfolgen sie seinem Wunsche gemäß. Nach der traditionellen Art der Ehescheidung erfolgt sogleich nur eine einmalige Ehescheidung, wenn die Frau schwanger ist, dann nach

---

nicht zulässig. Im zweiten Falle wird die Ehe nicht annulliert; denn der Sklave wird freigelassen — gleichgültig auf wessen Vorschlag hin —, ohne einen Augenblick in die Eigentumssphäre seiner Frau überzugehen.

<sup>138)</sup> Al-ġāmi' as-ṣaġīr S. 38; in dem Ausdrucke للسنة soll das lām eine Zeitbestimmung bezeichnen, nämlich لوقت السنة; wie dabei in der Hidāyah bemerkt ist (S. 282), ist die von der Sunna für die Ehescheidung festgesetzte Zeit die Reinheitsperiode (ṭuhr), während welcher kein Coitus stattgefunden hat.

Ablauf eines Monats eine zweite und wiederum in einem Monat eine dritte. Dies ist jedoch nur Abū Jūsufs Ansicht, während Muḥammad sagt: es erfolgt (wenn die Frau schwanger ist) nur eine einzige Scheidung. Dies ist auch Zufars Ansicht.

Wenn ein Mann sagt: „Jede Frau (كل امرأة), welche ich heiraten werde, soll von mir geschieden sein,“ und dann eine Frau zur Ehe nimmt, so wird diese (ipso facto) von ihm geschieden. Wenn er sie aber dann zum zweiten Male heiratet, wird sie (auf Grund des genannten Schwures) nicht mehr geschieden. Sagt er jedoch: alle Frauen, welche ich auch jemals heiraten mag (كلما تزوجت امرأة), sollen von mir geschieden sein, so wird jede Frau jedesmal geschieden, sobald er sie heiratet. Auch wenn eine Frau auf diese Weise dreimal geschieden worden und dann die Ehe mit einem anderen eingegangen ist, so wird sie (eo ipso) geschieden, sobald sie wiederum den Ehebund mit dem ersten Manne (sc. nachdem sie auch vom zweiten geschieden ist) schließt. Wenn ein Mann sagt: „Falls ich die und die Frau heirate, soll sie von mir geschieden sein,“ und dieselbe heiratet, so wird das Kind, welches sie 6 Monate nach dem Tage der Heirat bekommt, für das seine angesehen. Er braucht dann nur eine Ehegabe zu entrichten. Es sagt aber (Schajbānī) in seinem Werke „Al-amālī“<sup>139)</sup>: „Er muß eine ganze und eine halbe Ehegabe entrichten: Ehegabe wegen des Coitus und (eine halbe) Ehegabe wegen des Eheschlusses“<sup>140)</sup>.

Sagt jemand zu seiner Frau: „Wenn ich neben dir eine andere heirate, so soll diese geschieden sein,“ und heiratet nach einer endgültigen Ehescheidung (ṭalāḡ bā'in), jedoch noch während ihrer

---

<sup>139)</sup> Siehe Dimitroff a. a. O., Mitteilungen d. Sem. f. Or. Spr. 1908, S. 90.

<sup>140)</sup> Wenn ein Mann unter solchen Umständen eine Ehe eingeht, so erfolgt ipso facto die Ehescheidung: es kann, da ein Ehevertrag überhaupt nicht zu stande kommt, hier auch keine Rede von einem Coitus sein, und der Mann muß, wie bekannt, im Falle einer Ehescheidung vor dem Coitus die Hälfte der Ehegabe entrichten. Dadurch, daß die Frau ein Kind geboren hat, stellt sich jedoch heraus, daß ein Coitus stattgefunden hat; und das beweist, daß nach der ersten Scheidung eine Wiederaufnahme der Ehe (riġ'a) und somit eine zweite Ehe, was zulässig ist, stattgefunden hat; wegen dieser letzten Ehe muß nun der Mann eine Ehegabe entrichten.

Wartezeit, eine andere, so wird die, die er jetzt geheiratet, nicht geschieden. Gott weiß das allerdings am besten.

### Kapitel VI <sup>141)</sup>.

#### Aufhebung der Ehe unter Zustimmung der Frau (Al-Ḥul').

Es spricht Muḥammad von Ja'kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge sich Gott der Allerhöchste über sie erbarmen! — über einen Mann, welcher sich von seiner Frau unter ihrer Zustimmung für genau bestimmten Wein oder ein bekanntes Schwein oder eine Leiche scheidet: eine solche Ehescheidung ist rechtsgültig, der Mann bekommt jedoch keine Vergütung. Wenn andererseits jemand mit seinem Sklaven einen Vertrag schließt, wonach sich dieser loskaufen will und dabei als Preis für die Freilassung einer der erwähnten Gegenstände stipuliert wird, so ist der Vertrag inkorrekt (fāsīd). Wenn der Sklave aber den stipulierten Gegenstand dem Herrn ausliefert, so wird er frei; hier muß er natürlich auch den Wert (kīma) des Gegenstandes entrichten.

Wenn jemand an Stelle seiner unmündigen Tochter die Aufhebung ihres Ehevertrages gegen Rückgabe der Ehegabe oder Verzichtleistung auf dieselbe stipuliert, so ist die Scheidung rechtsungültig. Wenn aber der Vater mit dem Ehemanne seiner unmündigen Tochter 1000 Drachmen als Entgelt für die Ehescheidung vereinbart und sich für die Auszahlung dieser Summe in Person verbürgt, so ist die Ehescheidung rechtsgültig; die Entrichtung der stipulierten 1000 Drachmen liegt dann ihm ob.

Wenn ein Mann zu seiner Frau sagt: „Du bist von mir gegen 1000 Drachmen geschieden,“ so erfolgt diese Ehescheidung, falls sie sich damit einverstanden erklärt. Dann muß sie aber die 1000 entrichten. Ähnliches gilt, wenn der Mann sagt: „Du bist von mir für 1000 geschieden.“ Wenn er aber seiner Frau gegenüber erklärt: „Du bist geschieden, indem du mir 1000 schuldig bist“ **انت طالق وعليك الف** und diese nimmt es an, oder zu seinem Sklaven sagt: „Du bist frei, indem du mir 1000 Drachmen schuldig bist“ **انت حر وعليك الف** und dieser erklärt sich damit einverstanden, so erfolgt dort eine zwar rechtsgültige, aber nicht endgültige Ehe-

<sup>141)</sup> Die Kap. 2—5 sind ausgelassen. Siehe S. 44.

scheidung<sup>142)</sup> und hier eine rechtsgültige Freilassung, wobei der Mann keine Vergütung beanspruchen kann. Abū Jūsuf und Muḥammad sagen jedoch: „Sowohl die Frau als auch der Sklave müssen in solchem Falle 1000 Drachmen entrichten“<sup>143)</sup>.

Haben sie dabei (nach gemachtem Angebot) ihre Zustimmung nicht gegeben, so würde nach Abū Ḥanīfa trotzdem die Ehescheidung bzw. Freilassung erfolgen. Abū Jūsuf und Muḥammad dagegen meinen: geben sie ihre Zustimmung nicht, so wird die Frau nicht geschieden und der Sklave nicht freigelassen.

Erfolgt eine Ehescheidung unter Zustimmung der Frau (ḥul‘) mit einem Entgelt zu Gunsten des Mannes, welches den Betrag der Ehegabe übersteigt, so kommt der Ueberschuß (faḍl) dem Manne zu gute, falls die Scheidung infolge der Unbotmäßigkeit der Frau stattfindet. Wenn aber die Unbotmäßigkeit (nuschūz) des Mannes die Ehescheidung herbeigeführt hat, so ist es für einen guten Muslim nicht empfehlenswert (karuḥa lahu), mehr als den Betrag der Ehegabe anzunehmen; wird jedoch trotzdem ein Ueberschuß gezahlt, so ist die Auszahlung gültig (وجاز في القضاء).

Eine Frau, welche zu ihrem Manne sagt: „Scheide dich von mir für die Drachmen, die ich in der Hand habe,“<sup>144)</sup> muß dem

<sup>142)</sup> D. h. welche vor Ablauf der Wartezeit wieder aufgenommen werden kann (riḡ‘i).

<sup>143)</sup> Die Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Sklave oder die Frau die 1000 Drachmen, welche der Herr bei seinem Angebot erwähnt hat, als Entgelt für ihre Freiheit bezahlen müssen oder nicht, hängt davon ab, daß die Juristen die Bedeutung des Wörtchens wa verschiedenartig auffassen. Nach Abū Ḥanīfa nämlich ist der Satz ‘alajki(a) alfun ein selbständiger Satz, der durch die Kopula „und“ wa mit dem Vorhergehenden nur äußerlich verbunden ist, während Abū Jūsuf und Muḥammad behaupten, daß wa hier an Stelle der Präposition bi stehe und daher das alf als Preis für die Freiheit angeführt worden sein sollte, ähnlich wie wenn man sagte *احمل هذا ولك درهم* d. h. bi-dirhamin. Außerdem kann aber das wa ein waw al-ḥāl sein, und danach würde das Ganze heißen (wie ich es auch auffasse): „Ich lasse dich frei unter solchen Umständen, daß du mir 1000 Drachmen schuldig wirst“, was ja gleich ist mit: ich lasse dich für 1000 Drachmen frei.

<sup>144)</sup> „In der Hand haben“ heißt gewöhnlich besitzen; hier paßt jedoch diese Bedeutung nicht; mā fī jadi muß einfach das heißen, was die Worte selbst bedeuten.

Manne, wenn dieser auf ihren Vorschlag eingeht, ohne daß sie irgend etwas in ihrer Hand hat, 3 Drachmen als Entgelt für die Ehescheidung entrichten <sup>145</sup>).

Wenn ein Mann zu seiner Frau sagt: „Gestern habe ich dir vorgeschlagen, mich von dir für 1000 Drachmen zu scheiden, du hast es jedoch nicht angenommen,“ diese aber behauptet: „Ich habe es angenommen,“ so entscheidet die Behauptung des Mannes. Wenn er anderseits zu einem Manne sagt: „Gestern habe ich dir diesen Sklaven für 1000 angeboten, ohne daß du ihn angenommen hättest,“ der Käufer aber sagt: „Ich habe meine Annahmehbereitschaft erklärt,“ so gilt das Votum des Käufers.

Wenn ein Mann zu seiner Frau sagt: „Ich entlasse dich von mir für 1000 Drachmen mit der Bedingung, daß mir, bezw. dir die dreitägige Optio zustehen soll“ und die Frau ihre Zustimmung hierzu erklärt, so ist die ausbedungene Optio nichtig, falls sie zu Gunsten des Mannes stipuliert worden ist; gültig ist sie dagegen, wenn sie der Frau zustehen soll. Falls diese innerhalb der drei Tage auf die Optio verzichtet, so verfällt die Optio <sup>146</sup>). Abū Jūsuf und Muḥammad jedoch meinen: „Die Scheidung tritt (trotz der Stipulierung einer Optio, da diese in beiden Fällen nichtig ist) in Kraft und die Frau muß die 1000 Drachmen entrichten.“

Schließt ein Mann einen Ehevertrag, bei dem zu Gunsten des einen Ehegatten die Optio ausbedungen wird, so ist nach der Ansicht aller drei Juristen der Ehevertrag rechtsgültig, aber die Optio nichtig (bāṭil).

<sup>145</sup>) Die Frau sagt nämlich ما في يدي من الدراهم, indem sie das Wort darahim in den Plural setzt. Die kleinste Zahl aber, welche der Plural ausdrücken kann, ist drei; wenn daher die Frau z. B. nur 2 Drachmen in der Hand hat, so muß sie doch drei entrichten.

<sup>146</sup>) Der Ausdruck unseres Textes فان ردت الخيار في الثلث بطل الخيار scheint nicht ganz korrekt zu sein; denn er sagt so nichts Neues: wenn eine Frau auf ein ihr zustehendes Recht verzichtet, so geht sie natürlich desselben verlustig; das braucht nicht besonders betont zu werden. Spätere Bearbeiter haben jedoch das zweite hijār in ṭalāḡ umgeändert: فان ردت الخيار في الثلث بطل الطلاق (Ynāyah II, 229) oder Hidayah 274: فان ردت في الثلث بطل وان لم ترد طلقت, dann erhält der Satz einen anderen Sinn, der in diesen Zusammenhang vorzüglich paßt: wenn sie dabei auf Grund ihrer Optio (?) innerhalb der 3 Tage eine abschlägige Antwort gibt, so wird die Ehescheidung ungültig.

Sagt eine Frau zu ihrem Manne: „Entlasse mich durch eine dreimalige Scheidung gegen (‘alā) 1000 Drachmen,“ und erklärt der Mann: „Ich scheid dich einmal von mir,“ so gilt das als eine einzige Ehescheidung, nach welcher der Mann (vor Ablauf der Wartezeit) die Ehe wieder aufnehmen kann, ohne daß er dafür von der Frau ein Entgelt verlangen darf. Abū Jūsuf und Muḥammad sagen jedoch: „Er ist berechtigt, Anspruch auf ein Drittel der 1000 zu erheben.“ Hat die Frau aber gesagt: „Entlasse mich dreimal für (bi) 1000,“ worauf der Mann erklärt: „Ich scheid mich einmal von dir,“ so bekommt er nach der einstimmigen Ansicht aller drei ein Drittel von den 1000.

Wenn eine Frau ihrem Manne die Ehescheidung gegen einen flüchtigen Sklaven vorschlägt, jedoch mit der Bedingung, betreffs der Herbeischaffung des Sklaven keine Garantie übernehmen zu wollen, so ist diese Bedingung ungültig: sie muß dem Manne die wegen der Ehescheidung stipulierte Entschädigung entweder dadurch entrichten, daß sie den Sklaven selbst liefert oder dessen Wert bezahlen. Jedoch weiß Gott am besten, was das Richtige ist.

## Buch VIII.

### Ueber den Enthaltamskeitseid (Al-Īlā’).

Es spricht Muḥammad von Ja’kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge sich Gott der Allerhöchste über sie erbarmen! — über einen Mann, der zu seiner Frau sagt: „Bei Gott, ich werde zwei Monate und nach diesen noch zwei Monate mit dir keinen geschlechtlichen Umgang pflegen“: auf diese Weise hat er den Enthaltamskeitseid abgelegt. Läßt er aber einen Tag verstreichen, nachdem er gesagt hat: „Wahrlich, ich werde mich dir zwei Monate lang nicht nähern,“ und sagt dann: „Gott sei mein Zeuge, daß ich nach den ersten zwei Monaten noch zwei Monate lang keinen geschlechtlichen Verkehr mit dir haben werde,“ so legt er dadurch einen Enthaltamskeitseid (īlā’) nicht ab. Auch seine Erklärung: „Bei Gott, ich werde mich dir ein Jahr — ausgenommen einen Tag — nicht nähern,“ gilt nicht als ein derartiger Eid.

Sagt er zu einer fremden Frauensperson: „Bei Gott, ich werde mich dir nicht nähern,“ oder: „Du bist mir wie der Rücken meiner Mutter,“ und heiratet sie später, so gilt diese Erklärung weder als

ein Enthaltensamkeitseid, noch als eine Ehescheidung durch Schimpfworte (zihār). Wenn er jedoch nach dem Eheschlusse mit ihr den Coitus vollzieht, so muß er wegen des Eidbruches die Kafāra (Sühne) vornehmen.

Sagt ein Mann, der sich im Baṣra befindet: „Bei Gott, ich werde Kūfa nicht betreten,“ während sich seine Frau in diesem Moment in Kūfa befindet, so gilt sein Schwur nicht als ein Enthaltensamkeitseid <sup>147)</sup>.

## Buch IX.

### Kapitel I.

#### Ueber die Beschimpfung der Frau (Az-Zihār).

Es spricht Muḥammad von Ja'kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge sich Gott der Allerhöchste über sie erbarmen! —: Wenn ein Mann zu seiner Frau sagt: „Du bist mir wie der Rücken meiner Mutter,“ so kann dies nichts anderes sein als eine Beschimpfung (Zihār); auch wenn er sagt: „Du bist mir wie die Schamteile meiner Mutter,“ ohne dabei eine besondere Absicht zu haben, so vollzieht er eine Beschimpfung gleicher Art. Wenn er aber sagt: „Du bist mir wie meine Mutter,“ oder: „Du bist mir wie versagt (ḥarām) wie meine Mutter,“ und beabsichtigt damit die Erklärung einer zihār oder einer Ehescheidung (ṭalāq), so haben seine Worte die von ihm beabsichtigte Folge. Sagt er: „(Du bist) mir verwehrt wie der Rücken meiner Mutter“ oder: „mir versagt, ähnlich wie es der Rücken meiner Mutter ist“ und beabsichtigt hiermit die Erklärung einer Ehescheidung (ṭalāq) oder die Ablegung eines Enthaltensamkeitseides (īlā'), so haben seine Worte nur die Wirkung einer Beschimpfung. Abū Jūsuf und Muḥammad aber sagen: „Er erreicht das, was er beabsichtigt hat.“ Die Ehescheidung durch Beschimpfung, die jemand seiner Sklavin erklärt, ist ungültig. Falls jemand einen anderen beauftragt, an seiner Statt (wegen einer von ihm seiner Frau gegenüber ausgesprochenen derartigen Beschimpfung) Nahrungsmittel an Arme zu verteilen, und dieser tut es, so wird die Sünde

---

<sup>147)</sup> Dies wohl daher, weil er den Coitus vollziehen kann, auch ohne Kufa betreten zu müssen; denn dieser Eid ist nur dann gültig, wenn durch ihn die Möglichkeit des Coitus aufgehoben wird.

gesühnt. Läßt jemand einen Sklaven frei infolge der *ḡibār* von zwei Frauen, so gilt die Freilassung als Sühne, wenn er sie nur auf die eine Frau bezieht. Wenn er aber einen Sklaven anlässlich einer *ḡibār* und einer Ermordung freiläßt, so sühnt<sup>148)</sup> er durch die Freilassung keine seiner beiden Sünden. Läßt jemand die Hälfte von einem Sklaven anlässlich einer *ḡibār* und später auch die andere Hälfte von ihm derselben *ḡibār* wegen frei, so vollzieht er damit seine Entsühnung. Wenn ein Wohlhabender die Hälfte eines Sklaven, welchen er mit einem anderen gemeinschaftlich besitzt, anlässlich einer *ḡibār* freiläßt und sein Kompagnon infolgedessen sich die andere Hälfte durch ihn sicherstellen läßt, so wird die Sünde nicht gesühnt, wenn der erste wegen derselben *ḡibār* auch die sichergestellte Hälfte freiläßt. Abū Jūsuf und Muḡammad sagen jedoch: „Er sühnt sie.“ Wenn jemand zweier *ḡibār* wegen sechzig Arme speist, indem er jeden Tag einem Armen einen *ṣa'* gibt, so gilt dies als Sühne nur für die eine *ḡibār*. Dies ist Abū Jūsufs Ansicht. Muḡammad aber sagt: „Er sühnt dadurch beide.“ Wenn ein Mann wegen eines Fastenbruchs (*iftār*) und einer *ḡibār* die erwähnte Anzahl von Armen speist, so gilt das nach der Ansicht aller (drei) als Buße für beide. Allerdings weiß das Gott am besten.

## Kapitel II.

### Ueber die Ehescheidung eines Kranken.

Es spricht Muḡammad von Ja'kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge sich Gott der Allerhöchste über sie erbarmen! —: Stirbt ein Kranker während der Wartezeit seiner Frau, die er auf ihren Antrag hin dreimal entlassen hat, oder zu der er gesagt hat: „Wähle aus,“ worauf sie sich selbst (*nafsaha*, d. h. ihre Freiheit) ausgewählt hat, oder ferner die sich gegen eine zu seinen Gunsten erfolgte Entschädigung von ihm getrennt hat, so beerbt ihn die geschiedene Frau nicht<sup>149)</sup>. Wenn aber die Frau zu ihrem kranken Manne ge-

<sup>148)</sup> In unserem Texte steht der Ausdruck: *لم يجز*; da aber hier das Wort *اجزأ* geläufig ist, ist nicht unwahrscheinlich, daß eine Hamza am Ende des zweiten Wortes ausgefallen ist, also ist zu lesen *لم يجزأ*, wie ich es übersetze.

<sup>149)</sup> Die *Hidāyah* bemerkt hierzu (S. 200): Denn die Frau hat (durch die oben erwähnten Arten der Ehescheidung) auf ihre Rechte verzichtet.

sagt hat: „Entlasse mich durch eine redintegrierbare Ehescheidung,“ und der Mann sich daraufhin dreimal von ihr geschieden hat, so beerbt sie ihn <sup>150</sup>). Wenn ein Mann zu seiner Frau sagt: „Ich hatte dich zur Zeit meiner Gesundheit (d. h. vor dieser Krankheit) dreimal entlassen und deine Wartezeit war abgelaufen,“ was die Frau bestätigt, und dann ein Geständnis über eine Schuld zu Gunsten der Frau macht oder ein Legat für sie aussetzt, so erhält die Frau (nach seinem Tode) den kleineren von den beiden Beträgen <sup>151</sup>). Abū Jūsuf und Muḥammad sagen, das Geständnis und das Legat seien rechtsgültig <sup>152</sup>). Wenn der Mann aber während seiner (Todes-) Krankheit seine Frau auf ihren Antrag hin entlassen, dann ein Geständnis gemacht oder ein Legat für sie ausgesetzt hat, erhält sie nach seinem Tode — nach Ansicht aller (drei Juristen) — den kleineren von den beiden Beträgen <sup>153</sup>).

Wenn ein Mann, welcher vom Feinde umzingelt (wohl in einer Festung) ist, oder sich in der Schlachtstellung befindet, die Formel einer dreimaligen Ehescheidung von seiner Frau ausspricht, so hat seine geschiedene Frau keinen Anteil an der Erbschaft (falls er dort stirbt). Wenn aber jemand diese Ehescheidungsformel ausspricht, nachdem er bereits einen Zweikampf begonnen oder zur Zeit, wo er fortgeführt wird, um mit der Strafe der Talio (تصاص) durch Tötung bestraft oder auch um gesteinigt zu werden, so beerbt ihn die Frau, falls er hierbei um sein Leben kommt.

Sagt ein gesunder Mann zu seiner Frau: „Wenn der Anfang des Monats kommt, oder wenn (du) ins Haus hineingehst, so sollst du von mir geschieden sein,“ oder: „Wenn der und der sein Mittagsgebet verrichtet, oder ins Haus tritt, so sollst du geschieden sein,“ und diese Bedingungen treten alle zu einer Zeit ein, wo der Mann

---

<sup>150</sup>) Ibid. Durch die nicht endgültige Ehescheidung *talāk riġ'ī* hört die Ehe noch nicht auf, und die Frau erklärt nicht durch diesen Antrag die Verzichtleistung auf ihre Rechte.

<sup>151</sup>) D. h. entweder den Betrag des Legats bezw. der Schuld oder den Betrag des einer Ehefrau zukommenden Erbschaftsanteils.

<sup>152</sup>) *Hidāyah* S. 260: Weil das Geständnis und das Legat zulässig sind, sobald das Anrecht der Frau auf die Erbschaft infolge ihrer Aussage verfallen ist.

<sup>153</sup>) D. h. den Betrag des Erbschaftsanteils (*mirāt*), oder den der Schuld bezw. des Legats.

schon krank ist, so beerbt ihn die Frau nicht (sc. falls er an dieser Krankheit stirbt). Hat der Mann aber diese Worte während seiner Krankheit gesprochen, so beerbt ihn die Frau außer bei den Worten: wenn (du) ins Haus trittst. Sagt der Mann im gesunden Zustande zu seiner Frau: „Wenn du dein Mittagsgebet verrichtest,“ oder: „Wenn ich auf Mittag bete,“ oder: „Wenn ich ins Haus trete, so sollst du von mir dreimal geschieden sein,“ und diese Bedingungen erfüllen sich, wenn der Mann schon (todes-)krank ist, so beerbt ihn die geschiedene Frau. Muḥammad sagt: „Ist der Mann bereits krank, wenn die Frau ihr Mittagsgebet verrichtet, während der Schwur zur Zeit seiner Gesundheit abgelegt worden ist, so hat sie kein Erbrecht.“

Wenn ein kranker Mann seine Frau entläßt, hierauf seine Gesundheit erlangt und erst dann stirbt, so beerbt ihn die Frau nicht. Dasselbe gilt, wenn ein Mann während seiner Krankheit seine Frau dreimal entläßt, und diese, bevor der Mann stirbt, vom Islam abfällt, sich jedoch später wieder bekehrt<sup>154</sup>). Wenn aber die Frau nicht vom Islam abgefallen ist, sondern dem Sohn ihres Mannes nachgegeben und mit ihm den Coitus vollzogen hat, so beerbt sie ihren Gatten (wenn er an derselben Krankheit stirbt)<sup>155</sup>).

Wenn ein Mann bei voller Gesundheit seine Frau des Ehebruches beschuldigt, aber den Fluch (li‘ān) erst während seiner Todeskrankheit ausspricht, wird die Frau von der Erbschaft nicht ausgeschlossen. Muḥammad jedoch erklärt: „Sie beerbt den Mann nicht.“ Wenn aber auch die Beschuldigung des Ehebruchs nach Eintritt der Krankheit erfolgt ist, so beerbt sie ihn sowohl nach Abū Ḥanīfa, als auch nach Abū Jūsuf und Muḥammad.

Wenn ein gesunder Mann den Enthaltensamkeitseid ablegt und durch Ablauf der dabei festgesetzten Frist die endgültige Ehescheidung eintritt, zu einer Zeit, wo der Mann bereits von seiner Todeskrankheit befallen ist, so wird die Frau von der Erbschaft ausgeschlossen. Erfolgt jedoch auch die Ablegung des Eides während seiner Krankheit, so beerbt sie ihren Mann.

<sup>154</sup>) Durch den Abfall vom Islam werden alle verwandtschaftlichen Bande zerrissen; daher hat auch die Frau hier das Erbschaftsrecht eingebüßt.

<sup>155</sup>) Wenn dagegen dieser Coitus in der Zeit vor der Ehescheidung stattgefunden hätte, so würde die Frau ihres Erbrechtes verlustig gehen.

Bei einer Ehescheidung, die nicht definitiv ist, beerbt die Frau ihren Mann in allen vorerwähnten Fällen. Ferner sind diejenigen Fälle, bei denen wir gesagt haben, daß die Frau von der Erbschaft nicht ausgeschlossen wird, dahin zu verstehen, daß der Mann vor Ablauf der Wartezeit seiner geschiedenen Frau stirbt.

### Kapitel III.

#### Ueber die Fortsetzung der Ehe nach einer Ehescheidung ohne Abschluß eines neuen Ehevertrages (Ar-Riğ'a).

Es spricht Muḥammad von Ja'kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — Gott der Allerhöchste möge sich über sie erbarmen! —: Ein Mann, welcher sich von seiner Frau geschieden hat, darf dieselbe nicht eher mit sich auf eine Reise nehmen, als bis er die Fortsetzung der Ehe (riğ'a) durch Zeugen hat feststellen lassen.

Ein Mann, welcher seine Frau entläßt, die von ihm schwanger ist oder ein Kind bekommen hat, darf die Ehe wieder fortsetzen, auch wenn er behauptet, die Kohabitation mit ihr nicht vollzogen zu haben. Der Mann jedoch, welcher nach Abschluß eines Ehevertrages mit der Frau allein geblieben ist, die Tür des Zimmers verschlossen hat und ihren Schleier hat fallen lassen und darauf behauptet, den Coitus nicht vollzogen zu haben, darf die Ehe ohne einen neuen Vertrag nicht wieder aufnehmen. Wenn er aber trotzdem die Ehe fortsetzt und die Frau in weniger als zwei Jahren ein Kind von ihm bekommt, so wird die riğ'a rechtsgültig.

Falls ein Mann zu seiner Frau sagt: „Wenn du ein Kind gebierst, so sollst du von mir geschieden sein,“ die Frau gebiert aber und bekommt in weniger als zwei Jahren noch ein Kind, ohne daß sie inzwischen ein Geständnis betreffs des Ablaufs ihrer Wartezeit gemacht hätte, so gilt die letztere Geburt als (Beweis für die) Wiederaufnahme der Ehe <sup>156</sup>).

---

<sup>156</sup>) Wenn die Frau ein Kind bekommt, so erfolgt eo ipso der Erklärung des Mannes gemäß eine Ehescheidung. Wenn sie dann in weniger als 2 Jahren und mehr als 6 Monaten ein zweites bekommt, so ist zu schließen, daß sie es nach der Ehescheidung, aber vor Ablauf der Wartezeit empfangen hat; dazu kommt noch der Umstand, daß die Frau inzwischen nicht erklärt hat, daß ihre Wartezeit abgelaufen ist. Infolge-

Wenn ein Mann zu seiner Frau sagt: „Jedes Kind, welches du gebären solltest, soll [ein Beweis für] deine Scheidung von mir sein,“ und diese darauf infolge dreier verschiedener Empfängnisse (فِي بَطْنٍ مُخْتَلَفَةٍ) drei Kinder gebiert, so gilt die Geburt des zweiten Kindes als Wiederaufnahme der Ehe (riġ'a), ähnlich auch die des dritten.

#### Kapitel IV.

### Ueber die Wartezeit (Al-'Idda).

Es spricht Muḥammad von Ja'kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge sich Gott der Allerhöchste über sie erbarmen! —: Die Bestimmungen über Ehescheidungen und Wartezeit finden nach unserer Lehre (nur) bei Frauen Anwendung, mit denen ein rechtsgültiger Ehevertrag geschlossen ist<sup>157</sup>).

Wenn eine (geschiedene) Frau behauptet: „Meine Wartezeit ist abgelaufen,“ während der Mann sagt: „Sie ist nicht abgelaufen,“ so hat die Frau den Eid zu leisten. Für eine geschiedene Frau, welche das Alter von 30 Jahren erreicht hat, ohne bisher menstruiert zu haben, wird die Wartezeit in Monaten festgesetzt.

Stirbt ein Minderjähriger, welcher verheiratet war, während der Schwangerschaft seiner Frau, so dauert deren Wartezeit bis zu ihrer Niederkunft<sup>158</sup>); falls sie aber erst nach seinem Tode empfängt, so dauert die Wartezeit 4 Monate und 10 Tage; in beiden Fällen jedoch existiert kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem Kinde und dem Verstorbenen<sup>159</sup>). Ja'kūb und Muḥammad sagen von der Ehefrau eines Volljährigen, die 4 Monate und 10 Tage nach dem Tode ihres Ehegatten einen anderen heiratet und

---

dessen muß man schließen, daß die Empfängnis infolge eines während der Wartezeit vollzogenen Coitus stattgefunden hat, und wie gesagt, genügt das, um die Ehe als wiederaufgenommen zu betrachten. Daß die Ehe wirklich fortgesetzt ist, wird durch die zweite Geburt bewiesen.

<sup>157</sup>) الطلاق والعدة بالنساء عندنا. Ein Pendant davon bildet Hidāya S. 276: ولا طلاق في المملوكة.

<sup>158</sup>) Nach Abū Jūsuf jedoch, übereinstimmend mit Schaf'i, dauert auch in diesem Falle die 'idda 4 Monate und 10 Tage.

<sup>159</sup>) Hidāyah S. 288 erklärt und begründet dies folgendermaßen: لان الصبي لا ماء (Samen) له فلا يتصور منه العلق (Embryo)

später als 2 Jahre nach dem Tode ihres ersten Mannes ein Kind bekommt: „Die (zweite) Ehe ist korrekt und rechtsgültig.“

Wenn eine Ungläubige aus feindlichem Lande (d. h. eine ḥarbīja) zu uns als Bekennerin des Islam kommt, so braucht sie, wenn sie mit einem Manne ehelich verbunden war (da die bestehende Ehe durch den Uebertritt zum Islam annulliert wird) keine Wartezeit einzuhalten, und die Ehe, die sie (sogleich) eingeht, ist rechtsgültig, es sei denn, daß die Frau schwanger ist. Abū Jūsuf und Muḥammad jedoch meinen: „Sie muß die Wartezeit einhalten.“

Eine geschiedene Frau<sup>160)</sup> darf (aus ihrer Wohnung, die sie zur Zeit der Scheidung benutzte<sup>161)</sup> nicht ausgehen, weder des Nachts noch am Tage. Eine Frau, deren Ehemann gestorben ist, darf zwar ausgehen, aber die Nacht nicht in einer fremden Wohnung verbringen<sup>162)</sup>.

Eine Frau, welche sich mit ihrem Manne nach Mekka begibt und unterwegs von ihm dreimal geschieden wird, oder deren Mann stirbt, muß nach ihrer Stadt zurückkehren, wenn die Entfernung zwischen dieser und ihrem jetzigen Aufenthalt geringer als drei Tagereisen ist.

Wenn der Abstand gleich drei Tagereisen ist, kann sie nach Belieben zurückkehren oder weiterreisen<sup>163)</sup>, gleichviel, ob ein walī (männlicher Verwandter väterlicherseits) mit ihr mitreist oder nicht, es sei denn, daß die Ehescheidung oder der Tod des Mannes in einer größeren Stadt (miṣr) stattfindet. In solchem Falle darf sie die betreffende Stadt so lange nicht verlassen, bis ihre Wartezeit abgelaufen ist; dann kann sie — nach Ablauf der Wartezeit — weiterreisen, wenn mit ihr ein Mann reist, welcher sie nicht heiraten darf (muḥarram). Abū Jūsuf und Muḥammad aber sagen: „Wenn sich ein solcher Mann bei ihr befindet, darf sie die Stadt auch vor

<sup>160)</sup> Sowohl definitiv geschieden, als auch redintegrierbar.

<sup>161)</sup> Hidāyah S. 302: *هو البيت الذى تسكنه حال وقوع الموت والفرقة*; vgl. dazu nächstfolgende Bestimmung.

<sup>162)</sup> Die Witwe darf aus dem Grunde die Wohnung verlassen, weil sie einen gesicherten Unterhalt, wie das bei der Geschiedenen der Fall ist, nicht hat, sondern allein für sich sorgen muß.

<sup>163)</sup> Hidāyah l. c. fügt noch hinzu: Wenn die Entfernung bis zum Endziel ihrer Reise (d. h. Mekka) ebenfalls nicht länger als drei Tagesreisen ist.

Ablauf ihrer Wartezeit verlassen.“ Eine definitiv geschiedene Frau, sowie eine solche, deren Mann gestorben ist<sup>164)</sup>, darf weder wohlriechendes noch gewöhnliches Oel gebrauchen, sie darf auch keine Salben benutzen, es sei denn zu Heilzwecken.

Eine zweimal geschiedene Sklavin hat sich derselben Verschönerungsmittel zu enthalten wie die Freie. Auf die minderjährige Frau oder auf diejenige, deren Ehe inkorrekt war, bezieht sich dieses Enthaltensamkeitsgebot nicht.

#### Kapitel V.

Ueber die Bestimmbarkeit der Abstammung und die Zeugenaussagen bei der Geburt (*Tubūt an-nasab wa šahāda fi-l-walāda*).

Es spricht Muhammad von Ja'kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge sich Gott der Allerhöchste über sie erbarmen! —: Wenn eine Frau ein Kind bekommt und ihr Ehegatte sagt: „Ich habe dich vor vier Monaten geheiratet,“ während die Frau behauptet: „Die Ehe zwischen uns besteht seit sechs Monaten,“ so entscheidet die Aussage der Frau, und das Kind wird als das des Mannes anerkannt.

Wenn ein Mann eine Sklavin zur Ehe nimmt und sie kauft, nachdem er sich von ihr wieder geschieden hat, so wird ein Kind, das sie in weniger als sechs Monaten nach dem Kauf bekommt, als sein Kind angesehen, sonst nicht.

Wenn eine Frau in der Zeit von zwei Jahren nach dem Tode ihres Mannes ein Kind bekommt, so gilt dieses nach der Ansicht aller drei als Kind des Verstorbenen, falls die Erben die in diesem Sinne gemachte Behauptung der Frau als wahr gelten lassen, selbst wenn ihre Angaben betreffs der Geburt nicht durch Zeugen unterstützt sind. Falls aber die Erben diese Behauptung nicht gelten lassen, so entscheiden die Angaben der Frau nur dann, wenn sie durch das Zeugnis zweier Männer oder eines Mannes und einer

---

<sup>164)</sup> Lediglich in diesen beiden Fällen wird also eine Ausnahme von der Bestimmung angeordnet, wonach die Frauen verpflichtet sind, ihre Schönheit (durch künstliche Mittel) zu erhalten und sich zu bemühen, ihren Männern zu gefallen. S. darüber Näheres bei Tornauw, Das moslemische Recht S. 86.

Frau unterstützt werden, es sei denn, daß die Frau (am Sterbetage des Mannes schon) offenbar schwanger war oder der Mann über das keimende Leben eine bindende Aussage gemacht hätte; in solchem Falle genügt das Zeugnis einer unbescholtenen Frauensperson (imra'a 'adila). Aehnliches gilt betreffs der definitiven Ehescheidung.

Wenn ein Mann die Schwangerschaft seiner Frau (als von ihm herrührend) anerkennt, sich aber nach der Geburt weigert, das Kind als das seinige anzuerkennen und nur eine Frau die (Zeit der) Geburt bezeugen kann, so muß er den Fluch (li'an) über seine Gattin aussprechen. Sagt ein Ehemann zu seiner Frau: „Wenn du ein Kind gebierst, so sollst du von mir geschieden sein,“ so erfolgt keine Ehescheidung, falls nur eine Frau das Stattfinden der Geburt bezeugt<sup>165</sup>). Abū Jūsuf und Muḥammad sagen: „Die Frau wird in solchem Falle geschieden.“ Wenn der Mann jedoch schon früher den Embryo als von ihm erzeugt anerkannt hat und später die Frau sagt: „Ich habe ihn geboren,“ so erfolgt die Ehescheidung. Nach Abū Jūsuf und Muḥammad wird in allen diesen Fällen die Behauptung der Frau betreffs der Tatsache der Geburt nicht eher für gültig anerkannt, als bis sie durch das Zeugnis einer unbescholtenen ('adila) Frau bekräftigt wird.

Wenn eine Frau, deren Mann gestorben ist, 4 Monate und 10 Tage nach seinem Tode erklärt, daß ihre Wartezeit abgelaufen sei, indessen 6 Monate nach dem Sterbefalle ein Kind bekommt, so sind die Erben nicht verpflichtet, dieses als Kind des Verstorbenen anzuerkennen.

Wenn eine minderjährige Frau, welche von einer Beschaffenheit ist, daß ihresgleichen den Coitus vollziehen können, definitiv entlassen wird und nach Ablauf ihrer Wartezeit ein Kind bekommt, so ist der Mann nicht verpflichtet, es als das seinige anzuerkennen, es sei denn, daß sie früher niederkommt.

---

<sup>165</sup>) Der Prophet hat gesagt: Das Zeugnis der Frauen ist bei Dingen gültig, wo den Männern der Einblick nicht erlaubt ist. Aus diesem Grunde sollte im vorliegenden Falle das Zeugnis der Hebamme genügen und daher die Ehescheidung eintreten; nach Abū Ḥanīfa aber genügt das Zeugnis nicht, wenn es mangelhaft ist. Als ein solches ungenügendes Zeugnis wird hier die Aussage der Frau betrachtet.

Wenn ein Mann zu seiner Sklavin sagt: „Falls du in deinem Schoße ein Kind hast, so ist es von mir,“ und später eine Frau die Geburt bezeugt, so wird die Sklavin seine Concubina.

Wenn ein Mann erklärt: „Dieses Kind ist von mir,“ und nach seinem Tode die Mutter des Kindes kommt und sagt: „Ich bin des Verstorbenen Ehefrau,“ so wird sie als solche anerkannt; daher haben sowohl das Kind als auch die Mutter Anteil an der Erbschaft; in seinem Nawādir betitelten Werke hat (Schajbānī) erwähnt, daß diese Bestimmung in dem Istiḥsān (Gutdünken der Juristen) seine Begründung findet, während die Regel (eigentlich Analogie = *kiyas*) ist, daß die Mutter des Kindes an der Erbschaft keinen Anteil hat; denn es ist möglich, daß der Coitus aus Versehen (مشبهة) stattgefunden hat. Wenn der Mann nicht wußte, daß die betreffende Frau dem freien Stande angehörte und daher die Erben ihr gegenüber behaupten: „Du bist seine Konkubine,“ so beerbt sie den Verstorbenen nicht.

#### Kapitel VI.

### Ueber das Kind; wer hat das größte Anrecht (für die Pflege und Erziehung desselben zu sorgen).

Es spricht Muḥammad von Ja'kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge sich Gott der Allerhöchste über sie erbarmen! —: Wenn eine Frau, welche ein Kind hat, nach der Scheidung dem Manne sagt: „Ich werde es ohne Entgelt säugen,“ oder: „Ich werde es für 2 Drachmen tun,“ und dieser den Vorschlag ablehnt, da er wünscht, daß es eine andere Frau für 2 Drachmen säugen soll, so wird der Mutter der Vorzug gegeben.

Wenn ein Mann eine Frau aus Syrien in ihrer Heimat heiratet und sie darauf mit nach Kufa nimmt, so ist die Frau berechtigt, falls er sie entläßt, nachdem sie ein Kind von ihm geboren hat, mit dem Kinde zusammen nach Syrien zu übersiedeln; falls aber der Mann den Ehevertrag außerhalb Syriens oder in Kufa selbst geschlossen hat, während die Frau aus Syrien stammt, so darf sie Kufa mit dem Kinde zusammen nicht verlassen.

Das größte Anrecht (für die Pflege und Erziehung eines Kindes zu sorgen) hat die Mutter, darauf deren Mutter, dann die Großmutter väterlicherseits, hierauf erst die mütterliche, dann die väter-

liche Tante. Der Mutter und den beiden Großmüttern steht dieses Recht bei einem Knaben solange zu, bis er im Stande ist, für seine Nahrung und Kleidung allein zu sorgen; bei einem Mädchen bis zum Beginn der Menstruation. \* Die mütterliche und väterliche Tante dagegen besitzt bei einem Knaben sowie bei einem Mädchen das Recht solange, bis diese für sich sorgen können <sup>166)</sup>. Eine Frau, welche eine zweite Ehe eingeht, hat kein Recht mehr, für den Unterhalt und die Erziehung ihres Kindes aus erster Ehe zu sorgen.

Eine steuerpflichtige ungläubige Frau, sowie eine Concubina, deren mawlā gestorben ist, nehmen betreffs der Pflege ihrer Kinder dieselbe rechtliche Stellung ein wie eine moslemische, dem freien Stande angehörige Frau. Dem Knaben und dem Mädchen steht dabei keine Optio zu (sich etwa unter den Verwandten einen Erzieher auszuwählen).

Sind mehrere Tanten, sowohl von der mütterlichen als väterlichen Seite vorhanden, so haben die dem Vater und der Mutter am nächsten Stehenden das größte Anrecht auf die Erziehung des Kindes.

#### Kapitel VII <sup>166 a)</sup>.

### Uneinigkeiten betreffs des häuslichen Inventars.

Es spricht Muḥammad von Ja'kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — Gott der Allerhöchste möge sich ihrer erbarmen! —: Stirbt einer der beiden Ehegatten, worauf zwischen seinen Erben und dem Ueberlebenden wegen des Inventars Uneinigkeit entsteht, so werden die dem persönlichen Gebrauche des Mannes dienenden Gegenstände (فما يكون للرجل) dem Manne und die zum Gebrauche der Frau bestimmten (فما يكون للنساء) der Frau überlassen. Die Sachen, welche sowohl ein Mann als eine Frau braucht, kommen dem überlebenden Ehegatten zu. Zu Lebzeiten der beiden Ehegatten, mag sich nun die Frau in der Ehe befinden oder bereits entlassen sein, gilt dieselbe Bestimmung mit Ausnahme derjenigen Sachen, die von beiden gemeinsam gebraucht werden; diese kommen nämlich dem Manne

<sup>166)</sup> Unser Text hat nur حتى يستغنيا Hidayah dagegen sagt betreffs des Mädchens حتى تشتهي, bis es begehrenswert geworden ist.

<sup>166 a)</sup> Das vorhergehende Kapitel über die Menstruation und die Niederkunft ist ausgelassen.

zu. Muḥammad aber sagt: „Im Leben, wie nach dem Tode, gehört dem Manne alles, was beide Ehegatten gebrauchen,“ während Abū Jūsuf meint: „Der Frau wird gegeben, was Frauen in gleichen Verhältnissen als Aussteuer mit sich bringen, und was übrig bleibt, bekommt der Mann.“ Ist einer der beiden Ehegatten Sklave, so gehört die Einrichtung des Hauses sowohl im Leben wie nach dem Tode dem anderen Ehegatten. Abū Jūsuf und Muḥammad sagen: „Der Sklave, dem sein Herr die Erlaubnis gegeben hat, Handel zu treiben, und der *servus contrahens* (*mukātib*) haben in dieser Beziehung die rechtliche Stellung eines freien Mannes.

### Kapitel VIII.

#### Fragen aus dem Buche der Ehescheidung, welche in keines (der angeführten) Kapitel hineingehören.

Es spricht Muḥammad von Ja'kūb und dieser von Abū Ḥanīfa — es möge sich Gott der Allerhöchste über sie erbarmen! —: Wenn der Richter einem Impotenten die Jahresfrist einräumt und dieser nach Verlauf derselben behauptet: „Ich habe den Coitus vollzogen,“ während die Frau seine Behauptung bestreitet, so müssen Frauen die Frau besehen; erklären diese dann, daß sie Jungfrau ist, so steht ihr die *Optio* zu; hat sie jedoch ihre Unschuld verloren, so entscheidet die Behauptung des Mannes<sup>167)</sup>.

Gesteht der impotente Mann nach Ablauf der Jahresfrist, daß er den Coitus nicht vollzogen habe und die Frau wählt sich selbst (d. h. ihre Freiheit, die Ehescheidung), so ist die Folge davon eine definitive Ehescheidung. Wenn sie aber in solchem Falle den Mann auswählt, so steht sie in Zukunft nicht mehr im Genusse einer *Optio*.

Wenn jemand den Fluch (*li'ān*) über seine Frau ausspricht (und diese den Gegenfluch), so erfolgt eine Ehescheidung nur, wenn der Richter das Ehebündnis der beiden auflöst<sup>168)</sup>; eine Trennung,

<sup>167)</sup> Hidāyah S. 285: Verstärkt durch seinen Schwur.

<sup>168)</sup> Wenn nämlich der Fluch von den beiden Ehegatten ausgesprochen worden ist, und einer von ihnen stirbt, bevor noch der Richter die Ehescheidung vorgenommen hat, so beerbt ihn der am Leben gebliebene Ehegatte.

welche die definitive Ehescheidung herbeiführt. Der Mann kann jedoch der Frau eine neue Ehe vorschlagen, falls er seine (beim Fluch ausgesprochene) Behauptung für lügenhaft erklärt. Dies ist auch die Ansicht Muḥammads. Abū Jūsuf aber sagt: „Zwei solche Personen können sich nie mehr ehelich miteinander verbinden“<sup>169)</sup>.

Ein Christ, welcher eine sich zum Islam bekennende Tochter hat, kann nicht gezwungen werden, für ihren Unterhalt zu sorgen<sup>170)</sup>.

Wenn jemand eine Sklavin kauft, bei der eine Menstruation vor der Empfangnahme (sc. nach Abschluß des Vertrages) stattgefunden hat, so muß er wegen der *istibrā'* die nächste Menstruation abwarten.

<sup>169)</sup> Auf Grund des Ausspruchs des Propheten (Ynāyah Bd. II, S. 257: *المتلعنان لا يجتمعان ابدا*) darf die auf diese Weise aufgehobene Ehe nie mehr erneuert werden, auch nicht durch einen neuen Vertrag. Da aber das *li'ān* ein Zeugnis ist, so nimmt der Mann es zurück, wenn er erklärt, daß seine erste Aussage nicht der Wahrheit entspricht. Infolgedessen kann auch eine neue Ehe zwischen denselben Personen stattfinden.

<sup>170)</sup> Hier muß man annehmen, daß es sich um eine Tochter handelt, welche ihre Pubertät erreicht hat.



## II.

### Quellen des rumänischen Rechts<sup>1)</sup>.

Von

**George Draganescu,**

Lizentiat der Rechte aus Bukarest.

I. Abschnitt.

#### **Unkodifiziertes Recht.**

##### 1. Urzeit.

Bevor wir an die Untersuchung nach dem Ursprung des rumänischen Rechts gehen, wollen wir zunächst die Frage zu beantworten versuchen, was für ein Recht bei den alten Völkern Daciens, wie z. B. Skythen, Geten, Daker (den heutigen rumänischen bewohnten Nordgebieten)<sup>2)</sup>, in Geltung war.

Da Rechtsquellenurkunden aus jener Zeit bislang fehlen, können wir diese Frage nur beantworten, wenn wir einen Blick

---

<sup>1)</sup> Arbeit aus dem Seminar für vergl. Rechtswissensch. Prof. Kohlers.

<sup>2)</sup> Mommsen (8. Buch, Kap. 6, S. 189, Römische Gesch. Bd. 5, Berlin 1904) sagt: „... Das letzte Stück des rechten Donauufers ... war bewohnt von thrakischen Völkerschaften ... und nicht minder ... auf dem linken Donauufer, namentlich in dem heutigen Siebenbürgen ... und nicht minder die Geten oder Daker am anderen Donauufer alle eine und dieselbe Sprache redeten.“ Ferner a. a. O. II, S. 271: „Die verschiedenen Stämme, die der Wandertrieb in diese Gegenden geführt hatte, fügten sich diesem Gebot der Natur und führten und führen zum Teil noch jetzt ein wanderndes Hirtenleben, indem sie mit ihren Rindern oder häufiger noch mit ihren Roßherden Wohn- und Weideplätze wechselten und ihr Gerät auf Wagenhäusern sich nachführten.“

auf die geschichtliche Entwicklung der früheren Völker Daciens<sup>3)</sup> werfen. Wie bei anderen nomadisierenden Völkerschaften, so sehen wir auch hier anfänglich den Kommunismus in Blüte stehen<sup>4)</sup> und bei der Machterteilung Schwert und Gewalt überwiegen<sup>5)</sup>, so daß wir schließen können, daß das Rechtsleben auch jener Völker auf Sitten und Gebräuchen, natürlichen Gesetzen und Bestimmungen der Häuptlinge begründet war.

## 2. Die Zeit nach der römischen Kolonisation Daciens.

Als dann später unter der Regierung des römischen Kaisers Trajan (98—116) Dacien eine römische Provinz wurde (107 n. Chr.)<sup>6)</sup> und mit römischen Kolonen besiedelt worden

<sup>3)</sup> Vgl. Herodot IV, 1 ff., 45 ff., 70 ff., 90 ff., V, 3 ff.; Strabon, Geograph. VII, Kap. 3 ff.; Plinius, Natur. Hist. IV, 12 (24); Dio Cass 50, 5 ff., 51, 20 ff., 54, 35 ff., 78, 14; Thucyd II, 95 ff.; Mommsen, Röm. Gesch. II, 271 ff., III, 303—304 über das in den dacischen Städten später staatlich konsolidierte Volk. Ferner: Thomascheck, Die alten Thraken; Röbler, Die Geten und ihre Nachbarn; N. Jorga, Geschichte des rum. Volkes Bd. I, S. 8 ff., 1905; Xenopol, Hist. de roumains I, S. 9 ff., Paris 1896; s. auch die wertvollen Studien von Prof. P. Negulescu in Stud. de hist. dr. rom. S. 23 ff., Bukarest 1900; auch N. Blaramberg, Essais comp. sur les inst. de la Roumanie, Bukarest 1886.

<sup>4)</sup> Strabon sagt: „Σκόθας . . . δικαιοτάτους εἶπεν ἀνθρώπους τοὺς ἥκιστα ἐν τοῖς συμβολαίοις καὶ τῷ ἀργυρισμῷ ζῶντας, ἀλλὰ καὶ κοινὰ κεκτημένους πάντα πλὴν ξίφους καὶ ποτηρίου, ἐν δὲ τοῖς πρῶτον τὰς γυναῖκας Πλατωνικῶς ἔχοντας κοινὰς καὶ τέκνα . . .“ (Geograph. Lib. VII, Cap. III, 7.)

<sup>5)</sup> Ovidius Buch V, 7 Tristium sagt über die zeitgenössischen Völker Daciens:

„Non metuunt leges, sed cedit viribus aequum,  
Victaque pugnaci iura sub ense jacent“;

ferner im Buch V, 10:

„Adde, quod iniustum rigido ius dicitur ense,  
Dantur et in medio vulnera saepe foro.“

<sup>6)</sup> Vgl. Mommsen, Corp. inscript. Latin., inscr. Europae Graeciarum, Illyrici, Latinae III, 1, 550; derselbe, Röm. Gesch. VIII. B. Kap. VI, S. 203 ff.

war <sup>7)</sup>, wurden mit ihnen in Dacien auch die römischen Gesetze eingeführt; diese Kolonisation verhalf auch dem System des Sondereigentums, welches bei den Römern schon früher bestand <sup>8)</sup>, endgültig in Dacien zum Siege, indem Grund und Boden an die einzelnen Kolonnen verteilt wurde.

Für diese Zeit bezeugt Ulpian, daß sich in einigen Städten Daciens das *ius Italicum* fand: „In Dacia quoque Zernensium colonia a divo Traiano deducta iuris Italici est. Zarmizegetusa quoque eiusdem iuris est; item Napocensis colonia et Apulensis et Patavissensium vicus, qui a divo Severo ius coloniae impetravit (L. I, 8 u. 9 de censibus D. [L. 15]).“

Jedoch lassen sich einheimische Sitten und Gebräuche nicht wie ein geschriebenes Gesetz aufheben und auch hier erhielten sie sich gegenüber dem römischen Rechte um so eher, als, wie Gaius und Ulpian <sup>9)</sup> bezeugen, es ein Prinzip der Römer war, den unterworfenen Völkern ihre eigenen Gebräuche zu lassen.

So finden wir zu dieser Zeit in Dacien römisches Recht neben alteinheimischen Rechtsgepflogenheiten, sowie auch allmählich aus der Verschmelzung beider Rechte und mit der Förderung der Kultur sich entwickelnde Rechtsprinzipien, von denen freilich das römische Recht, getragen von der Weltmacht Roms und der zwingenden Kraft seiner Begriffe, auch von der nach den Daker Kriegen Trajans 60 Jahre dauernden Zeit des Friedens und der friedlichen Entwicklung begünstigt

<sup>7)</sup> Eutropius VIII, 6: „Traianus, victa Dacia, ex toto orbe romano infinitas eo copias hominum transtulerat, ad agros et urbes colendas.“

<sup>8)</sup> Vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht III, S. 22 ff., Leipzig 1887; Karlowa, Röm. Rechtsgesch. Bd. II, 1, S. 346 unt. f., Leipzig 1901; Bruns-Lenel in Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. I, S. 84, Berlin 1904; Girard, Droit romain S. 259, auch S. 252 ff., Paris 1901.

<sup>9)</sup> Gaius, Inst. III, 96; Ulpiani regul. XX, 14 s. w.; l. 34, de leg. Dig. I, 3.

(vgl. Mommsen, Röm. Gesch., VIII. Bd., Kap. 6, S. 208. Berlin 1904), mehr und mehr den Sieg davontrug.

### 3. Zeit nach der Zurückziehung der römischen Legionen aus Dacien durch den Kaiser Aurelian.

Es entsteht nunmehr die Frage, was für ein Recht in diesen Ländern herrschte, nachdem (im Jahre 270) Kaiser Aurelian, als er die Legionen aus dem trajanischen Dacien über die Donau zurückzog, sie verlassen hatte. Darüber herrscht ein großer Streit.

Hier sind folgende Fragen in Betracht zu ziehen:

a) Ob diese Völkerschaften auch zur Zeit der nun folgenden barbarischen Epoche und danach dasselbe Recht beibehalten haben, ob also das früher herrschende rumänische Gewohnheitsrecht (obiceiul pământului) als eine überlieferte Fortsetzung des früheren, größtenteils römische<sup>10)</sup> Rechtsgrundsätze enthaltenden (s. oben S. 102) Rechts anzusehen ist.

b) Ob alle diese Rechtsprinzipien (größtenteils römische Rechtsprinzipien) spurlos von der Bildfläche verschwunden sind, und so an ihre Stelle fremdes Recht, nämlich der Völker, mit denen die Rumänen am meisten zusammen lebten, insbesondere der Slaven, getreten ist.

c) Oder handelt es sich um eine neue Entwicklung des Rechts, in welchem einige Prinzipien des früheren alten ein-

---

<sup>10)</sup> Der große rumänische Rechtsgelehrte St. Longinescu, der in der letzten Zeit als der beste Kenner der rumänischen Rechtsgeschichte gilt, vertritt die Ansicht, daß die nach Dacien gebrachten Kolonen lange Zeit von den Normen des römischen Rechts geleitet wurden, so daß sich eine römisch-rechtliche Grundlage bilden konnte, welche organisch wurde und von Generation auf Generation übergang in der Art, daß auch bezüglich des Rechts das römische Element in dem ganzen Kampfe zum Siege gelangte (vgl. Istor. dr. român, Teil I, S. 10—11. Buk. 1908). Das wertvolle Verdienst einer solchen Theorie beruht allerdings in der Annahme einer Beibehaltung römisch-rechtlicher Rechtsgrundsätze in der Entwicklung des früheren herrschenden rumänischen Gewohnheitsrechts.

heimischen Rechts, welches zumeist römische Rechtsgrundsätze enthielt, beibehalten sind, aber die Grundlage des rumänischen Gewohnheitsrechts in der Neubildung des Rechts, welche unter dem Verkehr, in dem Zusammenleben der früheren, aus den Gebirgen allmählich hinabgestiegenen Völkerschaften Daciens mit denjenigen Völkern, welche diese Gebiete bereits besaßen, stattgefunden hat, zu suchen ist.

a) Wir wollen nunmehr zu unserer ersten Frage zurückkehren und untersuchen, ob das rumänische Gewohnheitsrecht als eine traditionelle Fortsetzung, d. h. eine Kontinuität des römischen Rechts, aufzufassen ist.

Als Kaiser Aurelian im Jahre 270 die römischen Legionen zurückgezogen hatte<sup>11)</sup> (s. auch Mommsen, Röm. Gesch. Bd. VIII, Kap. 6, S. 226. Berlin 1904) und die daselbst zurückgebliebenen einheimischen Völkerschaften sich wegen der unaufhörlichen Einfälle der Barbaren nach den Karpatenbergen zurückgezogen hatten, um dort mehr als Hirten zu leben und Viehzucht zu treiben, also größtenteils wieder ein Nomaden-

---

<sup>11)</sup> Daß mit der Zurückziehung der römischen Legionen und des Beamtentums und einigen Leuten, welche das Land freiwillig verlassen haben, eine absolute Entvölkerung dieser Länder eingetreten ist, indem das ganze Volk über die Donau in Mössien übergegangen ist, von einer solchen Theorie — als deren Verteidiger Rößler erschien, welcher sich auf die Erwähnung der Annalen des Flavius Vopiscus (4. Jahrh. n. Chr.), wiedergegeben von Eutropius und Rufus („sub lato exercitu et provincialibus“), stützt — kann nicht die Rede sein. Vielmehr zog sich die Masse des Volkes nach den Karpatenbergen zurück und blieb weiter bestehen. Ein Volk kann man nicht mit einer Armee identifizieren, welche auf Befehl des Kaisers das Land zu verlassen hätte. Ferner geht aus den Chroniken des Königs der Ungarn Bela, und aus der slavischen Chronik Nestors (11. Jahrh., s. Monumenta pol. hist. I, S. 520 ff.), sowie auch aus der Terminologie, so z. B. in den Karpatenbergen, Flüssen etc., hervor, daß die Massen des Volkes auch nach dem Rückzug der römischen Legionen weiter wohnen geblieben sein mußten. Die oben erwähnte Theorie wurde von Gelehrten wie Jung, Pič, Haşdeu, Xenopol (Ist. Rom. din dac. Trajan., Jassi 1888, I. Kap. elem. rom.), Jorga (Gesch. d. rum. Volkes, I, S. 51 ff. Gotha 1905) abgelehnt.

leben zu führen<sup>12)</sup>, während auch von einer geordneten Ackerwirtschaft kaum die Rede sein konnte, da mußte man von einer geordneten und einheitlichen Rechtsprechung und von einer einheitlichen Rechtsordnung absehen.

Daß einzelne Streitigkeiten mehr nach irgend einem Recht und Billigkeit im allgemeinen geschlichtet worden sind, unterliegt keinem Zweifel. Aber man konnte nicht mehr von einer Rechtsordnung sprechen, wie sie unter der Herrschaft des römischen Rechts bestand, während welcher Zeit Dacien eine römische Provinz war. Die früheren römischen Rechtsgrundsätze verloren mehr und mehr ihre Kraft, und wie es in der Natur der Sache lag, nämlich infolge des dauernden völligen Rückganges der Kultur, ging auch eine Verkümmernng des Rechtes vor sich, so daß meistens die hier genannten Rechtsgrundsätze abgeschafft wurden.

Aus dem Umstande, daß die Rumänen Abkömmlinge der römischen Kolonen sind, daß sie bis auf den heutigen Tag auch die romanische Sprache<sup>13)</sup> beibehalten haben, geht nicht hervor, daß das frühere rumänische Recht als eine überlieferte Fortsetzung des römischen Rechts aufzufassen ist; denn die Sprache und der Volkscharakter ließen sich wohl im Gebirge aufrecht erhalten, nicht so aber das Recht, das infolge des Zurückgehens der Kultur zum großen Teil abgeschafft worden war<sup>14)</sup>.

---

<sup>12)</sup> So erklärt sich der fast rein lateinische Ursprung der rumänischen Hirtensprache: z. B. Bou (bovus), taur (taurus), berbec (vervex), oae, miel, cal, eapă, porc u. s. w., vgl. dagegen auf S. 108, Note 23; s. a. das vortreffliche wissenschaftliche rumänisch-deutsche Wörterbuch Tiktins.

<sup>13)</sup> Was die rumänische Sprache anbetrifft, so ist es sicher, daß alles, was der Sprache ihre Eigenart verleiht, so die Konstruktion, Pronomina, Artikel, Präpositionen, auch Verben, lateinischen Ursprungs sind; vgl. weiter Jorga, Gesch. d. rum. Volkes I, S. 110 ff.; Tiktin, rum.-deutsch. Wörterbuch.

<sup>14)</sup> Richtige Ansicht vgl. bei Const. G. Dissescu, Originele dreptului român S. 18. Bukarest 1899.

b) Wir gelangen nunmehr zur Beantwortung der zweiten Frage. Was die Behauptung betrifft, daß die früheren römischen Rechtsprinzipien spurlos aus Dacien verschwunden seien, als ob sie gar nicht existiert hätten, so sagt Popovici (Conv. lit. S. 670/71, 1886), daß die Annahme des Fortbestehens des römischen Rechts in Dacien unter der traditionellen Form von Gewohnheiten abgewiesen werden müsse, ferner, daß nicht auf dem römischen Recht, sondern auf derjenigen „tabula rasa“, welche die Barbaren hinterlassen haben, als Grundlage die Institutionen der Rumänen sich begründet haben. Hierzu ist zu bemerken, daß man nicht so weit gehen dürfe, denn wenn die Auffassung, daß das alte rumänische Recht als eine traditionelle Fortsetzung des früheren, in Dacien zur Zeit der römischen Regierung herrschenden Rechts — zumeist römischen — anzusehen sei, nicht vertreten werden kann, so sind dennoch neben der Sprache, dem Charakter einzelne römische Rechtsprinzipien gerade in Form von Gewohnheiten („sub forma obiceiurilor“) erhalten geblieben<sup>15)</sup>, da sich die einmal entwickelten Gewohnheiten und einige Rechtsgrundsätze nicht wie ein Gesetz beseitigen lassen<sup>16)</sup>; um so mehr, wenn es sich um solche handelt, die eng verknüpft sind mit dem Leben eines Volkes<sup>17)</sup>. Da die Völkerschaften, mit denen die Dako-

<sup>15)</sup> Treffend bemerkt bei Const. G. Dissescu a. a. O., S. 18; P. Negulescu, Studiū de istoria dreptului român S. 2 ff., Bukarest 1900; neulich allerdings insbesondere bei Longinescu a. a. O., siehe Note 10.

<sup>16)</sup> Wie dies der große deutsche Dichter Schiller (Wilhelm Tell) fühlt und in den herrlichen Worten zum Ausdruck bringt:

„Denn so wie ihre Alpen fort und fort  
 Dieselben Kräuter nähren, ihre Brunnen  
 Gleichförmig fließen, Wolken selbst und Winde  
 Den gleichen Strich unwandelbar befolgen,  
 So hat die alte Sitte hier vom Ahn  
 Zum Enkel unverändert fortbestanden!“

<sup>17)</sup> Auch Spuren der römischen *confarreatio* finden sich bis auf den heutigen Tag in den rumänischen Hochzeitsgebräuchen (vgl. Draganescu, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 23, S. 77 ff.).

römer zusammenlebten (am meisten insbesondere mit den Slaven), nicht auf einer viel höheren Stufe der Kultur und der Rechtsentwicklung sich befanden und ein entwickeltes Recht nicht besaßen, so zeugt dies nicht für eine Uebernahme des fremden (slavischen) Rechts. Vielmehr handelt es sich hier um einen im Laufe der Jahrhunderte allmählich auf die Entwicklung des rumänischen Gewohnheitsrechts ausgeübten Einfluß.

Betrachtet man Ursprung, Entwicklung und Charakter der verschiedenen früheren rumänischen Rechtsinstitute, z. B. Eigentum, Familie u. s. w., so findet man, daß der slavische Einfluß keineswegs zu einer Uebertragung des slavischen Rechts bei den Rumänen geführt hat. Man wird vielmehr gewahr, daß die Grundlage des früheren geltenden rumänischen Gewohnheitsrechts auf einer Neuentwicklung beruhte, bei der auch einzelne römische Rechtsgrundsätze fortbestanden haben.

c) Endlich bleibt uns die dritte Frage zu beantworten, und damit versuchen wir unsere Ansicht bezüglich der Entstehung des früher herrschenden rumänischen Gewohnheitsrechts zu begründen. Wir haben gezeigt, daß einige Rechtsprinzipien des alteinheimischen Rechts (zumeist römische Rechtsgrundsätze) beibehalten worden sind, ohne dabei anzunehmen, daß das alte rumänische Recht als eine Fortsetzung des früheren Rechts aufzufassen sei. Nunmehr wollen wir beweisen, daß, wenn auch einzelne Rechtsgrundsätze fortbestanden, es sich doch in Anbetracht des früher geltenden rumänischen Gewohnheitsrechts nicht um eine Fortsetzung, sondern um eine Neuentwicklung handelt.

Neben einigen beibehaltenen, alteinheimischen Rechtsgrundsätze trat mit der Entwicklung und der Förderung der Kultur in dem Verkehr der aus den Bergen herabgestiegenen Dakorömer mit den angesessenen Völkern, insbesondere den Slaven, eine neue Rechtsbildung ein. Es kann daher weder die Ansicht, daß es sich hier um einen dacischen Ursprung

unter slavischem Einfluß<sup>18)</sup>, noch die Ansicht, daß es hier um eine Auffassung des rumänischen Rechts als einer Fortsetzung des römischen Rechts handle, vertreten werden<sup>19)</sup>. Ebenso kann weder die Meinung, nach welcher eine gänzliche Beseitigung, eine „*tabula rasa*“ der römischen Rechtsprinzipien erfolgt ist, noch die Theorie eines Eintrittes des fremden Rechts — einer Entlehnung, einer Uebernahme des fremden (slavischen) Rechts<sup>20)</sup> — bei den Rumänen angenommen werden. Vielmehr haben wir es hier mit einem neuentwickelten einheimischen rumänischen Recht, mit einer neuen Rechtsbildung infolge der Förderung des Kulturlebens<sup>21)</sup> zu tun.

---

<sup>18)</sup> Vgl. J. Nădejde, *Innoua rev. rom.* I, 3; gegen einen dacischen Ursprung Paul Negulescu, *Rev. de dr. și sociol.* II, 7; s. Derselbe, *Stud. de istor. dr. român.* S. 5, Note.

<sup>19)</sup> Dieser Meinung waren auch Hașdeu (vgl. z. B. *Archiv ist.* Bd. III, S. 122 ff.) u. Blaramberg (*Essai comparé sur les institutions, les lois etc. de la Roumanie*, Paris 1886).

<sup>20)</sup> Eine Theorie der Entlehnung des slavischen Rechts vertritt der große rumänische Rechtsgelehrte Const. G. Dissescu (*Originele drept. român* S. 27/28, Bukarest 1899). Wenn man auch so weit nicht gehen darf, so muß man doch anerkennen, daß dieser Theorie, welche allerdings auf der Annahme eines slavischen Einflusses über die Entwicklung des rumänischen Gewohnheitsrechts und auf der Beibehaltung einiger wenigen römischen Prinzipien beruht, ein bedeutsamer Wert innewohnt.

<sup>21)</sup> Mit viel Recht lehrt schon seit Jahren Kohler, daß „das Recht zwar relativ sei, aber daß es seine allgemeine Bestimmung im Kulturleben des Volkes habe und eine Förderung des Kulturlebens sein solle. So verschieden es im einzelnen ist, so gleichartig ist die Grundbestimmung, nämlich die Kulturförderung durch die Zwangsordnung der Dinge, und wenn es kein absolutes Recht gibt für alle Zeiten, so gibt es doch eine für alle Zeiten gültige Beziehungsnorm, nämlich die Beziehungsnorm zwischen dem Recht und der Kultur, die nur eben bei der unendlichen Verschiedenheit der menschlichen Bildungszustände einen verschiedenen Inhalt annehmen muß, ganz ebenso wie die organischen Wesen von einem einheitlichen Triebe erfaßt sind, der aber nach Maßgabe der Daseinsbedingungen zu den mannigfaltigsten Einzelgestaltungen führen wird . . . Die Kultur aber ist die Entwicklung

Mit dem dauernden vollständigen Rückgang der Kultur während des Aufenthalts der Rumänen in den Gebirgen ging naturgemäß auch eine Verkümmernng des Rechts Hand in Hand <sup>22)</sup>. Erst als die Rumänen nach und nach in die Ebene hinabgingen, begann eine neue Kultur und damit ein neues Recht sich zu entwickeln. Schon im Anfang des 6. Jahrhunderts waren diese Gebiete von den Slaven besetzt, und dieses war das Volk, mit dem die Dakorömer am meisten zusammen lebten und welches fast ganz in der rumänischen Nation aufgegangen ist <sup>23)</sup>. Da die Dakorömer nicht bis in

---

der in der Menschheit liegenden Kräfte zu einer der Bestimmung der Menschheit entsprechenden Gestaltung.“

„Ist auf solche Weise das Recht in den Strom der Kultur hineingestellt, so ist es zu gleicher Zeit hineingestellt in die Entwicklungsgeschichte der ganzen Menschheit. Denn Kulturgeschichte ist Entwicklungsgeschichte; und mithin kann das Recht nur erkannt werden als geschichtliches Ergebnis des menschlichen Bildungsbestrebens und als ein den Erfordernissen der Weltentwicklung entsprechendes Mittel der Weiterbildung und des Weltfortschritts“ (vgl. Kohler, *Moderne Rechtsprobleme, Das Problem der Rechtsphilosophie* § 1, S. 2. Leipzig 1907).

<sup>22)</sup> Richtig hebt der berühmte rumänische Rechtsgelehrte Prof. Const. G. Dissescu hervor, daß wegen der Einfälle der Barbaren und wegen der Flucht der Bewohner in die Gebirge das politische und rechtliche Leben auf der Grundlage des römischen Rechts erloschen sei (vgl. *Originele drept. român* S. 18. Bukarest 1899).

<sup>23)</sup> Auch eine Ackerwirtschaft fingen die späteren Rumänen mit den Slaven zusammen zu treiben an. Noch heute ist die agrarische Terminologie in der rumänischen Sprache sehr reich an Worten slavischer Abstammung: plug (Pflug), cobila, grindei, cormana, plasa (die letzteren sind Teile des Pflugs), brazdă (Furchen), miriște (Stoppelfeld), ogor (Acker), coasă (Sense), sowie auch rezor und țelină (s. auch Tiktin, rum.-deutsch. Wörterbuch). Die Slaven waren überhaupt vor allen Dingen Ackerbauer, auch die sprachliche Bezeichnung der Arbeit spricht darauf hin, daß ihre Hauptbeschäftigung der Ackerbau war. Ackerbauer waren auch die Rumänen, als sie aus dem Gebirge kamen (Ueber das erste Auftreten der Slaven in der Geschichte und über ihre ältesten Sitze in Europa vgl. Palacky, *Gesch. v. Böhmen* Bd. I, S. 55 ff.; vgl. auch Hermengild Jireček, *Das Recht in Böhmen und Mähren* S. 10 ff.; über das Zusammenleben von Rumänen und Slaven vgl. auch

die letzten Zeiten im Gebirge gehaust haben, d. h. nicht bis zum Augenblicke ihres ersten geschichtlichen Auftretens, also nicht so lange, bis von einer Begründung der rumänischen Prinzipate die Rede ist, so handelt es sich bei ihrem Hinabziehen nicht um eine plötzliche Volkswanderung, sondern um ein langsames, allmähliches Uebersiedeln in die Ebene. Es ergibt sich hieraus, daß diese Neuentwicklung im jahrhundertelangen Verkehr zwischen ihnen und den übrigen die Ebene bewohnenden Völkern vor sich ging. Obgleich also die Slaven den ethnologischen Charakter der Rumänen nicht zu verändern vermochten — da, wie oben erwähnt, hier ein romanisches Volk mit einer romanischen Sprache erscheint —, so haben sie dennoch auf die Entwicklung des rumänischen Rechts einen allmählichen Einfluß ausgeübt, indem diese Entwicklung gerade in dem Verkehr beider Völker stattgefunden hat<sup>24</sup>).

Was die Einwendung betrifft, daß den Slaven infolge ihres damaligen Mangels an Kultur die Fähigkeit fehlte, eine einheitliche Rechtsordnung zu schaffen, weil es der slavischen Rechtsentwicklung an einem Kristallisationspunkte mangelte und daß die Slaven infolgedessen überhaupt außerstande waren, einen solchen Einfluß auf das rumänische Recht auszuüben, so ist dem gegenüber zu behaupten, daß es sich hier nicht um eine Uebertragung eines entwickelten Rechts handelt, sondern um eine

---

Pič, Die dacischen Slaven etc., Prag 1880; s. auch derselbe in Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, Sitzungsberichte 1886, S. 109 ff.; Schaffarik, Slavische Altertümer II, S. 21 ff.

<sup>24</sup>) Vgl. auch Xenopol, Hist. des Roum. Bd. I, S. 129/30, Paris 1896; Slavici, Die Rumänen S. 53 ff.; Const. Cogalniceanu, Istor. rom. Bd. I, S. 10 ff., Jassy 1903; Pič, Böhm. Gesellschaft der Wiss. a. a. O. S. 109 ff. Auch die Terminologie, welche bei den früheren rumänischen Rechtseinrichtungen in Anwendung kam, zeugt für den slavischen Einfluß auf die Entwicklung des früheren geltenden rumänischen Gewohnheitsrechts. (S. hierher auch Tiktin a. a. O., wo er auch Dokumente zitiert. Für die Bedeutung der Sprache als Hilfsmittel für den Rechtshistoriker s. auch Kadlec, Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss. XVII, S. 46.)

allmähliche, im Zusammenleben der beiden Völker sich vollziehende Entwicklung des Rechts<sup>25)</sup>, die bedingt war durch die Entwicklung der kulturellen Erfordernisse (s. auch oben unter b) S. 106 fg.).

In der späteren Zeit wurden mit den byzantinischen auch römische Rechtsprinzipien rezipiert. Da Byzanz schon lange Mittelpunkt aller Kultur war, und da von ihm die Geistlichen kamen, die alle Wissenschaft beherrschten, so ist es erklärlich,

---

<sup>25)</sup> Was die neue Entwicklung des alten ungeschriebenen rumänischen Rechts anbelangt, so ist auch der Umstand hervorzuheben, daß eine sog. Gesamtbürgerschaft im Falle einer strafbaren Handlung zu finden ist. So wird in Dokumenten erwähnt, daß wegen eines im Dorfe begangenen Verbrechens alle Dorfgenosse für diese in ihrem Bezirk begangene strafbare Handlung insgesamt verantwortlich waren (vgl. z. B. Dokum. v. Jahre 1570, abgedruckt in Uricarul. Codrescus [Dokum.-Sammlung] Bd. II, 252). Die Gesamtbürgerschaft stand in Blüte bei den slavischen Völkern und ist von den Gelehrten, wie Palacky (Gesch. d. böhm. Volkes Teil I, Beil. A) u. a., als ein besonderes Institut der Slaven verzeichnet (s. auch Hermengild Jireček a. a. O. I, Abt. 1, § 11, S. 52. Prag 1886). Dieses Institut ist nicht als ein nationalslavisches aufzufassen, da es auch bei verschiedenen anderen Völkern in einem bestimmten Stadium der Rechtsentwicklung vorkommt, als eine Rechtsinstitution, die in einem bestimmten Grade der Entwicklung des Strafrechts in Verbindung mit der sozialen Evolution eintritt. Diese Ansicht wurde mit Recht von Sobestyansky (Die Gemeinbürgerschaft im slavischen Recht S. 58) vertreten und wird noch in neuester Zeit von Djoritsch verfochten (s. hierüber der letztere, Die strafrechtliche Gesamthaltung im slav. Recht, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 23, S. 265). Dieses Institut finden wir auch, wie oben gesagt, bei den Rumänen. Was das Vorhandensein bei diesen betrifft, so kann von einer Ueberlieferung aus dem römischen Recht, welches zur Zeit der römischen Herrschaft in Dacien Einführung gefunden hatte, nicht gesprochen werden, da dieses viel weiter entwickelt war und der Individualismus den Kommunismus schon längst verdrängt hatte, so daß in jener Zeit von einer Gesamthaltung im römischen Recht keine Rede sein konnte. Es folgt hieraus, daß dieses Institut nicht von den Römern her weiterbestanden hat, sondern daß es als ein Produkt der neuen Rechtsentwicklung aus dem Zusammenleben der Rumänen mit den Slaven aufzufassen ist, ohne daß es wiederum ein nationalslavisches Produkt ist.

daß Rechtsgrundsätze des byzantinischen Rechts angenommen wurden. Durch verschiedene Gesetzgebungen wurden römische Rechtsgrundsätze aufgenommen, wie sie in den justinianischen Rechtsbüchern enthalten sind, so z. B. in der Gesetzgebung des Fürsten Mathei Bassarab, von der ein Teil aus den Bearbeitungen des Nomokanon Photius' mit dem Kommentar des Balsamons entnommen ist. Diese Bearbeitungen enthielten Vorschriften aus den Basiliken, Digesten, Novellen u. s. w. (s. auch unten S. 140 fg.). Und so wie auch die byzantinischen Rechtsbücher den justinianischen größtenteils nachgeahmt sind, können wir von einer Aufnahme und einer Geltung des römischen Rechts in Rumänien im Wege schriftlicher Gesetze schon früher sprechen. Das aufgenommene Fremdrecht wurde teilweise zur Formulierung, zur Konstruktion des einheimischen Gewohnheitsrechts, wie z. B. in der Gesetzgebung Ypsilantis, benutzt. (Zutreffend bemerkt bezüglich der Rezeption bei Longinescu a. a. O. S. 12, bezüglich der Gesetzgebung Ypsilantis bei Negulescu a. a. O. S. 18.)

Was die Frage anbetrifft, ob die Basiliken, die unter der Regierung des Kaisers Leo VI. bearbeitet worden sind, bei den Dakorumänen früher in Geltung waren, so ist kaum anzunehmen, daß dieses der Fall war, da zu jener Zeit die ungelehrten Laienrichter die Streitigkeiten meist nach dem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht zu entscheiden pflegten (siehe Dokum. S. 113).

## II. Abschnitt.

### **Kodifiziertes Recht.**

#### 1. Anfänge desselben.

Neben einigen Verordnungen, Spezialvorschriften und Erlassen der Fürsten, die auch gesetzliche Bestimmungen enthielten, wird schon im 15. Jahrhundert einer Gesetzgebung Erwähnung getan. Es wird zum erstenmal eine rumänische

Kodifikation des Fürsten Alexander des Guten der Moldau (1401—1433) genannt, welcher Gesetzgebung die kaiserlichen Gesetze zugrunde gelegt sind<sup>26)</sup>. Für das Dasein dieser Kodifikation<sup>27)</sup> spricht der historisch beglaubigte Umstand, daß dieser Fürst auch eine juristische Schule in der damaligen Hauptstadt der Moldau (Sutscheava) begründete, in der aus Byzanz berufene Gelehrte aus den Basiliken<sup>28)</sup> lehrten. Zur Zeit Alexanders des Guten wurde auch in der Moldau mit Zustimmung des Patriarchen von Konstantinopel eine eigene Metropole begründet. Infolgedessen kamen auch Geistliche aus Byzanz nach der Moldau, und aus den oben erwähnten Gründen geht hervor, daß die Notwendigkeit einer Regelung der kirchlichen Angelegenheiten sich aufdrängte; hier-

<sup>26)</sup> So sagt Dim. Cantemir in „Beschreibung der Moldau“ S. 237, Aufl. 1771: „So fingen auch die römischen Rechte an unter den Daciern so sehr verschlechtert und verändert zu werden, daß, als durch die Untersuchung des Fürsten Dragosch die Moldau wiederhergestellt wurde, die Richter kaum mehr wußten, wie sie Recht sprechen sollten. Alexander, der erste Despot der Moldau, welcher dieses Unheil abschaffen wollte, hat mit seiner Würde, die er von den konstantinopolitanischen Kaisern erhielt, auch die griechischen Gesetze, welche in den Büchern der Basiliken enthalten waren, angenommen und aus den weitläufigen Büchern das herausgezogen, was anjetzt das Gesetzbuch der Moldau ausmachte . . .“

<sup>27)</sup> Für die Existenz dieser Gesetzgebung sind: Blaramberg, *Essai comparé sur les institutions, les lois etc. de la Roumanie* S. 753; P. Negulescu, *Stud. de ist. dr. rom.* S. 16 ff.; Dem. Alexandrescu, *Dr. civ. rom.* Bd. I, Einleitung XIV ff.; Pič in *d. Sitzungsber. d. böhm. Gesellsch.* S. 110. Eifriger Verteidiger dieser Kodifikation ist der begabte Forscher St. Longinescu a. a. O. S. 12 ff. Weitere Literatur für und gegen siehe daselbst. An der Existenz zweifeln der rumänische Rechtsgelehrte Const. G. Dissescu in *Orig. dr. rom.* S. 61; Xenopol, *Histoire des Roumains* II, S. 32.

<sup>28)</sup> Darunter soll hier nicht der engere Begriff der Basiliken verstanden werden — die in 60 Büchern zusammengefaßte Bearbeitung des Kaisers Leo — sondern verschiedene Bearbeitungen von kaiserlichen Gesetzen, die Vorschriften aus dem römischen und byzantinischen Rechte enthielten.

bei hat nun der Fürst eine Kodifikation des Rechts vornehmen lassen<sup>29)</sup>.

Erwähnt wird ferner in einer anonymen Chronik<sup>30)</sup> eine Kodifikation des Fürsten Radu IV. Sie enthielt Bestimmungen über die Organisation, die kirchlichen und klösterlichen Verordnungen, über die Verhältnisse der Adligen, sowie auch über verschiedene andere Sachen<sup>31)</sup>.

Nun entsteht die Frage, was für ein Recht nach der Bildung der oben erwähnten Gesetzgebungen zur Anwendung kam, ob diese Gesetzgebungen also erschöpfend waren oder ob noch im allgemeinen andere ungeschriebene Gesetze in Geltung waren.

Diese Kodifikationen waren durchaus nicht erschöpfend, da sie nur auf einzelne Punkte beschränkt waren, und es gab folglich noch keinerlei einheitliche Zusammenfassung des Rechts. Aus diesem Grunde bestand neben dem jus scriptum — zu welchem auch die Verordnungen, die Chrisobulen der Fürsten, die auch gesetzliche Vorschriften enthielten, gehörten, — ein jus non scriptum. Von diesen beiden nahm jedoch stets das letztere die herrschende Stellung ein. Wir sehen nicht nur aus dem, was Fürst Cantemir in seiner Schrift<sup>32)</sup> sagt, sondern auch aus den verschiedenen Dokumenten, daß nach dem „obiceiul

---

<sup>29)</sup> Mit zahlreichen glänzenden Argumenten sucht der anerkannte rumänische Rechtsgelehrte St. Longinescu darzulegen, daß diese Gesetzgebung nichts anderes als die ersten 16 Kapitel der Gesetzgebung des Fürsten Vasile Lupu aus dem Jahre 1646 sei (vgl. *Ist. dr. rom.* S. 12 ff. Bukarest 1908).

<sup>30)</sup> Siehe *Magazin. istoric. pentru Dacia* Bd. IV, S. 235 ff., 1847.

<sup>31)</sup> Xenopol (*Histoire des Roumains*) glaubt jedoch nicht an die Existenz dieser Gesetzgebung (vgl. a. a. O. Bd. II, S. 32. Paris 1896).

<sup>32)</sup> *Descrierea Moldovei* S. 234: „Demohngeachtet haben die verschiedenen Gewohnheiten, welche sie infolge ihres Umherirrens von den benachbarten Völkern angenommen hatten, nicht abgeschafft werden können, wie denn in Ansehung der Erbfolge, Testamente, Teilung von Erbschaften, der Grenzen und Dienstpflichten der liegenden Gründe fast eine jede Nation auf dem Erdboden verschiedene Gebräuche hat ...“

pămintului“ (Landessitte Rumäniens) sämtliche Streitigkeiten, sowohl die am Fürstenhofe als auch die in den untersten Schichten des Volkes, entschieden wurden (vgl. Hurmuzaki, *Dokumente privitoare la istoria rom.* Bd. II, S. 419/20, 453, 248 Dok. Nr. 510, 513; vgl. auch N. Jorga, *Gesch. d. rumän. Volkes I*, S. 234/35; Xenopol, *Hist. des Roum. de la Dacie Trajane 224*, Paris 1896).

Wie damals die kirchlichen Fragen das ganze öffentliche Leben beherrschten und wie die Geistlichen die Vertreter der Wissenschaft waren, so ist es verständlich, daß die früheren Gesetzesredaktionen fast ausschließlich auf Regelung kirchlicher Angelegenheiten sich beschränken. So finden wir etwas später drei kirchliche Sammlungen, die von Geistlichen in slavischer Sprache zusammengetragen sind. Zwei in der Moldau, deren eine vom Jahre 1578 datiert und deren Verfasser unbekannt ist; die andere aus dem Jahre 1618, die vom Metropolitentheophan zusammengefaßt ist. Die dritte ist in der Walachei vom Mönche Matheus aus dem Jahre 1636 verfaßt. Alle diese Sammlungen sind weder gleichartig mit derartigen früheren slavischen, noch mit solchen, die von Rumänen später kompiliert wurden (vgl. Pič in *Sitzungsber. der böhm. Ges. a. a. O.* S. 8; Xenopol, *Histoire des Roumains* Bd. II, S. 30 ff.). In diese Gruppe von Arbeiten gehört auch das sog. *Pravila cea mică* (das kleine *Pravila*), das aus dem Slavischen übersetzt wurde und unter der Regierung des Fürsten Matheï Bassarab im Jahre 1640 im Kloster Govora gedruckt wurde unter dem Namen „*Pravila bisericească numită cea mică*“. Es enthielt kirchenrechtliche sowie auch andere Bestimmungen, wie z. B., „wenn der Mönch eine Frau küßt, so muß er 40 Tage fasten und jeden Tag 80 Kniebeugen machen . . .“; „wenn ein Mönch mit einer Frau von irgend jemand gesehen wurde, so sollte er früh und abends je 100 Kniebeugen machen“. Daneben finden sich dem § 175 D. Str.G.B. verwandte Erwähnungen (s. *Pravila* 149; s. *Sammlung Bujoreanu* Bd. III, S. 83 ff., Bukarest 1895).

## 2. Gesetzgebung Vasile Lupus.

Im Jahr 1646 entstand unter dem Fürsten Vasile Lupu (Moldau) eine Gesetzgebung, die den Titel führte: „Moldavisches Lehrbuch aus den kaiserlichen Gesetzen und anderen Verordnungen auf Befehl und Kosten des Fürsten Vasile des moldavischen Landes aus vielen Schriften vom Griechischen ins Rumänische übersetzt“. Sie ist in Jassy im Jahre 1646 gedruckt.

Der Großkanzler Eustratie versichert in der Vorrede, daß der Fürst Vasile gelehrte Männer in vielen Ländern habe suchen lassen und daß es ihm nur mit vieler Mühe gelungen sei, Lehrer und Philosophen zu finden, die aus griechischen und lateinischen Büchern und kaiserlichen Gesetzen alle guten Einrichtungen und Entscheidungen der christlichen Kaiser herausgezogen hatten. Eustratie selbst habe auch teilgenommen (s. Einl. in der Sammlung alter Gesetze des J. Bujoreanu Bd. III, S. 5, Buk. 1885).

Das Pravila scheint nach dem Inhaltsverzeichnis in zwei Teile zu zerfallen<sup>33)</sup>. Wir finden den Inhalt selbst am Anfang in 16 Kapitel geteilt, die wiederum in 252 Unterkapitel eingeteilt und zwar dabei fortlaufend numeriert sind (vgl. S. 5 bis 19 bei Bujoreanu). Nach dem 16. Kapitel beginnt der Gesetzgeber mit Glava 1 und fährt fort bis Glava 78; diese Glaven (Kapitel) zerfallen wiederum in einzelne, jedesmal neu numerierte Unterkapitel.

Wir finden ferner mehrere (7) große Abschnitte in dem Pravila. Der erste geht von Kap. 1—11 inkl. (S. 5—11 bei Buj.), der zweite von Kap. 11, beginnend mit dem Titel Kaiserliche Gesetze über Diebstahl bis Kap. 16 (S. 11—19 bei Buj.), der dritte, Kaiserliche Gesetze über Beleidigung der Magistraten und fürstlichen Personen, von Glava a (1) bis l (5) (S. 19—21 bei Buj.). Abschn. 4 umfaßt „Kaiserliche Gesetze über den Schatzfund“ und läuft von Gla. s (6) bis Gla. ld (34) (S. 22—47 bei Buj.), der fünfte ist betitelt „Gesetz über die,

<sup>33)</sup> Betreffend die neuere Meinung des begabten rumänischen Forschers St. Longinescu s. oben S. 112, Note 29.

welche mit Nonnen Hurerei betreiben“ und enthält Gla. le (35) und mg (43) (S. 47—53 bei Buj.). Der sechste Abschnitt heißt „Kaiserliches Gesetz über Beleidigung und ihre Bestrafung“ und geht von Gla. mg (43) bis Gla. xn (68) (S. 53 bis 69 bei Buj.). In diesem Abschnitt sind von Gla. na (51) bis Gla. xs (66) nebenbei 16 Kapitel enthalten, welche die Gründe für die Minderung der Strafe anführen<sup>34)</sup>. Der letzte, siebente Abschnitt führt den Titel „Kaiserliche Gesetze über die Teilnahme an einem Verbrechen“, und umfaßt Gla. xf (69) bis Gla. on (78) (S. 69—77 bei Buj.).

Was den Inhalt dieser Gesetzgebung betrifft, so finden wir am Anfang des Pravila, wie dort selbst gesagt ist, Gesetze für alle Landarbeiten, wie Pflüger, Weinbergarbeiter, „Nămiți“ (Diener) und Hirten, sowie die Strafen, die jedem gemäß seines Vergehens zu teil werden. Hier sind die Vorschriften, die in den *leges agrariae νομοι γεωργικοι* sich finden, enthalten, diese waren von den Kaisern Léo und Konstantin publiziert<sup>35)</sup> und bei Harmenopolus in seinem Buch *manuale legum sive Hexabiblos* (vgl. ed. Heimbach, Leipzig 1851) zum Anhang gemacht worden<sup>36)</sup>.

<sup>34)</sup> In diesem Abschnitt finden sich in Gla. xs (66) und Gla. n, S. 68 Bemerkungen über einen sog. Farinascu, der niemand anders ist, wie der berühmte rumänische Rechtsgelehrte Longinescu nachgewiesen hat, als Prosper Farinaccius. Aus dessen Werk „Praxis et theoricae criminalis, Lugduni sumptibus Jacobi MDCXXXIV“ wurden viele Bestimmungen in unsere obige Gesetzgebung übernommen (vgl. Longinescu, Prav. lui Vasile Lupu și Prosper Farinaccius S. 34 ff. Bukarest 1909).

<sup>35)</sup> Vgl. Zacharia v. Lingenthal, *Gesch. d. griech.-röm. Rechts* S. 249/50. Berlin 1892.

<sup>36)</sup> Jedenfalls können wir annehmen, daß vor der Bearbeitung der Gesetzgebung V. Lupus die *leges agrariae* sich bereits als Anhang zu dem Buch des Harmenopolus fanden, trotz der Behauptung Heimbachs (s. Einleitung zu *Hexabiblos* S. 14), daß sie später an das Buch des Harmenopolus angefügt worden sind (vgl. Zachariae a. a. O. S. 249; vgl. ferner derselbe, *Ἀνέκδοτα* S. 11 ff.; s. auch Naumanns *Zeitschr. f. Bibliothekwiss.* XV, S. 235, 1846; s. auch Zachariae, *Historiae juris graeco-romani delineatio* § 21, S. 78 über *Hexabiblos* des Harmenopolus).

Im ersten Kapitel heißt es, daß jeder Pflüger rechtmäßig seinen Acker bestellen und den Acker seines Nachbarn nicht mutwillig betreten solle (*agricolam suos colentem agros oportet esse iustum, neque sulcos vicini transgredi*). Wer aber die Grenze überschreitet und so den Grund seines Nachbarn verkleinert, soll, wenn er das beim Pflügen tut, seine Arbeit verlieren, die er auf den Boden verwandt hat, ebenso auch die Saat und die Früchte; es soll ferner ein Pflüger nichts erhalten, der ohne Wissen seines Grundherrn (*in scio fundi domino*) den fremden Acker betritt oder bearbeitet, „*neque pro labore suo, neque pro novatione, neque fructum pro satione, immo nec semen sparsum*“ (vgl. Kap. I, S. 5/6 bei Buj.; vgl. bei Harmenopolus S. 830 ed. Heimbach, Leipzig 1851). Es folgen andere, ähnliche Bestimmungen.

Im 2. Kapitel über den Diebstahl (*de furto*) sind Erkennungsmerkmale des *furtum* angeführt. Bei Anzeigen des Diebstahls, allgemeine Bekanntmachung, bei Flucht des Sklaven kann die Klage wegen *furtum* angenommen werden u. s. w. (Vgl. S. 7 bei Buj., S. 836/7 Harmenopolus a. a. O.)

Neben der Strafe des Diebes wurde auch Entschädigung gewährt (ähnlich wie im römischen Rechte *actio furti* und *condictio furtiva* gegeben sind), z. B. sollte der, welcher zur Erntezeit eine Sichel gestohlen hatte, für jeden Tag, an dem er dem Eigentümer den Gebrauch entzogen hatte, Entschädigung zahlen, daneben noch mit Schlägen gestraft werden. Aehnliche Bestimmungen folgen für den Diebstahl der Herdenlocke, der mit Schlägen bestraft wurde, wozu Ersatz des deshalb verloren gegangenen Tieres kam. Bei Viehdiebstahl ging die Entschädigung auf das Doppelte (neben der Strafe), ähnlich wie im römischen Recht bei *furtum manifestum*.

Eine auffallend schwere Strafe, nämlich Blendung<sup>37)</sup>, wurde

---

<sup>37)</sup> Solche grausame Strafe im Falle eines Diebstahls findet sich auch im alten deutschen Recht. So z. B. bei gefährlichem Diebstahl (Einsteigen, Einbrechen, mit Waffen): Tod oder verstümmelnde Strafen („vssstechung der Augen od. abhawung einer handt od. einer dergl.

über den verhängt, der, um ein Tier aus der Herde zu stehlen, den Hirten entfernt, so daß die Herde ohne Hirte ist (vgl. *Gla. Kg Ki*, S. 7). Dieselbe Strafe der Blendung stand auf Diebstahl im Rückfall (vgl. *Cn*, S. 8 bei *Buj.*).

Es folgen nunmehr einige Bestimmungen, wie sie in den *leges agrariae* enthalten sind, für Hirten über den Schaden, der durch Tiere angerichtet wurde, über den Ersatz getöteter Tiere, über den Kampf zweier Tiere und die darauffolgende Beschädigung eines derselben, über die Bäume, über Feuersbrünste, über die Sklaven und Diener, über das Bebauen eines fremden Feldes. Bis hierher folgt der Gesetzgeber derselben Verteilung wie in den *leges agrariae*, dieses letzte Kap. 10 entspricht dem Tit. 10 der *leges agrariae* (vgl. diese im Hexabiblos des Harmenopolus ed. Heimbach S. 838—849, Leipzig 1851).

Das nächste Kapitel ist vom Gesetzgeber besonders niedergelegt, da die *leges agrariae* nur in 10 Titel zerfallen, dagegen bei *V. Lupu* 11 Kapitel sind; dieses besondere Kapitel ist nichts anderes als die zweite Hälfte des 10. Titels der *leges agrariae*.

Wir gelangen nun zu den Kaiserlichen Gesetzen über den Diebstahl. Es sind darin enthalten allgemeine Begriffsbestimmungen der Diebstähle, Arten derselben, Beweismomente und Indizien (vgl. Kap. 12—13, S. 11—14 bei *Buj.*, vgl. auch Kap. 16—17 S. 15—19 bei *Buj.*); über Zollhinterziehung vgl. Kap. 14, S. 14—15 bei *Buj.* Ohne weiteres erscheint des Diebstahls verdächtig der Zauberer; dann der, welcher sich mit Sternguckerei befaßt. Erwähnung findet noch die Hehlerei. Beispielsweise der Wegelagerer wurde aus der Gemeinde verwiesen, wenn er bewaffnet war und mehrere Sachen gestohlen hatte, dann gleich in die Salzgruben gesperrt und nach Er-

---

schweren leipstraff gestraft werden solle“). Aehnliches bei Diebstahl im Rückfalle, vgl. *Constitutio criminalis Carolina* 159—162, herausg. v. *Kohler*, S. 86—88. Halle 1900.

messen des Richters bestraft; dazu noch zur Konfiskation des dritten Teiles seines Vermögens verurteilt, wenn er Bojar war, oder zur Erhängung am Galgen, falls er nicht adlig war. Für Einbruchsdiebstahl finden wir Verweisung aus der Gemeinde, Züchtigung, Verschickung in die Salzgruben. Wer zum ersten Male nur wenig und von bösen Menschen stiehlt, soll gezüchtigt werden, beim zweiten Male soll ihm ein Einschnitt in die Nase gemacht werden, beim dritten Male wurde er auf einer Art großen Heugabel aufgehängt. Wer aus dem Hause seines Herrn die geringste Sache stiehlt, dem soll beim ersten Male ein Einschnitt in die Nase gemacht, beim zweiten Male soll er am Galgen gehängt werden. Wer einen größeren Diebstahl begeht, der soll gleich das erste Mal aufgehängt werden (vgl. *pricina gi* (13) Ziff. r v ff. S. 12 bei Buj.).

Es folgen jetzt Kaiserliche Gesetze über die Beleidigung der Magistrate und fürstlichen Personen, sowie der diplomatischen Vertreter eines Staates und Adliger (vgl. Gla. a, β, γ [1., 2., 3.] S. 19/20). Ferner Vorschriften über Münzverbrechen, auf die eine schwere Strafe gesetzt war (milder, wer aus minderwertigem Geld wertvolles macht), vgl. Gla. d (4) si S. 21 bei Buj. „Wer falsches Geld herstellt, soll geköpft, sein Leib verbrannt und sein Vermögen konfisziert werden<sup>38)</sup>. Die Verbrennung sollte aber nur stattfinden, wenn das Verbrechen in einer größeren Stadt begangen war, nicht aber in einem Dorfe.“ Gleiches gilt für die Einziehung des Vermögens. Enthauptet wurde auch, wer Kenntnis von einer Falschmünzerbande hatte und hiervon den Staatsorganen nicht Mitteilung machte. Dagegen sollte der Teilnehmer, der Anzeige von dem Verbrechen machte, straflos bleiben und falls er unfrei war, freigelassen werden (vgl. Gla. d [4] a ff., auch e [5] S. 20/21 bei Buj.).

Wir kommen zu den Kaiserlichen Gesetzen über den Schatz-

---

<sup>38)</sup> Die Strafe des Feuertodes, sowie auch andere arbiträre Strafe, im Falle der Münzfälschung, findet sich auch im alten deutschen Rechte (vgl. C. C. C. 111, s. bei Kohler S. 59/60).

fund; der Schatzfinder konnte den Schatz behalten, wenn er ihn auf seinem Boden gefunden hatte; wer auf fremdem Boden zufällig einen Schatz fand, erhielt die eine Hälfte, der Eigentümer des Bodens die andere; wer auf fremdem Boden unbefugt nach Schätzen grub, konnte nach Ermessen des Richters auch mit Strafe belegt werden. Dem Pfandbesitzer eines Grundstückes steht das Eigentum am Schatz zu, wenn er dasselbe 30 Jahre lang im Besitze gehabt hatte. Der Schatz, der durch Zauberei gefunden wurde, war auf jeden Fall zu konfiszieren (vgl. Gl. s [6] Ziff. α u. ff., S. 22 bei Buj.).

Es folgen hier die Tötungsdelikte.

Zuerst wird der Begriff des homicidium erklärt: „ucidere ce se dice mörte de om“. Dabei wurden Unterschiede gemacht zwischen „schneller Tötung“ (grabnică ucidere) und „langsamer“ (vajnică ucidere); z. B.:

a) Der Täter wollte schnell den B töten, tötet aber in der Hast den A (grabnică).

b) Der Täter hat sich zwar vorgenommen den B zu töten (zwar vajnică), hat sich aber im Opfer geirrt (oder trifft schlecht) und tötet den A.

Ferner wird unterschieden die überlegte und unüberlegte vorsätzliche Tötung: z. B. a) Der Täter tötet den A meuchlerisch (cu în şelăciune) und mit Lust (poftă, Begier, Durst).

b) Der Täter tötet im Streit, in der Erregung den A vorsätzlich, aber ohne Ueberlegung.

c) Unterschied zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tötung: den gegebenen Beispielen wird die fahrlässige Tötung gegenübergestellt: (Ucidere cu greşală) z. B. der Täter will ein Tier mit dem Steine treffen, trifft aber versehentlich (und tötet dadurch) den A (vgl. Z a Gl. Z [7] a und ff. Buj. S. 22/23).

Es folgen nun noch Erläuterungen über „schnelle Tötung“ mit Berücksichtigung mildernder Umstände: Der Täter wird im Wortwechsel schwer gekränkt („la inimă“, herzlich) (nicht etwa Notwehr) und schlägt den Beleidiger sofort nieder.

Geht er aber erst abseits und überlegt eine Weile und tötet den Beleidiger dann, so ist es „mórte vajnică“ (langsame Tötung) (vgl. a. a. O. g und d S. 23).

Im folgenden werden verschiedene Tötungsarten angeführt mit mannigfachen Beispielen dazu (vgl. Gla. z [7]; d S. 23 bei Buj.). Die auf die obengenannten Tötungsdelikte gesetzten Strafen werden jetzt behandelt. Grundsätzliche Strafe der Tötung war Todesstrafe, und zwar ohne Ansehung der Person, des Standes und des Geschlechts. Der Töter eines kleinen Kindes wurde mit einer grausameren Todesstrafe belegt, als der eines Erwachsenen.

Wer seine Tochter (oder seine Frau) bei außerehelichem Beischlaf ertappte und tötete, der war nicht als Mörder zu bestrafen; auch die fahrlässige Tötung stand nicht unter Strafe des Mordes. Wer in der Notwehr handelte, blieb straffrei. Notwehr galt als erwiesen, wenn der feindliche Angreifer Waffen bei sich trug. Die Tötung aus Ueberschreitung der Notwehr wurde als Mord bestraft. War die Gefahr des Angriffs schon vorüber und tötete der erstmals Angegriffene dennoch den Täter, so war er als Mörder zu bestrafen (vgl. Gla. n [8], a ff. S. 23 bei Buj.). Die nicht tödliche Körperverletzung war nach Ermessen des Richters zu bestrafen (vgl. a. a. O. i). Nunmehr folgen Beispiele für aberratio ictus<sup>39)</sup> und fahrlässige Tötung bei Ausübung der Notwehr. Wer den Angreifer treffen wollte, weil dieser auswich, aber einen anderen versehentlich tötete, blieb wegen dieser Tötung selbst straffrei; war jedoch zu bestrafen, wenn sich aus dem Umstande der Anwesenheit anderer Leute deren Gefährdung annehmen ließ (fahrlässige Tötung) (vgl. a. a. O. z f S. 23).

Trotz des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz folgt nunmehr eine lex specialis für Bojaren. Der dem Vaterlande nützliche Bojar, welcher größeres Vermögen hat, sollte für schnelle Tötung (grabnicăucidere) nicht mit dem Tode,

---

<sup>39)</sup> Bei aberratio ictus im Fall der Notwehr s. Carolina Art. 165.

sondern nur mit einer, allerdings bedeutenden Geldstrafe (nach Ermessen des Richters) bestraft werden (weil er dem Lande nützlich war). blieb er mit der Zahlung auch nur einige Tage im Verzug, so trat Todesstrafe ein. War die Tötung dagegen eine langsame, eine überlegte oder ein Meuchelmord, oder war die getötete Person dem Bojaren verwandt, so trat auf jeden Fall Todesstrafe ein. Ebenso bei Tötung im Rückfall. Hier erscheint das Talionsprinzip in den Worten „mórte pentru mórte“ (mors pro morte) (vgl. a. a. O. a i S. 23/24 bei Buj.).

Der Klerus erhielt gewisse Bevorzugungen: Der Geistliche, der sich einer grabnică (schnellen) Tötung schuldig machte, sollte ursprünglich lebenslänglich ins Kloster, bei Fluchtverdacht in eine temniță — eine Art von Gefängnis — geworfen werden. Jetzt dagegen sollte er mit catergă (Einsperrung) bestraft werden. Bei vajnică (langsamer Tötung) sollte er die Todesstrafe erleiden. Der obige Talionsgrundsatz wird hier wiederholt: „mórte drept mórte“ — Tod für Tod — (vgl. a. a. O. v i S. 24 bei Buj.).

Außerdem folgt jetzt die gesetzliche Entschädigungspflicht des Mörders, insbesondere Ersatz für Arznei und ärztliche Hilfe; außerdem hatte er der Familie Entschädigung für den durch die Tötung ihr entzogenen Unterhalt zu gewähren, und zwar so lange, als der Getötete mutmaßlich noch gelebt hätte (nach Ermessen des Richters) (vgl. a. a. O. d i). Diese zivilrechtliche Verpflichtung trat nicht ein in den Fällen der fahrlässigen Tötung und der Notwehr, außer wenn der sich Wehrende einen anderen tötete (vgl. a. a. O. e i).

Wir gelangen jetzt zum Vatemord (parricidium im jüngeren Sinne). Erwähnt werden zunächst die früher hierbei eintretenden Strafen: Züchtigung mit Stiersehnen, das Säcken (der Täter wurde mit einem bissigen Hunde, einem Hahne, einer Viper, moimă, in einen Sack genäht und in das Meer geworfen, wenn das in der Nähe war, oder dorthin, wo wilde Tiere sich befanden). Von unserer Gesetzgebung an sollte

eine nach Ermessen des Richters grausamere Todesstrafe eintreten; zuerst wurde dem Parricida die Hand abgeschlagen, mit der er die Tat vollbracht hatte, dann fesselte man ihn an Pferde und ließ ihn durch die Stadt schleifen, worauf ihm der Kopf abgeschnitten wurde, und man seinen Leichnam verstümmelte<sup>40)</sup> (nach Ermessen des Richters). Auf keinen Fall durfte der Parricida beerdigt werden (vgl. *Gla. n [8] si und zi S. 24* bei Buj.).

Wenn jemand einen anderen in der Absicht tötet, seine Güter zu erben, so sollen weder er noch seine Söhne diese Güter erben dürfen. Ist ein anderer Erbe nicht vorhanden, so fallen die Güter an den Fürsten. In ähnlicher Weise fallen die Güter eines Ehegatten, der von dem anderen ermordet wird, an den Fürsten, falls dessen Eltern nicht mehr leben. Dagegen erbt der Mann, wenn er die Frau getötet hat, weil sie Ehebruch begangen hatte. Strenger ist dagegen die Ermordung des Mannes durch die Frau, indem ihre eigenen Güter konfisziert werden (vgl. *a. a. O. ni und ff. S. 24* bei Buj.).

Ist weiterhin der Eintritt einer Erbschaft abhängig von dem Tode einer Person, so soll diese Erbschaft nicht eintreten, falls der Tod dieser Person zum Zweck des Eintritts der Erbschaft vom Erben gewaltsam herbeigeführt wird, sondern vielmehr an das Fürstentum fallen. Wir haben somit die ähnliche Erscheinung wie im römischen Rechte, wo der Erbe zugunsten des Fiskus die Erbschaft verlor, wenn er den Erblasser umgebracht hatte (vgl. auch *a. a. O. fi und k*).

Wenn der Erbe den Erblasser während dessen Krankheit vernachlässigt hat, so soll ihm die Erbschaft nicht zufallen (vgl. *a. a. O. k*). Hat der Mann seine Frau, während sie krank war, unversorgt gelassen, so soll er alles verlieren, was die Frau in die Ehe eingebracht hat oder er von ihr erworben

---

<sup>40)</sup> Aehnliche grausame Strafen finden sich in der Carolina (Art. 192), so Feuertod, Rad, Galgen, Schwert, Ertränken, Lebendigbegraben, Verschärfung durch Schleifung (s. bei Kohler S. 99/100).

hat, solange die Ehe dauerte (vgl. a. a. O. kn). Mit der Frau jedoch geschieht nichts Derartiges, wenn sie bei der Sorge um den Mann nachlässig war (vgl. a. a. O. I S. 25 bei Buj.).

Jemand, der einen Aszendenten ermordet, soll schwerer als ein anderer Mörder bestraft werden; ebenso der Mörder seines Adoptivvaters. Umgekehrt sollen auch die Aszendenten, die einen Deszendenten ermorden, schwerer gestraft werden. Hier hat also der Vater nicht wie im alten römischen Rechte ein *jus vitae ac necis* über das Kind. Gleich wird angesehen die Ermordung einer behördlichen Person. Wie *parricidium* wird auch behandelt der Brüder- oder Schwesternmord. Schwerer wiederum der Mord an einem Ehegatten. Wer durch Rat oder Tat einem anderen wissentlich bei der Begehung eines *Parricidiums* Hilfe leistet oder dazu bestimmt, wird als Teilnehmer ebenso schwer bestraft, wie das vollendete Verbrechen. Der Versuch wird nach dem Ermessen des Richters bestraft, wenn noch ein anderer an dem Versuch teilnimmt (vgl. Gla. f [9] a und ff.). Wer die Begehung eines *Parricidiums* trotz seiner Kenntnis von dem Vorhaben nicht verhindert, soll ähnlich wie der Täter selbst bestraft werden.

Ein Vater, der seinen Sohn in ein Krankenhaus sendet, verliert über ihn die väterliche Gewalt, und falls dieser Sohn ihn späterhin tötet, so soll er nicht mehr als *Parricida*, sondern nur als Täter einer schnellen Tötung (*udicere grabnică*) bestraft werden. Gleiches findet im umgekehrten Falle statt (vgl. a. a. O. ei und si S. 25). Wenn der Sohn den Vater bedroht oder tätlich angegriffen, oder in anderer Weise benachteiligt hat, so daß kein Vertrauen zwischen beiden mehr besteht, sondern beide einander fremd geworden sind, so wird er in derselben Weise wie oben bestraft. Ebenso auch dann, wenn der Vater den Sohn im sexuellen Verkehr mit seiner Stiefmutter betroffen hat.

Den Einfluß der christlichen Kirche auf die obige Gesetzgebung ersieht man daraus, daß ein Vater, der seinen Sohn deshalb tötet, weil er dem christlichen Glauben entsagt

hat, nicht wegen Parricidiums bestraft wurde (Gla. f i S. 25). Ein Geisteskranker wird überhaupt nicht wegen Mordes bestraft.

Wenn ein Vater seinen Sohn, der als Monstrum geboren wurde, tötete, dann wurde er nicht wegen Parricidiums bestraft. (Gla. k s S. 26.)

Weiterhin finden sich andere Bestimmungen über Mord, ähnlich wie in dem Pravila Matthei Bassarab. So, wenn ein Vater seine Tochter in intinem Verkehr ertappt und darauf beide tötet, soll er straflos bleiben<sup>41</sup>). (Gla. k f S. 26.) Jedoch durfte er von diesem Tötungsrecht nur Gebrauch machen, wenn er nicht als anrühiger Mensch oder als Kuppler berüchtigt war.

Etwas anderes ist die Sache dann, wenn der Ehemann seine Frau im Ehebruch mit einem aus seinem Stande oder einem Adoptivkinde antrifft, tötet er hier die beiden, so wird seine Bestrafung in das Ermessen des Richters gestellt, straflos bleibt er nur, wenn der Ehebrecher aus niedrigem Stande ist (vgl. a. a. O. m z S. 27). Auf jeden Fall wird der Mann dann bestraft, und zwar auch nach Ermessen des Richters, wenn die getötete Frau in einem schwangeren Zustande war (wahrscheinlich wegen Mittötung des Fötus, vgl. auch Gla. f m f a. a. O.).

Wir wenden uns jetzt den Bestimmungen zu über die Bestrafung wegen Giftmordes (Za. Gla. i S. 28 bei Buj.). Giftmord wird schwerer bestraft als andere Morde<sup>42</sup>), und die Wirkungen der Strafe erstrecken sich auch auf die Söhne des Mörders, indem sie ehrlos werden. Der Versuch des Giftmordes wird nach neuerem Gesetz nicht mit dem Tode bestraft, während früher darauf Enthauptung stand. Der Hersteller des Giftes wird nach dem Ermessen des Richters bestraft.

Darauf folgen einige Bestimmungen über die Vermutung

---

<sup>41</sup>) Ein Tötungsrecht in solchen Fällen findet sich auch im deutschen Rechte (vgl. Const. crim. Carol. 142, 150, S. 72—74, 79—80 bei Kohler, s. hierher auch unten sowie auch S. 121).

<sup>42</sup>) Die Vergiftung wurde nach Carolina (Art. 130) mit dem Rad bestraft (s. bei Kohler S. 67).

des Giftmordes (vgl. a. a. O. fi und ff. S. 28); ferner über Notwehr (vgl. Za Gla. a i, a und ff. S. 28 ff. bei Buj.), wo eine Bestrafung des in Notwehr Handelnden nicht erfolgt, auch dann nicht, wenn der Tod des Angreifers beispielsweise in einer Kirche geschah. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen, so: wenn ein schwächerer Mensch einen erheblich stärkeren anfällt, und dieser den ersteren tötet (vgl. a. a. O. K z S. 31). Eine Art von straflosem Notstande sehen wir dann, wenn der Bruder den Schänder seiner Schwester erschlägt, sowie auch wenn der Ehemann den Beleidiger seiner Frau tötet (vgl. auch Z i S. 31 a. a. O.).

Der Sohn muß dem Vater, der Matrose dem Kapitän, der Sklave, der Diener dem Herrn, die Frau dem Mann, die Personen aus demselben Bezirk ihrem Magistrat beistehen, falls eine dieser Personen in irgend einer Weise angegriffen wird, so daß Lebensgefahr vorliegt. In ähnlicher Art ist eine Verpflichtung zum Schutz der Untertanen für den Staat begründet (vgl. a. a. O. fi und ff. S. 31 bei Buj.).

Ueber die Tötung eines Diebes bei furtum manifestum finden wir nachfolgende Bestimmungen. So kann der Dieb, der in der Nacht ertappt wird und sich widersetzt, ohne weiteres getötet werden, ohne daß Bestrafung stattfindet. Auch bei der Tötung eines Wegelagerers bleibt der Täter straffrei. Ebenso bleibt straflos, wer den Zerstörer seiner bestellten Aecker tötet (vgl. a. a. O. Gla. v i, a und ff. S. 30/31).

Es folgen nunmehr die Vorschriften über die tödliche und nicht tödliche Verwundung (Za. Gla. g i, z, a ff. S. 31) und die dabei aufzuerlegenden Strafen (vgl. a. a. O. Gla. d i, z a ff. S. 31/32).

Wir wenden uns der Bigamie zu (Za. Gla. e i S. 32). Nach früheren Gesetzen wurde Bigamie mit dem Tode bestraft, nach heutigem wurde er entweder in Salzgruben gesteckt oder nackt auf der Straße herumgeführt, je nach dem Ermessen des Richters. Seine Güter wurden sämtlich vom Staate konfisziert. Er wurde auch nackt auf einen Esel gesetzt und mit

zwei Spindeln gezüchtigt<sup>43)</sup>. Für die Frauen gilt Gleiches, nur daß sie mit zwei Männermützen geschlagen wurden (vgl. a. a. O. Z a—g). Unter Umständen konnte auch Todesstrafe eintreten.

Wenn eine Ehefrau im Ehebruch betroffen wurde, so verlor sie ihre ganze Mitgift und auch die Geschenke. Auch eine Frau, die nur im Konkubinat mit einem Mann lebte und noch mit anderen verkehrte, ging ihrer in das Verhältnis mitgebrachten Sachen verlustig. Ueberhaupt hatte das Konkubinat rechtliche Bedeutung, wie man aus dem eben angeführten Umstände erkennen kann. Ebenso war es auch möglich, daß der Richter auf Verlangen eine Trennung (*separatio a toro et mensa*) der beiden im Konkubinat lebenden Personen aussprechen konnte.

Trieb ein Mann Ehebruch, so konnte die Frau Ehescheidung verlangen und behielt dann die von ihr eingebrachten Sachen, sowie alle Geschenke, die sie vom Manne erhalten hatte. Hatten beide Ehegatten Ehebruch getrieben, so behielt die Frau die ihr gehörigen Gegenstände, und alle beide wurden als Ehebrecher bestraft. Wenn eine Witwe irgendwelche Geschlechtsverbindung mit einem Manne hatte, so sollte sie ihre Aussteuer \*verlieren, die dann an die Verwalter des Vermögens ihres verstorbenen Mannes (sog. *pristavi*) fiel. Diese ganze Bestimmung hatte aber nur Bedeutung während der Dauer des Trauerjahres; geschah ein derartiger Verkehr der Witwe nach dem Ablauf des Jahres, so verlor die Frau nur die Geschenke, die sie während der Ehe vom Mann erworben hatte, und diese fielen an das Fürstentum. Auch der Witwer, der in geschlechtlichen Verkehr trat, mußte seine Geschenke, die er von der Frau erhalten hatte, aufgeben an das Fürstentum (vgl. Z a. Gla. si, Z a ff. S. 33/34). Vasile

---

<sup>43)</sup> „Mit Ruten ausschawen“ (ausgehauen) wurde der Bigamme nach Carolina (Art. 198), im allgemeinen war die Strafe wie bei Ehebruch (s. auch a. a. O. 120 u. 121, bei Kohler S. 63 u. 102|103).

Lupu gewährt eine Trennung von Tisch und Bett (*divortium a toro et mensa*) bei Ehebruch eines Ehegatten, ferner dann, wenn der Mann die Frau aus dem Hause hinausweist, in welchem Falle sie auch Alimentation fordern darf, bis die Trennung ausgesprochen ist (vgl. Gla. za und zi, Za ff. S. 35).

Im Gegensatz dazu bestand früher im *code civil* art. 229 die Bestimmung, daß nur der Mann wegen Ehebruchs der Frau die Trennung verlangen konnte; dagegen gestatteten die Rechtslehre und -sprechung der Frau diese Trennung, wenn der Mann seine Konkubine im ehelichen Heim unterhalten hat, ja selbst dann, wenn im Ehebruch eine „grave injure“ nach dem Ermessen des Gerichtes liegt, d. h. der Mann des öfteren sittenlose Weiber in sein Heim genommen hat und der Frau auf diese Weise das Weiterleben in demselben unmöglich geworden ist.

Es wird weiterhin eine *separatio a toro et mensa* gestattet bei Sodomie und Glaubensverschiedenheit (vgl. Gla. ni, d S. 36, auch Gla. fi). Hatte der Mann mit seiner Frau Sodomie getrieben, so konnte sie von der Kirche eine *temporalia*, eine Trennung für so lange verlangen, bis der Mann von seinen perversen Empfindungen geheilt war. Unter Umständen wird hier auch Ehescheidung gewährt. Dem Mann steht im Falle des sexuellen Verkehrs seiner Frau mit einer anderen Frau ebenfalls der Anspruch auf Trennung zu, auch dann, wenn die Frau in irgend einer künstlichen Form Selbstbefriedigung trieb. Allerdings konnte im Falle der einfachen Selbstbefriedigung eines Ehegatten der andere keine Trennung verlangen (vgl. auch Gla. fi, Zif. e und s).

Bei Glaubensverschiedenheit ist auch ein Anspruch auf vollständige Scheidung der Ehe gegeben. In diesem Falle behält die Frau ihre Aussteuer, nachdem die Ehe geschieden ist (Gla. K [20] Zif. a ff. S. 36/37). Weitere Ehescheidungsgründe sind grobe Mißhandlung seitens des Mannes; freilich muß dieselbe lebensgefährlich gewesen sein, da sonst Ehescheidung nicht gewährt wird. Bei Geisteskrankheit eines

Ehegatten tritt nur Trennung der Ehe ein (Gla. Ka. Zif. s S. 37), ebenso im Falle von Trunksucht des Mannes, wenn der Mann dabei die Frau gemißhandelt hat. Außer den angeführten gibt es noch einige andere Gründe für die Trennung der Ehe.

Ueber den Begriff der groben Mißhandlung vgl. Gla. Kv Zif. a ff. S. 38. Die Züchtigung der Frau durch den Mann war vom Gesetz geregelt, durfte aber nicht ins Uebermäßige gehen. So war, wenn die Frau einen Fehler gemacht hatte und vom Mann deshalb sehr grob gemißhandelt worden war, ein Grund zur Ehescheidung gegeben, wozu noch der Verlust des dritten Teiles der Geschenke der Frau an den Mann kam, oder in Ermanglung solcher Geschenke die Bezahlung des vierten Teiles des Wertes ihrer Aussteuer; außerdem mußte der Mann der Frau noch Lebensunterhalt und Kleider bezahlen.

Unter Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes verstand der Gesetzgeber das Schlagen mit einem Stabe, wodurch dieser in Stücke ging, so daß auch Blut floß. Auch wenn der Mann der Frau gegenüber vertragsmäßig auf sein gesetzliches Züchtigungsrecht verzichtet hat, steht ihm dennoch ein Züchtigungsrecht in gewissen Schranken zu. Schläge mit der Faust oder Hand können in beliebiger Anzahl erteilt werden, ja, die Gewalt des Ehemannes geht sogar so weit, daß der Mann seine Frau in ein Verlies sperren darf, allerdings aber nur im Falle von Ehebruch der Frau oder der Bedrohung seines Lebens durch sie (vgl. Gla. kg Zif. a ff. S. 38/39).

In einzelnen Fällen konnte die Frau beim Richter gegen weiteres übermäßiges Züchtigen eine Sicherheit seitens des Mannes verlangen (vgl. Gla. K d Zif. a ff. S. 39).

Es war dem Mann möglich, in bestimmten Fällen die Frau aus dem Hause zu entfernen (vgl. Gla. k e S. 39), so bei Ehebruch der Frau.

War der Mann ein Wucherer, dann konnte die Frau ihn verlassen, und zwar bis der Mann wieder einen anständigen

Erwerb hatte. Der Mann dagegen konnte sich ohne gerichtlichen Beschluß von der Frau trennen, wenn sie Zauberei betrieb. Hatte die Frau ihn verlassen, so konnte der Mann sie unter Anwendung von Gewalt zurückbringen (vgl. auch Kla. k l, Zif. a ff.): die Frau ist verpflichtet, dem Mann überall zu folgen (vgl. Gla. ks, Zif. a ff.).

Die Bestrafung des Kupplers (hotru), sagt der Gesetzgeber, war nach einigen Gesetzen Enthauptung, nach anderen wiederum Verweisung aus der Gemeinde, oder Entsendung in Salzbergwerke, oder auf den Straßen durchgepeitscht zu werden. Dazu kommen noch zwei wichtige Punkte: einmal verlor der Kuppler alle Ehrenrechte und die von ihm abgeschlossenen Verträge sind sämtlich nichtig.

Der Kuppler einer verheirateten Frau sollte zunächst nackt auf den Straßen gepeitscht werden, darauf wurde ihm die Nase abgeschnitten, beim zweiten Male wurde er enthauptet<sup>44)</sup> (vgl. Gl. K n, di S. 42). Geschah die Kuppelei mit einem unschuldigen Mädchen, so fand gleich Enthauptung statt (vgl. Gl. K n, a ff. S. 41/42). Unter Kuppler (hotru) versteht der Gesetzgeber den gewerbsmäßigen oder gewohnheitsmäßigen. Verkuppelte ein Herr seine eigene Sklavin, so verlor er die dominica potestas: sie wurde frei und er mußte sie obendrein heiraten (vgl. Gla. K z, Zif. a ff. S. 41 bei Buj.). Wenn eine Lehrerin ein ihr anvertrautes Mädchen gegen den Willen der Eltern von einem Mann entführen ließ, so wurde ihr geschmolzenes Blei in den Mund gegossen, um von dort zum Herzen zu gelangen, das all die Betrübniß der Eltern hervorgebracht hat.

Personen, die einen Kuppler in ihr Haus aufnahmen, verloren dasselbe zu Gunsten des Fürstentums und wurden noch mit Geldstrafen belegt. Gehilfen der Kuppler sollten wie diese selbst bestraft werden. Wenn Eltern ihre eigene Tochter

---

<sup>44)</sup> „Mit Verweisung des Landts, . . . Abschneydung der oren oder ausschawunge mit Ruten Oder anderm“ wurde die Kuppelei nach Carolina (123) bestraft (s. auch a. a. O. 122, bei Kohler S. 64).

verkuppelten, so verloren sie die elterliche Gewalt und mußten der Tochter ihre Aussteuer herausgeben. Das Vermögen der Eltern wurde eingezogen, sie selbst in die Salzwerke geschickt, erst nach ihrem Tode fiel das Vermögen an den Erben. Nach neueren Gesetzen wurden sie ohne weiteres enthauptet. — Alte römische Gesetze, sagt der Gesetzgeber, bestimmten, daß die Eltern das ganze Leben eingesperrt werden sollten oder auf den Straßen nackt auf Eseln gezüchtigt werden. Die angemessene Strafe, fügt unser Gesetzgeber hinzu, ist nur die Enthauptung.

Wer seine Ehefrau verkuppelte, der sollte getötet werden, gelegentlich traten andere Strafen, wie öffentliche Züchtigung (auf einem Esel verkehrt sitzend) oder lebenslängliche Einsperrung ein. Dem Richter war hier die Bestimmung der Art der Todesstrafe überlassen (vgl. Gla. I a [31] Z. a ff. S. 43).

Auf Mädchenraub stand Todesstrafe und Konfiskation des Vermögens (vgl. Gla. I v [32] Zif. a ff. S. 43). Wenn der Sklave oder Diener (nämit) eine Frau raubte, so wurde er mit dem Feuertode bestraft. — Wie die Räuber selbst, wurden die Gehilfen und Anstifter bestraft. Die Todesstrafe sollte besonders grausam sein, wenn das Mädchen noch nicht das Alter der Geschlechtsreife hatte (vgl. Gla. I a, Z. a ff. S. 43/44). Genau wie der Räuber eines Weibes wird in diesem Falle auch der Notzüchter bestraft (vgl. Gla. I v, Z. K a. S. 44).

Einen Mädchenräuber, der wegen Mädchenraubs in Rumänien verhaftet wurde, bestrafte man daselbst. Eine Auslieferung an den Heimatstaat des Ausländers zwecks seiner Bestrafung fand nicht statt, nur in Ausnahmefällen, wenn ein diesbezüglicher Staatsvertrag bestand (vgl. Gla. I v, k s, S. 44).

Alle Straftaten, ganz gleich welcher Art sie seien, verjährten nach 5 Jahren. Der Raub dagegen verjährte erst nach 10 eventuell nach mehr Jahren (vgl. Gla. I v, k z, S. 44). Wenn der Räuber das Mädchen liebte und ihm ein anderes Mittel zur Herbeiführung einer Vereinigung nicht zu Gebote stand, außerdem das Mädchen in die Entführung gewilligt

hatte, so wurden diese Umstände als mildernde angesehen (vgl. Gla. 1 v, Zif. 1 f, S. 45). Wer eine Prostituierte raubte, wurde nach dem Ermessen des Richters bestraft; hatte er, nachdem er sie 10 Tage mit Gewalt in seinem Hause gehalten, nicht 200 taleri als Geldstrafe an das Fürstentum bezahlt, so wurde ihm die Hand abgeschnitten (vgl. Gla. 1 g, Z. a ff. S. 46 bei Buj.). Der Räuber einer Nonne wurde mit dem Tode und Konfiskation des Vermögens bestraft (vgl. Gla. 1 d, Z. a ff. S. 46).

Wer mit einer Nonne geschlechtlich verkehrte, beging nach Ansicht des Gesetzgebers drei Todsünden: zunächst Blutschande, da die Nonne als seine geistliche Schwester betrachtet wurde; weiterhin Ehebruch, da die Nonne als mit Gott verheiratet gedacht wurde; endlich Diebstahl, indem die Nonne als eine Vase der Kirche angesehen wurde. Ein solches Verbrechen konnte nur mit dem Tode bestraft werden und zwar mit einem sehr grausamen (vgl. Gla. 1 e, Z. a ff. S. 47).

Wenn ein Mann eine Frau notzüchtigte, so sollte er, falls er reich war, die Hälfte seines Vermögens verlieren; war er arm, so wurde er ausgepeitscht und aus der Gemeinde verwiesen. Vergewaltigte ein Diener oder Sklave die Tochter seines Herrn, so sollte er den Feuertod erleiden; war die Jungfrau zu Willen gewesen, dann einfache Todesstrafe<sup>45)</sup> (vgl. Gla. 1 s, Z. ff. S. 47/48).

Heiratete der Notzüchter das betreffende Mädchen, so wurde er von der Strafe befreit. Heiratete er sie nicht, so konnte zu der Bestrafung die Entrichtung einer Aussteuer hinzukommen, angemessen dem Stande der Frau und seinem eigenen (vgl. Gla. 1 z, Z. a ff. S. 48/49 bei Buj.).

Dem Eid der Frau wurde ohne weiteres Glauben beigemessen, um so mehr, wenn sie noch Zeugen für ihre Reinheit beibringen konnte (vgl. Gla. 1 z, Z. a ff. S. 48/49 bei Buj.).

---

<sup>45)</sup> Carolina (119) unterstellt die Notzucht der Todesstrafe (Schwertstreich), s. bei Kohler S. 62/63.

Es wurden drei Arten von strafbarer Sodomie unterschieden, einmal die geschlechtliche Verbindung mit nahen Verwandten, wobei das Weib milder bestraft wurde als der Mann (verwandt sind auch Täufling und Pate). Dann die mit Tieren und endlich die mit Personen männlichen Geschlechts (als Grund für die Trennung von Mann und Frau galt ja bekanntlich der Verkehr der Frau mit einem andern Weibe [vgl. Gla. 1f, Z. a ff. S. 49/50]).

Die Personen, die Sodomie betrieben, wurden mit dem Tode bestraft, ihre Leichen ins Feuer geworfen und ihr Vermögen eingezogen, außer bei Blutschande, wenn diese nicht in einer Ehe geschah. Wer mit einem Kinde Sodomie betrieb, konnte außerdem von jedermann getötet werden. Im Falle es sich bei diesem Verkehr um Tiere handelte, wurde die Person zunächst enthauptet und dann ihre Leiche mit der des Tieres zusammen verbrannt<sup>46)</sup> (vgl. auch Gla. m, Z. a, S. 51 bei Buj.). Unter Todesstrafe gestellt wurde auch der widernatürliche Verkehr zwischen dem Mann und seiner Frau. Nach Ermessen des Richters wurden Personen, die Selbstbefriedigung betrieben, mit dem Tode bestraft, oder unter Umständen nur nach Ermessen des Richters; ebenso Weiber, die miteinander sexuell verkehrten.

In allen Fällen tritt zu dieser Bestrafung noch eine kirchliche, aforismenos, hinzu (vgl. Gla. 1f, Z. a ff., auch Gla. m a, Ziff. a ff. S. 49—51).

Inzestkinder sind außer stande, das Vermögen ihrer Eltern zu erben, wohl aber dann, wenn die Blutschande niemanden bewußt war (vgl. Gla. m v [42], Z. a, S. 51—53).

Wir betrachten nunmehr kurz die unter dem Titel der kaiserlichen Pravila folgenden Beleidigungsstrafen. Die Beleidigung durch Zeichen oder Schrift (vgl. auch Gla. n [50],

---

<sup>46)</sup> Nach Carolina (116) wurde bei widernatürlicher Unzucht („... mit einem Viehe, Man mit Man, Weib mit Weib ...“) Feuertod verhängt (s. bei Kohler S. 62).

Z. a ff. S. 57/58 bei Buj.) stand auf derselben Stufe wie die durch Worte. So wurde mit Geld- eventuell auch Körperstrafe derjenige belegt, der häufig singend neben dem Hause einer ehrlichen Frauensperson einherging. Auch Beleidigung durch Witze, sowie sonstige komische Beleidigungen wurden bestraft (vgl. Gla. m g [43], a ff. S. 53/54 bei Buj.). Wenn jemand in Ausübung eines öffentlichen Amtes, z. B. als Wache, oder am Hofe des Fürsten, beleidigt wurde, so wurde diese Beleidigung als eine schwere angesehen. Ebenso war die Beleidigung eines Geistlichen, oder Bojaren, oder fürstlichen Dieners viel schwerer als die anderer Personen; es kam auch auf den Ort, wo die Beleidigung ausgesprochen wurde, an (vgl. Gla. m d, Z. a ff. S. 54/55). Die einmal ausgesprochene Beleidigung konnte ausdrücklich oder stillschweigend verziehen werden (vgl. Gla. m n, Z. a ff. S. 56/57).

Die Beleidigung des Fürsten in Wort und Tat wurde besonders schwer bestraft, und zwar nach Ermessen des Richters mit Zustimmung des Fürsten (vgl. Gla. m f, Z. a ff. S. 57).

Mildernde Umstände, welche der Richter bei der Zumessung der Strafen zu berücksichtigen hatte, sind zunächst metus, Drohung (vgl. Gla. n a, Zif. a, S. 58/59). Ferner außerordentliche Aufregung, die ein ruhiges Besinnen ausschloß, weiterhin mangelhaftes Alter (vgl. Gla. n g, a, S. 60), wobei eine Infantia bis zum 7. Jahre mit Straflosigkeit und eine Pubertät, laufend vom 10<sup>1/2</sup>. bis 14. des Mannes, vom 9. bis 12. Jahre des Weibes mit vollkommener Straffähigkeit unterschieden wurden; auch bis der Mensch das 25. Lebensjahr vollendet hatte, waren noch mildernde Umstände zulässig. Trunksucht, Geisteskrankheit (vgl. Gla. n d und n e, a, S. 61/62), Ortsgewohnheit, d. h. wenn ein Verbrechen an einem Orte milder bestraft wurde (vgl. Gla. n s, a, S. 62), Begehung einer Tat durch eine größere Anzahl von Personen, wobei der Richter einzelne Personen nach freiem Ermessen milder bestrafen konnte (vgl. Gla. n z, a, S. 62/63), galten als mildernde Umstände. Tötete jemand auf Anstiftung des Fürsten oder

eines Bojaren einen anderen, dann sollte der Mörder milder bestraft werden (vgl. Gla. n n, a, S. 63/64). Milderung bewirkte bei Zumessung der Strafe auch der Zustand der geistigen Entwicklung des Täters oder der Täterin (vgl. Gla. n f, a, S. 65), ferner traumhafte Zustände (vgl. Gla. x, S. 65), Liebe, die als noch gefährlicher dargestellt wird als die Trunksucht (vgl. Gla. x [60], S. 66), Zugehörigkeit zu einer Adelsfamilie, indem Adelige nicht gehängt, oder in Salzbergwerke geschickt, oder auf den Straßen herumgeführt werden durften; ausnahmsweise wurde auch der Fürst an den Galgen gehängt, wenn er Hochverrat begangen hatte. (Hierbei mußte aber der Galgen für den Bojaren höher sein als der für andere Leute [vgl. Gla. x, Z. a ff. S. 66]). Tüchtigkeit und Bildung des Täters sollten Milderungsgründe sein. Den Einfluß der Kirche sieht man daraus, daß Umkehr von einem schlechten Lebenswandel, Bekehrung zur christlichen Religion Milderung der Strafe zeitigten (vgl. Gla. x d, S. 67 bei Buj.). Taube und Stumme wurden milder behandelt (vgl. Gla. x a, Z. a, S. 67). Zeigte ein Vater sein Kind, oder umgekehrt, zwecks Bestrafung an, so wurde dies als mildernder Grund angesehen, während sonst volle Bestrafung eintrat (vgl. Gla. x, Z. a ff. S. 67/68).

Der Urheber unseres Gesetzes spricht an dieser Stelle davon, daß alle die letzten Vorschriften unverändert nach den kaiserlichen Gesetzen kompiliert sind und zwar so, wie diese Gesetze von den Lehrern dargestellt wurden, bis ein berühmter italienischer Jurist, Farinascu, die ganzen Kaisergesetze zusammengefaßt hatte (vgl. a. a. O., s. unten S. 117)!

In dieser Gesetzgebung folgen noch Bestimmungen über die Bestrafung desjenigen, der einen Mönch zur Aufgabe des Glaubens überredet; es sollte dem Betreffenden der Kopf abgeschlagen werden (vgl. Gla. x z, Z. a ff. S. 68). Unter dem Titel Kaiserlicher Pravile folgen noch Erklärungen der Begriffe über Anstiftung, Aufhetzung, Gehilfenschaft (vgl. Gla. x f, Z. a, S. 69). Die Bestrafung der Mittäter, Anstifter, Ratgeber, Gehilfen u. s. w. ist die gleiche wie die des Täters (vgl. Gla. O s [76], S. 73 bei Buj.).

Wir haben nunmehr die Gesetzgebung Vasile Lupus zum Abschluß gebracht und gesehen, daß der erste Teil weiter nichts ist als eine einfache Uebersetzung der *leges agrariae* (vgl. *manuale legum sive hexabiblos etc.* Harmenopolus ed. Heimbach, Lipsiae MDCCCL, S. 831 ff.), die unter den Kaisern Leo der Isaurier und Constantin bearbeitet worden sind und als Anhang der *Hexabiblos* des Harmenopolus erscheinen<sup>47)</sup>.

Ferner finden sich sehr viele Anklänge an die *Ekloga* desselben Kaisers; ebenso sonstige römische und byzantinische Grundsätze, deren erstere aber meist verschiedenen Bearbeitungen und Kompilationen der ursprünglichen Gesetze entnommen sind. Der begabte rumänische Universitätsprofessor Longinescu (Prav. Vas. Lupu și Prosp. Farin., S. 34 ff., Buk. 1909) hat nachgewiesen, daß einige Bruchstücke aus dem Werke „*Praxis et Theoricae crimin. Farinaccius*“ herühren, was auch vom Gesetzgeber selber gestreift wird in *Gla. x s, Zif. n, S. 68*. Dasselbe gilt auch von einer Reihe von Bestimmungen aus den justinianischen Rechtsbüchern, die aber nicht im Urtext vorgelegen haben, sondern nur in späteren Bearbeitungen, so auch von einer direkten Uebernahme aus den *Basiliken* im engeren Sinne kaum geredet werden kann.

Wenn wir auf die Behauptung Dim. Cantemirs a. a. O. S. 234 hin die Gesetzgebung nach ihrem Inhalt an Gewohnheitsrecht prüfen, so finden wir, daß zwar viele Vorschriften dieser Gesetzgebung, so z. B. die *leges agrariae*, Aehnlichkeit mit gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen aufweisen, daß es aber durchaus unrichtig ist, hier von einer Kristallisation des Gewohnheitsrechts zu einem Gesetze zu reden. Vielmehr finden sich eigentlich sehr wenige Anklänge an das Gewohnheitsrecht (richtige Erwähnungen darüber bei P. Negulescu, *Studiï de ist. dreptului român, S. 17* und Xenopol, *Hist. des Roum. II, S. 35*).

---

<sup>47)</sup> Vgl. Zachariae, *Gesch. d. griech.-röm. R. S. 249*; vgl. Heimbach in der Einleitung zur Ausgabe des *Hexabiblos* S. XV; vgl. Ἀνάδοτα Zachariaes S. XI ff.; s. auch oben S. 117.

Der Charakter der Strafen in der Gesetzgebung Lupus<sup>48)</sup> ist ein sehr grausamer und offenbar ein öffentlichrechtlicher; Beispiele sind Züchtigung, wobei der Betreffende häufig nackt durch die Straßen gepeitscht oder zugleich auch auf einen Esel gesetzt wurde. Ausweisung aus der Gemeinde, Konfiskation der Güter, Einsperrung, die lebenslänglich sein konnte, Verschickung in die Salzgruben auf Zeit oder fürs Leben, Verstümmelung an einzelnen Gliedern, z. B. der Hand oder der Nase, endlich Todesstrafe, z. B. Enthauptung, auch mit nachfolgender Verbrennung, Aufhängen und Aufspießen auf einer Art Heugabel. Zu den schwersten Strafen zählen das in den Hals gießen von flüssigem Blei und bei parricidium das Festbinden an die Schwänze mehrerer Pferde; nachdem dann der Tod erfolgt ist, soll der Leichnam in kleine Stücke zerhackt werden. Eine besondere Strafe ist das Brennen mit

---

<sup>48)</sup> Einen Fall der Anwendung der Gesetzgebung Lupus sehen wir in der Enthauptung des Kapitäns Goia, welcher unter der Regierung des Fürsten Konstantin Duca im Anfang des 18. Jahrhunderts mit Enthauptung auf Grund des Gesetzes bestraft wurde, weil er ein mit einem anderen verlobtes Mädchen entführt hatte. Sein ganzes Vermögen wurde dem Mädchen zugesprochen (vgl. Xenopol, Histoire des Roumains, Bd. 2, S. 35). Obwohl die Todesstrafe eingeführt war, stand sie doch bei der rumänischen Bevölkerung in sehr geringem Ansehen. Unter der Regierung des Fürsten wurden die Bojaren Bogdan und Kuza zum Tode verurteilt, der Henker aber weigerte sich sie zu töten, so daß der Fürst einem Sträfling den Auftrag geben mußte, die Hinrichtung zu vollziehen. Auch dieser erklärte sich hierfür nicht bereit, da er sagte:

„Nu sunt gealat de boerî,  
Ci sunt geambaş muerî“.

(Ich bin nicht der Henker von Bojaren, sondern nur Mensch, der mit Frauen zu handeln hat.) Nur nachdem der Henker gezüchtigt und in einen Zustand alkoholischen Rausches versetzt worden war, konnte die Strafe vollzogen werden. Im Buch „Viaggio in Wallachiae Moldavia“ (Raicevicis [streitig]) sehen wir ebenfalls, wie sehr ungünstig die Todesstrafe angesehen wurde (a. a. O. S. 107 über Todesstrafe, Milano 1853). Selbst die Diebe weigerten sich, eine Todesstrafe zu vollziehen (s. auch V. A. Urechia, Istor. Românilor Bd. I, S. 175/176).

glühenden Eisen. Das Strafwesen geht noch über das Talionsprinzip hinaus, wenn auch der Gesetzgeber ausspricht: „mors pro morte“.

Wir sehen genau wie hier auch in den alten deutschen Strafrechtbüchern diese schweren und grausamen Strafen (vgl. Const. crim. Carolina [192 u. 198] S. 99/100 und S. 102 bei Kohler; s. auch die Bambergische Halsgerichtsord. [Art. 219 ff.], herausg. v. Kohler, S. 93 ff., Halle 1902 u. 1904).

In der Gesetzgebung von V. Lupus finden sich eine Reihe von kirchlichen Vorschriften, die der Gesetzgeber zusammen mit einigen anderen Bestimmungen aus der Gesetzgebung seines Vorgängers, des Fürsten Alexanders des Guten, übernommen hat.

Im übrigen finden wir, daß die Gesetzgebung vorwiegend strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Charakter trägt, daß sich daneben hier wenige privatrechtliche Verfügungen vorfinden. Die privatrechtlichen beziehen sich meist auf *leges agrariae*, Ehescheidung, Erbschaft u. s. w., jedenfalls nicht erschöpfend. Es ist einleuchtend, daß diese ganze Gesetzgebung für die damaligen Verkehrs-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse durchaus ungenügend war, so daß wir mit Sicherheit annehmen können, daß trotz des Erlasses dieses Gesetzes doch fast alle Streitigkeiten und Rechtsfragen meist nach Landessitte entschieden wurden.

### 3. Das sog. große Pravila des Fürsten M. Bassarab.

Im Jahre 1652 wurde unter dem Fürsten M. Bassarab in Târgovişte, der damaligen Hauptstadt der Walachei, die sog. große Pravila aus der griechischen Sprache ins Rumänische übersetzt. Die Gesetzgebung wurde betitelt: Die Richtschnur der Gesetze mit Gott, die die ganze geistliche und kaiserliche Rechtsprechung über alle priesterlichen und weltlichen Angelegenheiten enthält . . .“

Wenn wir diese Pravila näher prüfen, so bemerken wir,

daß sie im allgemeinen in derselben Art und Weise abgefaßt ist, wie die Quellen, die sie nachahmt.

Wir können in dieser Pravila drei Teile unterscheiden:

a) Im ersten Teil (wie es sich nach deren Inhaltsverzeichnis „Tabela de materii“ der Gesetzgebung ergibt [s. edit. Bujoreanu S. 455—463<sup>49)</sup>], also bis zum Beginn der Kanonen der heiligen Apostel (S. 292 a. a. O.) finden wir Inhalt und Form der Bearbeitung des Nomocanon Photius [Patriarch zu Konstantinopel<sup>50)</sup>] cum commentario Balsamoni<sup>51)</sup>, und zwar, wie Zachariae dargetan hat, nach der Bearbeitung des Manuel Malaxus<sup>52)</sup>, welcher sein Nomocanon im Jahre 1562 in Theben verfaßte (wovon größere Bruchstücke in der Zeitschrift Sgutas [Leonida] Θέμις ἢ ἐπιθεώρησις. Αθην 1846 Tom. VII S. 165 ff. abgedruckt sind). Dieses Nomocanon enthält neben den Beschlüssen der ökumenischen auch einige Spezialkonzilien und andere Kirchengesetze, die Canones der heiligen Apostel, die Canones des Basilius, auch

---

<sup>49)</sup> Im Text des Gesetzes selbst hat der Fürst zwischen den Glaven seines Gesetzes auch die seines Vorgängers Vasile Lupu (Fürst der Moldau) eingestellt.

<sup>50)</sup> Photius überarbeitete sein Nomocanon gegen 883 unter der Regierung des Kaisers Basilius Macedo (867) (vgl. Zachariae, Gesch. des griech.-röm. Rechts S. 22. 1892). Dieses Nomocanon enthält in 14 Titeln 85 Canones der Apostel, die Beschlüsse der sieben ökumenischen, einiger Spezialkonzilien und Briefe von mehreren Kirchenvätern (s. Note 51; s. auch Neigebauer, Pölit, Jahrbücher II, S. 499).

<sup>51)</sup> Balsamon bearbeitete den Nomocanon Photius' auf Befehl des Kaisers Emanuel Comnenus in dem Sinn, daß die durch die Basiliken abgeänderten früheren, in das corpus juris Canonici aufgenommenen Gesetze des justinaneischen Rechts damit in Uebereinstimmung gebracht wurden, wobei auch die späteren Gesetze seit Basil mit aufgenommen wurden (s. Biblioth. jur. canon. veteris, ed. Gul. Voelli et Henr. Justelli. Paris 1661. T. II, p. 785—1138; vgl. auch Pölit, Jahrbücher II, S. 500. 1847).

<sup>52)</sup> Vgl. hierüber Zach. v. Lingenthal, Gesch. d. griech.-röm. Rechts S. 47; s. auch derselbe in Mém. de l'Acad. des sciences St. Petersburg. VII. Ser., Tom. XXVIII, Note 7.

Vorschriften der Kaiser Leo und Konstantin, sowie auch Vorschriften aus den justinianischen Rechtssammlungen. Wollen wir nun den ersten Teil des Pravila prüfen, so sehen wir, daß dieses größtenteils auf römischem Recht begründet ist. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß diese römischen Rechtsprinzipien im Wege der Kompilation dieses Pravila nach dem hier oben erwähnten Nomocanon und nicht aus den justinianischen Rechtssammlungen oder aus den Basiliken selbst kompiliert worden sind. So sehen wir, daß bei den Rumänen schon früher römisches Recht galt, aber im Wege einer Rezeption durch eine schriftliche Quelle.

b) Im zweiten Teile<sup>53)</sup> finden wir vor jedem Abschnitt einen kurzen Auszug aus dem Inhalt der Glaven mit ihrer respektiven Zahl, in der Art eines Inhaltsberichts, außer dem am Ende des Pravila eingestellten Inhaltsverzeichnisses<sup>54)</sup>. In der dann folgenden Ausführung des Pravila findet sich hier am Kopfe jeder Glava ein kurzer Bericht über den Inhalt der Glava, der mit dem Inhaltsbericht des Aristinos (im Kommentar) fast wörtlich übereinstimmt. In der folgenden Erläuterung, die wiederum fast unverändert die Erläuterung des Aristinos wiedergibt, fehlen am Kopfe die regelmäßigen Quellenzitate, wie wir im ersten Teile gefunden haben. Wie eng sich diese Fassung an Aristinos anschließt, erkennt man schon aus folgenden Beispielen: In Gla. 2 d. Prav. ed Buj. S. 311, wo Aristinos keine Erläuterung gibt, fehlt die Erklärung auch hier; ebenso in Gla. 7<sup>55)</sup>, während die in Gla. 21—24 sich findenden Ab-

<sup>53)</sup> Wie es aus dem Inhaltsverzeichnis zu erkennen ist und zwar von den Canonen der heil. Apostel bis zum Beginn des Catastich II, S. 463/64 ed. Bujoreanu Bd. III, in dem Inhalte des Pravila S. 310—454 bei Buj.

<sup>54)</sup> Vgl. Synopsis Canonum ab Aristino conscripti in Bibl. iur. can. veteris T. II, p. 673—709 (s. in dieser Art auch a. a. O. p. 711—748, Epitome Canonum Symionis Magistri).

<sup>55)</sup> Siehe S. 312 ed. Buj.; vgl. Canon VII. unter Aristinos in Synodicon sive Pandectae canonum bibl. Bodleianae Beveregius T. I, S. 7.

weichungen der Fassung des Aristinos, indem die Erläuterung zu dem Kanon XXIV zu Gla. 21 eingestellt wurde <sup>56)</sup>, ausdrücklich motiviert sind.

Der Inhalt von Aristinos <sup>57)</sup> Kommentar <sup>58)</sup> zu dem früheren Epitome Canonum <sup>59)</sup> ist im wesentlichen in der Gesetzgebung übernommen.

c) Im dritten Teil, wie man ihn aus dem Inhaltsverzeichnis des Pravila erkennt <sup>60)</sup>, finden sich zwischen den Gla. des ersten Teils, und zwar zwischen Gla. 43 und 347, unregelmäßig das Pravila des Fürsten Vasile Lupu (1646) eingeschoben. Er wurde dem Pravila des Fürsten Vasile Lupu (Moldau) vom Jahre 1646 entnommen. Was seine Form betrifft, so findet sich am Anfang jeder Glava wie bei Lupu ein kurzer Titel über ihren Inhalt. Es fehlen jedoch die am Kopfe jeder Glava wie in anderen Glaven regelmäßig wiederkehrende Quellenzitate. Der Inhalt der Glava ist in mehrere sog. „zac“ eingeteilt, ohne daß hier die Rede von einer Erläuterung ist, wie in dem Teil, der nach dem Kommentar des Aristinos kompiliert wurde.

Wir wenden uns nunmehr dem Inhalt jener Gesetzgebung zu.

a) Im ersten Teil sehen wir den Inhalt der weiteren Bearbeitungen des Nomocanon Photius' <sup>61)</sup> durch Manuel Malaxus <sup>62)</sup> übernommen. Zu Anfang der Gesetzgebung des

<sup>56)</sup> Vgl. Pravila des Fürsten M. Bassarab Gla. 21—24 ed. Buj. S. 313; vgl. Synodocon sive Pandectae canonum Biblioth. Bodleianae Beveregius Tom. I, S. 16 unter Aristinos.

<sup>57)</sup> Vgl. überdies Zach. a. a. O., S. 34. 1892.

<sup>58)</sup> Der Kommentar wurde zur Zeit des Kaisers Joann Comnenus bearbeitet (Zach. a. a. O. S. XIV. Leipzig 1864).

<sup>59)</sup> S. Synodicon sive Pandectae canonum ss. apostolorum etc. Bibl. Bodleian. Gul. Beveregius Oxon. MDCLXXII, S. 1—680.

<sup>60)</sup> Vgl. Edit. Bujoreanu Bd. III, S. 464—471.

<sup>61)</sup> Vgl. Bibl. jur. canon veteris, ed. Gul. Voell et Henr. Just. Paris 1661. Tom. II, p. 785—1138.

<sup>62)</sup> Siehe Bruchstücke in Zeitschr. Leonidas Sguta a. a. O.; s. auch Zach. in Mém. de l'Acad. des sciences St. Petersbourg, VII. Ser., Tom. 28, Note 7.

Fürsten Bassarab finden wir Vorschriften über die Art und Weise, wie der *judex* die Gerechtigkeit zu erteilen hat, ferner Erwähnungen, die die Worte „*jus est ars aequi et boni, justitia autem est quam deus . . .*“ betreffen <sup>63</sup>).

In der unten erwähnten dritten und vierten Glave finden wir Erwähnungen über die Quellen des Rechts und zwar über das *jus scriptum et non scriptum*. Dem letzteren spricht der Gesetzgeber subsidiäre Gesetzeskraft zu <sup>64</sup>).

Ferner folgen Bestimmungen über das Vermögensrecht und zwar über bewegliche und unbewegliche Sachen (vgl. a. a. O. Gla. 16). Weiterhin folgen zivilprozessuale Bestimmungen über den Beweis mit Zeugen, insbesondere Vorschriften über die Fähigkeit Zeuge zu sein, sowie auch solche, die in den Worten: „*quod unus solus non audiatur etiamsi honorem praeferat, hereticus contra orthodoxum non dicit testimonium*“ ausgedrückt werden. Nur angesehene Leute durften als Zeugen fungieren, Taube und der, welcher einmal falsch ausgesagt hatte, waren untauglich. Ebenso auch „*curvari*“, Mörder, Räuber, Diener, Personen unter 20 Jahren, ausnahmsweise sind sie schon von 14 Jahren an fähig <sup>65</sup>).

Dann folgen kirchenrechtliche Bestimmungen im allgemeinen, z. B. über die Bischöfe, Priester, Mönche (vgl. Gla. 12 ff. S. 145 ff. ed. Buj.) und auch einige, welche mit kirchlichen Strafen drohen, unter denen auch *Anathema* ist (Gla. 33 ff. S. 328 ff. a. a. O.). Ferner „*de aetate ordinandorum praesby-*

<sup>63</sup>) Vgl. Gla. 1 der Gesetzgeb., auch 1—4 ed. Buj. a. a. O. S. 142/43; vgl. Harmenopolus ed. Heimbach S. 3, *judicium praeparatio sive de justitia*. Leipzig 1851 (eine Uebersetzung des Harm. Entwurfs wurde nach der Ausgabe Venedig 1766 hauptsächlich von Hofrat v. Baltsch aus der Moldau zu St. Petersburg angefertigt und daselbst 1831 gedruckt und in Bessarabien mit Gesetzeskraft eingeführt); Basiliken 2, 1 Ulp.; 2, 1, 6, lex 6 D. 1, 1; Basiliken I, Tit. 1, 10; lex 10 D. eod.; Basiliken II, 1, 42, lex 33 D. 1, 3; Basiliken eod. 44, lex 35 D. eod., lex 3, cod. 8, 53.

<sup>64</sup>) Siehe auch Nom. canon Phot. cum comm. Bals. Tit. I, Kap. 3 in *Bibl. jur. can. veter.* Bd. 2, S. 818. Paris 1661.

<sup>65</sup>) Vgl. a. a. O. Gla. 22 ff.

terum“ sowie auch über die *Impedimenta* bezüglich der Weihung derselben, z. B. „ne ordinetur cuius uxor adulterium comisit“ (vgl. *Gla.* 58, *Ph. a. a. O.* Kap. 28 I, 32). In *Gla.* 86 finden wir Bestimmungen über den Wucher „*usurae*“ und in *Gl.* 95 über das Verbot der Erteilung der Trauung, falls die zu Trauenden den gesetzmäßigen Vorschriften nicht genügten. Bestimmungen betr. den Diebstahl finden wir in *Gla.* 102 (S. 172 bei *Buj.*) erwähnt. Ferner Erwähnungen der Kuppelei in *Gla.* 126 (S. 183 bei *Buj.*).

*Gla.* 116 über juristische Personen: die Klöster dürfen nicht ohne Einwilligung des zuständigen „*Archereus*“ gestiftet werden; sie enthält auch Bestimmungen betr. die Führung eines Registers, in welchem das ganze Vermögen eingetragen werden mußte (*Gla.* 141, S. 188 ff. a. a. O.).

*Gla.* 189 ff. über die Eehindernisse wegen Verwandtschaft und aus anderen Gründen. So konnte ein Mann von 50 Jahren nicht ein Mädchen von 12—15 Jahren, ebenso auch nicht eine Frau von 50 Jahren einen Mann von 20 Jahren heiraten (vgl. *Gla.* 198, S. 209 a. a. O.).

*Gla.* 190 (S. 205 a. a. O.) über die Einteilung der Verwandtschaft, und zwar in fünf Grade: 1. Blutsverwandtschaft, 2. Schwägerschaft, d. h. bis zum zweiten Grade, 3. der dritte Grad der Verwandtschaft, d. h. Schwägerschaft bis zum dritten Grade, 4. Verwandtschaft zwischen Paten und Täufling, 5. Verwandtschaft im Wege der Adoption. Hier kommt der religiöse Charakter der Adoption zum Ausdrucke, indem man sie mit Zeremonien verbindet (vgl. *Gla.* 190, S. 205 bei *Buj.*). Ferner wurde Blutsverwandtschaft in drei Stufen eingeteilt: Äszendenten, Deszendenten, Collaterale (vgl. auch *Gla.* 191). Betreffs der Eehindernisse zwischen Freigelassenen und der Witwe seines Herrn siehe *Gla.* 197.

Die Definition der Ehe, welche teils die Definition *Modestins* (*lex 1, de ritu nupt. D.* [23, 2]), teils die *justinianische* Definition (*lex 1, de patria potestas Inst.* [1, 9]) ist, ohne aber aus den *justinianischen* Rechtssammlungen entnommen

zu sein, folgt in Gla. 198 S. 209; solche Vorschriften finden sich vielmehr in den Bearbeitungen den Nomocanon Photius<sup>66</sup>).

Es folgen jetzt Bestimmungen über Vormundschaft, insbesondere Hindernisse für Eingehung der Ehe zwischen Vormund und Mündel (s. Gla. 200; s. auch Gla. 287 über Begriff der Vormundschaft).

Vorschriften über die legitimen und illegitimen Kinder sind enthalten in Gla. 207 (S. 218 ed. Buj.). Die außer der Ehe entsprungenen Kinder sind legitim, dagegen die von der Konkubine geborenen illegitim.

Bestimmungen über ein Treubündnis zweier Personen männlichen Geschlechts (Annahme an Bruderstatt), welche analog der Bestimmungen über Annahme an Kindesstatt aufzufassen sind, nur, daß diese Personen in einem koordinierten Verhältnis zueinander stehen und sich zu gegenseitiger Treue verpflichten, ohne daß dadurch eine rechtliche Wirkung entstanden wäre (vgl. Gla. 210, S. 218).

Gla. 213 (S. 221 bei Buj.) über die Ehescheidungsgründe (vgl. auch Gl. 412—417, S. 308/9 a. a. O.). Was den Ehescheidungsgrund wegen verschiedenem Glaubensbekenntnis anbetrifft, so erklärt er sich durch den Einfluß der byzantinischen Kirche (Phot. nomocanon a. a. O. XII, 12). Bestimmungen darüber, daß der Ehemann seine ehebrecherische Frau und den Ehebrecher töten darf, falls der Ehebruch in seinem Haus geschehen ist und der Ehemann beide auf frischer Tat ertappt, enthält Gla. 244. So kann auch der Ehemann die Trennung von Tisch und Bett, wenn die Frau das tut, verlangen.

b) Wir gelangen nun zum Inhalt des zweiten Teiles des Pravila; hier finden wir die Kanonen der heiligen Apostel, die Kanonen der ökumenischen Synoden von Nizäa, Anchira,

---

<sup>66</sup>) Siehe *Bibl. iuris canon veter.* II, S. 1071, Tit. 12, 13. Paris 1661, textus: „civilis lex nuptias definit dicat. liber XXIII, Tit. II, dic. I. Nuptiae sunt conjunctio maris et femine, consortium omnis vitae, divini et hum.“ u. s. w.

Neochesaria, Gangra, Antiochia, Laodichia, Konstantinopel (Tarigrad), Efes, Halkidona, Carthago, Trula, weiter die Kanonen des heiligen Basil und Antworten des heiligen Thimothei (s. auch *responsa canonica Thimothei im Patrologiae . . . seu Bibl. universalis Tom. 33, Paris 1857*), Nikolai, des Patriarchen Anastasius, sowie noch einige andere Vorschriften.

Wie eng sich der Gesetzgeber hierbei an seine Vorlagen angeschlossen hat, ersehen wir aus dem Vergleich der Glaven des Pravila, wo die Kanonen der heiligen Apostel beginnen (S. 310 ed. Bujoreanu) mit den Kanonen im Kommentar des Aristinos<sup>67</sup>). So findet man z. B. bei den Glaven 2, 7, deren entsprechenden Kanonen bei Aristinos keine Erklärung haben, hier ebenfalls keine; und bei den Gla. 21—24, wo er die Erklärung von Kanon 24 zu Gla. 21 setzt, motiviert er diese Aenderung ausdrücklich (s. bei Bujoreanu S. 313, bei Aristinos a. a. O., S. 16). Wir bringen hierfür noch einige Beispiele, so Gla. 1 des Pravila Bass. S. 399 ed. Buj., Can. 1 bei Aristinos a. a. O., S. 47 ff. Dann Gla. 2 (S. 399), die Vorschriften über die Abtreibung enthält, mit der Erwähnung, daß „*quae de industria foetum corruptit, homicidio tenetur*“ und in der Erläuterung (vgl. Can. II bei Arist. a. a. O. S. 52): „*gravidam quodcumque venenum acceperit, ad foetum afferendum, homicidii rea est*“ (vgl. a. a. O.). Ferner Gla. 7 stellt unter eine kirchliche Strafe die, welche Kinder oder Tiere mißbrauchen, welche in der Fassung Aristinos als „*Masculorum, animaliumque corruptores*“ bezeichnet sind (vgl. bei Arist. a. a. O., S. 59). In Gla. 8 (S. 63 bei Arist.) finden wir einen Unterschied zwischen Tötung mit und ohne Vorsatz (*voluntaria ac involuntaria*). Als vorsätzlicher Töter soll angesehen werden, wer „*contra uxorem secure usus est*“, ebenso der Helfer „*qui in pugna ligno manu ictum in praecipuas partes torquet et interficit*“. Als nicht vorsätzlicher (*involuntarius*) hingegen der-

---

<sup>67</sup>) *Synodicon sive pandectae canonum, Bibl. Bodleianae Beveregius I, S. 1 ff. Oxoni MDCLXXII, S. 1 ff.*

jenige, „qui lapide in canem iacto hominem affectus est et qui castigat loro et virga“ (vgl. Gla. 8 a. a. O.; Arist. S. 63).

Gla. 22 enthält Vorschriften über Entführung (vgl. auch Gla. 30), gleichzeitig eine exogamische Vorschrift: „Niemand darf die Frau seines Bruders heiraten“; Gla. 31 das Verbot der Bigamie, die dem Ehebruch gleich behandelt wird (s. S. 403 ed. Buj.); Gla. 33 stellt die Handlung der Mütter dem homicidium gleich, die sich der Ernährungspflicht ihres neugeborenen Kindes entzieht (vgl. auch § 221 des St.G.B.; vgl. oben Gla. 52, wenn ihr diese Pflicht unmöglich gemacht wird).

Mathei Bassarab gestattete der Frau die Ehescheidung, wenn der Mann ihr in widerrechtlicher Weise beigeschlafen hatte. Sie nahm dann ihre Aussteuer, die donationes ante nuptias, sowie auch aus dem Vermögen des Mannes ein Drittel vom Werte der donationes ante nuptias. Vasile Lupu gestattete hier eine Trennung von Tisch und Bett (s. auch bei Buj. S. 36, Gla. fi, z a, a).

Im Falle der Notzucht an einer Verlobten wurde der Täter als Ehebrecher bestraft, im anderen Falle sollte er sie heiraten, selbst für den Fall, daß sie arm und mit ihm sogar verwandt war, außer wenn die Verwandtschaft zu nahe war (vgl. Gla. 251, S. 239). Wurde die Notzucht an einem Mädchen bis zu 12 Jahren begangen, so sollte dem Notzüchter die Nase abgeschnitten werden. Weiterhin sollte er ihr die Hälfte seiner Kleider und seines Vermögens geben (vgl. Gla. 255, S. 241). Weitere Erwähnungen über Notzucht an einer Nonne oder einer Arbeiterin durch den Dienstherrn findet sich in Gla. 256, S. 241.

Ueber das Trauerjahr der Witwe finden wir ferner Vorschriften, und zwar wird die Witwe wegen Verletzung des Trauerjahres nicht Erbin des Mannes, sie verliert auch die donationes ante nuptias (vgl. Gla. 261, 262, S. 270).

Bestimmungen über die Erbschaft der Kinder aus erster Ehe folgen, und zwar erben beim Tode eines Kindes aus erster Ehe die übrigen und die Witwe zu gleichen Teilen

(vgl. Gla. 272, S. 246 bei Buj.). Wir finden Anklänge an die Praesumptio Muciana: nämlich das Vermögen der Frau wird als dem Ehemann gehörend betrachtet, falls ein Gegenbeweis nicht erbracht wird (vgl. Gla. 263).

Weiter haben wir Vorschriften über die Aussteuer, die Beerbung des überlebenden Ehegatten mit den Kindern zu gleichen Teilen. Aehnliche Bestimmungen sind über den Pflichtteil enthalten, welcher dem dritten Teil des Vermögens des überlebenden Ehegatten entspricht. Ferner folgen Vorschriften über die Schätzung der Aussteuer, die in demselben Werte zu erstatten war, in dem sie gegeben, selbst im Falle einige Sachen abhanden gekommen sein sollten; dann über die Surrogate, d. h. über das durch die Ausstattung Erworbene. Die Aussteuer haftete nicht für die Schulden des Mannes, auch konnte die Frau nicht über ihr dos verfügen, es sei denn, daß etwas zu ihren Gunsten verwendet werden mußte; darunter fiel nicht das Krankengeld, was daraus zu erklären ist, daß die Definition dieser Gesetzgebung die Ehegatten für „einen einzigen Leib“ erklärt. Geschenke unter den Ehegatten waren ungültig (vgl. Gla. 266—269, S. 247—284 bei Buj.). Es kommen jetzt Bestimmungen über die Schenkungen im allgemeinen, ihren Begriff; Schenkungen durften nicht zurückgenommen werden außer wegen groben Undanks (vgl. Gla. 270/71, S. 248 bei Buj.).

Nun folgen Vorschriften über die Erbschaft. Der überlebende Gatte erbte, falls auch die Kinder als solche verstorben waren, nicht alles, vielmehr wurde die Erbschaft in drei Teile geteilt, und zwar erhielt ein Drittel der überlebende Ehegatte, ein weiteres Drittel die Eltern des Verstorbenen und ein Drittel die Armen. Dasselbe galt, wenn ein Ehegatte kinderlos starb. Waren keine Verwandten vorhanden, so erbte der Fiskus. Ferner wird von der Erbschaft ab intestato gesprochen, in welchem Falle nur mangels anderer Verwandten bis zum sechsten Grade der überlebende Ehegatte erben konnte. Jeder Erbe mußte das an die Erbschaft zurückbringen, was er früher bereits genommen hatte. Hatte ein Erblasser bis zu vier Kinder, so konnte er

nur über zwei Drittel seines Vermögens verfügen, hatte er fünf oder mehr Kinder, dann nur über die Hälfte. Mit diesen Teilen konnte er machen was er wollte, er konnte sie sogar „ins Meer werfen“. Ueber die sog. Erbunwürdigkeit ist folgendes bestimmt: der Sohn, der ohne Einwilligung des Vaters heiratete, oder der intimen Verkehr mit seiner Stiefmutter gehabt hat, ist erbunwürdig u. a. m. (vgl. Gla. 284). Ueber die Testierfähigkeit (14 resp. 12 Jahr, vgl. Gla. 285); das frühere Testament wurde durch ein neues aufgehoben; weiter über die Form des Testaments (Gla. 285). Auch Ungeschriebenes gilt, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen; ferner Vorschriften über Codicill und Vermächtnisfolgen in Gla. 286.

Es folgen jetzt die Vorschriften über das Personenrecht (vgl. Gla. 278, S. 250 bei Buj.). Und zwar Bestimmungen über die väterliche Gewalt, sowie ähnliche Regeln wie im römischen Recht über die Einteilung der Kinder in sui und alieni juris (vgl. Gla. 278 a, 279). Ferner Vorschriften über die Vormundschaft, sowie Personen, die unter Vormundschaft stehen mußten, und zwar Kinder unter 12 resp. 14 Jahren; sie heißen necrescuți. Die crescuți (Erwachsene) stehen zwischen 12 resp. 14 Jahren und 25. Wir sehen also hier Vorschriften über das Alter (vgl. Gla. 286, 287; vgl. auch Gla. 321, S. 262 bei Buj.).

Wir gelangen jetzt zu einigen anspruchs- und prozeßrechtlichen Vorschriften; hiernach war die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre; auch die Erbschaftsklage verjährte erst in dieser Zeit. Darlehen verjährten ebenfalls in 30 Jahren, im Falle einer Pfandbestellung in 40 Jahren (vgl. Gla. 280, S. 251 bei Buj.). Im Falle der Verweigerung der Zahlung wurde der Schuldner auf das Doppelte verurteilt. Der Wucher war fernerhin verpönt (vgl. Gla. 281).

Es folgen Bestimmungen über das Pfand (vgl. Gla. 288); prozeßrechtliche Erwähnung der Schiedsrichter (vgl. Gla. 289); weiter Vorschriften über Verträge, und zwar geschriebene und ungeschriebene, sowie über ihre Gültigkeit und Nichtigkeit (vgl. Gla. 290); über die Sozietät (vgl. Gla. 291).

Bezüglich des Eides wird einiges bestimmt. Im Anschluß daran steht eine Strafe für Meineid ausgeführt, nämlich Ausschneiden der Zunge. Nach anderen Gesetzen sollte, erklärt der Gesetzgeber, ihm die Hand abgeschnitten werden<sup>68</sup>) (vgl. Gla. 292/93 bei Buj.).

Ueber Zuschiebung und Zurückschiebung des Parteieides s. Gla. 299 (vgl. Gla. 372, S. 292 bei Buj.).

Eine Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern war begründet (vgl. Gla. 293).

Ueber die Miete vgl. Gla. 310, S. 260 bei Buj. — Es folgen noch einige Zeitbestimmungen in Gla. 312. Wie eng der Gesetzgeber sich an die griechischen Nomokanon hielt, geht daraus hervor, daß er über die geographische Lage und Größe verschiedener Länder, Gebirge und Inseln, wie Sizilien, Sardinien, Chios und Rhodos sich ausläßt, dagegen nicht ein einziges Wort über Rumänien sagt. Weiter bestimmt er einiges über die Kalender, Nonen und sogar das griechische Alphabet (vgl. Gla. 313—316, S. 261 bei Buj.).

Es kommen nun einige Vorschriften unter dem Titel „Umgestaltung des Gesetzes“ sowie auch verschiedene grausame Strafen, wo auch das Talionsprinzip erscheint. Es wird dem Priester, der das Beichtgeheimnis verletzen würde, die Zunge soweit herausgezogen, bis er stirbt (vgl. Gla. 317 f., S. 261 bei Buj.).

Die Bestrafung der Mörder war Enthauptung (vgl. Gla. 326). Es wurde verschiedenes über die sieben Todsünden, Abfall vom Glauben, Atheismus, Hochmut, homicidium voluntarium, Blutschande, Homosexualität (§ 175 St.G.B.), Kindesmißbrauch bemerkt. Dem Priester stand es zu, über diese Sünden nach Gutdünken zu entscheiden (vgl. Gla. 327). Für Zauberei werden kirchliche Strafen angedroht, ebenso für das Betreiben der

---

<sup>68</sup>) Talionsprinzip bei Meineid findet sich auch in Carolina (107): „... sollichenn fallschweren Die zwen finger, damit sy geschworen haben, abzuhawen ...“ (Abhauen der Schwurfinger), s. bei Kohler S. 58.

Selbstbefriedigung (der Betreffende mußte 40 Tage fasten und Kniebeugungen machen, vgl. Gla. 328 ff. a. a. O.). Neben den kirchlichen Vorschriften enthält das Gesetz hygienische Anordnungen, wie z. B. das Verhalten der Frau während der Menstruation etc. (vgl. Gla. 331, S. 266; auch Gla. 376, 379 und Gla. 382, S. 296 bei Buj.).

Kirchliche Strafen werden angedroht für widernatürliche Unzucht, die als große Todsünde angesehen wird (vgl. Gla. 332). Es folgen Vorschriften über homicidium, Diebstahl, Gräberschändung, Abtreibung (eine Frau, die ihre Leibesfrucht tötet, wird als Mörderin angesehen); ferner noch andere kirchliche Bestimmungen.

Wir sehen also, daß in diesem Teil der Gesetzgebung hauptsächlich kirchliche Vorschriften enthalten sind. Der erste und zweite Teil der Gesetzgebung des Fürsten M. Bassarab, die, wie oben angeführt, nach Sammlungen bearbeitet ist, in welchen neben Konzilienbeschlüssen und anderen Kirchengesetzen auch Vorschriften aus den Rechtsbüchern Justinians, ebenso wie auch anderer Kaiser wie Leo, Constantin, Basil standen, galten bis in die späteren Zeiten als eine Rechtsordnung, welche die Angelegenheiten der Geistlichen untereinander und zu den Weltlichen regelte (sie war also sozusagen das rumänische kanonische Recht).

Dieser Abschnitt des Gesetzes enthielt aber sehr viele Bestimmungen, welche für die privatrechtlichen Verhältnisse von durchschlagender Bedeutung waren.

c) Der dritte Teil der Gesetzgebung M. Bassarabs, welche in dem Inhaltsverzeichnis mit dem Titel „zweiter Katastich der kaiserlichen Gesetze, aus der Sammlung des Kaisers Justinian gewählt . . .“ bezeichnet ist (S. 464 bei Buj.), enthält die Gesetzgebung des Vorgängers Fürst Vasile Lupu der Moldau vom Jahre 1646. In der Pravila ist nicht mehr derselben Ordnung gefolgt, vielmehr sind die Glaven dieses unseres dritten Teiles unregelmäßig zwischen den Glaven unseres ersten Teiles zerstreut, wobei auch die Ordnung, wie sie sich bei

V. Lupu findet, geändert ist. Gla. 43 (S. 154 bei Buj.), bei welcher unser dritter Teil in der Gesetzgebung Bassarabs beginnt, entspricht Gla. x f. ([69] vgl. S. 696 bei Buj.) des Pravila V. Lupus. Ferner ist Gla. 48 der Gesetzgebung Bassarabs (S. 157 bei Buj.) entsprechend Gla. 1 der Gesetzgebung Lupus (S. 19 bei Buj.), Gla. 87 des Pravila Bassarabs (S. 168 bei Buj.) der Gla. d (4) der Gesetzgebung Lupus (S. 20 bei Buj.), Gla. 106—113 bei Bassarab (S. 173—179 bei Buj.) entspricht Gla. m g—n (43—50) bei Lupu (S. 53—57 bei Buj.) u. s. w. Die *leges agrariae*, welche in dem Pravila des Fürsten Bassarab bei Gla. 296 (S. 255 bei Buj.) beginnen, finden sich am Anfang der Gesetzgebung V. Lupus (S. 6 bei Buj.).

Was die Meinung des rumänischen Gelehrten Xenopol (Istor. rom. Bd. IV, S. 168 ff.) betrifft, daß die Pravila V. Lupus aus der Gesetzgebung des Fürsten M. Bassarab herausgezogen ist, so muß dem gegenüber angenommen werden, daß dieses nicht der Fall ist, denn die ungeordnete Einschlebung der Glaven aus jenem Pravila in diejenige Bassarabs spricht dafür, daß der letztere dadurch die Tatsache seiner Kompilation hat verbergen wollen. Außerdem finden wir sehr häufig dieselben Bestimmungen wiederholt, indem Mathei Bassarab neben seinen eigenen Vorschriften noch diejenigen des Pravila des Fürsten Lupu hineinstecken wollte. Ferner, wie oben schon erwähnt, hat Bassarab in diesem Teile nicht dieselbe Form für seine Glaven wie in den übrigen Teilen, was auch für ein bloßes Abschreiben der Vorschriften des Pravila V. Lupus spricht<sup>69)</sup>. Daher ist die Gesetzgebung Lupus systematischer und praktischer als die Gesetzgebung Bassarabs.

Wir ersehen hieraus, daß es sich bei der ganzen Gesetz-

---

<sup>69)</sup> Vgl. weiter St. Longinescu, Istor. dr. român S. 343. Bukarest 1908; J. Peretz, Dreptul byzantin in revista curs. dela doctoratul în drept. Nr. 14, S. 644, nach Longinescu zitiert; vgl. auch I, L. Pič in Sitzungsber. d. Böhm. Gesellsch. d. Wissensch. Prag 1886, S. 116.

gebung Bassarabs<sup>70)</sup> durchaus nicht um ein originelles Werk handelt, sondern lediglich um eine Kompilation verschiedener Werke.

#### 4. Einige Spezialvorschriften.

Von der Gesetzgebung des Fürsten Ypsilante ist zunächst zu erwähnen ein Dokument aus dem Jahre 1725 des Fürsten Michael Rakowitza, aus dem ein Heimfallsrecht für Rumänien zu erkennen ist; wenn nämlich ein Ausländer, ohne Kinder zu hinterlassen, starb, so fiel sein Vermögen an das Fürstentum. „Der armaş, Dratschea (Ausländer) hat ein Gut neben dem Fluß Bic und daselbst auch eine Mühle gebaut. Da nach seinem Tode keine Erben in gerader Linie vorhanden waren und gemäß der Landessitte das Vermögen eines ohne Kinder Verstorbenen (Ausländers)<sup>71)</sup> an den Fürsten fiel, so wollte unsere Majestät (sagt der Fürst) trotz der Landessitte, das Grundstück nicht nehmen, sondern es dem Kloster Neamţ zu

---

<sup>70)</sup> Erwähnungen dieser Gesetzgebung finden wir auch bei Biener, *De coll. can. eccles. gr.* P. 44 ff.; vgl. auch Zachariae in *Mitterm. Zeitschr. f. ausl. Gesetzgeb.* Bd. 12, S. 408—416; ferner Neigebauer in *Pölitz. Jahrb.* 1847, S. 499 ff.; Blaremborg, *Essai comp. sur les institutions etc. de la Roumanie* S. 759 ff.; Dem. Alexandresco, *Droit ancien et moderne de la Roum., étud. de législ. comp.* S. 471 ff. Buk. 1889; Const. G. Dissescu, *Originele dr. rom.* S. 29 ff. Buk. 1899; Paul Negulescu, *Stud. de ist. dr. rom.* S. 16 ff. Buk. 1900; C. Nacu, *Drept. civ. român* Bd. I, S. 23. Buk. 1901; Xenopol, *Hist. des Roum.* II, S. 33 ff.; N. Jorga, *Gesch. d. rum. Volk.* II, S. 62; neuerdings Longinescu a. a. O. *Istor. dr. rom.* S. 337 ff.

<sup>71)</sup> Eine überaus seltsame Maßregel findet sich in einem Dokument des Bogdan (Fürst Moldau), wo es heißt, daß ein Logofăt Isak, der von einem gewissen Antoniu aus Leopole (Polen) eine Summe zu bekommen hatte, da er diese von ihm trotz versuchter Vollstreckung nicht bekam, vom Fürsten die Erlaubnis erhielt, seine Befriedigung bei einem Landsmann des Antoniu zu suchen, was der Logofăt tat, indem der Fürst erwähnte, daß diesem Landsmann seinerseits ein Rückgriff gegen seinen Landsmann unberührt bleibt (vgl. Dokument im Archiv histor. a Rom. Bd. I, Nr. 4 d. Dok. Bukarest 1865). [Also Repressalienrecht! — Kohler.]

schenken“ (abgedruckt von Xenopol in Hist. des Roum. II, S. 42).

Zu erwähnen ist der Chrisov von Const. Mavrokordat vom Jahre 1740, wodurch die Knechtschaft aufgehoben wurde, dennoch blieben die Knechte weiterhin *adscripti glebae, servi terrae*. Als Ersatz für diese Aufhebung der Knechtschaft durften die Bojaren von gewissen Dorfbewohnern, die deshalb von der staatlichen Steuerzahlung befreit wurden, unentgeltliche Dienstleistung verlangen (vgl. Magazin istoric pentru Dacia II, S. 292 ff.). Die Landarbeiter brauchen nur an den Staat Steuern zu zahlen.

Aus Gründen der Sittlichkeit wurde den Frauen und Mädchen der Beruf in Destillationen verboten und eben deshalb auch das Arbeiten bei Juden und Türken vor Vollendung des 30. Jahres.

Im Jahre 1765 wurde vom Fürsten Steph. Rakowitza einem gewissen Photino der Auftrag gegeben, eine Kodifikation des Gesetzrechts zu bewerkstelligen, welche aber ganz unbekannt geblieben ist. Sie wurde erst viel später von Prof. Lițica aufgefunden (siehe hierüber P. Negulescu a. a. O. S. 9, Note 2).

Am 12. August des Jahres 1766 wurde vom Fürsten Gr. Gika ein Chrisov erlassen, der aber in der Reihe der einzelnen Gesetze keine besondere Rolle spielt; er enthält auch Vorschriften darüber, daß den einfachen Leuten der Eintritt in die Klasse der Bojaren versagt war (vgl. auch V. Ureche, Istor. rom. Bd. 2, S. 275).

### 5. Gesetzgebung Ypsilantes.

Wie wir nun gesehen haben, war auch die Gesetzgebung M. Bassarabs eigentlich ohne System, recht unbefriedigend und unpraktisch, so daß immer noch, auch nach dieser Gesetzgebung, fast alle Streitigkeiten nach Gewohnheitsrecht geregelt und geschlichtet wurden; weshalb unbedingt eine ergänzende Gesetzgebung eingreifen mußte.

Fürst Ypsilante erließ 5 Jahre bevor er seine praktische Gesetzgebung gab, ein Chrisov, worin auch wesentlich originelle gesetzliche Momente zu finden sind (abgedruckt v. V. A. Urechia in Istor. roumân. Bd. I, S. 64 ff., Buk. 1891).

Ein zweiter Chrisov von 1776 ist in seiner Gesetzgebung wieder enthalten, die allerdings erst im Jahre 1780 erschien, gleichzeitig im Griechischen und Rumänischen (vgl. Teulescu, Archiva rom., Bukarest 1860, nach N. Jorga, Gesch. des rumän. Volkes Bd. II, S. 193). Ypsilante regelte die Gerichtsbarkeit, indem er verschiedene Departements schuf, ständige Obergerichte begründete und die Sitzungen des fürstlichen Divans fortsetzte, den Instanzenweg durch die einzelnen Gerichte ordnete; ferner verordnete er, daß das Urteil in Anwesenheit der Parteien zu verkünden sei. Wenn Ueberfüllung an den Gerichtstagen stattfand, so sollten auch an den Tagen, die nicht Geschäftstage waren, Sitzungen abgehalten werden. — So tritt denn von dieser Zeit an eine vollständige Regelung der Gerichtsangelegenheiten ein<sup>72)</sup>.

In der Gesetzgebung Ypsilantes finden wir das Gewohnheitsrecht, die Landessitte aufgenommen, wie er selbst in der Einleitung bestätigt (abgedruckt v. V. A. Urechia a. a. O. Bd. I, S. 72, Buk. 1891); auch die byzantinischen Rechtsbücher, insbesondere den Hexabiblos hat er benutzt, hauptsächlich um dem Gewohnheitsrecht geeignete Form zu verleihen. Er hat auch Bestimmungen über den Zivilprozeß erlassen; in einer besonderen Vorschrift (Condica II, phila 72, abgedruckt in Urechia a. a. O. I, S. 47 u. 64) wurde angeordnet, daß die Parteien vor dem Richter zu erscheinen hätten, daß eine

---

<sup>72)</sup> In den Viaggio in Valachia e Moldavia (Raicevicî's, nach Urechia Sestinis) finden wir über die Gesetzgebung Ypsilantes ff.: „... Il principe Ypsilante ha fatto un codice molto succinto, o più tosta una instruzione ai giudici comedevono regolarsi nei casi più frequenti. La chiarezza, la brevità e semplicità ...“ (Uebrigens soll der Verfasser dieses Buchs nicht Raicevicî, sondern Domenico Sestini sein; vgl. V. A. Urechia a. a. O. Bd. II, S. 139.)

zwangsweise Vorführung statthaft war. Weigerte sich der Verurteilte zu zahlen, da er unvermögend wäre, so konnte ihm nach Untersuchung der Angelegenheit eine Stundungsfrist zugewilligt werden, wenn er außerdem Bürgschaft leistete. (Hier ist von einer Einsperrung die Rede, im Falle der Schuldner nicht zahlen konnte.) Weiter erlaubte er als Ersatz für die Zahlung einer Geldstrafe die Prügelstrafe (vgl. a. a. O.).

Was den Inhalt der Gesetzgebung betrifft, so ist schon die Regelung der Gerichtsbarkeit erwähnt; weiter befiehlt er den Richtern, in Zukunft nach den Gesetzen und dem von ihm kodifizierten Gewohnheitsrecht (*obiceiurile pământești*) zu urteilen und unparteiisch und aufmerksam den Prozeß führen unter Berücksichtigung aller von den Parteien vorgebrachten Tatsachen und Urkunden. Hatte der Richter einen Fehler gemacht, so konnte er das Urteil zurückziehen und ein neues fällen. Das Urteil mußte schriftliche Form haben (vgl. Ges. Ypsilantes, Tit. „Pentru judecători“ § 1 ff., S. 7 unter *legiurî vechi*, in der neuen Sammlung der alten Gesetze des Constantin Hamangiu, Codul general al Rom. Bd. I, Buk. 1907). Weiter folgen Bestimmungen über den Bevollmächtigten, über die Parteien, über die Urteilsfällung, über die Berufung; im Titel „Pentru zapciî“ behandelt er die Personen, die gegen eine Quote der zu gewinnenden Geldsumme den Beklagten vor den Richter zu bringen hatten. Die Zapciî hatten zugleich eine ähnliche Bedeutung wie die Gerichtsvollzieher; ihre Aufgabe war gewöhnlich die, die Parteien vor den Richter zu schleppen; sie konnten auch die Führung einer Klage gegen ein bestimmtes Honorar übernehmen (vgl. Gesetzgebung Ypsilantes betr. Titel Hamangiu S. 7—9). Priester durften nicht vor den Richter gerufen werden, aber nur dann nicht, wenn sie gerade beim Gottesdienst waren. Des ferneren ist dem „Zapciî“ verboten, den Hausfrieden zu stören und die Parteien ohne weiteres aus dem Hause gewaltsam herauszuzerren (vgl. S. 9 bei Hamangiu, § 1 u. 2 h. t.). Wir finden ferner einen Spezialrichter (*spatar*), der in einem bestimmten Bezirk und

in gewissen Angelegenheiten der Innungen<sup>73)</sup> Recht zu sprechen hatte, wie bei Diebstahl, Ehebruch, kleinen Streitigkeiten infolge von Betrunkenheit, z. B. Beleidigungen u. a. m. Erwähnung finden dann einige weitere Gerichte (vgl. S. 10 bei Hamangiu). Ferner regelt Ypsilante die Angelegenheiten zwischen den

<sup>73)</sup> Schon im Anfang des 16. Jahrhunderts spricht man von Körperschaften und wir finden besondere Privilegien einiger Körperschaften von Gewerbetreibenden. Es findet sich zwischen den Papieren des Erzbischoftums von Roman die Urkunde der Federation einiger Körperschaften („bresle“ vom Jahre 1725, 28. Dez.). Die Körperschaft stand nicht unter den bürgerlichen Autoritäten des Landes, sie wurden in früheren Jahrhunderten schon ganz selbständig und die Streitigkeiten zwischen den einzelnen „breslași“ (Mitgliedern), sowie selbst denen zwischen einem „breslaș“ und seiner Frau z. B., vor dem zuständigen Staroste verhandelt wurden. Die Urkunde der Federation vom Jahre 1725 sagt: sowohl die „pârcălabi“, als auch andere bürgerliche Richter, die sich in die Rechtsprechung des „staroste“ mischen, um die Gewohnheiten der „breslași“ zu brechen, sollen verflucht sein . . . Weiterhin heißt es, daß wenn die Brüder sich mit einem Menschen zanken, der nicht zu der „breslă“ gehört, sie sich nicht an einen weltlichen Richter wenden sollen ohne Einwilligung des „staroste“, und wenn sie es doch tun, so kann der „staroste“ sie nach der Gewohnheit bestrafen (vgl. Urechia in Convorb. liter. Bd. 22, S. 784 ff., wo alle diese Statuten abgedruckt sind). So ersehen wir in dem Katastich der Innung der Schneider zu Jassy folgende Bestimmungen (Art. 11). Die Gewerbetreibenden, die einen Streit haben, dürfen sich nicht an einen anderen judex als den „staroste“ (den zur Innung gehörigen) wenden. Wenn der Streit größere Bedeutung hat, so sollen sich die Streitenden an die heilige Metropole richten. Die einzige Berufung, die die condica de bresle (Innungsstatut) den Brüdern resp. Mitgliedern (fraților) gab, war an das Haupt der Kirche, den Bischof oder Metropolit, dies aber nur, wenn eine Verständigung vor dem „staroste“ nicht zu erzielen war. In dem Katastich von Roman heißt es, daß der junge Bruder, der nicht auf die Meinung des Starosten gehört hat, sondern ihn vielmehr beleidigte, sollte vom Staroste in Gemeinschaft mit den anderen Brüdern mit „5 lei“ bestraft werden („certarea să-î fie una sută toiage, și gloabă cincî lei“) resp. mit 100 Stabschlägen und Geldstrafe „5 lei“. Die Katastichen der mișeilor (Taugenichtse) aus Roman sagen: „wer den staroste bedroht, gloabă trei taleri și una sută toiage“ (vgl. V. Urechia, Conv. liter. 22, S. 788).

Gutsherren und Landbewohnern, wobei diese im Jahre 12 Tage unentgeltlich für den Herrn arbeiten mußten; vertragmäßig konnte eine geringere Frist bestimmt werden. Die Weinbergbauern mußten dem Gutsherrn von jeden 20 „vedre“ eine abliefern. Arbeitete ein Bauer 3 Jahre lang nicht auf seinem Weinberg, so verlor er nach einem weiteren Jahre, das der Fürst ihm gewährte, alle Rechte auf denselben. Starb ein Bauer ohne Erben zu hinterlassen, so fielen seine Felder an den Gutsherrn. Wein und Schnaps durften ohne Einwilligung des Herrn auf dem Gutsbezirk nicht angekauft werden, ebensowenig durfte jemand im See des Gutsbesitzers fischen; in anderen Seen konnte man fischen, mußte aber an den Gutsherrn eine bestimmte Abgabe von Fischen leisten, nämlich 1‰ (vgl. h. t. S. 11/12 bei Hamangiu).

Es folgen weiterhin Bestimmungen über die „ispravnici“, die unter ihrer Verwaltung einen bestimmten Distrikt hatten, über „vorniceŃ“, deren Beruf man aus dem nachfolgenden erkennt. Sie hatten die Aufgabe, die von ihnen aufgesammelten herrenlosen Tiere zu behalten, bis der Herr sich meldete. Ypsilante warnt sie nun, leichtsinnig Arme zu benachteiligen, indem sie ohne weiteres die auf den Feldern zurückgelassenen Tiere an sich nehmen (vgl. Tit. Pentru ispr. u. vorn. S. 12/13 bei Hamangiu). Es gibt dann Vorschriften über dos: die unbeweglichen Sachen, sowie die Tiere und Zigeuner brauchen nicht geschätzt zu werden, sondern nur die beweglichen, die auch in Register eingetragen werden müssen. Hat eine Schätzung nicht stattgefunden, so besteht keine Verpflichtung des Mannes für die volle Rückgabe der Sachen, sondern die Frau erhält eben alles, was vorhanden ist. Die Brüder sind verpflichtet, nach Kräften ihren Schwestern eine Aussteuer zu beschaffen (vgl. Tit. Pent. zestre § 1 ff., S. 13/14 bei Hamangiu).

Bei der Erbschaft bestimmt er insbesondere, daß eine Tochter, die schon eine Aussteuer erhalten hatte, nicht mehr die Eltern beerben dürfe, selbst dann nicht, wenn sie ihre

dos zurückgeben wollte. Bei den väterlichen unbeweglichen Gütern haben die Erben männlichen Geschlechts ein Vorrecht (vgl. Tit. Moştenire Kap. 1—3 a. a. O., S. 14). Starb der Mann, so hatte die Frau das gleiche Anteil an der Erbschaft wie die Kinder, erhielt aber nicht das volle Eigentum an den Sachen. Starben die Kinder vor ihrer Volljährigkeit (d. h. Knaben vor dem 14., Mädchen vor dem 12. Jahre), so erhielt die Frau den dritten Teil von der Erbschaft, aber nur, wenn sie sich nicht vor dem Trauerjahr verheiratete, welche Bestimmung der Gesetzgeber, wie er selbst sagt, in den früheren Pravilen gefunden hatte (vgl. Tit. Pent. trimirie Kap. 1 ff., S. 14/15 bei Hamangiu). Ueber die Testaterbschaft folgen einige Vorschriften. Ferner die Personen, die ohne Kinder und Aszendenten starben, mußten ein Drittel von ihrem Vermögen an die „cutia milostenieï“ (welche Einrichtung vom Fürsten zugunsten von armen Leuten durch einen besonderen Erlaß begründet worden war) abgeben. Auch solche Leute, die Kinder hinterließen, sollten unbedingt einen Teil ihres Vermögens an die „cutia milostenieï (Almosenschachtel) hinterlassen. Er droht denen, die diese „cutia m.“ nicht berücksichtigen, damit, daß ihr Testament für ungültig erklärt werden wird, um dem Anteil für die Armen zu genügen (vgl. Tit. Pent. diată S. 15 a. a. O.). Dann kommen Vorschriften über die Vormundschaft, über mutuum, über Pfand an der unbeweglichen Sache, Bürgschaft. Die Frau durfte für den Mann keine Bürgschaft übernehmen für die Schulden des Mannes, außer wenn diese für ihren eigenen Vorteil gemacht waren. Weiterhin folgen Bestimmungen über Zinsen, und zwar betrogen die gesetzlichen 10% (s. bei C. Hamangiu S. 16/17 a. a. O. „pentru anarghirie“). Schuldverhältnisse sollten stets in Gegenwart dreier Zeugen begründet werden. Dann gibt er Bestimmungen über Zeugen im allgemeinen, wobei man den kirchlichen Einfluß und den früheren Pravila erkennen kann, indem der Andersgläubige nicht als Zeuge gegen einen Orthodoxen auftreten durfte. Weiterhin spricht er über den Eid,

über das Verhältnis von Eltern und Kindern, wobei er den Kindern, die reich sind, eine Haftung für die Eltern vorschreibt (vgl. a. a. O. S. 18/19 bei Hamangiu), ferner über das Nacherrecht, über den ungültigen Verkauf von Gütern, und zwar Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit unter 25 Jahren, Geisteskrankheit und -schwäche, Drohung, dolus (vgl. bei Hamangiu a. a. O., S. 19—21). Er läßt bei der Begrenzung der Güter den Chrisov, den Alexander Mavrokordat erlassen hatte, in Kraft. Die Gerichte, die über Grenzstreitigkeiten zu entscheiden hatten, setzten sich zum erstenmal aus 6 Bojaren, dann aus 12 und endlich aus 24 Bojaren zusammen.

Besonderes bestimmt er über den Ueberbau auf ein fremdes Stück Land, über die Zigeuner, wer insbesondere seinen Zigeuner mit einer Fremden verheiratet, trotzdem er weiß, daß dieser oder diese einem anderen gehört, der soll seinen Zigeuner, bzw. seine Zigeunerin verlieren, und zwar zu Gunsten des anderen Herrn. Wenn ein Zigeuner eine Freie heiratete, dann blieben die Kinder frei, aber die Ehe sollte sogleich geschieden werden, und der Herr, der von der Ehe wußte, verlor seinen Zigeuner, der an das Fürstentum fiel. Der Priester, der die Eheschließung vollzogen hatte, wurde mit schweren kirchlichen Strafen belegt (vgl. Gesetzgebung Ypsilanti, Tit. „Pentru țigani“ § 1 ff.).

Wir haben nun noch einige Vorschriften über Landgüter, insbesondere mit Mühlenbetrieb, über Binnengewässer (vgl. a. a. O. bei Hamangiu S. 23). Nunmehr folgen noch Bestimmungen über Verjährung und Fristen; in kirchlichen Angelegenheiten konnten nach 40 Jahren Ansprüche geltend gemacht werden, die Erben sollen binnen eines Jahres die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, Seitenverwandte bereits in 6 Monaten. Ein Erbschaftsanspruch kann von den Erben noch 30 Jahre nach dem Tode des Erblassers erhoben werden, bei Unmündigen ohne Vormundschaft läuft die Frist erst von der Vollendung des 14. Jahres an. Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf eine unbewegliche Sache besteht eine Frist von

10 resp. 20 Jahren, je nachdem der Kläger anwesend ist oder nicht; jedoch nur im Falle der bona fides (vgl. h. t. a. a. O., S. 23, § 1 ff.).

Als Schluß der Gesetzgebung Ypsilantes folgen einige Bestimmungen für Landbewohner; so durfte kein solcher während der Pflug- und Erntezeit (April resp. Juli) vor Gericht zitiert werden, ebensowenig während der Weinlesezeit (15. September bis 15. Oktober), während der zwei Weihnachtstage durften die Richter nicht Recht sprechen, noch durften während der Festzeiten die Steuern erhoben werden.

Wir haben nunmehr die Gesetzgebung Ypsilantes zum Abschluß gebracht. Wir finden darin zwar eine wenig übersichtliche Einteilung der Materie, dennoch verdient die Gesetzgebung deshalb eine entschiedene Würdigung, weil darin zum erstenmal einheimischen Gebräuchen und Gewohnheiten in origineller Weise Rechnung getragen wurde. Sie zeigt eine sehr praktische Richtung, da sie die aus dem Volksleben entspringenden Verhältnisse in durchaus vernünftiger und den Anforderungen der Praxis angemessener Weise regelt, und auf diese Weise alle anderen kompilierten Gesetzgebungen der früheren Jahrhunderte an Bedeutung und Wert erheblich übertrifft. Wohl finden wir in den früheren Kompilationen auch noch gewohnheitsrechtliche Vorschriften, allerdings nur ganz spärliche, die aber nur zufällig dem Gewohnheitsrecht entsprechen, und bei näherer Untersuchung zeigt es sich, daß die Vorschriften im allgemeinen durchaus nicht Gewohnheitsrecht sind, es handelt sich bei ihnen keineswegs um eine Kristallisation des Gewohnheitsrechts, d. h. um die Fassung von rumänischen Gewohnheitsrechten in schriftlicher Form, sondern vielmehr um die Aufnahme fremder, größtenteils römischer Rechtsgrundsätze, die man aber den *leges agrariae*, der *ekloga* oder dem Kommentar des Aristinos u. s. w. entlehnt hat.

Ganz anders dagegen ist es mit der Gesetzgebung Ypsilantes; bei ihr handelt es sich um eine Kodifikation des Gewohnheitsrechts, und den Hexabiblos des Hermanopolus und

andere benutzte Gesetze dienten hier meist nur zur genaueren Formulierung des Rechts.

Mit vielem Recht erwähnte der berühmte rumänische Rechtsgelehrte Paul Negulescu (a. a. O. S. 18) und der scharfsinnige rumän. Gelehrte N. Jorga, Universitätsprofessor der Geschichte, daß die Gesetzgebung Ypsilantes <sup>74)</sup> sich an den Landesgebrauch anschließe (vgl. N. Jorga, Geschichte des rum. Volkes Bd. II, S. 193).

### 6. Andere Gesetze.

Bevor wir an die Gesetzgebung Andronachi Donicis gehen, haben wir noch den synodalen Hrisov des Fürsten Alexander Mavrokordat vom Jahre 1785 zu erwähnen, später bestätigt auch vom Fürsten M. Greg. Sturza (1835) über Schenkungen, Tausch und Verkauf von Landgütern, Weinbergen, Häusern und Zigeunern. Der Fürst regelte bezüglich dieser einzelnen Materien das Gewohnheitsrecht (der Hrisov ist zum Teil abgedruckt bei V. A. Urechia, in Ist. rom. Bd. I, S. 226 ff.; a. a. O. Bd. II, S. 265 ff., Buk. 1892).

Unter der Regierung des Fürsten Alexander Moruzi wurde auf dessen Befehl der Entwurf des Harmenopulus: Manuale legum sive Hexabiblos von Toma Karra übersetzt. Da der Fürst aber dem Entwurf nicht genügend vertraute, so beauftragte er Karra noch weiter damit, ein privatrechtliches und strafrechtliches Gesetzbuch auf Grund der Basiliken zu entwerfen. Wegen seines bald darauf erfolgten Todes kam jedoch dies Gesetz nicht zur Entstehung (s. auch Xenopol, Ist. rom. Bd. V, S. 431; auch Dem. Alexandresco, Droit ancien et moderne etc. S. 475; Dissescu, Orig. dr. rom., Buk. 1899; P. Negulescu, Stud. de ist. dr. rom. S. 19; Longinescu, Istor. dr. rom. S. 19 u. 322/323, Buk. 1908).

<sup>74)</sup> Der große rumänische Rechtsgelehrte Alexandresco sagt in seinem Werk: Droit ancien et moderne de la Roumanie, étude de législation comparé, S. 478, Paris, über die Gesetzgebung Ypsilantes: „... n'est qu'un abrégé très incomplet en grec moderne des Basiliques. Ce code fut traduit en roumain pour la première fois par Const. Brailoi, ...“.

## 7. Gesetzgebung A. Donicis.

Wir wenden uns der Gesetzgebung Andronachi Donicis aus dem Jahre 1814 zu, die für die Moldau erlassen war und schon von Toma Karra begonnen worden war. Sie blieb in Kraft bis 1817. Eingeteilt ist das Gesetz in 42 Kapitel, von denen jedes wieder in Paragraphen zerfällt.

Am Anfang finden wir des langen und breiten allgemeine Erörterungen über die Bedeutung der Gesetze (*despre pravile*), dann über Richter, denen es erlaubt war, von den Parteien einzelne Sachen, insbesondere Eßwaren, anzunehmen (vgl. Kap. 2). Ueber den Kläger galt der Grundsatz: *actori incumbit probatio* (§ 2). Ferner war das römische Prinzip: „*ubi rem meam invenio, ibi vindico*“ maßgebend. Herrschten irgendwo Zweifel, so mußten beide Parteien Eid leisten (vgl. Kap. 3). Erschien der Beklagte nicht zur Verhandlung, so konnte er dazu von der Regierung gezwungen werden (vgl. Kap. 4, § 1 ff.). Dann folgen Bestimmungen über *appellatio* und *arbitrium* (vgl. Kap. 5, § 1 ff., Kap. 7, § 1—3, § 31 bei Hamangiu), über Bevollmächtigung, über Geldschulden; Schuldhaft blieb bestehen, Abverdienen der Schuld dagegen wurde aufgehoben. Die Regierung sollte dem Schuldner eine Stundung der fälligen Geldsumme nur gestatten, wenn er einen Bürgen stellte und die Gläubiger damit einverstanden waren. Bestritt der Schuldner seine Verpflichtung zu zahlen und wurde die Unwahrheit seiner Behauptung erwiesen, so mußte er die doppelte Schuldsumme leisten (vgl. Kap. 8, § 1, S. 32/33 bei Hamangiu für letzteres).

Nunmehr kommen eine Reihe von Bestimmungen über das Sachenrecht. Für die Ersitzung von beweglichen Sachen war die Frist 3 Jahre, für die von unbeweglichen Sachen 10 Jahre *inter praesentes*, 20 *inter absentes*, unter Umständen sogar 30 Jahre. Die Frist betrug bei kirchlichen Gütern 40 Jahre. Nicht vollstreckte Schuldverhältnisse und auch solche, die nur teilweise vollstreckt worden sind, verfielen nach 30 Jahren, war ein Pfand dabei gegeben, dann

erst in 40 Jahren (vgl. Kap. 9, § 1 ff., S. 33—35 bei Hamangiu).

Weiterhin folgen Vorschriften über Verträge und ihre Gültigkeit resp. Ungültigkeit im allgemeinen, über Kauf und Verkauf, wobei auch von einem Vorkaufsrecht bei Verkauf der unbeweglichen Sachen die Rede ist; hier sollen die Bestimmungen des Hrisov vom 28. Dezember 1785 in Kraft bleiben (vgl. Kap. 10—12, S. 35—38 bei Hamangiu). Jetzt kommt Pfandrecht, das entweder Faustpfand (*pignus*) war (bei beweglichen und unbeweglichen Sachen), oder Hypotheka, also ein Pfand ohne Besitz des Gläubigers, aber nur bei unbeweglichen Sachen (vgl. Kap. 13, § 1 ff., S. 38 bei Hamangiu). Dann das *Depositum*, wobei kein ausdrücklicher Unterschied zwischen regulare und irregulare gemacht wurde, nur mußte der Vertrag schriftlich und vor Zeugen aufgenommen werden. Der Depositär war zur *diligentia quam suis rebus* verpflichtet (vgl. Kap. 14, § 1—4, S. 39 bei Hamangiu). Ueber die Miete folgen einige Vorschriften, ferner über *Emphyteusis*, über Tausch, über Verträge im besonderen (vgl. Kap. 15—18, S. 39—41 bei Hamangiu), über Zinsen, die nur nach Vereinbarung bezahlt wurden, das gesetzlich erlaubte Höchstmaß war im allgemeinen 12%. Es folgt Bürgschaft; der Gläubiger sollte sich zuerst an den Schuldner halten, und erst wenn der versagte, durfte er den Bürgen in Anspruch nehmen (vgl. Kap. 19/20, § 1 ff., S. 41/42 bei Hamangiu). Dann kommen schriftliche Verträge, die zur unbedingten Glaubhaftigkeit drei Zeugenunterschriften haben mußten, ferner Zeugen, die gegen ihren Willen nicht vorgeladen werden durften; sie mußten besondere Erfordernisse haben, insbesondere wurden Unmündige, Weiber, übelbeleumundete Personen, Geisteskranke, Arme, Leute, die in demselben Hause wohnten, Verwandte etc. als Zeugen nicht zugelassen. Der Häretiker und der Jude durften nicht gegen den Christen als Zeugen auftreten. Wir sehen in diesen Bestimmungen den Einfluß der Kirche, wie er auch in früheren Gesetzgebungen vorhanden war. Dann kommen

Vorschriften über den Eid, über Schenkungen (vgl. Kap. 21/22, § 1 ff., S. 142).

Des weiteren wird das Naherrecht beim Verkauf von Grundstuckten erortert (vgl. Kap. 25, § 1—6 a. a. O.), dann die Akzession, von der die einzelnen Falle wie *implantatio*, *inaedificatio*, *alluvio*, *avulsio*, *alveus derelictus* angefuhrt sind; hierauf folgen Bestimmungen uber die *Societas*, uber Vormundschaft, und zwar gab es die testamentarische, gesetzliche und obrigkeitliche Berufung zur Fuhrung der Vormundschaft (Knaben bis zum 14., Madchen bis zum 12. Jahre bedurften eines Vormunds, vom 14. bis 25. Jahr sollte der Minderjahrige einen Kurator haben). Einen Kurator hatten die Verschwender (*prodigus*) und der Geisteskranke (vgl. Kap. 26—29, S. 44—46 bei Hamangiu).

Nunmehr kommen wir zur Verlobung und Trauung; die Verlobung wird genau geregelt und auf die gleiche Stufe gestellt wie die Trauung, in welchem Falle sie aber nach den kirchlichen Vorschriften vorgenommen sein, und die kirchliche Einsegnung empfangen haben muste. Ferner zur Verwandtschaft, *donationes ante nuptias*, *dos*, welche entweder *profectitia* oder *adventitia* war (vgl. Kap. 30—33, S. 47—51 bei Hamangiu), zum Testament und Kodizill; behandelt wird hier eine sog. „*falchidia*“, die sich schon im *Pravila* des Fursten Bassarab findet. Jetzt folgen Testaterbschaft, Fideikommi, Erbschaft *ab intestato*, ferner Legate, die aber zusammen die Quote der sog. *Falchidia* nicht uberschreiten durften. Weiterhin Vorschriften uber die *sinisphora*: darunter versteht man das Einwerfen der Gegenstande in den Nachla, welche die Erben schon fruher erhalten haben, dann die Teilungsklagen: bei der Teilung von Zigeunern blieb der *Hrisov* vom 28. Dezember 1785 in Geltung (vgl. Kap. 40, § 1—4).

Es folgen Bestimmungen uber die Delikte im allgemeinen, wobei der Richter den Angeklagten etwas schonend behandeln und jede Einschuchterung verhindern sollte. Die Teilnehmer an den Verbrechen wurden in gleicher Weise wie die Tater

selbst bestraft. Der Mörder wurde mit dem Tod bestraft, den Versuch des Mords mit tödlichen Waffen mußte der Täter mit dem Verlust einer Hand büßen. Der parricidium im jüngeren Sinne wurde mit Verbrennungstod geahndet. Die Wegräuber, die homicidium zu begehen pflegten, sollten aufgespießt werden. Das Talionsprinzip finden wir darin ausgedrückt, daß der, welcher einen anderen blendete, sein Auge einbüßte zur Strafe für den Frevel. Wir finden sodann ähnliche Grundsätze über die Ehebrecher und die Tötung der ehebrechenden Tochter durch den Vater, wie in den Gesetzgebungen des Mattaei Basarab und Vasile Lupu. Die geschlechtliche Verbindung mit einer Nonne, oder zwischen einem Paten und seinem Täufling, hatte als Strafe Abschneiden der Nase zur Folge. Der Verkehr mit Tieren wurde durch Abschneiden des Gliedes bestraft. Ferner stand auf Blutschande Enthauptung, ebenso auf Sodomie im allgemeinen, auf Grabschändung stand als Bestrafung das Abschneiden beider Hände, auf Altarfrevell das Ausstechen der Augen. Für Notzucht an Mädchen wurde dem Täter die Nase abgeschnitten und der dritte Teil seines Vermögens fortgenommen; hatte das Mädchen dem Mann Geschlechtsverkehr erlaubt, so wurden beide gezüchtigt, ihnen das Haar abgeschnitten und dem Manne noch eine Geldstrafe auferlegt. Auf Münzverbrechen stand Abschneiden der Hände. Es folgen noch einige andere Strafen<sup>75)</sup>, die sich auch in anderen Gesetzgebungen teilweise finden (vgl. auch Kap. 41, § 1 ff., S. 59/60 bei Hamangiu).

Schließlich folgen noch einige Vorschriften über die Urteilsfällung; z. B. was einmal abgeurteilt ist, kann nicht noch einmal vorgebracht werden, außer wenn es gegen das Gesetz verstieß.

Mit diesen letztgenannten Bestimmungen haben wir die Gesetzgebung Andr. Donicis beendet, die, wie wir sahen, am

---

<sup>75)</sup> Aehnliche grausame Strafen fanden sich auch in Constitutio criminalis Carolina und Bambergische Halsgerichtsordnung (s. auch oben S. 138).

meisten Vorschriften über das Privatrecht, den Zivilprozeß und auch das Strafrecht enthält. Andr. Donici, ein zu seiner Zeit sehr berühmter Jurist, von dem man spasseshalber sagte:

„Dacă ai vre-o judecată  
Mergi la Donici de te arată  
Căci el până și'n pilaf  
Va găsi un paragraf.“

Wenn du einen Streit hast,  
Gehe gleich zum Donici,  
Der dir findet einen Paragraph  
Selbst in einer Schüssel Pilaf.

hat neben den früheren Gesetzgebungen auch die byzantinischen und römischen Rechtsbücher benutzt; daneben finden sich auch Anklänge an das Gewohnheitsrecht.

### 8. Gesetzgebung des Fürsten Calimach.

Im Jahre 1816 wurde unter der Regierung des Fürsten Calimach <sup>76)</sup> (der Moldau) in griechischer Sprache ein Zivilgesetzbuch in der Stadt Jassy gedruckt und 1817 promulgiert. Kutzanos nahm hauptsächlich an der Bearbeitung dieses vortrefflichen Gesetzbuches teil, welches erst später ins Rumänische übersetzt wurde; infolgedessen blieb bis gegen 1833 die Gesetzgebung Andronachi Donicis in Kraft.

Das Gesetz ist sehr hervorragend und hat neben den römischen und byzantinischen Gesetzen auch moderne Gesetze, insbesondere das österreichische Gesetzbuch zur Grundlage. Diese wurden aber teilweise zur Formulierung und Konstruktion des moldavischen Gewohnheitsrechts (obieceiul pământului) benutzt.

Die Gesetzgebung Calimachs wurde auch von Zachariae

---

<sup>76)</sup> Unter demselben Fürsten wurde (1822) ein Strafgesetzbuch erlassen, das auch Vorschriften aus dem Strafprozeß enthielt und ebenfalls auf dem österreichischen Gesetzbuch beruhte.

von Lingenthal gewürdigt<sup>77)</sup>. In der Publikationsverordnung zu seinem Gesetz verbreitet sich der Fürst auch über die Entwicklung moldavischer Rechtszustände; auszugsweise ist diese Verordnung im Zachariae (a. a. O. S. XVI ff.) abgedruckt.

Die Gesetzgebung blieb bis zum Jahre 1865 in Kraft, wurde aber durch Nachtragsgesetze, z. B. regulamentul organic vom Jahre 1832 modifiziert. Sie enthält eine Einleitung (§ 1—24, vgl. öst. B.G.B. § 1—14) und ist in drei große Teile eingeteilt: a) Personenrecht (§ 25—377), b) Sachenrecht (§ 378—1770), c) gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte (§ 1771—1973) mit zwei Annexen, der ersten über Konkurs (§ 1974—2032, letztes Kapitel der Gesetzgebung), der zweiten über licitatio nach dem Gewohnheitsrecht (zerfällt in 12 Paragraphen, S. 236 unter „legiuri vechi“ in der Sammlung von Const. Hamangiu).

a) Der erste Hauptteil zerfällt in 4 Kapitel, deren erster Begriff und Arten der Person enthält (§ 25—62, vgl. öst. B.G.B. §§ 15—43) sowie die Verwandtschaft; das zweite (§ 63—179, öst. B.G.B. § 44—136) betrifft Verlobung und Ehe, indem die erstere, wenn bestimmte Formen dabei gewährt worden sind, auf eine ähnliche Stufe wie die zweite gestellt wird. Weiter haben wir die Gründe für die Scheidung der Verlobung und der Ehe. Im dritten Kapitel (§ 180—254, öst. B.G.B. § 137—186) finden sich die Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern. Das vierte Kapitel (§ 255—377, öst. B.G.B. § 187—284) enthält tutela und curatela.

b) Der zweite Teil über das Sachenrecht hat am Anfang Bemerkungen über Begriff und Arten der Sachen (§ 378—405, öst. B.G.B. § 285—308). Dann folgen α) ein Abschnitt über dingliche Rechte, der in 19 Kapitel zerfällt. Das erste Kapitel (§ 406—460, öst. B.G.B. § 309—352) enthält den Besitz, das

---

<sup>77)</sup> Vgl. Zachariae, Geschichte d. griech.-röm. Rechts III. Aufl., S. XVI, XVII. Berlin 1892.

zweite das Eigentum (§ 461—495, öst. B.G.B. § 353—379), das dritte bis zum fünften, Erwerbsarten des Eigentums, occupatio (§ 496—536, öst. B.G.B. § 380—403), Akzession (§ 537—567, öst. B.G.B. § 404—422), traditio (§ 568—581, öst. B.G.B. § 423—446), das sechste spricht über Pfand (§ 582—615, öst. B.G.B. § 447—471), das siebente (§ 616—686, öst. B.G.B. § 472—530) über Servituten, das achte (§ 687) bis zum achtzehnten (§ 1100) über Erbrecht im allgemeinen, insbesondere Hinterlassenschaft (Kap. 8, § 687—706, öst. B.G.B. § 531—551), Erklärung des letzten Willens und Testamente (Kap. 9, § 707—769, öst. B.G.B. § 552—603), Fideikommiß, Nacherben, Legaten (Kap. 10/11, § 770—861, öst. B.G.B. § 604—694), Beschränkungen bei Aufhebung der letztwilligen Verfügungen (Kap. 12, § 862—911, öst. B.G.B. § 695—726), Intestaterbfolge (Kap. 13, § 912—964, öst. B.G.B. § 727—761), Pflichtteil u. a. Vorschriften (Kap. 14, § 965—1005, öst. B.G.B. § 762—796), und zwar auch ein Pflichtteil für die Eltern zu einem Drittel aus dem reinen Vermögen der Söhne, sowie die Enterbungsgründe. Hier blieb noch der Einfluß der Kirche (§ 978) bestehen: die Eltern durften die Kinder enterben, wenn diese nicht orthodoxen Glaubens (griechisch-katholisch) waren. Weiter Einwerfung in den Nachlaß ([sinisphora, coalitio] Kap. 15, § 1006—1019, öst. B.G.B. § 762—796), Annahme und Ablehnung der Erbschaft (Kap. 16, § 1020—1054, öst. B.G.B. § 797—824), Zahlung der Schulden der Erbschaft, Verteilung derselben, Haftung der Erben (Kap. 17/18, § 1055—1100, öst. B.G.B. § 797—824).

Im Kap. 19 ist die Gemeinschaft des Eigentums an andere dingliche Rechte enthalten (§ 1100—1149, öst. B.G.B. § 825—858).

β) Jetzt folgt der zweite Abschnitt über persönliche Vermögensrechte. Im Kap. 20 wird von Verträgen überhaupt geredet (§ 1150—1256, öst. B.G.B. § 859—937), im Kap. 21 über Schenkungen (§ 1257—1290, öst. B.G.B. § 938—956), im Kap. 22 über Depositum (§ 1291—1309, öst. B.G.B. § 957

bis 970), über Leihvertrag im Kap. 23 (§ 1310—1322, öst. B.G.B. § 971—982), im Kap. 24 über Darlehen (§ 1323—1346, öst. B.G.B. § 983—1001). Kap. 25 enthält die Bevollmächtigung und andere Arten der Geschäftsführung (§ 1347—1397, öst. B.G.B. § 1002—1044), Kap. 26 den Tauschvertrag (§ 1398 bis 1409, öst. B.G.B. § 1045—1052). Im Kap. 27 folgt Kaufvertrag (§ 1410—1465, öst. B.G.B. § 1053—1089), dann im Kap. 28 Bestand- und Erbpacht und Erbzinsvertrag (§ 1466 bis 1538, öst. B.G.B. 1090—1150), im Kap. 29 entgeltliche Verträge über Dienstleistungen (§ 1539—1562, öst. B.G.B. § 1151—1174), im Kap. 30 ein Vertrag über Gemeinschaft der Güter (§ 1563—1607, öst. B.G.B. § 1175—1216), im Kap. 31—35 über Eheverträge (§ 1608—1698, öst. B.G.B. § 1217—1266), über Glücksverträge handelt Kap. 36 (§ 1699 bis 1722, öst. B.G.B. § 1267—1292), Kap. 37 über das Recht des Schadenersatzes und der Genugtuung (§ 1723—1770, öst. B.G.B. § 1293—1341).

c) Wir gelangen nunmehr zum dritten Teil der Gesetzgebung, der in 4 Kapitel zerfällt. Das erste Kapitel handelt von der Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten (§ 1771 bis 1810, öst. B.G.B. § 1342—1374), das zweite von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten (§ 1811—1859, öst. B.G.B. 1375—1410), das dritte von Aufhebung der Rechte und Verträge (§ 1860—1905, öst. B.G.B. § 1411—1450), das vierte enthält die Ersitzung und Verjährung (§ 1906—1973, öst. B.G.B. § 1451—1502).

Es bleiben nun noch die beiden Annexe (siehe oben).

Wenn man einen näheren Vergleich mit dem österreichischen Gesetzbuch<sup>78)</sup> anstellt, so findet man, daß, trotzdem der Gesetzgeber sehr häufig von diesem abweicht, indem er an das Gewohnheitsrecht, an das römische Recht oder an

---

<sup>78)</sup> Richtig ist die Behauptung Alexandrescos (a. a. O.) und Nacus (a. a. O. I, S. 24), daß dem Gesetzbuch Calimachs das österreichische Gesetzbuch von 1811 (siehe den Kommentar des Franz v. Zeiller. Wien u. Triest 1812) meistens zu Grunde liegt.

frühere rumänische Gesetzgebungen sich anschließt, er doch am meisten wohl das österreichische Gesetz benutzt hat<sup>79)</sup>.

### 9. Gesetzgebung Carageas.

In derselben Zeit, wie die Gesetzgebung Calimachs erschien, wurde vom Fürsten Caragea für die Walachei ein Gesetzbuch erlassen; dies geschah durch Dekret aus dem Jahre 1817. Im Jahre 1818 wurde sie in Wien gedruckt und mit Gesetzeskraft ausgestattet, und behielt diese bis zum Jahre 1865, wo der code civil eingeführt wurde.

Der strafrechtliche Teil des Gesetzes wurde vom Fürsten Stirbey im Jahre 1850 aufgehoben, durch andere Gesetze, wie z. B. das regulamentul organic im Jahre 1832, wurde es erweitert und modifiziert. Durch ein Gesetz vom 15. März 1840 wurde das ius protimiseos beseitigt, durch Gesetze aus den Jahren 1855 und 1856, welche die Sklaverei in beiden Prinzipaten Rumäniens abschafften, wurde auch die Gesetzgebung Carageas (sowie Calimachs) in diesem Punkte abgeändert.

Die Gesetzgebung beruht dagegen inhaltlich auf kaiserlichen Gesetzen, das byzantinische Recht aus den Basiliken und dem Harmenopolus wurde bei der Abfassung benutzt, ebenso wie die römischen Rechtssammlungen des Orients.

Fürst Caragea hat diese Rechtssammlungen bei der Abfassung seines Gesetzbuchs jedoch teilweise zur Formulierung und Konstruktion des rumänischen einheimischen Gewohnheitsrechts benutzt.

Was den Inhalt der Gesetzgebung betrifft, so hat Zachariae von Lingenthal in der kritischen Zeitschrift Mittermaiers und Zachariaes Bd. 12, S. 421—434 denselben ein-

---

<sup>79)</sup> Verglichene Stellen zwischen dem österr. Gesetzbuch und Calimach s. bei Alexandresco, Droit ancien et moderne de la Roumanie, étude de législation comparé. Buk. 1896; verglichene Stellen zwischen modernem rum. Recht und Ges. Calimachs s. bei Nacu, Drept. civ. rom. Buk. 1901.

gehend behandelt, so daß es uns erübrigt bleiben dürfte, noch eine Auseinandersetzung zu geben (s. auch derselbe in Voreden zur Gesch. d. griech.-röm. Rechts, Berlin 1892).

Außer der Gesetzgebung Calimachs für die Moldau haben wir noch zu erwähnen eine Strafgesetzgebung des Fürsten Sturza aus dem Jahre 1825, die 1826 publiziert wurde.

Im Jahre 1832 wurde „regulamentul organic“ für die Moldau und die Walachei erlassen, welches Vorschriften über das private, sowie das öffentliche Recht enthielt und eine Erweiterung und Modifizierung der Gesetzgebungen Calimachs und Carageas bezweckte. Es blieb bis 1865, dem Einführungsjahr des cod. civil in Kraft (vgl. neue Sammlung d. al. Ges. Const. Hamangius im cod. gener. al Rom. unter leg. vechi, S. 243/44).

Außer den erwähnten Vorschriften über privates und öffentliches Recht enthalten die „regulamentele organice“ noch Bestimmungen über die Verfassung der Gerichte. In ihnen finden sich überhaupt die erforderlichen Grundsätze einer modernen Gesetzgebung.

Eine weitere Gesetzgebung war das Handelsgesetzbuch unter der Regierung des Fürsten Alexander Ghika der Walachei aus dem Jahre 1840, bearbeitet nach dem französischen code de commerce. Dieses Handelsgesetzbuch bekam für die Moldau erst am 10. Dezember 1883 Geltung<sup>80)</sup>.

Ferner ein Strafgesetzbuch, enthaltend auch eine Strafgesetznordnung vom Jahre 1841. Ein Militärstrafgesetzbuch und Strafgesetznordnung wurde im Jahre 1852 erlassen, unter der Regierung des Fürsten Barbu Stirbei.

<sup>80)</sup> Vgl. hierüber weiter Toma Stelian, *Curs de drept. comercial* S. 28/29, gehalten in der jurist. Fakultät der Universität Bukarest, 1898/99; Dem. Alexandresco, *Droit ancien et moderne de la Roumanie etc.* S. 490 ff. Paris 1896; derselbe, *Drept. civ. român* Bd. I, S. 20 ff.; St. Longinescu, *Istor. drept. român* S. 364/65. Buk. 1908.

## 10. Moderne rumänische Gesetze.

## a) Vor der Regierung des Königs Karl.

Nunmehr gehen wir zu einer kurzen Besprechung der modernen rumänischen Gesetzgebungen über. So haben wir zunächst zu erwähnen den *codul civil*<sup>81)</sup>, welchem der *code Napoléon* zu Grunde gelegt worden ist, worin aber auch einige wenige Bestimmungen alter Gesetzgebungen berücksichtigt wurden; betreffend der Privilegien und Hypotheken wurde das belgische Gesetzbuch maßgebend; in gewissen Umfang war auch der Entwurf des italienischen *codice civile* bei der Abfassung von Bedeutung, ebenso die Ausführungen von *Marcadé* zum *code Napoléon*.

Der *code civil* wurde unter der Regierung des Fürsten *Alex. Cuza* promulgiert und publiziert am 4. Dezember 1864, Gesetzeskraft erhielt er erst vom 1. Juli 1865 an (s. Art. 1913 des *code*). Durch ein Dekret vom selben Jahre wurde dieser Zeitpunkt hinausgeschoben bis zum 1. Dezember desselben Jahres, so daß an diesem Tage das Gesetz in Kraft trat; zusammen mit dem *codul civil* wurde am 11. Dezember 1865 eine Zivilprozeßordnung erlassen, die vom 1. Dezember desselben Jahres Geltung hatte, ebenfalls begründet auf dem *code de procédure civile française* und auf dem Gesetz von 1819 des Kantons *Genf*.

Sie wurde nachträglich abgeändert, so 1879, 1894, 1896 und 1900. Seit der gründlichen Modifizierung vom 14. März 1900 führt dieses Gesetz von 1865 den Titel „Neue Zivilprozeßordnung“. Weitere Abänderungen wurden vorgenommen durch Gesetze vom 6. Mai 1900, 30. Januar 1901, 11. Februar 1904, 1. Juni 1905.

Unter demselben Fürst *Cuza* wurde auch das rumänische Strafgesetzbuch erlassen, welchem das preußische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 zu Grunde gelegt war.

---

<sup>81)</sup> Vgl. *Dem. Alexandresco a. a. O.*; *Const. Nacu, Dreptul civil român Bd. I, S. 20 ff. Buk. 1901*; *St. Longinescu a. a. O.*

b) Unter der Regierung des heutigen Königs Karl.

Bis nach dem russisch-türkischen Krieg (1877 bis 1878), an welchem das rumänische Heer teilnahm und unter der Führung des Fürsten Karl von Hohenzollern — des heutigen Königs<sup>82)</sup> — bedeutsame Siege davontrug, war Rumänien ein halbsouveräner Staat unter der Oberherrlichkeit der Türkei. Nach diesem Kriege wurde Rumänien als ein unabhängiger Staat durch den Berliner Kongreß (13. Juni bis 13. Juli 1878) anerkannt. (Vgl. insb. Art. 43 des Berliner Vertrags [13. Juli 1878].) S. bei Fr. v. Liszt „Das Völkerrecht systematisch dargestellt“, Berlin 1907, S. 422, wo der Vertrag selbst abgedruckt ist (s. daselbst auch S. 27, Note 6 u. S. 28).

Bekanntlich wurde Rumänien im Jahre 1881, mit Zustimmung der Mächte, zum Königreich erhoben, dessen erster König, Karl I.<sup>83)</sup>, der damalige Prinz von Hohenzollern wurde.

Unter der Regierung des heutigen Königs von Rumänien gelangt das rumänische Recht zu immer größerer Blüte, vor allem durch eine Reihe von neuen Gesetzen.

Die bereits erwähnte gründliche Abänderung (vom Jahre 1900) der Zivilprozeßordnung vom Jahre 1865 fällt ebenfalls unter König Karls Regierung. Der *codul de justiție militară* war zunächst datiert 1873, und wurde gründlich modifiziert durch Gesetz vom 24. Mai 1881 und 27. März 1894. Eine weitere Modifikation datiert vom 9. März 1906.

Am 1. Juli 1866, unter Fürst Karl, dem heutigen König, wurde dem rumänischen Volke die Verfassung gegeben, deren Vorbild das Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1835 des Belgischen Staats war; sie wurde modifiziert am 13. Oktober 1879 und am 8. Juni 1884.

Durch diese Konstitution (Art. 17) wurde die Konfiskation der Güter als Strafe aufgehoben, durch Art. 18 derselben Ver-

---

<sup>82)</sup> Vgl. weiter darüber St. Longinescu, *Istor. drept. român* S. 14 u. 364/367. Buk. 1908.

<sup>83)</sup> Siehe hierher auch Liszt a. a. O. S. 63.

fassung wurde die Wiedereinführung der Todesstrafe verboten; diese blieb nur noch bestehen für einzelne Militärverbrechen, jedoch auch hier nur in Zeiten des Kriegs (vgl. Art. 267 cod. de just. milit. 1881, modif. 1894). Durch Art. 7, § 5 der Verfassung wurde der Erwerb von Grundeigentum in den ländlichen Gemeinden auch den rumänischen Staatsangehörigen beschränkt<sup>84)</sup>.

Im Jahre 1887, am 1. September, wurde das neue rumänische Handelsgesetzbuch<sup>85)</sup> (codul de comerț) auf der Grundlage des italienischen, dem wiederum das deutsche zu Grunde gelegt war, erlassen; es hob das früher erwähnte Handelsgesetz des Fürsten A. Ghika auf. Das Gesetzbuch selbst wurde durch das Gesetz vom 28./29. April 1895 über das Konkursrecht modifiziert.

Was den Konkurs betrifft, der nach rumänischem Gesetz nur für Kaufleute (cod. com. Art. 695; s. auch französisch. cod. com. Art. 437) geregelt ist, so schließen wir uns an die Meinung des berühmten rumänischen Rechtsgelehrten Justizminister Professor Toma Stelian an. Schon im Jahre 1885 wies er mit großem Geschick und vielem Recht den Mangel des französischen Gesetzes bezüglich des Konkurses nach, indem er unbedingte Modifikationen für erforderlich erklärte (vgl. Th. Stelian, *la Faillite, étude de législation comparée et de dr. international* S. 6 u. S. 15/16. Doktordiss. Paris 1885). In seinen „Curs de drept. comerc.“ (gehalten an der Univerität Bukarest)

---

<sup>84)</sup> Bemerkungen über letzteres auch bei Liszt „Völkerrecht“, S. 204, Berlin 1907.

<sup>85)</sup> Vgl. über den Entwurf des Handelsgesetzbuches Toma Stelian in der Einleitung zu den „Curs de drept. comercial a. a. O. S. 28 ff.; s. auch Alexandresco, *Droit ancien et moderne de la Roumanie* S. 506 ff.; Eftim. Antonescu, *Cod. comercial: ein vortreffliches, mit einer reichen Literaturangabe und mit einer systematischen Darstellung verschiedener Theorien versehener Kommentar des rumänischen Handelsgesetzbuchs* Bd. I, S. 2 ff. Buk. 1908; über das rumänische Konkursrecht s. auch Kohler, *Konkursrecht* S. 55.

führt er aus, daß die moderne Gesetzgebung die Tendenz verfolgt, für bürgerliche und kaufmännische Schuldner ein gleiches Recht zu schaffen, a. a. O. Bd. I, S. 30. So sagt er: „Gegen einen bürgerlichen Schuldner, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, richtet sich weder das Gesetz noch die öffentliche Meinung mit irgendwelchem Erfolg. Dagegen verliert ein Kaufmann seine öffentlichen und bürgerlichen Rechte, auch wenn er durchaus gutgläubig war, während ein Bürger, wenn er auch im bösen Glauben handelte, dennoch in allen seinen Rechten verbleibt. Es sind Beispiele vorhanden von zahlungsunfähigen Leuten, die den Ruin verschiedener Gläubiger nach sich gezogen haben, und trotzdem wurden sie an die Spitze von großen finanziellen Einrichtungen gestellt. Es ist klar, daß wir eine Unterscheidung haben, die dem Gesetzgeber keine Ehre zu machen vermag . . . Dagegen wenden die englische, deutsche und österreichische Gesetzgebung das Konkursrecht auch auf bürgerliche Schuldner an. Der Konkurs ist ein Institut des *jus comune* . . .“ (also nicht bloß des Handelsrechts wie bei uns) (vgl. a. a. O. Bd. IV, S. 12 ff.)<sup>86)</sup>.

Das neue rumänische Handelsgesetzbuch hatte das italienische Gesetzbuch, dem wiederum das deutsche Handelsgesetzbuch zu Grunde lag, als Grundlage, trotzdem die Kommission des Jahres 1869, die die Aufgabe hatte, das Gesetz zu entwerfen, nach dem deutschen Handelsrecht arbeiten sollte. Das alte rumänische Handelsgesetzbuch war auf dem französischen *code de commerce* aufgebaut; hier sagt Toma Stelian: „Bis zur Hälfte des 19. Jahrhunderts dienten die Franzosen den anderen Ländern als Vorbild bei der Revision ihrer Gesetze. Von der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts beginnt der Einfluß Deutschlands auf die Gesetzgebung, insbesondere handelsrechtliche zu wirken.“ Ferner führt er aus: „Wenn auch in Frankreich der Fortschritt auf anderen Gebieten ein bedeutender

---

<sup>86)</sup> Was die neuen Gesetzgebungen betrifft, so vgl. die neue Sammlung Constantin Hamangius, *Codul general al României* Vol. I. Buk. 1907.

ist, so ist er in Bezug auf die Gesetzgebung sehr langsam, um nicht zu sagen gleich Null. Auf dem Gebiete des Konkursrechts haben alle Länder Fortschritte gemacht mit Ausnahme Frankreichs (obwohl das französische Gesetz vom 28. Mai 1838 vielen Bestrebungen als Grundlage diente)<sup>87)</sup>; der Einfluß kommt jetzt von den Deutschen . . . , denen es gelang, ein Handelsgesetzbuch zu entwerfen, das geeignet ist, allen modernen Gesetzgebungen als Grundlage zu dienen“ (a. a. O. Bd. I, S. 34).

---

<sup>87)</sup> Vgl. auch Kohler, Lehrb. des Konkursrechts S. 22 (s. auch S. 1 ff. u. S. 40 f.), Stuttgart 1891; s. auch Th. Stelian, La Faillite, étude de législ. comparée etc. S. 6, 15/16.

### III.

## Schwedisches Erbrecht.

Von

Prof. Dr. F. K. Neubecker, Berlin.

Die schwedische Literatur über Zivilrecht ist nicht übermäßig reich. Vom Erbrecht gilt das ganz besonders.

Unter diesen Umständen ist es an sich schon mit Freuden zu begrüßen, daß Winroth, über dessen literarische Tätigkeit ich in dieser Zeitschrift schon früher berichtet habe, nunmehr seinem großen Werk über das Familienrecht, *Svensk Civilrätt* Bd. I—IV, einen fünften Band über Erbrecht hat folgen lassen, der zugleich auf S. 292—345 Ergänzungen (Bihang) zu den ersten vier Bänden über die Gesetzgebung und Rechtsprechung in den Jahren 1903(4)—1909 bringt. Ein ausführliches Register (S. 347—359) erleichtert die praktische Verwendung und schließt den Band als selbständiges Werk ab: *Svensk Civilrätt V. Arf och Danaarf af Professor Winroth. Stockholm 1909.*

Das Werk behandelt schwedisches Recht. Daneben aber hat Winroth in sehr erheblichem Maße die fremden Rechte zur Vergleichung herangezogen und einen sehr großen Stoff verarbeitet. Daß solches Verfahren geeignet ist, die Grundsätze klarer hervortreten zu lassen und insbesondere auch dem Juristen fremder Rechtssysteme das schwedische Recht näher zu bringen, liegt auf der Hand. So ist die von Winroth

befolgte Methode in vollem Maße anzuerkennen. Dabei bedauere ich, daß die umfangreiche Heranziehung der fremden Rechte in die Anmerkungen verwiesen ist. Das ist gewiß zu verstehen und zu billigen, wenn man im Auge behält, daß Winroth eben über schwedisches Recht schreibt. Aber damit haben diese Anmerkungen zum Teil eine ungebührlich große Ausdehnung genommen (über 2, 3, ja über 6, 8 und 10 Seiten) und sind fast zu selbständigen Exkursen geworden, welche in kleinem und ungegliedertem Druck den reichen Stoff fast mehr verstecken als darbieten.

Was nun die Darstellung des schwedischen Rechts betrifft, so bietet diese wiederum die Vorzüge der Methode Winroths, der mit theoretischer Darstellung des Stoffes die Heranziehung der Praxis verbindet und auf diese Weise die gerade in Schweden so lange vernachlässigte und bei dem altertümlichen Zustande der Gesetzgebung so außerordentlich notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis pflegt.

Ueber den Inhalt dieses Werkes will ich in folgendem kurz berichten. Es handelt von Arf und Danaarf, schließt also das Testament aus.

Nach einer Einleitung (Inledning, S. 1—42) wird der Stoff in drei Titel gegliedert. Der erste Titel handelt vom Erbe im allgemeinen (Arf i allmänhet), S. 43—248; der zweite Titel vom Erbrecht der unehelichen Kinder (Oäkta barns arfrätt), S. 249—255; der dritte Titel von erbloser Verlassenschaft (Danaarf), S. 256—291.

Den Hauptteil bildet der erste Titel: Arf i allmänhet.

Das erste Kapitel bringt die Erbordnung und Erbteilung (arfsordning och arfsdelning) S. 43—75; das zweite Kapitel die Bedingungen für den Genuß des Erbrechts (villkor för arfsrätts åtnjutande) S. 76—182; das dritte Kapitel die Sukzession im Erbrecht (Succession i arfsrätt) S. 183—187; das vierte Kapitel den Erbanspruch (arfstalan) S. 188—248.

Weitere Unterabteilungen enthält nur noch das zweite Kapitel.

Soweit die allgemeine Uebersicht. Aus der Darstellung des Stoffes ist folgendes hervorzuheben.

Einleitung. Seit alter Zeit werden im schwedischen Recht die Wirkungen des Todesfalls im Zusammenhang mit Ehe und Geburt behandelt. Das natürliche ist, daß der Nachlaß eines Toten an seine Verwandten fällt. Nur in diesem Fall spricht man von Erbe (Erbschaft), Erbrecht und Erben (arf, arfsrätt, arfvingar). So fehlt eine zusammenfassende Bezeichnung für die, welche den Nachlaß in seiner Gesamtheit oder bestimmte ideelle Anteile desselben erwerben, und eine terminologische Trennung dieser Personen von den Singularsukzessoren. Dem schwedischen Recht ist es fremd, wie es meist in ausländischen Rechten geschieht, nach römischem Vorbild sämtliche Sukzessoren der ersten Art „Erben“ (arfvingar) zu nennen, und auf diese Weise sowohl von Intestaterben wie von Testamentserben zu sprechen und Anordnungen des letzteren Inhalts als Legate zu bezeichnen.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß allerdings die Sukzession in den Nachlaß auch nach schwedischem Recht sich nicht nur auf „Erbe“ (arf), sondern auch auf Testament, d. h. auf einseitige Willenserklärung des Erblassers zu Gunsten eines anderen oder mehrerer anderer (Testamentstagare, wörtlich = „Testamentsnehmer“) sich gründen kann.

Diese „Testamentstagare“ sind in vieler Beziehung — mangels besonderer Bestimmungen — analog den „Erben“ (arfvingar) zu behandeln.

Die „Testamentstagare“ können universelle oder spezielle („legatarier“) sein. Das „Erbe“ (arf) dagegen hat es stets mit der Gesamtheit oder einem ideellen Anteil des Nachlasses zu tun.

Von derselben Art ist auch die dritte Sukzession: danaarf („dödtarf“) oder der Heimfall der Erbschaft an den Staat (oder andere).

Neben dem Testament gibt es im schwedischen Recht keine Erbverträge (arfsaftal) und auch keine donatio mortis

causa (S. 8). In der schwedischen Rechtspraxis hat sich jedoch ehemals eine Einwirkung bei den gemeinschaftlichen Testamenten (inbördes testamente) bemerkbar gemacht (S. 9).

Was nun das „Erbe“ (arf), das gesetzliche Erbrecht betrifft, so fordert das schwedische Recht grundsätzlich nicht nur Verwandtschaft (skyldskap), sondern eheliche Verwandtschaft (äkta skyldskap [S. 10]). Legitimierte stehen gleich (S. 19). Anerkennung und Adoption dagegen sind dem schwedischen Recht unbekannte Rechtsakte (S. 19).

Das Erbrecht unehelicher Kinder stellt eine Besonderheit dar (S. 10). Ein Erbrecht des Ehegatten kennt das schwedische Recht nicht. „Vorteil“ und „Morgengabe“ (fördel och morgongåfva) unterliegen nicht den für „Erbe“ geltenden Vorschriften (S. 19).

Was die Stellung des Erben betrifft, so gibt es keine Verbindlichkeit, für die Schulden des Erblassers einzutreten. Der römische Begriff der Universalsukzession ist dem schwedischen Recht fremd geblieben. Das gilt auch für „universelle Testamentstagare“. Gewiß können alle diese Personen und ebenso der überlebende Gatte in persönliche Verantwortlichkeit für die Schulden des Toten geraten; aber dies folgt nicht aus dem Sukzessionserwerb, sondern aus bestimmten Handlungen der Betroffenen, welche das Recht der Gläubiger gefährden. Eine solche persönliche Verantwortung trifft die Erben und den überlebenden Gatten dann, wenn sie es unterlassen, binnen bestimmter Zeit für die Errichtung eines Inventars (bouppteckningens upprättande) und für die Abtretung des Nachlasses zum Konkurs (att afträda boet till konkurs [urarfvagörelse]) zu sorgen (S. 20 ff.).

Der Erwerb der Erbschaft erfolgt unmittelbar mit dem Todesfalle, mit dem Recht der Ausschlagung (S. 24). Eine hereditas jacens gibt es nicht (S. 24). Bei Ungewißheit über die Sukzessionsberechtigten wird ein Pfleger (godman, vårdare) eingesetzt. Ein Recht, die Sukzessionsberechtigten zu vertreten und zu verpflichten, kommt ihm nicht zu. Das folgt

nicht etwa daraus, daß er Vertreter des Verstorbenen oder des „Erbes“ (der Erbschaft) wäre, sondern aus den Einschränkungen, denen er in seiner Vertretung der Sukzessoren auf Grund von Art und Zweck seines Auftrags unterworfen ist (S. 24).

Mit dem Erwerb der Erbschaft geht auch der Besitz der Erbschaftsgegenstände über. Die Sukzessionsberechtigten besitzen auf dieselbe Weise, wie der Erblasser, und sie genießen Besitzschutz in den Zugehörigkeiten des Nachlasses, ohne die Bedingung einer vorhergehenden Besitzergreifung (S. 26 ff.).

Mit dem Erwerb der Erbschaft gehen alle vererblichen Rechte über. Und zwar sind grundsätzlich alle Rechte vererblich mit einigen Ausnahmen (S. 40 f.).

Dem Tod des Vermögensinhabers steht die Todeserklärung gleich (S. 41 f.).

1. Titel. Arf i allmänhet. 1. Kapitel. Arfsordning och arfsdelning. Das Erbrecht kommt nicht Verschwägerten, sondern nur Verwandten zu, d. h. den Personen, welche mit dem Erblasser desselben Blutes sind und zwar so, daß sie von ihm herkommen (bröstarfvingar, Brusterben); oder er von ihnen (bakarfvingar, Rückerben); oder er und sie gemeinsam von einem Dritten (sidoarfvingar, Seitenerben). Daß im letzteren Falle die gemeinsame Abstammung nur von einer Person (halfskylda) und nicht von einem Paar (helskylda) statt hat, hat nicht an und für sich Ausschlüsse vom Erbrecht oder eine Zurücksetzung darin zur Folge.

Das Erbrecht reicht, so weit die Verwandtschaft reicht. Seine Grenze findet es lediglich in Beweisschwierigkeiten (S. 48).

Das Erbe geht in erster Hand in der absteigenden Linie (S. 50) mit Repräsentations- oder Eintrittsrecht (representationseller istadarätt [S. 57]), sodann in der aufsteigenden Linie zu den Rückerben (bakarfvingar) im ersten Glied, d. h. den Eltern, und zu den Seitenerben in der ersten Seitenlinie, d. h. den Geschwistern und deren Abkömmlingen. Leben die beiden Eltern, so nehmen sie das ganze Erbe, jedes zur Hälfte; lebt

ein Teil nicht mehr, so treten die betreffenden Abkömmlinge an die Stelle des verstorbenen Elternteils. Sind keine Abkömmlinge der Eltern vorhanden, so nimmt der eine überlebende Elternteil alles. In letzter Hand (S. 57) fällt das Erbe an den Erben, der von dem Erblasser durch die geringste Anzahl Glieder getrennt ist, wobei jedoch zu beachten ist, daß bei gleicher Nähe im Glied der Seitenerbe vor dem Rückerben und der Seitenerbe in der näheren Seitenlinie vor dem in der ferneren geht. Finden sich in dieser dritten oder letzten Erbenklasse mehrere gemeinschaftliche Rückerben, so wird das Erbe geteilt in Linien (S. 64).

Halbverwandte (*halfskylda*) nehmen nur teil an der Erbschaft, so weit ihre Verwandtschaft reicht (S. 68).

Die so geschilderte Erbordnung wird von zwei einander entgegengesetzten Grundsätzen beherrscht; nämlich von den Parentel- und Gradualprinzipien (S. 69 f.).

2. Kapitel: Bedingungen für den Genuß des Erbrechts (S. 76 ff.).

Zum Erbnehmen genügt es nicht, sich in der Erbordnung zu befinden und nach derselben der nächste Verwandte zu sein.

Gewisse Umstände sind darüber hinaus allgemeine Voraussetzungen für die Erbfähigkeit, und andere führen wieder zum Verlust einer solchen Fähigkeit oder auch des Erbrechts gegenüber einer bestimmten Person. Darbt jemand so des Erbrechts, oder hat er es verloren, so kann auch das Erbe nicht durch ihn auf seine Rechtsnachfolger und deshalb nicht auf seine Erben übergeleitet werden. Dies freilich mit Ausnahmen. In einigen Fällen kann auch jemand, der seine Erbfähigkeit verwirkt hat, sie wiedergewinnen, dies nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit (S. 77).

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Erbfähigkeit.

1. Der Tod des Erblassers vor dem Erben.

Damit jemand erben kann, muß er den Erblasser überlebt haben (S. 78). Im Streitfalle müssen seine Rechtsnachfolger

dies beweisen. Die Todeserklärung schafft lediglich Todesvermutung. Es korrespondiert keine Lebensvermutung (S. 81). Von dem Grundsatz, daß das Erbenahmen das Ueberleben des Erben fordert, gibt es zwei Ausnahmen: nämlich bei Tötung einer Witwe und der Leibesfrucht durch die Erben des verstorbenen Mannes und bei gegenseitiger Tötung von Erben (S. 82).

2. Lebendige Geburt (S. 83 ff.). Das Erbrecht steht nur dem zu, der lebendig geboren ist. Lebensfähigkeit ist nicht erforderlich. Für den Beweis des Lebens gelten besondere altertümliche Regeln.

3. Erzeugung des Erben vor dem Tod des Erblassers (S. 88 f.). Die Leibesfrucht ist im allgemeinen nicht rechtsfähig. Aber während der Schwangerschaft hat die Witwe das Recht, im ungeteilten Nachlaß zu sitzen und Unterhalt daraus zu empfangen.

4. Inländische Staatsangehörigkeit (S. 89 ff.).

Vom Erbrecht sind auch ausgeschlossen Ausländer, die einem solchen Land angehören, in dem schwedische Staatsbürger nicht erbberechtigt sind. Das gilt jedoch nicht für Brusterben, sofern sie binnen Jahr und Tag nach dem Todesfalle Bürgerschaft für die Ansiedlung im Reich stellen.

Der Grundsatz der Reziprozität gilt auch für das jus detractus (egendomsafdrag), S. 97. Welche Staaten in Betracht kommen, darüber siehe S. 100, N. 1.

Praktisch hat das alles wenig Bedeutung. Soweit jedenfalls Länder der europäisch-amerikanischen Kultur in Frage kommen, wird ohne weiteres die Reziprozität angenommen (S. 103 f.). Im Zweifelsfalle wenden sich die Gerichte an das Auswärtige Amt (utrikesdepartementet), S. 105.

II. Verlust der Erbfähigkeit (S. 110 ff.).

1. Auswanderung aus dem Reiche. Die Bestimmungen sind im wesentlichen ohne praktische Bedeutung und reif zur Abschaffung (S. 121).

2. Flucht aus dem Land bei schweren Verbrechen (S. 121 ff.).

III. Verlust des Erbrechts gegenüber einer bestimmten Person (S. 125 ff.).

1. Tötung (S. 125 ff.). In verschiedenen Gesetzesstellen wird von der Verwirkung des Erbrechts durch Vergreifung an der Person mit tödlichem Ausgang gehandelt. Als Objekt wird angegeben der eigene Erblasser, ein näherer Erbe, ein Erblasser des Erblassers. Nur für den ersten Fall findet sich eine Bestimmung von allgemeinerer Natur. Gemeinsam für alle Fälle ist der Grundgedanke, daß der Verlust des Erbrechts sich nicht knüpft an eine Handlung des Zufalls oder unqualifizierten Verschuldens (handling af våda eller okvalificerad vållande), S. 126.

Wer ferner das Erbrecht verwirkt, verwirkt es nicht nur für sich, sondern auch für alle die, welche durch ihn die den Erbanspruch begründende Verwandtschaft herleiten. Bei mehrfacher Verwandtschaft kann also das Erbrecht zum Teil weiter bestehen (S. 127). Wer in rechter Lebensnot („i rädda lifsnöd“) tötet, verwirkt das Erbrecht nicht (S. 128). Wer nicht strafbar ist, kann doch verwirken, so wenn der Täter unter 15 Jahren alt ist. Wer in Geisteskrankheit tötet, verwirkt jedoch nicht (S. 129).

Verzeihung von seiten des Getöteten führt nicht zur Befreiung von dem Verlust des Erbrechts (S. 130). Ebenso nicht die Verjährung und nicht die Begnadigung (S. 130).

A. Tötung des eigenen Erblassers (S. 131 ff.). B. Tötung eines näheren Erben (S. 135 ff.). C. Tötung des Erblassers des Erblassers (S. 140).

2. Betrug (S. 141 ff.). In zwei besonderen Bestimmungen verbindet das Gesetz den Verlust des Erbrechts mit dem Versuch eines Verwandten, das zu unterschlagen, was ihm nicht rechtmäßig vom Nachlaß zukommt.

A. Der eine Fall betrifft die betrügerische Aneignung des Erbes (svikligt tillägnande af arf). Es genügt das Verschweigen eines bekannten näheren Erben (S. 144). B. Der andere Fall betrifft das Unterschlagen bei der Inventarerrichtung (S. 147).

3. Bestimmung des Erblassers (S. 148 ff.). Durch Testament kann der Erblasser den Erben aus dem Erbrecht setzen. Eine Einschränkung ergibt sich aus dem Unterhaltsrecht der ehelichen Kinder und aus dem Pflichtteilsrecht (laglott) der Brusterben.

4. Der Verzicht des Erben (S. 150 f.). Nichts steht im Wege, in bindender Weise von einem angefallenen Erbe abzustehen. Die Mittel sind verschieden: so Anerkennung des Testaments oder Versitzen der Zeit für die Anfechtung, Vergleich u. s. w.

5. Erbrechtsverjährung (arfrättspräskription), S. 151 ff.

Damit ein Erbe in dieser seiner Eigenschaft zu seinem Recht komme, hat er binnen bestimmter Zeit — je nach Umständen verschieden in Länge und Anfangspunkt — das Recht geltend zu machen, unter der Gefahr, daß ein anderer, der sich in den Besitz des Erbes oder eines besonderen dazugehörenden Gegenstands gesetzt hat, sich ihm gegenüber auf Verjährung (präskription) berufen und so eine rechtliche Prüfung seiner Klage und seines Anspruchs verhindern kann (S. 151). Nach alter Gewohnheit spricht man in allen diesen Fällen von „Verjährung“ (präskription), obwohl es sich in zwei Fällen um Präklusionsfristen handelt. Der Präskriptionsfristen sind nicht weniger als fünf (S. 162), je nachdem, ob es sich um bekannte inländische nächste Erben mit bekanntem oder unbekanntem Aufenthaltsort etc. handelt. Im allgemeinen kann die Gefahr der Anspruchsversetzung durch den Nachweis abgewendet werden, daß die Verzögerung auf rechtmäßiger Hinderung („laga förfall“) beruhe (S. 179 ff.).

3. Kapitel. Die Sukzession im Erbrecht (S. 183 ff.).

Darbt ein nächster Erbe des Erbrechts, so wird regelmäßig so geerbt, als wenn er vor dem Erblasser gestorben wäre. Es tritt dann das Eintrittsrecht (istadarätt) ein, wobei aber die Erbunwürdigkeit der blutigen Hand auf den Stamm geht (S. 185). Die Erbunwürdigkeit wegen Landflucht bei

schweren Verbrechen nimmt dabei zum Teil eine besondere Stellung ein (S. 186).

#### 4. Kapitel. Der Erbenspruch (arfstalan), S. 188 ff.

Der bessere Erbe kann gegen den Besitzer den Erbenspruch erheben (S. 191). Die Voraussetzungen seines Erbrechts muß er beweisen. Die Einwendungen sind verschieden, je nach der Sachlage (S. 195). Aber Forderungsverjährung, allgemeine Verjährung, gutgläubiger Erwerb kommen nicht in Betracht (S. 196). Der gute Glaube gibt jedoch einige Vorteile bezüglich der Früchte und Verwendungen (S. 198 ff.). Für den Verwendungsanspruch steht Retentionsrecht zu (S. 213). Bei Delikt wird für Schaden gehaftet (S. 225).

Der noch lebende für tot Erklärte hat hereditatis petitio utilis (S. 226 f.). Gutgläubige Singularerwerber werden nach den allgemeinen Regeln geschützt (S. 230 ff.). Der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem letzten Heimatsort des Erblassers (mantalsskrifningsort), S. 245.

Feststellungsklage erscheint unzulässig nach der Praxis der Gerichte (S. 247 f.).

#### 2. Titel. Das Erbrecht des unehelichen Kindes (S. 249 ff.).

Der Grundsatz, daß Erbe im unehelichen Glied nicht genommen wird, ist durch Gesetz vom 17. März 1905 insofern geändert, als uneheliche Kinder die Mutter und die mütterlichen Verwandten beerben. Insoweit stehen sie den ehelichen gleich. Im übrigen bestehen die Vorschriften des Gesetzes von 1734 weiter (S. 250 ff.).

#### 3. Titel. Erbloses Gut (danaarf)<sup>1)</sup>, S. 256 ff.

1. Kapitel. Voraussetzungen. Das Danaerbrecht tritt ein, wenn sonst kein Erbe oder Testamentsnehmer vorhanden ist. Es unterliegt im ganzen den Regeln des Erbrechts (S. 259).

2. Kapitel. Der „König“, d. h. die Staatskasse, nimmt das danaarf (erblose Gut). Das Recht kann einem anderen

---

<sup>1)</sup> Ueber Etymologie des gesamtscandinavischen Wortes vgl. Tamm, Etymologisk svensk ordbok, Upsala 1890—1905, I, S. 87.

verliehen sein. Das ist mehrfach Städten gegenüber der Fall gewesen, so Göteborg, Stockholm u. a. (S. 265, N. 1). Anträge auf generelle Uebertragung an die Kommunen sind erfolglos geblieben (S. 272 f.).

3. Kapitel. Das Recht der Krone hat der Advokatfiskal im Kammerkolleg zu überwachen (S. 282 f.).

4. Kapitel. Wie bei anderer Sukzession in den Nachlaß gibt das Danaerbrecht nur ein Recht auf das, was nach Befriedigung aller Nachlaßgläubiger übrig bleibt (S. 288 f.)<sup>2)</sup>.

---

<sup>2)</sup> Inzwischen ist noch ein sehr umfang- und inhaltsreiches „Förord“ (Vorwort) zu „Arf och Danaarf“ erschienen, auf das ich leider nach der Beendigung der Drucklegung nicht mehr eingehen kann.

---

## IV.

### Ein Versuch der Kodifikation westrussischen Rechts.

Von

Prof. Dr. F. K. Neubecker, Berlin.

Soeben, im März 1910, haben im Auftrag der Juristischen Fakultät der kaiserlichen Universität St. Petersburg Michail Jakowlewitsch Pergáment, Professor an der Petersburger Universität und Baron A. E. Nolde, Privatdozent daselbst, ein hochinteressantes Werk herausgegeben, das die Aufmerksamkeit aller derer fordert, die sich mit dem Recht des russischen Reiches und seiner Geschichte beschäftigen. Den Herausgebern und ihrer Auftraggeberin, der Juristischen Fakultät der kaiserlichen Universität St. Petersburg, gebührt für die prächtig ausgestattete und gedruckte Ausgabe des Werkes<sup>1)</sup> der lebhafteste Dank. Sie haben sich mit dieser wissenschaftlichen Veranstaltung ein großes und bleibendes Verdienst erworben. Es wäre dringend zu wünschen, daß dieses Beispiel Nachahmung finden und der ganze reiche Schatz russischer Rechtsquellen der verschiedensten Art in ähnlichen Ausgaben allgemein zugänglich gemacht werden möge. Darunter auch das litauische Statut selbst.

Das Werk, das Pergáment und Nolde herausgegeben haben, trägt den Titel: Сводъ мѣстныхъ законовъ западныхъ

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch Кравцовъ, in seiner Besprechung des Swod Zapadnyj und des Obosrenije im *Право*, 1910, Nr. 14, S. 879: Объ книги изданы не только прекрасно, но даже стильно. Видно любовное вниманіе къ каждой мелочи. Научныя книги не каждый день такъ издаются.

губерній. Проектъ. Издали по порученію Юридическаго Факультета Императорскаго С.-Петербургскаго Университета: М. Я. Пергаментъ, профессоръ С.-Петербургскаго Университета и баронъ А. Э. Нольде, привать-доцентъ С.-Петербургскаго Университета. „Zusammenstellung der örtlichen Gesetze der westlichen Gouvernements. Entwurf. Herausgegeben im Auftrage der Juristischen Fakultät der kaiserlichen Universität Petersburg von M. J. Pergáment, . . ., und Baron A. E. Nolde, . . .“

Begleitet ist dieser Entwurf von einer hervorragend interessanten und wichtigen „Uebersicht historischer Mitteilungen über die Abfassung der Zusammenstellung der örtlichen Gesetze der westlichen Gouvernements“. Обозрѣніе историческихъ свѣдѣній о составленіи свода мѣстныхъ законовъ западныхъ губерній. Издали по порученію юридическаго Факультета Императорскаго С. Петербургскаго Университета: М. Я. Пергаментъ, профессоръ С. Петербургскаго Университета и баронъ А. Э. Нольде, привать-доцентъ С. Петербургскаго Университета.

Dem „Entwurf“ des „Westlichen Swod“ (Западный Сводъ) haben die Herausgeber ein orientierendes Vorwort vorausgeschickt. Darnach ist der zum Abdruck gebrachte Entwurf „des westlichen Swod“ eine Wiedergabe des Textes dieses Kodifikationsdenkmals aus der Epoche des Grafen Speranski, nach dem äußerst seltenen, wenn nicht einzigen Exemplar, das sich in der Bibliothek der Petersburger Universität befindet. Der „Westliche Swod“ sollte nach der Absicht des Grafen Speranski die Kodifikation des örtlichen (partikulären) Rechts darstellen, welches damals im westlichen Gebiet des Reiches galt, in den Territorien, die nach den drei Teilungen Polens mit Rußland vereinigt worden waren.

Eine solche Kodifikationsarbeit war in der Tat unausweichlich. Bei ihrer Vereinigung mit dem russischen Reich wurde diesen Gebieten durch Manifeste Katharinas II. die Erhaltung ihrer früheren Rechte im vollen Umfang gewährleistet. Diese Gebiete gingen also in den Bestand des Reiches mit der ganzen Erbschaft ihrer historischen Vergangenheit

über. Mit dieser Garantie jedoch sanktionierte die russische Staatsgewalt einen Zustand, von dem sie keine klare Vorstellung hatte. Die in diesen Gebieten geltende Gesetzgebung setzte sich aus verschiedenen Elementen zusammen: Die Hauptrechtsquelle, aber nicht die einzige, bildete das Litauische Statut (nach der Redaktion von 1588).

In den Städten galt lange Zeit das sog. „Magdeburger Recht“, ein Komplex von Normen des deutschen (sächsischen) Stadtrechts, etwas abgeändert und den Bedürfnissen des örtlichen Lebens angepaßt. Ferner waren nicht alle Rechtsgebiete im Litauischen Statut enthalten, so z. B. nicht kanonisches Recht. Außerdem hatten nicht wenige Bestimmungen des Statuts Ergänzungen durch Normen nichtlitauischen Ursprungs erfahren — nämlich durch Bestimmungen der Landtage (Сеймъ) der Republik.

Diese umfassenden Konstitutionen berührten zudem zahlreiche und wesentliche Fragen des Rechts. Alle diese verschiedenartigen und verschiedenzeitlichen Normen waren im Moment der Eroberung zu irgend einer, wenn auch nur äußerlichen, Einheit nicht zusammengefaßt, da die Kodifikationsversuche der polnischen Regierung zu positiven Resultaten nicht geführt hatten. Und nach der Eroberung wurde die Lage dadurch noch komplizierter, daß zu den früheren Quellen noch neue Gesetze hinzukamen, welche von der russischen Staatsgewalt ausgingen.

Aber auch unter der russischen Herrschaft gelang es nicht mit einem Male, die Kodifikation des örtlichen Rechts durchzuführen. Die ersten Versuche in dieser Richtung blieben erfolglos. Die Gesetzgebungskommission von 1767 gelangte überhaupt nicht dahin, sich mit der Kodifikation der örtlichen Rechte zu befassen; die beim Senat unter der Regierung Pauls I. bestehende Kommission zur Zusammenstellung der Gesetze kam nicht über die elementare Sammlung der Materialien hinaus, auch die sie ablösende Kommission von 1804 löste trotz ihres langen Bestehens nicht ihre Aufgabe —

nämlich die Abfassung eines Gesetzbuchs für das Reich und die Grenzgebiete. Im Gebiet der Kodifikation des litauisch-polnischen Rechts bestand ihr einziges Verdienst in der Sammlung der Materialien über die Geschichte des litauischen Statuts, wenn man nicht einige vorbereitende Maßnahmen zur Ausgabe desselben in russischer Uebersetzung hierher rechnen will.

Die Arbeiten zur Herbeiführung einer Ordnung des örtlichen Rechts der westlichen Gouvernements nahmen erst dann eine erfolgreiche Wendung, als die Kodifikationsangelegenheit der „Zweiten Abteilung der Eigenen Kanzlei Seiner Majestät“ übertragen wurde, die sich unter der Leitung von M. M. Speranski befand. Speranski verstand es, einen regelrechten Plan für die Arbeiten aufzustellen und die geeigneten Personen zur Ausführung zu finden. Die Abfassung des ersten Entwurfs wurde im April 1830 dem hervorragenden Kenner des litauisch-polnischen Rechts, dem Professor an der Charkower Universität, Ignatius Nikolajewitsch Danilowitsch (geb. 1797, gest. 1843) übertragen. Die gelehrte Tätigkeit von Danilowitsch begann an der Universität Wilna (1814), 1825 wurde er an die Charkower Universität berufen, von wo ihn Speranski in die „Zweite Abteilung der Eigenen Kanzlei Seiner Majestät“ berief. Nach Vollendung seiner Arbeiten erhielt er die Ernennung an die Kiewer Universität (1835), 1839 wurde er an die Universität Moskau berufen, wo er übrigens nicht lange verblieb, da er 1842 seinen Abschied nahm.

Die Wahl Speranskis war eine ungewöhnlich glückliche. Danilowitsch entsprach allen Voraussetzungen, die für die glückliche Erfüllung der ihm aufgetragenen Arbeit erforderlich waren. Seine gelehrten Arbeiten berührten namentlich die Gebiete des litauisch-polnischen Rechts und Litauens überhaupt; in einer Reihe glänzender Untersuchungen, die auch heute noch nicht ihre Bedeutung verloren haben, war es ihm geglückt, in vollem Maße die Geschichte des Statuts und anderer Quellen des örtlichen Rechts aufzuklären. In Verbindung damit gestattete ihm eine genügende theoretische

Vorbereitung, seine historischen Kenntnisse produktiv zu verwerten.

In der Mitte des Jahres 1830 gingen Danilowitsch und der ihm zur Hilfe beigegebene Beamte der Zweiten Abteilung, Franz Semjonowitsch Malewski, an die Arbeit der Abfassung des „Westlichen Swod“. Parallel mit dieser Hauptarbeit wurden Danilowitsch auch andere das litauisch-polnische Recht berührende Aufgaben aufgetragen. So gelang es ihm, im selben Jahre 1830, die Geschichte des magdeburgischen Rechts in Kleinrußland aufzuhellen, mit anderen Worten, ein für die damalige Zeit völlig unbekanntes Gebiet zu erforschen. Diese Arbeit Danilowitschs bereitete den Ukas vom 30. Oktober 1831 (Vollständige Gesetzsammlung Nr. 4319) vor, durch welchen die Wirksamkeit des magdeburgischen Rechts in den kleinen Städten Kleinrußlands abgeändert wurde. Im Jahre 1834 vollendete Danilowitsch eine ähnliche, nur noch umfangreichere Arbeit bezüglich der Privilegien der Stadt Kiew, als es sich um deren Abänderung, d. h. wieder um Abänderung des magdeburgischen Rechts handelte. Diese Arbeit lag dem Ukas vom 23. November 1835 (Vollst. Gesetzsammlung Bd. X, Abt. 2, Anhang, S. 47, Nr. 7694a) zu Grunde.

1833 wurde der erste Entwurf des Westlichen Swod in polnischer Sprache vollendet. Dieser Entwurf wurde in die russische Sprache übersetzt und unterlag einer Umarbeitung nach technischer und redaktioneller Seite. Gleichzeitig mit den Arbeiten am Swod selbst bereitete Danilowitsch eine historische Einleitung zu demselben vor, aus der in der Folge die „Uebersicht historischer Nachrichten über die Zusammenstellung des Swod der örtlichen Gesetze der westlichen Gouvernements“ zusammengestellt wurde. Diese Untersuchung umfaßt eine kurze Geschichte der Quellen des litauisch-polnischen Rechts: ohne sie wäre der Swod selbst unverständlich. Danilowitsch arbeitete daran auch nach Vollendung der Arbeiten am Swod, aber das ganze von ihm gebotene Material wurde in der Zweiten Abteilung nicht benutzt.

Der Entwurf Danilowitschs wurde nach der Verfügung Speranskis einem besonderen Komitee zur Beurteilung vorgelegt. In dieses unter dem nominellen Vorsitz Speranskis tagende Komitee sollten örtliche praktische Juristen berufen werden, um in den Entwurf die entsprechenden Ergänzungen und Verbesserungen zu bringen. Zu diesem Zweck wurden nach den Vorschlägen der Generalgouverneure beordert: aus den südwestlichen Gouvernements Pzesmycki und Graf Dunin-Sulgostowski, aus den nordwestlichen der ehemalige Professor der Wilnaer Universität Korowicki und der praktische Jurist Kukewicz. Zu ihrer Hilfe wurden die oberen Beamten der Zweiten Abteilung beigegeben, Illiczewski und Zamjatnin. Das Komitee ging Ende des Jahres 1835 an die Arbeit und beendigte sie im August des Jahres 1836.

Unter Beiseitelassung der rein redaktionellen Verbesserungen, welche das Komitee vornahm, können alle übrigen Aenderungen ungefähr in folgende Gruppen zusammengefaßt werden. Dank dem Komitee wurde der Unterschied zwischen den in den nordwestlichen Gouvernements (d. i. in den litauischen Gegenden) und in den südwestlichen (den früheren Kronprovinzen) geltenden Bestimmungen schärfer hervorgehoben; ferner richtete das Komitee seine Aufmerksamkeit auf die Uebereinstimmung des örtlichen Swod mit der allgemeinen Gesetzgebung des Reichs; endlich berührten seine Bemerkungen einzelne örtliche Bestimmungen in ihrem Wesen. Der auf diese Weise verbesserte und ergänzte Entwurf wurde im Jahre 1837 in einer sehr kleinen Anzahl von Exemplaren (im ganzen 50) gedruckt. Dieser Text wird auch in der gegenwärtigen Ausgabe wieder gedruckt.

Die Arbeiten bezüglich des endgültigen Textes konnten jedoch dabei nicht stehen bleiben. Bei der Abfassung des Entwurfs zeigte sich, daß einige in der Praxis unklare Fragen in der Kodifikationsordnung endgültig nicht entschieden werden konnten; in anderen Punkten konnten die Mitglieder des

Komitees nicht zu einer Einigung gelangen, und endlich drittens zeigte sich die Notwendigkeit, die geltende Gesetzgebung in materieller Hinsicht zu ändern, wo die Unzulänglichkeit offensichtlich war. Alle diese Fragen konnte die Zweite Abteilung nicht aus eigener Macht entscheiden, und deshalb wurden sie dem Reichsrat zur Begutachtung vorgelegt. Zu diesem Zwecke wurden besondere Relationen, im ganzen 10, verfaßt, welche auch am 2. Mai 1838 an den Reichsrat gelangten. Sie wurden hier bald beraten und am 8. u. 11. Juni 1838 fanden die Meinungsäußerungen des Reichsrats die Allerhöchste Bestätigung. In Anbetracht dessen, daß sie die Redaktion des Entwurfs des Westlichen Swod berührten, mußten sie unmittelbar in denselben aufgenommen werden und wurden sie nicht selbständig publiziert. Auch in der Folge, nach Aenderung des ganzen örtlichen Rechts, wurden sie nicht in die Vollständige Sammlung der Gesetze aufgenommen.

Von den genannten Vorlagen der Zweiten Abteilung enthielten einige nur die Sanktion von Artikeln, welche schon in den Entwurf des Westlichen Swod aufgenommen waren und infolgedessen keine Aenderungen in seiner Redaktion hervorriefen. Dahin gehören § 11 u. 168 des Westlichen Swod; §§ 690, 693—699, 1143. §§ 1164 ff.

In den übrigen Vorlagen schlug die Zweite Abteilung die Aenderung der von dem Komitee angenommenen Redaktion des westlichen Swod vor. Sie betrafen 1. die §§ 271, 275, 276, 566, 572, 965 (betr. das Verfügungsrecht der Ehefrauen bezüglich ihres Vermögens).

2. §§ 322, 323, 327, 349 (nämlich den einheitlichen Volljährigkeitstermin von 21 Jahren auch für die westlichen Gouvernements) und ferner die §§ 5, 305, 314 (entsprechend den Art. 168—170 des Swod. Zak. Bd. X, in der Zählung von 1832).

3. §§ 1047, 1147 (betr. Lösung des Pachtkontraktes wegen Mißbrauchs).

4. §§ 998, 1158 (sie sollten ergänzt werden).

5. § 1243 (über die russische Sprache als Gerichtssprache).

Alle diese Meinungen des Reichsrats fanden die Allerhöchste Bestätigung.

6. Nur in einem Punkte, nämlich bezüglich der Vorbildung der Advokaten, wich der Kaiser erheblich ab. Der Reichsrat wollte den Uebergang in die neue Ordnung erleichtern. Der Kaiser war für Erschwerung des Advokatenberufs, indem er die Advokaten „mehr für Verderben als für Nutzen“ hielt und verlangte das Doktordiplom russischer Universitäten.

So wurden im Jahr 1838 die Arbeiten für die Abfassung des Westlichen Swod fast zu Ende geführt — es blieb nur übrig, in den Entwurf die Aenderungen einzufügen, welche durch die obengenannten Meinungsäußerungen des Reichsrats hervorgerufen waren und ihn durch die neuen Gesetze, welche in der Zwischenzeit ergangen waren, zu ergänzen, wonach der Swod hätte in Wirksamkeit treten können. Aber die Sache nahm eine ganz andere Wendung. Auf die hartnäckigen Vorstellungen der örtlichen Generalgouverneure, besonders des Kiewer, des Generals Bibikoff hin wurde die Frage über die allgemeine Aufhebung der in Geltung gebliebenen Reste des litauisch-pölnischen Rechtes angeregt: in diesen Resten erblickte man die Sicherstellung der Absonderung der betreffenden Gouvernements von dem übrigen Reich und eine beständige Quelle des Aufruhrs. Diese Frage, wie auch alle übrigen, welche die westlichen Gouvernements betrafen, wurde in dem sog. „Westlichen Komitee“ beraten. Als Resultat der Arbeiten in der besagten Richtung erschien der Ukas vom 25. Juni 1840 (Vollst. Gesetzsammlung Nr. 13591), durch den die Wirksamkeit des allgemeinen Swod Zakonoff Imperii auf die westlichen Gouvernements erstreckt wurde, unter Aufhebung der dort in Geltung verbliebenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Infolge dieses Ukases entfiel die Notwendigkeit der Ausgabe des Westlichen Swod, und die Erinnerung an ihn verschwand allmählich.

Uebrigens war nicht alle Arbeit des Verfassers desselben vergebens. Man erinnerte sich ihrer, als es galt, in den Allgemeinen Swod Zakonoff die Reste des kleinrussischen Rechts, das in den Gouvernements Tschernigoff und Poltawa in Kraft geblieben war, einzufügen. Schon zur Zeit der Arbeiten am Westlichen Swod war bestimmt worden, diese Reste des Rechts, das auf annähernd denselben Quellen wie das litauisch-polnische beruhte, zu sammeln, aber diese Arbeit war bis zur Beendigung des Swod aufgeschoben und nicht vollendet worden. Nun, da in den Jahren 1839/40 die Rede davon ging, besondere Artikel in den 10. Band des Swod Zakonoff für die Gouvernements Tschernigoff und Poltawa einzufügen, wandte man sich auch wieder dem Westlichen Swod als Quelle der Entlehnung zu.

Einige, nicht ganz klare, Fragen wurden auch damals dem Reichsrat in besonderen Relationen vorgelegt (sie sind abgedruckt in der Vollst. Gesetzsammlung unter Nr. 15520 ff.). Am 15. April fanden die Meinungsäußerungen des Reichsrats die Allerhöchste Bestätigung. Die Artikel für die Gouvernements Tschernigoff und Poltawa wurden in die zweite Ausgabe des Swod Zakonoff von 1842, Bd. X, Teil I aufgenommen. Dabei ist zu bemerken, daß einige dieser Artikel örtlicher (partikulärer) Herkunft, infolge ihrer vollständigen Uebereinstimmung mit dem Geist der allgemeinen bürgerlichen Gesetze, als „allgemeine“ Artikel, ohne Beschränkung auf das Gebiet der kleinrussischen Gouvernements, ausgelegt wurden.

Dies in Kürze die Geschichte des Westlichen Swod. Nähere Einzelheiten finden sich in dem Werke Noldes: *Очерки по исторіи кодификаціи мѣстныхъ гражданскихъ законовъ при графѣ Сперанскомъ. Выпускъ I. Попытка кодификаціи литовско-польскаго права, Спб. 1906.*

Wenn es dem Westlichen Swod auch nicht beschieden war, ein Kodex geltenden Rechts zu werden, so folgt daraus nicht, daß dieses Denkmal verdiene, der Vergessenheit anheimzufallen. Seine Bedeutung bewahrt es auch für die heutige

Praxis und mehr noch für die Wissenschaft. In der Tat stellt der Westliche Swod die Summe der Entwicklung des litauisch-polnischen Rechts bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts dar. Der Westliche Swod ist das Resultat einer langen und mühsamen Arbeit hervorragender Kenner dieses Rechtssystems, welche alle zu ihrer Zeit zugänglichen Hilfsmittel beherrschten. Ihnen war eine eminent wichtige und schwierige Aufgabe gestellt. Die Verfasser des Swod sollten das geltende Recht zur Darstellung bringen, in der historischen Veränderung der Normen feststellen, was nicht seine Kraft verloren hatte. Zugleich verlangte man von ihnen begründete Antwort, der Text eines jeden Paragraphen sollte sich auf bereits geltendes Recht stützen. Auf diese Weise erscheint für die gelehrte Erforschung des litauisch-polnischen Rechts der Westliche Swod als wertvollstes Material, als unersetzlicher Leitfaden. Aber damit nicht genug. Als autoritativer Ausdruck des geltenden Rechts der westlichen Grenzmark in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bewahrt der Westliche Swod auch heute noch seine praktische Bedeutung in allen den Fällen, in denen es sich um Rechtsbeziehungen handelt, die vor dem Ukas des Jahres 1840 entstanden sind und folglich auf Grundlage der damaligen örtlichen Gesetze der Beurteilung unterliegen. Die Notwendigkeit, sich auf früheres Recht zu berufen, zeigt sich nicht selten auch heute noch in den Streitigkeiten (besonders im Gebiet des Sachen- und Erbrechts), in denen es für die Erklärung einer bestimmten juristischen Beziehung erforderlich ist, auf die Vergangenheit zurückzugehen. Es ist offensichtlich, daß in solchen Fällen der Westliche Swod außerordentlich geeignet ist, diese Aufgabe zu erleichtern.

Endlich dient der Westliche Swod auch als unschätzbare Hilfsmittel bei der Interpretation des geltenden bürgerlichen Rechts der Gouvernements Tschernigoff und Poltawa. Er deckt das Band auf, das diese Artikel mit dem übrigen im Swod Zakonoff Bd. X, Teil I nicht aufgenommenen System des Rechts verbindet, in welchem sie wurzeln, er

erklärt Einzelheiten und verbreitet Licht über das Wesen eines Instituts.

Soweit im wesentlichen die orientierende Einleitung der beiden Herausgeber. Sie enthüllt ein interessantes Stück aus der Geschichte der Kodifikation des russischen Rechts.

Der „Swod“ selbst zerfällt in drei Teile. Der erste Teil umfaßt das Recht der Stände (законы о состояніяхъ), der zweite Teil die bürgerlichen Gesetze (законы гражданскіе); der dritte Teil das Gerichtsverfahren (законы о судебныхъ обрядахъ, о судопроизводствѣ и о мѣрахъ гражданскихъ взысканій). Sehr wertvolle Ergänzungen und Verweisungen bieten die von den Herausgebern beigegefügt Beilagen.

Neben dem „Swod“ selbst beansprucht die oben erwähnte, mit dem Swod von denselben Mitgliedern der Juristischen Fakultät der Petersburger Universität herausgegebene „Uebersicht der historischen Mitteilungen über die Zusammenstellung der Sammlung (Swod) der örtlichen Gesetze der westlichen Gouvernements“ ein außerordentliches Interesse. Sie stellt sich als eine ganz vortreffliche Einführung in die Geschichte des litauisch-polnischen und des westrussischen Rechts dar.

Für die ganze Publikation gebührt der Juristischen Fakultät der Petersburger Universität und den beiden verdienten Herausgebern M. Ja. Pergament und Baron A. E. Nolde der lebhafteste Dank aller derer, die an dem großen russischen Reich, seinem Recht und seiner Geschichte ein wissenschaftliches Interesse nehmen, das über flüchtige Neugier hinausgeht und unabhängig von den Schwankungen des Tages auf vergangene Jahrhunderte zurückblickt und Perspektiven für die Zukunft geöffnet sieht.

---

## V.

### Der Entwurf eines russischen Zivilgesetzbuchs.

Eine literarische Anzeige

von

Prof. Dr. **F. K. Neubecker**, Berlin.

Es war ein Riesenwerk, als Graf Speranski den Swod Zakonoff schuf, der eine Wohltat für Rußland bedeutete. Von Zeit zu Zeit müßte in jedem Rechtsgebiet ein Mann erstehen, der wie Justinian, Magnus Lagabætir, Suarez, Graf Speranski das gesamte Recht zu kodifizieren trachtete, das Veraltete wegschnitt, Neuem die Bahn ebnete und eine concordantia discordantium legum anstrebte. Solch ein Gedanke ist vortrefflich — seine Ausführung eine ungeheure Leistung, die jedenfalls immer schwieriger wird.

Im russischen Swod Zakonoff nehmen die bürgerlichen Gesetze (Законы гражданские) den ersten (und Haupt-) Teil des 10. Bandes ein. Sie weisen bedeutende formelle und materielle Mängel auf. Die Literatur aber hat sich sehr wenig um das geltende russische Recht gekümmert<sup>1)</sup> und nicht alles getan, was möglich gewesen wäre, um die Lücken und Widersprüche einigermaßen zu beseitigen. Gerade dieser Mangel der sonstigen Literatur läßt dem System von Annenkoff eine Bedeutung zukommen, die ihm wissenschaftlich

---

<sup>1)</sup> Vgl. die richtigen Bemerkungen bei Schlesinger, Rußland im XX. Jahrhundert. 1908, S. 442. (Unrichtig und bei dem sonst gut orientierten Verfasser verwunderlich ist freilich die Behauptung, daß die russischen Juristen bei Windscheid in Berlin studiert hätten.)

sicherlich nicht gebührt<sup>2)</sup>. Man findet aber bei ihm russisches Recht und russische monographische Literatur.

Die Mängel der „bürgerlichen Gesetze“ gaben Veranlassung zu Allerhöchsten Befehlen im Jahre 1882, welche die Revision der geltenden bürgerlichen Gesetze und die Abfassung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (Гражданское Уложение) anordneten.

Dieses Ziel forderte eine ganze Reihe vorbereitender Arbeiten. Man systematisierte die gesetzgeberischen Materialien und die juristische Literatur, sichtete das Material über das Gewohnheitsrecht, übersetzte eine ganze Reihe ausländischer Gesetzbücher und einzelne Gesetze zivilrechtlichen Inhalts ins Russische. Sodann wurden Teilentwürfe mit Materialien verfaßt, die später zu einem Gesamtentwurf zusammengefaßt wurden.

Dieser Entwurf umfaßt das Handelsrecht, was m. E. voll zu billigen ist — und nicht nur für Rußland; er soll auch für die Bauern Geltung haben, die bisher — leider — unter bäuerlichem Gewohnheitsrecht standen, was praktisch so ziemlich mit Unsicherheit und Gerichtswillkür identisch war. Eine Ausnahme soll nur bei den Teilländereien der Bauern und zum Teil bei der Vormundschaft stattfinden. Das künftige Bürgerliche Gesetzbuch soll ferner nur Geltung haben im Umfang des bisherigen russischen Reichsrechts, also mit Ausschluß der baltischen Provinzen und der Gouvernements des Zartums Polen. Einige Institute freilich sollen auch hier vom russischen Reichsrecht geregelt werden, z. B. die Aktiengesellschaften, die Versicherung, die Inhaberpapiere, die Handelsgeschäfte.

Ob das gerechtfertigt ist, will ich nicht näher untersuchen. Warum in diesen Reichsteilen das auf moderner Grundlage aufgebaute russische Gesetzbuch grundsätzlich nicht

---

<sup>2)</sup> Ueber den persönlich sehr sympathischen Mann vgl. den Nekrolog von Krawzoff im *Право* 1910, Nr. 12, S. 746/47.

gelten soll, erscheint unerfindlich. Dann kann man auch den Provinzen Poltawa und Tschernigow ihr Sonderrecht lassen.

Daß der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein Weltreich von der Bedeutung Rußlands allgemeinsten Aufmerksamkeit wert ist, versteht sich von selbst. Aber nicht nur deshalb. Der Entwurf ist auch inhaltlich hochinteressant, und die Materialien bieten außerordentlich viel Bedeutsames. Mit am wichtigsten ist an ihnen die Fülle des rechtsvergleichenden Stoffes, der bei jedem Artikel in übersichtlicher und empfehlenswerter Weise angedeutet ist.

Nun sind nicht alle Materialien gedruckt, und die gedruckten nicht allgemein zugänglich. Ab und zu kommt ein vollständiges Exemplar vor, das außerordentlich teuer ist.

Unter diesen Umständen kann es nur mit lebhaftester Freude begrüßt werden, daß Saatschian in einer soeben, im März 1910, erschienenen Ausgabe es unternommen hat, den Entwurf mit den Materialien allgemein zugänglich zu machen: Гражданское Уложение. Проект Высочайше утвержденной Редакционной Коммисии по составленію Гражданскаго Уложения (съ объясненіями, извлеченными изъ Трудовъ Редакціонной Коммисии). Подъ Редакціи И. М. Тютрюмова, Оберъ-Прокурора 2-го Департамента Правительствующаго Сената. Составилъ А. Л. Саатчанъ. Спб. 1910.

In zwei sehr starken Bänden (XV mit 1215 und X mit 1362 Seiten) sind der Entwurf und die Materialien zum Abdruck gebracht worden. Die Materialien sind dabei gekürzt, aber das Wesentliche ist wörtlich wiedergegeben, auch die rechtsvergleichenden Verweise sind wiederholt. Manchmal freilich auch diese unter Kürzungen, wie ich durch Vergleichung festgestellt habe. Dabei sind auch die an verschiedenen Stellen der Materialien zerstreuten zusammengehörigen Äußerungen zusammengefaßt worden.

Der zweite Band enthält eine Beilage, nämlich den von der Reichsduma bereits angenommenen Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes (Одобренный Государственною Думою проектъ закона объ авторскомъ правѣ), S. 1321—1336.

Ein ausführliches Sachregister (S. 1337—1362) erleichtert den Gebrauch.

Der außerordentlich niedrige Preis von 10 R. für beide Bände läßt darauf schließen, daß mit einem großen Absatz gerechnet wird.

In der Tat dürfte diese Hoffnung gerechtfertigt sein. Auch wer im Besitze der amtlichen Materialien sich befindet, wird erfreut sein, in handlicher Form und in gutem Druck den gesamten Entwurf und die Materialien zusammen zu haben. Und wer diese nicht besitzt, für den ist endlich die Möglichkeit gegeben, in das große Werk Einsicht zu nehmen, über dessen Inhalt hier nicht zu berichten ist.

Daß die Ausgabe Saatschians einen officiösen Charakter trägt, sei noch nebenbei erwähnt. Das Titelblatt vermerkt: Печатано съ разрѣшенія Министра Юстиціи.

Dem Herausgeber Saatschian und dem Redaktionsleiter Oberprokurator Tjutrjumoff aber, sowie ihren Mitarbeitern Martynoff und Kaufman gebührt der aufrichtigste Dank aller, welche am russischen Recht und seiner zukünftigen Gestaltung interessiert sind.

---

## VI.

# Der Kindsmord und die Gesellschaft der Errioi auf den Gesellschaftsinseln.

Von

**Bode**, Rechtsanwalt beim Kammergericht.

### Literatur.

Achelis, Ueber Mythologie und Kultus von Hawaii. 1825. — Arbousset, Tahiti et les îles adjacentes. 1867. — Bastian, Der Mensch in der Geschichte. Leipzig 1860. — Benett, Narrative of a whaling voyage to New South Wales. — Bligh, Reise in das Südmeer in Forsters Neuesten Reisen. Berlin 1793. — Blum, Das Bevölkerungsproblem im Stillen Weltmeer. Berlin 1902. — Bratring, Reisen der Spanier nach der Südsee. 1802. — Burckhardt, Kleine Missionsbibliothek 1880/1881. — Clavel, Les Marquisiens. Paris 1885. — Cook, 1. Entdeckungsreise. Deutsch von Forster. — Derselbe, 2. Entdeckungsreise. Deutsch von Forster. — Derselbe, 3. Entdeckungsreise. Deutsch von Forster. — Ellis, The history of the London Missionary Society. London 1844. — Derselbe, Polynesian researches. London 1830. — Haberland, Der Kindsmord als Volkssitte im „Globus“. 1880. — Hill, Travels in the Sandwich islands. 1856. — Klemm, Allgemeine Kulturgeschichte. Leipzig 1843. — Krusenstern, Reise um die Welt. 1811. — Lippert, Christentum, Volksglaube und Volksbrauch. — Lutteroth, Geschichte der Insel Tahiti. Uebersetzt von Bruns. 1843. — Meinicke, Die Inseln des Stillen Ozeans. 1876. — Mörenhout, Voyages aux îles du Grand Océan. — Ploß, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker. 2. Aufl. — Turnbull, Magazin von Reisebeschreibungen. — Tyermann and Benett, Journal of voyages and travels. 1831. — Vincendon, Iles Tahiti. (Dumoulin.) — Virgin, Erdumsegelung der Fregatte Eugenie 1831 bis 1833. Uebersetzt von Etzel. Berlin 1856. — Waitz-Gerland, Anthropologie der Naturvölker. 6. Teil. — Wegener, Geschichte der christlichen Kirche auf den Gesellschaftsinseln. 1849. — Williams, Narratives of Mission enterprises. London 1837.

---

In zum mindesten ebenso großer, wenn nicht noch bedeutenderer Ausdehnung wie auf Hawaii, wurde auf dem Gesellschaftsarchipel der Kindsmord geübt. Was aber diese Inseln von allen anderen Gruppen Polynesiens scharf unterscheidet, ist der Umstand, daß der Kindsmord von gewissen Bevölkerungsklassen systematisch betrieben wurde, ja, daß er für sie sogar unbedingte Pflicht war, von der loszukommen nur gelang, wenn man aus der Gesellschaftsklasse austrat, der man angehörte.

Der Kindsmord auf den Sozietätsinseln ist mit einer auf denselben bestehenden Institution derart eng verknüpft, daß eine nähere Darlegung derselben angebracht erscheint. Die Einrichtung ist der Bund der Errioi. Nun muß aber von vornherein hervorgehoben werden, daß der Kindsmord keineswegs auf diesen Bund beschränkt war; allein es war bei den Errioi Gesetz, jedes Kind zu töten, bei den übrigen Bewohnern des Archipels war es nur Sitte (Wegener, Christliche Kirche, S. 71 ff.).

Der Gesellschaftsarchipel verdankt seinen Namen einer Vereinigung von Personen, welche sich zusammengeschlossen hatten, um nach bestimmten Gesetzen zu leben. Diese Vereinigung bildeten eben die Errioi<sup>1)</sup>, eine Art Orden, dem jeder beitreten konnte, der sich verpflichtete, seine Satzungen gewissenhaft zu erfüllen. Der Bund, dessen Hauptzweck nach und nach die grenzenlose Befriedigung aller fleischlichen Gelüste geworden war, während er ursprünglich ein wesentlich anderes Ziel verfolgte, forderte als Hauptbedingung von jedem Eintretenden, daß er vor seinem Eintritt alle seine Kinder tötete.

Man kann die Institution nur verstehen, wenn man auf ihre Entstehung näher eingeht.

---

<sup>1)</sup> Der Name Errioi dürfte sicherlich von Erih, Eriki, Oberhaupt, Fürst, König herzuleiten sein. Ganz allgemein heißt Errioi: Herr. Die Engländer gebrauchen den Ausdruck „Arreoi“.

Die Gesellschaft der Errioi war ein aus altersgrauer Zeit stammender Bund auf zweifellos religiöser Grundlage, eine Art Freimaurerorden, wie wir ihn ähnlich bei den afrikanischen Egbos finden. Nach tahitischer Götterlehre ist der Stifter der Gott Oro, der Sohn Taaroas. Oro hatte den Entschluß gefaßt, ein irdisches Weib zu nehmen. Darum schickte er zwei seiner Brüder, den Tufarapairai und den Tufarapainuu, zu den Menschen hinab<sup>2)</sup>. Sie sollten ihm ein schönes Weib auswählen, das würdig sei, seine Gemahlin und damit Göttin zu werden. Nach langem Suchen fanden sie endlich auf der kleinen, bei Huahine gelegenen Insel Borabora die schöne Vairaumati. Als dem Oro dies bekannt wurde, schlug er den Regenbogen zur Erde hernieder, um Vairaumati so jederzeit erreichen zu können. Bald darauf wurde sie sein Weib. Fast beständig weilte Oro nun auf der Erde. Doch bald vermißten ihn seine anderen Brüder Urutetefa und Orotetefa. Sie suchten und fanden ihn nach geraumer Zeit in der Hütte der Vairaumati. Da sie sich der Gattin des Bruders jedoch nicht ohne Geschenke zu nähern wagten, verwandelte sich der eine in ein Schwein, der andere in einen Kranz von roten Federn (uru)<sup>3)</sup>, die bei den Tahitiern großen Wert hatten. In dieser Gestalt machten sie sich dem Bruder und seinem Weibe zum Geschenk. Indessen nahmen sie selbst ihre ursprüngliche Gestalt wieder an, aber das Schwein und die Federn verblieben dem Oro. Dieser war über seine Brüder so erfreut, daß er sie nicht nur zu Göttern, sondern auch zu Errioi machte, damit sie, wenn sie auf der Erde weilten, groß an Ansehen und Macht wären. Nachdem Vairaumati einem Sohn das Leben gegeben hatte, der den Namen Hoa-tuba-i-terai erhielt, folgte sie ihrem in Gestalt einer flammenden Säule in den Himmel

<sup>2)</sup> So Ellis. Mörenhout läßt ihn mit seinen beiden Schwestern Vaaoa und Tauri gemeinsam auf dem Regenbogen zur Erde hinabsteigen.

<sup>3)</sup> Hieraus erklärt sich die Sitte der Errioi, bei allen Festen und Feierlichkeiten ein Schwein und einen Kranz roter Federn auf den Altar im Tempel niederzulegen.

zurückgekehrten Gatten. Auch Hoa-tuba-i-terai wurde, nachdem er ein berühmter Held geworden war, von Oro in den Himmel berufen. —

Auf diese Weise ist der Bund geschaffen, und zwar als etwas Besonderes, die gewöhnliche Menschheit Ueberragendes.

Schon die Art der Entstehung, noch mehr aber die Person seiner ersten Mitglieder und seines Schöpfers beweist den vorwiegend göttlichen, religiösen Charakter des Bundes, in den ursprünglich nur ganz besonders Auserwählte aufgenommen wurden. Das änderte sich im Wandel der Zeiten. —

In den Orden der Errioi, der allerdings ursprünglich in erster Linie wohl dem Adel reserviert gewesen sein mag, konnte schließlich jeder aufgenommen werden, der die Aufnahmebedingung erfüllte: Tötung der neugeborenen Kinder. Wer nicht verheiratet war, mußte eine Ehe eingehen, und erst, nachdem er durch Zeugen bewiesen hatte, daß er sein dieser Verbindung entsprossenes Kind getötet hatte, wurde er rezipiert.

Daneben lief die Pflicht, alle bereits vorhandenen Kinder zu töten.

Nicht identisch ist dieses Erfordernis der Kindestötung mit dem Gebot unbedingter Kinderlosigkeit. Ein solches hat in der Tat nie existiert, und tatsächlich war die — allerdings selten vorgekommene — Adoption fremder Kinder gestattet.

In der Tat konnten ja auch bei dem unsteten und zügellosen Leben, dem sich die Mitglieder dieser Gesellschaft hingaben, Kinder nur äußerst hinderlich sein. Doch war dies nicht etwa der Grund für das Gebot der Tötung der Kinder.

Von der unbedingten Verpflichtung, alle neugeborenen Kinder dem Tode zu weihen, waren einmal die vornehmsten Errioi insoweit eximiert, als sie nur ihren ersten Sohn und alle Töchter zu töten brauchten, dahingegen alle weiteren Söhne leben lassen durften. Ein weiteres Vorzugsrecht besaßen die zu der Gesellschaft gehörigen Arii oder Häupt-

linge, welche den ersten Sohn verschonen durften. Den übrigen Errioi gegenüber wurde jedoch das Gebot absoluter Kindestötung ausnahmslos aufrecht erhalten. Ein gewöhnlicher Errioi, welcher nach seinem Eintritt in den Orden eines seiner Kinder am Leben ließ, galt ohne weiteres als ausgeschlossen. Und es war nicht selten, daß Errioi im Laufe der dreißiger Jahre ihres Lebens ihrer Hauptverpflichtung nicht nachkamen, um auf diese Art ihren Austritt zu erreichen, da anders eine Lösung von dem Bunde nicht möglich war.

Tatsächlich war es das heiße Begehren eines jeden Tahitiens, in die Gesellschaft einzutreten, zumal er auf diese Weise zu den höchsten Ehren gelangen konnte. Genossen doch die obersten Errioi göttliche, nicht nur gottähnliche Verehrung und standen sie doch völlig außerhalb der Gesetze. Und allzu willig erfüllten sie das harte Gebot des Kindesmordes.

In der Tat war das Leben eines Errioi lebenswert, denn es war eine ununterbrochene Kette von Vergnügungen. In blumengeschmückten Flottillen fuhren sie, nach Virgin S. 41 f. nichts als eine herumstreifende Gauklerbande, die den Häuptlingen zur Belustigung diente, von Insel zu Insel, überall freudig empfangen und mit Geschenken sowohl von Ordensbrüdern wie von der Gesellschaft Fernstehenden überhäuft, von diesen allerdings widerwillig. Nicht nur den bekannten Erriois, sondern auch den unbekanntem wurde, ähnlich wie in unserer Freimaurerloge, unbedingte Gastfreundschaft gewährt.

Ein anschauliches Bild von dem Schalten und Walten einer solchen Truppe gibt uns Lutteroth: Es bedurfte großer Vorbereitungen, bevor der mareva oder die Truppe sich in Marsch setzte. Man schlachtete und opferte Oro eine Menge Schweine und legte eine große Anzahl Früchte auf seinen Altar. Mehrere Wochen gingen mit diesen Zeremonien hin. Dann erhob man auf den Böten zwei marais oder wandelnde Tempel für die Verehrung Orotetefas und seines Bruders. Cook berichtet, daß er der Abfahrt von 700 Booten mit

Arreois von Huahine, einer der französischen, zu den Leewardinseln gehörigen Gesellschaftsinseln, beiwohnte. Daraus mag man auf ihre große Anzahl schließen. Nach ihrer Ankunft auf der Insel, die sie heimsuchen wollten, brachten sie dem König oder Häuptling ein marotai oder Geschenk, und ein anderes dem Tempel der Götter. . . . Sie wurden nunmehr von den Häuptlingen auf Kosten des armen Volkes prächtig bewirtet. Um sie besser zu empfangen, ließ man die Felder in der Nachbarschaft plündern, so daß diese oft nach einem Besuch der unbequemen Gäste das Bild der Verwüstung darboten. Außerdem brachte man ihnen 50 bis 60 Schweine und Stoffe. Für sich behielten sie nichts als das, was sie während ihres Aufenthaltes auf der Insel nötig zu haben glaubten, den Rest der Vorräte schickten sie an ihre Gefährten. . . .

Von dem Schrecken, den sie einflößten, zogen sie Vorteil und verübten die unwürdigsten Erpressungen.

Allerdings hielten die Pflanzer nicht viel von ihnen und unterstützten sie auch nicht. Allein die Häuptlinge und alle diejenigen, die dem Vergnügen zugetan waren, hielten die Arreois in hohem Ansehen; sie lieferten ihnen unentgeltlich Unterhalt und verschonten auch fremdes Eigentum nicht, wenn es galt, die Arreois zu unterstützen. Und diese selbst überboten noch ihre Gastgeber in der Plündererei, indem sie nahmen, was sie brauchen konnten (Ellis).

Ueberall wurden rauschende Feste gefeiert, welche in den schönsten, aufs beste geschmückten Häusern abgehalten und bei denen oft die wildesten Orgien gefeiert wurden.

Die Weiber tanzten mit den Männern gemeinsam den Timoroditanz, der die Gemüter auf das heftigste erregte und geradezu eine Befriedigung der Leidenschaft gewährte; die Männer untereinander führten Ring- und Wettkämpfe auf. Während ursprünglich nur Darstellungen aus dem Leben der Götter gegeben wurden, veranstaltete man später höchst obszöne Theateraufführungen, so daß Lutteroth die Arreoi direkt her-umziehende Schauspielerbanden nennt. Allerdings nahmen an

diesen Aufführungen nur die untersten Errioi aktiven Anteil, während die höheren Mitglieder der Gesellschaft und die Fremden die Zuschauer abgaben.

Ob die zu Ausschweifungen aller Art neigenden Errioi tatsächlich Weibergemeinschaft hatten, ist bestritten. Klemm l. c. IV, 307 nimmt dies an. Nach ihm hat eine beträchtliche Anzahl Leute beiderlei Geschlechts jedes Frauenzimmer gemeinschaftlich. Sie haben, meint er, dadurch stete Abwechslung, und selten bleibt ein Paar länger als zwei oder drei Tage beisammen. Demgegenüber schreibt Burckhardt l. c. IV, III, 43 f.: „Jeder Arreoi hat seine Genossin, die Mitglied der Gesellschaft war, und trotz der zügellosen Sitte unter sich herrschte eine solche Eifersucht, daß ein unziemliches Betragen gegen eine Arreoi frau nicht selten mit Blut bezahlt wurde.“ In der Tat laufen die Verhältnisse bei ihnen, wenn man die Frage verneint, praktisch auf dasselbe hinaus, denn die unbeschränkte Prostitution der Weiber ließ ein dauerndes Bündnis zwischen den Geschlechtern nicht aufkommen. Schon Cook bezeichnet die Errioi als „Personen vornehmen Standes, die teils zu leichtsinnig und unbeständig sind, um ein dauerhaftes Bündnis einzugehen, teils auch wegen ihres großen Wohlstandes herumschwärmen und der Abwechslung nachjagen“.

Zweifellos haben die obersten Stände sich niemals mit ihren Frauen Zügellosigkeiten erlaubt. Man geht überhaupt fehl in der Annahme, daß etwa die ausschweifende Lebensweise auf den Charakter aller Mitglieder einen verderblichen Einfluß ausgeübt habe. Vielmehr wird einstimmig die äußerst zurückhaltende und ernste Art der obersten Errioi gerühmt. Auch Lutteroth, der die Errioi wegen ihrer „Schändlichkeiten“ und „ekelerregenden Ausschweifungen“ schwer tadelt, meint, daß die Errioi verheiratet und daß ihre Frauen Mitglieder der Gesellschaft waren. Er sagt, daß sie auf ihre Weiber sehr eifersüchtig gewesen wären und daß es öfter vorgekommen sei, denjenigen mit dem Tode zu bestrafen, der

die Frau eines Genossen nicht genügend geachtet hätte. Anderer Meinung ist Bligh, der da meint, daß der Umgang der Geschlechter ein sehr freier gewesen sei, daß aber in Zeiten der Gefahr, wo es ihnen, der kriegerischen Gemeinschaft, verboten war, sich zu entnerven, das Gegenteil der Fall war (l. c. S. 847).

Die Gesellschaft zerfiel in sieben Grade<sup>4)</sup>, voneinander dem Range nach getrennten Klassen, die sich durch den Namen und die Tätowierung auch äußerlich voneinander schieden. Die oberste war die Avablei arihma tatuai, dann die Aritmablei, Alauhoa, Barraria, i oti oti, po und mo. Den Schluß machten die Novizen, die aber keine besondere Klasse bildeten. Nach Bastian, *Der Mensch*, Bd. III S. 207, hießen die 7 Klassen:

1. Bemaltes Bein (avae parai des Ellis), da sie das Bein vom Fuß bis zum Knie völlig schwärzten;
2. Otioro: sie hatten die Arme von den Fingern bis zu den Schultern gezeichnet;
3. Harotea: bei ihnen waren beide Seiten tätowiert;
4. Hua: mit drei Fingerzeichen auf den Schultern;
5. Atoro: sie trugen einen schmalen Streifen auf der linken Seite;
6. Ohemara: kenntlich durch einen Halbzirkel um jeden Knöchel;
7. Poo (Novizen).

So auch Ellis.

Daneben und unabhängig von dieser Rangeinteilung zerfiel die Gesellschaft in über die verschiedenen Inseln verstreute Abteilungen mit einem Vorsteher an der Spitze. Die Zahl dieser Abteilungen wird verschieden angegeben.

Den Errioi folgte noch außer den Novizen eine große Schar Bediensteter (Fanaunau), die aber weder Rechte noch

---

<sup>4)</sup> Die Zahl 7 erklärt sich dadurch, daß das Schwein, das Urutetefa und Orotetefa dem Oro dargebracht hatten, 7 Junge geworfen haben soll.

Pflichten eines Errioi hatten, mithin auch von der Pflicht des Kindesmordes frei waren.

Der Aufnahme in die Klasse mo ging ein langes Noviziat voraus, und eine große Feier bildete die Rezeption. Der Novize bekam zunächst einen neuen Namen, den er für die Zukunft behielt. Hierauf wurde ihm die Verpflichtung abgenommen, seine Kinder zu töten. Er hatte alsdann nach Ellis seinen linken Ellbogen zu beugen, den er gleichzeitig gegen seine Seite schlug, während er den Gesang oder den Anruf, der für diese Gelegenheit vorgeschrieben war, wiederholte. Von dem Momente der definitiven Aufnahme an genoß der receptus eine gottähnliche Verehrung und war tabu (heilig).

Nach Bastian geschah die Aufnahme durch Schlag mit der rechten Hand auf den linken Arm, in der Ellbogenbeuge, sodaß dieser sich hob.

Nur allmählich rückte man von Klasse zu Klasse auf, und nur die wenigsten erreichten die oberste Stufe.

Das vornehmste Gebot der Errioi war — wie mehrfach erwähnt — die unbedingte Pflicht zur Kindestötung. Durch eine jahrhundertelange Uebung war jedes Muttergefühl bei den Weibern der Errioi erstorben. Es wurde als ein Verdienst betrachtet, wenn eine Mutter ihr Kind umbrachte. Weigerte sie sich, so war sie verachtet, verstoßen, verbannt. Die Ansichten über den Ursprung des Gebots gehen auseinander. Es läßt sich aber mit großer Sicherheit darauf schließen, daß es sich bei den Errioi in erster Linie um religiöse Gründe handelte, wenn auch im Laufe der Zeit außerhalb der Religion liegende Motive einen starken Einfluß auf die Weiterentwicklung und auf die größere Verbreitung der Sitte geübt haben mögen. Zweifellos wußten die Errioi zu der Zeit, da die ersten Seefahrer die Inseln besuchten <sup>5)</sup>, selbst nicht mehr den wahren Grund anzugeben. Daß die

<sup>5)</sup> Die Inseln wurden im Jahre 1767 entdeckt, nachdem bereits 1606 der Spanier Quiros auf der östlich von Tahiti gelegenen niedrigen Insel gelandet war.

Tahitier mit den Worten: „worrau-worrau no te Maididdi, worrau-worrau no te Taate“ (wir haben zu viel Kinder, wir haben zu viel Männer) selbst behaupteten, die drohende Ueberschwelmerung und die damit verbundenen oder vielmehr daraus resultierenden Schrecknisse hätten ihre Vorfahren schon zu dem Hilfsmittel der Kindestötung veranlaßt, hat lediglich in dem Verlangen seinen Grund, die Sitte in den Augen der Weißen als harmlos hinzustellen, ein Streben, dem wir auch bei anderen Australnegern begegnen. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die Eingeborenen, insbesondere die Tahitier, in dem Kindsmord etwas Verabscheuenswerthes gesehen hätten. Sie wollten nur, da sie den üblen Eindruck sehr wohl bemerkt hatten, den die Sitte auf die Europäer machte, diesen mildern, indem sie einen ihrer Meinung nach auch den Weißen einleuchtenden Grund für die Sitte angaben.

Ich werde im folgenden auf die einzelnen Ansichten näher eingehen.

Nach einigen Schriftstellern ist ein Grund das Prinzip, daß der Vater bei der Geburt eines Sohnes diesem Rang, Würde und Herrschaft (Besitz) rechtlich abtreten mußte. Hieraus wollen einige eine Erklärung für die Sitte folgern. Auf den ersten Blick scheint dies auch durchaus zutreffend, denn es ist begreiflich, daß ein in der Blüte der Jahre und seiner Kraft stehender Mann eine Nachkommenschaft so lange als möglich vermeiden wollte. Dies würde aber immerhin nicht erklären, warum er denn überhaupt — also auch im späteren Alter — jeder Nachkommenschaft ledig sein wollte und mußte, wenn er der Gesellschaft nicht den Rücken wenden wollte. Allerdings traten — wie oben bereits erwähnt — in der Mitte der dreißiger Jahre ihres Lebens viele aus. Nun durften aber gerade die Häuptlinge ihren ersten Sohn am Leben lassen. Und sie hatten bei ihrer Macht doch am meisten Grund, den Sohn zu fürchten, der ihnen eo ipso ihre ganze Stellung aus den Händen wand. Es müssen also doch wohl andere Gründe mitgespielt haben.

Andere meinen, die Furcht vor einer Zerstückelung der Macht und des Besitzes habe die Sitte erzeugt. Diese Auffassung hat in der Tat viel für sich, umsomehr, als sie den Grundsatz erklären würde, daß die Häuptlinge nur den ersten Sohn am Leben lassen durften, während sie alle übrigen, sowie die Töchter töten mußten. Wie erklärt sich dann aber die Tatsache, daß gerade die ersten Errioi, also die Mächtigsten überhaupt, nur ihren ersten Sohn zu opfern gezwungen waren, die anderen aber verschonen konnten? Demnach scheinen andere Gründe vorgeherrscht zu haben. Ob diese in dem Hang nach Sorglosigkeit, nach ungemessener Befriedigung der Leidenschaften, in der Sucht nach Vergnügungen aller Art und Unabhängigkeit zu suchen sind, scheint mir mit dem eigentlichen Grundgedanken der Errioigesellschaft nicht vereinbar <sup>6)</sup>. Ich glaube vielmehr, daß die Errioi die genannten sinnlichen Freuden erst nach und nach in ihr Programm, in ihr Statut aufgenommen haben, daß der ursprüngliche Zweck vielmehr in ernsten religiösen, teilweise auch in politischen Bestrebungen lag. Dafür spricht einmal der Umstand, daß die Errioi der höheren Klassen ernste, gravitatisch aussehende und sich würdevoll bewegende Männer waren, die den aktiven, ja teilweise auch den passiven Anteil an den indezenten Belustigungen der letzten Klasse überließen. Weit eher noch würde ich denjenigen zustimmen, welche den Grund darin sehen, daß die Errioi als ausgesprochener Kriegerstand ehelos bleiben mußten, um ganz dem Kriegsdienste sich widmen zu können, ähnlich, wie wir es in Afrika unter dem Kaiser der Kaffern, Chaka, finden, der als unbeugsamer Despot sein Volk zu einem ungeheuren, sieggewohnten Eroberungsheere vereinigte, seinen Soldaten kategorisch jeden Verkehr mit Weibern verbot und zur Ergänzung des durch die Kriege bedingten Abganges an Menschenmaterial Söhne fremder besiegter Stämme, und zwar alle zwölfjährigen eines bestimmten Jahrganges, in sein Land wegführte.

<sup>6)</sup> Anders regelt sich die Frage, ob solche Gründe später hinzutreten sind.

Aber auch diese Ansicht scheint mir nicht ganz zuzutreffen. Eine unbedingte Ehelosigkeit ist auf die Dauer unmöglich, und auch Chaka ging an seiner grausamen Härte zu Grunde. Zudem ist die Ehelosigkeit keineswegs Vorbedingung für die Zugehörigkeit zu dem Orden der Errioi.

Eine andere, nicht zu unterschätzende Ansicht vertritt Lippert (l. c.). Er schreibt: „Schon Cook vermutete, daß hinter allem ein verborgener ‚Aberglaube‘ stecken möchte. So weit uns seine Berichte mit einzelnen Errioi selbst bekannt machen, können wir all jene Erklärungen wirklich nicht für erschöpfend halten.

Maheine, der so stolz darauf war, in den vornehmen Bund eingeführt zu werden, war der gutartigste Mensch, und der Priester Tupaia, der sich in seinem Errioi stolze über den König von England erhob, weil dieser kein Errioi sei, sondern Kinder am Leben habe, wird für die Befriedigung seiner Wißbegier kaum mit den Entbehrungen einer gefahrvollen Reise gezahlt haben, wenn ihm das zügellose Leben in seinem Orden die Hauptsache gewesen wäre.

Nun führt aber schon die Tätowierung, die besonders auf Borabora blühte, wo die angesehensten Krieger wohnten, auf einen Kultbund hin, und wenn auch bei der Tötung der Kinder dermalen nur noch die Beseitigung das wesentlichste war, so kann sie doch immerhin einmal den Sinn des Kindes-, vielleicht ursprünglich nur den des Erstlingsopfers gehabt haben, umsomehr als den Erriois gar nicht versagt war, fremde Kinder aufzuziehen. . . .

Möglich ist es aber, daß im Laufe der Zeit die Satzung des Erstlingsopfers aus den angeführten, dem Kulte fernliegenden Rücksichten zur Sitte der Kinderbeseitigung führte. Ohne den Glauben an irgend einen Kultersatz würde aber diese Sitte keinen Eingang gefunden haben, da ja unter gewöhnlichen Verhältnissen die überlebenden Nachkommen die einzige Bürgschaft für die Leistung des Kultus sind. Es muß also der Bund selbst dafür eine unaufhörliche Kultleistung für

alle seine Mitglieder übernommen und garantiert haben, was allerdings mit seinem ganzen Charakter übereinstimmt.

Man wird kaum irre gehen, wenn man den Ursprung des Bundes in einer todesmutigen Vikingerunternehmung sucht<sup>7)</sup>, wie solche wohl hier vorausgesetzt werden muß. Eine verwegene Bande schließt sich, in der Absicht zu erobern, gleichzeitig, wie es im Sinne der Zeit liegt, zu einem Kultbunde zusammen, der von jedem Opfer verlangt, das der rohen Energie dieser Gesellen nicht minder entspricht, wie den Wagnissen des Unternehmens — ein keineswegs beispielloser Kultbund mit dem Bundesopfer der menschlichen Erstlinge. Ist die Eroberung unter solcher Voraussetzung gelungen, dann bleibt für uns ein Kultbund der herrschenden kriegerischen Familien, gleichviel ob sich jene Gesellschaft aus Männern derselben Inseln zusammentat oder erobernd von fremden herüberkam. In beiden Fällen wird der Fortbestand des Bundes ein starker Rückhalt gegenüber dem numerischen Uebergewichte der Beherrschten gewesen sein. Kriegsgötter verlangen zu allen Zeiten auserlesene Opfer, und Opfer der eigenen Kinder konnte dem Waghalsigsten Vertrauen gewähren. Nach außen stellte dann der Bund folgerichtig die stets bereite Kriegsmacht des Staates vor, und während er durch blutige Opfer und blutigen Dienst den Staat schützte, ließ er sich dafür von den außer dem Bunde Stehenden ein Aequivalent von Gaben reichen. Die Festversammlungen der Errioi tragen unbedingt einen Kultcharakter. Wohin immer sie dieselben aber verlegen, dort erfahren sie von der Bevölkerung die reichlichste Verpflegung; sie trägt gewissermaßen ihre Kultsteuer herbei.“

Waitz bringt den Kindesmord bei den Arreoi mit den sogenannten Tabugesetzen in Zusammenhang. „Allerdings durften,“ so schreibt er Bd. VI S. 299 ff., „die Weiber von allem essen, wovon die Männer aßen, und standen insofern

---

<sup>7)</sup> Als einen Kriegerbund stellt sie auch Burckhardt l. c. dar.

über dem Tabu, wie ja auch die allerniedrigsten Männer sich mit ihnen einlassen und Arreoi werden durften. Aber die Männer standen doch höher, sie waren eben heiliger (mehr ‚tabu‘). Gesellte sich nun ein Arreoi zu einer Frau, so mochte das hingehen; allein eine dauernde Frucht dieser Verbindung durfte nicht bestehen, da eine solche durch das höhere ‚tabu‘ des Vaters selber tabu und das Eigentum der Götter war und daher nicht von einem irdischen, tieferstehenden Weibe geboren werden durfte.“ Auf diesen Punkt näher einzugehen, verbietet hier der Raum, da eine Auseinandersetzung über das „tabu“ eine gründliche Darstellung der Götterlehre der Tahitier bedingen würde.

Aber abgesehen von der Gesellschaft der Arreoi und ihrer Beziehung zu der Sitte des Kindesmordes soll im folgenden beleuchtet werden, welches die Gründe für den Kindsmord und wie groß die Ausdehnung desselben bei den den Errioi nicht angehörenden Tahitiern gewesen sind. Denn in der Tat war der Kindsmord keinesfalls auf den Bund der Arreoi beschränkt; dieser war vielmehr „vorbildlich“ für die übrigen Eingeborenen geworden. Bei ihnen sprachen aber ganz andere Motive mit.

Nun ist es jedoch in der Tat nicht leicht, einen einheitlichen Grund für den Kindsmord anzugeben: denn nicht ein einzelnes Moment kommt in Betracht, sondern eine ganze Reihe von Ursachen hat zusammengewirkt, um die Sitte entstehen zu lassen.

Neben rein äußerlichen Motiven spielen viel innere eine bedeutsame Rolle.

Nicht schlechthin von der Hand zu weisen ist die Meinung von Achelis, S. 65 ff., und Lutteroth, daß die Kinderlosigkeit der ersten Gründer des Bundes der Errioi dem Kindsmord zu seiner Verbreitung verholfen haben. Nach dieser Ansicht waren Orotetefa und Urutetefa unvermählt und kinderlos geblieben. Darum machten sie ihren Anhängern zwar nicht die Ehelosigkeit, wohl aber den Kindsmord zur Pflicht.

Mörenhout, Voy. Bd. I S. 485 f., führt als einen der Gründe das Streben der Weiber an, sich vor frühem Verfall zu bewahren und ihre Schönheit möglichst lange zu erhalten. Das ist in einem Lande verständlich, wo die Ehe nichts anderes ist als eine rein äußerliche Liierung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, die jederzeit mühelos aufgelöst werden kann. Hier wird die Frau stets ängstlich darauf bedacht sein müssen, begehrenswert zu sein, da sie anders ihren Mann nicht fesseln oder vielleicht auch — keinen andern Liebhaber finden kann. Nicht ganz zutreffend folgert Mörenhout dieses Streben der Tahitierinnen aus ihrer absoluten, zügellosen Genußsucht. Das ist nicht der wahre Grund; denn diese Genußsucht würde immerhin auch neben einer Anzahl Kinder, wenn auch etwas beschränkt, bestehen bleiben können.

Richtiger wird das Streben mit der inferioren Stellung der tahitianischen Frau in Verbindung gebracht, die mit ihrem blühenden Aussehen das einzige verlor, was sie überhaupt besaß.

Gewiß trug auch die oft geradezu grenzenlose Trägheit des weiblichen Geschlechts ihren Teil bei (Lutteroth, Wegener, Christl. Kirche S. 72 f.). Andererseits aber fürchteten die Weiber nicht allzuselten, daß durch das Vorhandensein von Kindern das eheliche Band mehr gefestigt werden würde. Und das mag oft nicht immer in ihrem Sinne gelegen haben. Bei der prinzipiell leichten Lösbarkeit der tahitianischen Ehe konnte ein reichlicher Kindersegen in der Tat für die Frau verhängnisvoll werden. Denn, wo die Kaufehe gilt, wo die Frau nichts als die absolute Sklavin des Mannes, nichts als Ware ist, wird die Frau das Streben haben, die ehelichen Fesseln möglichst leicht abzustreifen. Dies gilt jedoch nicht für die Ehen der Häuptlinge, die schlechthin unlösbar waren.

Die Kaufehe war im übrigen sicherlich von erheblichem Einfluß auf die Verbreitung des Kindesmordes. Mit Recht wurde bei einer allzu reichlichen Anzahl von Kindern eine Zersplitterung des Familiengutes gefürchtet. Und daraus er-

klärt sich auch besonders der Umstand, daß mehr Mädchen als Knaben getötet wurden; denn die Söhne kosteten nichts, im Gegenteil, sie halfen den Wohlstand der Familie vermehren. Dahingegen mußte für die Töchter das Heiratsgut beschafft werden. Das aber war naturgemäß nicht immer ganz leicht.

Ein weiterer Grund war die Schwierigkeit, die Kinder zu erziehen (Meinicke, Inseln, 187). Das wird um so verständlicher erscheinen, wenn man bedenkt, daß auf Tahiti die Kinder lediglich auf die mütterliche Nahrung angewiesen waren. Ein reichlicher Kindersegen mußte die Mutter infolgedessen schwächen. Das aber machte sie für den Mann wertlos, dem sie im wesentlichen nur als Lasttier diente (Ellis, Polyn. res., IV, 327 ff.; Meinicke, Inseln, 187).

Dies führt hinüber zu einem anderen Motive. Bei dem Nomadenleben, das auch hier, wenn auch naturgemäß nicht in dem Umfange wie auf dem australischen Festlande, nicht gerade selten das Los der ärmeren Klassen war, erscheint es nur allzu natürlich, daß die Frau sich der ihre Bewegungsfreiheit hemmenden kleinen Kinder entledigte, wollte sie ihrem Manne überhaupt bei seinem rastlosen Umherstreifen folgen (Ellis, Polyn. res., IV, 327 ff.). Alles, was die Familie an Fahrnis besaß, wurde ihr aufgebürdet, während der Mann leicht und unbehindert dahinschritt. Brach die Frau unter der Last zusammen, so blieb sie liegen, wo sie war. Mußte sie da nicht ernstlich versucht werden, sich derjenigen zu entledigen, die materiell den geringsten Wert für sie hatten?

Eine weitere Ursache teilt Mörenhout, Voy. I, 495, in Anlehnung an Cook mit. Dieser will auf den Inseln eine geradezu erschreckende Uebervölkerung vorgefunden haben. Das nötigt Mörenhout die Frage ab: Wie würde es erst mit anderen Sitten und bei weniger Barbarei gewesen sein? Wie hätte es dort erst ausgesehen, wenn alle Kinder am Leben geblieben wären? In der Tat hat die Ansicht viel für sich, daß man durch das Umbringen der Kinder einem übermäßigen Anwachsen der Bevölkerungszahl hat vorbeugen

wollen. Denn ein erheblicher Ueberschuß an Menschen hat erfahrungsgemäß, besonders auf den Inseln, wo eine Ausdehnung der Bevölkerung unmöglich ist, Hungersnot, Kriege und auf den Südseeinseln die Menschenfresserei mit hervorgerufen. Möglich ist, daß angesichts der Uebervölkerungsgefahr die Stimme des Blutes und der Menschlichkeit dem Selbsterhaltungstrieb hat weichen müssen. Diese Ansicht wird auch durch die Tatsache unterstützt, daß weit mehr Mädchen als Knaben getötet wurden. Denn nur durch eine möglichst intensive Vernichtung des weiblichen Geschlechts kann einer Uebervölkerung wirksam vorgebeugt werden.

Die reichlich hochgeschraubten Forderungen des Adels, der von seiner Präeminenz und seiner Ueberlegenheit völlig durchdrungen war, mehr als in einem anderen Lande der Welt, und der unter keinen Umständen eine Nachkommenschaft wünschte, die von gewöhnlichen Leuten herstammte (Mörenhout I, 495), haben ebenfalls nicht wenig den Kindesmord gefördert. So wurden alle Kinder, welche einem Häuptlinge, einem Eri, von einer Frau aus dem Volke geboren wurden, ausnahmslos getötet. Das erforderte die Reinheit des Blutes. Andererseits wurden aber auch die Kinder einer vornehmen Mutter in der Regel getötet, wenn sie von einem gesellschaftlich tiefer stehenden Manne gezeugt waren. Das hat seinen Grund darin, daß auf den Gesellschaftsinseln Rang und Stand durch die Weiber sich fortpflanzte (Waitz-Gerland I, 137 ff.)<sup>8)</sup>.

Nach tahitianischem Rechte behielten die Eltern bei sozial ungleicher Ehe ihren Rang, wenn das dieser „Mesalliance“ entsprossene Kind getötet wurde. Ließ man es am Leben, so sank der Vornehmere in den Rang des Tieferstehenden hinab. Stand jedoch der Mann tiefer, so konnte er sich u. a. durch

---

<sup>8)</sup> Unglaublich erscheint der Bericht Williams', Narr. 560, daß es der Tötung von 2—6 Kindern bedurft habe, um einen Mann in den Rang der Frau zu erheben.

Tötung der mit der vornehmeren Frau gezeugten Kinder zu deren Rang erheben. Doch war dies nicht gern gesehen. Allerdings sollte wohl auch verhindert werden, daß die vornehmen Familien ins Ungemessene wuchsen und eine Zersplitterung des Reichtums eintrat. (Arbousset, 17.)

Nicht selten kam es vor, daß eine Frau von höchstem Rang sich einen schönen wohlgewachsenen Jüngling nahm in dem Streben, die Rasse äußerlich zu erhalten. Aber niemals würde eine Tahitierin, wenn nicht die Rücksicht auf die Rasse es gebot, sich mit einem ihrem Range nicht entsprechenden Manne vereinigt haben, denn es gibt kein Volk, das einen größeren Ahnenstolz besaß, als die Tahitier, und die Häuptlinge wachten scharf darüber, daß die Reinheit des Blutes gewahrt blieb. (Cooks Reise 1772/75 I, 169 ff.) Und darum forderte ein unerbittliches Gesetz den Tod des einer solchen Verbindung entsprossenen Kindes, das, ebenso wie sein Vater, niemals den Rang der Mutter erhielt.

Der „gute Ton“ hat nun die untersten Stände veranlaßt, es den „Großen“ nachzutun.

So hat in der Tat eine ganze Reihe innerer und äußerer Natur zum Entstehen und zur Weiterentwicklung des Kindsmordes beigetragen, dessen Umfang ein überaus großer gewesen sein muß.

Gewiß wird man den Angaben der Missionare aus begreiflichen Gründen, und auch den Worten einiger Reisenden nur mit großer Vorsicht begegnen dürfen. Es wird z. B. von manchen behauptet, sie hätten auf den Gesellschaftsinseln niemals eine Frau gesprochen, welche, bevor sie Christin wurde, Kinder geboren hatte, ohne einige derselben zu töten. Ellis will Frauen gefunden haben, die zehn und mehr Kinder getötet hatten, und Williams macht noch schlimmere Angaben. Der Missionar Nott versichert, nicht eine einzige Tahitierin gesehen zu haben, die unter der Herrschaft des Götzendienstes nicht eines oder mehrere ihrer Kinder getötet hatte. Ellis erzählt z. B., eines Tages hätten in einem

Zimmer drei Frauen gesessen, die mit der Herstellung europäischer Kleidung beschäftigt waren. Sie hätten alle drei bestätigt, neun, sieben und fünf Kinder getötet zu haben! Und von einer Häuptlingsfrau behauptet er, daß sie auf ihrem Totenbette gestanden habe, sechzehn Kinder getötet zu haben. Allein, es ist auch von ernsthaften Forschern verbürgt, daß zwei Drittel der Neugeborenen sicher, nach einigen anderen Forschern und Missionaren, wie z. B. Virgin, S. 41 f., die Hälfte aller Kinder getötet wurde.

Doch fehlt es wiederum nicht an solchen, die alle diese Angaben für weitaus übertrieben bezeichnen (Meinicke, Inseln, S. 187). Und in der Tat ist die größte Vorsicht geboten. Das beweist folgender Fall, den der Missionar Williams S. 560 in Narr. erzählt: „Als die Kinder einst ein christliches Fest feierten, riefen sie: ‚Was für ein Segen ist das Christentum! Die Christen Englands schicken uns das Christentum! Ohne dieses würden wir bei unserer Geburt getötet worden sein!‘ Während der Feier jammerte ein ehrwürdiger, grauhaariger Häuptling: ‚Laßt mich sprechen, ich muß sprechen! O, daß ich gewußt hätte, daß das Christentum kommt, daß diese Segnungen uns beschieden wären, dann würde ich meine Kinder geschont haben, und sie würden unter dieser glücklichen Schar sein und diese köstlichen Wahrheiten wiederholen. Aber ich vernichtete sie alle und habe auch nicht eines übrig gelassen!‘ Dann wandte er sich an den Vorsteher, der ein Verwandter von ihm war, streckte seinen Arm aus und rief: ‚Du, Bruder, sahst, wie ich Kind auf Kind tötete, aber nie ergriffst du meine mörderische Hand und sagtest: ‚Halt!‘ Gott will uns segnen; das Christentum mit seinem Heil kommt zu uns!‘ Dann verfluchte er die Götter, die er früher angebetet hatte, und fügte hinzu: ‚Ihr waret es, die diese wilde Leidenschaft in uns legten, und jetzt soll ich kinderlos sterben, obgleich ich neunzehn Kinder hatte!‘“

Solche Berichte können allerdings nicht Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben. Aber wenn sie auch in der Tat

übertrieben sind, so muß doch als zweifelsfrei zugegeben werden, daß der Kindsmord in hoher Blüte stand.

Sicher wurden die ersten drei Kinder beseitigt, denn mehr als zwei oder drei zog man nicht auf. (Waitz-Gerland VI, 137 ff.; Ellis, Polyn. res. IV, 327 ff.; Haberland, Burckhardt IV, 46; Turnbull, Magazine, 27, 159; Luttheroth u. a. m.)

Wie sehr die Sitte herrschte und welche verderblichen Folgen sie zeitigte, beweist schlagend die folgende Statistik. Allerdings muß hierbei berücksichtigt werden, daß auch andere Elemente an der Dezimierung der Bevölkerung schuld gewesen sind, wie z. B. der Alkohol und die vielen Kriege. Aber gerade der systematische Kindsmord hat in hervorragendem Maße die Reihen der Bevölkerung gelichtet.

Mefenier schätzte nach Cooks Bericht aus dem Jahre 1774 die Eingeborenen auf 240 000, Clavel auf 200 000 und Forster nur auf 120 000. Cook selbst vermutete auf den Gesellschaftsinseln nur ca. 68 000 Eingeborene. Alle diese Angaben sind stark übertrieben. In Wahrheit ergab ein gewissenhafter Zensus im Jahre 1797 ca. 16 000 Menschen (Arbousset 179), der allerdings von Blum für zu niedrig erklärt wird. Nach den Angaben der Missionare soll bis zum Jahre 1817 die Bevölkerungsziffer von 20 000 auf 5 000 gefallen sein. Das ist unstreitig stark übertrieben. In Wahrheit betrug die Bevölkerung im Jahre 1863 noch 10 347, im Jahre 1899 aber nur noch 8 519 Menschen.

Mit der Christianisierung stieg dann die Zahl der Eingeborenen, um nach und nach wieder die Zahl 20 000 zu erreichen. Die Geburten und Sterbefälle hielten sich wieder die Wage (Vincendon 288; Ellis, Hist. I, 250 f.).

Die Tötungsart war keineswegs eine einheitliche. Die gewöhnlichsten Formen waren: Ersticken, Durchbohren und Lebendigbegraben.

Bei dem ersteren wurde dem Neugeborenen ein nasses Tuch auf den Mund gelegt (Williams, Narr., 560). Das

Durchbohren wurde mit einem Bambussplitter ausgeführt (Burckhardt IV, 2, 46). Beim Lebendigbegraben warf man das Kind in eine Höhle, die man mit einem Brett bedeckte, damit die Erde es nicht erdrücke (Williams, Narr.; Wegener, Christliche Kirche, 71 ff.).

Eine besondere — nach unseren Begriffen grausame — Todesart ist die gewesen, daß man den Kindern die Gelenke von dem äußersten Gelenkfinger bis auf die Glieder einzeln brach. War das Kind nicht sofort tot, so wurde es erwürgt (Waitz-Gerland I, 137 f.; Haberland; Lutteroth). Oft auch zertrat der Vater das Kind in einem Anfall von Wut.

Nicht immer waren die Täter die eigenen Eltern; oft waren es auch die nächsten Verwandten (Meinicke, Inseln, 187; Wegener, Christliche Kirche, 71 ff.).

Ueberhaupt scheint die Tat fast nur von den Weibern und durch sie verübt worden zu sein. So berichtet Williams (Narr. 560), der Vater eines von der Mutter lebendig begrabenen Kindes sei gerade in dem Moment zurückgekehrt, als die Einscharrung beendet war. Sofort öffnete er das Grab, fand das Kind noch lebend und gab es einem seiner Verwandten, damit dieser es erziehe.

Unter den Getöteten waren — wie oben erwähnt ist — mehr Mädchen als Knaben vertreten, denn Krieg, Fischfang und Tempeldienst, die Hauptbeschäftigung der Tahitier, erforderten Männer und machten die Weiber überflüssig (Wegener, Christliche Kirche, 71 ff.; Meinicke, Inseln, 187; Lutteroth). Auf weitere Gründe für das Ueberwiegen der Tötung weiblicher Kinder habe ich bereits oben hingewiesen. Niemals aber blieben Zwillinge am Leben (Burckhardt IV, 2, 4).

Es soll nun nicht verkannt werden, daß die Missionare neben der Gesetzgebung ein gut Teil zu der Aenderung beigetragen haben. Die Offenherzigkeit der Tahitier kam ihnen dabei zu statten. Denn diese waren — und das ist psycho-

logisch interessant — keineswegs geneigt, die Tat zu verheimlichen, im Gegenteil, sie wunderten sich über die Weißen, wenn sie wegen ihrer Tat getadelt wurden (Waitz-Gerland I, 137 ff.; Haberland). Es wurde schlechterdings der Kindesmord nicht als ein Verbrechen betrachtet, vielmehr herrschte ganz allgemein die — autokratisch-patriarchalische — Ansicht, daß jeder mit seinen Kindern tun könne, was er wolle.

Stets wurden die Kinder von den nicht zu den Arreois gehörigen Eingeborenen sofort nach der Geburt getötet. Hatte das Kind wegen der Nachlässigkeit der Eltern oder aus sonstigen Gründen auch nur  $\frac{1}{4}$  Stunde gelebt, so blieb es leben (Waitz-Gerland I, 137 ff.; Meinicke, Inseln, 187), und wurde von den Eltern zärtlich geliebt und gepflegt. Diese von mehreren Reisenden, wie Lutteroth, Wegener, bestätigte Erscheinung gibt meines Erachtens lebhaft zu denken Anlaß.

Ich spreche nicht von den durch ihr Gelübde gebundenen Erriois, sondern von dem übrigen Volk. Warum werden nur soeben geborene Kinder getötet? Ein Mangel an Elternliebe war es jedenfalls nicht, was sie zum Mörder ihrer Kinder werden ließ, denn sobald die Liebe zu dem Kinde, der Gedanke, es zu besitzen, einmal feste Wurzel geschlagen hatte, war das Kind gerettet. Und es gab in der Tat keine zärtlicheren Eltern als die Tahitier.

Aber nicht allein den Missionaren ist die Beschränkung des Kindesmordes gelungen; nicht zum wenigsten haben die neuen Gesetze dazu beigetragen.

Zunächst wurde einigen Eltern von dem Regenten der Inseln, Karaimoku, wiederholt ausdrücklich der Kindesmord unter Androhung der Verbannung, später sogar der Todesstrafe verboten.

Dann erfolgte ein allgemeines Verbot seitens des Gouverneurs von Kairua, Kuakini, an alle seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Bewohner. Und schließlich wurden noch besondere Normen aufgestellt (Ellis, Polyn. res. IV, 327 ff.).

Diese Gesetze und Anordnungen, welche die Sanktion von Territera auf Tahiti erlangt hatten, wurden von den Häuptlingen von Huahine bei Gelegenheit einer nationalen öffentlichen Versammlung im Monat Mai 1822 gebilligt. Es wurde hier dem Mamae, einem leitenden Raatira, welcher schriftliche Fixierung der Gesetze verlangte, beigeplichtet. Und mit einigen unbedeutenden Modifikationen wurden sie in Huahine verkündet, ebenso auf Sir Charles Sanders Island, unter der Autorität der Königin, der Gouverneure und der Häuptlinge. Sie zirkulierten in jedem Teil der Inseln.

Der neue Kodex bestimmt unter I (Ellis, Polyn. res. III, 175 ff.):

#### Ueber Mord.

Wenn Eltern ihr Kind oder ihre neugeborenen Kinder töten, wenn nicht die Eltern, sondern die Verwandten, wenn nicht sie, sondern ein Fremder oder irgend jemand, der übermütigerweise einen Mord begehen sollte, soll bestraft werden mit Deportation in ein unbewohntes Land, wie z. B. Palmerstons Island.

---

## VII.

### Rechtsvergleichende Skizzen.

Von

**Josef Kohler.**

#### I.

Von den Monumbo-Papuas erzählt P. Franz Vormann im Anthropos V, p. 411 ff. folgendes:

Die Ehe ist in gewissen Verwandtschaftsgraden ausgeschlossen, namentlich dürfen diejenigen, welche zur gleichen Gruppe (mungima) gehören, einander nicht heiraten, sondern die Ehe geschieht wechselweise von einer mungima zur anderen.

Adoption ist häufig. Das Grundeigentum fällt an die Kinder schon in der ersten Jugend, was ein Rest des Systems der Teknomie zu sein scheint.

Die Familie entwickelt sich nach Vaterrecht. Dem entspricht auch der Cuvade-Gedanke: dem Ehemann sind nach der Niederkunft der Frau verschiedene Gegenstände tabu, oder wie es hier heißt, boloboline; er muß noch in der Zeit, in der das Kind klein ist, sehr enthaltsam leben und darf nicht mit Frauen verkehren, weil sonst das Kind Not leide.

Neuerdings wurde auch nachgewiesen, daß auf einigen ozeanischen Inseln, so auf Tonga, den Neuhebriden und den Banksinseln, die Schwester des Vaters gegenüber dem Neffen eine große Rolle spielt. Sie heißt auf Tonga mehikitunga. Besonders bei der Heirat ihres Neffen, des fakafotu, hat sie eine bedeutsame Stimme. In Motlav ist sie bei der Jünglingsweihe beteiligt. Auf den Banksinseln gibt man ihr die abgeschnittene Nabelschnur und Nägelabfälle des Kindes, Dinge, von denen man annimmt, daß sie mit seiner Seele in

Verbindung stehen und dem Inhaber einen bedeutenden Einfluß auf die Persönlichkeit gewähren<sup>1)</sup>).

Der Grund der Bevorzugung ist offenbar. Es ist eine Huldigung an das Vaterrecht. Ist der Vater ein A, so wird das Kind ebenfalls ein A, und die Schwester des Vaters ist eine a: sie behält diese Stellung, obgleich sie mit einem B verheiratet ist. Damit dürfte auch zusammenhängen, daß auf den Banksinseln die Neffen diesem B gegenüber das Recht des poroporo haben, d. h. mit ihm Scherz treiben dürfen. Der poroporo ist eine Herabwürdigung des Avunculus, der ehemals die Rechte eines zweiten Vaters hatte und nun gehänselt wird, wenn er sich etwas von seinen früheren Rechten herausnimmt.

## II.

Dahmen im *Anthropos* V, p. 325 f., berichtet über die Kunnuvans in Südindien:

Die Cousinehe in der Art, daß der Sohn des Bruders die Tochter der Schwester heiratet, wird auch von ihnen erzählt. Sie ist jener Ueberrest der Gruppenehe, von dem bereits mehrfach gehandelt worden ist. Im übrigen bezahlt der Bräutigam für die Ehe eine bestimmte Summe, die ohne Rücksicht auf das Vermögen ein für allemal 10<sup>1/2</sup> Rupis beträgt. Bei der Eheschließung ist die Wasserspende gebräuchlich, indem die Braut in des Bräutigams Hand und der Bräutigam in die Hand der Braut Wasser gießt. Außerdem findet, wie in ganz Südindien, die Anlegung des Nackenbandes (Tali) statt.

Die obige Bedeutung der Cousinehe, die von dem Gedanken ausgeht, daß Cousin und Cousine einander ohne weiteres zur Ehe bestimmt sind, zeigt sich auch in folgendem: Wenn jemand eine Tochter und keinen Sohn hat, dann findet die Cousinehe nicht statt, weil hier die Frau in das Haus des Cousins käme. Die Ehe muß vielmehr so abgeschlossen werden, daß

---

<sup>1)</sup> Vgl. über alles dies W. H. R. Rivers, *Folk-Lore* Vol. XXI, Nr. 1, p. 42 ff.

der Mann in das Haus der Frau hineinheiratet. Deshalb muß der Cousin feierlich auf die Cousine verzichten, was dadurch geschieht, daß er eine silberne Spange um ihr linkes Handgelenk legt: dies ist nichts anderes als ein Abkaufen des gesetzlichen Brauches.

### III.

W. Müller berichtet in der Zeitschr. f. Ethnologie 42, S. 236 f. über die Urbewohner von Formosa, die infolge des Einwanderns der Chinesen immer mehr in das Innere gedrängt worden sind, folgendes:

Bei der Ehe findet sich noch die Frauenraubzeremonie, indem der Bräutigam mit einem fingierten Gegner kämpfen muß. Gebräuchlicher ist der Austausch von Geschenken. Von den Zwillingen wird immer das zweite Kind getötet.

Der Jüngling wird erst dann für voll gerechnet, wenn er einen Kopf erbeutet hat. Auch findet sich der Brauch, daß die Jünglinge eine Zeitlang in einer besonderen Hütte unter strenger Aufsicht gehalten werden, bis die Großjährigkeitserklärung erfolgt, wobei der Häuptling dem jungen Mann einen leichten Schlag gibt.

Der Leiche werden Gebrauchsgegenstände mit ins Grab gegeben.

Die Verträge werden unter Weiheformen abgeschlossen. Beide Teile vergraben einen Stein, was wohl so zu verstehen ist, daß sie damit ein Stück ihres Selbst verpfänden; oder es wird ein Ast abgebrochen, Gras abgehauen, was die gebräuchliche Form ist, um das Verderben des Vertragsbrüchigen sinnbildlich zum Ausdruck zu bringen.

Die Häuptlinge üben mit oder ohne Mitwirkung der Stammesältesten ein Strafrecht aus. Strafen sind: Todesstrafe, Prügel und Geldbuße. Als Beweis gilt ein Gottesurteil eigentümlicher Art: Der Verdächtige muß auf die Kopffjagd gehen und einen Kopf erbeuten; gelingt ihm dies, dann gilt er als gerechtfertigt; sonst ist er überführt.

## IV.

Von den Siena oder Senufo an der Elfenbeinküste erfahren wir durch Delafosse in der *Revue des Etudes Ethnographiques et Sociologiques* 1909, p. 5 ff. folgendes:

Der Totemismus ist noch vollkommen erhalten. Die Familie benennt sich nach einem Tier und darf das Tier nicht töten oder verzehren. Solche Verbote können sich auch auf ganze Stämme beziehen. Wird ein Tier im Widerspruch damit angetastet, so bedarf es eines Sühneopfers.

Das Eigentum gilt im Grunde genommen als Häuptlingseigentum, von dem wieder Teile an die Familienhäupter abgetreten werden. Es scheint, daß diese das freie Veräußerungsrecht haben. Die Ergebnisse der Familienarbeit auf dem Felde gehören der ganzen Familie, dagegen die Ergebnisse der Einzelarbeit dem Einzelnen. Die Sklavenarbeit kommt dem Sklaven zu, nur daß der Herr einen Teil für sich nimmt.

Die Familie folgt dem Mutterrecht. Das Kind gehört der Familie der Mutter; daher beerbt niemals der Sohn den Vater, außer wenn die Mutter eine Sklavin ist: denn in diesem Falle gehört das Kind der Familie des Vaters, aber deshalb, weil der Sklave dem Vater als Eigentum gehört; doch erben die Sklavenkinder nicht von selber, sondern nur, wenn es der Herr besonders bestimmt. Im übrigen erbt der älteste Bruder, und in Ermanglung eines Bruders der älteste Neffe. Man sollte erwarten: nur der uterine Bruder und der Neffe von der uterinen Schwester; es hat sich hier aber der Brauch entwickelt, daß auch der agnatische Bruder und der Neffe von ihm in Betracht kommen, aber in der Art, daß der uterine Bruder und der uterine Neffe im Falle des gleichen Alters vorgeht. Die Häuptlingserbfolge stimmt mit der Erbfolge nicht immer überein, und insbesondere kann der Häuptling seinen Sohn als Nachfolger in der Häuptlingswürde bestimmen.

Die Rechtspflege zeigt dieselben Züge wie bei den Völkern in Kamerun. Wenn jemand nicht durch Zeugen überführt wird, so hat er einen Unschuldseid zu leisten, den er mit

Gottesurteil bestätigen muß. Als Gottesurteil wird das Feuerurteil erwähnt, indem der Angeklagte mit der Zunge heißes Metall zu lecken hat, sodann der geweihte Bissen, indem ein Nahrungsstück an heiliger Stelle aufbewahrt und nachher genossen wird. Aber auch das Gifturteil wird erwähnt; ebenso auch das objektive Gottesurteil des Zauberers, der gewisse Gegenstände ins Wasser wirft und sie herausnimmt, indem er die Namen verdächtiger Personen ausspricht: je nachdem es eine Person trifft, ist diese der schuldige Teil.

Ehebruch wird mit Vermögensbuße von seiten des Ehebrechers bestraft. Wird die Summe entrichtet, dann bleibt die Ehe bestehen, andernfalls wird die Ehe geschieden; die Familie der Frau gibt dann den Preis zurück, macht aber den Ehebrecher zu ihrem Sklaven. Wird der Ehebrecher auf frischer Tat ertappt, so kann er getötet werden, doch ist sein Tod durch ein Tieropfer zu sühnen. Den auf frischer Tat ertappten Dieb pflegt man zu mißhandeln, sonst kommt der Dieb mit einer Geldbuße davon. Bei der Tötung wird in Betracht gezogen, ob eine Provokation vorherging oder nicht. Im Falle der Provokation ist bloß eine Buße zu bezahlen oder ein Tieropfer zu vollziehen; erfolgt aber die Tötung ohne Provokation, dann tritt auf frischer Tat Blutrache ein, andernfalls Versklavung.

## V.

Ueber die Nandis in Ostafrika sind offizielle Nachrichten, welche von A. C. Hollis herrühren, im *Journal of the Society of Comparative Legislation*, Neue Serie 10, Teil 2, S. 462 ff. wiedergegeben.

Es besteht hier Vaterrecht: die Söhne beerben den Vater, aber nach dem auch bei anderen Völkern bekannten Maonbat-system, wonach die Söhne einer jeden Frau eine Einheit bilden und jeder Einheit eine besondere Beerbung zukommt. Das Hauptweib und die Söhne des Hauptweibes gehen vor; der älteste dieser Söhne hat für die Frauen überhaupt zu sorgen,

so weit sie nicht einem Bruder des Verstorbenen zugewiesen werden; was aber dann, wenn sie Kinder haben, nicht der Fall zu sein pflegt. Im Kreise des jeweiligen Frauenhaushaltes hat der älteste Sohn jeder Frau wieder bestimmte Vorrechte und er hat insbesondere Ansprüche auf den Frauenpreis, welcher für seine Schwester bezahlt wird. Die Schmucksachen und Frauengeräte fallen an die Töchter.

Ein Uebergang des Frauenkaufs in ein entwickelteres System liegt darin, daß der für die Tochter bezahlte Frauenpreis einen besonderen Erbgang findet, nämlich: er kommt nicht an die sonstigen Erben des Vaters, sondern an die Brüder der Frau.

Ein unfruchtbares Weib hat seine Funktionen nicht erfüllt, und deswegen kann der Mann den Frauenpreis zurückverlangen. Auch kann ein kinderloses Weib, wenn es noch dazu ein schlechtes Temperament hat, vom Mann verstoßen werden; doch erhält er den Frauenpreis nur zurück, wenn er ihr für einen neuen Mann sorgt. Ein Weib, das Kinder hat, darf nicht verstoßen werden.

Für Tötung gilt der Blutpreis; außerdem ist der Mörder 4 Tage unrein. Findet aber der Mord im eigenen Klan statt, dann ist der Mörder während seines ganzen Lebens unrein, er müßte dann in einem anderen Klan zwei Menschen getötet haben. Der Grundgedanke ist der: wenn er auf diese Weise den eigenen Klan gemindert hat, so kann er sich nur dadurch wieder aufrichten, daß er einen dem eigenen Klan feindlichen Klan mindert, und zwar um mehr als er seinen eigenen Klan geschädigt hat.

Für den Diebstahl ist das Vierfache zu bezahlen; außerdem wird der Dieb geprügelt. Auf einen zweiten Diebstahl steht Konfiskation der Hälfte des Vermögens des Diebes und Verwüstung seiner Felder, außerdem Brandmarkung. Der dritte Diebstahl wird mit Erdrosselung und mit Vernichtung des Viehstandes bestraft.

---

# Literaturbericht.

---

## Besprechungen

von **Josef Kohler.**

Otto Eger, Zum Aegyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit.  
Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. 1909.

Die Forschungen über das griechisch-ägyptische Grundbuchrecht sind noch nicht abgeschlossen, aber doch so weit fortgeschritten, daß wir im großen ganzen bereits ein Bild des Standes der Sache vor uns haben. Die Darlegungen des Verfassers gehen sehr ins einzelne ein. Hier will ich nur bemerken, daß namentlich auch die Forschungen über die Hypothek sehr fruchtbringend weitergeführt sind. Die Hypothek ist Verfallpfand, der Verfall geschieht nicht von selbst, sondern durch eine obrigkeitliche Verfügung. Eine zweite Hypothek war entweder ganz untersagt oder doch wenigstens mit Schwierigkeiten verbunden. Im übrigen ist von der generellen Hypothek die Exekutionsklausel wohl zu unterscheiden, welche dem Gläubiger die Möglichkeit gibt, alle Vermögensstücke des Schuldners zu pfänden, aber allerdings nicht ohne weiteres, sondern erst auf obrigkeitliche Anordnung hin. Bei Veräußerung von Grundstücken mußte der Veräußerer zunächst ein Epistalma erlangen durch eine an den Hypothekenverwahrer gerichtete Pro-sangelie. Auf Grund eines erlangten Epistalma konnten dann die Urkunden über den Verkauf ausgefertigt werden. Bemerkenswert ist die vielfache Analogie der germanischen Rechte, so was das Verbot der weiteren Verpfändung, so was den Unterschied zwischen der Exekutivklausel und der generellen Hypothek betrifft.

Viktor Cathrein S. J., Recht, Naturrecht und positives Recht.  
Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br., 2. Aufl., 1909.

Der bekannte Naturrechtstheoretiker bringt in der Art, die man von dieser Seite gewöhnt ist, eine Fülle von Zitaten der ver-

schiedenen modernen Schriftsteller und sucht darzulegen, daß es mit unserer gegenwärtigen Rechtsphilosophie sehr schlimm bestellt sei. Dem modernen Evolutionismus gegenüber besteht er auf der Annahme eines Naturrechts, das mit den Geboten des Christentums genau zusammenhänge, im übrigen aber in dem Aristotelismus seine Grundlage habe. Wenn dieses alte Naturrecht allgemeine Sätze hervorzieht, wie den, daß die Gerechtigkeit einem jeden das Seinige zuwenden müsse, so ist damit eigentlich nichts gesagt; denn gerade dasjenige, was einem jeden das Seinige ist, ist das durch die Gerechtigkeit Gebotene. Mithin sagt der Satz nichts anderes als: die Gerechtigkeit soll jedem dasjenige zuwenden, was die Gerechtigkeit ihm zuspricht. Es verhält sich hier wie mit dem Moralsatz, der, wie man glaubte, die Sittlichkeit zusammenfassen soll, daß man niemanden tun soll, was man selbst nicht von ihm erfahren möchte; ein Sittlichkeitssatz, der, ohne Reserve durchgeführt, zu unhaltbaren Folgerungen führte; danach würde niemand sittlich handeln, wenn er den anderen bestraft, denn bestraft werden will doch der normale Mensch nicht, und danach würde niemand sittlich handeln, wenn er dem anderen im Wettbewerb den Vorsprung abgewinnt. Und doch ist das eine so sittlich wie das andere. Der Satz, daß einem jeden das Seine zugewendet werden müsse, ist schon darum schief, weil er das ganze Recht zu einem individualistischen macht. Die Rechtsordnung hat aber nicht nur die Bedeutung, daß jeder einzelne in seiner Person, seinem Eigentum und Vermögen geschützt wird, sondern sie hat noch ganz andere Ziele. Wenn die Rechtsordnung verbietet, daß beispielsweise eine Gegend verunziert oder daß Altertümer weggeschafft werden, so ist das auch ein Recht, obgleich es mit dem, daß jedem das Seine zu teil werden soll, nichts zu tun hat.

Sofern der Verfasser dem Positivismus zu Leibe geht, ist ihm vollkommen zuzustimmen. Es ist selbstverständlich unrichtig, anzunehmen, daß ein Gesetz nicht ungerecht sein könne, und daß, wenn ein König ein Gesetz geben wollte, wonach das dritte Kind einfach getötet würde, ein solches Gesetz ebenso gut wäre, wie ein Gesetz, welches die Vertragstreue schützt.

Das positive Recht ist eben nicht das letzte, was die Rechtswissenschaft in Betracht zieht; sie sagt vielmehr: dasjenige Recht ist das entsprechende, welches den jeweiligen Kulturbestrebungen am besten entspricht. Der Zusammenhang des Rechts mit der Kultur ist das

Maßgebende, er ist die einzige Grundlage für das Naturrecht, und wie die Kultur eine wechselnde ist, so kann das Naturrecht nicht ein für allemal bestimmtes sein. Der Verfasser wird selber nicht annehmen, daß das mosaische Recht mit seiner Blutrache und mit der Haftung auch des zufälligen Töters dem Naturrecht entspricht, und doch war es ein Recht, welches einstens zur Zeit des Dekalogs gegolten hat, selbst bei dem auserwählten Volk. Ebenso ist aber auch unser jetziges christliches Recht relativ und auf die speziellen Kulturaufgaben unserer Zeit gebaut. Wenn der Verfasser z. B. annimmt, daß die Lehre von der Ehe und das Verbot der Ehescheidung naturrechtlich seien und nicht angetastet werden dürfen, so ist das eben unrichtig. Wer weiß es, was eine spätere Kultur über das Zusammenleben der Menschen bestimmen wird? Und jedenfalls eine Ehe ohne Ehescheidung wird in der Zukunft nicht aufrechtzuerhalten sein. Ist doch alles erst geworden: der Grundsatz, daß, wer einen Gegenstand erarbeitet, daran Eigentum erwirbt, ist ein heutiger Grundsatz, der durchaus nicht zu allen Zeiten bestand und durchaus nicht zu allen Zeiten seine Existenzberechtigung hatte, namentlich nicht in den Zeiten des Familienkommunismus früherer Tage; und wenn heutzutage die Rechtsordnung ganz neue Rechte schafft, wie z. B. Autorrechte und Patentrechte, sollen diese nicht Naturrechte sein, wie das Eigentum, weil sie erst zu einer bestimmten Zeit entstanden sind und entstehen konnten?

Schließlich muß die Naturrechtslehre anerkennen, daß neben dem Naturrecht noch ein positives Recht der einzelnen Staaten und Zeiten besteht. Das Naturrecht beschränkt sich also auf eine bestimmte Reihe von Kategorien; diese Reihe kann man nach Belieben weiter oder enger fassen; schließlich läuft alles darauf hinaus: entweder bindet man sich an das Dogma und entnimmt dem christlichen Dogmatismus die Vorschriften des Rechts, dann kommt man zu demjenigen Stande, zu dem der Islam gekommen ist, daß der Fortschritt erlahmt; man denke nur an das Zinsverbot, das jahrhundertlang als Ausfluß des Naturrechts betrachtet wurde! Man denke an das Verbot der Ehescheidung oder der Eheschließung unter bestimmten nahen Verwandten! Oder aber man beschränkt das Naturrecht darauf: es gäbe gewisse Dinge, die absolut in keiner Kulturordnung geduldet werden könnten, mag man die Kulturordnung sich denken wie man wolle: solche Dinge verböte eben das

Naturrecht, z. B. sei eine Rechtsordnung unmöglich, die jedem gestattet, einen anderen beliebig zu töten oder einem anderen willkürlich das Seine wegzunehmen. Allein auch hier beruht die Auffassung auf einer vollkommen unzulässigen Beschränkung; denn wenn man alle Kulturordnungen in Betracht zieht, so darf man die Kulturordnung von sogenannten Naturvölkern nicht vergessen, und man muß es gelten lassen, daß es Rechtsordnungen gegeben hat, in welchen das Amoklaufen als erlaubt und die Tötung eines Sklaven als Opfer nicht nur als erlaubt, sondern als Pflicht betrachtet wurde. Daß derartige Kulturordnungen nicht unsere sind, kommt nicht in Betracht, denn es sind immerhin Kulturordnungen gewesen, welche sehr bedeutsame Kulturergebnisse gezeitigt haben, und so ist heutzutage noch die Kulturordnung mancher Völker. Und schließlich wenn das Naturrecht auf die paar Bestimmungen beschränkt sein sollte, welche in jeder irgendwie denkbaren Kultur unentbehrlich wären, dann kann man es als herzlich bedeutungslos beiseite lassen.

Von einem Naturrecht, losgelöst von der speziellen Kulturordnung, kann keine Rede sein, und wenn etwa in Oesterreich auf Grund des Naturrechts der Ehescheidung der allergrößte Widerstand entgegengesetzt wird, so ist das umsomehr ein Zeichen, wie sehr eine unrichtige naturrechtliche Anschauung die Entwicklung des Rechts der Völker und das Wohl der Einzelnen zu hemmen vermag.

L. Lévy-Bruhl, *Les Fonctions Mentales dans les Sociétés Inférieures*. Felix Alcan, Editeur, Paris 1910.

Die Erscheinung, daß das geistige Leben der Naturvölker ursprünglich von dem unserigen weitaus verschieden ist, wird von dem Verfasser aufgefangen und in eingehender Forschung durchgeführt. Wir kommen zur Ueberzeugung, daß die Völker lange Zeit hindurch die Natur um sich und ihre eigene Individualität durchaus nicht so streng geschieden haben, wie wir, und daß namentlich zwischen Tier und Mensch kein strikter Unterschied gemacht wurde. Der Mensch erblickte in den Naturgeistern sich selbst und sein eigenes Ich, und die Tatsache der Verbesonderungen trat in ihren Gefühlen vollkommen zurück. Erst späterhin kam die Entgegensetzung von Subjekt und Objekt zur Geltung,

namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Persönlichkeiten in ihrer mysteriösen Ekstase verschieden veranlagt sind, und es bildete sich die Ueberzeugung, daß der menschliche Geist den Geistern in der Natur gegenübersteht und ein Besonderes bildet, allerdings so, daß immer noch eine Verbindung bestehen bleibt: seine Seele kann sich zeitweise in die Natur versenken und der Geist der Natur häust sich zeitweise in ihn ein. Mit diesem Glauben beginnt ein neues Leben; es beginnt die Zeit der mythischen Sage und die Zeit der Legende und des religiösen Kultus. Daß diese Entwicklung auch für das Rechtsleben von Bedeutung war, habe ich anderwärts hervorgehoben.

H. Hubert et M. Mauss, *Mélanges d'Histoire des Religions*. Félix Alcan, Editeur, Paris 1909.

Das Opfer ist ein Mittel, die Verbindung zwischen dem Menschen und Gott herzustellen, welche Verbindung nur dadurch möglich ist, daß das Göttliche in ein bestimmtes Wesen einzieht, daß aber nach dieser Infiltration das vergöttlichte Wesen nicht mehr fortleben kann, sondern dem Untergang geweiht ist.

Eine besondere Art des Opfers ist die Opferung eines Gottes selbst, welche bald einen totemistischen Hintergrund hat, meistens aber als ein Opfer von Naturgeistern und Naturgewalten vorkommt und mit dem Mythos der ständig sich erneuernden Natur zusammenhängt.

Die Magie aber beruht auf der Anschauung, daß Persönlichkeiten für die Verbindung mit dem Jenseits ganz besonders geeignet seien. Ob solche Persönlichkeiten durch Geburt, durch Lehre, oder durch irgendwelche Lebensereignisse diese Vorzugsstellung erwerben, ist eine Frage, die verschieden beantwortet wird.

C. Bouglé, *Essais sur le régime des Castes*. Félix Alcan, Editeur, Paris 1908.

Das Kastenwesen hat auf die indische Rechtsentwicklung einen außerordentlichen Einfluß ausgeübt. Die Blutrache ist frühzeitig verdrängt worden und an deren Stelle trat die staatliche Strafe, aber so, daß hierbei das Priestertum einen wesentlichen Einfluß hatte; so galt neben dem staatlichen noch ein geistliches Strafrecht mit besonderen Bestimmungen und besonderen Normen. Der

Buddhismus konnte das Kastenwesen nicht verdrängen; er selber ist an seinem Kampf gegen das Kastenwesen in Indien zunichte gegangen, und selbst in buddhistischen Gebieten, wie auf Ceylon, konnte das Kastenwesen nicht verdrängt werden.

Augustin Krämer, Hawaii, Ostmikronesien und Samoa. Verlag von Strecker & Schröder, Stuttgart 1906.

Der Verfasser bietet über die Gilbertinseln, vor allem aber über Nauru einige Mitteilungen, welche für die Rechtskenntnisse von Bedeutung sind, und dasjenige, was uns schon anderwärts bekannt ist (vgl. Z. XIV, S. 409 ff.), in manchem bestätigen. Ich bemerke hierzu, daß uns über Nauru und andere ozeanische Inseln bereits neue Nachrichten zugegangen sind, die ich wiedergeben werde, sobald mir dazu von seiten des Kolonialamts Erlaubnis erteilt ist.

Aus den Mitteilungen des Verfassers geht hervor, daß auf Nauru 12 Stämme mit Exogamie bestehen; es sind, wie wir anderwärts wissen, 12 Totemstämme. Das Familienrecht ist Mutterrecht, d. h. der Totem erbt nach der Mutter. Dagegen ist bereits Übung, daß das Vermögen des Vaters auf den Sohn fällt, oder, mit Umgehung des Sohnes, auf den Enkel. Das erstere hängt damit zusammen, daß gewöhnlich die Frau in das Haus des Mannes zieht, was ja von selber eine Neigung zum Vaterrecht herbeiführen wird. Der Uebergang zum Vaterrecht wird auch markiert durch den Gedanken, daß der Mann während der Schwangerschaft seiner Frau sich gewisser Dinge enthalten muß aus Angst vor einer Mißgeburt.

Daß man von Zwillingskindern, namentlich wenn sie verschiedenen Geschlechtes sind, das eine tötet, wird auch von dem Verfasser bestätigt.

Ebenso wissen wir, daß es drei Stände gibt, den Häuptlingsstand, den Mittelstand und den Stand der Arbeiter. Letztere waren eine Art von Hörigen.

Daß die Ahnenverehrung herrscht, ist uns bereits bekannt, sie wird aber von dem Verfasser mit dem Anfügen bestätigt, daß man den Schädel des Vaters ausgräbt und ihn zum Gegenstand des Kultus macht.

Auch die Adoption wird vom Verfasser berichtet. Vgl. über alles dies XIV, S. 449. Ebenso erfahren wir einiges über Blut-

rache, welche nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen dessen Familie geht, aber durch Vermögensgaben z. B. durch Landüberlassung gesühnt werden kann. Dabei soll ein Versöhnungsmahl stattfinden und die Versöhnung auch durch eheliche Verbindung bekräftigt werden, vgl. XIV, S. 450 u. ff.

Aus Ralik erfahren wir die bekannte Einteilung in vier Stämme, den Königsstamm, irodj, den Stamm der Edlen, budak, der Halbfreien, leataketak, und der Gemeinen, kadjur. Vgl. XIV, S. 430.

Ebenso soll es auf den Gilbertinseln (S. 333) einen Adel, aomata, einen Mittelstand, te vau, und einen Stamm der Hörigen, te kanua, geben.

Die Abtreibung soll hier viel in Gebrauch sein, dagegen wenig der Kindesmord.

Eduard Sachau, Syrische Rechtsbücher (II. Teil). Verlag von Georg Reimer, Berlin 1908.

Diese neuen Ueberreste des syrischen Rechts enthalten vor allem Entscheidungen des Patriarchen Chenanicho 686—693 und 694—701. Sodann die Rechtsbücher des Patriarchen Timotheos 780—823 und des Patriarchen Jesubarnun 820—824.

Diese sehr bedeutenden Rechtsdenkmäler bedürfen noch einer gründlichen Durchforschung. Bemerkenswert sind insbesondere die Entscheidungen Chenanichos Nr. XI und XIII, welche außerordentlich an das Recht Hammurapis erinnern. Beide behandeln die Eheschenkungen (die bei Hammurapi Nudunnu heißen) und bestimmen, daß die Ehefrau Eigentümerin wird, aber in der Art, daß das Geschenkte ihren Kindern verfangen ist, so daß sie nicht berechtigt ist, das Eigentum an Dritte zu übertragen. Sind keine Kinder vorhanden, so vererbt sich das Vermögen auf die nächsten Erben, so insbesondere auf den Bruder. Dieses Recht hat sich von Hammurapis Zeiten her am Euphrat erhalten.

Franz Poland, Geschichte des griechischen Vereinswesens. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig 1909.

Nachdem durch die Ziebarthschen Forschungen die Geschichte des griechischen Vereinswesens geklärt worden ist, bietet der Verfasser eine ganz ausführliche Darstellung, welche das Material in

großer Vollständigkeit verwendet. Das Werk bringt sehr viel archäologisch und religionsgeschichtlich Interessantes, aber auch für die Entwicklung des griechischen Rechts ergibt sich manches Bedeutsame. So zunächst, was die Organisation der griechischen Vereine betrifft: sie hatten meist Mitgliederversammlungen ἀγοραὶ κυρίαί, worin mit Stimmtäfelchen abgestimmt wurde, sie hatten teils einen geistlichen teils einen weltlichen Vorstand, προστάτης, ἐπιστάτης, einen Kassenverwalter, ταμίας, einen Sekretär, γραμματεὺς, und außerdem Sondervertreter, welche für vorübergehende Zwecke, z. B. als Gesandte, ausgewählt wurden. Die Vereine heben sich ursprünglich von religiösem Hintergrunde ab und sind auch bis in die spätere Zeit mehr oder weniger von religiösen Elementen erfüllt gewesen.

Eine Hauptbedeutung hatten die kaufmännischen Vereine, so auf Delos, vor allem aber auf Rhodos, wo das auswärtige Element sehr bedeutsam war, und das Vereinswesen, ganz dem rhodischen Wesen entsprechend, aufs Aeufferliche und Prunkhafte hinauslief. Die Vereine hatten ihren Grundbesitz und ihre Gesellschaftskasse, τὸ κοινόν, an die mehr oder weniger regelmäßige Vereinsbeiträge flossen.

Eigenartig, durch das heimische Recht beeinflusst, sind die Vereine in Aegypten. Ueber die ägyptischen Kultgenossenschaften ist bereits XXIII, S. 283 gehandelt worden.

Egon Weiß, Pfandrechtliche Untersuchungen. Verlag Hermann Böhlhaus Nachfolger, Weimar 1909.

Das griechische Pfandrecht tritt uns immer verständlicher hervor. Wir finden die Hypothek und die πράσις ἐπὶ λύσει, das ἐνέχυρον, das antichretische Pfand und die ὠνή ἐν πίστει. Daß das römische Dotalpfand und Vormundschafspfand durch das griechische Recht bedeutend beeinflusst wurde, ist ebenfalls klar und wird von dem Verfasser ausführlich dargelegt.

---

## VIII.

# Das Russische Recht.

Von

Professor **Dr. Leopold Karl Goetz.**

---

## Einleitung.

---

### Gegenstand und Methode der Untersuchung.

Die folgende Untersuchung beschäftigt sich mit der ersten Redaktion der ältesten rein russischen Rechtsquelle, des Russischen Rechtes (Russkaja Pravda). Es ist das in den früheren Ausgaben des Russischen Rechtes die erste Hälfte der sog. Akademie-Handschrift, wie sie, um eine der verbreitetsten Ausgaben anzuführen, M. Vladimirskij-Budanov <sup>1)</sup> abdruckt. Schon Schlözer in seiner 1767 in den Schriften der Petersburger Akademie veröffentlichten Ausgabe und ihm folgend Ewers <sup>2)</sup> hatte diese älteste Redaktion des Russischen Rechtes als selbständiges Werk, als „Jarovslavs Pravda in ursprünglicher Form“ betrachtet, und die zweite Hälfte der Akademie-Hand-

---

<sup>1)</sup> Владимирскій-Будановъ, М.: Христоматія по исторіи русскаго права. Изданіе пятое, С. Петербургъ-Кіевъ 1899, I, 23—30, §§ 1—17. Ich zitiere im folgenden dieses Werk immer Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie, dagegen das zweite Werk desselben Autors: Обзоръ исторіи русскаго права. Изданіе шестое, Кіевъ 1909, als Vladimirskij-Budanov, Uebersicht.

<sup>2)</sup> Ewers, J. Ph. G.: Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt, Dorpat 1826, S. 259 ff. u. 305.

schrift<sup>1)</sup>, das „Recht angeordnet für das Russische Land als sich vereinten Izjaslav, Wsevolod, Swjatoslav, Kosnjatschko, Perenjeg, Miküfor der Kiewer, Tschudin, Mikula“, als selbständiges „zweites Werk“ angesehen und behandelt. Auf ihn zurückgreifend hat Sergěvič<sup>2)</sup> die beiden Redaktionen, die in der Akademie-Handschrift enthalten sind, als zwei voneinander unabhängige, als „die älteste“ und als „die zweite“ Redaktion des Russischen Rechtes ediert. Sergěvič hat dieses sein Verfahren in der Einleitung zu seiner Ausgabe begründet und erklärt, Schlözer habe mit vollem Recht zwei Redaktionen, zwei „Russisches Recht“ und nicht eines abgedruckt, wie das die neueren Herausgeber taten. Der Text der Ausgabe von Sergěvič liegt meiner folgenden Arbeit zu Grunde. Damit stelle ich mich von vornherein auf den Standpunkt, den der Verlauf meiner Untersuchung hoffentlich als den richtigen erweisen wird, daß die Trennung der früher als zwei Hälften eines Werkes publizierten beiden Redaktionen berechtigt ist. Wir haben es mit zwei selbständigen Werken zu tun, die zeitlich und inhaltlich scharf voneinander zu trennen sind. Diese älteste Redaktion gilt in der russischen Literatur allgemein als „Recht Jaroslavs“. Auch der neueste Herausgeber, Sergěvič<sup>3)</sup>, sagt, sie sei, obschon sie nicht von Jaroslav spreche,

1) Abgedruckt bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, 30—35, §§ 18—43.

2) Сергѣевичъ, В.: Русская Правда въ четырехъ редакціяхъ, по спискамъ Археологическому, Троицкому и князя Оболенскаго съ дополненіями и вариантами изъ другихъ списковъ, С. Петербургъ 1904. Ich zitiere dieses Werk als Sergěvič, Ausgabe. Сергѣевичъ, В.: Русскія Юридическія древности, С. Петербургъ; I. Band, 2. Aufl. 1902, II. Band, 2. Aufl. 1900, III. Band, 1. Aufl. mit Titel Древности Русскаго Права 1903 führe ich als: Sergěvič, Altertümer, an, ferner Сергѣевичъ, В.: Лекціи и Ислѣдованія по древней исторіи русскаго права, третье изданіе дополнено, С. Петербургъ 1903 zitiere ich als: Sergěvič, Vorlesungen.

3) Siehe z. B. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 95: „Правда Ярослава составлена не позже времени Ярослава“. Ключевскій, В.: Курсъ Русской Исторіи, Москва 1904, I, 277: „краткую редакцію можно признать первымъ опытомъ кодификаціоннаго воспроизведенія юридическаго порядка, установившагося при Ярославі и его сыновьяхъ. Sergěvič, Ausgabe S. XIII.

doch zu seiner Zeit (1019—1054) verfaßt, d. h. in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts. Ob das richtig sei, wird im Grunde das Hauptthema folgender Untersuchung bilden; ich darf mich darum jetzt schon dahin aussprechen, daß ich die Bezeichnung „Recht Jaroslavs“ für die älteste Redaktion des Russischen Rechtes nicht als richtig erachte. Wie sie zu dieser Bezeichnung kam, wird sich dabei auch zeigen.

Nachdem ich so den Gegenstand der Untersuchung begrenzt, folge noch ein Wort über die Methode der Arbeit. Je länger ich die Literatur über das Russische Recht studiere und dabei die vielfach so weit auseinandergehenden Urteile der Forscher über dieselben einzelnen Bestimmungen des Russischen Rechtes, wie über allgemeine Fragen hinsichtlich dieses Rechtsdenkmales nebeneinanderstelle, desto mehr scheint es mir ein Hauptfehler vieler Erklärungsversuche, durch den eben diese divergierenden Urteile kommen, zu sein, daß man zu unterschiedslos mit den Bestimmungen der verschiedenen Redaktionen des Russischen Rechtes operiert, daß man zu oft z. B. die Stütze für eine Behauptung über einen Satz der ältesten Redaktion aus der zweiten oder dritten Redaktion holt oder umgekehrt. Mit anderen Worten, es dünkt mich verkehrt, daß man die drei Redaktionen des Russischen Rechtes — die vierte kommt als Auszug aus der dritten für gewöhnlich nicht in Betracht — zu sehr als eine Rechtsurkunde auffaßt und benutzt, daß man die Entwicklung, die in den verschiedenen Redaktionen vor sich geht, nicht genug ins Auge faßt, daß man infolgedessen grundlegende Unterschiede in der Rechtsauffassung der verschiedenen Redaktionen übersieht oder nicht genügend betont.

Ich erachte es, um die Rechtsbegriffe innerhalb der einzelnen Redaktionen recht klar zu stellen, als das sicherste Verfahren, jede Redaktion für sich allein zu betrachten. Darum will ich versuchen, im folgenden die älteste Redaktion möglichst aus ihren eigenen Bestimmungen allein zu erklären und nur in besonderen Fällen verwandte Satzungen der zweiten

und dritten Redaktion zur besseren Klarstellung beizuziehen<sup>1)</sup>. Eine eindringende Interpretation der Sätze der ältesten Redaktion kann, so scheint mir, noch manches über die älteste Redaktion aus der ältesten Redaktion an den Tag bringen.

### **Text und Uebersetzung des Russischen Rechtes.**

Zum besseren Verständnis der folgenden Untersuchung lasse ich hier den Text des Russischen Rechtes nach dem Wortlaut der Ausgabe von Sergěeviĉ mit deutscher Uebersetzung folgen. Die deutsche Uebersetzung habe ich als Bonner Universitätsprogramm im Jahre 1909 bereits publiziert und habe damals schon Anmerkungen beigefügt, die der Erklärung und Rechtfertigung meiner Uebersetzung dienen und für eine erste genauere Beschäftigung mit dem Russischen Recht das nötige Literaturmaterial angeben sollten. Auf diese Anmerkungen verweise ich im folgenden gelegentlich mit der Bezeichnung: Programm, S. . . ., manchmal habe ich sie auch ganz oder teilweise in diese Arbeit wieder aufgenommen. Der Wiederabdruck der Uebersetzung ist schon deshalb geboten, weil erfahrungsgemäß akademische Programme nur ein eng beschränktes Verbreitungsgebiet haben. An einzelnen Stellen habe ich, wie es mir bei dem fortschreitenden Studium richtiger schien, die Uebersetzung geändert. Bei Veröffentlichung meines Programmes ist von interessierter Seite bemängelt worden, daß es nicht auch den in Deutschland schwer zugängigen Originaltext des Russischen Rechtes enthalte; darum schicke ich auch diesen meiner Untersuchung voran. Da diese seit einem Jahrhundert

---

<sup>1)</sup> Ich zitiere das Russische Recht also immer nach der Ausgabe von Sergěeviĉ, also z. B. I, 15 = älteste Redaktion § 15; II, 16, III, 17 u. dgl. Aus meinen Ausführungen wird sich dabei von selbst ergeben, wie weit ich die neue Einteilung der einzelnen Redaktionen in Paragraphen, wie sie Sergěeviĉ abweichend von früheren Herausgebern der Pravda vorgenommen und in seiner Ausgabe S. XIII ff. begründet hat, für richtig halte, bzw. es wird sich zeigen, daß ich in den meisten Fällen ihr zustimme.

die erste deutsche Arbeit über das Russische Recht ist, die der deutschen Gelehrtenwelt eine nähere Bekanntschaft mit dieser Rechtsurkunde vermitteln soll, ist die Beigabe des Originaltextes mit einer Uebersetzung gewiß berechtigt. Bei der deutschen Uebersetzung biete ich in ( ) Klammern Zusätze zu flüssigerer Uebersetzung, in [ ] Klammern solche zu besserem Verständnis des Textes. Am Schlusse der einzelnen Paragraphen der deutschen Uebersetzung gebe ich jeweils die Paragraphen der verschiedenen Redaktionen an, die ganz oder teilweise mit dem vorliegenden Paragraphen übereinstimmen.

---

## I.

## ДРЕВНѢЙШАЯ РЕДАКЦІЯ ПРАВДЫ

по списку новгородской лѣтописи половины XV вѣка,  
принадлежащему Археографической комиссіи,

съ вариантами изъ другихъ списковъ.

А се естъ Правда руская:

1. Убить мужь мужа, то мьстѣть брату брата, либо сынови отца, а либо отцю сына, либо брату чада, либо сестриню сынови.

2. Аще не будеть кто мьстя, то 40 гривенъ за голову.

3. Аще ли будеть русинъ, или гридѣнь, либо купецъ, или ябетникъ, или мечьникъ, аще ли изъгой будеть, либо словенинъ, то 40 гривенъ положить зань.

4. Или будеть кровавъ или синь надражень, то не искати ему видока челоуѣку тому.

5. а) Аще не будеть на немъ знаменіа никоего же, аще ли приведесть вилокъ, а онъ не можеть, ино ту тому конецъ.

5. б) Аще не будеть на немъ знаменіа ни котораго же, то ли приидеть видокъ; аще ли не можеть, ту тому конецъ (Акад.).

6. Аще ли себе не можеть мьстити, то взяти ему за обиду 3 гривнѣ, а личью (лѣтцю) мзда.

7. Аще ли кто кого ударить батогомъ, или жердью, или пястью, или чашею, или рогомъ, или тылесною, то 12 гривнѣ.

Аще сего не постигнуть, то платити ему, то ту тому конецъ.

## I.

*Die älteste Redaktion des „Russischen Rechtes“ nach der Handschrift der Novgoroder Chronik, Mitte des XV. Jahrhunderts, der Archäographischen Kommission gehörig, mit Varianten aus anderen Handschriften.*

Und das ist das Russische Recht:

1. Wenn ein Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Sohn den Vater, oder der Vater den Sohn, oder der Brudersohn, oder der Schwestersohn. III, 1; II, 1 ff.

2. Wenn niemand da ist, der rächt, dann 40 Grivna für den Kopf. III, 2.

3. Wenn es ein Russe ist: sei es ein Gridin, oder Kaufmann oder Jabetnik oder Schwertträger, wenn es ein Isgoj ist oder ein Slave, so zahlt man 40 Grivna für ihn. III, 3.

4. Ist er blutig, oder blau geschlagen, so braucht dieser Mann keinen Zeugen zu suchen. II, 11; III, 31, 33.

5. a) Wenn an ihm kein Zeichen [der Mißhandlung zu sehen] ist, und er will einen Zeugen beibringen, kann aber nicht, so hat diese Sache ein Ende.

b) Wenn an ihm kein Zeichen [der Mißhandlung zu sehen] ist, so soll ein Zeuge beikommen, kann er aber nicht, so hat diese Sache ein Ende. III, 32.

6. Wenn er sich (selbst) nicht rächen kann, so erhält er für das Unrecht 3 Grivna und den Lohn für den Arzt. III, 34.

7. Wenn jemand einen schlägt mit einer Peitsche oder Stange oder mit der Faust oder mit einer Schale oder mit einem [Trink-] Horn oder mit der flachen Klinge, dann 12 Grivna.

Wenn man aber diesen [Schuldigen] nicht ergreift, so muß er zahlen, dann hat diese Sache ein Ende. III, 27, 28.

8. Аще утнеть мечемъ, а не вынезъ (вынемъ) его, любо рукоять(ю), то 12 гривнѣ за обиду.

9. Аще ли утнеть руку и отпадетъ рука любо усъхнеть, то 40 гривны.

10. Аще ли будетъ нога цѣла, а начнетъ хромати, тогда чадъ (чада) смирать.

11. Аще ли прѣсть (персть) утнеть кой-любо, 3 гривны за обиду; а въ усѣ — 12 гривнѣ; а въ бородѣ — 12 грѣвнѣ.

12. Аще кто вынемъ мечъ, а не тнеть, то гривну положить.

13. Аще ли ринеть мужъ мужа любо отъ себе, любо къ собѣ, 3 гривнѣ. А видока два выведеть.

14. Аще будетъ варягъ любо колбягъ, то на роту.

15. Или (Аще ли) челядинъ съкрыеться любо у варяга, любо у колбяга, а его за 3 дни не выведуть, а познаеть ѿ въ 3-й день, то изымати ему свой челядинъ, а 3 гривнѣ за обиду.

16. Аще кто поидеть (поѣдетъ) на чюжемъ конѣ, не прошавъ его, то положити 3 гривны.

17. Аще поиметь кто чюжь конь, любо оружье, или портъ, а познаеть въ своемъ мпру, то взяти ему свое, (а) 3 гривны за обиду.

18. Аще познаеть кто, не емлетъ его, то не рци ему: »мое«; но рци ему тако: »пойди на сводъ, кдѣ еси взялъ«. Или не поидеть, то поручника за 5 днѣй.

8. Wenn er mit dem Schwert schlägt, ohne es [aus der Scheide] herausgezogen zu haben, oder mit dem Griff, dann 12 Grivna für das Unrecht. III, 25.

9. Wenn er aber die Hand schlägt und die Hand fällt ab oder vertrocknet, dann 40 Grivna. III, 29.

10. Wenn [aber] der Fuß ganz ist, aber lahm wird, dann züchtigen die Söhne [den Schuldigen]. III, 29.

11. Wenn er aber irgend einen Finger schlägt, 3 Grivna für das Unrecht; aber beim [Schnurr- oder Knebel-] Bart 12 Grivna, aber beim Vollbart 12 Grivna. III, 30; III, 91.

12. Wenn jemand das Schwert herauszieht, aber nicht (damit) schlägt, so zahlt er eine Grivna. III, 26.

13. Wenn aber ein Mann einen Mann stößt, entweder von sich weg oder zu sich hin, 3 Grivna. Aber er muß zwei Zeugen beibringen. III, 36.

14. Wenn es ein Varjager ist oder Kolbjag, dann zum Eid. III, 37, 19.

15. Wenn aber ein Knecht sich verbirgt entweder bei einem Varjager oder Kolbjag, und man [der Varjager oder Kolbjag] bringt ihn während drei Tagen nicht bei, aber es erkennt ihn (sein Herr) am dritten Tag, so ergreift er seinen Knecht, aber 3 Grivna für das Unrecht. III, 38, 47.

16. Wenn jemand auf einem fremden Pferde reitet, ohne es erbeten zu haben, so zahlt er 3 Grivna. III, 39.

17. Wenn jemand ein fremdes Pferd nimmt oder Waffe oder Kleid, aber [der Eigentümer] erkennt es in seiner Gemeinde, so nimmt er das seine, aber 3 Grivna für das Unrecht. III, 40.

18. Wenn jemand [bei einem anderen sein Eigentum] erkennt, ergreift es aber nicht, dann sage ihm [dem gegenwärtigen Besitzer] nicht: „Es ist mein“; sondern sage zu ihm so: „Gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast.“ Wenn er aber nicht mitgeht, dann (stelle er) zwei Bürgen für 5 Tage. III, 41.

19. Аще гдѣ възыщеть на друзи проче, а онъ ся зашпрати начынетъ, то ити ему на изводъ предъ 12 мужа.

20. Да аще будя (будеть), обидя, не вдаль достойно ему свой скоть, а за обиду 3 гривнѣ.

21. Аще кто челядинъ поняти (пойти) хоцеть, познавъ свой, то ко оному вестн и, у кого то будетъ кушилъ, а той ся ведеть къ другому, даже и дойдеть до третьяго. То рци третьему: »въдай ты мнѣ свой челядинъ, а ты своего скота ищи при видоци«.

22. а) Или холопъ ударить свобода мужа, а убѣжить въ хоромъ, а господинъ <sup>1)</sup> начнеть не дати его, то холопа пояти, да платитъ за него господинъ его 12 гривнѣ.

<sup>1)</sup> Въ рукописи описка: а о господинъ.

23. А за тымъ, гдѣ его налѣзуть удареный той мужъ, да бьють его.

22. б) Или холопъ ударить свобода мужа, а убѣжить въ хоромъ, а господинъ начнеть не дати его, то холопа не яти, да платитъ за него господинъ его 12 гривнѣ.

23. А за тымъ, где его налѣзуть удареный той мужъ, да бьють его (Ростов. лѣт. у Татищева).

24. А иже изломитъ копне, или щитъ, ли портъ, а начнеть хотѣти его держати у себе, то прияти скота у него.

25. А иже есть изломилъ, аще ли начнеть примѣтати, то скотомъ ему заплатитѣ, колко даль будетъ на немъ.

19. Wenn jemand wo bei einem anderen eine Schuld einfordert, dieser aber leugnet, so soll er [der Schuldner] zum Nachweis gehen vor 12 Männern. III, 58.

20. Aber wenn er [der Schuldner] unrecht tut, indem er nicht, wie es sich gebührt, ihm (dem Gläubiger) sein Geld (zurück)gab, dann (zahlt der Schuldner) für das Unrecht 3 Grivna. III, 59.

21. Wenn jemand einen Knecht ergreifen will, den er als den seinen erkannt hat, so führe man ihn zu demjenigen, bei welchem er [der derzeitige Besitzer] ihn gekauft hat, aber dieser wird zum zweiten geführt, und man geht weiter noch bis zum dritten [Verkäufer]. Dann sage [der derzeitige Besitzer] dem dritten: „Gib du mir deinen Knecht heraus, aber du suche dein Geld mit dem Zeugen.“ III, 47; II, 10.

22. Oder ein Sklave schlägt einen freien Mann und flieht in das Haus [seines Herrn], aber der Herr gibt ihn nicht heraus, dann nehme man den Sklaven nicht<sup>1)</sup>, aber sein Herr zahlt für ihn 12 Grivna. III, 87.

<sup>1)</sup> Lesart von 22a): „dann nehme man den Sklaven, aber“ etc.

23. Aber darnach, wo jener geschlagene Mann ihn [den Sklaven] trifft, schlägt er ihn (tot). III, 88.

24. Aber wenn jemand einen [fremden] Speer verdirbt oder einen Schild oder ein Kleid und will das bei sich behalten, so nimmt man das Geld [dafür] von ihm. III, 156.

25. Aber wenn es jemand verdorben hat, und wenn er es (dann) zurückgeben will, so muß er mit Geld so viel bezahlen, als er für es gegeben haben würde [in neuem Zustand]. III, 157.

---

## II.

## ВТОРАЯ РЕДАКЦІЯ ПРАВДЫ

по тому же списку

съ вариантами и добавленіями изъ другихъ списковъ.

Правда уставлена Руской земли, егда ся совокунили Изяславъ, Всеволодъ, Святославъ, Коспячко, Переиѣтъ, Микифоръ Къянинъ, Чюдинъ Мигула.

1. Аще убьють огнищанинъ въ обиду, то платити за него 80 гривенъ убойци, а людемъ не надобѣ.

А въ ездовомъ (подѣздномъ) княжѣ 80 гривенъ.

2. Аще же убьють огнищанина въ разбон, а убійца не изыщутъ, то вирное платитѣ въ ней же вѣриѣй (вири) голова начнетъ лежати.

3. А пже убьють огнищанина у клитѣ (клѣти), или у коня, или у говяда, или у коровы татѣ, то убити за пса мѣсто. — А той же погонъ и тивунцю.

4. А во княжи тивунѣ 80 гривенъ.

5. А конюхъ у стада старый 80 гривенъ, яко уставилъ Изяславъ въ своемъ конюсѣ, его же убилѣ дорогобудци.

6. А въ сельскомъ старостѣ княжи и въ ратаинѣмъ 12 грѣвнѣ.

7. а) А въ рядовицѣ княжи 5 гривенъ, а въ смерды въ хо- лоцѣ 5 гривенъ.	7. б) А въ рядовници княжѣ 5 гривенъ, а въ смердѣ и въ хоцѣ 5 гривенъ (Акад.).
---	--

8. Аще роба кормилница или кормилчиць 12 гривнѣ.

## II.

*Die zweite Redaktion des „Russischen Rechtes“ nach derselben Handschrift mit Varianten und Zusätzen aus anderen Handschriften.*

Recht, verordnet für das Russische Land, als sich vereinigten Izjaslav, Vsevolod, Svjatoslav, Kosnjač'ko, Perenëg, Mikifor der Kiever, Čjudin Mikula. III, 4.

1. Wenn man einen Ogniščanin zum Unrecht erschlägt, so zahlt der Mörder für ihn 80 Grivna, aber die Leute haben es nicht nötig [mit zu bezahlen]. Aber für einen fürstlichen Boten 80 Grivna. III, 2, 5, 10.

2. Wenn man einen Ogniščanin im Ueberfall erschlägt, aber [die Gemeinde] den Mörder nicht ausfindig macht, so zahlt die Gemeinde das Wergeld, in der der Kopf [des Erschlagenen] liegt. III, 5, 10.

3. Aber wenn man einen Ogniščanin erschlägt im [fremden] Gemach oder bei einem Pferd oder Rind oder beim Kuhdiebstahl, so erschlägt man ihn wie einen Hund. Aber derselbe Gebrauch ist bei einem Tiun. II, 17; III, 49; III, 13.

4. Aber bei einem fürstlichen Tiun 80 Grivna. III, 2.

5. Aber ein Oberstallmeister bei der Herde 80 Grivna, wie Izjaslav verordnet hat bei seinem Stallmeister, den die Dorogobužer erschlugen. III, 13.

6. Aber bei einem fürstlichen Dorf-Starosta und bei einem Bauern-Starosta 12 Grivna. III, 13.

7. Aber bei einem fürstlichen Diener 5 Grivna und bei einem Bauernsklaven<sup>1)</sup> 5 Grivna. III, 13, 16.

<sup>1)</sup> Lesart von 7b): „und bei einem Bauern und bei einem Sklaven 5 Grivna.“

8. Wenn es eine leibeigene Amme oder Pfleger ist, 12 Grivna. III, 17.

9. А за княжь конь, иже съ пятномъ, 3 гривны; а за смердїи 2 гривнѣ, за кобылу 60 рѣзань, а за волю гривну, а за корову 40 рѣзань, а третьякъ 15 кунь, а за лоньщину полъгривнѣ, а за тели 5 рѣзань, за яря погата, за баранъ погата.

10. Аще уведеть чюжь холопъ или робу, платитѣ ему за обиду 12 гривнѣ.

11. Аще ли приндетъ кровавъ мужъ или синь, то не искати ему послухъ.

12. Аще ли крадетъ конь, или волю, или клѣтъ, да аще будетъ еднѣи кралъ, то гривну и 30 рѣзань платити ему; или ихъ будетъ 18, то по 3 гривнѣ и по 30 рѣзань платитѣ мужевнѣ.

13. А въ княжн бортѣ 3 гривны, или пожьгуть или издеруть.

14. Или смердъ умучать, а безъ княжа слова, за обиду 3 гривны. А въ огнищанинѣ, и въ тиунѣцѣ, и въ мечницѣ 12 гривнѣ.

15. Аще кто межю переореть, либо сопретесь (перетесь), то за обиду 12 гривнѣ, аще ли лодью украдетъ, то за лодью платитѣ 30 рѣзань, — а продажи 60 рѣзань.

16. А въ голубн и въ куряти 9 кунь, а въ утки, и въ гусн, и въ жеравѣ, и въ лебедѣ 30 рѣзань, а продажи 60 рѣзань, аще украдутъ чюжь песь, или ястребъ, или соколъ, то за обиду 3 гривнѣ.

17. Аще ли убнють татя на своемъ дворѣ, или у клѣтѣ, или у хлѣва, то той убить и есть.

9. Aber für ein fürstliches Pferd, welches mit dem [Besitz-] Stempel (versehen ist), 3 Grivna, aber für ein Bauernpferd 2 Grivna, für eine Stute 60 Rězana und für einen Stier 1 Grivna und für eine Kuh 40 Rězana und (für) ein dreijähriges 15 Kuna und für ein vorjähriges eine halbe Grivna und für ein Kalb 5 Rězana, für ein Lamm 1 Nogata, für einen Hammel 1 Nogata. III, 55, 56.

10. Wenn einer einen fremden Sklaven oder Magd wegnimmt, zahlt er für das Unrecht 12 Grivna. III, 47; I, 15, 21.

11. Wenn aber ein blutiger oder blau (geschlagener) Mann kommt, so braucht er keinen Zeugen zu suchen. I, 4; III, 31.

12. Wenn einer ein Pferd stiehlt oder einen Stier oder (aus dem) Gemach, wofern es (nur) einer gestohlen hat, so zahlt er 1 [3] Grivna und 30 Rězana; sind es ihrer dagegen achtzehn, so zahlt jeder Mann je 3 Grivna und 30 Rězana. II, 22; III, 52, 53, 54.

13. Aber bei einem fürstlichen Waldbienenstock 3 Grivna, sei es, daß man (ihn) verbrennt oder ausreißt. III, 96, 100.

14. Oder man peinigt einen Bauern, aber ohne des Fürsten Geheiß, für das Unrecht 3 Grivna. Aber bei einem Ogniščanin und einem Tiun und einem Schwertträger 12 Grivna. III, 103.

15. Wenn jemand eine Grenze umackert oder umhaut, dann (zahlt er) für das Unrecht 12 Grivna, wenn er aber ein Boot stiehlt, so zahlt er für das Boot 30 Rězana und Strafe 60 Rězana. III, 97, 98, 104.

16. Aber bei einer Taube und bei einem Huhn 9 Kuna, aber bei einer Ente und Gans und einem Kranich und Schwan 30 Rězana, aber Strafe 60 Rězana, wenn man einen fremden Hund stiehlt oder einen Habicht oder Falken, dann für das Unrecht 3 Grivna. III, 106.

17. Wenn man einen Dieb auf seinem [des Bestohlenen] Hof erschlägt, sei es im Gemach, sei es im Stall, so ist jener [zu Recht] erschlagen. II, 3; III, 49.

18. Аще намы держать его до свѣта, то вести его на княж дворь.

19. Сице ли убьютъ его, а люди видѣли связана, то платити въ немъ.

20. . . . . | 20. Оже убненъ тать, а по-  
дымутъ ноги во дворѣ, ино убить;  
оли подымутъ ноги за ворота,  
то ли платити въ немъ (Ростов.  
лѣт.)<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Статья сохранилась только въ передачѣ Татищева, у котораго написано „во дворѣ“. Тобищъ совершенно основательно предполагаетъ здѣсь „во дворѣ“ изъ противоположности къ „за ворота“. Это чтеніе я и принимаю.

21. А хто сѣно крадетъ, то 9 кунъ. А въ дровехъ 9 кунъ.

22. Аще ли украдутъ овцю, либо козу, или свѣщью, а ихъ будетъ 10 одну овцю укралѣ, да положить по 60 рѣзанъ продажн; а кто изималъ, тому 10 рѣзанъ.

23. А отъ гривнѣ мечьнику куна, а въ девятику (въ десятину) 15 кунъ. А князю 3 гривнѣ. А отъ 12 гривну емъчу (емъцю) 70 кунъ. А въ десятину 2 грѣвнѣ. А князю 10 гривенъ.

24. А се поконъ (поклонъ) вирный.

Вирнику взяти: 7 вѣдоръ солоду на недѣлю, тоже овенъ или полоть или двѣ ногатѣ; а въ среду рѣзану; а въ пятницу тако же. А хлѣба по колку могутъ изъести и пшена. А куръ по двое на день.

Конн 4 поставити и сыпати имъ на конь колко могутъ зобати.

А вирнику 60 гривенъ и 10 рѣзанъ и 12 вѣверици. А переди гривна. Или ся пригодѣ въ говѣніе рыбами, то взяти за рыбы 7 рѣзанъ. То всѣхъ кунъ 15 кунъ на недѣлю. А борошна колко могутъ ясти (изъести), дондѣлиже вирю сберуть вирници. То ти урокъ Ярославль.

18. Wenn man ihn dagegen festhält bis zum Tagesanbruch, so führt man ihn zum Fürstenhof. III, 50.

19. Wenn man ihn aber so [gefesselt] erschlägt und Leute haben ihn gefesselt gesehen, so zahlt man für ihn. III, 51.

20. Wenn ein Dieb erschlagen ist und man hebt seine Füße im Hof (liegend) auf, so ist er [zu Recht] erschlagen, hebt man aber die Füße jenseits des Tores auf, so zahlt man für ihn.

21. Aber wer Heu stiehlt, dann 9 Kuna. Aber für Holz 9 Kuna. III, 107.

22. Wenn man aber ein Schaf stiehlt oder eine Ziege oder ein Schwein, und es waren ihrer zehn, die das eine Schaf stahlen, so zahlen sie je 60 Rězana Strafe, aber wer [das Gestohlene] ergriff, dem (gebühren) 10 Rězana. II, 12; III, 52, 53, 54.

23. Aber von der Grivna dem Schwertträger 1 Kuna und als Zehnten 15 Kuna. Und dem Fürsten 3 Grivna. Aber von 12 Grivna dem Aufgreifer 70 Kuna. Und als Zehnten 2 Grivna. Und dem Fürsten 10 Grivna.

24. Und das ist die Abgabe für den Virnik. Der Virnik erhält: 7 Vedro Malz für die Woche, ferner einen Hammel oder ein Schwein oder 2 Nogata; aber am Mittwoch 1 Rězana und am Freitag ebenso. Und Brot, soviel man essen kann, und Hirsenkorn. Und je 2 Hühner für den Tag; Pferde stellt man 4 und streut ihnen für das Pferd auf, soviel es fressen kann.

Und dem Virnik 60 Grivna und 10 Rězana und 12 Věverica. Aber im voraus 1 Grivna.

Oder man braucht zur Fastenzeit Fische, dann erhält er für die Fische 7 Rězana. Aller Kuna sind das 15 Kuna für die Woche. Und Lebensmittel, soviel sie essen können, solange die Virnik das Wergeld sammeln. Das ist die Abgabe Jaroslavs. III, 12, 99, 139; III, 126, 127.

25. А сей урокъ мостыникомъ:

а) аще помостивше мость, взяти отъ дѣла погата, а отъ городищи погата;

б) аще ли будетъ ветхаго моста потвердити нѣколико доскъ или 3 или 4 или 5, то тое же.

### III.

#### ТРЕТЬЯ РЕДАКЦІЯ ПРАВДЫ

по тронцкому списку мѣрила праведнаго конца XV вѣка

съ вариантами и добавленіями изъ другихъ списковъ.

Судъ Ярославль Володимѣричь

Правда русьская

(Въ разныхъ спискахъ заголовки очень различны. Самый краткій въ сп. Мусина-Пушкина: „Правда руская“, самый пространнѣй въ Карамз.: „Уставъ великаго князя Ярослава Владимѣрича о судѣхъ, Судъ о душегубствѣ. Правда руская.“)

1. Аже убить мужъ мужа, то мѣстити брату брата, либо отцю, ли сыну, либо брату чадо, ли братню сынови.

2. Аще ли не будетъ кто его мѣстя, то положити за голову 80 гривенъ, аче будетъ князь мужъ или тиуна княжа.

3. Аще ли будетъ русинъ (вмѣсто русинъ — горожанинъ), или грндъ, либо купецъ, либо тивунъ боярескъ, либо мечникъ, либо ізгой, ли словѣнинъ, то 40 гривенъ положити зань.

4. По Ярославѣ же пакн совкупившесе сынове его, Изяславъ, Святославъ, Всеволодъ, и мужи ихъ, Коснячко, Перенѣгъ, Никифоръ, і отложивша убиење за голову, но кунами ся выкупати.

А ино все, якоже Ярославъ судилъ, такоже і сынове его уставивша.

25. Und das ist die Abgabe für die Brückenbauer:

a) wenn sie eine Brücke (neu) bauen, erhalten sie für die Arbeit 1 Nogata und vom Pfeiler [je] 1 Nogata;

b) wenn es sich aber darum handelt, an einer alten Brücke einige Planken auszubessern, sei es 3, oder 4 oder 5, dann dasselbe. III, 127.

---

### III.

*Die dritte Redaktion des „Russischen Rechtes“ nach der Troicky-Handschrift der „Richtschnur“ Ende des XV. Jahrhunderts mit Varianten und Zusätzen aus anderen Handschriften.*

Gericht des Jaroslav Volodiměrič.

Das Russische Recht.

1. Wenn ein Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Vater [den Sohn usw.] oder der Sohn oder der Brudersohn oder der Schwestersohn. I, 1.

2. Wenn aber niemand da ist, der ihn rächt, dann zahlt man für den Kopf 80 Grivna, wenn es ein Mann des Fürsten oder fürstlicher Tiun ist. I, 2; II, 1, 4; III, 5.

3. Wenn es aber ein Russe ist, entweder ein Gridin oder ein Kaufmann oder Tiun eines Bojaren oder Schwerträger oder Isgoj oder Slave, so zahlt man 40 Grivna für ihn. I, 3; III, 5.

4. Nach Jaroslav vereinigten sich aber seine Söhne Izjaslav, Svjatoslav, Vsevolod und ihre Mannen, Kosnjač'ko, Perenëg, Nikifor und schafften das Erschlagen für den Mord ab, aber (bestimmten) daß man sich mit Geld loskaufe.

Aber alles andere verordneten auch seine Söhne so, wie Jaroslav gerichtet hatte.

5. О убийствѣ. Аже кто убьетъ княжа мужа въ разбон, а головника не ищють, то впревиую платити въ чьей же верви голова лежитъ, то 80 гривенъ.

Пакиль людинъ, то 40 гривенъ.

6. Которая ли вервь начнетъ платити дикую вѣру (виру), колко лѣтъ заплатитъ ту виру, занеже безъ головника имъ платити.

7. Будеть ли головникъ ихъ въ верви, то зашь къ нимъ прикладываетъ, того же дѣля имъ помогати головнику, любо си дикую вѣру.

8. Но сплати (сплатити) имъ вообчи 40 гривенъ, а головничество самому головнику. А въ 40 гривенъ ему заплатити изъ дружны свою часть.

9. Но оже будетъ убитъ или въ свадѣ или въ пиру явлено, то тако ему платити по вервиннѣ, іже ся прикладываютъ вирую.

10. Оже станеть безъ вины на разбон. Будеть ли сталь на разбон безъ всякоя свады, то за разбоиника люди не платять; но выдадять и всего съ женою і съ дѣтми на потокъ и на разграбление.

11. Аже кто не вложитъся въ дикую вѣру (виру), тому людье не помагають, но самъ платитъ.

12. А се покони вирниши были при Ярославѣ.

Вирнику взяти 7 вѣдеръ солоду на недѣлю, же (оже) овенъ любо полоть, любо 2 ногатѣ; а въ середу куна же (оже) сыръ; а въ пятницу такоже. А куръ по двою ему на день. А хлѣбовъ 7 на недѣлю, а пшена 7 уборковъ, а гороху 7 уборковъ, а соли 7 голважень. То то вирнику со отрокомъ.

## 5. Vom Mord.

Wenn jemand einen Mann des Fürsten im Ueberfall erschlägt, und man [die Gemeinde] sucht den Mörder nicht, so zahlt die Gemeinde das Wergeld, in welcher der Kopf [des Erschlagenen] liegt, und zwar 80 Grivna.

(Ist der Erschlagene) dagegen ein gemeiner Mann, dann 40 Grivna. II, 2; III, 10.

6. Wenn eine Gemeinde aber das wilde Wergeld bezahlt, so zahlt sie es im Verlauf einiger Jahre, weil sie ohne den Mörder es zahlen muß.

7. Ist aber der Mörder in ihrer Gemeinde, so helfen sie deswegen dem Mörder, weil er zu ihnen seinen Teil beiträgt; oder (sie zahlen allein) das wilde Wergeld.

8. Aber sie zahlen insgesamt 40 Grivna, das Kopfgeld dagegen (zahlt) der Mörder selbst. Aber zu den 40 Grivna zahlt er [der Mörder] aus der Gemeinde seinen Teil.

9. Hat aber (der Mörder den andern) im Streit oder beim Gelage öffentlich erschlagen, so zahlt er mit der Gemeinde gemeinsam, weil sie zu dem Wergeld ihren Teil beitragen.

10. Wenn er ohne Ursache den Mord begeht.

Hat er aber den Mord ohne jeden Streit begangen, dann zahlen die Leute für den Mörder nicht, sondern sie liefern ihn ganz aus mit Weib und Kindern zur Verbannung und Güterkonfiskation. II, 1; III, 42, 108.

11. Wenn jemand nicht beiträgt zum wilden Wergeld, dem helfen die Leute nicht [in der Aufbringung des Wergelds], sondern er zahlt (es) selbst.

12. Und das waren die Abgaben für den Virnik unter Jaroslav:

Der Virnik erhält 7 Vedro Malz für die Woche, ferner 1 Hammel oder 1 Schwein oder 2 Nogata; aber am Mittwoch 1 Kuna oder Käse und am Freitag ebenso. Und je 2 Hühner für den Tag (gebühren) ihm. Aber 7 Brote für die Woche

А кони — 4. Конемъ на ротъ сѹти овесъ.

Вирнику 8 гривенъ, а 10 кунъ перекладная (прикладаная), а метелнику 12 вѣкши и, а съсадная гривна.

Аже будетъ вира въ 80 гривенъ, то вирнику 16 гривенъ и 10 кунъ и 12 вѣкши, а переди съсадная гривна, а за голову 3 гривны.

13. О княжи мужѣ. Аже въ княжи отроки, или въ конюсѣ, или въ поварѣ, то 40 гривенъ. А за тивунъ за огнищный і за конюшину то 80 гривенъ. А въ сельскомъ тивуцѣ княжѣ или въ ратайниѣмъ то 12 гривенъ, а за рядовича 5 гривенъ.

14. Также и за боярескъ.

15. О ремесвеницѣ (о ремесвеникѣ) и о ремесвеницѣ. А за ремесвеника и за ремесвеницю то 12 гривенъ.

16. а) А за смердни холопъ 5 гривенъ; а за робу 6 гривенъ.	16. б) А за смердъ и холопъ 5 гривенъ; а за робу 6 гривенъ (Кар.).
---	--

17. А за кормилця 12, также и за кормилицю, хотя си буди холопъ, хотя си роба.

18. О покленшій вирѣ. Аще будетъ на кого покленная вира, то же (оже) будетъ послуховъ 7, то ти выведуть виру (тоже выведеть виру, то ти имуть вѣру. Кар.).

19. Паки ли варягъ или кто инъ тогда (то 2.).

und Hirsenkorn 7 Uborok und Erbsen 7 Uborok und Salz 7 Golvažnja. Das (gebührt) dem Virnik mit dem Gehilfen. Aber Pferde 4, den Pferden streut man vor das Maul Hafer. Dem Virnik 8 Grivna und 10 Kuna [Reise]Zuschuß, aber dem Metelnik 12 Věkša und 1 Grivna im voraus. Wenn das Wergeld 80 Grivna beträgt, dann dem Virnik 16 Grivna und 10 Kuna und 12 Věkša, aber im voraus 1 Grivna und für den Kopf 3 Grivna. II, 24; III, 99, 139; III, 126, 127.

13. Vom Mann des Fürsten.

Wenn bei einem fürstlichen Diener: entweder bei einem Stallknecht oder bei einem Koch, dann 40 Grivna. Aber für einen Ogniščanin-Tiun und für einen Stallmeister 80 Grivna. Aber bei einem fürstlichen Dorf-Tiun oder bei einem Bauern-Tiun, dann 12 Grivna, aber für einen Diener 5 Grivna. II, 4, 5, 6, 7.

14. Ebensoviele auch für den eines Bojaren.

15. Vom Handwerksmann und der Handwerkerfrau. Aber für einen Handwerksmann und eine Handwerkerfrau 12 Grivna.

16. a) Aber für einen Bauernsklaven 5 Grivna und für eine Magd 6 Grivna. II, 7, 8; III, 145, 116.

17. Aber für einen Pfleger 12 Grivna, ebenso auch für eine Amme, wenn es ein Sklave und eine leibeigene Magd ist. II, 8.

18. Von Verhängung des Wergelds ohne Beweis auf bloßen Verdacht hin.

Wenn gegen jemand Wergeld [wegen Mord] verhängt werden soll bez. Klage ohne Beweis nur auf Verdacht hin erhoben wird, und wenn 7 Eideshelfer [für den Angeklagten] da sind, so beseitigen die (die Verhängung) des Wergelds. III, 92.

19. Ist es dagegen ein Varjager oder ein anderer, dann 2 (Eideshelfer).

20. А по костехъ и по мертвецю не платитъ верви, аже имене не вѣдаютъ, ни знаютъ его.

21. Аже свержетъ виру. А иже свержетъ виру, то гривна купъ сметная отроку.

А кто и клепаль, а тому дати другую гривну.

А отъ виры помечнаго (помоченаго) 9 (купъ).

22. Искавше ли послуха не налѣзуть, а істыця начнетъ головою кленати, тогда дати імъ правду желѣзо.

23. Такоже и во всѣхъ тяжахъ, въ татбѣ и въ поклепѣ, оже не будетъ лица, то тогда дати ему желѣзо изъ неволи до полугривны золота. Аже ли мнѣ (мене), то на воду, оли то до дву гривень. Аже мене, то ротѣ ему пти по своѣ куны.

24. . . . . | 24. А суднымъ кунамъ росту  
нѣтъ (Кар.).

25. Аже кто ударить мечемъ, не вынезъ его, или рукоятію, то 12 гривень продажи за обиду.

26. Аже ли вынезъ мечъ, а не утнеть, то гривна купъ.

27. Аже кто кого ударить батогомъ, любо чашею, любо рогомъ, любо тылѣснiю, то 12 гривень.

28. Не терпя ли противу тому, ударить мечемъ, то вины ему въ томъ нѣтуть.

20. Aber für Knochen und für einen Leichnam bezahlt die Gemeinde nicht, wenn sie den Namen [des Toten] nicht weiß und ihn nicht kennt.

21. Wenn er [der Angeklagte] das Wergeld abwälzt.

Wenn er aber (die Verhängung) des Wergelds abwälzt, dann dem Gehilfen 1 Grivna Kun Abwälzungsgebühr.

Aber auch wer geklagt hat, auch der gibt eine zweite Grivna. Und vom Wergeld 9 Kuna Hilfsgebühr. III, 139.

22. Haben sie [die Angeklagten] aber Eideshelfer gesucht und sie nicht gefunden, der Kläger aber klagt auf Mord, so gibt man ihnen [den Beklagten] die Eisenprobe. III, 111 bis 113.

23. Ebenso in allen Streitsachen [nämlich] bei Diebstahl, und [zwar] bei Klage [auf Diebstahl] ohne Beweis nur auf Verdacht hin, wenn das [Klage-] Objekt nicht vorhanden ist, gibt man ihm Eisen [auch] gegen seinen Willen bis zu einer halben Grivna Gold. Ist es aber weniger, dann (gehe er) zur Wasserprobe, und zwar das bis zu 2 Grivna. Ist es (noch) weniger, dann gehe er zum Eid für sein Geld. III, 111—113.

24. Aber für Gerichtsgelder gibt es keine Verzinsung. III, 6.

25. Wenn jemand mit dem Schwert schlägt, ohne es [aus der Scheide] herausgezogen zu haben, oder mit dem Griff, dann 12 Grivna Strafe für das Unrecht. I, 8.

26. Wenn er das Schwert herauszieht aber nicht (damit) schlägt, dann 1 Grivna-Kun. I, 12.

27. Wenn jemand einen schlägt mit einer Peitsche oder Schale oder mit einem [Trink-]Horn oder mit der Faust, dann 12 Grivna. I, 7.

28. Wenn (der Geschlagene) es diesem (Angreifer) gegenüber nicht duldet und mit dem Schwert schlägt, so erwächst ihm daraus keine Schuld. III, 32, 33.

29. Аче ли утнеть руку, і отпадеть рука іли усъхнеть, іли нога, іли око или не утнеть («или носъ утнеть» вмѣсто не утнеть), то полувирье, 20 гривень; а тому за вѣкъ 10 гривень.

30. Аже персть утнеть кнн любо, 3 гривны продажѣ, а самому гривна кунѣ.

31. А придетъ кровавъ мужь. Аже придетъ кровавъ мужь на (княжь) дворѣ или снѣ, то видока ему не іскати, но платити ему продажю 3 гривны.

32. Аще ли не будетъ на немъ знаменія, то привести ему видокъ, слово противу слова. А кто будетъ почаль, тому плати 60 кунѣ.

33. Аче же и кровавъ придетъ, іли будетъ самъ почаль, а вымѣзутъ послуци, то то ему за платежъ, оже и били.

34. Аже ударитъ мечемъ, а не утнеть на смерть, то 3 гривны, а самому гривна за рану же лѣчебное.

35. Потнеть ли на смерть, а вира.

36. а) Аче понѣхнеть мужь мужа любо къ собѣ ли отъ себе, любо по лицу ударитъ, ли жердью ударитъ, а видока два выведутъ, то 3 гривны продажи.

36. б) Аще ли ихнеть мужь мужа любо къ себѣ любо отъ себя, любо по лицу ударитъ, или жердью ударитъ, а безъ знаменія, а видока 2 выведутъ, то 3 гривны продажи (Царск. II).

29. Wenn er aber die Hand schlägt, und sie fällt ab oder vertrocknet, oder der Fuß oder das Auge, oder er schlägt die Nase, dann das halbe Wergeld 20 Grivna und diesem [Geschlagenen] für die Verstümmelung 10 Grivna. I, 9.

30. Wenn er irgendeinen Finger schlägt, 3 Grivna Strafe, aber (dem Geschlagenen) selbst 1 Grivna-Kun. I, 11.

31. Aber ein blutiger Mann kommt.

Wenn ein blutiger Mann zum (Fürsten-)Hof kommt, und ein blau (geschlagener), so braucht er keinen Zeugen zu suchen, aber er [der Schuldige] zahlt 3 Grivna Strafe. I, 4; II, 11.

32. Wenn aber an ihm kein Zeichen [der Mißhandlung zu sehen] ist, so soll er einen Zeugen beibringen, Wort gegen Wort. Aber wer angefangen hat, der zahlt 60 Kuna. I, 5.

33. Wenn aber auch ein blutiger (Mann) kommt, hat indes selbst angefangen [zu schlagen], und Zeugen treten auf, so ist ihm das anstatt der Zahlung, daß sie ihn schlugen. III, 28, 32.

34. Wenn er mit dem Schwert schlägt, aber nicht zum Tode schlägt, dann 3 Grivna, aber (dem Verwundeten) selbst 1 Grivna, ferner für die Wunde Kurkosten. I, 6.

35. Schlägt er aber zum Tode, dann das Wergeld.

36. a) Wenn ein Mann einen Mann stößt entweder zu sich hin oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt und man bringt 2 Zeugen bei, dann 3 Grivna Strafe.

b) Wenn ein Mann einen Mann stößt entweder zu sich hin oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt, aber ohne (daß ein) Zeichen (der Mißhandlung zu sehen ist), und man bringt 2 Zeugen bei, dann 3 Grivna Strafe. I, 13.

37. а) Аже будетъ варягъ или  
колябъгъ, то полная видока вывести  
і (во многихъ спискахъ »і« нѣтъ)  
ідета на роту.

37. б) Оже будетъ варягъ или  
колобъгъ, крещенія не имѣя, а  
будетъ има бон, а видока не  
будетъ, ити има на роту по своей  
вѣрѣ, а любо на жребій, а ви-  
павый въ продажѣ, во что и  
обложатъ (Царск. II).

38. О челяди. А челядинъ скрывается, а заключють и на торгу,  
а за 3 дни не выведуть его, а познаеть и (въ) третии день, то свои  
челядинъ поняти, а оному платити 3 гривны продажи.

39. Аже кто всядеть на чюжь конь. Аже кто всядеть на  
чюжь конь, не прошавъ, то 3 гривны.

40. Аче кто конь погубить, или оружье, или портъ, а заповѣсть  
на торгу, а послѣ познаеть въ своемъ городѣ, свое ему лицемъ  
взяти, а за обиду платити ему 3 гривны.

41. Аже кто познаеть свое, что будетъ погубилъ, или украдено  
у него что, и (этого »и« нѣтъ) или конь, или портъ, или скотина,  
то не рци и: »се мое«, но: »поиди на сводъ, кдѣ есть взять«. Сведитесь:  
кто будетъ виновать, на того татба снидеть. Тогда онъ  
свое возьметъ, а что погубло будетъ съ нимъ, тоже ему начнетъ  
платити.

42. Аще будетъ коневый тать, выдати князю на потокъ.

37. a) Wenn es ein Varjager oder Kolbjag ist, so bringt man die volle Zahl Zeugen bei, und sie [Varjager oder Kolbjag] gehen zum Eid. I, 14; III, 19.

b) Wenn es ein Varjager ist oder Kolbjag, der die Taufe nicht hat, und es entsteht ihnen ein Streit, aber Zeuge ist keiner da, so gehen sie zum Eid nach ihrem Glauben oder zum Los, aber der Schuldige (gerät) in Strafe für das, dessen man ihn anklagt.

### 38. Vom Gesinde.

Aber ein Knecht verbirgt sich, und man macht ihn bekannt auf dem Marktplatz, aber während 3 Tagen bringt man ihn nicht bei, aber es erkennt ihn [sein Herr] am dritten Tag, so nimmt er seinen Knecht, aber er [der ihn verheimlicht hatte] zahlt 3 Grivna Strafe. I, 15; III, 47.

### 39. Wenn jemand auf einem fremden Pferd reitet.

Wenn jemand auf einem fremden Pferd reitet, ohne (es) erbeten zu haben, dann 3 Grivna. I, 16.

40. Wenn jemand ein Pferd einbüßt oder eine Waffe oder ein Kleid und macht es bekannt auf dem Marktplatz, aber danach erkennt er es in seiner Stadt, so nimmt er das ihm gehörende Objekt, aber für das Unrecht bezahlt er [der Schuldige] 3 Grivna. I, 17.

41. Wenn jemand sein Eigentum erkennt, das er eingebüßt hat, oder das bei ihm gestohlen wurde, entweder Pferd oder Kleid oder Vieh, dann sage ihm [dem gegenwärtigen Besitzer] nicht: „Das ist mein“, sondern [sage zu ihm so]: „Gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast.“ Die Ermittlung wird angestellt; wer schließlich schuldig ist, an den geht der Diebstahl aus. Dann nimmt er [der Eigentümer] das Seine, aber was dabei verloren gegangen ist, das muß er [der schließlich Schuldige] ihm zahlen. I, 18.

42. Wenn (einer) ein Pferdedieb ist, übergibt man ihn dem Fürsten zur Verbannung. III, 10, 108.

43. Паки ли будеть клѣтнѣй тать, то 3 гривны платити ему.

44. О сводѣ. Аже будеть во единомъ городѣ, то ити истцю до конца того свода. Будеть ли сводѣ по землямъ, то ити ему до третьяго свода, а что будеть лице, то тому платити третьему кунами за лице. А съ лицемъ ити до конца своду. А истцю ждати прока. А кдѣ спидеть на конечняго, то тому все платити и продажу.

45. О татбѣ. Паки ли будеть что татебно купилъ въ торгу, или конь, или портъ, или скотину, то выведеть свободна мужа два или мытника. Аже начнетъ не знати у кого купилъ, то ити по немъ тѣмъ видокомъ (на торгу) нароту, а истцю свое лице взяти, а что съ нимъ погбло, а того ему желѣти, а оному желѣти своихъ кунъ, зане не знаетъ у кого купилъ.

46. Познаеть ли на долзѣ у кого то купилъ, то своѣ куны возметь, и сему платити, что у него будеть погбло, а князю продажу.

47. Аже познаеть кто челядь. Аще познаеть кто челядинъ свой украденъ, а пометъ и, то оному вести и по кунамъ до третьяго свода. Пояти же челядинъ въ челядинъ мѣсто, а оному дати лице, ать идеть до конечняго свода. А то есть не скоть, пѣлзѣ рчи, (не вѣдѣ) у кого есмь купилъ; но по языку ити до конца. А кдѣ будеть конечный тать, то онять воротятъ челядина, а свои поиметь,

43. Wenn er dagegen ein Hausdieb ist, so zahlt er 3 Grivna.

44. Von der Ermittlung.

Wenn es in einer Stadt (allein) ist [daß eine Ermittlung angestellt wird], dann geht der Kläger bis zum Ende dieser Ermittlung. Geschieht die Ermittlung auf dem Land, so geht er (nur) bis zur dritten Ermittlung, aber wo das Objekt [der Ermittlung] ist, da muß dieser Dritte mit Geld für das Objekt zahlen. Aber mit dem Objekt geht man bis zum [schließlichen] Ende der Ermittlung. Aber der Kläger wartet das weitere [Ende der Ermittlung] ab. Und wo es auf einen Letzten ausgeht, da muß der alles bezahlen und (dazu) die Strafe. I, 18, 21; III, 47, 48.

45. Vom Diebstahl.

Wenn dagegen einer etwas Gestohlenes gekauft hat auf dem Marktplatz, entweder ein Pferd oder Kleid oder Vieh, so bringt er zwei freie Männer oder den Zolleinnehmer bei. Wenn er nicht weiß, bei wem er (es) gekauft hat, so gehen mit ihm diese Zeugen [seines Kaufes] auf den Markt zum Eid, und der Kläger nimmt sein Objekt, aber was dabei verloren ging, da muß er [der Kläger] sich darum kümmern, aber er [der Käufer] muß sich um sein Geld kümmern, weil er nicht weiß, bei wem er [das Objekt] gekauft hat. III, 48.

46. Erkennt er aber schließlich, bei wem er das gekauft hat, so nimmt er sein Geld [von dem erkannten Verkäufer], und dieser [letzte] muß bezahlen, was bei ihm [an dem Objekt] verloren gegangen ist, und dem Fürsten die Strafe.

47. Wenn jemand (seinen) Knecht erkennt.

Wenn jemand seinen ihm gestohlenen Knecht erkennt und ergreift ihn, so führt er [der Besitzer] ihn bezirksweise bis zur dritten Ermittlung. Dann nimmt er [beim dritten Besitzer] einen [anderen] Knecht an Stelle des [ersten] Knechtes, aber jenem [bei dem er den Knecht genommen hat] gibt er

и проторь тому же платити, а князю продажѣ 12 гривенъ въ челяднѣ или украдше (или уведше).

48. О сводѣ же. А п(зъ) своего города въ чужю землю свода нѣтуть; но такоже вывести ему послухи любо мытника, передь кимъ же купивше. То истью лице взяти, а прока ему желѣти, что съ нимъ погнбло, а оному своихъ кунъ желѣти, (дондѣже налѣзеть).

49. О татбѣ. Аже убнють кого у клѣти или у котороѣ татбы, то убнють во пса мѣсто.

50. Аже ли і додержать (до) свѣта, то вести на княжъ дворъ.

51. Оже ли убнють п, а уже будутъ людне связана видѣли, то платити въ томъ 12 гривенъ.

52. Аже крадетъ кто скоть въ хлѣвѣ или клѣть, то же (оже) будетъ одинъ, то платити ему 3 гривны и 30 кунъ; будетъ ли ихъ много, всѣмъ по 3 гривны и по 30 кунъ платитъ.

53. О татбѣ, иже кто скота взнцетъ. Аже крадетъ скоть на поли, или овцѣ, или козы, ли свиньи, 60 кунъ; будетъ ли ихъ много, то всѣмъ по 60 кунъ.

(den Knecht als Klage-)Objekt, damit er bis zur schließlichen Ermittlung gehe. Aber das [der Knecht] ist ja kein Vieh, es ist [dem Besitzer] unmöglich, zu sagen: Ich weiß nicht, bei wem ich (ihn) gekauft habe, sondern auf Grund der Aussage [des Knechts] geht man bis zum Ende der Ermittlung. Aber wo schließlich der Dieb ist, da gibt man den [einstweilen genommenen] Knecht zurück, und [der Eigentümer] nimmt den seinen, und jener [schließliche Dieb] muß die Kosten zahlen, aber dem Fürsten 12 Grivna Strafe für einen Knecht, der gestohlen oder entführt ist. I, 21; II, 10.

#### 48. Gleichfalls von der Ermittlung.

Aber aus der eigenen Stadt in ein fremdes Land gibt es keine Ermittlung; aber er [der Beklagte] muß auch Zeugen beibringen oder den Zolleinnehmer, vor welchem er gekauft hat. Dann nimmt der Kläger das Objekt, aber für das Weitere muß er sich kümmern, was dabei verloren ging, aber er [der Beklagte] muß sich für sein Geld kümmern, bis er findet [den, von dem er es gekauft hat]. III, 45.

49. Vom Diebstahl. Wenn man jemanden im Gemach oder beim Kuhdiebstahl erschlägt, so erschlägt man ihn wie einen Hund. II, 3, 17.

50. Wenn man ihn dagegen festhält bis zum Tagesanbruch, so führt man ihn zum Fürstenhof. II, 18.

51. Wenn man ihn aber erschlägt und Leute haben ihn schon gefesselt gesehen, so zahlt man für ihn 12 Grivna. II, 19.

52. Wenn jemand Vieh stiehlt im Stall oder (aus dem) Gemach, wofern es (nur) einer ist, so zahlt er 3 Grivna und 30 Kuna; sind es ihrer aber viele, so zahlen alle je 3 Grivna und 30 Kuna. II, 12, 22.

#### 53. Vom Diebstahl, wenn jemand Vieh stiehlt.

Wenn jemand Vieh auf dem (freien) Feld stiehlt, entweder Schafe oder Ziegen oder Schweine, 60 Kuna; wenn ihrer aber viele, dann alle je 60 Kuna. II, 22.

54. Аже крадеть гумно іли жито въ ямѣ, то колико ихъ будеть крало, то всѣмъ по 3 гривны і по 30 кунъ.

55. А у него же погбло, то оже будеть лице, лице поіметь, а за лѣто возметь по полугривнѣ.

Паки ли лица не будеть, а будеть былъ князь конь, то платити зань 3 гривны, а за шѣхъ по 2 гривны.

56. А се уроци скоту. Аже за кобылу 7 (60) кунъ, а за воль гривна, а за корову 40 кунъ, а за третятку 30 кунъ, за лоньщину полгривны, за теля 5 кунъ, а за свинью 5 кунъ, а за порося ногата, за овцю 5 кунъ, за боранъ ногата, а за жеребець, аже не всѣдано нань, гривна кунъ, за жеребя 6 ногать.

А за коровне молоко 6 ногать.

То ти уроци смердомъ, оже платять князю продажю.

57. Аже будуть холопи татѣ, судъ князь. Аже будуть холопи татне, любо княжи, любо боярьстни, любо чернечъ, іхъ же князь продажею не казнить, зана суть не свободни, то двоиче платитъ ко петьцю за обиду.

58. Оже кто кунъ взищеть. Аже кто взищеть кунъ на друзѣ, о онъ ся начнеть заирати, то оже нань выведеть послуси, то ти поідуть на роту, а онъ возметь своѣ куны.

59. Занеже не даль ему кунъ за много лѣтъ, то платити ему за обиду 3 гривны.

60. Аже кто кунецъ кунцю дасть (въ) куплю въ (этого союза нѣтъ) куны или въ гостьбу, то кунцю передь послухи кунъ не имати,

54. Wenn jemand eine Tenne bestiehlt oder Heu in der Grube (stiehlt), so zahlen, so viele ihrer gestohlen haben, alle je 3 Grivna und 30 Kuna. II, 12, 22.

55. Aber der, bei dem es verloren ging [gestohlen wurde], der nimmt das Objekt, wenn es (noch) vorhanden ist, aber für das Jahr erhält er je eine halbe Grivna. Ist dagegen das Objekt nicht (mehr) vorhanden, und war es ein fürstliches Pferd, so sind dafür 3 Grivna zu zahlen, aber für andere (Pferde) je 2 Grivna. II, 9.

56. Und das sind die Abgaben für das Vieh.

Für eine Stute 7 (60) Kuna und für einen Stier 1 Grivna und für eine Kuh 40 Kuna und für ein dreijähriges 30 Kuna, für ein vorjähriges eine halbe Grivna, für ein Kalb 5 Kuna und für ein Schwein 5 Kuna, für ein Spanferkel 1 Nogata, für ein Schaf 5 Kuna, für einen Hammel 1 Nogata, und für einen Hengst, wenn man noch nicht auf ihm geritten ist, 1 Grivna-Kun, für ein Hengstfüllen 6 Nogata. Und für eine Milchkuh 6 Nogata. Das sind die Abgaben für Bauern, wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen. II, 9.

57. Wenn Sklaven Diebe sind, fürstliches Gericht.

Wenn die Diebe Sklaven sind, sei es vom Fürsten, oder von Bojaren oder von Mönchen, so belegt sie der Fürst nicht mit Strafe, weil sie nicht freie (Männer) sind, dann zahlt [ihr Herr] dem Kläger das Doppelte für das Unrecht.

58. Wenn jemand Geld einfordert.

Wenn jemand Geld von einem andern einfordert, dieser aber leugnet, und wenn er [der Gläubiger] Zeugen gegen ihn beibringt, so gehen diese zum Eide, aber er [der Gläubiger] erhält sein Geld. I, 19.

59. Weil er [der Schuldner] ihm das Geld während vieler Jahre nicht (zurück)gab, so zahlt er ihm [dem Gläubiger] für das Unrecht 3 Grivna. I, 20.

60. Wenn ein Kaufmann einem (anderen) Kaufmann Geld gibt zur Kaufmannschaft oder zum Handel, so nimmt der Kauf-

послуен ему не надобѣ. Но ити ему самому ротѣ, аже ся почнетъ заширати.

61. О поклажан. Аже кто поклажан кладеть у кого любо, то ту послуха иѣсть. Но оже начнетъ болшимъ клепати, тому ити ротѣ, у кого то лежалъ товарь: »а толко еси у мене положишь«, занеже ему въ болого дѣль (благодѣяль) и хоронилъ товарь того (его).

62. О рѣзѣ. Аже кто даетъ куны въ рѣзѣ, или наставъ въ медь (или медь въ наставъ), или жито въ присошь, то послухи ему ставити. Како ся будетъ рядилъ, такоже ему имати.

63. О мѣсячнѣмъ рѣзѣ. О (А) мѣсячный рѣзѣ, оже за мало, то имати ему. Зандуть ли ся куны до того же года, то дадутъ ему куны въ треть, а мѣсячный рѣзѣ погренути.

64. Послуховъ ли не будетъ, а будетъ кунъ 3 гривны, то ити ему про своѣ куны ротѣ. Будеть ли боле кунъ, то речи ему тако: »прошловался еси, оже еси не ставилъ послуховъ«.

65. Уставъ Володимѣрь Всеволодича.

а) Володимѣрь Всеволодичъ, по Святополцѣ, созва дружину свою на Берестовѣмъ: Ратибора, кievско(го) тысячьского, Прокопью, бѣлогородьского тысячьского, Станислава, переяславьского тысячьского, Нажира, Мирослава, Иванка Чюдиновича, Олгова мужа, и оставили до третьяго рѣза, оже емлетъ въ треть куны.

б) Аже кто возметъ два рѣза, то-то ему взяти исто; наки ли возметъ три рѣзы, то иста ему не взяти.

mann das Geld nicht vor Zeugen, Zeugen sind ihm nicht nötig. Aber wenn er leugnet [das Geld geliehen zu haben], so muß er selbst zum Eid gehen.

#### 61. Von der Verwahrung.

Wenn jemand etwas bei irgendeinem in Aufbewahrung gibt, so ist da kein Zeuge (nötig). Klagt aber [der Hinterleger] auf mehr, so geht der zum Eid, bei dem diese Ware hinterlegt war [und schwört]: „Nur so viel hast du bei mir hinterlegt“, weil er es ihm zugute tat und [d. h. daß] er dessen Ware aufbewahrte.

#### 62. Vom Zins.

Wenn jemand Geld auf Zins gibt oder Honig auf Zugabe oder Getreide auf Zuschüttung, so stellt er Zeugen. Wie er vereinbart hat, so nimmt er es.

63. Vom monatlichen Zins. Aber den monatlichen Zins nimmt er [der Verleiher], wenn es für wenig [Tage] ist. Läuft aber das Geld bis zu diesem Jahr fort, so gibt man ihm [dem Entleiher] das Geld für ein Drittel [des Jahres], aber den monatlichen Zins tilgt man.

64. Sind keine Zeugen vorhanden und beträgt das [geliehene] Geld 3 Grivna, so geht er [der Verleiher] für sein Geld zum Eid. Ist es mehr Geld, so sage ihm [dem Verleiher] so: „Du hast gefehlt, daß du keine Zeugen gestellt hast.“ III, 62; III, 23.

#### 65. Verordnung des Volodiměr Vsevolodič.

a) Volodiměr Vsevolodič berief nach Svatopolk seine Gefolgschaft in Berestovo zusammen; Ratibor den Kiever Tausendmann, Prokop den Bělogoroder Tausendmann, Stanislav den Perejaslavler Tausendmann, Nažir, Miroslav, Ivanko Čjudinovič, den Mann Olegs, und sie verordneten bezüglich des Drittelzinses, wenn (jemand) auf ein Drittel Geld (zu leihen) nimmt.

b) Wenn jemand zwei(mal) Zinsen nimmt, so soll er dann das Kapital nehmen, nimmt er dagegen drei(mal) Zinsen, so darf er das Kapital nicht (mehr) nehmen.

г) Аже кто емлетъ по 10 кунъ отъ дѣта на гривну, то того не отыѣтати.

66. Аже который купецъ истониться. Аже который купецъ, кдѣ либо шедъ съ чюжими кунами, истониться, либо рать возьметъ ли огнь, то не насилити ему, ни продати его. Но како начнетъ отъ дѣта платити, такоже платитъ, занеже пагуба отъ Бога есть, а не виновать есть.

67. Аже ли пропнетъся или пробнетъся, а въ безумы чюжь товаръ испортитъ, то како либо тѣмъ, чии то товаръ: ждуть ли ему, а своя имъ воля, продадять ли, а своя имъ воля.

68. О долзѣ. Аже кто многимъ долженъ будетъ, а пришедъ господь (гость) изъ иного города или чужеземець, а не вѣдая запустить зань товаръ, а опять начнетъ не дати гости (гостевн) кунъ, а первни долже бити (должники) начнутъ ему заинпати, не дадуче ему кунъ, то вести и на торгъ, продати же и отдати же первое гостинны куны, а домашнимъ, что ся останеть кунъ, тѣмъ же ся подѣлять.

69. Паки ли будутъ княжи куны, то княжи куны первое взяти, а прокъ въ дѣль.

70. Аже кто многа рѣза ималь, не имати тому.

71. Аже закупъ бѣжитъ. Аже закупъ бѣжитъ отъ господоы, то обель.

c) Wenn jemand je 10 Kuna um 3 Grivna für das Jahr nimmt, so soll man das nicht verbieten.

66. Wenn irgendein Kaufmann Schiffbruch leidet.

Wenn ein Kaufmann, der mit fremdem Geld irgendwo(hin) geht, Schiffbruch leidet, oder das feindliche Heer oder Feuer nimmt es, dann soll man ihn nicht bedrängen, ihn auch nicht verkaufen: Aber wie er jährlich bezahlen (können) wird, so soll er bezahlen (dürfen), denn der Verlust ist von Gott, aber er ist nicht schuld. III, 67, 68; III, 60; III, 6.

67. Versäuft er aber oder verputzt er und verdirbt er in Unverstand die fremde Ware, so (geschehe mit ihm) wie es dem beliebt, dessen die Ware ist: wollen sie mit ihm Geduld haben, so steht es in ihrem Belieben, wollen sie ihn verkaufen, so steht es (auch) in ihrem Belieben.

68. Von der Schuld.

Wenn jemand vielen (Gläubigern) schuldig ist, und es kommt ein Kaufmann aus einer andern Stadt, oder ein Fremder und ohne Kenntnis [der Schulden dieses Betreffenden] überläßt er ihm Ware, aber [der Schuldner] gibt dem Kaufmann das Geld nicht zurück, und die früheren Gläubiger hindern ihn [den Schuldner] ihm [dem Kaufmann] das Geld zurückzugeben, so führt man ihn auf den Marktplatz, verkauft ihn und gibt zuerst dem [fremden] Kaufmann sein Geld, aber seine Hausgenossen [die Mitbürger, die Einheimischen] teilen sich in das Geld, das übrig bleibt. III, 66, 67.

69. Handelt es sich dagegen um Geld vom Fürsten, so nimmt man das fürstliche Geld zuerst, und das übrige (kommt) zur Verteilung.

70. Wenn einer viel(mal) Zinsen genommen hatte, der soll nichts erhalten. III, 65b.

71. Wenn ein Mieterbeiter entläuft.

Wenn ein Mieterbeiter von seinem Herrn entläuft, dann (wird er) ein Sklave.

72. Идетъ ли нескать купъ, а явлено ходить, или ко князю, или къ судьямъ бѣжить обиды дѣля своего господина, то про то не робять (не работять) его, но дати ему правду.

73. О закупѣ же. Аже у господина ролейный закупъ, а погубить воескии (свойскни, вошьскыи) конь, то не платити ему.

74. Но еже даль ему господинъ плугъ и борону, отъ него же куну (кону, кову) емлетъ, то то погубивше платити.

75. Аже ли господинъ его отслеть на свое орудье, а погибнуть безъ него, то того ему не платити.

76. О закупѣ же. Аже изъ хлѣва выведуть, то закупу того не платити.

77. Но (о)же потубить на поли и въ дворъ по вженеть і не затворить, кдѣ ему господинъ велить, или орудья своя дѣя, а того погубить, то то ему платити.

78. Аже господинъ переобидить (приобидить) закупа, а увидить (увередить) купу (щѣну) его или отаршцу, то то ему все воротити, а за обиду платити ему 60 кунъ.

79. Паки ли приметъ на немъ кунъ, то опять ему воротити куны, что будеть принялъ, а за обиду платити ему 3 гривны продажн.

80. Продасть ли господинъ закупа обель, то наймиту свобода во вѣхъ кунахъ, а господину за обиду платити 12 гривенъ продажѣ.

81. Аже господинъ бьетъ закупа про дѣло, то безъ вины есть.

72. Geht er aber, um Geld zu borgen, und geht er öffentlich oder eilt er zum Fürsten oder zu den Richtern um einer Kränkung durch seinen Herrn willen, so darf man ihn deshalb nicht zum Sklaven machen, sondern muß ihm sein Recht gewähren.

73. Gleichfalls vom Mieterbeiter.

Wenn ein Herr einen gemieteten Ackerknecht hat und dieser verdirbt sein Pferd, so muß er (es) nicht zahlen.

74. Wenn ihm aber der Herr Pflug und Egge gab, und er von ihm [dem Herrn] Bezahlung nimmt, so muß [der Mieterbeiter] das, was er verdorben hat, bezahlen.

75. Wenn aber der Herr ihn zu seiner Arbeit entsendet, und es geht (etwas) ohne ihn zugrunde, so braucht er das nicht zu bezahlen.

76. Gleichfalls vom Mieterbeiter.

Wenn man [Diebe] aus dem Stall (etwas) wegführt, so braucht der Mieterbeiter das nicht zu bezahlen.

77. Aber wenn er etwas auf dem Feld verdirbt und treibt es [das Vieh] nicht in den Hof und schließt es nicht ein, wo ihm der Herr gebietet, oder verdirbt das, während er seine Arbeit verrichtet, dann muß er es bezahlen.

78. Wenn der Herr den Mieterbeiter kränkt, nämlich den Mietpreis nicht ganz auszahlt oder ihm seine Habe wegnimmt, so muß er ihm das alles wieder zurückgeben und für das Unrecht 60 Kuna zahlen.

79. Nimmt dagegen (der Herr) auf ihn Geld auf, so muß er das Geld wiedergeben, das er empfangen hat, und für das Unrecht 3 Grivna Strafe zahlen.

80. Verkauft aber der Herr einen Mieterbeiter als Sklaven, so erhält der Mieterbeiter Freiheit von allem Geld und der Herr muß für das Unrecht 12 Grivna Strafe zahlen.

81. Wenn der Herr den Mieterbeiter schlägt für eine Tat, so ist er ohne Schuld.

82. Битъ ли, не смысли, пьянъ, а безъ вины, то яко же въ свободнѣмъ платезь, такоже и въ закупѣ.

83. Аже холопъ обельный выведеть конь чинъ любо, то платити зань 2 гривны.

84. а) О закупѣ. Аже закупъ выведеть что, то господинъ въ немъ.	}	84. б) О закопѣ. Аже закупъ выведе что, то господину въ томъ не платити (Мус.-Пуш.).
---	---	--

85. Но оже кдѣ и налѣзуть, то преди заплатитъ господинъ его конь или чти будетъ ино взялъ, — ему холопъ обельный.

86. И пакн ли господинъ не хотѣти начеть платити зань, а продасть и, отдасть же переди или за конь, или за волю, или за товаръ, что будетъ чюжего взялъ, а прокъ ему самому взяти собѣ.

87. А се аже холопъ ударитъ. А се аже холопъ ударитъ свобода мужа, а убѣжитъ въ хоромъ, а господинъ его не выдасть, то платити зань господину 12 гривенъ.

88. А за тѣмъ аче и кдѣ налѣзеть удареныи ть (тѣй, той) своего истья, кто его ударилъ, то Ярославъ былъ уставилъ убити и; но сынове его, по отци, уставша на куны: любо бити и розвязавше, любо ли взяти гривна кунъ за соромъ.

89. О послушьствѣ. А послушьства на холопа не складають; но оже не будетъ свободаго, но («то» вмѣсто но) по нужи сложити на боярьска тивуна, а на ипѣхъ не складывати.

82. Schlägt er ihn aber, nicht vorsätzlich, im Trunk, aber ohne Schuld, so tritt auch bei einem Mietarbeiter die gleiche (Straf-) Zahlung ein, wie bei einem Freien.

83. Wenn ein leibeigener Sklave jemandes Pferd wegführt, so zahlt man dafür 2 Grivna. II, 9; III, 55.

84. a) Vom Mietarbeiter.

Wenn ein Mietarbeiter etwas wegführt, so ist sein Herr in ihm.

b) Vom Gesetz.

Wenn ein Mietarbeiter etwas wegführt, so braucht sein Herr dafür nicht zu zahlen.

85. Wenn man ihn aber irgendwo trifft, dann zahlt zuvor sein Herr das Pferd oder was er [der Mietarbeiter] sonst etwa genommen hat, (der Mietarbeiter aber) wird sein leibeigener Sklave. III, 71.

86. Wenn dagegen sein Herr nicht für ihn zahlen will und verkauft ihn, so ersetzt er zuerst das Pferd oder den Stier oder die Ware, die er [der Mietarbeiter] von einem Fremden genommen hat, und das übrige (Geld) nimmt er sich selbst. III, 68; III, 80.

87. Und das, wenn ein Sklave schlägt.

Und das, wenn ein Sklave einen freien Mann schlägt und flieht in das Haus, aber der Herr gibt ihn nicht heraus, dann zahlt der Herr für ihn 12 Grivna. I, 22.

88. Aber danach, wenn dieser Geschlagene seinen Gegner, der ihn schlug, trifft, so hat Jaroslav verordnet, ihn [den Sklaven] zu erschlagen, aber seine Söhne haben nach dem Vater Geld(strafe) bestimmt: entweder bindet man ihn los und schlägt ihn, oder man nimmt Geld für die (angetane) Schmach. I, 23; III, 4.

89. Vom Zeugnis.

Aber Zeugnis legt man einem Sklaven nicht auf; wenn aber kein Freier da ist, denn legt man im Notfall (das Zeugnis) einen Bojaren-Tiun auf, aber anderen [Unfreien] legt man es nicht auf. III, 111; III, 45, 110.

90. А въ малѣ тяжѣ, по пужи, възложити на закуна.
91. О бородѣ. А кто порветь бороду, а възьметь знаменіе, а выльзуть людие, то 12 гривенъ продажѣ.
92. Аже безъ людии, а въ покленѣ, то нѣту продажѣ.
93. О зубѣ. Аже выбьютъ зубъ, а кровь видятъ у него во ртѣ, а людье выльзуть, то 12 гривенъ продажѣ, а за зубъ гривна.
94. Аже украдетъ кто бобръ, то 12 гривенъ.
95. Аже будетъ росѣчена земля іли знаменіе, имъ же ловлено, или сѣтъ, то по верви искати татя, ли платити продажу.
96. Аже кто борть разнаменаеть. Аже разнаменаеть борть, то 12 гривенъ.
97. Аже межю перетнетъ бортыную, іли ролеіную разореть, іли дворную тыномъ перегородитъ межю, то 12 гривенъ продажи.
98. Аже дубъ подотнетъ (перетнетъ) знаменьный или межъный, то 12 гривенъ продажѣ.
99. А се наклади. А се наклади 12 гривенъ, отроку 2 гривны и 20 купъ, а самому ѣхати со отрокомъ на дву коню. Сути же на ротъ овесь.
- А мясо дати, овень любо полоть, а пнѣмъ кормомъ, что има черево возметъ.
- Писцю 10 кунъ. Перекладнаго 5 кунъ. На (А за) мѣхъ двѣ ногатѣ.

90. Aber bei einer geringfügigen Streitsache, legt man im Notfall (auch) einem Mietarbeiter (das Zeugnis) auf.

91. Vom (Voll-) Bart.

Wenn jemand (einem andern) den Bart ausreißt und er trägt Zeichen (davon), aber Leute treten (als Zeugen) auf, dann 12 Grivna Strafe. I, 11.

92. Wenn aber ohne Leute, nämlich bei Klage ohne Beweis nur auf Verdacht hin, dann keine Strafe. III, 18.

93. Vom Zahn.

Wenn man (einem) einen Zahn ausschlägt und man sieht bei ihm das Blut am Mund, und Leute treten auf, dann 12 Grivna Strafe und für den Zahn 1 Grivna.

94. Wenn jemand einen Biber stiehlt, dann 12 Grivna.

95. Wenn die Erde zertreten ist, oder ein Anzeichen (von etwas) mit dem [ein Tier] gefangen wurde, oder ein Netz (vorhanden ist), dann sucht die Gemeinde den Dieb oder zahlt Strafe. III, 102.

96. Wenn jemand einen Bienenstockwald umzeichnet.

Wenn jemand einen Bienenstockwald umzeichnet, dann 12 Grivna. II, 13; III, 100.

97. Wenn jemand die Grenze eines Bienenstockwaldes umhaut oder die eines Ackers umackert oder den Grenzzaun eines Hofes versetzt, dann 12 Grivna Strafe. II, 15.

98. Wenn jemand eine gezeichnete Eiche oder Grenzeiche umhaut, dann 12 Grivna Strafe.

99. Und das sind die Zugaben.

Und das sind die Zugaben von 12 Grivna; dem Gehilfen 2 Grivna und 20 Kuna, er selbst reist mit dem Gehilfen auf 2 Pferden. Man streut (ihnen) aber vor das Maul Hafer.

Aber (an) Fleisch gibt man Hammel oder Schwein und an sonstiger Nahrung, was ihnen der Leib aufnimmt.

Dem Schreiber 10 Kuna, [Reise-] Zuschuß 5 Kuna, für Pelzwerk 2 Nogata. II, 23, 24; III, 12, 139; III, 126, 127.

100. А се о борти. Аже борть подытиеть, то 3 гривны продажѣ, а за дерево полгривны.

101. Аже пчелы выдереть, то три гривны продажи, а за медь, аже будеть пчелы не лажены (не вылажены), то 10 кунь. Будеть ли олѣкъ (рѣкше гиѣздо), то 5 кунь.

102. а) Не будеть ли татя, то по слѣду женуть. Аже не будеть слѣда ли къ селу, или къ товару, а не отсочать отъ себе слѣда, ни ѣдутъ на слѣдъ, или отбьются, то тѣмъ платити татбу и продажю, а слѣдъ гнати съ чюжими людьми, а съ послухи.

Аже погубять слѣдъ на гостиньцѣ на велицѣ, а села не будеть, или на пустѣ, кдѣ же не будеть ни села, ни людни, то не платити ни продажи, ни татбы.

103. О смердѣ. Аже смердъ мучить смерда безъ княжа слова, то 3 гривны продажи, а за муку гривна кунь.

Аже огнищанина мучить, то 12 гривенъ продажѣ, а за муку гривна.

104. а) Аже лодью украдеть, то 60 кунь продажѣ, а лодью лицемъ воротити. А морьскую лодью 3 гривны, а за набойную лодью 2 гривны, за челнь 20 кунь, а за стругъ гривна.

102. б) Не будеть ли татя, то по слѣду женуть. Оже будеть слѣдъ къ селу или къ товару, а не отсочать отъ себя слѣду и ни идуть на слѣдъ, или отбьются, то тѣмъ платити и татба и продажа, а слѣдъ гонить съ чюжими людьми и съ послухы (Карамз.),

104. б) Аще лодию украдутъ, то 60 кунь продажи, а лодия лицемъ воротити. Не будеть ли лицемъ, то за морьскую лодию 3 гривны, а за бойную 2 гривны, а за стругъ гривна, а за челнь 8 кунь (Арх.).

100. Und das vom Waldbienenstock.

Wenn man einen Waldbienenstock umhaut, dann 3 Grivna Strafe, und für den Baum eine halbe Grivna.

101. Wenn man die Bienen herausnimmt, dann 3 Grivna Strafe, und für den Honig — wenn der Honig noch nicht ausgenommen ist — 10 Kuna. Ist es aber ein leerer Bienenstock, dann 5 Kuna.

102. b) Wenn der Dieb nicht da (ertappt) ist, dann folgt man der Spur. Ist eine Spur vorhanden, entweder zu einem Dorfe oder zu einer (Einkehr) Station und sie [die Gemeinde] suchen die Spur nicht von sich weg, gehen nicht auf (die Verfolgung der) Spur oder machen sich frei von ihr, so zahlen sie den Diebstahl(ersatz) und die Strafe, aber die Spur verfolgt man mit fremden Leuten und mit Zeugen.

Wenn man die Spur auf einer Hauptstraße verliert, und ein Dorf ist nicht da, oder an einem öden Ort, wo weder Dorf noch Leute sind, dann zahlt man weder Strafe noch Diebstahl(ersatz).

103. Vom Bauern.

Wenn ein Bauer einen Bauern peinigt ohne des Fürsten Geheiß, dann 3 Grivna Strafe und für die Peinigung 1 Grivna-Kun.

Wenn man einen Ogniščanin peinigt, dann 12 Grivna Strafe und für die Peinigung 1 Grivna. II, 14; III, 111, 113, 159.

104. Wenn man ein Boot stiehlt, dann 60 Kuna Strafe und das Boot selbst zurückgeben.

a) (Für) ein Seeschiff 3 Grivna, für ein Schiff mit hohem Bord 2 Grivna, für einen Kahn 20 Kuna und für eine Barke 1 Grivna.

b) Ist das Objekt nicht (mehr) da, dann für ein Seeschiff 3 Grivna, für ein Schiff mit hohem Bord 2 Grivna und für eine Barke 1 Grivna und für einen Kahn 8 Kuna. II, 15.

105. а) О перевѣсѣхъ. Аже кто подотнетъ вервь въ перевѣсѣ, то 3 гривны продажи, а господину за вервь гривна кунъ.

105. б) О перевѣсѣхъ и о птицахъ. Аже ли кто посѣчетъ верею или перетнетъ вьрвь въ перевѣсѣ, то 3 гривне продаже, а за верею и за вьрвь гривна кунъ (изъ разн. сп.).

106. Аже кто украдетъ въ чьемъ перевѣсѣ (чїй песь или) ястребъ или соколь, то продажѣ 3 гривны, а господину гривна, а за голубъ 9 кунъ, а за куря 9 кунъ, а за утовъ 30 кунъ, а за гусь 30 кунъ, а за лебедь 30 кунъ, а за жеравль 30 кунъ.

107. А въ сѣнѣ и въ дровѣхъ 9 кунъ<sup>1)</sup>, а господину колико будетъ возъ украдено, то имати ему за возъ по 2 ногатѣ.

<sup>1)</sup> Значеніе этихъ 9 кунъ не ясно. Изъ противоположенія „а господину“ можно бы заключить, что онѣ означаютъ продажу. Но такой продажи не было. Тѣ же 9 кунъ встрѣчаются и во второй Правдѣ (ст. 21), откуда онѣ, конечно, и взяты. Тамъ онѣ имѣютъ значеніе частнаго вознагражденія. Поэтому нельзя предполагать здѣсь описку въ числѣ кунъ; это какая то путаница составителя.

108. О гумнѣ. Аже зажгутъ гумно, то на потокъ на грабежъ домъ его, переди нагубу исплатившую, а въ процѣ князю поточити і. Также аже кто дворъ зажъжетъ.

109. А кто пакощами (пакости дѣля) конь порѣжетъ или скотину, продажѣ 12 гривень, а нагубу господину урокъ платити.

110. Ты (А тыя же) тяжѣ всѣ судять послухи свободными.

111. Будеть ли послухъ холопъ, то холопу на правду не вылазити; но оже хочеть истецъ или иметь и, а река тако: »по сего рѣчи емлю тя, но язъ емлю тя, а не холопъ«. И емѣти и на желѣзо.

105. a) Von (Fang-) Netzen.

Wenn jemand den [Aufhänge-] Strick in einem (Fang-) Netz durchhaut, dann 3 Grivna Strafe, aber dem Eigentümer für den Strick 1 Grivna-Kun.

b) Von (Fang-) Netzen und von Vögeln.

Wenn jemand einen Hebebaum niederhaut oder den [Aufhänge-] Strick in einem (Fang-) Netz umhaut, dann 3 Grivna Strafe, aber für den Hebebaum und für den Strick 1 Grivna-Kun.

106. Wenn jemand in einem (Fang-) Netz stiehlt einen Habicht oder Falken, dann 3 Grivna Strafe und dem Eigentümer 1 Grivna, aber für eine Taube 9 Kuna und für ein Huhn 9 Kuna und für eine Ente 30 Kuna und für eine Gans 30 Kuna und für einen Schwan 30 Kuna und für einen Kranich 30 Kuna. II, 16.

107. Aber bei Heu und bei Holz 9 Kuna, aber der Eigentümer erhält, soviel Fuhren gestohlen wurden, für die Fuhre 2 Nogata. II, 21.

108. Von der Tenne.

Wenn jemand eine Tenne verbrennt, dann wird er verbannt und sein Vermögen konfisziert; zuerst bezahlt er den Verlust, aber im übrigen verbannt ihn der Fürst (oder: aber das übrige konfisziert der Fürst).

Ebenso, wenn jemand einen Hof verbrennt. III, 54; III, 10, 42; II, 13.

109. Aber wer böswillig ein Pferd niederstößt oder ein Vieh, 12 Grivna Strafe und (für) den Verlust (ist) dem Eigentümer Abgabe zu zahlen.

110. Diese Streitsachen entscheidet man alle mit freien (Männern als) Zeugen. III, 45, 89.

111. Ist aber der Zeuge ein Sklave, so darf der Sklave nicht zum Eid gehen. Aber wenn der Kläger will oder ihn nimmt, so sprechend: „Auf Grund von dessen [des Sklaven]

Аже обвинити (обвинить) и, то емлетъ на немъ свое; не обвинить ли его, платити ему гривна за муку, зане по холопши рѣчи ялъ и.

112. А желѣзного платити 40 кунъ, а мечнику 5 кунъ, а полгривны дѣтскому. То ти желѣзный урокъ, кто си въ чемъ емлетъ.

113. Аже иметь на желѣзо по свободныхъ людни рѣчи, любо ли запа (запона, запана) нанъ будетъ, любо прохоженіе ноцное, или кимъ любо образомъ аже не ожьжется, то про муки не платити ему; но одно желѣзное, кто и будетъ ялъ.

114. . . . .

114. А кто конь купить, княжь бояринъ, или купечь, или спрота, а будетъ въ конѣ червь или проѣсть, а то пондетъ къ осподарю, у кого будетъ кушилъ, а тому свое серебро взяти опять взадъ (Мус.-Пушк.).

115. а) О женѣ. Аже кто убнетъ жену, то тѣмъ же судомъ судити, якоже и мужа. Аже будетъ виновать, то полвиры, 20 гривень.

115. б) О женѣ. Оже кто убнетъ жену, по (то) тѣмъ же судомъ судити, якоже и мужа. Оже будетъ виновата, то полъ виры, 20 гривень (Карам.).

116. А въ холопѣ и въ робѣ виры нѣтуть; но оже будетъ безъ вины убненъ, то за холопъ урокъ платити или за робу, а князю 12 гривень продажѣ.

Aussage nehme ich dich, aber ich nehme dich und nicht der Sklave.“ Und (dann) nimmt er ihn auf das Eisen. Wenn er [der Kläger] ihn als schuldig erweist, dann nimmt [der Kläger] von ihm das Seine; erweist er ihn nicht als schuldig, dann zahlt er ihm 1 Grivna für die Peinigung, weil er auf eine Sklavenaussage hin ihn [zur Eisenprobe] nahm. III, 89; III, 22; III, 103.

112. Aber an Eisengeld zahlt man 40 Kuna und dem Schwerträger 5 Kuna und eine halbe Grivna dem Schreiber. Das ist die Abgabe bei Eisenprobe, wer jemand auf sie nimmt.

113. Wenn [der Kläger den Beklagten] zur Eisenprobe nimmt auf die Aussage freier Leute hin, sei es daß ein Verdacht auf ihm ruht, oder nächtliches Umhergehen [am Tatort], oder wenn er sich nicht verbrennt (bei der Probe), so braucht er (ihm) für die Peinigung nicht zu zahlen; nur das Eisengeld zahlt der, der ihn zur (Eisenprobe) genommen hat.

114. Wenn aber jemand ein Pferd kauft, ein fürstlicher Bojar oder Kaufmann oder Waise, und es ist am Pferd ein Wurm oder eine Wunde, dann geht er zu dem Eigentümer, von dem er es gekauft hat und nimmt sein Silber wieder zurück.

115. a) Von der Frau. Wenn jemand eine Frau erschlägt, so richtet man (ihn) mit demselben Gericht, wie (wenn er) einen Mann (erschlägt).

Wenn er schuld ist, dann das halbe Wergeld, 20 Grivna.

116. Aber bei einem Sklaven und einer (leibeigenen) Magd gibt es kein Wergeld, aber wenn er ohne Schuld erschlagen ist, so zahlt man für den Sklaven oder für die Magd Abgabe und dem Fürsten 12 Grivna Strafe. III, 10; III, 109, 153.

117. а) Аже умереть смердъ.  
(О задницѣхъ. О смердѣи статкѣ.)  
Аже смердъ умереть (безъ дѣтей),  
то задницю князю.

117. б) О смердахъ. Аще  
смердъ умереть безажаю, то князю  
задница (Мус.-Пушк.).

118. Аже будутъ дщери у него дома, то даяти часть на нѣ;  
аже будутъ за мужемъ, то не даяти части имъ.

119. а) О задницѣ боярстѣи и  
о дружнѣи (О боярскихъ остат-  
кахъ и о людскихъ). Аже въ  
боярехъ любо (въ боярстѣи)  
дружинѣ, то за князя задниця  
не идетъ.

119. б) О безадницѣ. Аще въ  
боярстѣи дружинѣ, то за князя  
задниця не идетъ (Мус.-Пушк.).

120. Но (въ нѣкоторыхъ спискахъ этого »но« нѣтъ), оже не  
будеть сыновъ, а дщери возмутъ.

121. а) Аже кто, умирая, раз-  
дѣлитъ домъ свой дѣтемъ, на томъ  
же стояти.

121. б) Аже кто, умирая, раз-  
дѣлитъ домъ, на томъ же стояти  
(Син.).

122. а) Паки ли безъ ряду  
умреть, то всѣмъ дѣтемъ, а на  
самого часть дати души.

122. б) Паки ли безъ ряду  
умреть, то все дѣтемъ, а на самого  
часть дати души (Син.).

123. Аже жена сядеть по мужи, то на ню часть дати (а у  
своихъ дѣтей взять часть), а что на ню мужъ възложить, тому же  
есть госпожа, а задниця ей мужни не надобѣ.

117. a) Wenn ein Bauer stirbt. (Von den Erbschaften. Vom Nachlaß des Bauern.)

Wenn ein Bauer stirbt ohne Kinder, dann (gehört) die Erbschaft dem Fürsten.

b) Von den Bauern. Wenn ein Bauer stirbt ohne Kinder, dann (gehört) dem Fürsten die Erbschaft.

118. Wenn Töchter in seinem Hause sind, so gibt man einen Teil [der Erbschaft] an sie; sind sie (dagegen) verheiratet, so gibt man ihnen keinen Teil. III, 125.

119. a) Von der Erbschaft der Bojaren und der Gefolgschaft. (Vom Nachlaß der Bojaren und der (Fürsten) Leute.)

Wenn von den Bojaren oder von der — Bojaren — Gefolgschaft [jemand stirbt], dann geht die Erbschaft nicht auf den Fürsten über.

b) Von Nicht-Erbschaft. Wenn in der Bojaren-Gefolgschaft [jemand stirbt], dann geht die Erbschaft nicht auf den Fürsten über.

120. Aber wenn keine Söhne da sind, so bekommen die Töchter [die Erbschaft].

121. a) Wenn jemand bei seinem Tode sein Vermögen unter seine Kinder verteilt, so soll man dabei stehen bleiben.

b) Wenn jemand bei seinem Tode sein Vermögen teilt, so soll man dabei stehen bleiben.

122. a) Stirbt er dagegen ohne testamentarische Verfügung, so gehört [die Erbschaft] allen Kindern, aber für ihn selbst gibt man einen Teil zu seiner Seelen(ruhe).

b) Stirbt er dagegen ohne testamentarische Verfügung, so gehört alles den Kindern, und für ihn selbst gibt man einen Teil zu seiner Seelen(ruhe).

123. Wenn eine Frau nach dem (Tode des) Mannes (als Witwe) sitzt, so gibt man ihr einen Teil — aber von ihren Kindern nimmt man einen Teil — und was der Mann für sie bestimmt hat, darüber ist sie Herrin, aber die Erbschaft des Mannes hat sie nicht nötig. III, 131—133.

124. Будуть ли дѣти, то что первоѣ жены, то то возмутъ дѣти матере своей, любо си на жену будетъ възложилъ, обаче матери своей возмутъ.

125. Аже будетъ сестра въ дому, то той задницѣ не имати, по отдадять ю за мужъ братня, како си могутъ.

126. А се закладаюче городъ. А се уроци городнику. Закладаюче городню, куну взяти, а кончавше ногата. А за кормъ, и за вологу, и за мяса, и за рыбы 7 кунъ на недѣлю, 7 хлѣбовъ, 7 уборковъ, пшена, 7 луконъ овса на 4 кони. Имати же ему, донелѣ городъ срубятъ. А солоду одну дадять 10 луконъ.

127. О мостницѣхъ. А се мостнику уроци.

а) Помостивше мость, взяти отъ 10 локоть по ногатѣ.

б) Аже починитъ моста ветхаго, то колико городнѣ починитъ, то взяти ему по кунѣ отъ городнѣ.

г) А мостнику самому ѣхати со отрокомъ на дву коню, 4 лугна овса на недѣлю.

д) А ѣсть, что можетъ.

128. А се о задницѣ. Аже будутъ робыи дѣти у мужа, то задници имъ не имати, но свобода имъ съ матерью.

129. Аже будутъ въ дому дѣти мали, а не джи (не дъжи, не дюжи, не дужи, не почнутъ, не могутъ) ся будутъ сами собою печаловати, а мати имъ (ихъ) поидеть за мужъ, то кто имъ ближши будетъ, тому же дати на руцѣ і съ добыткомъ и съ домомъ, донелѣже возмогутъ.

124. Sind Kinder vorhanden, nämlich von der ersten Frau, so erhalten die Kinder das ihrer Mutter (Gehörige), oder hatte dieser [Mann] seiner Frau etwas bestimmt, so erhalten sie das ihrer Mutter (Gehörige).

125. Ist eine Schwester im Haus, so erhält die keine Erbschaft, sondern die Brüder verheiraten sie, wie sie können. III, 118; III, 120.

126. Und das, wenn man Städte baut.

Und das sind die Abgaben für den Stadtbaumeister.

Wenn er die Stadtmauer anlegt, erhält er 1 Kuna, wenn er sie beendet, 1 Nogata. Aber für Nahrung und Trank und für Fleisch und Fische 7 Kuna für die Woche, 7 Brote, 7 Uborok Hirsenkorn, 7 Lukno Hafer für 4 Pferde. Er soll (das) aber nehmen, solange sie die Stadt bauen. Und Malz allein gibt man 10 Lukno. II, 24, 25; III, 12, 99, 127, 139.

127. Von den Brückenbauern. Und das sind die Abgaben für die Brückenbauer.

a) Wenn sie eine Brücke (neu) bauen, erhalten sie je 1 Nogata von 10 Lokot.

b) Wenn sie eine alte Brücke ausbessern, dann erhalten sie je 1 Kuna von der Planke, soviel sie Planken ausbessern.

c) Aber der Brückenbauer selbst reist mit seinen Gehilfen auf 2 Pferden, 4 Lukno Hafer für die Woche.

d) Und zu essen, was er kann. II, 25; II, 24; III, 12, 99, 126, 139.

128. Und dieses von der Erbschaft.

Wenn ein Mann Kinder von der (leibeigenen) Magd hat, so erhalten sie keine Erbschaft, aber sie bekommen die Freiheit mit der Mutter.

129. Wenn im Hause kleine Kinder sind und nicht selbst für sich sorgen können, aber ihre Mutter verheiratet sich, so vertraut man sie dem [als Vormund] an, der ihnen am nächsten steht mit dem Vermögen und dem Haus, bis sie [selbst für sich zu sorgen] vermögen.

А товаръ дати передъ людьми.

А что сръзнить товаромъ тѣмъ ли пригостить, то то ему собѣ, а истый товаръ воротить имъ, а прикупъ ему собѣ, зане кормилъ и печаловался ими.

Иже отъ челяди плодъ или отъ скота, то то все поимати лицемъ.

Что ли будетъ ростеряль, то то все ему платити дѣтемъ тѣмъ.

Аче же и отчимъ приметъ дѣти съ задницею, то тако же есть рядъ.

130. А дворъ безъ дѣла отень всякъ меншему сынову.

131. О женѣ, аже ворчеться (въречеться) сѣдѣти. Аже жена ворчеться (въречеться, оборчеться), сѣдѣти по мужи, а ростеряеть добытокъ и поидеть за мужъ, то платити ей все дѣтемъ.

132. Не хотѣти ли начнуть дѣти еи ни на дворѣ, а она начнеть всяко хотѣти и сѣдѣти, то творити всяко волю (ея), а дѣтемъ не дати волн.

133. Но что еи даль мужъ, съ тѣмъ же еи сѣдѣти или, свою часть взявше, сѣдѣти же.

134. А матерня часть не надобѣ дѣтемъ, но кому мати дастъ, тому же взяти. Дастъ ли всемъ, а вси роздѣлять.

135. Безъ языка ли умереть, то у кого будетъ на дворѣ была и кто ю кормилъ, то тому взяти.

136. Аже будутъ двою мужю дѣти, а одною матери, то онѣмъ своего отца задница, а онѣмъ своего.

Aber das Vermögen gibt man [dem Vormund] vor den Leuten.

Aber was er [der Vormund] dazugewinnt mit diesem Vermögen, oder was er dazuerhandelt, das gehört ihm selbst, und das Kapital gibt er ihnen zurück, aber der Gewinn gehört ihm selbst, weil er sie ernährte und für sie sorgte.

Wenn vom Gesinde oder vom Vieh Zuwachs ist [in der Zeit der Vormundschaft], so erhält (der Vormund) alle diese Objekte.

Was er aber vergeudet hat, das muß er alles diesen Kindern bezahlen.

Wenn aber der Stiefvater die Kinder mit der Erbschaft aufnimmt, so gilt die gleiche Bestimmung.

130. Aber der väterliche Hof (gehört) ohne Teilung ganz dem jüngsten Sohn.

131. Von der Frau, wenn sie verspricht sitzen zu bleiben.

Wenn eine Frau verspricht, nach (dem Tode ihres) Mannes sitzen zu bleiben, aber das Vermögen vergeudet und sich (wieder) verheiratet, so muß sie alles den Kindern bezahlen.

132. Wenn ihre Kinder sie nicht mehr auf dem Hofe wollen, aber sie will trotzdem sitzen bleiben, so tut man jedenfalls ihren Willen und läßt nicht den Kindern ihren Willen.

133. Aber was ihr der Mann gab, mit dem muß sie sitzen bleiben, oder sie nimmt ihren Teil und bleibt mit dem sitzen.

134. Aber das mütterliche (Erb-) Teil ist den Kindern nicht nötig, sondern, wem es die Mutter gibt, der erhält es. Gibt sie es aber allen, so teilen (es) alle.

135. Stirbt sie ohne Willenserklärung, so erhält der (ihren Nachlaß), bei dem sie auf dem Hofe war, und der sie ernährte.

136. Sind Kinder von zwei Männern da, aber von einer Mutter, so erhalten die einen die Erbschaft ihres Vaters, die anderen die des ihren.

137. Будеть ли потеряль своего ииочима (ишо отчима) что, а онѣхъ отца, а умереть, то възворотитъ брату, на неже (нань иже) и людѣ вылѣзуть, что будеть отецъ его истеряль ииочимля.

А что ему своего отца, то держитъ.

138. А матери который сынъ добръ, перваго ли (мужа), другаго ли, тому же дасть свое.

Аче и вси сынове еи будутъ лиси, а дчери можетъ дати, кто ю кормитъ.

139. А се уроци судебнии. А се уроци судебнии: отъ виры 9 кунъ, а метелнику 9 вѣкошь, а отъ бортноѣ земли 30 кунъ, а о (отъ) шѣхъ о (отъ) всѣхъ тяжъ, кому помогутъ, по 4 куны, а метелнику 6 вѣкошь.

140. О задницѣ. Аже братья ротяжются передъ княземъ о задницю, который дѣтскни идѣтъ ихъ дѣлнть, то тому взяти гривна кунъ.

141. Уроци ротнии. А се уроци ротнии: отъ головы 30 кунъ, а отъ бортноѣ земли 30 кунъ безъ трии (трехъ) кунъ; тако же и отъ роленноѣ земли, а отъ свободы 9 кунъ.

142. О холопствѣ. Холопство обельное трое. Оже кто хотя кушитъ до полугривны, а послухи поставитъ, а погату дасть передъ самѣмъ холопомъ.

А второе холопство: поиметь робу безъ ряду; поиметь ли съ рядомъ, то како ся будетъ рядилъ, на томъ же стоитъ.

А се третье холопство: тивунство безъ ряду или привяжетъ ключъ къ собѣ безъ ряду; съ рядомъ ли, то како ся будетъ рядилъ, на томъ же стоитъ.

137. Verliert [ein Stiefvater als Vormund] etwas von seinem Stiefsohn und ihrem Vater und stirbt, so erstattet der [erbende] Bruder, wenn gegen ihn Leute auftreten, was sein Vater dem Stiefsohn verlor.

Aber was ihm von seinem Vater gehört, das behält er.

138. Aber die Mutter gibt dem Sohn das Ihre, der gut (gegen sie) war, sei er von dem ersten oder von dem zweiten Mann.

Sind alle ihre Söhne böse, so kann sie (das Ihre) auch der Tochter geben, die sie ernährte.

139. Und das sind die Gerichtsabgaben.

Und das sind die Gerichtsabgaben. Vom Wergeld 9 Kuna, und dem Metelnik 9 Věkša und vom Bienenland 30 Kuna, aber von allen anderen Streitsachen (zahlt der) dem sie [die Entscheidungen der Richter] helfen, je 4 Kuna und dem Metelnik 6 Věkša. II, 23, 24; III, 12, 99; III, 21.

140. Von der Erbschaft.

Wenn Brüder vor dem Fürsten über die Erbschaft streiten, dann erhält der Schreiber 1 Grivna-Kun, der hingeht, die Teilung vorzunehmen. III, 112.

141. Eidesabgaben.

Und das sind die Eidesabgaben: Vom Kopf 30 Kuna und vom Bienenland 30 Kuna weniger 3 Kuna, ebenso vom Ackerland und von Befreiung 9 Kuna.

142. Von der Sklaverei.

Die volle Sklaverei ist eine dreifache. Wenn jemand sie kauft, sei es auch nur um eine halbe Grivna, und Zeugen stellt und eine Nogata vor dem Sklaven selbst übergibt.

Die zweite (Art der) Sklaverei ist: man nimmt eine Magd zur Frau ohne Vereinbarung; nimmt man (sie) aber unter einer Vereinbarung, dann bleibt es bestehen, wie es vereinbart ist.

Und das ist die dritte (Art der) Sklaverei: (man übernimmt) das Amt eines Tiun ohne Vereinbarung, oder man

143. А въ дачь (вда цѣну, въ дамѣ) не холопъ, ни по хлѣбѣ работять, ни по придацѣ; но оже не доходятъ года, то ворочати ему милость; отходить ли, то не виновать есть.

144. Аже холопъ бѣжитъ, а заповѣсть господинъ; аже слышавъ кто или зная и вѣдая, оже есть холопъ, а дасть ему хлѣба или укажетъ ему путь, то платити ему за холопъ 5 гривень, а за робу 6 гривень (кунъ).

145. Аже кто переиметь чюжь холопъ и дасть вѣсть господину его, то имати ему переимъ гривна. Не ублюдетъ ли, то платити ему 4 гривны, а пятая переимная ему; а будетъ роба, то 5 гривень, а шестая на переимъ отходить.

146. Аже кто своего холопа самъ досочитъ въ чьемъ любо городѣ, а будетъ посадникъ не вѣдалъ его, то повѣдавше ему, пояти же ему отрокъ отъ него и, шедше, увязати и и дати ему вязебную (вязебное) 10 кунъ, а переима нѣтуть.

147. Аче упуститъ и, гоня, а собѣ ему пагуба, а платитъ въ то никтоже; тѣмъ же и переима нѣтуть.

148. Аже кто, не вѣдая, чюжь холопъ усрячетъ (усряцетъ) и или повѣсть дѣеть, любо держитъ и у собѣ, а идетъ отъ него, то ни ему ротѣ, яко не вѣдалъ есмь, оже есть холопъ, а платежа въ томъ нѣтуть.

149. Аче же холопъ кдѣ куны вложитъ (вылжетъ), а онъ будетъ, не вѣдая, вдалъ, то господину выкупати али (вмѣсто

bindet sich den Schlüssel an ohne Vereinbarung; (tut man es) aber unter einer Vereinbarung, dann bleibt es bestehen, wie es vereinbart ist.

143. Aber für [geliehenes] Geld wird man nicht Sklave, auch versklavt man keinen wegen Brot, noch wegen Zugabe (zum Lohn); aber wenn er [der Mieterbeiter] das (Arbeits-) Jahr nicht durchmacht, so gibt er das Geschenk zurück, geht er davon, so ist er nicht schuldig.

144. Wenn ein Sklave entläuft und sein Herr macht es bekannt, wenn jemand das hört und kennt und weiß, daß es ein Sklave ist und gibt ihm Brot oder zeigt ihm den Weg, so zahlt er für den Sklaven 5 Grivna und für eine (leibeigene) Magd 6 Grivna-Kun. III, 16.

145. Wenn jemand einen fremden Sklaven ergreift und gibt dessen Herrn Nachricht, so erhält er 1 Grivna Greiflohn. Gibt er nicht acht auf ihn, so zahlt er 4 Grivna und die fünfte ist sein Greiflohn; ist es eine Magd, so (zahlt er) 5 Grivna, und die sechste geht für den Greiflohn.

146. Wenn jemand seinen Sklaven selbst in irgend einer Stadt ermittelt und der Posadnik weiß das nicht, so teilt er es ihm mit, nimmt bei ihm einen Gehilfen, geht, fesselt (seinen Sklaven) und gibt ihm [dem Gehilfen] 10 Kuna Fesselgebühr, aber keinen Greiflohn.

147. Wenn er [der Herr] ihn beim Heimtreiben entwischen läßt, so ist das sein Verlust, dafür zahlt niemand, dabei gibt es auch keinen Greiflohn.

148. Wenn jemand, ohne es zu wissen, einem fremden Sklaven begegnet und ihm entweder Mitteilung [etwa über den Weg] macht oder ihn bei sich behält und der Sklave geht von ihm weg [der Herr des Sklaven erfährt das aber später], so muß er zum Eid gehen, daß er nicht gewußt habe, daß es ein Sklave war, aber zu zahlen hat er dabei nichts.

149. Wenn ein Sklave irgendwo Geld erschwindelt, aber der Betreffende gibt es, ohne zu wissen, [daß das ein Sklave

»али« — а не) лишится его. Вѣдая ли будетъ даль, а купъ ему лишится.

150. Аже пуститъ холопъ въ торгъ, а одождаетъ, то выкупати его господину и не (вмѣсто »и не« али, или, а не) лишится его.

151. Аже кто кренеть (купить) чюжь холопъ, не вѣдая, то первому господину холопъ поняти, а оному куны имати, ротѣ ходивше, яко не вѣдая есмь купилъ (вѣдая ли будетъ купилъ, то кунъ ему лишениу быти).

152. а) . . . . господину же  
и товаръ, а не лишатся его.

152. б) Оже холопъ бѣгая до-  
будетъ товару, то господину хо-  
лопъ и долги, господину же и  
товаръ (Кар.).

153. Аже кто бѣжа, а пометь сусѣдне что или товаръ, то .  
господину платити занъ урокъ, что будетъ взять.

154. Аже холопъ крадетъ кого любо, то господину выкупати и  
любо выдати и съ кимъ будетъ красть, а женѣ и дѣтемъ ненадобѣ.  
Но оже будутъ съ нимъ крали и хоронили, то всѣхъ выдати. Паки  
ли, а выкупаеть господинъ.

155. Аже будутъ свободнии съ нимъ крали или хоронили, то  
княжю въ продажѣ.

156. . . . .

156. О коньи. Иже изломить  
копыне другу, любо щить, любо  
портъ, да аще у себе начнетъ  
держати, то пріяти скота у него  
(Мус.-Пушк.).

ist], so muß ihn sein Herr loskaufen oder verlieren. Hat der Betreffende aber gewußt [daß es ein Sklave ist], als er das Geld gab, so verliert er sein Geld. III, 152.

150. Wenn jemand seinen Sklaven zu Handelsgeschäften entsendet, aber er [der Sklave] macht Schulden, so muß ihn der Herr loskaufen und darf ihn nicht verlieren [auf ihn verzichten, ihn dem Gläubiger überlassen wollen].

151. Wenn jemand einen fremden Sklaven ohne es zu wissen, kauft, so nimmt der erste Herr (des Sklaven) den Sklaven, aber er [der Käufer] erhält sein Geld, nachdem er zum Eid gegangen ist, daß er (den Sklaven), ohne es zu wissen, gekauft hat — hat er aber mit Wissen (ihn gekauft), so verliert er sein Geld.

152. b) Wenn ein entlaufener Sklave Ware sich verschafft, so gehören dem Herrn der Sklave und die Schulden, dem Herrn gehört auch die Ware. III, 149.

153. Wenn ein (Sklave) entläuft und nimmt etwas dem Nachbarn Gehöriges oder Ware, so muß der Herr für ihn Abgabe zahlen (für das), was er genommen hat.

154. Wenn ein Sklave einem etwas stiehlt, so muß sein Herr ihn loskaufen oder ihn [dem Bestohlenen] ausliefern und die, mit denen (der Sklave) gestohlen hat, aber Weib und Kinder [des Sklaven] (auszuliefern) ist nicht nötig. Haben sie [Weib und Kinder] aber mit ihm gestohlen und (das Gestohlene) verhehlt, dann muß man sie alle ausliefern. Oder umgekehrt, der Herr kauft sie alle los.

155. Haben freie Leute mit ihm gestohlen oder (das Gestohlene) verhehlt, dann dem Fürsten zur Strafe.

156. Vom Speer. Wenn jemand einen fremden Speer verdirbt oder einen Schild oder ein Kleid und behält das bei sich, so nimmt man das Geld [dafür] von ihm. I, 24.

157. . . . . | 157. Иже что есть изломилъ,  
аще ли начнетъ скотомъ примѣ-  
тати ему, заплати предъ чадню,  
иже начнетъ вѣдати, колко будетъ  
далъ на немъ (Мус.-Пушк.).
158. . . . . | 158. О челоуѣцѣ. Оже чело-  
уѣкъ, полгавъ куны у людеи, а  
побѣжитъ въ чюжу землю, вѣры  
ему не яти, какъ и татию (Кар.).
159. . . . . | 159. О муцѣ. Оже утяжутъ  
въ муцѣ, а посидитъ у дворянина,  
8 (50 и 80) ногать за ту муку,  
а у колоколници бьютъ кнудомъ,  
а за ту муку 80 гривень (Кар.).
- По си мѣсто Судебникъ  
Ярославль (Кар.).
-

157. Wenn jemand etwas verdorben hat und gibt es ihm [dem Eigentümer] in Geld zurück, zahlt er vor den Leuten, welche wissen, wieviel er [der Eigentümer] dafür gegeben hat. I, 25.

158. Vom Menschen. Wenn ein Mensch bei den Leuten Geld erschwindelt und in ein fremdes Land entläuft, dann schenkt man ihm [falls er wieder heimkehrt] keinen Glauben, wie auch einem Dieb (nicht).

159. Von der Peinigung. Wenn man einen belastet mit der Peinigung und er sitzt bei einem Dvorjanin, 8 (50 und 80) Nogata für diese Peinigung, aber wenn sie beim Glockenturme einen mit der Knute schlagen, für diese Peinigung 80 Grivna.

An dieser Stelle das Gerichtsbuch des Jaroslav.

---

## Erster Teil.

# Erläuterungen zur ältesten Redaktion des Russischen Rechtes.

---

### § 1. Charakter der in der ältesten Redaktion festgesetzten Geldbußen.

Erster Gegenstand unserer Betrachtung sei folgendes: fast alle Bestimmungen der ältesten Redaktion geben Geldsummen an, die bei Tötung, Körperverletzung und Eigentumsvergehen zu zahlen sind. Welches ist nun der Charakter dieser Geldbeträge, sind es Bußen, oder sind es Strafen; erhält sie der Verletzte oder Geschädigte bzw. die Familie des Erschlagenen, oder fallen sie an den Fürsten; haben sie privaten oder öffentlichen Charakter?

Rožkov<sup>1)</sup> stellt zusammen, was an Gründen für diese oder jene Antwort schon in der bisherigen Literatur über das Russische Recht vorgetragen worden ist, ich will aber den Einzelheiten pro et contra nicht in allen Punkten folgen. Rožkov sagt dabei von Ewers selbst, daß Ewers nur seine Theorie von dem Charakter der Summen in der ältesten Redaktion als Privatersatz für den Verletzten bzw. Geschädigten aufgestellt habe, ohne sie eingehend zu begründen, andere wie Sergěevič<sup>2)</sup> hätten

---

<sup>1)</sup> Рожковъ, П. А.: Очерки Юридическаго быта по Русской Правдѣ in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1897, Novemberheft S. 11—60, Dezemberheft S. 263—329, im folgenden zitiert als Rožkov, Abriss S. . . .

<sup>2)</sup> Sergěevič, Vorlesungen S. 386, sagt kurz: Первые 17 ст. краткой Правды — also die älteste Redaktion — говорятъ только о частномъ вознагражденіи: о платѣ за голову и платѣ за обиду; виры и продажи въ нихъ не упоминаются.

ihrer ähnlichen Behauptung verschiedene Hinweise auf Wortlaut der Quellen zur Stützung ihrer Ansicht beigefügt. Aber in ihrem ganzen Umfang sind doch die betreffenden Stellen in der ältesten Redaktion noch nicht genau erklärt, so daß es nicht überflüssig sein wird, das zu tun. Rožkov gibt auch die Meinung solcher Erklärer wieder, nach denen die Geldsummen in der ältesten Redaktion den Charakter öffentlicher Straffestsetzungen und nicht den privaten Schadensersatzes haben sollen. Dabei verfällt er aber in das von mir oben S. 243 für einen Fehler erklärte Verfahren, die Bestimmungen der ältesten, zweiten und dritten Redaktion miteinander zu vermischen. Als neueste Vertreter dieser Anschauung kann man Prěsnjakov<sup>1)</sup> und Vladimirskij-Budanov anführen. Prěsnjakov meint zu I, 3, die Summe von 40 Grivna<sup>2)</sup> ging als Wergeld (*vira*) an den

<sup>1)</sup> Прěсняковъ, А.: Княжое Право въ Древней Руси. Очерки по исторіи X—XII столѣтій. С. Петербургъ 1909, S. 261 ff.

<sup>2)</sup> Der Wert der „Grivna“ ist nicht absolut sicher festgestellt, ich muß mich bescheiden, die Meinung angesehener russischer Forscher hier einfach zu verzeichnen. Ueber das altrussische Münzwesen vgl. besonders Прозоровскій, Д. Н.: Монета и вѣсъ въ Россіи до конца XVIII столѣтія in Записки Имп. Археологическаго Общества СПб. 1865 Т. XII<sup>2</sup>, S. 327 ff.; dazu die Rezension von Бычковъ, А. О. in Отчетъ о IX-омъ присужденіи награды графа Уварова СПб. 1867, S. 115 ff.; ferner Мрочекъ-Дроздовскій, П.: Опытъ изслѣдованія источниковъ по вопросу о деньгахъ Русской Прады in Ученныя Записки Имп. Московскаго Университета, Отдѣлъ Юридическій вып. II. Москва 1881.

Grivna ist nach Mroček-Drozdovskij 1881, S. 53 ff. ein rein slavisches Wort, bedeutet ursprünglich Goldschmuck, Torques, erlangt bei Kauf und Verkauf angewendet dann die Bedeutung von Geld erst als Gold- oder Silbergewicht, dann auch als Rechnungseinheit.

Den Gold- und Zahlungswert der Grivna bestimmt Prozorovskij S. 703 ff. in folgender Weise näher: Im Russischen Recht ist eine dreifache Grivna zu unterscheiden: a) die ursprüngliche, bestehend aus 20 Nogata oder 50 Rězana im heutigen Geldwert von 7 Rubel  $12^{26}/_{27}$  Kopeken bis 8 Rubel  $29^{17}/_{27}$  Kopeken, b) die spätere enthielt 90 Kuna und betrug etwa 6 Rubel jetziger Währung, c) nach Jaroslav (1019—1054) bestand sie aus 50 Kuna im heutigen Wert von 3 Rubel 32 Kopeken. Das gilt für die im Russischen Recht so genannte Grivna-Kun. Die Silbergrivna in Novgorod im XII. und XIII. Jahrhundert betrug  $7\frac{1}{2}$  Grivna-Kun oder

Fürsten für den Fall der Ermordung eines seiner Gefolgsleute, sie sei wie die Buße von 12 Grivna ursprünglich nicht „Strafe“ (*prodaža*), die an den Fürsten fiel, aber auch nicht „Privatersatz“ (*častnoe voznagraždenie*), sie sei eine Zahlung für die dem Fürsten durch Tötung bzw. Verletzung seines Gefolgsmannes angetane Kränkung. Vladimirskij-Budanov<sup>1)</sup> bezeichnet z. B. die Buße von 3 Grivna in I, 15 direkt als Kriminalstrafe (*tri grivny ugolovnago štrafa*) und drückt<sup>2)</sup> das noch genauer dahin aus, daß die Strafe „für das Unrecht“ (*za obidu*), nicht zum Nutzen des Geschädigten, sondern zu dem der öffentlichen Gewalt bezahlt wurde.

Bei solch scharfen Gegensätzen darf man also wohl versuchen, aus dem Text der ältesten Redaktion allein, ohne

---

225 Kun, nach heutigem Geld 19 Rubel 91<sup>1</sup>/<sub>9</sub> Kopeken. Eine andere Bewertung bietet u. a. Ключевскій, В.: Курсъ Русской Исторіи, Москва 1904, I, S. 293. Die älteste Redaktion des Russischen Rechtes kennt als Geld nur die Grivna und zwar im Betrag von 1, 3, 12, 40.

Mroček-Drozdovskij 1881, S. 113 ff. stellt eine eingehende Untersuchung der Teile der Grivna: *nogata*, *řezana*, *kuna* an. *Nogata* zählt nach ihm die Grivna 20, *řezana* — von *řezatъ* abschneiden — 50. Eine Differenz herrscht über *Kuna*, Marderfell als Münze. Die einen rechnen die Grivna zu 50 *Kuna*, so also auch Prozorovskij, weisen dabei darauf hin, daß *řezana* in der zweiten Redaktion in der dritten durch *Kuna* ersetzt sei, sehen also *řezana* und *Kuna* als identisch an. Mroček-Drozdovskij ist dagegen mit anderen, auch z. B. Ključevskij, Kurs I, S. 261 der Meinung, daß die Grivna nur 25 *Kuna* zählte und sucht das durch genaue Vergleichung aller Geldsätze in der zweiten und dritten Redaktion nachzuweisen. Als Ergänzung dazu siehe Усовъ, А.: Замѣтка о древнихъ русскихъ деньгахъ по русской Правдѣ in Древности, Труды Имп. Московскаго Археологическаго Общества, Москва 1883, Bd. IX, S. 89—104, der auch S. 102 eine genaue Tabelle über die verschiedenen Gelder in ihrem wechselseitigen Verhältnis aufstellt. Neuere Literatur angegeben bei Грушевскій, М.: Історія України-Руси<sup>3</sup>, у Львові 1905, III, S. 547 und in der deutschen Uebersetzung des ersten Bandes dieses Werkes: Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes, Leipzig 1906, S. 631, speziell zur ältesten Geschichte der russischen Münzen. Siehe auch meine Bemerkungen im Schlußparagrafen dieser Arbeit.

<sup>1)</sup> Chrestomatie I, S. 27<sup>15</sup>.

<sup>2)</sup> Uebersicht S. 311.

Vermischung mit den Bestimmungen der zweiten und dritten Redaktion zu einem Resultat zu gelangen.

Stellen wir zunächst einmal die Redewendungen zusammen, die in der ältesten Redaktion für die Bezahlung der Bußen angewendet werden und zwar gleich nach der Uebereinstimmung ihres Wortlautes.

## A.

I, 2: *to 40 griven za golovu* = dann 40 Grivna für den Kopf.

I, 9: *to 40 grivny* = dann 40 Grivna.

I, 7: *to 12 grivně* = dann 12 Grivna.

I, 13: *3 grivně* = 3 Grivna.

## B.

I, 3: *to 40 griven položiti zan'* = so zahlt man 40 Grivna für ihn.

I, 12: *to grivnu položit'* = so zahlt er 1 Grivna.

I, 16: *to položiti 3 grivny* = so zahlt er 3 Grivna.

I, 7: *to platiti emu* = so muß er zahlen.

## C.

I, 6: *to vzjati emu za obidu 3 grivně, a ličcju (lěteju) n'zda* = so erhält er für das Unrecht 3 Grivna und dem Arzt der Lohn.

I, 17: *to vzjati emu svoe, (a) 3 grivny za obidu* = so nimmt er das Seine, (aber) 3 Grivna für das Unrecht.

I, 15: *to izimati emu svoi čeljadin, a 3 grivně za obidu* = so ergreift er seinen Knecht, aber 3 Grivna für das Unrecht.

## D.

I, 8: *to 12 grivně za obidu* = dann 12 Grivna für das Unrecht.

I, 11: *3 grivny za obidu; a v usě — 12 grivně; a v bo-rodě — 12 grivně* = 3 Grivna für das Unrecht; aber beim [Schnurr- oder Knebel-] Bart 12 Grivna; aber beim Vollbart 12 Grivna.

I, 15: . . . . *a 3 grivně za obidu* = . . . . aber 3 Grivna für das Unrecht.

I, 20: *a za obidu 3 grivně* = aber für das Unrecht 3 Grivna.

## E.

I, 22: für einen Sklaven *da platit' za nego gospodin ego 12 grivně* = aber sein Herr zahlt für ihn 12 Grivna.

## F.

Ganz außerhalb dieser Wendungen liegen I, 24: *to prijati skota u nego* = so nimmt man das Geld von ihm; I, 25: *to skotom emy zaplatitě* = so muß er mit Geld bezahlen. Das Wort *skot* für Geld finden wir noch I, 20, 21.

Die Ausübung der Rache — um das noch anzuschließen — bei Tötung und Körperverletzung wird bezeichnet I, 1 mit *m'stět'*, I, 6 *m'stiti* = rächen und I, 10 mit *čad' (čada) smirjat'* = die Söhne züchtigen.

Ich habe diese Stellen in verschiedene Klassen eingeteilt. Klasse A enthält nur Angabe der zu zahlenden Summe. In B finden wir das Verbum *položiti* = zahlen. Ewers<sup>1)</sup> übersetzt I, 3 „so setze man 40 Grivnen für ihn“, dagegen I, 12 gibt er wieder mit den Worten „so erlegt derselbe 1 Grivna“, ebenso die Stelle I, 16 mit „so sind 3 Grivnen zu erlegen“. Für meine Uebersetzung von *položiti* mit „zahlen“ — nicht „setzen“, d. h. vom Richter aus als Buße „festsetzen“, anordnen, bestimmen — scheint mir auch zu sprechen, daß I, 12 *to grivnu položit'* = dann zahlt er 1 Grivna, in anderen Handschriften, unzweifelhaft vom Täter aus gesagt, lautet: *to ti (oder toi) grivnu položit'* = dann zahlt der 1 Grivna<sup>2)</sup>. In Klasse C ist ausgedrückt, daß der Verletzte bzw. Geschädigte

<sup>1)</sup> Recht der Russen S. 265, 267, 268.

<sup>2)</sup> Siehe Калачовъ, Н.: Предварительныя Юридическія свѣдѣнія для полнаго объясненія Русской Правды, 2. Aufl., С. Петербургъ 1880, S. 193, § C, zitiert als Kalačov, Einleitung S. . . .

die Summe bekommt und wofür er sie erhält: *za obidu* = für das Unrecht. Klasse D sagt lediglich, wofür das Geld bezahlt wird: *za obidu* = für das Unrecht. In E hören wir bloß, daß der Herr des Sklaven für diesen 12 Grivna zahlen muß. Die Bestimmungen von F geben gar keinen bestimmten Betrag an, sondern reden nur allgemein von „Geld“. I, 24, 25 unterscheiden sich schon dadurch scharf von den anderen Bestimmungen der ältesten Redaktion, die von Buße handeln; es sind auch, wie wir später genauer sehen werden, Zusätze, die nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehören.

Gehen wir nun von der Wendung aus, deren Wortlaut bzw. der darin liegende Sinn am einfachsten und klarsten ist. Das ist I, 6. Die Bestimmung von I, 6 gehört eng zusammen mit denen von I, 4, 5: es ist die Rede von Körperverletzung, von Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Merkmale solcher Körperverletzung, von Notwendigkeit eines Zeugen, von Einstellung des Verfahrens in einer solchen Angelegenheit. „Wenn er — der Verletzte — sich (selbst) nicht rächen kann — sagt nun I, 6 — so erhält er für das Unrecht <sup>1)</sup> 3 Grivna, aber dem Arzt der Lohn.“

Der Sinn der Stelle scheint mir ganz klar zu sein: der Verletzte, der sich aus irgend einem Grunde nicht rächen kann, erhält Schmerzensgeld, privaten Ersatz in der Höhe von 3 Grivna, ferner sind die dem Arzt zu bezahlenden Kurkosten zu entrichten. Selbst Vladimirskij-Budanov <sup>2)</sup>, der doch, wie vorhin S. 308 gesagt, in I, 15 Kriminalstrafe verhängt sieht, nimmt hier an, daß die 3 Grivna für den Verletzten sind, findet also in der ältesten Redaktion sowohl privaten Ersatz als auch öffentliche Strafe verhängt. Die weiteren an unsere Bestimmung anzuknüpfenden Fragen nach der Art der Rache, nach

---

<sup>1)</sup> Nach Kalačov, Einleitung S. 219, § CXXXI, fehlen die Worte ему за обиду in einer Handschrift.

<sup>2)</sup> Chrestomathie I, S. 247.

dem Verhältnis von Rache und Gericht, nach der Wahl zwischen Rache und Geldersatz sind nicht hier, sondern später in § 7 in anderem Zusammenhang zu behandeln; hier handelt es sich nur um die Bedeutung, den Charakter der Summe von 3 Grivna. Da ist aber nach *to vzjati emy* = er erhält, nicht zu zweifeln, daß der Verletzte sie bekommt, denn das Hauptgewicht liegt in dem Verbum *vzjati* = erhalten<sup>1)</sup>, soviel als nehmen, also nochmals: der Geschädigte erhält die ausgesprochene Bußsumme von 3 Grivna. Wenn das aus *to vzjati emy* = er erhält, unzweifelhaft hervorgeht, dann dürfen wir aber da, wo wir z. B. *3 (12) grivny za obidu* = 3 (12) Grivna für das Unrecht, ohne das Verbum *vzjati* = erhalten, treffen, wie in I, 8, das auch auf den Verletzten als Empfänger deuten. Dazu sind wir um so mehr berechtigt, als wir eine Zwischenstufe zwischen der Wendung von I, 6 und I, 8 haben, bei der wir den Begriff „nehmen“, „erhalten“ antreffen, wenn auch nicht direkt in unmittelbarer Verbindung mit *za obidu* = für das Unrecht. Ich meine Stellen wie I, 17 *to vzjati emy svoe, (a) 3 grivny za obidu* = so nimmt er das Seine, (aber) 3 Grivna für das Unrecht<sup>2)</sup>, oder I, 15 *to izimati emu svoj čeljadin, a 3 grivně za obidu* = so ergreift er seinen Knecht, aber 3 Grivna für das Unrecht.

Das Wort *obida*, Unrecht, Kränkung, erklärt Sreznevskij<sup>3)</sup> als *oskorblenie* = Beleidigung, Kränkung, ἀδικία, iniustitia.

<sup>1)</sup> „empfangen“ — wie Ewers, Recht der Russen S. 265, übersetzt.

<sup>2)</sup> Hier muß ich die Note in meinem Programm zu I, 17 verbessern. Dort habe ich gesagt, entsprechend dem Texte von I, 16 *то положить 3 гривны* wolle ich in I, 15 und I, 17 *3 гривны за обиду* ergänzen durch „der Schuldige zahlt“. Das halte ich jetzt für unrichtig und nehme an, daß bei I, 15 und I, 17 in der zweiten Hälfte des Satzes jeweils das Verbum der ersten Hälfte *изимати* bzw. *взяти* zu ergänzen ist, da die zweite Hälfte, die Bußfestsetzung, nur die Fortsetzung der vorhergehenden Hälfte ist: der Geschädigte nimmt sein Eigentum wieder und nimmt (erhält) dazu eine Buße.

<sup>3)</sup> Срезневский, И. И.: Материалы для словаря древне-русского языка, С. Петербургъ 1902, II, Sp. 502.

Mroček-Drozdovskij<sup>1)</sup> sieht in *obida* = Unrecht jede Rechtsverletzung im Sinne einer sowohl unrechtmäßigen als auch geradezu verbrecherischen (*prestupnoe*) Handlung und kommt nach Erörterung der von *obida* handelnden Quellenstellen zum Resultat: *obida* bedeute eine Rechtsverletzung, eine widerrechtliche, ungesetzliche, verbrecherische Handlung. Sergěevič<sup>2)</sup> sagt, in der Bezeichnung *obida* des Russischen Rechtes für das Vergehen (bzw. Verbrechen) spiegele sich die Beurteilung des Vergehens (bzw. Verbrechens) als Zufügung eines materiellen Schadens. Auch Rožkov<sup>3)</sup> meint, daß im Russischen Recht der Begriff Vergehen (bzw. Verbrechen) fast ausschließlich ein materieller sei, *obida* sei materieller Schaden, aber nicht formelle Verletzung des Gesetzes, erst in der dritten Redaktion des Russischen Rechtes komme zu *obida* als materiellem Schaden der Begriff der Ehrenkränkung hinzu. Das scheint mir nicht richtig, denn z. B. in I, 11 wird die Buße von 12 Grivna für Beschädigung des Bartes (Schnurrbart und Vollbart) offenbar auch *za obidu* = für das Unrecht bezahlt; die Buße beträgt aber da nach allgemeiner Annahme das Vierfache der Buße von 3 Grivna für Fingerverletzung gerade weil in der Bartbeschädigung zum materiellen Schaden das Moment der Ehrverletzung, der Schimpflichkeit hinzutritt. Das gleiche gilt für den I, 7 auf 12 Grivna gewerteten Schlag mit einer Peitsche, Stange, Trinkgefäß, für den nach I, 8 gleichfalls mit 12 Grivna zu sühnenden Schlag mit dem in der Scheide steckenden Schwert oder dem Schwertgriff gegenüber der einfachen, nicht so schimpflichen Körperverletzung in I, 6, die nur mit 3 Grivna Buße belegt ist. Also rein als materielle Schadenszufügung darf man, so scheint mir, *obida* in der ältesten Redaktion nicht auffassen<sup>4)</sup>.

1) Исследования о Русской Правдѣ S. 212—217, enthalten in Ученныя Записки Имп. Московскаго Университета, Отдѣлъ Юридическій, выпускъ IV, Москва 1885, im folgenden zitiert als Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. . . .

2) Vorlesungen S. 342.

3) Abriß S. 20.

4) Tobien, S.: Die Blutrache nach altem Russischem Recht etc.,

Den oben S. 243 gerügten Fehler, daß man nicht scharf genug die Begriffe nach den verschiedenen Redaktionen auseinander hält, finde ich bei Vedrov<sup>1)</sup>, in der Auffassung, die er von *obidu* hat. Er sieht in *za obidu* nicht Privatersatz, sondern Staatsstrafe, die in der zweiten und dritten Redaktion *vira* und *prodaža* heißt: manchmal wird der Ausdruck „*za obidu*“ gebraucht, welcher ebenfalls Eintreibung zugunsten des Fürsten bedeutet, und er redet von: staatlichen Beitreibungen „*za obidu*“. Allerdings findet sich *za obidu* in der zweiten und dritten Redaktion in Verbindung mit der staatlichen Strafe<sup>2)</sup>, z. B. III, 25 *to 12 griven prodaži za obidu* = dann 12 Grivna Strafe für das Unrecht. Aber zwischen der ältesten und zweiten bzw. dritten Redaktion liegt eben eine große Entwicklung im Strafenbegriff und in der Rechtspflege, man darf deshalb die Bedeutung, die *za obidu* in der zweiten und dritten Redaktion hat, nicht ohne weiteres auf die älteste Redaktion rückübertragen. In der ältesten Redaktion ist noch von keiner öffentlichen Strafe, die von II, 15, 2 an *prodaža*<sup>3)</sup> und *vira* heißt,

---

Dorpat 1840, I. Teil, S. 137 sagt deshalb mit Recht, daß *за обиду* in den alten russischen Rechtsquellen ebenso durch „für die Beleidigung“ — als durch „für das Unrecht, für die Rechtsverletzung“ zu übersetzen ist. Einen nicht rein materiellen, sondern auch geistigen Inhalt hat *обида* auch in Chronikstellen, von denen nur einige beispielsweise angeführt seien, so *Лѣтопись по Лаврентіевскому Списку* изд. третье, С. Петербургъ 1897, S. 57, 12; S. 263, 20; 356, 4; *Лѣтопись по Ипатьевскому списку*, С. Петербургъ 1871, S. 308, 13. Ich benutze noch diese Ausgabe und nicht die neue 1908 erschienene von Šachmatov, da sie mit ihrer Zeilenzählung das Auffinden der Stellen erleichtert.

<sup>1)</sup> Ведровъ, А. С. В.: О денежныхъ пеняхъ по Русской Правдѣ сравнительно съ законами салическихъ франковъ, S. 54, 118, 119, in *Чтенія въ Имп. Обществѣ Исторіи и Древностей Россійскихъ при Московскомъ Университетѣ*, 1876 книга вторая, Москва, zitiert als: Vedrov, Geldstrafen S. . . .

<sup>2)</sup> Siehe darüber mein Programm zu I, 6.

<sup>3)</sup> Auf der gleichen Vermischung der Strafbegriffe in den verschiedenen Redaktionen des Russ. Rechtes beruht es, wenn z. B. Rožkov, *Abriß* S. 35 zu I, 7 bemerkt: *смысль 3-й статьи краткой Правды заключается въ томъ, что за ударъ тупымъ орудіемъ назначается 12 гривеньъ продажи, но платится эта продажа*

noch nicht vom Fürsten, an den sie zu zahlen ist, die Rede. Wir werden sehen, daß die älteste Redaktion nur privaten Ersatz *za obidu*, d. h. für die dem Verletzten oder Geschädigten angetane Unbill materieller wie auch geistiger Art kennt. *Za obidu* in der ältesten Redaktion im Sinne des privaten Ersatzes, des Schmerzensgeldes, des Schadenersatzes, wenn man so will, bleibt als terminus in der zweiten und dritten Redaktion stehen. Aber die altgewohnte Bezeichnung *za obidu* der ältesten Redaktion nimmt unter dem Einfluß der nach Abfassung der ältesten Redaktion vor sich gegangenen Aenderung in der Rechtspflege wie im Strafenbegriff einen neuen Sinn an, der z. B. im terminus *prodaža za obidu* = Strafe für das Unrecht, sich ausdrückt. Das alte *za obidu* von I, 11 bei Fingerverletzung 3 Grivna für das Unrecht spaltet sich z. B. in III, 30 zu *3 grivny prodažě, a samomy grivna kun* = 3 Grivna Strafe, aber dem Geschlagenen selbst 1 Grivna Kun. Und statt des alten, nun in einem neuen Sinn angewendeten *za obidu* finden wir allgemeine Wendungen wie III, 88 *za sorom*, für die angetane Schmach, III, 29 *za vĕk* für die Verstümmelung, oder spezielle Schadenbezeichnung wie III, 93 *za zub*, für den Zahn, III, 100 *za derevo*, für den Baum, III, 105 *za veró*, für den Strick, III, 102 *tatbu*, den Diebstahl(ersatz).

Somit dürfen wir als Sinn von I, 6 feststellen: der Verletzte erhält als Schmerzensgeld, als Buße für die ihm zugefügte Beschädigung 3 Grivna<sup>1)</sup>. Die Summe von 3 Grivna

---

лишь въ томъ случаѣ, если обиженный не отвѣтитъ ударомъ же. Es ist eben in I, 7 noch keine Rede von Bezahlung staatlicher Strafe, *prodaža*, sondern nur von Bezahlung privaten Ersatzes, der Buße *za obidu*.

<sup>1)</sup> Diese Auffassung der „3 grivna für das Unrecht“ paßt zu dem, was Wilda, W. E.: Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842, S. 314 allgemein über den Begriff der Buße sagt: „Büßen (*bôtjan*), welches Wort in allen germanischen Rechten vorkommt, heißt bessern, emendare. Buße ist *emenda*, das Wiedergutmachen eines zugefügten Unrechts durch die Zahlung von Geld oder Geldeswert, mochte sie nun in Form einer gütlichen Ausgleichung oder eines Urteilspruches stattfinden.“ Das Nebeneinandervorkommen von Buße und Schadenersatz (*capitale*)

hat also rein privaten Charakter, nicht öffentlichen, sie ist Ersatz, nicht Strafe, sie gehört nach dem klaren Wortlaut „ihm“, dem Verletzten, nicht etwa dem Fürsten.

An die Betrachtung von I, 6 schließe ich die von I, 17, 15 an, die I, 6 sprachlich am nächsten stehen. Sie lauten I, 17: „Wenn jemand ein fremdes Pferd nimmt, oder Waffe oder Kleid, aber der Eigentümer erkennt es in seiner Gemeinde, so nimmt er das Seine und 3 Grivna für das Unrecht.“ I, 15: „Wenn aber ein Knecht sich verbirgt entweder bei einem Varjag oder bei einem Kolbjag und man [der Varjag oder Kolbjag] bringt ihn während drei Tagen nicht bei, aber es erkennt ihn (sein Herr) am dritten Tag, so ergreift er seinen Knecht und 3 Grivna für das Unrecht.“ Die Bestimmungen von I, 17, 15 besagen — das für uns hier Wesentliche ins Auge gefaßt — in den Worten *to vzjati emu svoe (a) 3 grivny za obidu*, daß der Kläger sein Eigentum nimmt und dazu für das Unrecht 3 Grivna<sup>1)</sup>. Der Unterschied von I, 17, 15 gegenüber I, 6 ist der: in I, 6 erhält der Kläger das Geld für die erlittenen Schmerzen, für die ihm zugefügte Verwundung, in I, 17, 15 besteht das ihm zugefügte Unrecht, für das er 3 Grivna erhält, darin, daß er sein Eigentum, sein Pferd, Waffe, Kleid in I, 17, seinen Sklaven in I, 15, eine Zeitlang nicht gebrauchen konnte. Der Parallelismus besteht im Erleiden des Schadens; in I, 6 am Leib durch die Schläge und Wunden, in I, 17, 15 am Eigentum, durch die Unmöglichkeit es gebrauchen zu können.

Die Auffassung, daß es sich hier um Ersatz an den Bestohlenen handelt, hatte z. B. auch Bestushew-Rjumin<sup>2)</sup>, wäh-

---

wie im germanischen Rechte finden wir in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes noch nicht.

<sup>1)</sup> Nämlich: für das Unrecht 3 Grivna nimmt, bzw. erhält, wie ich oben S. 312 Note 2 die Stellen I, 17, 15 erklärt habe. Zur Erläuterung von Varjag-Kolbjag, wie über diese Worte in I, 15 als Zusatz siehe weiter unten § 5, ferner siehe Programm zu I, 14.

<sup>2)</sup> Geschichte Rußlands, übersetzt von Th. Schiemann, Mitau 1877, I, S. 167.

rend, wie oben schon erwähnt, Vladimirskij-Budanov<sup>1)</sup> in I, 15 eine Kriminalstrafe von 3 Grivna für das Verbergen und Nichtzurückgeben des entlaufenen Sklaven ausgesprochen findet. Lange<sup>2)</sup> wendet gegen den Charakter der Summe von 3 Grivna als Ersatz in I, 16 — was ja eigentlich in I, 17 sachlich auch vorliegt, so daß hier I, 16 und I, 17 hinsichtlich der Büßung des Vergehens gleichgestellt werden dürfen — ein, die Summe sei für Ersatz zu hoch, es müsse sich um Strafe handeln, das Pferd, ausgenommen das fürstliche, werde im Russischen Recht (II, 9) zu 2 Grivna gewertet. Es sei also kein Anlaß, zur Befriedigung des Geschädigten 3 Grivna für die kurzfristige Benutzung des Pferdes in I, 16 zu verlangen, die 3 Grivna seien also Strafe (*prodaža knjazju*). Dagegen ist einfach zu sagen, daß wenn 3 Grivna zu hoch ist, es sowohl als Ersatz wie als Strafe zu hoch ist.

Aber der Preis des Pferdes ist nun einmal 3 Grivna für ein fürstliches, 2 Grivna für ein anderes nach II, 9. Wenn also die 3 Grivna in I, 17 Ersatz und nicht Strafe bedeuten sollen, so ist der Ersatz für die vorübergehende Gebrauchsentziehung ungefähr so hoch wie der Preis des Gebrauchsobjektes selbst.

Solche Höhe des Ersatzes finden wir aber nicht nur im Russischen Recht, sondern auch in anderen Rechten; daß sie da auch vorkommt, beweist, daß wir auch in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes an Ersatz denken dürfen. Soweit es das Pferd angeht, werde ich verwandte Stellen unten bei Besprechung von I, 16 anführen. Hier beschränke ich mich auf I, 15, das Verheimlichen des entlaufenen Sklaven. Da finden wir Parallelen sowohl im germanischen als im byzantinischen Recht. *Lex Visigothorum*<sup>3)</sup> lesen wir XI, 1, 1:

<sup>1)</sup> Chrestomathie I, S. 27<sup>15</sup>.

<sup>2)</sup> Ланге, Н.: Изслѣдованіе объ условномъ правѣ Русской Прабды, С. Петербургъ 1860, S. 171, Separatabdruck aus Архивъ историч. и практическихъ свѣдѣній относящихся до Россіи изд. Калачова 1859, кн. 1, 3, 5, 6.

<sup>3)</sup> Mon. Germ. Histor. Leg. Sectio I, Tom. I, ed. Zeumer S. 352 f.

Si quis ingenuus fugitivum celatum habuerit, alium paris meriti cum eodem servum domino dare cogatur, und IX, 1, 3: si cuiuslibet servus ad aliquem latens advenerit, statim eum presentare iudici non differat. Quod si eum non presentaverit, et usque ad octavam noctem apud eum moratus fuerit, aut si ad longinquiora loca transierit, duos eidem meriti servos domino cogatur exsolvere. Nam si apud eum mancipium, quod susceperat, subcelatum invenitur, alterum cum eo dare domino non moretur, quia intra diem legibus constitutum noluit contestari, ähnlich IX, 1, 6.

Der dem Herrn des entlaufenen Sklaven zu erstattende Ersatz für die Verheimlichung des Sklaven ist also so hoch als das verheimlichte Objekt. Genau so ist in I, 17 der Ersatz für Wegnahme des Pferdes — ähnlich wie in I, 16 — ungefähr so hoch wie der Wert des Objektes selbst.

Dasselbe finden wir im byzantinischen Recht. Prochiron<sup>1)</sup> Tit. XXXIX, 24 heißt es: 'Ο τὸν φυγάδα δοῦλον ὑποδεξάμενος δίδωσιν αὐτὸν μετὰ ἐτέρου ὁμοίου ἦτοι κ' νομισμάτων. ὁσάκις δὲ αὐτὸν ὑποδέξεται, τοσαυτάκις ἀῖξεται ἢ ποινή.

Wir sind daher bei dieser Uebereinstimmung der verschiedenen Gesetze durchaus berechtigt, in I, 17, 15 an Ersatz und nicht an Strafe zu denken, wie sich dieses Resultat auch schon aus der Betrachtung des Wortlautes *to vzjati emu svoe (a) 3 grivny za obidu* ergeben hat.

Also, um zu unserer Ausgangsbestimmung zurückzukehren, in I, 6: „er erhält für das Unrecht 3 Grivna“ ist nach dem Wortlaut zweifellos von privatem Ersatz, von Schmerzensgeld für die erlittenen Schläge oder Verwundung die Rede, nicht von Strafe. Dann aber ist in der ältesten Redaktion die jeweils genannte Summe auch da von Ersatz und nicht von Strafe zu verstehen, wo die Summe nur mit *za obidu* = „für das Unrecht“ angegeben ist, während die Worte *vzjati emy* = „er er-

<sup>1)</sup> 'Ο Πρόχειρος Νόμος etc., ed. C. E. Zachariae, Heidelberg 1887, S. 238.

hält“ fehlen. Das ist der Fall bei I, 8: „Wenn er mit dem Schwert schlägt, ohne es [aus der Scheide] herausgezogen zu haben, oder mit dem Griff, dann 12 Grivna für das Unrecht“, und I, 11: „wenn er aber irgend einen Finger schlägt, 3 Grivna für das Unrecht, aber beim [Schnurr- oder Knebel-] Bart 12 Grivna, aber beim Vollbart 12 Grivna“<sup>1)</sup>. Im zweiten Teil von I, 11 ist natürlich sinngemäß aus dem ersten Teil von I, 11 „für das Unrecht“ zu wiederholen. Wollte man in I, 8, 11 die Bußbestimmung durch ein Verbum ergänzen, so würde man wohl, um keinen Wechsel im Subjekt eintreten zu lassen, sagen: zahlt der Schuldige, nämlich 3 bzw. 12 Grivna für das Unrecht. Wenn also dann auch nicht wie in I, 6 es hieße: er, der Verletzte, erhält 3 Grivna, so ist doch klar, daß der Schuldige diese 3 Grivna eben dem Verletzten „für das Unrecht“ zahlen muß.

Haben wir so die Worte „für das Unrecht“ allein ohne das Verbum: „so erhält er, der Verletzte“ in I, 8, 11 parallel zu I, 6 für den Fall der Körperverletzung angetroffen, so finden wir die Worte „für das Unrecht“ allein für sich stehend auch in einer den Paragraphen I, 17, 15 entsprechenden Bestimmung, wo also nicht von Körperverletzung, sondern von dem durch Nichtgebrauchenkönnen einer Sache entstandenen Schaden und dem dafür zu leistenden Ersatz, der dafür bestimmten Privatbuße die Rede ist. Das ist der Fall in I, 20 (das eng zusammengehört mit I, 19): „wenn der Schuldner unrecht tut, indem er nicht, wie es sich gebührt, ihm (dem Gläubiger) sein Geld zurückgab, dann für das Unrecht 3 Grivna“. Auch hier wären letztere Worte wie I, 8, 11 zu ergänzen durch: „zahlt der Schuldige“; aber es ist hier ebenso klar wie oben, daß diese 3 Grivna „für das Unrecht“ eben der erhält, der das Unrecht erlitt, der Gläubiger, daß sie also Ersatz, Privatbuße

---

<sup>1)</sup> Zu diesen Stellen, der in ihnen angesetzten Strafe von 12 Grivna, der Umwandlung von за обиду in продажа за обиду und einfach продажа in ihren jüngeren Parallelstellen siehe Programm zu I, 8 und I, 11.

für Verhinderung im Gebrauch des Geldes an den Gläubiger waren. Dieser Ersatz von 3 Grivna für Verzögerung der Rückgabe also, wie die in I, 17, 15 und 16 verhängte Buße entspricht etwa der fränkisch-thüringischen dilatura als „Verzugsstrafe für die dem Berechtigten auferlegte Entbehrung“<sup>1)</sup>.

Zu der in I, 6, 8 behandelten Körperverletzung gehört auch I, 7. Das von der Bußfestsetzung handelnde Stück ist hier noch kürzer als es in I, 8 gegenüber I, 6 schon geworden war. Es heißt I, 7 ganz kurz: „dann 12 Grivna“; es fehlen also die Worte aus I, 8: „für das Unrecht“ und aus I, 6: „erhält er“ (der Verletzte). Wird auch hier wie in I, 8, 11 und I, 20 zur Vervollständigung ohne Subjektswechsel zu ergänzen sein: „zahlt der Schuldige“ oder: „zahlt er“, so ist doch der Sinn der gleiche, wie in den genannten Bestimmungen, nämlich daß der Verletzte das Geld für das ihm angetane Unrecht erhält. Das geht auch daraus schon hervor, daß die Bestimmung von I, 7, 8 sich logisch an die von I, 6 anschließt; es sind nur besonders wichtige und darum mit 12 Grivna Buße belegte Spezialfälle, die hier aus der allgemeinen Bestimmung über Körperverletzung und dem dafür zu zahlenden Ersatz weitergesponnen werden. So erscheint es mir ganz unmöglich, nach I, 6 mit dem ganz klaren Grundsatz, daß der Verletzte Ersatz zu beanspruchen hat, in I, 7 an staatliche Strafe zu denken; der Gedankengang würde auf das gröbste unterbrochen. Also, ob es heißt: „der Verletzte erhält für das Unrecht 3 Grivna“ in I, 6 oder: „für das Unrecht 12 Grivna“ in I, 8, oder nur: „12 Grivna“ in I, 7 — der Text ist immer auf den Verletzten als Empfänger zu deuten, wie es in I, 6 klar ausgesprochen ist, denn die Vorbedingungen für die Leistung der Buße sind in I, 8 und I, 7 dieselben wie in I, 6, also fällt auch die Buße stets an denselben Empfänger. Daß die Höhe der Buße eine verschiedene ist, spielt in diesem Zusammen-

---

<sup>1)</sup> So Schroeder, R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte<sup>5</sup>, Leipzig 1907, S. 357.

hang bei der Frage nach dem Empfänger der Buße bzw. nach ihrem Charakter keine Rolle; ich habe mich über diese zweite Frage, d. h. über das Schimpfliche des Schlages in I, 7 und 8 und I, 12 und die darin begründete höhere Buße im vierfachen Betrag der gewöhnlichen Buße oben S. 313 schon kurz ausgesprochen. Die gleiche Voraussetzung für Festsetzung einer Buße wie bisher liegt weiterhin in I, 13 vor — unbeschadet des später zu erörternden Umstandes, daß ich I, 13 als nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehörig ansehe —: „wenn ein Mann einen Mann stößt, entweder von sich weg oder zu sich hin, dann 3 Grivna. Aber er muß zwei Zeugen beibringen“. Denn auch hier handelt es sich um einen tätlichen Angriff, eine Art Körperverletzung; die Summe wird also, wenn es auch nur einfach: „dann 3 Grivna“ heißt, ohne Zusatz: „erhält er (der Verletzte) für das Unrecht“ als Ersatz an den Gestoßenen aufzufassen sein. Eine besonders schwere Körperverletzung ist die I, 9 erwähnte: „wenn er die Hand schlägt und die Hand fällt ab oder vertrocknet, dann 40 Grivna“. Der gänzliche Verlust oder das Lahmwerden der Hand macht den Mann unfähig zum Kampf und Erwerb, daher die Höhe der Buße, die der I, 2 für Tötung angesetzten gleichkommt. Im Rahmen der ganzen Reihe von Bestimmungen der ältesten Redaktion über Körperverletzung wird also auch die Buße von I, 9 als Ersatz an den Verletzten anzusehen sein.

Hat sich nun das bisher für alle besprochenen Bußen ergeben, daß sie als Ersatz an den Verletzten fallen, so gilt das sinngemäß und konsequent auch für die höchste Buße, bei der schwersten Körperverletzung, bei der in I, 2 behandelten Tötung. Hier erhalten natürlich die Hinterbliebenen des Erschlagenen, seine Familie, der Kreis der Personen, die zur Blutrache berufen gewesen wären, aber sie nicht ausübten — darüber später in § 6 — die Buße. Die 40 Grivna, die sie erhalten, sind Sühneersatz für den Verlust, den sie durch die Tötung erlitten, nicht Strafe an den Fürsten. Diese 40 Grivna werden „bezahlt für ihn“, I, 3: *položiti zaň*, d. h. für den Er-

erschlagenen, I, 2 *za golovu*. Gerade aus diesem letzteren Wort *za golovu* = für den Kopf, ist der Charakter der 40 Grivna als Privatersatz, nicht als Staatsstrafe klar. *Golova*, das Haupt, bedeutet den erschlagenen Menschen, wie auch III, 5<sup>1)</sup>; das hiervon gebildete Wort *golovničestvo* III, 8, das Kopfgeld ist aber auch später, als wir schon staatliche Strafe im Russischen Recht vorfinden, immer noch der an die Hinterbliebenen des Erschlagenen geleistete private Ersatz, die Sühne, im Gegensatz zur staatlichen Strafe, die *vira* = Wergeld heißt<sup>2)</sup>).

„Zahlen“ = *položiti* I, 3 bedeutet also zahlen der Privatbuße, nicht der staatlichen Strafe. Das Verbum „zahlen“ finden wir dann aber weiter in I, 16: „wenn jemand auf einem fremden Pferde reitet, ohne es erbeten zu haben, so zahlt er 3 Grivna“. Diese Bestimmung steht mitten zwischen den schon behandelten Paragraphen I, 15 und I, 17; an diesen beiden Stellen war aber von Ersatz an den Geschädigten für Nichtgebrauchenkönnen seines Eigentums die Rede, folglich wird, da sich der Strafenbegriff von I, 15 zu I, 16 und I, 17 sicher nicht geändert haben wird, auch in I, 16 von privatem Ersatz durch das „bezahlen“ die Rede sein, nicht von Entrichtung einer staatlichen Strafe. Denn die Voraussetzungen der Bußfestsetzung sind in I, 15, 16, 17 die gleichen, also hat gewiß auch die in diesen drei Paragraphen ausgesprochene Buße überall den gleichen Charakter.

Wie ich oben bei Erklärung von I, 15 aus nichtrussischem Rechte Parallelen angeführt habe, die bei dem gleichen Vergehen auf Privatersatz erkennen, so kann ich das auch bei der Bestimmung von I, 16 über unerlaubte Benützung eines fremden Pferdes tun.

<sup>1)</sup> Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 142 ff., 163.

<sup>2)</sup> Siehe Sergěevič, Vorlesungen S. 386: въ преступленіяхъ убійства плата пострадавшему носитъ наименованіе „головничества“, въ болѣе мелкихъ преступленіяхъ она просто называется платой „самому“.

Lex Visigothorum VIII, 4, 2<sup>1)</sup> sagt, allerdings teilweise im Unterschied von I, 16, von längerem als gestattet gewesenem Gebrauch: quicumque contra voluntatem eius, qui prestitit, animal supra definitionem cursu, honeribus vel itinere fatigaverit, per decem milia det solidum unum. Quod si minus quam decem milia fuerit, estimato itinere vel labore, extimetur et compositio damni. Nam si debilitatus aut mortuus fuerit, debilem sibi habeat et similem reddat; pro mortuo vero vivum talem sine excusatione restituat.

In den Leges Burgundionum IV, 7<sup>2)</sup> heißt es: si caballum alienum ingenuus, non permittente domino ascendere praesumpserit, II solidos illi, cuius caballus est, pro unius diei itinere daturum se esse cognoscat etc.

Aehnliche Bestimmungen treffen wir in Lex Salica und Ribuaria. Lex Salica XXIII<sup>3)</sup> bestimmt: si quis caballum alienum extra consilium domini sui caballicauerit MCC din. qui fac. sol. XXX culp. iud.

In Lex Ribuaria XL<sup>4)</sup> steht ebenso: si quis caballum extra consilium domini sui ascenderit, 30 solidos culpabilis iudicetur. Allerdings handelt es sich da, wie aus der Größe der Buße hervorgeht, nicht nur um reinen Ersatz an den geschädigten Eigentümer. Denn das Pferd, dessen unbefugtes Reiten in Lex Salica und Ribuaria mit 30 solidi bestraft wird, ist Lex Ribuaria XXXVI, 11<sup>5)</sup> bei Zahlung des Wergeldes nur mit 12 solidi (nach Codd. A, nach Codd. B nur mit 7) berechnet<sup>6)</sup>.

Auch im byzantinischen Recht treffen wir ähnliches. Prochiron

1) ed. Zeumer S. 331.

2) Mon. Germ. Hist. Legum Sectio I, Tom. II, 1 ed. de Salis S. 45.

3) ed. J. H. Hessels, London 1880, Sp. 118.

4) Mon. Germ. Hist. Legum Tom. V, ed. Sohm S. 233.

5) ed. Sohm S. 231.

6) Weitere verwandte Bestimmungen über „Gebrauchsanmaßung“ aus skandinavischen Rechtsquellen, die aber alle jünger sind als die älteste Redaktion, bei Wilda, Strafrecht S. 920 ff.

tit. XXXIX, 50<sup>1)</sup> heißt es: 'Ο κεχρημένος ἵππῳ ἕως ὠρισμένου τινὸς τόπου, τὸν δὲ ὀρισθέντα τόπον τοῦτον ὑπερβιβάσας, τῆς ὡς εἰκὸς γενομένης ἐπ' αὐτῷ βλάβης ἢ τοῦ θανάτου αὐτὸς τὸν λόγον ὑπέχει, καὶ τὸ ἀζήμιον τῷ κυρίῳ τοῦ ἵππου περιποιεῖται κ. τ. λ.

Somit sprechen auch diese unserer Bestimmung I, 16 verwandten Stellen aus nichtrussischen Gesetzen dafür, daß es sich in I, 16 um privaten Ersatz, nicht um staatliche Strafe handelt.

Eine Bußfestsetzung gleichfalls mit dem Verbum *položiti* = zahlen haben wir nun noch in I, 12: „wenn jemand das Schwert herauszieht, aber nicht (damit) schlägt, so zahlt er 1 Grivna“. Das ist in der von der Tötung angefangen absteigenden Reihe die geringste Art des Vergehens, eigentlich nur der Versuch einer strafbaren Handlung, aber der Versuch ist strafbar, wie auch der Vertrag der Russen mit den Griechen unter Igor im Jahre 945 § 5 sagt<sup>2)</sup>). Allerdings wird hier nur die niederste Buße von 1 Grivna auferlegt. Nach der dargelegten Bedeutung der früheren Bußen dürfen wir gewiß auch diese als privaten Ersatz, nicht als staatliche Strafe ansehen.

Alle bisher behandelten Bestimmungen der ältesten Redaktion betrafen die Taten freier Männer, eine nur redet vom Sklaven, I, 22: „oder ein Sklave schlägt einen freien Mann und flieht in das Haus [seines Herrn], aber der Herr gibt ihn nicht heraus, dann nehme man den Sklaven nicht, aber sein Herr zahlt für ihn 12 Grivna“<sup>3)</sup>). Diese 12 Grivna halte ich für die Ersatzsumme an den von dem Sklaven Geschlagenen, die der Herr des Sklaven zahlen muß. Sie ist so hoch,

<sup>1)</sup> ed. Zachariae S. 246.

<sup>2)</sup> Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 14, § 5: аще ли кто покусится отъ Руси взяти что отъ людей царства нашего, иже то створить, покажненьъ будетъ вельми; аще ли взять будетъ, да заплатитъ сугубо. Ueber Strafbarkeit des Versuchs im Russischen Recht siehe Rožkov, Abriß S. 30, Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 314.

<sup>3)</sup> Darüber, daß ich die Lesart холона не яти vorziehe, siehe meine Begründung im Programm zu I, 22, Literatur über die Rechtsstellung des Sklaven im Russischen Recht überhaupt siehe im Programm zu I, 22 und zu I, 15: челидинъ.

12 Grivna, beträgt das Vierfache der I, 6 für den einfachen Schlag verhängten Buße von 3 Grivna, weil der Schlag durch den Sklaven für den Freien zugleich das Moment der Ehrenbeleidigung enthält. Besondere Schimpflichkeit der tätlichen Beleidigung haben wir aber auch schon I, 7, 8 bei dem Schlag mit Peitsche, Trinkgefäß, Schwertgriff u. dgl., in I, 11 bei Beschädigung des Bartes, der Manneszierde, durch die vierfache Buße von 12 Grivna gesühnt gefunden. Der Unterschied in der Bewertung des Schlages durch den Sklaven von dem durch den freien Mann liegt darin, daß letzterer den Gegenschlag geben oder sich mit der Buße begnügen muß, während für den Sklaven die Buße zu entrichten ist, und trotzdem der Sklave nachher noch, wenn er erwischt wird, körperlich gezüchtigt, geschlagen<sup>1)</sup> werden darf. Eine Stütze für diese meine Auffassung von den 12 Grivna als Ersatz für die besondere Schimpflichkeit des Schlages durch den Sklaven finde ich in der verwandten Stelle III, 88, wo es von der Strafe für den Sklaven heißt: „man bindet ihn los und schlägt ihn oder man nimmt Geld für die (angetane) Schmach“.

Vladimirskij-Budanov<sup>2)</sup> faßt bei Erklärung der verwandten Stellen III, 87, 88 diese 12 Grivna als Kriminalstrafe für das Verbergen des schuldigen Sklaven auf — wie er das bei I, 15, siehe darüber oben S. 308, auch schon getan hat — und sagt ausdrücklich, diese Zahlung von 12 Grivna sei weder Ersatz für den Beschädigten, noch Loskauf des Sklaven, noch Kriminalstrafe für die persönliche Kränkung, da ja der Sklave keine Rechtsfähigkeit besitze. Aber dagegen wird auch hier zu sagen sein, daß zwischen der ersten und dritten Redaktion eine erhebliche Entwicklung bzw. Umbildung des Strafenbegriffes liegt, die bei Rückübertragung und Erklärung von Bestimmun-

<sup>1)</sup> Ueber die Parallelstelle dazu III, 87, 88, ihre Angabe I, 22, 23 sei eine Bestimmung Jaroslavs und daran sich knüpfende Erörterungen über Einführung der Todesstrafe durch Jaroslav, weil III, 87 das „schlagen“ in I, 23 durch „erschlagen“ ersetzt, siehe unten in § 12.

<sup>2)</sup> Chrestomathie I, S. 62<sup>107</sup>.

gen in der ältesten Redaktion mit solchen aus der dritten Redaktion nicht außer acht zu lassen ist.

Somit haben wir, ausgehend von unzweifelhaft sicherer Verhängung eines Ersatzes für Körperverletzung in I, 6, alle Bestimmungen in der ältesten Redaktion, die Geldsummen enthalten, erkannt als Festsetzungen von Bußen, die der betreffende Geschädigte oder Verletzte — in einem Falle, bei der Tötung seine Hinterbliebenen — erhält, entweder für Schädigung an Leib und Leben oder für solche an seinem Eigentum, dadurch daß er dieses eine Zeitlang nicht gebrauchen kann.

Die Geldsätze in der ältesten Redaktion bedeuten also immer private Buße, Sühne, Ersatz, nicht öffentliche Strafe, sie fallen an den Einzelnen, nicht an den Fürsten<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Daß die älteste Form der Strafe als Ersatz an den Geschädigten heute noch vereinzelt im russischen Rechtsleben fortbesteht, zeigt die folgende Mitteilung der Kölnischen Zeitung Nr. 213 vom 26. Februar 1910, die lautet: „Ein eigenartiges Sittenbild von der russisch-persischen Grenze entwirft die kaukasische Presse. Der Viehdiebstahl bildet für die russischen Grenzbewohner in gleichem Maße eine Landplage, wie er für ihre persischen Nachbarn einen lohnenden und gefahrlosen Erwerbszweig darstellt. Auf Grund eines Abkommens zwischen Rußland und Persien werden nämlich die Viehräuber von einem besonderen Grenzgericht abgeurteilt, wobei aber dieses Gericht nicht befugt ist, den Schuldigen eine Strafe aufzuerlegen, es darf nur auf Schadenersatz erkennen. Die Taxe, nach der die Höhe des Schadenersatzes bemessen wird, ist noch in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vereinbart worden und seitdem natürlich veraltet. So berechnet die Taxe den Wert eines Kamels auf 85 Rubel, den eines Stiers auf 45 Rubel, einer Kuh auf 20 Rubel, eines Pferdes auf 35 Rubel usw., während der jetzige Marktpreis mindestens doppelt so hoch ist. Hierauf beruht das „Geschäft“, das die persischen Grenzbewohner vom Stamm der Schachsewennen mit Eifer und gutem Erfolg betreiben. Ist es z. B. einem Schachsewennen gelungen, einem Russen eine Kuh zu stehlen und er wird dessen überführt, so bezahlt er dem Eigentümer bereitwilligst 20 Rubel, da er die Kuh ohne weiteres für 40—45 Rubel verkaufen kann und somit 20—25 Rubel bar am Geschäft „verdient“ hat, ohne sonst irgendwelchen Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu sein. Es ist begreiflich, daß die russische Grenzbevölkerung nach einer Regelung dieser unnormalen Zustände schreit.“

Es herrscht also in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes das sog. Kompositionensystem, das „gemein-arische Bußensystem“ <sup>1)</sup>, „jenes ‚System der festen Preise‘, wie v. Ihering es passend nennt, welches für jedes Delikt seine in Geld festgesetzte Taxe hat, selbst Mord und Totschlag mit einem bloßen ‚Wergelde‘ bezahlen läßt und welches als ein Vermittlungsstadium zwischen den roheren Formen der Selbsthilfe und einem System öffentlicher Strafen fast bei allen Völkern in einer gewissen Epoche vorzukommen pflegt“ <sup>2)</sup>.

Kein bestimmter Geldbetrag ist genannt in den Schlußbestimmungen der ältesten Redaktion: I, 24: „Aber wenn jemand einen [fremden] Speer verdirbt, oder einen Schild oder ein Kleid und will das bei sich behalten, so nimmt man das Geld [dafür] von ihm“ und I, 25: „aber wenn jemand es verdorben hat, und wenn er es dann zurückgeben will, so muß er mit Geld so viel bezahlen, als er für es gegeben haben würde [in neuem Zustand]“. Daß hier beide Male Ersatz gemeint ist und nicht etwa Strafe, dürfte also klar sein, denn das Geld wird genommen in I, 24 eben für die beschädigten, nicht zurückgegebenen Sachen, oder in I, 25 bei der Absicht, die beschädigten Objekte dem Eigentümer zurückzugeben. Uebrigens gehören, wie wir noch in § 5 genauer hören werden, beide Bestimmungen nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion.

Zu dem privaten Charakter der in den Bestimmungen der ältesten Redaktion verhängten Geldsummen paßt es, daß diejenigen Paragraphen der ältesten Redaktion, die von tätlicher Vergeltung, also von wirklicher Ausübung der Rache, nicht von ihrer Ablösung durch Bezahlung reden, auch von privater Vergeltung, nicht von Bestrafung durch die öffentliche Gewalt, den Fürsten, sprechen. Das ist ausgedrückt in I, 1: „wenn ein

<sup>1)</sup> Dahn, F.: Fehdegang und Rechtsgang bei den Germanen, Berlin 1877, S. 38.

<sup>2)</sup> Günther, L.: Die Idee der Wiedervergeltung in Geschichte und Philosophie des Strafrechtes, Erlangen 1889, I, S. 164.

Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Sohn den Vater, oder der Vater den Sohn, oder der Bruderssohn, oder der Schwestersohn“; die Ausübung der Blutrache ist hier als Gewohnheitsrecht anerkannt, gewissermaßen gesetzlich sanktioniert. Ferner liegt das in I, 9, 10: „wenn er aber die Hand schlägt und die Hand fällt ab oder vertrocknet, dann 40 Grivna. Wenn [aber] der Fuß ganz ist, aber lahm wird, dann züchtigen die Söhne [den Schuldigen]“. Der Fall in I, 9, 10 liegt ähnlich wie der in I, 1. Verstümmelung durch Verlust der Hand ist gleichgesetzt dem Verlust des Lebens, für beides ist dieselbe Buße von 40 Grivna verhängt. In I, 1 kann sich der Verletzte eben nicht mehr rächen, weil er erschlagen ist; in I, 10 kann er das nicht mehr, weil er durch das Lahmwerden kampfunfähig ist, seine Söhne, als die zunächst zur Blutrache Berufenen, treten für ihn ein und züchtigen den Täter<sup>1)</sup>. Aber, Verstümmelung, Kampfunfähigmachung liegt doch auch I, 9 bei der Hand vor, warum ist da nicht schon von den Kindern die Rede? Darauf ließe sich sagen: der Zusammensteller der ältesten Redaktion ist schon im Zuge nur Geldbuße festzusetzen, er redet seit I, 1 nicht mehr von Erlaubtheit der Rache, der tätlichen Vergeltung, des Gegenschlages, der doch auch nach III, 28 noch gestattet war, darum führt er I, 9 gleich bei Festsetzung der Bußen an, ohne den Fall zu erwähnen, daß die Kinder den Vater rächen. Uebrigens finden wir beides, Hand und Fuß, miteinander an der verwandten Stelle III, 29: „wenn er aber die Hand schlägt und sie fällt ab oder vertrocknet, oder der Fuß oder das Auge oder er schlägt die Nase, dann das halbe Wergeld, 20 Grivna, und diesem [Geschlagenen] für die Verstümmelung 10 Grivna“. Vladimirskij-Budanov<sup>2)</sup> findet hier I, 9, 10 die Rache nicht

<sup>1)</sup> Ueber *смирить* als züchtigen vgl. das im Programm zu I, 10 Angeführte. Eine ähnliche allgemeine Wendung hat z. B. *Lex Frisionum* (Mon. Germ. Histor. Legum Tom. III, ed. de Richthofen S. 659) II, 2 u. ö.: (*homicida*) *inimicitias propinquorum hominis occisi patiatur*.

<sup>2)</sup> Uebersicht S. 324.

nur anerkannt, sondern durch das Gesetz vorgeschrieben: wenn man die Hand abhaut, dann müssen die Kinder des Verstümmelten züchtigen. Das scheint mir nicht richtig, denn wenn Ablösung der Blutrache bei Tötung erlaubt war, so war sie es doch wohl auch bei Verstümmelung. Dürfen wir überhaupt vom Autor der ältesten Redaktion solche absolute Genauigkeit der Darstellung verlangen oder erwarten? Er schrieb ja nicht in offiziellem Auftrag als Gesetzgeber, wie uns die Betrachtung der ältesten Redaktion im ganzen ergeben wird, sondern er machte sich Aufzeichnungen über das zu seiner Zeit geltende altrussische Gewohnheitsrecht, er sammelte die wichtigsten Fälle und war dabei nicht so peinlich genau, wie ein Gesetzgeber es etwa sein muß.

## **§ 2. Zusammenstellung der Geldbußen in der ältesten Redaktion. Resultat: Ersatz nicht Strafe in der ältesten Redaktion.**

Stellen wir nun die in der ältesten Redaktion ausgesprochenen Geldbußen einmal zusammen. Da haben wir zunächst, was das Subjekt der Tat angeht, zu betonen, daß sie alle mit einer Ausnahme auferlegt sind für die Taten freier Männer; einzig die I, 22 verhängte Buße von 12 Grivna ist für das Vergehen eines Sklaven von seinem Herrn zu zahlen, welcher letzterer also bei der Beurteilung des Sklaven als Sache und seiner daraus folgenden Rechtsunfähigkeit indirekt doch Subjekt der Tat ist. Objekt der Tat, die Person, gegen die sich die zu sühnende Tat richtet, ist immer ein freier Mann<sup>1)</sup>. Bei den Bußen der freien Männer können wir zwei Klassen unterscheiden:

---

<sup>1)</sup> Ueber Subjekt des Vergehens im Russischen Recht allerdings vorwiegend nach den Bestimmungen der zweiten und dritten Redaktion siehe Rožkov, Abriß S. 23 ff., über Objekt des Vergehens ebenda S. 20 ff. und Vladimirkij-Budanov, Uebersicht S. 311 ff. bzw. 315 ff., ferner Дебольскій, Н. Н.: Гражданская дѣеспособность по русскому праву до конца XVII вѣка. С. Петербургъ 1903.

Bußen für Verletzung von Personen und Bußen für Beschädigung bzw. unerlaubten Gebrauch von Sachen, zu welchen Sachen auch der Sklave als Objekt der Tat zu zählen ist. Die schwerste Körperverletzung ist die Tötung, sie ist I, 2, 3 mit 40 Grivna geahndet, ihr kommt gleich das Abhauen oder Lähmen der Hand I, 9 (bzw. des Fußes I, 10), das die Kampf- und Erwerbsunfähigkeit des Mannes verursacht und auf der darum ebenfalls 40 Grivna Buße steht<sup>1)</sup>. Die einfache Körperverletzung, die nicht zur Kampf- bzw. Erwerbsunfähigkeit führt, auch nicht von besonderen, den Fall schwerer gestaltenden Umständen begleitet ist, also sagen wir die leichte Körperverletzung, wird mit 3 Grivna gesühnt; sie wird als das am häufigsten vorkommende Vergehen gleich nach der Tötung zunächst allgemein behandelt in I, 4—6. Spezialfälle einfacher Körperverletzung, die auch zu 3 Grivna gewertet, aber besonders hervorgehoben werden, sind das Abschlagen eines Fingers I, 11 und das einfache Hin- und Herstoßen eines Mannes I, 13 — welche letztere Bestimmung ich allerdings, wie ich weiter unten in § 5 ausführen werde, nicht zum ältesten Bestand der ersten Redaktion rechne. Neben diesen einfachen Körperverletzungen haben wir auch solche unter erschwerenden Umständen, die die Buße auf das Vierfache von 3 Grivna, also auf 12 Grivna erhöhen. Das sind solche, bei denen die Art der Körperverletzung für den Verletzten schimpflich, ehrenrührig ist, sei es durch das Werkzeug, mit dem die Körperverletzung geschieht, Peitsche, Stange, Trinkgefäß, Schwertgriff u. dgl.

---

<sup>1)</sup> Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 317 f., führt als Grund, weshalb die älteste Redaktion die Verstümmelung der Tötung gleichsetzt, an: увѣчный (лишенный средствъ защищать себя) умалелся въ своей правоспособности (въ христіанскую эпоху поступалъ подъ опеку церкви), т. е. выходилъ изъ ряда лицъ: для него наступала т. н. гражданская смерть. Mit der Erweiterung des Begriffs der Verstümmelung in III, 29 auf Augen und Nase sei die Veranlassung weggefallen, die Verstümmelung der Tötung völlig gleichzustellen, weshalb in III, 29 nur mehr das „halbe Wergeld 20 Grivna“ für diese Verstümmelungen bestimmt worden sei.

I, 7, 8, sei es durch den Körperteil, den Bart, an dem sie geschieht I, 11. Der Versuch der Körperverletzung wird in I, 12 nur mit einem Drittel der Buße für einfache Körperverletzung, also mit 1 Grivna gesühnt. Diese Personenverletzungen sind enthalten in I, 1—12 und 13, zu welchem letzterem dann I, 14 als meiner weiter unten in § 5 zu begründenden Ansicht nach gleichfalls wie I, 13 späterer, nicht zum ersten Bestand der ältesten Redaktion gehöriger, Zusatz tritt. Die zweite große Abteilung der ältesten Redaktion bilden die Sachbeschädigungen, Verletzung des Eigentumsrechts durch Gebrauchsanmaßung, wobei ich weiter unten in § 5 auch wieder verschiedene Bestimmungen dieser Abteilung als spätere Beifügungen vom ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion ausscheiden möchte. Die Sachbeschädigungen sind alle zu 3 Grivna Buße, außer Rückgabe des Eigentums, gewertet, sei es, daß es sich I, 15 um einen Sklaven, oder I, 16, 17 um lebende wie tote Eigentumsstücke, als da sind Vieh, Waffen, Kleidung <sup>1)</sup>, oder I, 19, 20 speziell um Geld handelt <sup>2)</sup>.

Die von dem Herrn des Sklaven für die von dem Sklaven an einem freien Mann verübte Körperverletzung zu entrichtende Buße ist gleich der Buße für Körperverletzung unter erschwerenden Umständen, die zugleich beschimpfender Art ist, auf 12 Grivna festgesetzt.

Wir erhalten also folgende aufsteigende Skala von Bußen:

---

<sup>1)</sup> Das I, 17 geschilderte Vergehen, Wegnahme eines fremden Pferdes, Waffe, Kleid, ließe sich, scheint mir, auch als Diebstahl auffassen; aber unsere Bestimmung wird von Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 101 unter den vom Diebstahl handelnden Paragraphen nicht aufgezählt, auch nicht von ihm in Uebersicht S. 319 bei Diebstahl erwähnt, gleichfalls nicht — wenn ich nicht irre — bei Rožkov, Abriß S. 49 ff. unter den Diebstahlsvergehen. Lange, Untersuchung S. 196, 198 behandelt I, 17 als Diebstahl.

<sup>2)</sup> I, 24, 25, das ja auch keine spezielle Bußfestsetzung bietet, schalte ich als offenbaren Zusatz — siehe darüber unten § 5 — hier aus.

1 Grivna: Versuch der Körperverletzung;

3 Grivna: einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung bzw. Gebrauchsanmaßung;

12 Grivna: erschwerte Körperverletzung, Körperverletzung schimpflicher Art von Freien begangen und Körperverletzung am freien Mann vom Sklaven verübt;

40 Grivna: Tötung oder Verstümmelung durch Abhauen der Hand.

Die vier Stufen dieser Skala können wir im Grunde auf zwei reduzieren: 3 Grivna für Körperverletzung und Sachbeschädigung, 40 Grivna für Tötung resp. Verstümmelung; die Buße von 12 Grivna ist für qualifizierte Körperverletzung, die von 1 Grivna für den bloßen Versuch. Eine Parallele dazu bietet Binding<sup>1)</sup>: „Ursprünglich kannten die germanischen Stämme je nur zwei Bußsummen: das hohe Wergeld, das sich übrigens nach den Ständen der Freien im Volke differenzierte [wie wir das im Russischen Recht z. B. III, 2, 3, 5 auch später treffen], regelmäßig eine Summe bestimmt nach dem Dezimalmaß (etwa 300, 200, 150 sol.) und eine kleine Bußzahl vielfach 12 sol., als Generalbuße für alle sonstigen bußfähigen Delikte. Aber diese Ursummen, wenn ich so sagen darf, wurden später verdoppelt, verdreifacht, aber auch geteilt [was wir also in der ältesten Redaktion finden] und so nehmen die Gesetze vielfach die frappierende Gestalt detailliertester Bußtarife für die ganze Stufenleiter der Verbrechen an. Es gewinnt den Anschein, als dürfe das Verbrechen für einen bestimmten Geldbetrag verübt werden — ein Anschein, den auch manche Strafdrohungen der Gegenwart noch erwecken.“

Die älteste Redaktion kennt also, wie gesagt, was die materielle Seite der Sühnung eines Vergehens angeht, nur das private Verhältnis zwischen Täter und dem von ihm Verletzten oder Geschädigten. Zwischen beiden spielt sich die Sühnung

---

<sup>1)</sup> Binding, K.: Die Entstehung der öffentlichen Strafe im germanisch-deutschen Recht, Leipzig 1909, S. 33.

ab, sei es, daß sie durch Ausübung der Blutrache, sei es daß sie an deren Stelle durch Loskauf vermittels einer Buße, eines Schadenersatzes vollzogen wird. Nach der formellen, der prozessualischen Seite greift, wie wir noch sehen werden, die öffentliche Gewalt — ob Gemeinde oder Fürst bleibe vorderhand dahingestellt — ein durch Anerkennung der Berechtigung der Racheausübung, durch Verpflichtung zur Ablösung der Rache durch eine Bußsumme bzw. durch allgemeine Normierung bestimmter Bußsätze, die sich gewohnheitsrechtlich ausgebildet hatten. Strafe, die wie in der zweiten und dritten Redaktion außer dem Ersatz an den Geschädigten an den Fürsten zu zahlen ist, kennt die älteste Redaktion des Russischen Rechtes noch nicht.

Sergěevič<sup>1)</sup> hat recht, wenn er etwa sagt: die älteste Redaktion des Russischen Rechtes spricht nur von Privatersatz, Strafen (*vira* und *prodaža*) werden in ihr nicht erwähnt. Die Geldstrafe entstand als Loskauf von der Rache und geht der Geldstrafe an den Fürsten voran, letztere bildet sich später als der Ersatz und nach seiner Aehnlichkeit. Aber wann? Ich kann Sergěevič aber nicht zustimmen, wenn er weiter meint: die staatliche Strafe ist älter als Vladimir. Warum kennt die älteste Redaktion sie nicht? Anzunehmen, daß diese älteste Redaktion zu einer Zeit verfaßt wurde, als es noch keine Strafen an den Fürsten gab, ist sehr schwer, denn das wäre lange vor Vladimir. — Der Verlauf meiner Untersuchung wird zeigen, daß eben gerade das anzunehmen ist, daß die älteste Redaktion des Russischen Rechtes doch lange vor Vladimir entstanden ist, daß sie das altrussische Recht vor Vladimir und einer durch ihn eingeführten Rechts- und Strafenreform darbietet<sup>2)</sup>. Sergěevič hält es dabei für möglich, anzunehmen, daß die Zusammensteller der ältesten Redaktion sich eben mehr mit dem Ersatz für den Geschädigten beschäftigten als mit der Strafe

---

<sup>1)</sup> Vorlesungen S. 386.

<sup>2)</sup> Siehe darüber unten § 11.

an den Fürsten, und diese letztere darum nicht erwähnten, während die Autoren der zweiten und dritten Redaktion mehr die staatlichen Strafen beschrieben und darum vom Privatersatz mehr schwiegen.

### § 3. Wiederkehr der Bußsatzungen der ältesten Redaktion in der zweiten und dritten Redaktion, ihre Veränderung.

Sehen wir nun, wie weit die Bestimmungen der ältesten Redaktion in der zweiten und dritten wiederkehren und welche Veränderung sie etwa in ihrem Wortlaut unter der Herrschaft der für die Zeit der zweiten und dritten Redaktion schon anzunehmenden staatlichen Strafen bzw. der Verhängung von staatlicher Strafe nebst privatem Ersatz erleiden.

Die Uebereinstimmung zwischen der ersten und zweiten Redaktion ist eine ganz geringe. Sie erstreckt sich eigentlich nur auf I, 4 und II, 11, wobei ich die verwandte Stelle III, 31 gleich mit betrachte.

I, 4: ist er blutig oder blau geschlagen, so braucht dieser Mann keinen Zeugen zu suchen.

II, 11: wenn aber ein blutiger oder blau (geschlagener) Mann kommt, so braucht er keine Zeugen zu suchen.

III, 31: aber ein blutiger Mann kommt. Wenn ein blutiger Mann zum (Fürsten) Hof kommt und ein blau (geschlagener), so braucht er keinen Zeugen zu suchen, aber er [der Schuldige] zahlt 3 Grivna Strafe.

Die Unterschiede sind nicht groß: II, 11 hat gegenüber der ersten und dritten Redaktion „Zeugen“ im Plural, III, 31 hat gegenüber I, 4 den Zusatz über die Buße, resp. in III, 31 Strafe, von 3 Grivna, der in der ältesten Redaktion erst I, 6 steht, allerdings für den Fall von I, 4 gemeint ist. Die Uebereinstimmung zwischen der ältesten und zweiten bzw. dritten Redaktion betrifft also hier nicht das materielle Recht, die Fest-

setzung einer gewissen Buße, sondern das formelle Recht, das Prozeßverfahren <sup>1)</sup>).

Größer ist die Uebereinstimmung der ältesten mit der dritten Redaktion. Alle Bußsatzungen der ältesten Redaktion finden sich in der dritten Redaktion wieder — das Vorkommen der nicht eine bestimmte Geldsumme angehenden Bestimmungen der ältesten Redaktion in der dritten Redaktion interessiert uns hier nicht. Der Text der ältesten Redaktion ist in der dritten Redaktion manchmal verändert, da eben in der dritten Redaktion schon, gemäß der inzwischen erfolgten fürstlichen Umänderung des altrussischen Rechtswesens, an den Fürsten zu zahlende Strafe verhängt wird und daneben noch privater Ersatz öfter in der dritten Redaktion genannt ist. „Oefter“ — sage ich — ist dieser private Ersatz in der dritten Redaktion genannt, offenbar aber nicht immer dann, wenn er wirklich ausgesprochen wurde. Sergěevič hat das an oder ben S. 333 f. angeführten Stelle damit zu erklären versucht, daß das Augenmerk der Zusammensteller der dritten Redaktion vorwiegend auf Aufzählung der staatlichen Strafe gerichtet gewesen sei, das der Autoren der ersten Redaktion mehr auf Angabe des jeweiligen privaten Ersatzes. Manchmal ist aber in der dritten Redaktion der Wortlaut entsprechender Bestimmungen der ältesten Redaktion auch unverändert geblieben. Aber dieselben Worte, die in der ältesten Redaktion von privatem Ersatz zu verstehen waren, sind in der dritten Redaktion, dem ganzen

---

<sup>1)</sup> Sergěevič, Ausgabe S. 45 zählt bei соответствие статей четырех редакцій Правды I, 21 und II, 10 auf, was wohl nur auf einem Irrtum beruht, denn I, 21 handelt vom Ermittlungsverfahren bei Auffindung eines abhanden gekommenen Sklaven, II, 10 von der Strafe für Diebstahl eines Sklaven oder einer Magd. Eher ließe sich I, 15: Wegnahme eines verborgen gehaltenen entlaufenen Sklaven und 3 Grivna Buße dafür mit II, 10 vergleichen. Dabei wäre Voraussetzung, daß II, 10 der Bestohlene seinen Sklaven wieder erlangt wie I, 15, während das in II, 10 nicht eigens gesagt ist. Eine gewisse Uebereinstimmung läßt sich auch zwischen I, 3 und II, 1 ff. annehmen, insofern als es sich beidemale um Erschlagen fürstlicher Gefolgsleute und Diener handelt.

Strafensystem entsprechend, auf staatliche, an den Fürsten zu zahlende Strafe zu deuten.

Stellen wir nun den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen der ältesten und dritten Redaktion einander gegenüber.

I, 1. Wenn ein Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Sohn den Vater, oder der Vater den Sohn, oder der Bruderssohn, oder der Schwestersohn.

I, 2. Wenn niemand da ist, der rächt, dann 40 Grivna für den Kopf.

I, 3. Wenn es ein Russe ist: sei es ein Gridin, oder Kaufmann oder Jabetnik oder Schwerträger, wenn es ein Izgoj ist oder ein Slave, so zahlt man 40 Grivna für ihn.

III, 1. Wenn ein Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Vater [den Sohn usw.] oder der Sohn oder der Bruderssohn oder der Schwestersohn.

III, 2. Wenn aber niemand da ist, der ihn rächt, dann zahlt man für den Kopf 80 Grivna, wenn es ein Mann des Fürsten oder fürstlicher Tiun ist.

III, 3. Wenn es aber ein Russe ist, entweder ein Gridin oder ein Kaufmann oder Tiun eines Bojaren oder Schwerträger oder Izgoj oder Slave, so zahlt man 40 Grivna für ihn.

Daß die Bestimmung von I, 1, 2 die Anerkennung der Blutrache, in der dritten Redaktion durch III, 1, 2 wiederholt wird, scheint mir nur eine Art historischer Reminiszenz seitens des Zusammenstellers der dritten Redaktion zu sein, die für das in der dritten Redaktion enthaltene Recht eine praktische Bedeutung nicht mehr hatte. Denn wie ja III, 4 erzählt, schafften Jaroslavs Söhne die Blutrache ab — über den Sinn von III, 4 im Zusammenhang mit der ganzen altrussischen Rechtsentwicklung unter Vladimir, Jaroslav und seinen Söhnen werde ich später in §§ 11 und 12 besonders handeln —, und die Blutrache ist ja schon in der zweiten Redaktion nicht mehr

erwähnt. Gemäß der unter Vladimir bzw. Jaroslav und seinen Söhnen eingetretenen Aenderung des altrussischen Rechtswesens haben wir in III, 2, 3 die an den Fürsten zu zahlende Strafe vor uns, die wir schon II, 2 als *virnoe*, wie III, 5 *virevnuju platiti*, antreffen, freilich, obwohl *virna*, *virnoe* vom germanischen „Wergeld“ stammen wird, in anderem Sinne als das der Familie des Erschlagenen zufallende germanische Wergeld<sup>1)</sup>. Was in I, 2 als Bezahlung *za golovu* = für den Kopf, noch privater Ersatz, im Sinne des germanischen Wergeldes ist, das wird in III, 8 *golovnič'stvo* = Kopfgeld genannt und dort von der Strafe von 40 Grivna für einen gemeinen Mann = *ljudin* in III, 5 bzw. von der von 80 Grivna für einen Gefolgsmann des Fürsten = *knjaž' muž'* in III, 2 genau unterschieden: III, 8 „aber sie zahlen insgesamt 40 Grivna, das Kopfgeld dagegen (zahlt) der Mörder selbst. Aber zu den 40 Grivna zahlt er [der Mörder] aus der Gemeinde seinen Teil“. Für diese Strafe von 80 resp. 40 Grivna ist aber in III, 2 die Wendung *poloziti za golovu* = zahlen für den Kopf, gebraucht, die I, 2 als *za golovu* = für den Kopf den privaten Ersatz bezeichnete. Die Differenzierung der Tat resp. der Strafzumessung in der dritten Redaktion gegenüber der ältesten Redaktion ist hier in diesem Zusammenhang weiter nicht zu behandeln, sie wird unten in § 5 und § 12 noch zur Sprache kommen.

I, 6. Wenn er sich (selbst) nicht rächen kann, so erhält er für das Unrecht 3 Grivna, aber dem Arzt der Lohn.

III, 31. Aber ein blutiger Mann kommt.

Wenn ein blutiger Mann zum (Fürsten-) Hof kommt, und ein blau (geschlagener), so braucht er keinen Zeugen zu suchen, aber er [der Schuldige] zahlt 3 Grivna Strafe.

III, 34. Wenn er mit dem Schwert schlägt, aber nicht

<sup>1)</sup> Siehe über diese Frage mein Programm zu II, 2.  
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. XXIV. Band.

zum Todes schlägt, dann 3 Grivna, aber (dem Verwundeten) selbst 1 Grivna, ferner für die Wunde Kurkosten <sup>1)</sup>).

I, 6 gehört eng zusammen mit I, 4, 5, also ist III, 31 die Parallele zu I, 6. Die private Buße von 3 Grivna *za obidu* = für das Unrecht, in I, 6 ist in III, 31 in derselben Höhe zur staatlichen Strafe = *prodaža* geworden. Auch III, 34 ist Parallele zu I, 6, wenn auch nicht dem Wortlaut nach, denn in I, 6 wie in III, 34 ist die einfache Körperverletzung gemeint. Nun ist aber gerade III, 34 für die Umwandlung der Bestimmungen der ältesten Redaktion in die der dritten Redaktion sehr interessant: der alte Privatersatz von I, 6 ist, in III, 34 mit *a samomy* = ihm (dem Verwundeten) selbst, bezeichnet, in derselben Höhe — gerade wie in III, 31 — zur staatlichen Strafe geworden; daneben wird III, 34 noch Privatersatz, aber nur zu einem Drittel der I, 6 genannten Summe, angesetzt, die Bezahlung der Kurkosten an den Arzt durch den Täter ist geblieben. Daß der Ersatz der ältesten Redaktion in derselben Höhe in der dritten Redaktion zu Strafe wird, daß der daneben in der dritten Redaktion noch zugebilligte Privatersatz gegenüber seiner Summe in der ältesten Redaktion geringer wird, werden wir in der dritten Redaktion noch öfter sehen und in § 4 zusammenstellen.

I, 7 ist in III, 27 auch mit der einfachen Geldbestimmung: „dann 12 Grivna“ geblieben, so daß ich den Text nicht eigens anzuführen brauche. Daß in III, 27 die Worte aus I, 7: „oder mit der Stange oder mit der Faust“ fehlen, ist für unseren jetzigen Zweck nicht von Belang. Aber die 12 Grivna, die in I, 7 Privatersatz waren, sind in III, 27 offenbar zur Strafe geworden, der alte Geldsatz ist nach III, 27 übernommen, ohne daß jedoch der Veränderung des Strafsystems entsprechend *prodaža* = Strafe, wie III, 31 gegenüber I, 4, 6, beigefügt wäre.

<sup>1)</sup> Zu *льчебное* siehe Sreznevskij, Materialien II, Sp. 81: *видъ штрафа за лъченіе рапъ.*

Warum redet der Autor von III, 27 nun nicht auch hier vom Ersatz, wie er das doch III, 34 gegenüber I, 6 tut. Kommt das daher, daß er die alte Bestimmung von I, 7 einfach wiederholen wollte? Aber er hat doch III, 31 bei Wiederholung von I, 4, 6 ausdrücklich das Wort Strafe = *prodaža* beigefügt. Mit der oben S. 333 mitgeteilten Erklärung von Sergěevič allein werden wir hier und in anderen ähnlichen Fällen nicht ausreichen. Es wird sich vielmehr bei der später anzustellenden Erörterung der Bestimmungen der dritten Redaktion darum handeln, ob nicht bei solchen Differenzen, wie sie zwischen III, 27 und III, 34 in Aufzählung von Strafe und Ersatz und sonst in Ansetzung verschiedener Strafhöhen für fast dieselbe Tat vorliegen, an verschiedene Autoren in der dritten Redaktion gedacht werden muß <sup>1)</sup>.

I, 8. Wenn er mit dem Schwert schlägt, ohne es [aus der Scheide] herausgezogen zu haben, oder mit dem Griff, dann 12 Grivna für das Unrecht.

III, 25. Wenn jemand mit dem Schwert schlägt, ohne es [aus der Scheide] herausgezogen zu haben, oder mit dem Griff, dann 12 Grivna Strafe für das Unrecht.

Die sprachlichen Differenzen zwischen I, 8 und III, 25 sind gering, indes ist die von der ältesten Redaktion zur dritten Redaktion vorgegangene Veränderung sehr charakteristisch. Sie besteht in der Beifügung des Wortes *prodaža* = Strafe, in III, 25 zu dem *za obidu* = für das Unrecht, in I, 8. An Stelle des ursprünglichen privaten Ersatzes von I, 8 ist in III, 25 die staatliche Strafe getreten. Man behielt den Terminus *za obidu* = für das Unrecht, der in der ältesten Redaktion die Privatbuße ausdrückt, auch in III, 25 bei, er wird aber mit dem neuen Sinne von staatlicher Strafe verbunden, und das wird durch Beifügung des Wortes *prodaža* = Strafe, vollends deutlich gemacht. Wir werden dieser Zusammenstellung von altem

<sup>1)</sup> Ich habe schon im Programm zu III, 31, 34 kurz auf solche Differenzen hingewiesen.

und neuem Terminus noch öfter begegnen. *Za obidu* = für das Unrecht, verändert dabei seinen Sinn, es heißt nicht mehr „für das ihm angetane Unrecht“, es bedeutet jetzt etwa „für die unrechtmäßige Handlung“, d. h. unrechtmäßig gegenüber dem Gesetz, der öffentlichen Rechtsordnung, nicht mehr wie in I, 8 nur privatim gegenüber dem Verletzten. So kann auf Grund von III, 25 Vladimirskij-Budanov <sup>1)</sup> allerdings sagen, daß eine so persönliche Beleidigung wie Schlag mit dem in der Scheide befindlichen Schwert, oder dem Schwertgriff öffentliche Strafe und nicht persönlichen Loskauf (Privatbuße) nach sich zog. Aber seine Behauptung, daß die Strafe *za obidu* = für das Unrecht, nicht zugunsten des Verletzten, sondern an die öffentliche Gewalt entrichtet wurde, paßt nur auf III, 25; ihre Anwendung auch auf I, 8 entspringt jener Vermengung der Bestimmungen der ältesten und dritten Redaktion, die ich oben schon als Ursache mancher falschen Beurteilung des Russischen Rechtes erklärt habe.

I, 9. Wenn er aber die Hand schlägt und die Hand fällt ab oder vertrocknet, dann 40 Grivna.

III, 29. Wenn er aber die Hand schlägt, und sie fällt ab oder vertrocknet, oder der Fuß oder das Auge, oder er schlägt die Nase, dann das halbe Wergeld 20 Grivna und diesem [Geschlagenen] für die Verstümmelung 10 Grivna.

In III, 29 ist einmal gegenüber I, 9 die Reihe der Verletzungen bzw. Verstümmelungen erweitert. Ferner bietet III, 29 gegenüber I, 9 eine Spaltung der alten Privatbuße zu staatlicher Strafe und privatem Ersatz, Schmerzensgeld. In I, 9 war der Privatersatz derselbe wie für den Totschlag, volle 40 Grivna; in III, 29 dagegen ist die staatliche Strafe nur die Hälfte, „das halbe Wergeld, 20 Grivna,“ der auf Totschlag

<sup>1)</sup> Uebersicht S. 311.

eines gemeinen Mannes nach III, 3, 5, 8 stehenden Strafe. Es ist dabei kein Unterschied gemacht, ob dieses „halbe Wergeld“<sup>1)</sup> für Verstümmelung eines „gemeinen Mannes“ = *ljudin* in III, 5, oder eines „fürstlichen Mannes“ = *knjaž' muž'* in III, 2, also eines Angehörigen der privilegierten Stände, dessen Ermordung mit dem doppelten Wergeld von 80 Grivna bestraft wurde, zu zahlen war. Man kann ja wohl annehmen, daß die Strafe für Verstümmelung bei den Angehörigen der einfachen wie der privilegierten Stände gleich war. Der betreffende Redaktor der dritten Redaktion hat eben die alte Bestimmung aus der ältesten Redaktion übernommen, nur ist die Strafe, weil die alte Buße jetzt sich in Strafe und Ersatz spaltet, auf die Hälfte der alten Bußsumme reduziert. Die Ersatzsumme in III, 29 beträgt die Hälfte der neuen Strafsumme; gegenüber I, 9 ist also in III, 29 der Ersatz auf den vierten Teil der früheren Höhe ermäßigt. Der Ersatz bei Tötung ist in III, 8 als Kopfgeld = *golovnič'stvo* bezeichnet, seine Höhe ist in III, 8 nicht angegeben; daraus nun, daß in III, 29 der Ersatz gleich der Hälfte der Strafe ist, wird man vielleicht schließen dürfen, daß auch bei Tötung der Ersatz die Hälfte der jeweiligen Strafe von 40 bzw. 80 Grivna betrug<sup>2)</sup>. Bei dieser Erklärung nehme ich an, daß in III, 29 *za vėk* = für die Verstümmelung, dem früheren *za obidu* = für das Unrecht, entspricht, daß es also die private Ersatzsumme, das Schmerzensgeld bezeichnet. Mroček-Drozdovskij<sup>3)</sup> dagegen meint, *za vėk* = für die Verstümmelung, bezeichne die Kurkosten, die Zahlung für Heilung des Verstümmelten und sagt, *za vėk* = für die Verstümmelung, entspreche dem „aber dem Arzt der Lohn“ = *a lėtcju mzdā* von I, 6. Ich halte diese Meinung schon deshalb für unrichtig, weil es III, 29 eigens heißt *a tomu* = und diesem — dem Verstüm-

<sup>1)</sup> Das „halbe Wergeld“ finden wir noch III, 115 für Erschlagen einer Frau verhängt, zur Erklärung dieser Stelle vgl. die Literaturangabe im Programm zu III, 115.

<sup>2)</sup> Siehe dazu Vedrov, Geldstrafen S. 86 f.

<sup>3)</sup> Untersuchungen 1885, S. 141.

melten — für die Verstümmelung 10 Grivna, also der Verstümmelte selbst erhält die 10 Grivna, während die Kurkosten I, 6 ausdrücklich als dem Arzt zukommend bezeichnet sind. Dem *a tomu* = und diesem, in III, 29 entspricht ferner in III, 34 *a samomu grivna* = aber ihm selbst 1 Grivna, was ganz offenbar den Ersatz an den Verletzten ausdrückt, da darnach, entsprechend „aber dem Arzt der Lohn“ von I, 6, folgt: „ferner für die Wunde Kurkosten“, d. h. außerdem sind Kurkosten zu bezahlen, nämlich wie I, 6 an den Arzt.

I, 11. Wenn er aber irgend einen Finger schlägt, 3 Grivna für das Unrecht.

III, 30. Wenn er irgend einen Finger schlägt, 3 Grivna Strafe, aber (dem Geschlagenen) selbst 1 Grivna-Kun.

Die Ersatzsumme von I, 11 ist bei III, 30 in derselben Höhe zur Strafe geworden; der neben der Strafe in III, 30 noch ausgesprochene Ersatz für den Verletzten beträgt nur ein Drittel des Ersatzes in I, 11 resp. der in III, 30 verhängten Strafe. Das ist ganz dasselbe, auch mit der gleichen Wendung *a samomu grivna kun* = aber (ihm, dem Geschlagenen) selbst 1 Grivna-Kun, wie wir es bei I, 6 resp. III, 34 schon getroffen haben, während wir bei I, 9 bzw. III, 29 gerade sahen, daß der Ersatz in III, 29 die Hälfte der Strafe und folglich den vierten Teil des alten Ersatzes in I, 9 ausmacht. Unsere Bestimmung unterscheidet sich von ähnlichen des germanischen Volksrechtes besonders dadurch, daß sie den gleichen Ersatz bzw. Strafenbetrag für Verletzung aller Finger ohne Unterschied bietet, während wir in den germanischen Rechten eine genaue Spezialisierung der einzelnen Finger, je nach dem Wert, den sie für den Mann in seiner Wehrfähigkeit darstellen, antreffen. Auch das Verhältnis der Höhe von Strafe zu Ersatz in III, 30 ist ein anderes als in den germanischen Rechten <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe darüber Genaueres unten § 18.

I, 11. . . . aber beim  
[Schnurr- oder Knebel-] Bart  
12 Grivna, aber beim Vollbart  
12 Grivna.

III, 91. Vom (Voll-) Bart.  
Wenn jemand (einem an-  
dern) den Bart ausreißt und  
er trägt Zeichen (davon), aber  
Leute treten (als Zeugen) auf,  
dann 12 Grivna Strafe.

Bei der zweiten Hälfte von I, 11 ist entsprechend dem Wortlaut der ersten Hälfte *za obidu* = für das Unrecht, zu ergänzen, der damit ausgesprochene Privatersatz ist in III, 91 ausdrücklich zur Staatsstrafe geworden. Indes fehlt bei III, 91 die Angabe des Privatersatzes, die wir bei III, 30 im Verhältnis zu I, 11 getroffen haben; der Ersatz wird aber wohl ebenso gut hier beim Bart, wie III, 30 beim Finger, in III, 34 bei jeder Körperverletzung im allgemeinen, zu zahlen gewesen sein. Warum fehlt nun III, 91 Angabe des Ersatzes, der doch gleich darnach III, 93 beim Ausschlagen eines Zahnes wieder mit *i za zub grivna* = und für den Zahn 1 Grivna, erwähnt ist? Und ferner, warum steht die zweite Hälfte von I, 11, die Bartverletzung betreffend, nicht auch in der dritten Redaktion gleich in III, 30 nach ihrer ersten Hälfte von I, 11, sondern folgt erst nach langem Abstand? Deutet das nicht auf verschiedene Autoren bei Zusammenstellung der dritten Redaktion bzw. bei Uebertragung der Bestimmungen der ältesten Redaktion in die dritte hin? Eine weitere Differenz zwischen III, 91 und dem mit ihm für diesen Punkt in Parallele zu stellenden I, 4 bzw. II, 11 liegt vor: nach I, 4 bzw. II, 11 genügen Merkmale der erlittenen Verletzung allein schon, um diese nachzuweisen, eines Zeugen bedarf es weiter nicht; III, 91 verlangt dagegen Merkmale und Zeugen: „wenn jemand (einem anderen) den Bart ausreißt und er trägt Zeichen (davon) aber (und) Leute treten (als Zeugen) auf, dann 12 Grivna Strafe“. Vladimirskij-Budanov<sup>1)</sup> will diese Differenz dadurch beseitigen, daß er das *a vylësut' ljudie* = aber (und) Leute treten auf, nicht als

<sup>1)</sup> Chrestomathie I S. 63<sup>109</sup>.

„aber“ sondern als „oder“ = *ili* auffaßt und *a — a* in III, 93 auch mit entweder — oder = *ili — ili* übersetzt wissen will. Ein anderer Erklärer<sup>1)</sup> meint, daß im Gegensatz zu dem sonst bei Körperverletzung üblichen Verfahren speziell beim Ausreißen des Bartes außer dem Merkmal der erlittenen Verletzung, den ausgerissenen Haaren, noch Zeugen verlangt wurden.

I, 12. Wenn jemand das Schwert herauszieht, aber nicht (damit) schlägt, so zahlt er 1 Grivna.

III, 26. Wenn er das Schwert herauszieht, aber nicht (damit) schlägt, dann 1 Grivna-Kun.

Die alte Summe von I, 12 ist hier, ohne daß sie als „Strafe“ eigens gekennzeichnet wäre, nach III, 26 übergegangen, denn *Grivna-Kun* bedeutet hinsichtlich des Betrages der Summe nichts anderes als einfach *Grivna*<sup>2)</sup>.

Daß in III, 26 von „staatlicher Strafe“ die Rede ist, dürfen und müssen wir wohl annehmen. Rožkov<sup>3)</sup> äußert sich bei Erläuterung der Stelle dahin, daß schon die Worte von I, 12: „so zahlt er 1 Grivna“ wie „zahlen für ihn“ (I, 3) Strafe, nicht Buße bedeuteten, fürstliche Einnahme, aber nicht privaten Ersatz, was ich nach dem in § 1 Dargelegten für unrichtig halte.

I, 13. Wenn aber ein Mann einen Mann stößt, entweder von sich weg oder zu sich hin, 3 Grivna. Aber er muß zwei Zeugen beibringen.

III, 36. a) Wenn ein Mann einen Mann stößt entweder zu sich hin oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt und man bringt zwei Zeugen bei, dann 3 Grivna Strafe.

<sup>1)</sup> Lange bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I S. 63<sup>109</sup>.

<sup>2)</sup> So Мрочекъ-Дроздовскій, II.: Опытъ изслѣдованія источниковъ по вопросу о деньгахъ русской правды S. 81: zu verstehen ist 8 гривеньъ кушь какъ 8 гривеньъ ходячихъ денегъ, не придавая здѣсь кушамъ никакого видового значенія, in Ученія Записки Имп. Московскаго Университета. Отдѣлъ Юридическій, выпускъ второй 1881, im folgenden zitiert als Mroček-Drozdovskij, Versuch 1881, S. . . .

<sup>3)</sup> Abriß S. 48.

b) Wenn ein Mann einen Mann stößt entweder zu sich hin oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt, aber ohne (daß ein) Zeichen (der Mißhandlung zu sehen ist), und man bringt zwei Zeugen bei, dann 3 Grivna Strafe.

Die Bestimmung I, 13 sühnt das Hin- und Herstoßen eines Mannes mit 3 Grivna. Daraus sind in der Parallelstelle III, 36, die auch Teile von I, 7 in sich aufweist<sup>1)</sup> „3 Grivna Strafe“ geworden, von einem privaten Ersatz, einem Schmerzensgeld ist auch diesmal in der dritten Redaktion nicht die Rede.

Bei I, 15 und seiner Parallele III, 38, wie überhaupt bei den von Eigentumsverletzungen handelnden Paragraphen der ältesten bzw. dritten Redaktion kann ich mich darauf beschränken, die für meinen jetzigen Zweck allein in Betracht kommenden Stücke anzuführen, weitere Differenzen zwischen den beiden Redaktionen sind in anderem Zusammenhang zu betrachten. Es lautet:

I, 15. . . . so ergreift er seinen Knecht, aber 3 Grivna für das Unrecht.

III, 38. . . . so nimmt er seinen Knecht, aber er [der ihn verheimlicht hatte] zahlt 3 Grivna Strafe.

Das Wesentliche davon ist: Ersatz „für das Unrecht“ = *za obidu*, ist zu Strafe = *prodaža*, in gleicher Höhe geworden. Fiel nun hier mit Einführung der Strafe der Ersatz ganz weg, wurde er zum Nachteil des Geschädigten hinfort in die an den Fürsten zu zahlende Strafe umgewandelt?

<sup>1)</sup> Ueber die Zusammenarbeitungen in III, 36 siehe mein Programm zu III, 36.

Die Bußfestsetzung für unerlaubtes Reiten auf fremdem Pferd in I, 16 kehrt III, 39 unverändert wieder, nur heißt es I, 16: *to položiti 3 grivny* = so zahlt er 3 Grivna, III, 39 dagegen bloß: dann 3 Grivna. Ebenso gilt das von I, 17 bzw. III, 40, dem Verlust bzw. der Wiedererlangung von Mobilien:

I, 17. . . . so nimmt er das Seine, aber 3 Grivna für das Unrecht.

III, 40. . . . so nimmt er das ihm gehörende Objekt, aber für das Unrecht bezahlt er [der Schuldige] 3 Grivna.

*Za obidu* = für das Unrecht, ist hier in III, 40 geblieben, es ist aber nach Analogie von III, 38, 47 und anderen Stellen, wo *prodaža* = Strafe, steht, offenbar der Begriff Strafzahlung mit ihm zu verbinden.

Die Bestimmung I, 18, die in III, 41 wiederkehrt, bietet keine bestimmte Ersatzsumme, sie gehört auch, wie wir in § 5 sehen werden, nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion, sondern ist späterer Zusatz. In III, 41 ist am Schluß allerdings die Rede von einem Ersatz an den Geschädigten: wenn dieser sein Eigentum bei einem anderen gefunden und als das Seine nachgewiesen hat, „dann nimmt er [der Eigentümer] das Seinige, aber was dabei verloren gegangen ist, das muß er [der schließlich Schuldige] ihm zahlen“. Aber das ist nicht der Ersatz, von dem I, 17 die Rede war und der sich III, 40 zu Strafe gewandelt hat. Denn I, 17 ist von dem über vollständige Rückgabe des abhandengekommenen Eigentums hinausgehenden Ersatz die Rede, der eine Buße an den Eigentümer für Entziehung des Gebrauchs der Sache darstellt; bei III, 41 dagegen handelt es sich um Ersatz für dasjenige Stück, das inzwischen verloren gegangen ist und nun bei Rückgabe des Ganzen dem Eigentümer ersetzt werden muß.

I, 19. Wenn jemand wo bei einem anderen eine Schuld einfordert, dieser aber leugnet, so soll er [der Schuldner] zum

III, 58. Wenn jemand Geld einfordert.

Wenn jemand Geld von einem andern einfordert, dieser

Nachweis gehen vor 12 Männern.

I, 20. Aber wenn er [der Schuldner] unrecht tut, indem er nicht, wie es sich gebührt, ihm (dem Gläubiger) sein Geld (zurück)gab, dann (zahlt der Schuldner) für das Unrecht 3 Grivna.

aber leugnet, und wenn er [der Gläubiger] Zeugen gegen ihn beibringt, so gehen diese zum Eide, aber er [der Gläubiger] erhält sein Geld.

III, 59. Weil er [der Schuldner] ihm das Geld während vieler Jahre nicht (zurück)gab, so zahlt er ihm [dem Gläubiger] für das Unrecht 3 Grivna.

In I, 19, 20 ist zwar nicht die Rede von der Rückgabe der geliehenen Summe <sup>1)</sup>, aber diese Rückgabe versteht sich ja von selbst, wie sie III, 58 auch eigens erwähnt ist. Die III, 20 genannten 3 Grivna sind nach dem ganzen Bußensystem der ältesten Redaktion der über die Rückgabe der geliehenen Summe hinausgehende Betrag des Ersatzes eben für Verzögerung der Rückgabe. Auch hier wie oben I, 17 bzw. III, 40 ist das alte *za obidu 3 grivně* = für das Unrecht 3 Grivna, von I, 20 in III, 59 vermehrt um das Verbum: *to platiti emu za obidu 3 grivny* = so zahlt er ihm für das Unrecht 3 Grivna. Man kann hier schwanken, ob nicht mit diesen Worten in III, 59 auch noch wie in I, 20 der Privatersatz gemeint ist, da er in diesem Fall doch sicher zu zahlen war. Dann wäre aber in III, 59 von staatlicher Strafe nichts erwähnt.

Bei dem von dem Schlagen eines Freien durch einen Sklaven handelnden Paragraphen ist die Bußbestimmung von I, 22 unverändert nach III, 87 übernommen: der Herr des Sklaven muß für ihn 12 Grivna bezahlen. In I, 22 habe ich oben S. 324 die Summe von 12 Grivna als Ersatz für den dem Freien besonders schimpflichen — daher 12 Grivna wie I, 7, 8, 11 —

<sup>1)</sup> Ueber *проче* als Geldsumme, wofür in III, 58 direkt *кунь* steht, bzw. eine andere Deutung von *проче* siehe unten § 8 bei Erklärung von I, 19.

Schlag, den er von einem Sklaven erlitt, erklärt. Von einem Ersatz für die angetane Schmach ist nach III, 88 in den Worten: *vzjati grivna kun za sorom* = man nimmt Geld für die Schmach, die Rede, wobei ich „*grivna kun*“ nicht als eine Grivna, sondern allgemein als „Geld“ auffasse. Es fragt sich nun, ob nicht auch die III, 87 genannten 12 Grivna wie in I, 22 als Ersatz und nicht als Strafe anzusehen seien. Die eben besprochene Bestimmung von III, 88 spricht für Ersatz. Nach Vladimirskij-Budanov <sup>1)</sup> wären die 12 Grivna in III, 87 Strafe für das Verbergen des Sklaven, nicht Ersatz für den Geschlagenen, auch nicht Loskaufspreis für den Sklaven, auch nicht Strafe für die Realinjurie, die ja der Sklave gemäß seiner ganzen Rechtsstellung nicht zufügen könne.

#### § 4. Verhältnis von Ersatz in der ältesten Redaktion zu Strafe und zu Ersatz in der dritten Redaktion.

Im Anschluß an diese Darlegung des Textes der Bußbestimmungen in der ältesten Redaktion und ihrer Uebernahme bzw. Umänderung in der dritten Redaktion sind nun verschiedene Fragen zu beantworten, wobei das in § 3 nach der Reihenfolge der Bestimmungen in der ältesten Redaktion dargebotene Material jetzt systematisch zu ordnen bzw. zu wiederholen ist.

Wir haben zu fragen: Ist Ersatz, *za obidu* = für das Unrecht, in der ältesten Redaktion auch Ersatz in der dritten Redaktion, oder ist er zur Strafe = *prodaža* geworden? Ist der Betrag des Ersatzes in der ältesten Redaktion zum gleichen Betrag der Strafe in der dritten Redaktion geworden? Ist der Ersatz in der ältesten Redaktion zu Strafe und Ersatz in der dritten Redaktion geworden? Wie verhält sich in der dritten Redaktion der Betrag der Strafe zum Betrag des Ersatzes?

Sehen wir also, ob Ersatz, *za obidu* = für das Unrecht,

<sup>1)</sup> Chrestomathie I S. 62 <sup>107</sup>.

in der ältesten Redaktion bei der Uebernahme der Bestimmungen nach der dritten Redaktion zu *prodaža* = Strafe, geworden oder *za obidu* = für das Unrecht, geblieben ist. Zum Eingang möchte ich da I, 8 bzw. III, 25 hinstellen; die Worte I, 8: dann 12 Grivna für das Unrecht, haben sich in III, 25 zu: dann 12 Grivna Strafe für das Unrecht = *prodaža za obidu* geändert. *Za obidu*, der alte Terminus für Privatersatz, ist also geblieben, er hat aber durch den Zusatz *prodaža* die Bedeutung von staatlicher an den Fürsten zu zahlender Strafe angenommen. Denn daran ist nicht zu zweifeln, daß *prodaža* in der zweiten und dritten Redaktion die an den Fürsten zu entrichtende Strafe bedeutet. Stellen wie III, 46: aber dem Fürsten Strafe; III, 47: aber dem Fürsten 12 Grivna Strafe; III, 56: das sind die Abgaben für Bauern, wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen; III, 57: sie [die Sklaven] belegt der Fürst nicht mit Strafe; III, 116: und dem Fürsten 12 Grivna Strafe; III, 155: dann dem Fürsten zur Strafe — besagen das ganz klar.

An einer Anzahl von Stellen ist nun *za obidu* = für das Unrecht, aus der ältesten Redaktion zu *prodaža* = Strafe, in der dritten Redaktion geworden. So I, 15 bzw. III, 38: 3 Grivna für das Unrecht bzw. 3 Grivna Strafe, was in der Ergänzungsstelle zu III, 38, nämlich in III, 47 noch ausführlicher heißt: aber dem Fürsten Strafe 12 Grivna; ferner I, 11 erste Hälfte bzw. III, 30. In III, 30 ist dabei neben den aus „für das Unrecht“ in I, 11 zur „Strafe“ gewordenen 3 Grivna noch privater Ersatz genannt. In der zweiten Hälfte von I, 11 ist bei der Bußfestsetzung von 12 Grivna für Ausreißen des Bartes zwar *za obidu* = für das Unrecht, nicht eigens beigefügt, aber es ist aus der ersten Hälfte von I, 11 sinngemäß zu ergänzen. In der Parallelstelle zur zweiten Hälfte von I, 11 in III, 91 finden wir darum ganz logisch: dann 12 Grivna Strafe. *Za obidu* = für das Unrecht, in I, 6 wird ebenfalls zu *prodaža* = Strafe. Wie oben S. 311 gesagt, gehören I, 4—6 eng zusammen, Vladimirskij-Budanov<sup>1)</sup> zählt sie deshalb auch alle

<sup>1)</sup> Chrestomathie I S. 24.

gemeinsam als § 2 der Akademiehandschrift, ihnen entspricht III, 31—34. Da finden wir nun in III, 31 die 3 Grivna von I, 6 als *prodaža* = Strafe bezeichnet; III, 34 fehlt zwar die Erläuterung *prodaža* = Strafe, bei den 3 Grivna, aber daß sie Strafe bedeuten, geht daraus hervor, daß neben ihnen der Privatersatz von 1 Grivna und die Kurkosten an den Arzt erwähnt sind.

Oben haben wir S. 320 gesehen, daß nicht bei allen Bußfestsetzungen der ältesten Redaktion *za obidu* = für das Unrecht, beigefügt ist, haben aber erkannt, daß es überall in der ältesten Redaktion dem Sinne nach gemeint ist. So finden wir denn Bestimmungen aus der ältesten Redaktion, bei denen *za obidu* = für das Unrecht, fehlt, in der dritten Redaktion an der jeweiligen Parallelstelle mit *prodaža* = Strafe versehen; das ist der Fall bei I, 13: 3 Grivna, was III, 36 zu 3 Grivna Strafe wird. Andere Bestimmungen aus der ältesten Redaktion ohne *za obidu* = für das Unrecht, sind einfach wörtlich nach der dritten Redaktion übernommen, *prodaža* = Strafe ist ihnen in der dritten Redaktion nicht beigefügt, aber es ist dem ganzen Strafsystem der dritten Redaktion nach gemeint, so z. B. I, 7 und III, 27, I, 12 und III, 26, I, 16 und III, 39, wobei wir darauf kein Gewicht zu legen brauchen, daß in I, 12, 16 das Verbum *položiti* = zahlen, steht, was an der entsprechenden Stelle von III, 26, 39 fehlt.

An diesen Stellen ist also in der dritten Redaktion entweder das alte *za obidu* = für das Unrecht, aus der ältesten Redaktion direkt durch *prodaža* = Strafe ersetzt, oder es ist stillschweigend *prodaža* = Strafe als in den Stellen der dritten Redaktion gemeint anzunehmen.

An anderen Stellen jedoch ist das alte *za obidu* = für das Unrecht, bei der Uebertragung in die dritte Redaktion geblieben. Das ist der Fall bei I, 17 bzw. III, 40, gemeint ist aber in III, 40, wie vorhin schon bemerkt, nach Analogie von III, 38, 39 Strafe. Vladimirskij-Budanov<sup>1)</sup> faßt auch III, 40 von Strafe

<sup>1)</sup> Chrestomathie I S. 46<sup>41</sup>.

auf, die der, bei dem die Sache gefunden wird, zugunsten der öffentlichen Gewalt zahlen muß. Ebenso bleibt „für das Unrecht 3 Grivna“ von I, 20 in III, 59 stehen, hier mag in III, 59 wie in I, 20 der private Ersatz gemeint sein. Die einfache Bestimmung von I, 22: „es zahlt für ihn (für den Sklaven) sein Herr 12 Grivna“, die wir vom Privatersatz also zu verstehen haben, ist in III, 87 geblieben, wie ich oben S. 348 vermutet habe, gleichfalls im Sinne von Ersatz, der III, 88 genauer mit *za sorom* = für die Schmach, ausgedrückt ist. Die Buße für die Verstümmelung der Hand in I, 9, die nur mit: „dann 40 Grivna“ ohne Beifügung von „*za obidu* = für das Unrecht“ bezeichnet ist, wandelt sich in III, 29 zur Strafe, allerdings nur in der halben Höhe der früheren Buße: „dann das halbe Wergeld, 20 Grivna“, außerdem ist noch der Ersatz ausgedrückt mit: „und diesem für die Verstümmelung 10 Grivna“.

Nachdem wir so die Uebertragung der Bestimmungen über Körperverletzung und Eigentumsvergehen aus der ältesten Redaktion in die dritte Redaktion betrachtet haben, bleibt noch I, 3 von der Tötung: „dann zahlt man 40 Grivna für ihn“. Was hier in der ältesten Redaktion als Ersatz *za obidu* = für das Unrecht, bezahlt wurde, ist in III, 2, 3, 5 zur Strafe = *vira* geworden, wobei die inzwischen eingetretene Differenzierung zwischen einfachen Leuten und privilegiertem Stande fürstlicher Gefolgschaftsleute mit Strafe von 80 Grivna für uns hier nicht in Betracht kommt. Der alte Ersatz in der ältesten Redaktion ist in III, 8 als das neben der Strafe zu bezahlende Kopfgeld = *golovnič'stvo* bezeichnet.

Unser Resultat bis hierher ist demgemäß: der Ersatz, *za obidu* = für das Unrecht, in der ältesten Redaktion, sei es daß in der ältesten Redaktion eigens *za obidu* beigefügt ist, sei es daß stillschweigend *za obidu* zu ergänzen war, ist bei der Uebertragung nach der dritten Redaktion in der größeren Mehrzahl der Fälle zu Strafe = *prodaža* geworden, mag nun wiederum das Wort *prodaža* = Strafe direkt an die Stelle des Terminus *za obidu* = für das Unrecht, getreten, mögen die Worte *za obidu*

geblieben, oder mögen die Stellen ohne *za obidu* einfach in die dritte Redaktion übernommen sein, so daß aber doch im Gegensatz zur ältesten Redaktion in der dritten Redaktion Strafe = *prodaža* als verhängt anzunehmen ist. Nur bei Uebertragung von zwei Stellen, I, 20 nach III, 59 und I, 22 nach III, 87, ist, wie mir scheint, der Ersatz aus der ältesten Redaktion auch in der dritten Redaktion Ersatz geblieben, hat sich nicht zur Strafe gewandelt.

Unsere zweite Frage: „Ist der Betrag des Ersatzes in der ältesten Redaktion zum gleichen Betrag der Strafe in der dritten Redaktion geworden?“ ist kurz dahin zu beantworten: die Summe von Grivna, die in der ältesten Redaktion Ersatz war, ist nun in der dritten Redaktion Strafe, nämlich I, 3 bzw. III, 3: 40 Grivna; I, 6 bzw. III, 31, 34: 3 Grivna; I, 7 bzw. III, 27: 12 Grivna; I, 8 bzw. III, 25: 12 Grivna; I, 11 bzw. III, 30 und 91: 3 und 12 Grivna; I, 12 bzw. III, 26: 1 Grivna; I, 13 bzw. III, 36: 3 Grivna; I, 15 bzw. III, 38: 3 Grivna; I, 16 bzw. III, 39: 3 Grivna; I, 17 bzw. III, 40: 3 Grivna. Auch in den beiden Ausnahmefällen von I, 20 bzw. III, 59 und I, 22 bzw. III, 87 ist der Betrag des Ersatzes auch in der dritten Redaktion Ersatz in derselben Höhe geblieben.

Nur bei der Verstümmelung der Hand in I, 9 ist in III, 29 die Strafe bloß in der halben Höhe des früheren Ersatzes in der ältesten Redaktion angesetzt; umgekehrt finden wir bei dem privilegierten Stand der Fürstenmannen die Strafe für die Tötung in III, 2 bzw. schon in II, 1, 4, 5 auf das Doppelte des alten Ersatzes von I, 2, 3 für Tötung erhöht.

Die dritte hier zu beantwortende Frage lautet: „Ist der Ersatz in der ältesten Redaktion zu Strafe und Ersatz in der dritten Redaktion geworden?“ Dazu ist zu sagen: der alte Ersatz der ältesten Redaktion spaltet sich in manchen Fällen der Uebertragung von Bestimmungen aus der ältesten Redaktion nach der dritten Redaktion in Strafe und Ersatz. Wir finden aber manchmal in der dritten Redaktion neben der in derselben Höhe zur Strafe gewordenen alten Ersatzsumme

noch einen neuen Ersatzbetrag erwähnt. Der Ersatz von 40 Grivna in I, 2 für Tötung wird in III, 3 zur Strafe von 40 Grivna; neben dieser finden wir aber in III, 8 den Kopfgeld = *golovničstvo* genannten Ersatz. Die I, 6 für einfache Körperverletzung verhängte Buße von 3 Grivna für das Unrecht wird in III, 31, 34 zur Strafe = *prodaža*, daneben aber treffen wir einen Ersatz an den Verletzten und genau wie in I, 6 die Kurkosten, die dem Arzt zu entrichten sind. Die Summe von 40 Grivna, die in I, 9 Ersatz für Verstümmelung ist, wird in III, 29 allerdings nur in halber Höhe zur Strafe: halbes Wergeld, außerdem erhält aber der Verletzte nach III, 29: für die Verstümmelung 10 Grivna. Aehnlich wird bei der Uebertragung der Ersatzsumme von 3 Grivna für Fingerverletzung aus I, 11 nach III, 30 zu der jetzigen Strafe von 3 Grivna noch ein Ersatz von 1 Grivna zugefügt. Also wir treffen es durchaus nicht immer, sondern nur manchmal, daß in der dritten Redaktion neben der Strafe ein Ersatz erwähnt ist. Warum ist der Ersatz nicht öfter erwähnt? So gut wie bei der einfachen Körperverletzung von I, 6 der alte Ersatz von 3 Grivna sich bei Uebertragung der Bestimmung nach III, 34 in Strafe und Ersatz spaltet, ebensogut müßte das doch bei der qualifizierten Körperverletzung von I, 7, 8, auf die vierfache Ersatz, von 12 Grivna gesetzt ist, der Fall sein. Dieses Fehlen ist am auffallendsten bei Uebertragung von I, 11 nach der dritten Redaktion. In III, 30, da wo die erste Hälfte von I, 11 die Fingerverletzung herübergenommen ist, finden wir Strafe und Ersatz, in III, 91, der Parallelstelle zu der von Bartausreißen handelnden zweiten Hälfte von I, 11, treffen wir nur die alte Ersatzsumme von I, 11 als Strafe = *prodaža*, aber keinen Ersatz erwähnt. Wenn der Ersatz aber nach der Bestimmung von III, 34 für einfache Körperverletzung zugebilligt wurde, so war es doch ganz natürlich, daß das auch in den ähnlichen Fällen von I, 7, 8, 11 geschah.

Wir können jetzt höchstens das zur Erklärung sagen, daß  
 Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. XXIV. Band. 23

der Ersatz nach dem in der dritten Redaktion herrschenden Strafsystem wohl in allen Fällen neben der Strafe zu zahlen war, daß er aber nicht gleichmäßig bei Uebertragung der Bestimmungen aus der ältesten Redaktion in die dritte Redaktion in allen Fällen der ältesten Redaktion erwähnt ist, weil diese Uebertragungen nicht alle von einer Hand geschahen. Daß dieses nicht der Fall war, ergibt sich schon daraus, daß die zweite Hälfte von I, 11 in der dritten Redaktion an einer ganz anderen, viel späteren Stelle, bei III, 91 steht, als die erste Hälfte, die wir III, 30 finden. Der eine Autor der dritten Redaktion hat eben die alten Bestimmungen der ältesten Redaktion, als er sie herübernahm, sinngemäß verändert, dem neuen Strafsystem angepaßt; ein anderer Autor hat sie einfach wörtlich in die dritte Redaktion übernommen, ohne an ihnen die notwendige Ergänzung hinsichtlich des Ersatzes anzubringen, manchmal ja auch ohne den alten Terminus *za obidu* = für das Unrecht, durch den neuen *prodaža* = Strafe zu ersetzen.

Somit bleibt noch die vierte Frage zu beantworten: „Wie verhält sich in der dritten Redaktion der Betrag der Strafe zum Betrag des Ersatzes?“

Welches ist zunächst die Höhe des in der dritten Redaktion ausgesprochenen Ersatzes im Verhältnis zu der in der dritten Redaktion verhängten Strafe? Ueberhaupt nicht angegeben ist der Betrag des Ersatzes in der dritten Redaktion beim Kopfgeld für die Tötung in III, 8. Ein Drittel der in der dritten Redaktion verhängten Strafe beträgt der Ersatz in III, 34 bzw. I, 6: 3 Grivna Strafe, 1 Grivna Ersatz bei der einfachen Körperverletzung und in III, 30 bzw. I, 11 ebenfalls 3 Grivna Strafe, 1 Grivna Ersatz bei der Fingerverletzung. Die Hälfte der in der dritten Redaktion bestimmten Strafe wird als Ersatz zugebilligt in III, 29 bzw. I, 9 bei Verstümmelung der Hand: 20 Grivna, „das halbe Wergeld“ als Strafe, 10 Grivna „ihm (dem Verletzten) für die Verstümmelung“.

Daraus ergibt sich auch das Verhältnis der Ersatzsumme

in der dritten Redaktion zum alten Ersatz in der ältesten Redaktion: der neue Ersatz in III, 34 und 30 beträgt nur ein Drittel des alten Ersatzes in I, 6 und I, 11, da ja der alte Ersatz in der gleichen Höhe zur Strafe geworden ist. In III, 29 ist der Ersatz nur der vierte Teil des in I, 9 ausgesprochenen Betrages, da nur die Hälfte des alten Ersatzes in III, 29 als Strafe bestimmt ist, und der Ersatz in III, 29, wie vorhin gesagt, wiederum die Hälfte der Strafe ist. Was das in III, 8 nicht näher bestimmte Kopfgeld = *golovnič'stvo* angeht, so habe ich oben S. 341 schon gesagt, daß das wohl analog dem in III, 29 für Verstümmelung der Hand angesetzten Ersatz zu bemessen sein werde.

Diese Frage nach dem Verhältnis von Strafe zu Ersatz in der dritten Redaktion habe ich hier nur so weit beigezogen, als es zur Erläuterung der mein Thema bildenden Bestimmungen der ältesten Redaktion und zur Darstellung der mit ihnen bei ihrer Uebertragung nach der dritten Redaktion vorgegangenen Veränderungen nötig war. Bei einer eingehenden Erörterung der dritten Redaktion des Russischen Rechtes wird aber genauer zu untersuchen sein, wie sich allgemein in der dritten Redaktion die Höhe des Ersatzes zu der Höhe der Strafe verhält, in welchen Fällen wir neben der Strafe noch einen Ersatz ausgesprochen finden, warum das nicht überall geschieht und wo wir in der dritten Redaktion Ersatz allein ohne Strafe verhängt antreffen, wie wir das bei Uebertragung von I, 20 nach III, 59 und von I, 22 nach III, 87 gefunden haben.

### § 5. System, Einheitlichkeit, ursprünglicher Bestand der ältesten Redaktion.

Die Frage, in welche Unterabteilungen die älteste Redaktion zu zerlegen sei, ob ein festes System in der Reihenfolge der Bestimmungen der ältesten Redaktion existiere, hat die Forscher des Russischen Rechtes von Anfang an beschäftigt.

Ewers <sup>1)</sup> folgte dem natürlichen Fortgang der einzelnen Bestimmungen der ältesten Redaktion, wenn er sie in vier Kapiteln erläuterte als Gesetz über den Totschlag, über körperliche Verletzung, über Eigentum, für besondere Fälle. Ein eigentliches System hat dann Tobien <sup>2)</sup> aufgestellt, von dem er meint, es „erweist die Selbständigkeit der ältesten Prawda, vielleicht gar ihre Vollständigkeit, bei aller ihrer Kürze und läßt die Erweiterungen, eben als solche, erscheinen“ und von dem er weiter sagt, „es kann nämlich ein System nicht natürlicher und einfacher und also auch besser sein als das jener uralten Rechtsurkunde“. Tobiens System kurz zusammengefaßt ist: A. Tötung; B. Realinjurie; C. besonders ausgezeichnete Injurien und zwar  $\alpha$ ) qualifizierte Injurien mit Rücksicht auf die Art und das Werkzeug der Beleidigung (Stock, Faust usw.);  $\beta$ ) qualifizierte Injurien mit Rücksicht auf das Objekt der Beleidigung (Bart, Finger, drohendes Ziehen des Schwertes);  $\gamma$ ) Hin- und Herstoßen eines Mannes; D. Eigentumsverletzung (Sklave, Pferd usw.); E. Verfahren bei Wiedererlangung des Entwendeten; F. Verbrechen der Unfreien.

Lange <sup>3)</sup> stellte ein ähnliches System auf: I. Verletzung persönlicher Rechte I, 1—14: 1. Tötung I, 1—3; 2. Verwundung, Verstümmelung, Schläge I, 4—14. II. Verletzung von Eigentumsrechten I, 15—25: A. unrechtmäßiger Gebrauch fremden Eigentums I. 15—17; 1. des Sklaven I, 15; 2. des Pferdes I, 16; 3. Diebstahl von Pferd, Waffe, Kleid I, 17; B. gesetzliche Art der Wiedererlangung des Eigentums I, 18 bis 23; 1. des gestohlenen I, 18; 2. Eintreibung von Schulden I, 19—20; 3. Wiedererlangung des Sklaven I, 21; C. Beschädigung fremden Eigentums I, 24—25. Während nun Tobien,

---

<sup>1)</sup> Recht der Russen S. 273 ff.

<sup>2)</sup> Tobien, E. S.: Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des Russischen Rechtes, Dorpat und Leipzig 1845, Bd. I, Die Prawda Russkaja und die ältesten Traktate Rußlands, S. 20, im folgenden zitiert als Tobien, Sammlung S. . . .

<sup>3)</sup> Untersuchung S. 6 f.

um sein System fertig zu bekommen, die Bestimmungen I, 24 bis 25 zu den Verbrechen der Unfreien gezählt hatte, „welche hauptsächlich in der Verletzung der Persönlichkeit (durch Schlagen) und des Eigentums eines freien Mannes bestehen konnten“, erklärte umgekehrt Lange, daß die Paragraphen I, 22 bis 23 über das Schlagen eines Freien durch einen Sklaven nicht in das System der ältesten Redaktion hineinpaßten und eigentlich in die Abteilung von den Personenverletzungen hineingehörten. An Tobien schloß sich auch Mroček-Drozdovskij<sup>1)</sup> an, der, ohne daß ich seine Untereinteilung wieder gebe, folgende Hauptteile annahm: Tötung I, 1—3, Realinjurien I, 4—14, Verletzung von Eigentumsrechten I, 15—16, Modus der Wiedererlangung I, 17—21, Realinjurie durch den Sklaven I, 22—23. Im Unterschied von Tobien erklärte aber Mroček-Drozdovskij die Bestimmungen I, 24—25 für einen Zusatz, der nach Abschluß der ganzen Sammlung, d. h. der ältesten Redaktion, zugefügt sei<sup>2)</sup>. Vladimirskij-Budanov<sup>3)</sup> findet gleichfalls in der ältesten Redaktion eine systematische, nicht chronologische Ordnung: Tötung I, 1—3, Verwundung, Verstümmelung, Realinjurie I, 4—14, Verletzung von Eigentumsrechten I, 15—21, Zusätze I, 22—23 und I, 24—25 und bringt das in zwei große Klassen: Personenverletzungen und Eigentumsverletzungen, wie das schon Lange getan hatte. D'jakonov<sup>4)</sup> ist gegen Annahme eines solchen Systems und meint im allgemeinen, die Ordnung der Bestimmungen in solchen Gesetzes-sammlungen richte sich nach der Schwere oder der Häufigkeit der Fälle.

Ein System in der ältesten Redaktion als bewußte allge-

<sup>1)</sup> Untersuchungen 1885, S. VI f.

<sup>2)</sup> Gegen Mroček-Drozdovskij, insbesondere gegen dessen Ausdehnung dieses Systems auch auf die zweite und dritte Redaktion siehe Sergěevič, Vorlesungen S. 93<sup>1</sup>.

<sup>3)</sup> Uebersicht S. 95 u. S. 317.

<sup>4)</sup> Дьяконовъ, М.: Очерки общественного и государственнаго строя древней Руси изд. второе С. Петербургъ 1908, S. 50 f., zitiert als D'jakonov, Abriß S. . . .

meine Gruppierung des Stoffes ist wohl nicht zu leugnen. Wir können zweifellos die zwei großen Abteilungen von Personenverletzungen I, 1—14, und Eigentumsvergehen I, 15—21 machen; ihnen schließt sich in I, 22—23 das Vergehen der Unfreien sicher in absichtlicher Gegenüberstellung gegen die bisherigen, von Taten freier Männer handelnden Bestimmungen an. Die Paragraphen I, 24—25 sind später beigefügt worden, wie wir noch genauer sehen werden. Ob ein spezielles System innerhalb dieser beiden Hauptgruppen, z. B. in der zweiten Hälfte der ersten Hauptgruppe, die eigentlichen Körperverletzungen betreffend, anzunehmen sei, ist eine andere Frage. Gegen ihre Beantwortung mit „Ja“ spricht manches. Denn wenn wir auch von der ersten Hauptgruppe I, 1—14 sagen können, ihre Bestimmungen bewegen sich in absteigender Linie: erst Tötung, dann Körperverletzungen, so sehen wir doch, worauf ich eben hindeutete, diese absteigende Linie in dem zweiten Teil der ersten Hauptgruppe I, 4—14, der eben die Körperverletzungen behandelt, wieder unterbrochen. Wenigstens kann ich in der Reihenfolge der Bestimmungen von I, 4—14 kein System folgerichtig durchgeführt finden.

Ganz wird die Frage nach Vorhandensein eines Systems in der ältesten Redaktion erst dann zu lösen sein, wenn wir vorher untersucht haben, ob die älteste Redaktion, so wie sie uns vorliegt, ein einheitliches Werk ist, ob nicht diese oder jene Bestimmung als späterer Zusatz, als nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehörig anzusehen sei. Und da glaube ich nun, daß man verschiedene Bestimmungen der ältesten Redaktion als nicht von dem ersten Zusammensteller der ältesten Redaktion niedergeschrieben, sondern als von einem späteren Bearbeiter der schon fertig vorliegenden ältesten Redaktion hinzugefügt betrachten kann.

Die Erörterung der mir in der ältesten Redaktion als späterer Zusatz erscheinenden Stellen beginne ich mit I, 13, zu dem I, 14 als Vervollständigung gehört. Unsere Bestimmung I, 13—14 lautet: „Wenn aber ein Mann einen Mann

stößt, entweder von sich weg oder zu sich hin, 3 Grivna. Aber er muß zwei Zeugen beibringen. Wenn es ein Varjag ist oder Kolbjag, dann zum Eid.“

An welcher Stelle im ganzen Rahmen der ältesten Redaktion steht I, 13? Die vorhergehenden zwölf Paragraphen unserer Redaktion haben Personenverletzungen behandelt, angefangen von der schwersten, der Tötung, über verschiedene Arten gewöhnlicher und qualifizierter Körperverletzung hinweg bis zum einfachen Versuch, der bloßen Androhung des Schlages mit dem Schwert. Wir haben die Skala der Bußen von 40 Grivna für die Tötung bis zu 1 Grivna für den Versuch der Körperverletzung durchlaufen. Nun kommt plötzlich, ehe mit I, 15 die zweite Hauptabteilung der ältesten Redaktion, die Eigentumsvergehen enthaltend, beginnt, noch einmal eine Körperverletzung. Denn als Körperverletzung müssen wir doch I, 13 nach der Art der strafbaren Handlung, dem Hin- und Herstoßen, wie nach der darauf gesetzten Buße von 3 Grivna, der Ersatzsumme für die einfache Körperverletzung, ansehen. Es ist eine wirklich vollzogene Körperverletzung, nicht etwa nur eine zweite Art des Versuchs einer solchen, der sich an I, 12 angeschlossen. Denn der Versuch wird I, 12 mit einer Grivna gebüßt, Bestrafung eines weiteren Versuchs, der noch dazu im Gegensatz zu I, 12 ohne Schwert geschieht, mit 3 Grivna hätte also keine Berechtigung.

Wenn nun aber I, 13 eine Körperverletzung ist, warum steht sie nicht früher bei I, 4—6, wo im allgemeinen von Körperverletzungen die Rede ist? Denn I, 4—6 behandelt die Körperverletzung im allgemeinen, ihre Kennzeichen, ihre Sühnung; die Körperverletzung wird dann in I, 7—11 spezialisiert nach einzelnen Körperteilen wie nach ihren besonderen, erschwerenden Umständen, und diese Reihe endigt also in I, 12 mit der Androhung, dem Versuch der Körperverletzung. Unser Paragraph I, 13 gehörte zu I, 4—6, denn vom Hin- und Herstoßen erhält man ja auch blaue Flecke oder ist blutig oder hat das Merkmal eines zerrissenen Gewandes, wie man wohl

im Gegensatz zu Vedrov<sup>1)</sup> annehmen darf, der der Ansicht ist, daß das Stoßen keine Spuren hinterlasse, wie etwa Schläge, so daß Zeugen zum Nachweis der Tat notwendig seien.

Schon aus diesem einen ersten Grund scheint es mir sehr zweifelhaft, daß I, 13 zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehört hat. Es paßt nicht in die Reihe der uns in der ältesten Redaktion aufgezählten Körperverletzungen. Wollte der erste Autor der ältesten Redaktion den speziellen Fall des Hin- und Herstoßens unter den Körperverletzungen berichten, so hätte er das früher bei seiner Aufzählung der Spezialfälle von Körperverletzungen getan. Bei der Erörterung der Bestimmungen der ältesten Redaktion will ich mich, wie ich eingangs meiner Arbeit gesagt habe, im allgemeinen nicht darauf einlassen, die Stütze für meine Behauptungen über die älteste Redaktion aus der zweiten und dritten Redaktion zu holen. Aber hier darf ich doch die Umarbeitung von I, 13 in der dritten Redaktion als Beweis für die Richtigkeit meiner Beurteilung von I, 13 als einem Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion anführen. Wir finden I, 13 in III, 36 wieder. Der Bearbeiter von III, 36 hat das richtige Gefühl gehabt, daß I, 13 da, wo es in der ältesten Redaktion steht, nicht am richtigen Platze ist, daß es zusammengehört mit den Spezialfällen der Körperverletzung, die in I, 7 auf die allgemeine, einfache Körperverletzung folgen. Darum verbindet er, nachdem er in III, 31—34 die Bestimmungen I, 4—6 wiederholt hat, I, 7 mit I, 13 zu einer Bestimmung, nämlich der von III, 36, der er I, 14 in III, 37 folgen läßt. Damit ist der rechte Zusammenhang wiederhergestellt; III, 36 lautet nun so, wie I, 7 vereint mit I, 13 lauten müßte, wenn beide vom gleichen Autor wären: „Wenn ein Mann einen Mann stößt, entweder zu sich hin, oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt und man bringt zwei Zeugen bei, dann 3 Grivna Strafe.“

---

<sup>1)</sup> Geldstrafen S. 114.

Noch ein zweiter Umstand läßt mich vermuten, daß I, 13 nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehört, sondern ein späterer Zusatz ist. Soweit ich die Literatur übersehe, hat man noch nicht darauf aufmerksam gemacht, daß in I, 13 zwei Zeugen verlangt werden, während in I, 4 nur von einem Zeugen die Rede ist. So gering der Umstand erscheinen mag, in Wirklichkeit ist er nicht gering. Also I, 4, von der einfachen Körperverletzung handelnd, spricht nach der Auffassung der Erklärer nur von einem Zeugen: „Ist er blutig oder blau geschlagen, so braucht dieser Mann keinen Zeugen zu suchen“, so erklären z. B. Mroček-Drozdovskij<sup>1)</sup> und Vladimirskij-Budanov<sup>2)</sup> die Stelle. Aber trotzdem äußert sich Vladimirskij-Budanov<sup>3)</sup> in seiner Darstellung des altrussischen Prozeßverfahrens dahin, daß zwei Zeugen nötig waren, wofür er I, 13 beizieht, aber I, 4 außer Betracht läßt, offenbar übersehen hat. Sergëevič<sup>4)</sup> erwähnt gleichfalls unsere Stelle I, 4 nicht, wenn er von der Zweizahl der Zeugen spricht. Die Parallelstellen zu I, 4, nämlich III, 31, 32 reden auch nur von einem Zeugen; dagegen III, 33, welches eine spätere Erweiterung des Verfahrens ist, für die wir in der ältesten Redaktion keine Parallelstelle treffen, spricht von mehreren Zeugen. Auch II, 11, das I, 4 wiederholt, spricht nach der Lesart der Akademiehandschrift<sup>5)</sup> nur von einem Zeugen. Während also in I, 4 und seiner Parallelstelle nur von einem Zeugen die Rede ist, werden in I, 13 zwei Zeugen verlangt. Da scheint mir nun I, 4 mit seinem einen Zeugen die ältere einfachere Form der Beweisführung darzustellen, I, 13 dagegen als späterer Zusatz auf eine Zeit hinzuweisen, wo das einfache altrussische Rechtsverfahren schon unter fremdländischen Einfluß geraten war,

---

<sup>1)</sup> Untersuchungen 1885, S. 240.

<sup>2)</sup> Chrestomathie I S. 24<sup>7</sup>.

<sup>3)</sup> Uebersicht S. 620.

<sup>4)</sup> Vorlesungen S. 583.

<sup>5)</sup> Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I S. 32, § 28; Kalačov, Einleitung S. 219, § CXXXII.

wie wir das bei der zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes manchmal bemerken können. Man kann daran denken, daß Rußland durch und vollends nach Vladimir dem Apostelgleichen (980—1015) byzantinisches Recht mit der allgemeinen Uebertragung des Christentums aus Byzanz nach Kiev genauer kennen lernte, daß die aus Griechenland stammenden Geistlichen, die mit ihrem Christentum zugleich die ganze byzantinische Kultur nach Rußland brachten, auch im Rechtsleben ihren griechischen Anschauungen und Gebräuchen zum Sieg verhalfen. So sieht auch Sergëevič<sup>1)</sup>, obwohl er unsere beiden Stellen I, 4 und I, 13 nicht verwendet, den allgemeinen Gang der Dinge an, wenn er meint, in der vom Russischen Recht verlangten Zweizahl der Zeugen könne man den Einfluß der kirchlichen Gerichtspraxis sehen, die die alttestamentliche Zweizahl der Zeugen einführte. Somit hätten wir schon nach der Zahl der Zeugen, die in I, 4 bzw. I, 13 verlangt wird, ein Anzeichen für das Alter der ältesten Redaktion in ihrem ursprünglichen Bestand, nämlich, daß sie das altrussische Rechtsleben der Zeiten vor Vladimir dem Apostelgleichen und der durch ihn in größerem Umfang den Russen vermittelten Kenntnisse byzantinischer Rechtseinrichtungen widerspiegelt.

Jedenfalls liegt hier also eine Differenz vor zwischen I, 4 und I, 13. Ein Wechsel in der Zeugenanzahl war in I, 13 gegenüber I, 4 aber nicht nötig, denn es handelt sich in beiden Bestimmungen um Körperverletzung. Darum nehme ich auch aus diesem zweiten Grunde an, daß I, 13 nicht von derselben Hand wie I, 4 stammt, vielmehr ein späterer Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion ist, ein Zusatz, der schon auf eine Fortentwicklung im Prozeßverfahren hinweist. Nun redet noch I, 18 gleichfalls von zwei Zeugen bzw. Bürgen. Diesen Paragraphen I, 18 werden wir aber gleich ebenfalls als nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten

---

<sup>1)</sup> Vorlesungen S. 583.

Redaktion gehörig, vielmehr als späteren Zusatz kennen lernen und zwar, um das voraus zu erwähnen, als einen Zusatz germanischen Ursprungs, der das sog. Dritthandverfahren, den Gewährszug, wie wir ihn z. B. Lex Salica XXXVII finden, in das Russische Recht übertrug. Also diese beiden Bestimmungen, I, 13 und I, 18, die ich als Zusätze ansehe, stimmen in der Zahl der in ihnen verlangten Zeugen bzw. Bürgen überein und stehen gemeinsam im Gegensatz zu I, 4, das nur einen Zeugen verlangt. Wie wir nun I, 18 als Zusatz, der aus Lex Salica stammen kann, ansehen dürfen, so finden wir eine dem Paragraphen I, 13 verwandte Bestimmung ebenfalls in Lex Salica XXXI de uia lacina (1)<sup>1)</sup>: Si quis baronem ingenuum de uia sua ostauerit aut inpinxerit, mał. uia lacina, hoc est DC din. qui fac. sol. XV culp. iud. (2) Si quis mulierem ingenuam de uia sua ostauerit aut inpinxerit mał. machina, hoc est MCCCC din. qui fac. sol. XLV culp. iud. Da also I, 13 wie I, 18 als Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion zu erachten ist, mögen beide aus Lex Salica in die älteste Redaktion des Russischen Rechtes als Ergänzungen eingefügt worden sein.

Der Ergänzter der ältesten Redaktion hat aber die Bestimmung vom Hin- und Herstoßen nicht mechanisch von Lex Salica übernommen. Er bemißt nämlich das Hin- und Herstoßen genau so hoch wie I, 12 das Abhauen eines Fingers, mit 3 Grivna, also so hoch wie I, 6 die einfache Körperverletzung. Lex Salica, die XXXI auf das Stoßen eines Mannes 15 solidi, auf das einer Frau 45 solidi setzt, bewertet dagegen in XXIX de dibilitatibus die einzelnen Fingerverletzungen verschieden, für den Daumen resp. Zehe 50 solidi bzw. für seine Verstümmelung 30, für den zweiten Finger 35 solidi, für einen weiteren 30 solidi.

Eng mit I, 13 verbunden ist I, 14; I, 14 ist nur ein spezieller Fall von I, 13, daß ein Varjag oder Kolbjag die Gestoßenen sind. Haben wir also I, 13 als späteren Zusatz zum

<sup>1)</sup> ed. Hessels Sp. 181.

ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion erkannt, so gilt das gleiche natürlich auch für seine Unterabteilung für I, 14. Es fragt sich nur, ist I, 14, die spezielle Anwendung von I, 13 auf Varjag und Kolbjag, gleichzeitig mit I, 13 oder erst nach I, 13 in die älteste Redaktion eingefügt worden. Die Frage wird sich schwer mit Sicherheit beantworten lassen; wir können nur im allgemeinen sagen, daß die älteste Redaktion abgesehen von I, 14 nebst I, 15, das eng zu I, 14 gehört und I, 3, die beide gleich zu besprechen sein werden, keine Rücksicht auf Fremde nimmt, daß die älteste Redaktion ein rein altrussisches Volksrecht ist, Sammlung einer Zahl von Rechtsgewohnheiten bzw. Bußfestsetzungen, die in Altrußland herrschten oder galten. Varjag und Kolbjag dagegen sind die Repräsentanten des Auslandes. Varjag ist für den Russen zunächst ein geographischer Begriff, es sind die Skandinavier, Normannen, die nach Rußland kamen, nach dem Chronikbericht des Jahres 862 um das Land zu regieren, die auch öfter als Söldner erwähnt werden. Varjag wird dann zu politischem Begriff, Ausländer, Westeuropäer, speziell germanischer Abstammung, der zum Handel nach Rußland reist und z. B. in Novgorod eine eigene deutsche Vorstadt bildet. Daraus entsteht der religiöse Begriff Varjag als römischer Katholik, Lateiner, Nichtorthodoxer, oder gar wie III, 37 scharf sagt: „der keine Taufe hat“, dessen Geistlicher, der antilateinisch-polemischen Stimmung, die Rußland von Byzanz geerbt hatte, entsprechend, gelegentlich einem heidnischen Zauberer gleich gewertet wird<sup>1)</sup>.

Kolbjag, für das Russische Recht also nach I, 13, III, 37 auf einer Linie der Beurteilung mit dem Varjag stehend, ist jedenfalls auch ein Ausländer. Was dieses Wort genau bedeute, darüber gehen die Meinungen auseinander. Aeltere Forscher verstanden darunter die Bewohner von Kolberg. Mroček-Drozdovskij<sup>2)</sup> hielt Kolbjag erst für Angehörige tür-

<sup>1)</sup> Siehe Goetz: Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrußlands, Stuttgart 1905, S. 335 f. und mein Programm zu I, 14.

<sup>2)</sup> Untersuchungen 1885, S. 176 ff.

kisch-tatarischer Völker in den südrussischen Steppen, schloß sich aber dann an die Meinung an, daß Kolbjag Littauer bedeute; Vladimirskij-Budanov<sup>1)</sup> sieht in Varjag die Westeuropäer, in Kolbjag östliche — von Rußland aus gedacht — Fremde. Die Bestimmung von I, 14 setzt also voraus, daß Fremde, speziell der genau deutbare Varjag, Westeuropäer, germanischen Ursprungs nach Rußland kamen. Sie läßt auch vermuten, daß sie so zahlreich und so regelmäßig, eben zum Handel, in Rußland anwesend waren, daß es sich lohnte, bzw. aus wirklich vorgekommenen Fällen sich als Resultat der gerichtlichen Praxis nahelegte, einen eigenen Paragraphen über sie in die Zusammenstellung altrussischer Rechtsgewohnheiten und Bußfestsetzungen einzuschalten. Den Ausländern war es eben nicht so leicht als den Russen möglich, Zeugen beizubringen, darum tritt als Beweismittel für sie der Eid ein, oder die Zahl der Eideshelfer, die sie zu stellen haben, wird nach III, 19 von der Zahl von sieben für die Russen auf zwei reduziert. Durch diese germanischen Westeuropäer erhielten aber die Russen wohl auch die Kenntnis von germanischen Rechten und ihren Bestimmungen, wie etwa denen der Lex Salica über das Stoßen und das Dritthandverfahren, genau ebenso wie sie durch den von Byzanz nach Rußland gekommenen Klerus mit dem byzantinischen Recht genauer bekannt wurden. So läßt sich die vorhin gestellte Frage, ob I, 13 und I, 14 gleichzeitig oder nacheinander zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion zugefügt wurden, vielleicht dahin beantworten, daß das so ziemlich gleichzeitig geschehen sein mag.

Und noch einen weiteren Schluß für das Alter der ersten Redaktion des Russischen Rechtes können wir hier beifügen, nämlich den, daß der ursprüngliche Bestand der ältesten Re-

<sup>1)</sup> Uebersicht S. 315; zu Колбѣгъ siehe auch Иконниковъ, В. С.: Опытъ Русской исторіографіи, Кіевъ 1908, II, 1, S. 216<sup>1)</sup>. Ueber die frühere Stellung der Fremden in Rußland im allgemeinen vgl. Андреевскій, П. Е.: О правахъ иностранцевъ въ Россіи до вступленія Іоанна III на престоль, С. Петербургъ 1854 und Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 381 ff.

daktion des Russischen Rechtes auf eine Zeit altrussischen Volks- und Rechtslebens zurückgeht, in der Fremde in größerer Zahl noch nicht in Rußland waren, in der die Russen noch keine genauere Kenntnis von nichtrussischem Recht hatten, noch keine Elemente aus solchem ausländischem, sei es germanischem, sei es byzantinischem Recht in ihre Rechtsgewohnheiten aufgenommen hatten. Mit anderen Worten, wir können folgern, daß die älteste Redaktion in ihrem ursprünglichen Bestand rein nationale altrussische Rechtsgewohnheiten aus ziemlich früher Zeit, lange etwa vor Vladimir dem Apostelgleichen (980—1015), uns darbietet, urrussisches, oder wenn man will urslavisches Recht ist.

Im Anschluß an I, 13 und 14 ist I, 15 zu besprechen: „Wenn aber ein Knecht sich verbirgt entweder bei einem Varjag oder Kolbjag und man [der Varjag oder Kolbjag] bringt ihn während drei Tagen nicht bei, aber es erkennt ihn (sein Herr) am dritten Tag, so ergreift er seinen Knecht, aber 3 Grivna für das Unrecht.“ Die Bestimmungen über die Verletzungen von Personen sind erledigt, der Autor der ältesten Redaktion wendet sich dem zweiten Hauptteil zu, den Eigentumsvergehen, er bespricht in I, 15 ff. die mißbräuchliche Zurückhaltung bzw. Benutzung fremden Eigentums und dessen Wiedererlangung. Wie kommt nun gerade Varjag und Kolbjag in die erste dieser Bestimmungen herein? Warum sollte gerade das erste derartige Vergehen, die Zurückbehaltung eines entlaufenen Sklaven, nur von einem Ausländer begangen werden? Die älteste Redaktion des Russischen Rechtes stellt doch die bei den Russen üblichen Rechtsgewohnheiten und Bußsummen zusammen, und da ist es doch natürlich, daß die Bestimmung zunächst für alle aufgestellt und darnach erst ein eventueller Spezialfall erwähnt wird. Waren denn Varjag und Kolbjag so häufig in Rußland, daß die flüchtigen Sklaven gerade zu ihnen liefen, sich zu verbergen, und nur zu ihnen? Alle diese Bedenken gegen den Text, so wie er uns mit seiner speziellen Beziehung des Vorfalles auf den Varjag und Kolbjag

vorliegt, werden gelöst, wenn wir Varjag und Kolbjag als Versehen eines Abschreibers ansehen und demgemäß als nicht ursprünglich zu I, 15 gehörig aus dieser Bestimmung entfernen. Es ist der Schreibfehler eines Abschreibers, der schon die Stelle I, 13, 14 in seinem Text der ältesten Redaktion vorfand und versehentlich die Worte „Varjag oder Kolbjag“ wiederholte. Diese Worte gehören also aus I, 15 heraus; unsere Bestimmung I, 15 handelt, wie die anderen ihr folgenden Bestimmungen über Eigentumsvergehen, ganz im allgemeinen von Mißbrauch fremden Eigentums, ohne eine bestimmte Klasse, also hier die Ausländer, Varjag und Kolbjag, hervorzuheben. Der Varjag und Kolbjag sind auch im weiteren Text der ältesten Redaktion nicht mehr genannt. So gut wie I, 22 beim Schlag des Sklaven gegen einen freien Mann als Herr des Sklaven jeder Russe gemeint ist, nicht etwa nur der Ausländer, so gut denkt auch I, 15 allgemein an jeden Russen als an den, zu dem ein Sklave sich flüchtet.

Die Worte „Varjag oder Kolbjag“ in I, 15 sind also nicht absichtlicher Zusatz, Hervorhebung eines speziellen Falls des Verborgenhaltens eines Sklaven, sondern sie sind ein unabsichtlicher Schreibfehler, eine versehentliche Wiederholung der von dem Abschreiber in I, 14 gelesenen Worte. In zwei weiteren Bestimmungen finde ich noch eine Stütze für diese meine Behauptung, daß der ursprüngliche Text von I, 15 die Worte „Varjag oder Kolbjag“ nicht enthielt. Eine Ergänzung zu I, 15 ist I, 21, das den Modus der Wiedererlangung genauer schildert, so wie das im Verhältnis und als Ergänzung zu I, 17 in I, 18 geschieht. Hier in I, 21 finden wir „Varjag oder Kolbjag“ nicht; I, 21 selbst halte ich aber, wie ich gleich ausführen werde, wieder für einen Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion. Dieser Zusatz I, 21 war also offenbar schon gemacht, ehe durch das Versehen eines Abschreibers „Varjag oder Kolbjag“ aus I, 14 nach I, 15 hinunterrutschte. Die zweite Bestimmung, in der wir gemäß dem jetzigen Wortlaut von I, 15 die Worte „Varjag oder

Kolbjag“ erwarten müßten, ist III, 38, die Parallelstelle zu I, 15. Hier in III, 38 fehlt der „Varjag oder Kolbjag“. Der Autor von III, 38 bzw. derjenige, der die Bestimmungen der ältesten Redaktion in die dritte übertrug, hat also I, 15 in seiner Urform, ohne den Schreibfehler „Varjag oder Kolbjag“, vor sich gehabt und übertragen. So fehlt naturgemäß „Varjag oder Kolbjag“ auch in der Parallelstelle zu I, 21, nämlich in III, 47. Dagegen III, 37 steht: „Varjag oder Kolbjag“, weil der Autor von III, 36, 37 eben I, 13, 14 als Vorlage benutzte und sie, wie vorhin S. 360 gesagt, sinngemäß mit I, 7 zu einer Bestimmung verband. Als Repräsentanten der Ausländer sind die Namen „Varjag oder Kolbjag“ dann natürlich auch III, 19 am Platz.

Also resümieren wir: die Worte „Varjag oder Kolbjag“ sind durch Versehen des Abschreibers, der die älteste Redaktion schon mit dem Zusatze von I, 13, 14 benutzte, in I, 15 hineingekommen; der Paragraph I, 15 ist in seiner Urform keine nur speziell auf Ausländer anzuwendende Bestimmung, sondern er gilt ebenso wie die anderen Bestimmungen der ältesten Redaktion allgemein für die Russen. Ebensowenig wie die älteste Redaktion in ihrem ursprünglichen Bestand überhaupt, kennt unsere Bestimmung I, 15 besondere Bezugnahme auf einzelne Klassen oder Stände unter den Russen oder einen Unterschied zwischen Russen und Ausländern.

Mit dieser Behauptung steht indessen nicht im Einklang der Wortlaut von I, 3: „Wenn es ein Russe ist, sei es ein Gridin, oder Kaufmann, oder Jabetnik, oder Schwerträger, wenn es ein Izgoj ist oder ein Slave, so zahlt man 40 Grivna für ihn<sup>1)</sup>).

---

<sup>1)</sup> Die hier genannten Personen trenne ich in zwei Klassen: I. Russen, II. Izgoj und Slaven. Russe = Русинъ faßt Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 199<sup>1</sup> und 261 als allgemeine Bezeichnung für Fürstenmann: князь мужъ; siehe dazu Mroček-Drozdovskij: Изслѣдованія о Русской Правдѣ, Приложенія ко второму выпуску in Читенія въ Имп. Обществѣ Исторіи и Древностей Россійскихъ при Московскомъ Университетѣ 1886, книга первая (kurz zitiert als Mroček-Drozdovskij, Beilagen

Da hätten wir ja, was ich eben leugne, Aufzählung einzelner Stände unter den Russen und Unterscheidung des Varjagerrussen vom Novgoroder, oder wenn man „Slave“ als „Nicht-

1886, S. . . .), S. 176—184: О словахъ „Русинъ и Словенинъ“. Gridin = гридѣнъ ist nach den Chronikstellen Лѣтопись по Лаврентіевскому Списку<sup>3</sup> СПб. 1897 (im folgenden kurz angeführt als Л. Л.) S. 123 ao. 996, S. 127 ao. 1014, S. 360 ao. 1177, der fürstliche Krieger, der zur Gefolgschaft der Fürsten gehört und auch unter ihrem Bestand aufgezählt wird, so z. B. Л. Л. S. 133, vgl. Prěsnakov, Fürstenrecht S. 230, nach demselben S. 176<sup>1</sup> in Л. Л. S. 127 die gemieteten Varjagerkrieger. Genaueres bei Mroček-Drozдовskij, Beilagen 1886, S. 25—31. Kaufmann = купецъ bezeichnet hier, wo er zum Gesamtbegriff Russe gehört, den einheimischen russischen Kaufmann, während die andere Benennung des Kaufmanns, Gast = гость, auf den russischen wie ausländischen Kaufmann sich bezieht, vgl. III, 66. Vgl. über beide Sergěvič, Altertümer I, S. 308 ff. Zur Einschätzung des Kaufmanns siehe Аристовъ, Н.: Промышленность древней Руси, СПб. 1886, S. 208 und Дебольскіи, Гражданская Дѣеспособность etc., S. 209 f.

Jabetnik = ябетникъ in den Chroniken nur Новгородская Лѣтопись, СПб. 1888 (im folgenden kurz angeführt als Н. Л. mit Seitenzahl), S. 208 ao. 1218 erwähnt, erklärte Karamsin — bei Ewers, Recht der Russen S. 271<sup>3</sup> — als Schreibfehler statt любо тиунъ und ihm folgend Дубенскіи, Д: Объ Ярославовой Правдѣ, S. 7, in Чтенія въ Имп. Обществѣ Исторіи и Древностей Россійскихъ при Московскомъ Университетѣ Москва 1846, Nr. 2. Ewers vermutete schon, es „müßte der Jabetnik für einen fürstlichen Diener gelten, der als der wichtigste im Frieden hier von unserem Gesetze neben den wichtigsten fürstlichen Kriegsbeamten, den Schwerträger, gestellt wird“. In der Parallelstelle III, 3 steht statt Jabetnik Tiun des Bojaren, beider Amt war — Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 272 f. — ziemlich gleich, es war das eines zum Gesinde gehörigen Dieners. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen bietet Mroček-Drozдовskij: О древнерусскихъ ябетникахъ in Чтенія въ Имп. Обществѣ Истор. и Древн. Россійск. при Московск. Универс. Москва 1884, книга I, IV, изслѣдованія S. 1—19. Schwerträger = мечникъ, Sreznevskij, Materialien II, Sp. 133; Mroček-Drozдовskij, Untersuchungen 1885, S. 194 und derselbe, Beilagen 1886, S. 86—93, zur Gefolgschaft des Fürsten gehörender (siehe II, 14, III, 3 und Л. Л. S. 351 ao. 1175) Gerichtsdieners beim Fürsten, wie allgemein bei jedem Gericht, III, 112, der Träger des Schwertes als des Emblems der Rechtspflege. Mit ihm wohl identisch ist der III, 12, 139 genannte Метельникъ. Als Gesandten des Fürsten finden wir den Schwerträger z. B. in Лѣтопись по Ипатскому списку, СПб. 1871 (im folgenden kurz angeführt als Н. Л. mit Seitenzahl), S. 389 ao. 1174. Daneben haben wir

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. XXIV. Band. 24

russe“ auffaßt, des Russen vom Nichtrussen. Aber auch diese Bestimmung halte ich gerade wegen dieses ihres Wortlautes

---

auch die Bezeichnung Меченша, II, I, S. 413 ao. 1210, S. 483 ao. 1225, II, I, S. 223 ao. 1225, vgl. Sergěvič, *Altertümer I*, S. 495 f. Izgoj = изъгой gibt Sreznevskij, *Materialien I*, Sp. 1032 kurz wieder mit exsors, deutsch: friedlos. Als Izgoj werden in dem kirchlichen Statut des Vsevolod Mstislavič von Novgorod (1117—1137) — siehe Goetz, *Kirchenrechtliche Denkmäler Altrußlands*, S. 46 — genannt: ein der Schrift unkundiger Popensohn, ein freigekaufter Sklave, ein verschuldeter Kaufmann und ein verwaister Fürst; alle gehören zu den Kirchenleuten, d. h. den Ständen, die der besonderen Fürsorge und Jurisdiktion der Kirche in allen ihren Lebensbeziehungen unterstehen, siehe Goetz, *Kirchenrechtliche Denkmäler* S. 18, Goetz, *Staat und Kirche in Altrußland*, Berlin 1908, S. 154 ff. Mroček-Drozdovskij, *Untersuchungen 1885*, S. 172, bestimmt den Izgoj als Menschen, der aus irgend einem Grunde in seinem früheren Stande nicht bleiben konnte und einen neuen Stand noch nicht gefunden hat. Genaueres über Izgoj bei demselben, *Beilagen 1886*, S. 40—78. Verschiedene frühere Vermutungen über den Izgoj verzeichnet Sergěvič, *Altertümer I*, S. 272 ff. Im allgemeinen bezeichnet ihm Izgoj Leute niederen Standes, die in armseliger Lage sind und die darum den besonderen Schutz der Kirche genießen. Unser Paragraph zeigt, daß, wenn — nach meiner Einteilung von I, 3 — der Izgoj auch nicht zu den vollfreien Ständen gezählt wird, er doch rechtlich ihnen gleichgestellt wurde, worauf auch Sergěvič, *Altertümer III*, S. 487, zu unserem Paragraphen hinweist. Vgl. Prěsnjakov, *Fürstenrecht* S. 47—49, 274—278. Von älteren, offenbar unrichtigen Erklärungen von Izgoj sei die auf Karamsin beruhende von Ewers, *Recht der Russen* S. 271, genannt, Izgoj bezeichne den Einwohner eines an Livland angrenzenden novgorodischen Gebietes, es sei also, I, 3, unter Izgoj ein Ausländer überhaupt zu verstehen, sowie die von Діевъ: Изъясненіе нѣкоторыхъ выраженій Русской Правды in *Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія* 1839, Maiheft S. 47—80, Izgoj bedeute Fuhrmann, Postknecht, ямщикъ, bei Kalačov, *Einleitung* S. 23<sup>12</sup>.

Slave = словенинъ ist manchmal die Bezeichnung für den nicht russischen Slaven. So finden wir es z. B. in den Fragen Kiriks § 40, bei Goetz, *Kirchenrechtliche Denkmäler* S. 252, wo von seiner Aufnahme in die orthodoxe Kirche die Rede ist. Mroček-Drozdovskij, *Beilagen 1886*, S. 176—184 spricht sich dafür aus, daß in I, 3 „Russe“ den Varjager-Russen, der zur fürstlichen Gefolgschaft gehört, „Slave“ den Novgoroder bedeutet.

Daß in der vorchristlichen Zeit Rußlands Словенинъ einen anderen

für einen späteren Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion. Nach meiner Anschauung berichtet der erste Zusammensteller der ältesten Redaktion zuerst über die schwerste Körperverletzung, die Tötung, in den zwei Fällen, daß Blutrache geübt, I, 1, oder daß sie durch Zahlung der Buße abgelöst wird, I, 2, und geht dann nach I, 1—2 direkt auf die einfachen Körperverletzungen mit I, 4 ff. über. Prěsnjakov<sup>1)</sup> sieht in unserer Bestimmung die besondere Vorsorge des Fürsten für die zu seiner Gefolgschaft gehörigen Leute, seine Krieger (Gridin) und Beamte (Jabetnik, Schwertträger), ausgesprochen. Gut, er mag recht damit haben, es sind dies die privilegierten Stände, deren Tötung nach der zweiten und dritten Redaktion mit dem doppelten des für Tötung des gemeinen Mannes festgesetzten Wergelds, nämlich mit 80 Grivna statt mit 40, gesühnt wird. Aber der Fürst und seine Interessen, wie auch seine richterliche Tätigkeit sind sonst gar nicht in der ältesten Redaktion erwähnt, auch nicht bei den Eigentumsvergehen, hinsichtlich derer z. B. bei den Pferden doch in der zweiten (II, 9) und dritten (III, 55) Redaktion genau zwischen gewöhnlichem und fürstlichem Eigentum unterschieden und das Richteramt des Fürsten II, 18 z. B. eigens betont wird.

Die älteste Redaktion behandelt ganz allgemein in der gleichen Weise die zu büßenden Vergehen gegen alle, wie sollte in ihren ursprünglichen Bestand diese spezielle Fürsorge für die fürstlichen Leute hineinkommen? Gerade die Auffassung Prěsnjakovs von I, 3 als einem Zeugnis des besonderen Schutzes, den der Fürst seinem Gefolge und damit sich selbst angedeihen lassen will, kann uns darauf hinführen, daß I, 3 ein späterer Zusatz zum ursprünglichen Bestand der

---

Sinn gehabt haben kann, als bei dem christlichen Theologen Kirik, ist selbstverständlich. Aber wenn wir, wie Mroček-Drozdovskij zugibt, „Slave“ als allgemeine Bezeichnung für alle slavischen Stämme finden, könnte es auch hier in I, 3 den slavischen Nichtrussen, also den Ausländer bedeuten.

<sup>1)</sup> Fürstenrecht S. 261.

ältesten Redaktion ist, der die Interessen des Fürsten an seiner und für seine Gefolgschaft wahren sollte. Man hat ferner in I, 3 eine Aufzählung derer gefunden, die keine rächenden Familienmitglieder hatten<sup>1)</sup>. Aber warum sollte z. B. ein Krieger des Fürsten oder ein Kaufmann — der ja hier Russe ist, denn der Nichtrusse wird, wie man vielleicht annehmen darf, mit Slave bezeichnet — keine ihn rächenden Verwandten haben? Man hat auch gefragt<sup>2)</sup>, was die Aufzählung in I, 3 zu bedeuten habe, und die beste der gebotenen Erklärungen scheint mir die zu sein, daß wir hier in I, 3 Zusammenfügung verschiedener einzelner Gerichtsentscheidungen in eine allgemeine Bestimmung vor uns haben. Dann kämen wir wieder zu demselben Resultat, daß I, 3 späterer Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion ist: die verschiedenen vorgekommenen Einzelfälle hat sich ein Richter, der dieses Handbuch gebrauchte, notiert, und sie sind dann zu einer zusammenfassenden allgemeinen Entscheidung gestaltet worden. Gehörte I, 3 zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion, warum sollte der Varjag und Kolbjag als Vertreter der Nicht-russen neben dem „Slaven“, wofern man diesen als den nicht-russischen Slaven ansehen will, fehlen, wenn sie in I, 14 zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehört hätten, wenn sie so zahlreich waren, daß sie für die Gerichtspraxis in Frage kamen? Die Frage nach dem Charakter von I, 3 als Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion und nach seinem Alter als Zusatz wäre freilich leicht zu lösen, wenn wir über die Geschichte und das Alter der in I, 3 enthaltenen Klassenbezeichnungen wie Izgoj usw. mehr Quellen hätten. Darin liegt hier, wie auch sonst für sachliche Erklärung des Russischen Rechtes, eine große Schwierigkeit.

Man hat richtig gesagt, daß die älteste Redaktion noch keinen Hinweis auf Verschiedenheit der Stände nach dem Maß

---

1) Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 24<sup>5</sup>.

2) Rožkov, Abriß S. 32 f.

der Sühne für Tötung hat, wie wir das in der zweiten und dritten Redaktion treffen<sup>1)</sup>. Ich gehe noch weiter, indem ich I, 3 als Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion ansehe und behaupte: die älteste Redaktion — abgesehen also noch von I, 14, 15, die ich gleichfalls als spätere Zusätze betrachte — kennt keine verschiedenen Stände innerhalb der Russen; die in der ältesten Redaktion niedergelegten Rechtsgewohnheiten gelten für alle Russen allgemein, die Hervorhebung einzelner Abteilungen der Gesellschaft, die Erklärung der generellen Anwendbarkeit altrussischer Rechtsgewohnheiten auf Russen wie Nichtrussen, wenn man, wie gesagt, den „Slaven“ nicht als den Novgoroder- im Gegensatz zum Varjagerrussen, sondern als den slavischen Nichtrussen ansieht, ist der spätere Niederschlag aus tatsächlich vorgekommenen Einzelfällen, also in der Form der Bestimmungen von I, 3 bzw. I, 14, 15 nachträglicher Zusatz. Der Zusatz ist, wie auch andere, gemacht nach der Zeit, in der, gemäß dem Chronikbericht, die Varjager nach Rußland berufen wurden, also nach der Mitte des 9. Jahrhunderts. Denn wenn man auch bei „Slave“ schwanken kann, ob damit der Novgoroder oder der nichtrussische Slave gemeint ist, der „Russe“ mit den verschiedenen Ständen, in die er zerfällt, ist der Varjagerrusse, der zu den slavischen Einwohnern des heutigen Rußlands später hinzukam. Zu den urslavischen Bestimmungen der ältesten Redaktion tritt also hier eine hinzu, die auf die zugewanderten nichtslavischen Elemente Bezug nimmt, die von deren Standpunkt aus geschrieben, also später ist als der ursprüngliche, rein slavische Bestand der ältesten Redaktion.

Bei den Eigentumsvergehen ist in I, 17 die Rede von unerlaubter Wegnahme von Pferd<sup>2)</sup>, Waffen oder Gewand. Das Verfahren bei Wiedererlangung des Eigentums ist ganz

<sup>1)</sup> D'jakonov, Abriß S. 46.

<sup>2)</sup> Diese Wegnahme des Pferdes ist nicht dasselbe wie das in I, 16 behandelte unerlaubte Reiten des fremden Pferdes, siehe dazu gegen Dubenskij mein Programm zu I, 17.

schlicht: wer sein Eigentum als solches erkennt, nimmt es und erhält eine Entschädigung. Es ist hier noch das einfache Prinzip der Selbsthilfe bei den Eigentumsvergehen verkündet, gerade so wie es in I, 1 durch Anerkennung der Blutrache bei der Tötung ausgesprochen ist. Die in I, 17 also enthaltene Sanktionierung der Selbsthilfe, resp. ihre Anerkennung als Rechtsgewohnheit, ist nun in I, 18 eingeschränkt, besser gesagt, aufgehoben. Die Bestimmung I, 18 verbietet das, was I, 17 erlaubt hat. Eine Gegenüberstellung von I, 17 und 18 zeigt klar, daß ihre Bestimmungen einander eigentlich ausschließen.

I, 17. Wenn jemand ein fremdes Pferd nimmt oder Waffe oder Kleid, aber [der Eigentümer] erkennt es in seiner Gemeinde, so nimmt er das seine, aber 3 Grivna für das Unrecht.

I, 18. Wenn jemand [bei einem anderen sein Eigentum] erkennt, ergreift es aber nicht, dann sage ihm [dem gegenwärtigen Besitzer] nicht: „Es ist mein“; sondern sage zu ihm so: „Gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast.“ Wenn er aber nicht mitgeht, dann (stelle er) zwei Bürgen für 5 Tage.

Den Anfang von I, 18 könnte man, wie mir scheint, auch übersetzen<sup>1)</sup>: „Wenn jemand [bei einem anderen sein Eigentum] erkennt, so nimmt er es nicht [d. h. darf er es nicht ohne weitere Förmlichkeiten einfach nehmen], sage ihm [dem anderen] auch nicht, ‚es ist mein‘ usw.“

Welche Uebersetzung nun auch richtiger sein mag — in der Parallelstelle III, 41 fehlen die Worte *ne emlet' ego* = „er nimmt es nicht“, so daß der Sinn klarer ist bzw. die Differenz in der Uebersetzung wegfällt — in beiden Fällen ist wesentlich, daß der Eigentümer der aufgefundenen Sache nicht, wie ihn I, 17 anweist, sagen darf „das ist mein“ und daß er

<sup>1)</sup> Siehe darüber mein Programm zu I, 18.

das Seine einfach nehmen darf, sondern daß ein förmliches Ermittlungsverfahren = *svod* eingeschlagen werden muß. Bei diesem scharfen Gegensatz zwischen I, 17 und I, 18 halte ich I, 18 für einen späteren Zusatz zu I, 17, der also nicht gleich bei der Niederschrift von I, 17 diesem angeschlossen wurde, sondern der eine weitere, später erfolgte Entwicklung des Verfahrens der Wiedererlangung des Eigentums darstellt. Der Zusatz I, 18 gehört also meiner Ansicht nach gleichfalls nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion.

Ueber das Ermittlungsverfahren selbst, wie es besonders in der dritten Redaktion III, 41, 44—48 geschildert ist, habe ich hier nicht zu handeln<sup>1)</sup>, vielmehr nur festzustellen, daß I, 18 eine grundlegende Veränderung gegenüber I, 17 in der Art der Wiedererlangung des Eigentums bedeutet, daß an Stelle des einfachen Wiederansiehnehmens des Objektes, der damit in I, 17 sanktionierten Ausübung der Selbsthilfe, ein förmliches Nachweisverfahren vor Gericht tritt. Die Bestimmung I, 17 spricht von einem privaten Vorgang zwischen den beiden Beteiligten, sie paßt darum in den ganzen Rahmen der ältesten Redaktion mit dem durchaus privaten Charakter der Vergehen wie der dafür festgesetzten Bußen. Dagegen ist der in I, 18 geschilderte Vorgang eine Art öffentlichen Verfahrens, es ist, wie gesagt, die Aufhebung der einfachen Selbsthilfe in I, 17, eine Weiterentwicklung der formalen Seite der Rechtspflege, die hervorgegangen sein mag aus Schwierigkeiten, die sich in Einzelfällen bei Handhabung der Bestimmung von I, 17 ergaben und die die Einführung genau festgelegter Formen eines enger umschriebenen, öffentlich kontrollierbaren Verfahrens nötig machten. Ewers<sup>2)</sup> suchte I, 17 mit I, 18 auszugleichen und meinte, der Eigentümer wisse manchmal nicht gleich ganz gewiß, ob die Sache wirklich die seine sei, und ferner könne

---

<sup>1)</sup> Siehe dazu mein Programm zu I, 18; auch Leist, B. W.: Altarisches ius civile, Jena 1896, II, S. 242 ff., 275 f.

<sup>2)</sup> Recht der Russen S. 280.

der Fall eintreten, daß der, bei welchem ich meine Sache finde und sie nehmen will, sie mich nicht nehmen läßt, weil er behauptet, sie sei die seinige. Auf beide Fälle sei das kurze Verfahren von I, 17 nicht anwendbar, es müsse ein anderes Auskunftsmittel geben, und das werde in I, 18 angeordnet. D'jakonov <sup>1)</sup> vermischt die Bestimmungen der ersten und dritten Redaktion, um die Harmonie zwischen I, 17 und I, 18 herzustellen. Nämlich in der Parallelstelle von I, 15 und I, 17 bei III, 38 und III, 40 ist jeweils beigefügt, daß der Eigentümer den Verlust seines Eigentums auf dem Marktplatz bekannt gemacht haben muß, ehe er es wieder nehmen darf. Dieses Moment überträgt D'jakonov nach I, 17 zurück und sagt: der Kläger durfte nach geschehener Verkündung auf dem Marktplatz sein Eigentum bei jedem nehmen. Ohne diese Bedingung, nämlich des vorher erfolgten Ausrufes, mußte das Ermittlungsverfahren eintreten. Ich halte diese Vermengung der Bestimmungen der ältesten und dritten Redaktion wie gesagt für ungerechtfertigt, sie trägt Momente der Weiterentwicklung im Rechtsleben in die älteste Redaktion hinein, die nicht in ihr liegen. Beim einfachen Lesen der beiden Bestimmungen von I, 17 und I, 18, ohne Bemühung, sie miteinander auszugleichen, muß man sich doch sofort sagen, daß I, 18 eben im Gegensatz steht zu I, 17. Es ist auch nicht anzunehmen, daß I, 18 vom gleichen Verfasser ist wie I, 17. Denn dieser würde doch wohl der Bestimmung I, 18, wenn sie wirklich nur Ausführungsbestimmung zu I, 17 sein sollte, einen anderen Wortlaut gegeben haben, der nicht einen solchen Gegensatz offenbart, daß der Eigentümer in I, 17 etwa sagen darf: „ich nehme es, weil es mein ist“ und in I, 18 es eben nicht nehmen und nicht sagen darf: „es ist mein“. Wir kommen nicht darüber hinaus, daß I, 17 die Selbsthilfe erlaubt, ganz private Erledigung der Sache sanktioniert, I, 18 dagegen die Selbsthilfe verbietet, den Kläger auf den Weg eines mehr öffentlichen Ermittlungsverfahrens

---

<sup>1)</sup> Abriß S. 52.

verweist. Zwischen beiden Bestimmungen liegt eine Differenz, zeitlich und in Entwicklung des Rechtsverfahrens.

Ein solches Ermittlungsverfahren finden wir z. B. auch nicht in den Friedensverträgen der Russen mit den Griechen aus den Jahren 911 und 945, da wo wir es erwarten könnten. Ewers<sup>1)</sup> übersetzt die betreffende Bestimmung im Vertrag Olegs § 12 — im Vertrag Igors § 3 wiederholt<sup>2)</sup> — folgendermaßen: „Wenn ein russischer Sklave gestohlen wird, oder entläuft, oder gezwungenerweise abgetreten ist, und die Russen beginnen zu klagen, solches sich auch von dem Sklaven erweist, so nehmen ihn die Russen. Auch wenn ein Großhändler einen Sklaven verliert und sie klagen, so mögen sie suchen, um ihn zu finden und mögen ihn nehmen. Falls<sup>3)</sup> aber jemand (in seinem Hause) die Haussuchung (nach dem verlorenen Sklaven) anzustellen dem Rächer<sup>4)</sup> nicht gestattet, so soll er seines (ihm etwa an dem Sklaven zuständigen) Rechtes verlustig gehen.“

Das Ermittlungsverfahren, wie es I, 18 schildert, ist germanischen Ursprungs, es ist das „Dritthandverfahren“, wie es Lex Salica XXXVII<sup>5)</sup> de uestigio minando und Lex Ribuarica XXXIII<sup>6)</sup> beschrieben ist<sup>7)</sup>. Aus dem germanischen Recht ist

<sup>1)</sup> Recht der Russen S. 153.

<sup>2)</sup> Abgedruckt bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 7 u. 13.

<sup>3)</sup> Von hier an biete ich die Uebersetzung von Tobien, E. S.: Die Blutrache nach altem Russischem Recht, Dorpat 1840, S. 150, und verweise auf die dort für diese Uebersetzung gebotene Begründung.

<sup>4)</sup> Zu Rächer = мѣстникъ vgl. Малиновскій I.: Крoваяя мeсть и смертныя казни, Томскъ 1908, I, 123: „мѣстникомъ“ въ догов. Олега (ст. 12) названа сторона въ процессѣ, ferner ebenda über мѣстникъ als Beamter, Richter.

<sup>5)</sup> ed. Hessels Sp. 208.

<sup>6)</sup> ed. Sohm S. 226.

<sup>7)</sup> Vgl. darüber Schroeder, Rechtsgeschichte S. 387 f. Brunner, H.: Deutsche Rechtsgeschichte 1892, II, S. 501 ff., II, S. 497 ff. Ueber das Dritthandverfahren im altschwedischen Recht siehe Beauchet, L.: La loi de Vestrogothie, in Nouvelle Revue Historique de Droit Français et Etranger, Paris 1887, XI, Nr. 6, S. 731 ff., Livre XII, du vol, VI, § 1 und VIII, § 1, dazu die Note von Beauchet S. 733<sup>2)</sup>: Originairement, celui qui trouvait quelque part un objet mobilier lui appartenant pouvait s'en

es in die älteste Redaktion des Russischen Rechtes als Zusatz beigefügt worden, ähnlich wie wir das schon für I, 13 gesehen haben.

Ferner redet I, 18 von zwei Bürgen, ähnlich wie die von uns schon als Zusatz erkannte Bestimmung I, 13 zwei Zeugen erwähnt, während die älteste Redaktion sonst nur einen Zeugen nennt.

Die Parallelstelle zu I, 17 ist III, 40, die zu I, 18 ist III, 41. Warum bietet nun III, 40 noch das einfache ältere Verfahren von I, 17, während es doch durch I, 18 bzw. III, 41 schon überholt war? Der Autor des betreffenden Teiles der dritten Redaktion hat eben, wie wir das auch sonst schon beobachtet haben, die alten Bestimmungen einfach übernommen und sie neben die neueren gestellt. Allerdings hat er dabei III, 40 gegenüber I, 17 um den schon erwähnten Zusatz vermehrt, daß der Verlust des Eigentums auf dem Markt ausgerufen werden muß. Noch eine zweite Differenz ist zwischen I, 17 und III, 40. Der Bezirk, innerhalb dessen der Eigentümer seine Sache erkennt und nehmen darf, ist in I, 17 mit *mir*, in III, 40 mit *gorod* bezeichnet. In der Entwicklung Rußlands ist aber zweifellos *gorod*, die Stadt, der jüngere Begriff als *mir*, die Dorfgemeinde, in rechtlicher Hinsicht der Friedensbezirk. Auf diesen Punkt werden wir später noch einmal im Schlußparagraphen zurückkommen.

Wie sich I, 18 zu I, 17 verhält, so verhält sich I, 21 zu I, 15; auch hier in I, 21 haben wir gegenüber I, 15 wieder eine Ergänzung, richtiger gesagt Aufhebung des einfacheren älteren Verfahrens der Wiedererlangung. Darum halte ich auch I, 21 für einen späteren Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion, ebenfalls wie I, 18 für einen Zusatz, der durch Bekanntwerden des germanischen Rechtes in Rußland in das Russische Recht eingeschaltet wurde. Aber

---

saisir immédiatement. Mais la possession ne tarda pas à être protégée. Aussi notre loi autorise-t-elle seulement le revendiquant à exiger du possesseur une caution.

I, 21 gehörte als Zusatz zu I, 15 doch eigentlich gleich nach I, 15 eingeschaltet, wo vom Sklaven die Rede war. Das möchte ich auf folgende Weise erklären. Zuerst wurde nach I, 17 aus dem germanischen Recht I, 18 eingeschaltet, hier in I, 18 stand für das Dritthandverfahren der Terminus *svod* = Ermittlung. In I, 19 und 20, die eng zusammen gehören und nicht, wie Sergëevič in seiner Ausgabe es tut, zu trennen, sondern als eine einheitliche Bestimmung zu behandeln sind, fand ein weiterer Ergnzer *izvod* = Nachweis. *Svod*, das Ermittlungsverfahren, das germanische Dritthandverfahren ist aber <sup>1)</sup> nur eine spezielle Art des Nachweises, des *izvod*, nmlich eine solche bei Diebstahl. Infolge der Verwandtschaft beider Begriffe und bei der ungenauen Ausdrucksweise altrussischer Sprachdenkmler wurde *svod* manchmal durch *izvod* ersetzt, whrend doch von dem speziellen Nachweis, *svod*, nicht von dem allgemeinen, *izvod*, die Rede war. In der Tat finden wir zu dem *izvod* in I, 19 in anderen Handschriften auch die Variante *svod* <sup>2)</sup>. Der sptere Ergnzer glaubte nun, nachdem er *svod* schon mehrmals erwhnt fand, noch etwas weiteres daruber berichten zu mssen und schaltete, *svod* also mit *izvod* verwechselnd, I, 21 an der falschen Stelle ein, weil eben die vorhergehenden Paragraphen schon von *svod* bzw. *izvod* handelten <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> So Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 261.

<sup>2)</sup> Kalačov, Einleitung S. 213, § CXXXVI.

<sup>3)</sup> Rožkov, Abriß S. 309 findet, da das eigentliche Dritthandverfahren nur beim Sklaven in I, 21 stattfand, bei dem I, 18 genannten Ermittlungsverfahren bei Diebstahl anderen Eigentums als eines Sklaven sei die Nachforschung unbeschrnkt, nicht blo bis auf den dritten Mann begrenzt gewesen. Ewers, Recht der Russen S. 269 bersetzt *сводъ* mit „Umfrage“; da die Ermittlung durch Fragen bei dem oder den verschiedenen Besitzern der Sache geschieht, ist diese Uebersetzung in ihrem Kern richtig. Ich whle „Ermittlung“, weil sich mir in ihm die beiden in Betracht kommenden Momente zu vereinigen scheinen: seitens des klagenden Eigentumers die Nachforschung, wer der Dieb ist, seitens des durch den Besitz der Sache in Verdacht des Diebstahls geratenen Inhabers des Gegenstandes die Nachweisung, da er der Dieb nicht ist.

Die letzten beiden Bestimmungen der ältesten Redaktion I, 24, 25 hielt schon Ewers<sup>1)</sup> für Zusätze. Er sagt von ihnen bzw. von I, 21, 22—23 und 24—25: „Diese drei letzten Bestimmungen sind offenbar Zusätze zum ältesten Gesetze. Es sind zufällige willkürliche Bestimmungen — was ich für I, 22, 23 nach dem oben S. 358 Gesagten jedenfalls nicht gelten lassen kann —, die nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit hinzugefügt sind; doch wahrscheinlich schon zur Zeit Jaroslavs, wenn nicht von ihm selbst.“ Daß Mroček-Drozdovskij<sup>2)</sup> bei seiner Aufstellung eines Systems der ältesten Redaktion I, 24, 25 als spätere Zusätze erklärte, ist oben S. 357 schon erwähnt, auch wie Tobien<sup>3)</sup> diese beiden Bestimmungen beurteilte, damit sie in sein System der ältesten Redaktion paßten. Von allen vorhergehenden Bestimmungen unterscheiden sich I, 24, 25 dadurch, daß in ihnen kein bestimmter Betrag einer Buße genannt ist, sondern nur allgemein von Geld, mit dem altertümlichen Wort *skot* = Vieh, die Rede ist. Die Zusätze I, 24, 25 passen auch nicht zu I, 16 f., nach denen unerlaubter Gebrauch bzw. Wegnahme fremden Eigentums mit 3 Grivna gebüßt wird. Ferner bieten nicht alle Handschriften der dritten Redaktion die Parallelstellen zu I, 24, 25, die Sergëvič in seiner Ausgabe III, 156, 157 aus der Musin-Pus'kin-Handschrift anführt; das weist darauf hin, daß manche Abschreiber bzw. Bearbeiter der ältesten Redaktion diese Redaktion in einem Text vor sich hatten, in dem I, 24, 25 fehlen.

Tatsächlich ist auch I, 24, 25 ein Zusatz zur ältesten Redaktion des Russischen Rechtes, der aus dem sog. „Gerichtsgesetz für die Leute von Kaiser Konstantin dem Großen“ stammt, über das wir weiter unten in § 17 noch zu sprechen haben werden.

Somit nehme ich als ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes an: I, 1—2, 4—12, 15—17,

---

<sup>1)</sup> Recht der Russen S. 287.

<sup>2)</sup> Untersuchungen 1885, S. VII.

<sup>3)</sup> Sammlung S. 20.

19—20, 22—23. Für spätere Zusätze zu diesem ursprünglichen Bestand, die allerdings vielleicht schon bald nach der ersten Aufzeichnung der ältesten Redaktion gemacht sein mögen, halte ich aus den oben dargelegten Gründen I, 3, 13, 14, 18, 21, 24, 25.

Wenn wir die in der Ausgabe von Sergëevič getrennten, sachlich aber zusammengehörenden Bestimmungen I, 1—2, 4—6, 9—10, 19—20 jeweils als eine Bestimmung ansehen, so finden wir durchweg genaue Beträge von Bußsummen in ihnen genannt, nicht nur wie in dem Zusatz I, 24—25 allgemein „Geld“ erwähnt. Diejenigen Paragraphen, die das einfache Prozeßverfahren der ältesten Redaktion weiter entwickeln, haben wir auch als Zusätze erkannt, wie I, 18 und 21. Wird es sich dabei einwandfrei feststellen lassen, in welcher Reihenfolge die Zusätze gemacht wurden? Für alle Zusätze schwerlich, scheint mir; für einzelne, wie die Worte „Varjag oder Kolbjag“ in I, 15, ist das in ihrem Verhältnis zu I, 14 möglich, und für I, 14 im Verhältnis zu I, 13 oder für I, 18 im Verhältnis zu I, 21 wohl auch, wie die vorhergehende Untersuchung dieser Stellen ja gezeigt hat.

Die allgemeine Einteilung der ältesten Redaktion in ihrem ursprünglichen Bestand ist also, um das oben S. 358 Gesagte noch einmal kurz zu wiederholen, die, daß im ersten großen Hauptteil die Personenverletzungen, im zweiten die Eigentumsvergehen behandelt werden und daß sich an diese alle von Taten freier Männer handelnden Bestimmungen ein Paragraph über ein von einem Sklaven verübtes Vergehen anschließt.

## § 6. Erklärungen zu den Bestimmungen über Tötung, I, 1—3.

Es sind nunmehr eine Anzahl einzelner Bestimmungen der ältesten Redaktion genauer zu besprechen. Dabei handelt es sich aber nicht in erster Linie darum, diese Bestimmungen in allen ihren Details zu erklären, vielmehr soll die Einzelerklärung

vor allem dazu dienen und deshalb jeweils nur so weit durchgeführt werden, daß wir ein richtiges Urteil über die älteste Redaktion als Ganzes, über den Gesamtcharakter dieses Rechtsdenkmales erhalten.

Naturgemäß beginne ich mit den ersten Bestimmungen der ältesten Redaktion, I, 1—3, die über die Blutrache handeln. Einige allgemeine Gedanken über Blutrache seien der Erklärung von I, 1—3 voraufgeschickt. „Blutrache ist, wie Fr. Miklosich<sup>1)</sup> sie definiert, eine alte Rechtssitte, wonach jeder Verwandte eines Getöteten das Recht und die Pflicht hatte, an dem Totschläger oder dessen Verwandten, und zwar mit eigener Hand Rache zu nehmen.“ Das ist die „Urform der Rechtspflege“; „man kann es, sagt P. Frauenstädt<sup>2)</sup>, in der Tat als den ersten Schritt in die Rechtsordnung betrachten, wenn die Glieder desselben Geschlechts, Brüder, Söhne, Eltern, aus ihrer Isoliertheit heraustretend, sich genossenschaftlich zusammenschließen, um einander denjenigen Rechtsschutz zu gewährleisten, den sie andernfalls beim Nichtvorhandensein einer öffentlichen Gewalt entbehren müßten.“ Aus der Tatsache, daß die Blutrache sich bei allen jugendlichen Völkern wiederfindet, folgert Frauenstädt, daß wir in ihr nicht ungezügelter Mordlust, sondern „die erste ursprüngliche Form der Rechtsverteidigung, angewendet auf den Fall der Tötung“, zu erkennen haben. Der zur Ausübung der Blutrache Berechtigte bzw. Verpflichtete kann auf dieses sein Recht verzichten, seine Ausübung sich mit Geld abkaufen lassen. Von den Germanen des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung schon sagt Frauenstädt: „Die Rache hatte ihren Preis. Sie konnte abgekauft werden, anfänglich durch eine auf dem Wege freier Vereinbarung bestimmte Zahl von Haus- und Herdetieren, später durch eine von vornherein feststehende Summe: die Buße, das Wergeld.“

---

<sup>1)</sup> Die Blutrache bei den Slaven, Wien 1887, S. 3.

<sup>2)</sup> Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881, S. 1 ff.

Mit dem Erstarken der staatlichen Macht kommt allmählich die Blutrache in Wegfall, sie wird zugunsten der vom Staat, vom Fürsten ausgeübten Gerichtsbarkeit möglichst eingeschränkt, unterdrückt, abgeschafft. Die Bußen mit ihrem rein privaten Charakter werden umgewandelt in Strafen. „In der Zeit der Volksrechte, sagt Binding <sup>1)</sup>, stärkte sich die öffentliche Gewalt. Die Aufgaben des Königs wuchsen. Er glaubte energischerer Mittel zur Niederhaltung des Verbrechens zu bedürfen als die Buße ihm bot: der Gedanke der Abschreckung durch die Strafe griff Platz und betätigte sich in der energischen Verwendung der Leibes- und Lebensstrafen.“ Speziell für die Slaven äußert zu diesem Entwicklungsprozeß Miklosich <sup>2)</sup>: „Als bei den Slaven nach fremdem Muster Monarchien mit Königen und Kaisern (kralъ und cêsarъ, carъ aus karl, charal und cheisar) entstanden, kamen Gerichte auf und die Blutrache geriet immer mehr in Verfall. Sie bestand geduldet, wo man sie nicht abschaffen konnte.“

Was hier im allgemeinen von Blutrache gesagt ist, gilt auch, wie wir sehen werden, von ihrer Geltungskraft, wie ihrer allmählichen Abschaffung speziell in Altrußland. So können wir diese allgemeinen Erwägungen auch in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Redaktionen des Russischen Rechtes und dessen Bestimmungen über Blutrache abschließen mit Frauenstädt's Worten: „Blutrache ist die Wiederherstellung des durch die Tötung eines Familiengenossen gestörten Rechtszustandes auf dem Wege des Selbstschutzes, und der Kampf, den wir auf höheren Stufen der Kulturentwicklung den Staat gegen die Blutrache kämpfen sehen, ist nicht der Kampf der Zivilisation gegen die Barbarei, sondern der staatlichen Rechtsordnung, welche die Befugnisse zu strafen für sich allein in Anspruch nimmt gegen die Selbsthilfe.“

Das hohe Alter der Bestimmungen der ältesten Redaktion

---

<sup>1)</sup> Entstehung der öffentlichen Strafe S. 39.

<sup>2)</sup> Blutrache bei den Slaven S. 6.

über Blutrache steht außer allem Zweifel, sie gehen weit zurück in die Zeit vor Vladimir (980—1015), Jaroslav (1019—1054) und seinen Söhnen als den Einführern staatlich geregelter Gerichtsbarkeit in Rußland.

Sehen wir kurz, was wir an Quellennachrichten über Blutrache aus der ältesten Zeit Rußlands besitzen, nicht um diese Nachrichten an sich genauer zu untersuchen, sondern nur um sie als Einleitung zur Erklärung von I, 1—3 vorzuschicken. Man faßt gewöhnlich zwei Stellen im Anfang der Laurentiuschronik — die wir später in § 10 noch zu besprechen haben werden — als Zeugnisse für die uralte Sitte der Blutrache bei den Slaven auf, nämlich die, wo es von den Drevljanen heißt „sie erschlugen einer den anderen“, und von den Polovcern „sie halten das Gesetz ihrer Väter, Blut zu vergießen“<sup>1)</sup>.

Als erstes genaueres Zeugnis über die Blutrache bei den Russen gilt vielen die folgende Stelle aus dem Vertrag Olegs, § 4, mit den Griechen im Jahre 911<sup>2)</sup>: „Erschlägt ein Russe einen Christen, oder ein Christ einen Russen, so sterbe er, wo er den Totschlag verübt hat. Entflieht aber der, welcher den Totschlag verübte, so nimmt, wenn er Vermögen hat, der nächste Verwandte des Getöteten seinen Teil nach dem Gesetze, aber die Frau des Totschlägers nimmt so viel ihr zukommt, nach dem Gesetze. Hat aber, welcher den Totschlag verübte, und entwichen ist, kein Vermögen, so bleibt der Anspruch, bis er aufgefunden wird, und dann sterbe er.“ Ewers<sup>3)</sup> und ihm folgend Tobien<sup>4)</sup> erklären diese Bestimmung von Ausübung der Blutrache, und Tobien betont dabei besonders den Gedanken, von einer Lösung, einem Abkaufen der Blutrache und von anderen, die Strenge dieses Rechtsinstitutes in seiner ersten Entwicklung mildernden Bestimmungen sei hier durchaus noch

<sup>1)</sup> Tobien, Blutrache S. 127; Sergěevič, Vorlesungen S. 373.

<sup>2)</sup> Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 3; Uebersetzung von Ewers, Recht der Russen S. 138.

<sup>3)</sup> Recht der Russen S. 139 ff.

<sup>4)</sup> Blutrache S. 129 ff.

keine Rede, ferner sei auch, falls der Mörder fliehe, nur der nächste Verwandte des Erschlagenen und nicht die ganze zur Fehde berechnete Sippe, wie nach deutschem Recht zum Empfang der Blutbuße ermächtigt. Gegen diese Grundauffassung unserer Stelle wendet sich Sergěević<sup>1)</sup>; er erklärt letztere und die auf ihr fußende Bestimmung des Vertrages Igors mit den Griechen vom Jahre 945 § 13<sup>2)</sup> dahin, daß in ihnen überhaupt nicht von Blutrache nach slavischem Gewohnheitsrecht, sondern von Todesstrafe für Totschlag nach griechischem Recht die Rede sei. Auch Miklosich<sup>3)</sup> meint von dieser Bestimmung im Vertrag Olegs, die hier für Totschlag angedrohte Todesstrafe sei weder slavisches, noch, was hier maßgebend sei, skandinavisches, sondern griechisches Recht. Offenbar solle die Hinrichtung des Totschlägers in Griechenland vom Staate vollzogen werden, was in Rußland im zehnten Jahrhundert kaum möglich gewesen sei. Ewers<sup>4)</sup> hatte dagegen gedacht, nach griechischem Recht erfolgte die Bestrafung des Mörders durch Richterspruch, nach dem russischen durch die Blutrache der Verwandten. Die entsprechende Stelle im Vertrage Igors von 945 lautet in der Uebersetzung von Schlözer<sup>5)</sup>: „Tötet ein Christ einen Russen, oder ein Russe einen Christen, so soll der Mörder von den Verwandten des Getöteten ergriffen werden und diese sollen ihn töten. Entweicht der Mörder, so sollen, falls derselbe Vermögen hat, die Verwandten des Getöteten jenes Vermögen nehmen. Hat er aber kein Vermögen, der entwichene Mörder, so suche man ihn, bis man ihn findet: und wird er aufgefunden, so soll er getötet werden.“ Dazu meint Miklosich, das im Vertrag von 911 hinsichtlich der Exekution in Griechenland durch die öffentliche Behörde Festgesetzte sei hier als in Rußland unausführbar fallen gelassen und den Ver-

1) Vorlesungen S. 633 ff.

2) Bei Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 17.

3) Blutrache bei den Slaven S. 35.

4) Recht der Russen S. 139, 142.

5) Nestor, Russische Annalen, Göttingen 1805, IV, 88.

wandten des Getöteten das Recht eingeräumt worden, an dem Totschläger Rache zu üben. Allerdings mußte Miklosich selbst einsehen, es sei schwer zu sagen, wie die Verwandten des Getöteten mit dem Totschläger in Griechenland verfahren, wo die Blutrache unbekannt war, und er glaubt, daß diese Vertragsbestimmungen kaum je zur Geltung gelangten, wie er sie überhaupt als für die Lehre von der Blutrache in Rußland ohne Bedeutung erachtet. Sergěevič<sup>1)</sup> erklärt die Stelle in Igors Vertrag wie die in Olegs von Strafe, nicht von Rache — die Worte „sie (Schlözer ‚diese‘) töten ihn“, faßt er als gleichbedeutend auf mit „so sterbe er“ (d. h. durch die Strafe) im Vertrag von 911 — und gesteht nach ihr den Verwandten nur das Recht zu, den Mörder festzuhalten, während Tobien<sup>2)</sup>, unsere Igorstelle also von Blutrache deutend, die Verwandten als berechtigt erklärte, den Mörder zu fangen und zu erschlagen.

Mroček-Drozdovskij<sup>3)</sup> zählt für den in I, 1 genannten Kreis der Rächer Beispiele von Blutrache aus der russischen Geschichte auf; indes handelt es sich, wie z. B. auch Miklosich<sup>4)</sup> für einen Einzelfall, Jaropolks Tötung durch Vladimir, annimmt, da nicht immer um eigentliche Blutrache, sondern um Mordtaten.

Gehen wir nunmehr zur Erklärung von I, 1—3 über. Die erste Bestimmung lautet:

I, 1. Wenn ein Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Sohn den Vater, oder der Vater den Sohn, oder der Brudersohn, oder der Schwestersohn.

Subjekt und Objekt des Totschlags in I, 1 ist mit den Worten „wenn ein Mann einen Mann erschlägt“ der freie Mann, wie das in anderem Zusammenhang oben S. 329 für I, 1—21 überhaupt im Gegensatz zu I, 22—23 schon gesagt wurde. Er

1) Vorlesungen S. 639.

2) Blutrache S. 155.

3) Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 1—24.

4) Blutrache bei den Slaven S. 36.

ist I, 22 eigens bezeichnet als „freier Mann“, der III, 45 als zur Zeugnisablegung befähigt besonders erklärt wird<sup>1)</sup>. Die „freien Männer“ zerfallen nach I, 1—2 noch nicht in verschiedene Gesellschaftsklassen, werden in der Bußfestsetzung nicht nach Ständen verschieden gewertet. Darum habe ich oben S. 371 I, 3 als späteren Zusatz zu I, 1—2 aufgefaßt, der mehr wie I, 1—2 der Zeit schon näher steht, als die Staatsgewalt in die alten Rechtsgewohnheiten des Volkes eingriff, die Gerichtsbarkeit an sich zog, zumal hinsichtlich der Blutrache auf deren Eindämmung hinarbeitete und dabei die fürstliche Gefolgschaft als privilegierten Stand durch besonders harte Strafen auf ihren Mord speziell schützte<sup>2)</sup>.

Die „Rache“, von der I, 1, 2 reden, ist die Vergeltung, die der Verletzte bzw. bei seiner Ermordung seine Verwandten an dem Täter üben; es ist im allgemeinen das Recht, selbst zu richten, nach dem Belieben des Verletzten zu strafen. Der Gekränkte bzw. Verletzte, sagt Lange<sup>3)</sup>, konnte mit seinem Gegner, der ihn beleidigt oder verletzt hat, nach seinem Gutdünken verfahren, er konnte ihn niederschlagen, ihn töten, ihn verstümmeln, Loskaufsumme nehmen, sich mit ihm aussöhnen. Die Rache ist nach Sergěevič<sup>4)</sup> das Recht des Verletzten oder seiner Verwandten, dem schuldigen Täter oder seinen Verwandten soviel zu vergelten, als er unter dem Einfluß seines erregten Gemütes für nötig hält. Es ist also eine rein subjektive Bestrafung, ihr Maßstab ist der Zorn des Beleidigten bzw. Verletzten<sup>5)</sup>.

Welche Tat wird gerächt? Nach I, 1 die Tötung.

<sup>1)</sup> Vgl. Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 94—116: о словѣ мужь.

<sup>2)</sup> Vgl. Lehmann, K.: Der Königsfriede der Nordgermanen, Berlin 1886, S. 10, über die älteste schwedische Staatsverfassung: „Das Volk zerfällt in Volksfreie und in Unfreie. Die Volksfreien sind nicht ständisch gegliedert. Sie stehen sich im Wergeld und im Ehrechte gleich.“

<sup>3)</sup> Untersuchung S. 96.

<sup>4)</sup> Vorlesungen S. 372.

<sup>5)</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Meinungen bei Rožkov, Abriß S. 34.

Dabei wird nicht unterschieden, wie etwa im deutschen Strafgesetzbuch §§ 211 und 212, ob es sich um vorsätzliche Tötung mit Ueberlegung, d. h. um Mord, oder um vorsätzliche Tötung ohne Ueberlegung, d. h. um Totschlag, handelt; ja in I, 1 ist nicht einmal gesagt, daß die Tötung vorsätzlich geschehen sein muß, es kann also auch fahrlässige Tötung, Str.G.B. § 222, in I, 1 mit einbegriffen sein. Nach I, 10: „Wenn (aber) der Fuß ganz ist, aber lahm wird, dann züchtigen<sup>1)</sup> die Söhne (den Schuldigen),“ tritt die Rache aber nicht nur bei Tötung, sondern auch bei Körperverletzung ein. Es übt sie der Verletzte; wenn er durch die Art der Körperverletzung an ihrer Ausübung verhindert ist, treten seine Söhne für ihn ein<sup>2)</sup>. Somit haben wir unter „Rache“ nicht jede blutige Rache, die zur Tötung des Gegners führt, zu verstehen, sondern allgemein Wiedervergeltung der Tat, Selbstschutz, Selbstrechtschaffung. Wer ist zum Amt des Rächers berufen? Nach I, 1: der Vater, der Sohn, der Bruder, der Brudersohn, der Schwestersohn, also die Neffen. Zur eigentlichen Familie im engeren Sinne dieses Wortes gehören nur die ersten drei Genannten, nicht mehr die Neffen in ihrem Verhältnis zum Onkel. Wir haben hier also Familienrache und nur in gewissem Umfang Geschlechtsrache ausgesprochen.

Die Aufzählung der zur Rache berufenen Personen in I, 1 ist vielfach als beabsichtigte Einschränkung des Kreises der Rächer aufgefaßt worden<sup>3)</sup>. Allerdings steht einer genaueren Erklärung, wie groß diese Einschränkung gewesen sei, der Umstand entgegen, daß wir keine Quellenstellen haben, die uns sagten, wie groß der Kreis der Rächer in noch älterer Zeit war. Lange<sup>4)</sup> äußerte sich dahin, daß in I, 1 die Aufzählung der Rächer nur beispielsweise erfolge. Nicht alle zur

<sup>1)</sup> Ueber die Bedeutung von *смирить*, züchtigen, siehe unten § 7.

<sup>2)</sup> Siehe dazu Lange, Untersuchung S. 144, 169.

<sup>3)</sup> Ewers, Recht der Russen S. 273; Vedrov, Geldstrafen S. 54 f.; Miklosich, Blutrache S. 37, 38<sup>1)</sup>.

<sup>4)</sup> Untersuchung S. 95.

Rache Berufenen seien genannt; wolle man I, 1 buchstäblich verstehen, so komme man zu dem der gesunden Vernunft widersprechenden Resultat, daß der Onkel seinen Neffen nicht rächen durfte, aber der Neffe — da er ja in I, 1 genannt ist — den Onkel. Dieser Meinung ist ungefähr auch Sergëevič<sup>1)</sup>, es handle sich in I, 1 um beispielsweise erfolgende Aufzählung der Rächer, nicht um Einschränkung lediglich auf die in I, 1 Genannten. Denn in unserer Bestimmung fehlen z. B. überhaupt die weiblichen Familienglieder, Mutter und Gattin, Tochter und Schwester, während wir doch aus der altrussischen Geschichte Beispiele von Blutrache, die von ihnen und für sie genommen wurde, haben<sup>2)</sup>. So kommt Lange<sup>3)</sup> zu dem Schluß, daß alle Glieder der Familie, beiderlei Geschlechtes, in aufsteigender, absteigender und Seitenlinie zur Rache berechtigt waren und weist für diese Behauptung eben auf Fälle von Blutrache hin, die die Chroniken melden.

Somit werden wir in der Aufzählung von I, 1 nicht die Tendenz einer Einschränkung des Rächerkreises, nicht absichtlichen Ausschluß des weiblichen Geschlechtes zu sehen haben, sondern eine, allerdings nicht erschöpfende, Aufzeichnung von Personen, die, den damaligen Rechtsgewohnheiten entsprechend, als Rächer hauptsächlich in Betracht kamen. Jedenfalls darf man unsere Bestimmung nicht so auffassen, als läge hier eine fürstlicherseits, mit dem Ziel, das ganze Institut der Blutrache

<sup>1)</sup> Vorlesungen S. 376.

<sup>2)</sup> Siehe Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 1 ff.

<sup>3)</sup> Untersuchung S. 96 f. Bei einer speziellen Detailbehandlung dieser Frage wäre genauer zu prüfen, was wir über den bei den verschiedenen Völkern verschieden aufgefaßten Kreis der zur Rache Berechtigten feststellen können, wie weit der Begriff „Sippe“ reicht, wofür z. B. Miklosich, Blutrache S. 22, Beispiele anführt u. dgl. Vgl. z. B. Lex Salica XLIV de reipus, LVIII de chrene cruda, CI de hominem ingenuo occiso. Siehe auch Шпилевскій, С. М.: Семейныя власти у древнихъ славянъ и германцевъ, in Ученыя Записки Имп. Казанскаго Университета 1869, Казань Томъ V, S. 587 ff., z. B. S. 663. Ausnahmestellung der Frau siehe z. B. im alt-schwedischen Recht bei Beauchet a. a. O. S. 345.

allmählich aufzuheben, erfolgte Einschränkung des Rächerkreises vor.

An wem wird die Tat gerächt? Darauf gibt unsere Bestimmung keine Antwort, sie sagt nicht, ob nur an dem Mörder selbst die von ihm verübte Tötung gerächt wird, oder auch an seinen Verwandten, und wie weit sich bei ihnen die Ausübung der Rache erstreckt<sup>1)</sup>. Wir gewinnen hier schon von der ältesten Redaktion den Eindruck, daß sie weniger ausführlich als andere Gesetzbücher ist, so daß sich uns die Frage erhebt, ob die älteste Redaktion überhaupt im eigentlichen Sinne des Wortes als Gesetzbuch gedacht bzw. abgefaßt war, eine Frage, zu deren Beantwortung wir später noch andere Punkte werden beiziehen können. Auch über die Zeit, innerhalb deren Blutrache geübt werden darf, bestimmt I, 1 nichts<sup>2)</sup>. Schließlich sei noch bemerkt, daß Zagoskin<sup>3)</sup> in dem Wortlaut von I, 1 einen Rest alter juristischer Formeln sehen möchte.

Die nächste Bestimmung I, 2 lautet: „wenn niemand da ist, der rächt, dann 40 Grivna für den Kopf“. Es ist also hier die Rede davon, daß unter gewissen Umständen statt der Ausübung der Blutrache Zahlung einer Buße in bestimmter Höhe erfolgt. Da ergeben sich uns drei Fragen: einmal, welches sind diese Umstände, d. h. wann tritt die Zahlung an Stelle der Ausübung der Blutrache, zweitens, wer hat diese Zahlung so bestimmt, die Ablösbarkeit der Blutrache durch

<sup>1)</sup> Siehe dazu Miklosich, Blutrache S. 7: VI. an wem Rache geübt wird.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu das altschwedische Gesetz, Beauchet a. a. O. S. 220, *Loi de Vestrogothie livre II: de l'homicide VI (1) si quelqu'un commet un meurtre et est ensuite tué aux pieds (de la victime) il peut être tué impunément au milieu de son crime. On ne paiera d'amende ni au roi, ni au haeraþr. Dazu die Note von Beauchet: Même disposition dans la loi d'Ostrogothie, Db. c. 2. Ces lois restreignent l'exercice du droit de vengeance (sans jugement préalable) au cas cité au texte.*

<sup>3)</sup> Загоскинъ, Н. П.: *Исторія Права Русскаго Народа*, Казань 1899, I, S. 452 (zitiert als Rechtsgeschichte), als ähnliche Reste von Formeln führt er z. B. an III, 116: а въ холопѣ и въ робѣ виръ нѣтуть, oder III, 143: и въ дачѣ не холопѣ, ни по хлѣбѣ работять, ни по придатьцѣ und andere.

40 Grivna festgesetzt und drittens, wer erhält die Summe von 40 Grivna? Weiter oben, § 1, habe ich schon über den Charakter der Bußen in der ältesten Redaktion gesprochen, hier habe ich nun speziell zu dieser Stelle I, 2 die verschiedenen Meinungen über sie anzuführen.

Unsere erste Frage lautet also: welches sind die Umstände, unter denen statt Ausübung der Blutrache deren Ablösung durch Bußzahlung erfolgt? Wie sind die Worte zu erklären: „wenn niemand da ist, der rächt“? Es läge nahe, sie so zu verstehen: wenn keines der in I, 1 genannten Familienglieder vorhanden ist, das die Rache üben könnte. In diesem Sinne, also von physischer Unmöglichkeit, die Blutrache zu üben, haben manche die Stelle aufgefaßt<sup>1)</sup>.

Richtiger scheint es mir, diese Worte so zu deuten: wenn keiner da ist, der rächen will. Die voraufgehende Bestimmung von I, 1 konnte doch nicht zur Blutrache zwingen wollen, und der allgemeine Gang der Rechtsentwicklung bzw. der Ausbildung der Rechtsgewohnheiten wird in Rußland kein anderer gewesen sein als sonst. Nun wird aber von Germanen wie Slaven angenommen, daß der zur Rache Berechtigte sich der tatsächlichen Ausübung der Rache entschlagen und sich mit einer Buße begnügen konnte. Miklosich<sup>2)</sup> zeigt das von den Slaven, und auch von den Russen wird gelten, was Frauenstädt<sup>3)</sup> sagt: „Das ist der älteste historische Rechtszustand: die Tötung eines Menschen ist Privatsache der dadurch berührten Sippen. Das Geschlecht des Getöteten mag sich nach freier Wahl auf dem Weg der Fehde oder des Vergleichs Genugtuung verschaffen.“ Ueber die Motive zum Verzicht auf

---

<sup>1)</sup> So z. B. Ewers, *Recht der Russen* S. 274, Tobien, *Blutrache* S. 142, Miklosich, *Blutrache* S. 38 und besonders nachdrücklich Lange, *Untersuchung* S. 98. Mroček-Drozdovskij, *Beilagen* 1886, S. 16 Note 19, hat eine Erklärung dieser Worte in Aussicht gestellt, aber, meines Wissens, nicht geboten.

<sup>2)</sup> *Blutrache* S. 7—9.

<sup>3)</sup> *Blutrache* S. 4.

die tatsächliche Ausübung der Blutrache sagt Binding<sup>1)</sup>: „uns nimmt wunder, daß auf die so heilig gehaltene Rache gegen Geld verzichtet wurde. War der Hunger nach Geld wirklich noch größer als der Durst nach dem Blute des Feindes? Es wirkte aber nicht allein der Klang des Goldes, auch nicht allein die Erwägung, daß die Buße zugleich erlittenen Schaden zu ersetzen geeignet war — sie heißt ja auch Besserungsgeld emenda —, sondern mit dem Anerbieten der Buße verband sich ursprünglich das Schuldbekentnis. Demütig erfolgt das Erbieten: der Schuldige legt die Waffen nieder und naht sich bittend. Und in dem Bußanerbieten kam die Bereitwilligkeit, für die verübte Unbill Genugtuung zu leisten, zum wirksamen Ausdruck. Dadurch wurde gerade die Buße zur satisfactio“. Uebereinstimmend mit dem Recht anderer Völker verstehen wir also unsere Bestimmung so: es steht im Belieben der Familie des Getöteten, ihn blutig zu rächen oder Bußgeld anzunehmen<sup>2)</sup>. In diesem Sinne faßt auch Sergěevič<sup>3)</sup> die Stelle I, 2 auf. Er weist darauf hin, daß, wenn niemand da ist, der rächen kann, auch keiner da ist, der die Buße in Empfang nehmen kann und kommt also zum Schluß: Buße wird bezahlt, wenn keiner da ist, der sich rächen will, denn auch bei uns, sagt er, hing es vom guten Willen des Verletzten bzw. zur Rache Berechtigten ab, zu töten oder Zahlung dafür anzunehmen. Prěsnjakov<sup>4)</sup> freilich erklärt sich gegen die Uebersetzung und Erklärung von Sergěevič, aber er zieht zur Begründung unrichtigerweise eine Bestimmung aus der dritten Redaktion, III, 6, bei, wo die Zahlung schon einen anderen Sinn als in der ältesten

---

<sup>1)</sup> Entstehung der öffentlichen Strafe S. 26.

<sup>2)</sup> Zur Erklärung darf man hier wohl III, 28 beiziehen, „wenn (der Geschlagene) es diesem (Angreifer) gegenüber nicht duldet und mit dem Schwert schlägt, so erwächst ihm daraus keine Schuld“, wo es also auch in das Belieben des Verletzten gestellt ist, sich zu rächen oder nicht, d. h. Buße dafür anzunehmen.

<sup>3)</sup> Vorlesungen S. 382.

<sup>4)</sup> Fürstenrecht S. 262.

Redaktion hat, nämlich den der Strafe, und will eben, der ganzen Tendenz seiner Arbeit entsprechend, darauf hinaus, daß beim Nichtvorhandensein von Rächern die Buße von 40 Grivna an den Fürsten fiel. Mit ähnlicher Argumentation wie Sergeevič kommt Malinovskij <sup>1)</sup> zu dem Resultat: „wenn kein Rächer da ist“ heißt, wenn keine Person da ist, die den Willen oder die Möglichkeit hat, Rache zu üben, und Rožkov <sup>2)</sup> weist grammatikalisch nach, daß diese beiden Möglichkeiten in unserem Text liegen, daß seine genaue Uebersetzung lautet: „wenn niemand rächt“.

Wer hat die Zahlung von 40 Grivna bestimmt? war unsere zweite Frage. Da lautet eine Antwort: die Staatsgewalt, der Fürst hat das getan. So ist Lange <sup>3)</sup> der Ansicht, daß, wenn aus verschiedenen Gründen Ausübung der Rache unmöglich war, wie I, 2 sagt, das Gericht an den Fürsten überging, der dann eine an ihn zu zahlende Strafe von 40 Grivna verhängte. Ihm folgte Vedrov <sup>4)</sup>: beim Fehlen privater Rächer trete die Staatsgewalt ein und strafe den Mörder mit 40 Grivna. Vedrov sieht darin das Ankämpfen der staatlichen Gesetzgebung gegen das private Sich-selbst-Recht-Schaffen durch Uebung der Blutrache. Die Staatsgewalt kann die Sitte der Blutrache nicht auf einmal beseitigen, so beschränkt sie zunächst in I, 1 den Kreis der Rächer und dann, falls solche Rächer fehlen, übernimmt sie selbst das Amt, Rache zu üben, indem sie Strafe für den Mord festsetzt. Da sie dabei nicht von den gleichen starken Trieben wie die Familie des Erschlagenen geleitet wird, begnügt sie sich mit Verhängung der Geldstrafe. Beide Autoren fassen also unsere Stelle etwa in dem Sinne auf, wie Schroeder <sup>5)</sup> vom Strafrecht der fränkischen Zeit sagt, daß „die erstarkende Staatsgewalt in erster Linie durch Aufstellung erschöpfender

---

1) Blutrache und Todesstrafen I, S. 77.

2) Abriß S. 32.

3) Untersuchung S. 98.

4) Geldstrafen S. 49.

5) Rechtsgeschichte S. 353.

Bußtaxen oder durch ihre Erhöhung die Neigung zur Fehde zu bekämpfen suchte“.

Ich kann dieser Meinung nicht beistimmen. Mir scheint, daß es die Volkssitte, die durch ihre dauernde Uebung zur allgemein gültigen Rechtsgewohnheit wurde, war, die diese Bußzahlung ausbildete bzw. bestimmte. Wenn wir aber eine richterliche Instanz annehmen wollen, die formell aussprach, daß diese der Sitte bzw. dem Gewohnheitsrecht entsprechende Buße von 40 Grivna zu zahlen sei, dann werden wir, worauf ich später in § 8 und 9 noch zu sprechen komme, als diese Instanz nicht den Fürsten anzusehen haben, der in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes gar keine Rolle spielt, sondern das Gemeindegericht, also die Vertreter des Volkes.

Eng mit dieser zweiten Frage hängt nun die dritte zusammen: wer erhält die 40 Grivna? Entsprechend meiner in § 1 vorgetragenen Auffassung, daß wir in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes nur privaten Ersatz vorfinden, muß ich antworten: die 40 Grivna fallen als Ersatz an die Verwandten des Getöteten. Das paßt zu der Bestimmung, die wir oben S. 384 f. aus den Verträgen Olegs und Igors mit den Griechen kennen gelernt haben und über die Tobien<sup>1)</sup> meines Erachtens richtig sagt: „Ohne Zweifel nur der Verletzte und nicht der Fürst und die Gemeinde — wie schon zu Tacitus' (*Germania* 12 . . . *pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis eius exsolvitur*) Zeit bei den Germanen — erhielt bei den Russen in dieser Zeit die Blutbuße.“ Zahlung der Buße an die Hinterbliebenen finden wir bei den Slaven auch in jüngerer Zeit, so führt Miklosich<sup>2)</sup> für die Blutrache bei den Kroaten das Statut von Vinodol von 1288 an, gemäß dem das Blutgeld von 100 libre, das für die Tötung eines Bauern zu zahlen ist, zur Hälfte seinen Kindern, zur Hälfte seinen anderen Verwandten zufällt.

---

<sup>1)</sup> Blutrache S. 135.

<sup>2)</sup> Blutrache S. 30.

Auch für Ewers<sup>1)</sup> scheint es, wenn auch in I, 2 nicht gesagt wird, wer den Ersatz erhält, „aus dem Ganzen klar, daß er demjenigen zukam, der durch den Totschlag verloren hatte, also der Familie oder dem Herrn des Erschlagenen. Noch ist keine Spur davon, daß diesen Ersatz zu der Zeit schon der Fürst empfing“. Sergěevič<sup>2)</sup> will zeitlich unterscheiden, an wen die Loskaufsumme fiel. Ursprünglich war sie Ersatz der Rache, also fiel sie an den Rächer, später, mit dem Erstarren der staatlichen Gewalt, nimmt die Buße öffentlichen Charakter an, mit der Zeit erhalten also der Fürst und seine Organe die Loskaufsumme. Das ist ganz richtig, aber für die älteste Redaktion muß festgehalten werden, daß zu ihrer Entstehungszeit die Loskaufsumme noch an den zur Rache Berechtigten, also an die Hinterbliebenen des Getöteten fiel.

Die andere, oben schon mit zwei ihrer Vertreter, Lange und Vedrov, erwähnte Meinung geht dahin, daß der Fürst die 40 Grivna erhielt. Dabei ist zu bemerken, daß diese Anschauung wohl auf unrichtiger Uebertragung germanischer Verhältnisse, gemäß denen<sup>3)</sup> bei Ermangelung von Erben die Wergeldforderung dem Fiskus zustand, nach Rußland beruht. Sie vertreten auch Vladimirskij-Budanov, indem er zur Begründung seiner Ansicht wieder Bestimmungen der ältesten und dritten Redaktion durcheinander verwertet, und Prěsnjakov, deren Anschauung ich oben § 1 S. 307 f. schon angeführt habe. Rožkov, der, wie gleichfalls oben § 1 S. 306 schon mitgeteilt, die verschiedenen Ansichten über den Charakter der Bußen in der ältesten Redaktion zusammenstellt, schließt sich ebenfalls der Behauptung an, daß die Summe von 40 (und später 80) Grivna an den Fürsten zu zahlen war. Ich habe vorhin die in dem germanischen Rechte sich findende Teilung der Bußen schon gestreift, über die Binding sagt: „Die Bußen unserer Rechtsquellen

---

<sup>1)</sup> Recht der Russen S. 275, siehe auch S. 291 f.

<sup>2)</sup> Vorlesungen S. 385.

<sup>3)</sup> Schroeder, Rechtsgeschichte S. 355.

haben ganz regelmäßig zwei Empfänger: die Buße im engeren Sinne erhält der Verletzte, die Totschlagsbuße die Erben und die weitere Sippe des Erschlagenen; der andere Teil der *compositio*, des Vergleichsgeldes, wird unter dem Namen des Friedensgeldes (der *poena pacis*, der wite, später der Wedde oder des Gewedde) an den Richter, in unserer Sprache an den Staat bezahlt<sup>1)</sup>,“ wodurch die Auffassung durchdrang: „der Verbrecher habe sich den Frieden an zwei Stellen zurückzukaufen: durch die Buße im engeren Sinne vom Verletzten und eventuell von dessen Sippschaft, durch das Friedensgeld von der Allgemeinheit.“

Von dieser Zweiteilung findet sich in der ältesten Redaktion des Russischen Rechts nichts. Soweit ich sehe, hat auch noch kein Erklärer der ältesten Redaktion die Meinung geäußert, daß eine ähnliche Zweiteilung der Bußen in ihr anzunehmen sei; immer haben die Autoren die 40 Grivna entweder rein als Ersatz an die Hinterbliebenen oder lediglich als Strafe an den Fürsten aufgefaßt.

Somit scheint mir also I, 1—2 im ganzen zu bedeuten: Anerkennung der Rechtsgewohnheit der Blutrache, des Kreises der zu ihrer Ausübung Berechtigten, der Alternative, ob man Rache üben oder eine Buße statt ihr annehmen will, des Betrages dieser Buße, der sich durch ständige Uebung herausgebildet hat und der an die zur Rache Berechtigten zu zahlen ist.

Wenn nun überhaupt kein zur Rache Berechtigter da ist? Dann erfolgt sie eben nicht, „die Sache hat ein Ende“, wie I, 5 in einem verwandten Fall bei Körperverletzung sagt. Von Verfolgung der Sache durch den Staat, wie die oben ange-

---

<sup>1)</sup> Entstehung der öffentlichen Strafen S. 27. Dazu Lehmann, Königsfriede S. 26: „Das schwedische Recht zerlegt das Strafgeld in drei Teile, von welchem ein Teil an den Verletzten, ein zweiter Teil an das Herad, ein dritter an den König fällt. Das schwedische Recht scheidet also nicht Buße und Friedensgeld wie die deutschen Volksrechte. Es kennt nur ein Strafgeld, an welchem es neben dem Verletzten das Herad und den König teilnehmen läßt.“

fürten Autoren wollen, redet die älteste Redaktion kein Wort. Warum erwähnt die älteste Redaktion diesen Fall nicht besonders? Weil wir von einer verhältnismäßig einfachen Zusammenstellung von Rechtsgewohnheiten, wie es die älteste Redaktion ist, die noch dazu eine ganz spezielle Absicht dabei verfolgt, wie wir § 7 und 8 sehen werden, nicht erwarten können, daß sie auf alle Einzelheiten ganz genau eingeht.

Auch darauf gibt uns die älteste Redaktion noch keine Antwort, was erfolgt, wenn der Totschläger oder seine Familie die Buße nicht zahlen kann, während die zweite und dritte Redaktion II, 2, III, 5 ff. von der Haftung der Gemeinde des Mörders für Aufbringung der Strafe reden. Vedrov<sup>1)</sup> beantwortet unter Beiziehung germanischer Rechtsbestimmungen, unter Berufung auf III, 67, das den Verkauf des Bankrottierers in die Sklaverei dem Gläubiger freistellt, und mit Hinweis auf die III, 10 verhängte Strafe von Verbannung, vielleicht Versklavung für Raubmord, die Frage dahin, daß dann eben der Verkauf des Uebeltäters als Sklaven erfolgte. Unwahrscheinlich ist das, gerade auf Grund der späteren Bestimmung von III, 67, nicht.

Warum die Buße nun gerade 40 Grivna beträgt, weiß ich jetzt nicht zu sagen. Was die Höhe dieser Summe angeht, so stützt sich Prěsnjakov<sup>2)</sup> viel darauf, daß Lehmann in seinem „Königsfrieden“ eingehend davon handelt, daß das volkrechtliche Zahlensystem von Strafgeldern das altgermanische Duodezimalsystem sei, während das Vierzigmarkstrafgeld kein volkrechtliches Strafgeld, sondern ein solches königlicher Einführung sei. Prěsnjakov benutzt die Ausführungen Lehmanns als Stütze für seine Behauptung, daß die 40 Grivna die an den Fürsten zu zahlende und von ihm verhängte Strafe seien. Dabei ist aber zu sagen, daß die Festsetzung einer Buße von 40 Grivna in der ersten Redaktion des Russischen Rechtes weit älter ist

---

<sup>1)</sup> Geldstrafen S. 84.

<sup>2)</sup> Fürstenrecht S. 256 ff.

als die erste schriftliche Fixierung der skandinavischen Rechte, in denen wir das Vierzigmarkstrafgeld finden, wie aus Lehmanns Darstellung der Geschichte des Vierzigmarkstrafgeldes klar hervorgeht. Eine Erklärung über die Vierzigmarkzahl kann Lehmann<sup>1)</sup> selbst nicht geben; wie sich diese Zahl ausbildete, ob sie ein Produkt des Nordens oder eine Entlehnung aus dem Ausland war, vermag er selbst nicht zu beantworten. Vedrov<sup>2)</sup> will die Höhe von 40 Grivna, welche er ja als fürstlicherseits verhängte Buße ansieht, erklären als die normale, durchschnittliche Summe des Ersatzes, die nach freier Vereinbarung zwischen dem Totschläger und den Verwandten des Ermordeten bezahlt zu werden pflegte und die darum von der Staatsgewalt bei der durch sie erfolgten Fixierung der Buße übernommen wurde.

Die 40 Grivna entsprechen also im allgemeinen dem germanischen Wergeld. Das Wort *vira* als Bezeichnung für diese Buße von 40 Grivna treffen wir aber in der ersten Redaktion des Russischen Rechtes noch nicht an, sondern erst in der zweiten und dritten; wir haben also hier bei Besprechung der ältesten Redaktion keinen Anlaß, in Einzelheiten über Bedeutung und Inhalt von *vira* im Russischen Recht uns einzulassen. Für unseren Zweck genügt es, festzustellen, daß das deutsche „Wergeld“ über Skandinavien nach Rußland kam und dort zu *vira* wurde<sup>3)</sup>.

Nehmen wir nun einmal an, daß der Chronikbericht von der Berufung der skandinavischen Fürsten, des Varjagers Rjurik und seiner Genossen im Jahre 862, den Entwicklungsgang der ältesten Russischen Geschichte richtig widerspiegele, so wäre zu sagen, daß die älteste Redaktion des Russischen Rechtes, da sie „*vira*“ noch nicht kennt, älter ist als das stärkere Eindringen skandinavischer Elemente, der Varjager, nach Rußland,

---

<sup>1)</sup> Königsfrieden S. 246.

<sup>2)</sup> Geldstrafen S. 49.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu meine Literaturzusammenstellung im Programm zu II, 2.

daß ihre Entstehung also vor jenes von der Chronik angenommene Datum des Jahres 862 fällt. Diese Annahme, daß wir bei dem Fehlen des germanischen Terminus Wergeld, *vira* in der ersten Redaktion ein sozusagen vorvarjagisches, urslavisches, also wirklich Russisches Recht vor uns haben, erklärt dann, daß die Erwähnung des Varjag und Kolbjag in I, 14 ein späterer Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion ist, der erst nach dem häufigeren Einwandern der Skandinavier, der Varjager, in Rußland beigefügt wurde. Das erklärt ferner, daß I, 13, das wir als nicht in den Aufbau der ältesten Redaktion passend erachtet haben, sowie daß I, 18 und I, 21, die die früheren Bestimmungen von I, 17 und I, 15 eigentlich aufheben, gleichfalls spätere Zusätze sind, die, aus germanischem Recht stammend, ebenfalls erst später, als die Skandinavier den Russen die Bekanntschaft mit dem germanischen Recht vermittelt hatten, dem ursprünglich rein russischen Bestand der ältesten Redaktion zugesetzt wurden. Wenn wir also den Chronikbericht des Jahres 862 über Berufung der Varjagerfürsten auch nur als Zeugnis über das stärkere Eindringen der Skandinavier nach Rußland und nicht nach seinem ganzen Wortlaut als historisch richtig ansehen wollen, so gewinnen wir doch dadurch einen Anhaltspunkt für die ungefähre Bestimmung des Alters, einmal des ursprünglichen Bestandes der ersten Redaktion und dann der von uns als Zusätze germanischen Charakters erkannten Bestimmungen. Das Erstaunen Tobiens<sup>1)</sup>, daß die „älteste Pravda Jaroslavs“ dieses „unverkennbar deutsche Wort“ Wergeld noch nicht kennt, findet eben durch diese Annahme über das höhere Alter der ältesten Redaktion, gemäß dem sie keine „Pravda Jaroslavs“ ist, seine Erledigung.

Und daß, wenn wir also das Jahr 862 als Ausgangspunkt des stärkeren Eindringens der germanischen Elemente nach Rußland ansehen wollen, in dem Vertrag Olegs von 911 das

<sup>1)</sup> Blutrache S. 119.

Wort Wergeld sich nicht findet, worauf Tobien gleichfalls hinweist, können wir einmal mit der Kürze der Zeit zwischen 862 und 911 und dann mit dem Charakter des Vertrags von 911 als einer griechisch-russischen Urkunde erklären. Um die Wende des 10. zum 11. Jahrhundert hingegen finden wir das Wort *vira* in dem Chronikbericht des Jahres 996 über die Rechtsreform Vladimirs, die wir in ihrer Bedeutung für das Russische Recht noch genauer in § 13 zu besprechen haben werden. Der Chronist, der das schrieb, lebte aber ungefähr zur selben Zeit, als die zweite Redaktion des Russischen Rechtes entstand, in der wir *vira*, wenigstens das Adjektivum *virnoe* in II, 2 antreffen. *Vira* ist dabei erst in seiner germanischen Bedeutung, als Bußgeld für die Hinterbliebenen, in Rußland eingeführt worden; es hat dann diesen Sinn verloren, und in der zweiten und dritten Redaktion treffen wir es als an den Fürsten zu entrichtende Strafe. So bietet uns diese Geschichte des Begriffs *vira* in Rußland eine Parallele zu der oben § 1, S. 312 ff. dargestellten Umänderung des Inhaltes von *za obidu* = für das Unrecht, aus Ersatz zu Strafe von der ersten zur zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes.

Zu I, 1—2 gehört seinem Inhalt nach noch I, 3, die Aufzählung der verschiedenen Gesellschaftsklassen, für die die gleiche Buße von 40 Grivna zu zahlen ist. Ich habe über diese Bestimmung als Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion schon oben § 5, S. 368 f. gesprochen.

### § 7. Erklärungen zu den Bestimmungen über Körperverletzung, I, 4—12.

Fassen wir zunächst die drei zusammengehörigen Bestimmungen I, 4—6 ins Auge. Für den ganzen Charakter der ältesten Redaktion als Rechtsurkunde kommt hier in Betracht, was wir aus diesen Bestimmungen I, 4—6 über Verbindung der Racheübung mit Gerichtsverfahren, d. h. über gericht-

licherseits erfolgende Sanktionierung der Racheausübung oder ihrer Ablösung durch Bußzahlung entnehmen können.

Sie lauten:

I, 4. Ist er blutig, oder blau geschlagen, so braucht dieser Mann keinen Zeugen zu suchen.

I, 5. a) Wenn an ihm kein Zeichen [der Mißhandlung zu sehen] ist, und er will einen Zeugen beibringen, kann aber nicht, so hat diese Sache ein Ende.

I, 6. Wenn er sich (selbst) nicht rächen kann, so erhält er für das Unrecht 3 Grivna und den Lohn für den Arzt (oder: aber dem Arzt der Lohn).

Wir stehen also mit unseren Bestimmungen nicht mehr sozusagen in der Urgeschichte, in den Anfangsstadien der Ausübung der Rache bzw. der Selbstrechtschaffung durch Wiedervergeltung, wo die Rache rein Sache des Verletzten war, sei es in Wiedergabe der Schläge u. dgl., sei es in Annahme einer Buße. Hier haben wir schon eine Art gerichtliche Sanktionierung der Rache bzw. deren Ablösung vor uns, wobei also Ausübung der Rache bzw. Annahme der Lösesumme an Beobachtung eines gewissen Prozeßverfahrens gebunden ist. Von einem solchen, sei es auch noch so einfach gestalteten Verfahren vor Gericht haben wir in I, 1—3 bei der Tötung nichts gehört. Bei der Tötung konnte ja auch kein Zweifel über Erlaubtheit der Blutrache sein; die Leiche legte Zeugnis ab von der Tat, eines weiteren Nachweises etwa durch Zeugen bedurfte es nicht. Auf Tötung folgte also von selbst Blutrache oder deren Ablösung in der durch vielfache Uebung der Sitte zum allgemein gültigen Gesetz gewordenen Höhe von 40 Grivna. So enthält die Feststellung der Summe von 40 Grivna auch eine Art Sanktionierung der Blutrache.

Von der Sanktionierung der Rache durch Gerichtsurteil, sei es vorhergehendes, sei es nachfolgendes, reden auch die Erklärer<sup>1)</sup> des Russischen Rechtes. Vladimirskij-Budanov<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe Rožkov, Abriß S. 34 f.

<sup>2)</sup> Chrestomathie I, S. 25<sup>7</sup> und Uebersicht S. 324.

sagt, die Rache ist mit dem Gericht verbunden, entweder erfolgt die Sanktionierung der Rache seitens des Gerichtes nach deren Ausübung, wie das gewöhnlich der Fall war, oder sie geschieht vorher. Die Stelle I, 4 besagt nach der Auffassung von Vladimirskij-Budanov, daß der blutige oder blau geschlagene Mann<sup>1)</sup> vor Gericht die Richtigkeit seiner Anschuldigung gegen den Täter beweisen mußte und erst darnach entweder sich rächen oder für das Unrecht 3 Grivna nehmen durfte. Also hier in I, 4 geht das gerichtliche Urteil der Uebung der Rache voraus. Als Beweis dafür, daß die Ausübung der Rache nur Ausführung des gerichtlichen Urteils war, führt Vladimirskij-Budanov eine Stelle der Laurentiuschronik aus dem Jahre 1071 an. Zauberer haben Weiber erschlagen, sie werden vor Jan, den Gefolgsmann Jaroslavs, geführt und dieser gibt den Verwandten der Erschlagenen den Rat: „rächt die euren“<sup>2)</sup>. Diese Geschichte bzw. diese Aufforderung möchte ich doch nicht gerade als förmliches Gerichtsurteil ansehen.

Vladimirskij-Budanov stimmt mit Sergëevič überein in der Annahme, daß die Rache in den meisten Fällen dem Gericht voraufging, und daß nach Ausübung der Rache das Gericht nur die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der schon vollzogenen Rache prüfte. Beide Autoren berufen sich indes für ihre Behauptungen wie gewöhnlich sowohl auf Bestimmungen der ältesten wie der dritten Redaktion. Ich glaube, daß das auch bei dieser Frage hier kein ganz richtiges Bild ergibt, da sich von der ersten zur dritten Redaktion mit der Umwandlung der Privatbuße in Staatsstrafe auch zweifellos das Gerichtsverfahren geändert bzw. weiter entwickelt hat.

Sollen wir wirklich bei dem ganz einfachen Charakter der

---

<sup>1)</sup> Dieselbe Wendung treffen wir im westgotländischen Rechte, Wilda S. 912, W. G. II. Retl. c. 12 (p. 153): „Wird an jemandem ein Handraub begangen, doch so, daß er nicht blau oder blutrünstig wird, und keine Augenzeugen da sind, so soll er (der Beklagte) sich mit einem Zwölfereid verteidigen — und wird er eidfällig, so ist es 3 Marksache.“

<sup>2)</sup> Изъяснь по Лаврент. Списку S. 173.

Rechtspflege, wie sie die älteste Redaktion schildert, annehmen, daß bei jeder Ausübung der Rache das Gericht diese nachträglich sanktionierte bzw. prüfte? Ich neige zu der Meinung, die sich mir aus der ganzen Anlage der ältesten Redaktion ergibt, daß das Gericht nur dann in Aktion trat, wenn es sich um Ablösung der Rache durch Bezahlung einer bestimmten bzw. der eben vom Gericht zu bestimmenden Geldbuße handelte. Nicht jeder, der auf ihm angetane Unbill hin Wiedervergeltung durch die Tat übte, hatte wohl die Pflicht, das dem Gericht anzuzeigen, damit dieses die Rechtmäßigkeit der ja schon gesühnten Tat nachträglich prüfte. Aber wer — sei er Verletzter oder Hinterbliebener des Getöteten — auf tätliche Racheübung verzichtete, nahm zur Feststellung der Höhe der zu entrichtenden Buße die Hilfe des Gerichtes in Anspruch. Und dann trat dieses in Funktion und setzte eben die Bußsumme in der Höhe fest, wie sie durch ständige Gewohnheit zum Gesetz geworden war.

So verstehe ich I, 4: trägt der Verletzte Wunden davon, so ist der Nachweis der Verwundung geliefert, er kann sich dann durch Gegenschlag rächen, er kann auch Geld zur Ablösung der Rache nehmen, d. h. er kann vor Gericht, ohne daß er einen Zeugen beizubringen braucht, erklären, daß er für das Unrecht die Bußsumme beanspruche. Die Tätigkeit des Gerichtes, um das hier gleich zu erwähnen, bestand darin, daß es die Zahlungspflicht des Täters aussprach, die Ablösung der Rache durch Geld sanktionierte, wie Binding <sup>1)</sup> von der parallelen Erscheinung im germanisch-deutschen Recht sagt: „seinen Anspruch auf Rache erkennt das Gericht an, es gibt ihm nur einen bestimmten Inhalt und eine bestimmte Begrenzung“.

Weist der angeblich Verletzte, der vom Gericht die Höhe der Bußsumme festgesetzt haben will, keine Merkmale auf, so muß er nach I, 5 einen Augenzeugen der Tat stellen, kann er

---

<sup>1)</sup> Entstehung der öffentlichen Strafe S. 40.

das nicht, so „hat die Sache ein Ende“, d. h. seinem Anspruch auf Festsetzung einer Buße wird keine Folge gegeben.

Wie ist nun I, 6 zu verstehen, „wenn er sich nicht rächen kann“? Daß Rache nicht nur bei Tötung, sondern bei jeder anderen Körperverletzung, im allgemeinen bei jeder erlittenen Unbill, geübt werden darf, sagt ja unsere Stelle deutlich. Aber bei der Körperverletzung steht die Berechtigung zur Rache nur dem Verletzten, nicht wie in I, 1 bei Tötung seiner Familie zu. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Fall, daß durch die Körperverletzung eine dauernde Kampfunfähigkeit des Verletzten eintritt, wie etwa nach I, 10, wenn der Fuß lahm wird. Dann darf die nächste Familie des kampfunfähig Gemachten, seine Kinder, die Rache ausüben genau wie bei der Tötung. Es ist auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß eine Körperverletzung, die wie das Abhauen einer Hand oder eines Fußes — denn I, 9 und I, 10 gehören nach ihrer Parallele III, 29 eng zusammen — dauernde Kampfunfähigkeit hervorruft, der Tötung in der Höhe der Bußsumme, nämlich 40 Grivna, gleichgesetzt ist. Gegenüber der in I, 10 angenommenen dauernden Unfähigkeit sich zu rächen, verstehe ich nun die Worte I, 6, „wenn er sich nicht rächen kann“, von einer vorübergehenden Unmöglichkeit für den Verletzten, sich durch Gegenschlag zu rächen. Er kann sich nicht rächen, weil er dazu körperlich nicht imstande ist: er sieht vielleicht vor der Wucht des erhaltenen Schlages nichts, er ist vielleicht zu Boden gefallen, der Täter läuft rasch davon, bis der Verletzte wieder zur Besinnung und zum Entschluß, sich sofort zu rächen, gekommen ist. Letzterer Fall, daß der Täter entläuft, ist in I, 7 dann besonders beigefügt: „wenn man diesen [Schuldigen] nicht ergreift, so muß er zahlen, dann hat diese Sache ein Ende“<sup>1)</sup>. Das Gericht spricht dabei aus, daß, wenn der Täter entläuft und sich also der sofortigen

---

<sup>1)</sup> Vgl. Programm zu I, 7 über Interpungierung und darnach sich ändernden Sinn dieser etwas unklaren Stelle.

Wiedervergeltung entzieht, der Beleidigte nicht etwa nach geraumer Zeit, falls er den Täter trifft, noch die tätliche Rache ausüben darf, er muß von dem Täter die festgesetzte Buße annehmen, „die Sache hat damit ein Ende“. Darin liegt der Unterschied, von der Art, wie I, 23 der Sklave behandelt wird; an ihm darf, obschon laut I, 22 Buße für sein Vergehen in Höhe von 12 Grivna durch seinen Herrn geleistet ist, doch später von dem Geschlagenen, wo dieser den Sklaven trifft, tätliche Rache geübt werden. Also wenn der Verletzte sich nicht sofort rächen kann, sei es, weil er allgemein körperlich dazu nicht fähig ist, sei es, weil im besonderen Fall der Täter entläuft, tritt Ablösung der Rache durch Zahlung der Buße ein. Diese setzt das Gericht fest, und zwar bei einfacher Körperverletzung, wie in I, 6 angenommen, im Betrag von 3 Grivna<sup>1)</sup>, bei Körperverletzung, die nach Art ihrer Ausführung, des Werkzeuges, mit dem sie nach I, 7 geschieht, besonders schimpflich ist<sup>2)</sup>, das Vierfache der gewöhnlichen Buße, also 12 Grivna. Aus I, 7 kann man dabei, wie das manche<sup>3)</sup> getan haben, herauslesen, daß bei Beschimpfungen, wie sie in I, 7 aufgezählt sind, tätliche Rache nur sofort nach erlittener Unbill, an Ort und Stelle der Tat, erlaubt war.

Die weiteren noch von Körperverletzung handelnden Bestimmungen bis I, 12 sind nur Einzelausführungen; sie ruhen auf dem gleichen grundsätzlichen Standpunkt und bieten kein neues Prinzip der Beurteilung der Straftat bzw. ihrer Sühnung durch Rache oder Bußzahlung.

Indes verdienen die Bestimmungen I, 9—10 über das Abhauen oder Lahmwerden von Hand oder Fuß noch einige besonderen Bemerkungen. Die Ersatzsumme für den Verlust der Hand, sei es, daß sie abfällt oder vertrocknet, ist also, wie vorhin in anderem Zusammenhang erwähnt, 40 Grivna;

<sup>1)</sup> Dazu kommen also noch die Arztkosten, über diese im germanischen Recht siehe Wilda, Strafrecht S. 736.

<sup>2)</sup> Vgl. Programm zu I, 7.

<sup>3)</sup> Rožkov, Abriß S. 35; Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 26<sup>88</sup>.

es ist dieselbe Buße, die für die Tötung eines Menschen festgesetzt ist. Die Erklärung dafür ist nach allgemeiner Anschauung eben die: der Mann wird kampfunfähig und das wird in jener Zeit, da noch die Selbstverteidigung und Selbstrechtshaffung mit dem Schwert in der Hand Rechtsgewohnheit war, im Ersatz gleichgesetzt dem Verlust des Lebens. In der Höhe der Buße unterscheidet sich da das Russische Recht grundsätzlich von den germanischen Rechten, die für Verstümmelungen nur einen Teil des Wergeldes ansetzen, ein Unterschied, der später noch in § 18 zu besprechen sein wird. Da so im Russischen Recht der Buße nach die Verstümmelung an Hand und Fuß der Tötung gleichgesetzt ist, liegt es nahe, daß auch die Ausübung der Rache nicht auf den Verletzten beschränkt wird, wie sonst bei der Körperverletzung, weil er eben, wie ich vorhin gesagt habe, dauernd unfähig war, ständig nicht mehr „sich rächen konnte“, daß vielmehr wie bei der Tötung die Berechtigung zur Rache auf die Familie übergeht. Allerdings liegt hier gegenüber der Tötungsrache die Einschränkung vor, daß nur die Kinder, also die Familie im engeren Sinn, Rache üben darf.

Vladimirskij-Budanov<sup>1)</sup> sieht hier die Racheübung nicht nur anerkannt, sondern durch das Gesetz vorgeschrieben, er gibt die Stelle I, 9—10 wieder mit: „die Kinder des Verstümmelten müssen züchtigen“. Diese Auffassung scheint mir unrichtig, der Text bietet meines Erachtens keinen Anlaß zu ihr. Jedenfalls blieb die Alternative: Uebung der Rache oder Annahme der Buße immer im Belieben des Verletzten bzw. seiner Kinder, obwohl allerdings Rožkov<sup>2)</sup> streng nach dem Wortlaut von I, 9 meint, der I, 9 erwähnte Fall sei nicht mit tätlicher Rache, sondern mit Zahlung von 40 Grivna gebüßt worden. Die Ausübung der tätlichen Rache ist in I, 10 ausgedrückt mit dem Verbum *smirit'*. Ewers<sup>3)</sup> übersetzt: „dann

1) Uebersicht S. 324.

2) Abriß S. 44.

3) Recht der Russen S. 266 u. 272.

erniedrigen ihn die Söhne“ und macht dazu die Anmerkung: „d. h. sie dämpfen seinen Uebermut durch Rache“. Mroček-Drozdovskij<sup>1)</sup> bringt reichlich Belege bei zur Anwendung von *smirit'* und der von ihm abgeleiteten Worte, im Sinne von „aussöhnen, versöhnen“. Gewiß wurde *smirit'* auch in diesem Sinne angewendet, aber nicht in unserer Bestimmung. Hier ist es in der Bedeutung von „demütigen“, „züchtigen“ aufzufassen. Das zum Verbum *smirit'* gehörige Substantivum *smirenje* finden wir denn auch als „Demütigung“ im Sinne von körperlicher Bestrafung<sup>2)</sup>. Es ist ein allgemeiner Ausdruck, so wie etwa in Lex Frisionum öfter, z. B. II<sup>2</sup> vom Mörder gesagt wird: inimicitias propinquorum hominis occisi patiaturs usw. Vladimirkij-Budanov<sup>3)</sup> meint von der Racheübung, auf Tötung mußte Tod folgen, aber nicht auf Verstümmelung, denn „demütigen“ bedeute nicht „das Leben nehmen“. Gewiß liegt im Begriff von „züchtigen“ nicht ausgesprochen, daß die Züchtigung zur Tötung werde. Aber wenn der Betrag des an Stelle der tätlichen Züchtigung angenommenen Ersatzes auch 40 Grivna gleich der Tötungsbuße war, sollte man denken, daß es den Kindern auch freistand, die „Züchtigung“ bis zum vollen Umfang der tätlichen Rache auszudehnen, für deren Ablösung sonst 40 Grivna bezahlt wurden, nämlich eben bis zur Tötung. Rožkov<sup>4)</sup> bezeichnet diese 40 Grivna als Wergeld, d. h. als Bezahlung an den Fürsten, ich sehe sie, wie oben in § 1 nachgewiesen ist, als private Buße an.

Soweit ist ja die Erklärung von I, 9—10 einfach, aber eine gewisse Schwierigkeit liegt doch in unserem Text. Wir sahen bisher bei allen Bestimmungen der ältesten Redaktion die Bußsumme angegeben; sie fehlt indes in I, 10, das von der Verstümmelung des Fußes handelt, hier ist nur die Rede von der tätlichen Rache. Umgekehrt fehlt auch in I, 9, das

<sup>1)</sup> Untersuchungen 1885, S. 264—272.

<sup>2)</sup> Vgl. Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 359.

<sup>3)</sup> Uebersicht S. 325.

<sup>4)</sup> Abriß S. 42.

von der Verstümmelung der Hand spricht, etwas. Wenn der Vater die Hand verloren hat, kann er sich doch ebensowenig selbst rächen, als wenn er den Fuß verloren hat. Warum ist nun in I, 9 nicht auch gesagt, daß in diesem Fall die Kinder rächend eintreten? Lange <sup>1)</sup> sucht das durch andere Anordnung von I, 9, 10 zu erklären bzw. die Schwierigkeit zu beseitigen. Er faßt I, 9, 10 so auf: wenn einer jemanden auf die Hand schlägt und die Hand fällt ab oder wird lahm, der muß, wenn der Fuß ganz war, d. h. bei Verstümmelung der Hand unverletzt blieb, 40 Grivna bezahlen, natürlich nur, wenn der Verletzte sich nicht selbst rächen konnte. Wurde nicht nur die Hand, sondern auch der Fuß verletzt, so daß der, der seine Hand verloren hat, lahm wird, also wirklich ganz unfähig zur Selbstausbübung der Rache ist, dann „demütigen die Kinder“. Lange meint, hier sei an dem besonderen Fall von Hand und Fuß das allgemeine Prinzip für Behandlung von Verstümmelungen, die dem Verletzten die eigene Racheübung unmöglich machen, ausgedrückt, wie z. B. beim Verlust der Augen usw. Allerdings steht davon nichts in unserem Text. Mir dünkt, man darf, da der Autor der ältesten Redaktion, wie mir auch aus anderen Erwägungen scheint, nicht ein förmliches und vollständiges Gesetzbuch niederschreiben wollte, auf solche Ungleichmäßigkeit in den einzelnen Bestimmungen nicht zu viel Gewicht legen, nicht zu große Genauigkeit vom Autor erwarten. Die Bestimmungen I, 9 und I, 10 sind nicht streng parallel gebaut; in I, 9 ist implicite die Möglichkeit, daß tätliche Rache ausgeübt wurde, anzunehmen, umgekehrt in I, 10 der Fall, daß die Ablösungssumme von 40 Grivna angenommen wurde, mit inbegriffen.

Aus dem Dargelegten folgere ich nun, daß der Abschnitt über die Körperverletzungen sich nicht vorwiegend mit der tätlichen Ausübung der Rache durch Gegenschlag befassen, auch nicht die dem Verletzten zustehende freie Wahl zwischen

---

<sup>1)</sup> Untersuchung S. 145.

Gegenschlag oder Annahme der Bußsumme behandeln will. Sein Hauptthema ist die Komposition, die Ablösung der Racheübung durch Geldzahlung. Noch mehr als in I, 1—3 handelt es sich in I, 4—12 weniger um gerichtliche Entscheidung, ob der Verletzte zu Recht den Täter wieder geschlagen hat, oder noch schlagen darf, als darum, daß die Buße festgesetzt wird für den Fall, daß der Verletzte das Geld annehmen will. Die sofortige Wiedervergeltung durch Gegenschlag zu üben, oder nicht zu üben, das war Sache des Verletzten. Aber wenn er sich mit Geld begnügen wollte oder mußte, weil der Beleidiger entlief, oder er ihm nicht sofort den Gegenschlag geben konnte, dann war er an gewisse, gewohnheitsmäßig feststehende, in I, 6 bzw. I, 7 angegebene Summen als Bußzahlung gebunden, sowie an den Nachweis der tatsächlich erlittenen Verletzung. Das Amt des Gerichtes war, beides anzuerkennen, den Nachweis der Verletzung und den Rechtsanspruch des Verletzten auf die bestimmte Höhe der Buße.

Also unsere Abteilung der ältesten Redaktion über die Körperverletzungen, wie die in ihr angenommene Tätigkeit des Gerichts beschäftigt sich mit der Straftat der Körperverletzung vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Bezahlung der Bußsumme für die Tat.

Und, das vorher Dargelegte nochmals zusammenfassend, könnten wir, was zunächst Tötung und Körperverletzung angeht, die Funktion des Gerichts in folgender Weise bestimmen: das Gericht beschäftigt sich nicht mit der Ausübung tätlicher Rache; die älteste Redaktion sagt wenigstens nichts darüber, daß der, der Blutrache geübt hat, sich nachher dem Gericht stellen mußte, um die Rechtmäßigkeit seiner Racheübung nachzuweisen. Das Gericht befaßt sich vielmehr mit der zweiten Möglichkeit des damaligen Rechtslebens unter der Herrschaft der Blutrache, nämlich damit, daß die Blutrache durch Zahlung der Buße abgelöst wurde in den Fällen, wo der Verletzte bzw. zur Rache Berechtigte sich nicht rächen konnte oder wollte. Bei dieser zweiten Möglichkeit, also bei

Bußzahlung statt Racheübung, blieb nach dem Recht der ältesten Redaktion die Festsetzung der Buße nicht dem freien Einvernehmen der beiden Parteien überlassen, sondern auch bei Vorhandensein des Leichnams bzw. von Wunden als Merkmalen der erlittenen Verletzung und noch mehr beim Mangel solcher Merkmale mußte der Verletzte seine Ansprüche auf Bußzahlung vor Gericht geltend machen, sei es durch Aufzeigen des Leichnams bzw. der Wunden, sei es durch Beibringung eines Augenzeugen der Tat. Dann tritt die vom Gericht nach herrschender Sitte bzw. Rechtsgewohnheit festzusetzende Buße in bestimmter Höhe ein<sup>1)</sup>; der Verletzte darf nur diese verlangen, der Täter ist nur diese zu zahlen verpflichtet. Mit der Annahme des Bußgeldes durch den Verletzten bzw. bei der Tötung durch die empfangsberechtigten Hinterbliebenen „hat die Sache ein Ende“, der Verletzte bzw. der empfangsberechtigte Hinterbliebene darf sich nicht trotz erhaltener Buße später noch an dem freien Mann tötlich rächen, wie das nach I, 23 dem freien Mann gegenüber dem Sklaven zusteht. Kann der, der Anspruch auf Bußzahlung vor Gericht erhebt, beim Fehlen von körperlichen Merkmalen der erlittenen Verletzung den Nachweis dieser Verletzung durch einen Augenzeugen der Tat nicht vor dem Gericht leisten, dann hat die Sache gleichfalls ein Ende.

Somit sehe ich, zunächst in I, 1—12, im wesentlichen eine Zusammenstellung von Bußtaxen für Tötung und Körperverletzung; es ist ein, privaten Aufzeichnungen seine Existenz verdankendes, Art Handbuch für Festsetzung des Wergeldes, der Kompositionen.

Allerdings liegt nun in dem ersten Hauptteil der ältesten Redaktion, so wie wir ihn jetzt übersehen, eine gewisse Einschränkung der Blutrache. Sie ist, was ihre Ablösung durch

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Schroeder, Rechtsgeschichte S. 81: „Die Höhe des Sühngeldes unterlag der freien Vereinbarung; hatte sich der Verletzte aber an das Gericht gewendet, so erfolgte die Festsetzung wohl stets durch Gerichtsurteil.“

Bußzahlung angeht, einmal an bestimmte Formen des Nachweises der Berechtigung zur Racheübung und ferner an die gewohnheitsrechtlich festgesetzte Höhe der Bußsumme gebunden. Aber wir müssen dabei festhalten, daß der Grundsatz der Privatrache, der Privatbestrafung der Tat, wenn man so will, durchweg anerkannt ist. Es sind keine staatlichen Strafen, um die es sich in der ältesten Redaktion handelt, es ist immer nur privater Ersatz für den Verzicht — sei dieser ein ganz freiwilliger oder durch die Umstände gebotener — auf die Ausübung tätlicher Rache.

### § 8. Erklärungen zu den Bestimmungen über Eigentumsverletzung, I, 15—21.

Bei den Bestimmungen über die Eigentumsverletzungen, sei es, daß sie in unberechtigter Wegnahme und Gebrauchsanmaßung einer Sache bestehen, sei es in derem unerlaubten Zurückbehalten, wie bei geliehenem Geld, haben wir die nach I, 15, 16, 17, 20 zu zahlende Summe von 3 Grivna verglichen mit der germanischen dilatura, der „Verzugstrafe für die dem Berechtigten auferlegte Entbehrung“<sup>1)</sup>. Auch davon war schon in anderem Zusammenhang oben S. 317, 323 f. die Rede, daß dieser Ersatz recht hoch ist, daß er z. B. bei Gebrauchsanmaßung des Pferdes in I, 16 nach dem in II, 9 mitgeteilten Wert des Pferdes, den vollen Wert des Pferdes ausmacht. Zur Erklärung dieser Stelle I, 16 bzw. der Bestimmungen über den Ersatz können wir die Verträge des Russen mit den Griechen beziehen. Dem Resultat, d. h. der zu leistenden Buße nach paßt ganz genau zu I, 16 eine Bestimmung im Vertrag Igors von 945, § 6. Sie handelt zwar nicht von Gebrauchsanmaßung, sondern direkt vom Diebstahl, aber dieser letztere ist ja hinsichtlich seiner Wirkung eine der Gebrauchsanmaßung nahe

---

1) Schroeder, Rechtsgeschichte S. 357.

verwandte Straftat. Wir hören da<sup>1)</sup>): „wenn es sich ereignet, daß ein Russe dem Griechen oder ein Grieche dem Russen etwas stiehlt, so ist billig, daß er dasselbe nicht allein zurückgebe, sondern auch dessen Wert“. Also hier Rückgabe des Gestohlenen und von dessen Wert; in I, 16 Rückgabe des unerlaubterweise gebrauchten Pferdes und Zahlung von 3 Grivna, die nach II, 9 den Wert des Pferdes ausmachen. Allerdings finden wir im Vertrag Igors auch einen doppelten Ersatz. Die Fortsetzung unserer Stelle lautet nämlich<sup>2)</sup>): „Si la chose volée a été vendue, il paiera le double du prix et il sera puni suivant la loi grecque et suivant la coutume et la loi russe.“ Und die unmittelbar vorhergehende Bestimmung § 5 besagt: „Si un Russe essaie de prendre quelque chose chez le peuple de notre empereur, il sera puni fortement et paiera le double de ce qu'il aura pris“ etc. Eine andere, noch größere Buße bestimmt der Vertrag Olegs von 911, § 6<sup>3)</sup>). Es ist da gleichfalls von Diebstahl die Rede. Der ertappte Dieb, der sich zur Wehr setzt, darf straflos erschlagen werden, wird er dagegen von den Bestohlenen gefangen und gebunden, so soll er — wie Ewers die Stelle wiedergibt — „zurückgeben, was er zu vollführen wagte und soll es dreifach tun“, wie Léger übersetzt: „il rendra le triple de ce qu'il a volé“<sup>4)</sup>). Also in Igors Vertrag ist von doppeltem Ersatz die Rede, in dem Olegs von dreifachem. Vladimirskij-Budanov<sup>5)</sup> sucht diese Differenz dadurch auszu-

<sup>1)</sup> Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 15, Uebersetzung von Ewers, Recht der Russen S. 166. Zur Erklärung siehe Sergěvič, Vorlesungen S. 631.

<sup>2)</sup> Ich wähle hier die richtigere Uebersetzung von Léger, L.: Chronique dite de Nestor, Paris 1884, S. 38, der besten Uebersetzung, die wir überhaupt von der Laurentiuschronik besitzen.

<sup>3)</sup> Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 4.

<sup>4)</sup> Recht der Russen S. 148, Chronique dite de Nestor S. 26, andere Uebersetzung bei Schlözer, Nestor III, 318: „so soll er gebunden werden und das, was er sich zu (stelen) erfrecht hat, zurück und noch 3 mal so viel dazu, geben.“ Ich halte diese Uebersetzung für unrichtig. Zur Erklärung siehe Sergěvič, Vorlesungen S. 640.

<sup>5)</sup> Chrestomathie I, S. 15<sup>19)</sup>.

gleichem, daß er annimmt, im Vertrag Igors drohe dem Dieb außer dem doppelten Ersatz noch Kriminalstrafe entsprechend den Gesetzen der beiden vertragschließenden Nationen. Das „russische Gesetz“ oder die „russische Verordnung“, die in Igors Vertrag genannt sind, braucht nicht im Sinne eines förmlich erlassenen Gesetzes verstanden zu werden; wir finden das Wort „Gesetz“ = *zakon* im Altrussischen auch in der Bedeutung von Rechtsgewohnheit angewendet. Soll nun mit dieser Bezeichnung unsere älteste Redaktion gemeint sein? Möglich wäre das ja dem Alter nach, das wir für die älteste Redaktion anzunehmen haben, und zu dessen ungefährer Bestimmung ich oben § 6, S. 398 f. schon einiges beigebracht habe. Aber die älteste Redaktion redet gar nicht von Diebstahl im eigentlichen Sinne dieser Straftat, wenigstens gebraucht sie das Wort Diebstahl = *ta't'ba* nicht. Indes läßt sich I, 17 ebensogut von Diebstahl als von Gebrauchsanmaßung auffassen, so daß die Worte im Vertrag des Igor auf unsere älteste Redaktion bezogen werden können. Immerhin kann man den Umstand, daß die älteste Redaktion nicht förmlich vom Diebstahl, unter Anwendung des Namens *ta't'ba*, spricht, sondern nur ihm verwandte Delikte, wie I, 17, erwähnt, dafür verwerten, daß der Autor der ältesten Redaktion, worauf ich gelegentlich oben S. 408, 410 schon hinwies, keine eigentliche Gesetzessammlung, die alle möglichen Straftaten vollständig aufzählt, verfassen wollte, sondern daß er eine Zusammenstellung einer Reihe öfter sich ereignender Rechtsverletzungen, wesentlich unter dem Gesichtspunkt der für sie zu entrichtenden Buße, darbietet.

Den Eingang von I, 19, *ašče gde vzyščet' na družu pročē*, habe ich oben übersetzt: „wenn jemand wo bei einem anderen eine Schuld einfordert.“ Ewers<sup>1)</sup> bietet: „aber wo man übrigens an einem anderen sucht“ . . . und erklärt das „übrigens“ mit: „d. h. außer dem“. Mroček-Drozdovskij<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Recht der Russen S. 269, 272<sup>11</sup>.

<sup>2)</sup> Untersuchungen 1885, S. 250.

gibt *proče* wieder mit *vpred* = fernerhin, in Zukunft. Sreznevskij<sup>1)</sup> faßt an unserer Stelle *proče* als *ostatok* = Rest auf, was auf die Restschuld zu deuten ist. Für die Deutung von *proče* als Schuld spricht, daß in der Parallelstelle III, 58 direkt Geld gesagt ist: „wenn jemand Geld (kun) von einem andern einfordert“<sup>2)</sup>. Nachdem wir aber oben § 5, S. 374 ff. die Bestimmung I, 18 als einen nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehörigen Zusatz erkannt haben, sei noch auf eine andere, vielleicht mögliche Deutung von *proče* hingewiesen. Nämlich: *proče* bedeutet aus dem Eigentum, das einem genommen bzw. hier in I, 19 nicht zurückgegeben wird, einfach „das übrige“, was in I, 15, 16, 17 noch nicht erwähnt ist. So würde sich I, 19 mit dem Wort „das übrige“, d. h. das bisher nicht genannte, unmittelbar an I, 15, 16, 17 anschließen. Gemeint ist mit dem „übrigen“ natürlich das vorher noch nicht genannte Geld, das ja in I, 20 ausdrücklich als solches mit dem allgemeinen Wort *skot* bezeichnet ist.

In I, 19 ist die Rede von dem „Nachweis vor zwölf Männern“. Welche Rolle haben diese zwölf Männer? A. v. Reutz<sup>3)</sup> meinte, „diese zwölf Männer waren nicht öffentliche Richter, sondern wahrscheinlich frei von beiden Parteien erwählte (vielleicht sechs von jeder Seite). Wer mit ihrer Rechtsfindung unzufrieden war, mogte zu dem Fürsten oder seinem Richter gehen.“ An eine je zur Hälfte von beiden Parteien gewählte Körperschaft denkt auch Bestushew-Rjumin<sup>4)</sup>, aber doch an ein förmliches Gericht: „Jaroslavs Pravda zeigt uns in einem Fall dies Schiedsgericht: leugnet jemand eine Schuld ab, so richten zwölf Mann, vielleicht sechs von jeder Partei.“ Man fand in diesem Schiedsgericht der

<sup>1)</sup> Materialien II, Sp. 1606.

<sup>2)</sup> Vgl. Kalačov, Einleitung S. 223, § CXXXVI die Variante *skota* = Geld.

<sup>3)</sup> Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung, Mitau 1829, S. 84, dazu S. 85<sup>3</sup>.

<sup>4)</sup> Geschichte Rußlands I, S. 168.

zwölf Männer auch einen Beweis für den germanischen Charakter des Russischen Rechtes<sup>1)</sup>. Hier ist indes kein Anlaß, die Frage nach diesem fremdländischen Ursprung des Russischen Rechtes genauer zu behandeln, ich komme weiter unten, § 18, auf diese ältere Schule russischer Forscher zu sprechen.

Andere Erklärer des Russischen Rechtes sehen hier die Existenz und Funktion eines Gemeindeggerichts und ich schließe mich dieser Anschauung an. Ewers<sup>2)</sup> erblickt in den zwölf Männern, „da die ganze Gemeinde an einer solch verwickelten Ausweisung nicht teilnehmen konnte, einen Ausschuß derselben, der groß genug war, sie gewissermaßen repräsentieren zu können. Dieses sind hier die zwölf Männer, der Ursprung der Jury.“ Mroček-Drozdovskij<sup>3)</sup> spricht direkt vom „Gericht der zwölf Männer“. Die Gemeinde, sagt Vladimirskij-Budanov<sup>4)</sup>, entscheidet zur Zeit des Russischen Rechtes Kriminalklagen, III, 6—10, ihre Vertreter urteilen über Forderungen, die aus Verträgen entstehen, wie in I, 19, 20. Und speziell zu unserer Stelle bemerkt Vladimirskij-Budanov, die Kommission der Zwölf besteht aus den Zeugen des abgeschlossenen Abkommens, die zu gleicher Zeit Richter über dieses Abkommen sind<sup>5)</sup>.

Wir haben also hier ein Gemeindeggericht vor uns<sup>6)</sup>, von

1) Ueber diese Frage vgl. die langen Ausführungen in den unten § 17 zum Gerichtsgesetz Kaiser Konstantins angegebenen Werken von Suvorov und Pavlov.

2) Recht der Russen S. 285.

3) Untersuchungen 1885, S. 172.

4) Uebersicht S. 610.

5) Chrestomathie I, S. 29<sup>19</sup>, vgl. über die Zeugen als Richter-Vermittler in Zivilprozessen Rožkov, Abriß S. 317; zu unserer Stelle auch Пахманъ, С.: О судебныхъ доказательствахъ по древнему русскому праву, преимущественно гражданскому, въ историческомъ ихъ развитіи, Москва 1851, S. 122 f.

6) Ueber Fortdauer des alten Gemeindeggerichts in jüngerer Zeit, hervorgegangen aus dem Wunsch, die alten Rechtsgewohnheiten gegenüber willkürlichen Entscheidungen staatlicher Richter festzuhalten, über das alte Institut „судныхъ мужей“ или „дѣловальниковъ“ т. е. выборныхъ отъ земщины

einem Gericht des Fürsten, das wir in der zweiten und dritten Redaktion treffen, ist hier noch nicht die Rede. Die Aufgabe des Gerichts ist, wie oben S. 403 ff. schon bemerkt, die, den Rechtsanspruch des Klägers anzuerkennen. Das geschieht bei den Eigentumsvergehen, wie wir es oben bei der Tötung und den Körperverletzungen gesehen haben, dadurch, daß das Gericht die nach Gewohnheitsrecht zu zahlende Buße festsetzt,

---

лицъ, присутствующих на судѣ княжескихъ управителей и провозглашающихъ здѣсь хранящіяся въ народныхъ массахъ нормы обычного права“ siehe Zagoskin, Rechtsgeschichte I, S. 446, dazu Sergëvič, Vorlesungen S. 301, 307. Eine moderne Art Neubelebung des alten Gemeindeggerichts ist das Volostgericht, wie Alexander II. bei Aufhebung der Leibeigenschaft 1861 es einfuhrte. Palme, A.: Die Russische Verfassung, Berlin 1910, S. 51 sagt darüber: „In der Gerichtsbarkeit werden die Bauern besonderen bäuerlichen Gerichten unterstellt. Die Organisation dieser Gerichte ist im allgemeinen die, daß von den zu einem Bauernbezirke (volost) gehörenden Dorfgemeinden jährlich vier bis zwölf Richter aus der Zahl der unbescholtenen Hausvorstände gewählt werden. Diesem Gericht unterstehen Zivilstreitigkeiten bis zu 100 Rubeln und die Strafgerichtsbarkeit für geringere Vergehen. Bei letzteren kann das Volostgericht die Schuldigen 1. zur Ableistung öffentlicher Arbeiten bis zu 6 Tagen, 2. zu Geldstrafen bis zu 3 Rubeln oder 3. zu Haft bis zu 7 Tagen und 4., sofern sie wegen Alter, Gebrechen, Geschlecht nicht von den Körperstrafen eximiert sind, zu einer Strafe bis zu 20 Rutenschlägen verurteilen. Das Volostgericht urteilt nach „Gewohnheitsrecht“ oder nach eigenem Ermessen; ist also an keinerlei gesetzliche Vorschriften gebunden, seine Urteile sind in den Grenzen seiner Kompetenz endgültig.“ Ueber neuere Gesetzentwürfe (von 1910), deren Annahme zur Aufhebung der Volostgerichte führen wird, siehe Palme S. 147. Als Parallele zu unserem Gemeindeggericht in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes wäre aus der ältesten schwedischen Rechtsverfassung beizuziehen Lehmann, Königsfriede S. 13: „Die Gesetzgebung und Urteilsfindung liegen im vollsten Umfang bei den Bauern“ und Beauchet: Étude sur les sources du droit suédois jusqu'au XV siècle in Nouvelle Revue etc. 1890, Bd. XIV, 5, S. 722: „l'élection du laghman n'avait pas besoin d'être sanctionnée par le roi, de sorte que ce magistrat était entièrement l'homme du peuple.“ Ueber die altrussische Gemeindeversammlung und deren Ausschuß, die „Aeltesten, Greise“, mit ihrer Tätigkeit in Gericht und Verwaltung siehe Hruševs'kyj, Geschichte I, S. 368, 409, 541.

wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß der Eigentümer auch in dem Fall von I, 19—20 sein Eigentum zurückerhält, wie das in I, 15, 17 eigens beigelegt ist.

Das Hauptgewicht scheint mir also auch in dieser zweiten Hauptabteilung der ältesten Redaktion, die von den Eigentumsverletzungen handelt, auf Bestimmung der Ersatzsumme gelegt zu sein; die älteste Redaktion halte ich also in ihren beiden Hauptteilen im wesentlichen für eine Zusammenstellung von Bußtaxen, für eine Art Handbuch der Kompositionssummen.

### § 9. Gemeindegerecht nicht Fürstengericht, die älteste Redaktion älter als Vladimir (980—1015).

Also eine Mitwirkung des Fürsten sowohl bei der Gesetzgebung als bei der Rechtsprechung treffen wir in der ältesten Redaktion noch nicht, während wir sie in der zweiten und dritten Redaktion vorfinden.

Weist uns das nun für die Entstehung und Geltung der ältesten Redaktion nicht auf eine Zeit hin, wo in Rußland, wie auch sonst bei den Slaven, noch nicht die allmählich erstarkte Fürstenmacht auf dem Gebiet der Rechtsetzung und Rechtsprechung den Sieg über die alten Rechtsgewohnheiten des Volkes, der Gemeinde davongetragen hatte? Läßt uns das die älteste Redaktion nicht verfaßt erscheinen zu einer Zeit, wo die russischen Fürsten noch vorwiegend Heerführer, Verteidiger des Volkes nach außen waren, Verwalter des Landes, Schützer des Volkes vor Unruhen im Inneren, während auf dem Gebiet der Rechtsprechung das Volk, die Gemeinde noch selbst sich leitete? Selbst für die Zeit, als schon die zweite und dritte Redaktion des Russischen Rechtes in Kraft waren, nimmt man ja an, daß die gesetzgeberische Tätigkeit der Fürsten keine ständige und organisierte, daß sie eine seltene Erscheinung war, keinen schöpferischen Charakter trug, daß sie ihren Inhalt aus den herrschenden Rechtsgewohnheiten nahm und daß bei der Rechtsprechung wie Verwaltung für die Fürsten das finan-

zielle Interesse, die Erhebung von Strafgeldern im Vordergrund stand <sup>1)</sup>).

Wir haben aus den Anfangszeiten russischer Geschichte wenig Nachrichten über die Tätigkeit der ersten russischen Fürsten. v. Reutz <sup>2)</sup> sagt nicht mit Unrecht: „ob gleich von Anfang an der Fürst als Richter über das Volk und daher auch seine Statthalter und Eingesetzte als Richter sich führten, ist schwer in der Geschichte zu verfolgen. Aus dem Rat, den die Bischöfe angeblich Vladimirn gaben, die Mordtaten peinlich zu bestrafen [er wird uns in § 11 näher beschäftigen], scheint hervorzugehen, daß sie seine richterliche Gewalt in Anspruch nahmen. Aber es kommt hier in Betracht, daß es eigentlich das Volk ist, welches den Fürsten als Richter angeht und daß in der ältesten Zeit sich dieser wenig um Rechtsverletzung und Gewalttat bekümmert, wenn es nicht seinen Nächsten und Angehörigen betraf.“

Wir brauchen hier nicht einzugehen auf die verschiedenen Theorien über die innere Organisation der Slaven mit ihren Schlagworten: Geschlecht, Gemeinde, Familiengemeinde <sup>3)</sup>, wir können, wie gesagt, nur feststellen, daß in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes einerseits der Fürst weder als Gesetzgeber noch als Richter erwähnt wird, andererseits wir nur von einem Gericht der Gemeinde, vermutlich der Aeltesten aus ihr, die wir in § 11 auch bei Vladimirs Rechtsreform als seine Berater antreffen werden, hören.

Es ist bedauerlich, daß uns die russischen Geschichtsquellen so wenig deutliche Antwort geben auf die Frage nach der Stellung und der Tätigkeit der Fürsten. Manche Forscher kommen dadurch in Versuchung, zu sehr mit Parallelerscheinungen über den Umfang und die Entwicklung der Fürstenmacht bei anderen, auch nichtslavischen Völkern zu operieren.

---

<sup>1)</sup> Рожковъ, Н.: Обзоръ русской исторіи съ социологической точки зрѣнія, 2. Aufl., Москва 1905, I, S. 81, 91, zitiert als Rožkov, Uebersicht.

<sup>2)</sup> Versuch S. 64.

<sup>3)</sup> Siehe darüber Hruševs'kyj, Geschichte I, S. 607 ff.

Und doch, wenn uns die Chroniken über eine Seite der fürstlichen Tätigkeit öfter berichten, liegt es nahe anzunehmen, daß sie das auch über die andere, nämlich die gesetzgebende und richterliche tun würden, wenn diese ebenso ausgebildet wäre wie jene andere. Von den Fürsten als Heerführern, Verteidigern des Landes gegen äußere Feinde hören wir genug, auch von ihrer inneren Verwaltungstätigkeit, von der Erhebung von Abgaben beim Volk wird uns berichtet; nur von ihrem Amt als Gesetzgeber und Richter erfahren wir bis auf die Zeiten Vladimirs nur Weniges und Undeutliches.

Den Schutz gegen den äußeren Feind, gegen die Polovcer, stellen bei Berufung des Fürsten die Kiever, z. B. nach dem Bericht der Hypatiuschronik aus dem Jahre 1154<sup>1)</sup>, in den Vordergrund, allerdings mag in diesem Falle das Andrängen der Polovcer auf die Entscheidung der Kiever besonders stark eingewirkt haben. Auch das Motiv bewegt z. B. nach der Erzählung der Laurentiuschronik aus dem Jahr 1175<sup>2)</sup> das Volk von Rostov-Suzdal' besonders bei Auswahl des Fürsten, daß sie in ihm einen Verteidiger gegen Eindringen anderer russischer Fürsten in ihr Land erlangen wollen. Es ist also in beiden Fällen der starke Heerführer, der das Land vor äußeren Feinden oder feindlich gesinnten Teilfürsten anderer Gebiete bewahren soll, der hier als Fürst gewünscht wird. Oder das Streben, die innere Ordnung im Land zu erhalten, Volkstumulte mit der Zerstörungs- und Plünderungswut, die sie zeitigten, zu vermeiden, ist es, das den Ruf nach dem Fürsten laut werden läßt, wie z. B. in dem Berichte der Hypatiuschronik aus dem Jahre 1113<sup>3)</sup>, als die Kiever Vladimir Monomach herbeiriefen. Und diese gleichen Gründe wirken wie bei der Berufung, so auch bei der Absetzung von Fürsten mit.

Von richterlicher Tätigkeit der Fürsten ist die Rede in

---

<sup>1)</sup> Лѣт. по Ипатс. Списку S. 327.

<sup>2)</sup> Лѣт. по Лаврент. Списку S. 352.

<sup>3)</sup> Лѣт. по Ипатс. Списку S. 198.

dem Chronikbericht <sup>1)</sup> des Jahres 862 über die Berufung der Varjagerfürsten. Wir erfahren, daß die slavischen Stämme bei ihren ständigen inneren Wirren zu sich sprechen: „laßt uns einen Fürsten suchen, der herrsche über uns und nach Recht richte,“ und zu den Varjagern sagen sie: „unser Land ist groß und reich, aber es ist keine Ordnung in ihm, kommt zu regieren und zu herrschen über uns.“ Wir brauchen ja die Stelle nicht als historisch getreuen Bericht über jenen Vorgang anzusehen, sondern nur als Widerspiegelung der allgemeinen Zeitmeinung über die früheren Zustände Rußlands bei Abfassung der Chronik. Auf Stellen wie diese fußend, meint z. B. Vladimirkij-Budanov <sup>2)</sup>, daß die fürstliche Gewalt notwendig war für die innere Ordnung, Verwaltung und Gericht. Aber von solcher gesetzgebenden oder richterlichen Tätigkeit der Fürsten vor Vladimir bietet uns eben die Chronik keine deutlichen Nachrichten. Bestushew-Rjumin <sup>3)</sup> sagt von dieser Botschaft der russischen Slaven an die Varjager: „so ist die Berufung und die Bestimmung des Fürsten klar gezeichnet, — er soll den streitenden Gemeinden Recht sprechen.“ Jedoch wir erfahren eben leider nichts aus der Chronik über diese Bestimmung der Fürsten; wir hören von ihnen als Heerführern gegen äußere Feinde, wir sehen sie Ordnung im Lande halten, Abgaben erheben u. dgl., aber wir hören nichts von ihnen als Gesetzgebern und Richtern. Hruševs'kyj betont, daß im 10. Jahrhundert die Gemeinden ihre Angelegenheiten auf eigene Faust verwalteten und nur dem Fürsten Abgaben leisteten: „Sogar noch zu Jaroslavs Zeiten (1019—1054) sehen wir, daß der fürstliche virnik (offenbar ein gerichtlicher oder finanzieller Agent) nur periodisch ins Land kommt, um wieviel kleiner mußte der Anteil der zentralen Gewalt an der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit des untergebenen Landes ein Jahrhundert früher gewesen sein. Dieser Anteil war offenbar ein minimaler

---

<sup>1)</sup> Лѣт. по Лаврент. Списку S. 18.

<sup>2)</sup> Uebersicht S. 41.

<sup>3)</sup> Geschichte Rußlands I, S. 38.

und existierte eigentlich außerhalb der Grenzen der Stadt, wo der Fürst oder Statthalter residierte, und ihres nächsten Umkreises gar nicht“<sup>1)</sup>. So muß auch Chlëbnikov, der in der Ausübung der Gerichtsbarkeit eines der ältesten und wichtigsten Vorrechte der fürstlichen Gewalt sieht, zugestehen, daß je weiter man zur Gründungszeit des Staates heraufkommt, desto geringere Anwendung dieses Vorrechtes zu finden ist<sup>2)</sup>.

Vladimirskij-Budanov weiß denn auch trotz seiner erwähnten allgemeinen Annahme von der Notwendigkeit des Fürsten als Richters vorwiegend nur von der äußeren Verteidigung des Landes durch ihn zu reden; die Belegstellen, die er für eine gesetzgeberische und richterliche Tätigkeit beibringt, führen uns in die Zeit nach Vladimir, in die Tage Jaroslavs und seiner Söhne und noch später. Aehnlich sagt Bestushew-Rjumin<sup>3)</sup>: „dem Volk war der Fürst Richter und Schirmherr; für seinen Rechtspruch erhielt er als Lohn die Wergelder und Strafgelder.“ Gewiß erhielt er die, aber von ihnen meldet uns erst die zweite und dritte Redaktion des Russischen Rechtes, noch nicht unsere älteste. Bestushew-Rjumin<sup>4)</sup> berichtet auch von

---

<sup>1)</sup> Geschichte I, S. 438 f. Die Frage nach der Bedeutung des virnik hat uns hier nicht zu beschäftigen, da er erst in der zweiten Redaktion II, 24 auftritt. Ich führe nur, weil es sich hier um das Gemeindegericht im Gegensatz zum späteren Fürstengericht handelt, an, was Leist, Altarisches Jus civile II, S. 219 über Gerichtsbezirk bzw. virnik sagt: „Sie [die Gerichtsbezirke] stehen unter Leitung des Richters (wernik), der die vielfachen über die Wergeldszahlung sich erhebenden Streitigkeiten unter seiner Kognition hat. Das Kompositionengericht ist demnach der Ort, wo vorzugsweise die Ordale zur Anwendung kommen. Wir werden unter diesen wernik-Gerichten die reguläre an Stelle der alten Blutrache getretene Volksgerichtsbarkeit (entsprechend der germanischen Centgerichtsbarkeit) zu denken haben, in die die Großfürsten zunächst einzugreifen nicht gewagt, an deren Stelle sie dann aber großfürstliche Gerichte gesetzt haben.“

<sup>2)</sup> Хлѣбниковъ, Н.: Общество и Государство въ домонгольскій періодъ Русской Исторіи, СПб. 1872, S. 112.

<sup>3)</sup> Geschichte Rußlands I, S. 81.

<sup>4)</sup> Geschichte Rußlands I, S. 73.

der Verteilung von Städten, die Rjurik an seine Gefolgsmannen vornahm und sagt dabei von den Warägerfürsten: „den tüchtigsten Leuten ihrer Gefolgschaft treten sie einen Teil ihrer Rechte ab, — in gewissen Provinzen Recht zu sprechen und Abgaben zu erheben.“ Aber die Chronik erzählt lediglich von Verteilung der Städte und spricht nichts von Rechtsprechung in diesen. Sollte es auch wirklich, wenn wir diese Erzählung als historisch treuen Bericht ansehen wollen, diesen fremden Generalen so leicht gewesen sein, die alten Rechtsordnungen plötzlich zu ändern, die Rechtsprechung an sich zu ziehen? Man darf eben nicht, wenn Quellenstellen als Beleg fehlen, Zustände und Vorkommnisse späterer Zeit in frühere Tage zurückdatieren; das gilt auch hier, wo man zugestehen muß, daß die Frage nach der richterlichen Gewalt der Fürsten sehr schwierig ist, weil die Unterlagen für ihre Beantwortung ungenügend sind <sup>1)</sup>).

Infolge des Mangels an Quellennachrichten über eine gesetzgebende und richterliche Tätigkeit der ersten russischen Fürsten können wir also eine solche Tätigkeit dieser Fürsten nicht von vorneherein als sicher annehmen. Bei den Slaven wird sich, wie bei anderen Völkern, das Recht aus der ständigen Uebung der Sitte entwickelt haben, es herrschten bei ihnen die Volksgewohnheiten. Daß der Fürst in die Rechtsgewohnheiten des Volkes eingreift, die gesetzgebende und richterliche Gewalt an sich zieht, ist schon ein Zeichen, daß die fürstliche Macht im Volk bedeutend erstarkt ist. Mit dem ersten Uebergang eines Volkes von Gemeindeverfassung zu einer Art Monarchie, zu Fürstenherrschaft, läßt das Volk nicht sofort seine alten Rechtsgewohnheiten fallen. Das geschieht erst, wenn eine ganze, fremde Kultur durch den Fürsten in sein Land übertragen wird, wenn das innere Leben des Volkes sich nach fremdem Vorbild umzugestalten beginnt. Für Rußland ist dieser Prozeß identisch mit der allgemeinen Einführung

---

<sup>1)</sup> Chlěbnikov S. 114.

des Christentums, mag man sich diese wie immer auch vorstellen. Mit den amtlichen Vertretern des Christentums, den griechischen Geistlichen, kam auch die ganze byzantinische Kultur und als Stück von ihr die mit christlichen Anschauungen durchsetzte Rechtsprechung nach Rußland. Das geschah unter Vladimir. Es ist also ganz erklärlich, daß wir gegenüber dem früheren Dunkel der Quellen zu unserer Frage die ersten deutlicheren, wenn auch nicht absolut klaren Nachrichten über fürstliche Tätigkeit im Rechtsleben, über Aenderung der bisher bestehenden Rechtsgewohnheiten unter Vladimir finden, die wir gleich in § 11 näher zu betrachten haben werden.

Aus diesen Erwägungen gelangen wir dahin, zu sagen: die älteste Redaktion des Russischen Rechtes repräsentiert den Rechtszustand und die Stufe der Gerichtsorganisation, wie sie vor Vladimir und bis zu Vladimir in Rußland herrschten. Das Gericht, das nach den alten Rechtsgewohnheiten entscheidet, ist das Gemeindegericht, es sind die I, 19 genannten zwölf Männer, die wir in dem Chronikbericht über Vladimirs Rechtsreform noch als von ihm zur Beratung beigezogene Aelteste = *starci* finden werden. Sie leiten die inneren Angelegenheiten der Gemeinde, vereinigen also wohl Verwaltung und Rechtsprechung in einer Hand; in diesen Dingen tritt der Fürst noch zurück.

Das ändert sich unter Vladimir, um das gleich vorgreifend zu bemerken; da treten, wie Hruševs'kyj sagt, die Gemeindeversammlung, die „städtischen Greise“ auf den zweiten Plan zurück vor dem Fürsten und seinem Gefolge, welche das Gericht und die Verwaltung in ihre Hände nehmen<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Geschichte I, S. 409.

---

## Zweiter Teil.

### Die altrussische Rechtsentwicklung.

---

#### § 10. Nachrichten über russisches bzw. slavisches Rechtswesen vor Vladimir (980—1015).

Betrachten wir nun, was wir an Nachrichten über russisches bzw. slavisches Rechtswesen vor der Zeit Vladimirs (980 bis 1015) haben. Das ist recht wenig, und die spärlich vorhandenen Nachrichten sind noch dazu, nicht nur hinsichtlich einzelner ihrer Worte, sondern ihrer Auffassung im ganzen nach, verschiedener Deutung fähig.

Zunächst kommt eine Stelle aus dem Eingang der ältesten Chronik in Betracht. Da ist die Rede von den slavischen Bewohnern Rußlands, den Poljanen, Drevljanen, Radimičen, Vjatičen usw., und es heißt von ihnen: „sie hatten ihre Gewohnheiten und das Gesetz ihrer Väter und Ueberlieferungen, jeder seine Sitten“ = *imjachu bo obyčai svoi, i zakon otec svoich i predanija, koždo svoj prav*<sup>1)</sup>.

Das Wort „Gewohnheit“ = *obyčai* mag ja in erster Linie ihre allgemeinen Sitten, ihre Lebensgewohnheiten, die ihre Kulturhöhe darstellen, in sich begreifen, wie denn nachher gleich die Rede ist von solchen Sitten und Lebensgewohnheiten der verschiedenen Stämme, die bald milder bald rauher waren, so z. B., daß die Poljanen still und sanft waren, die Drevljanen

---

<sup>1)</sup> Лбр. по Лаврент. Списку S. 12; Léger, Chronique dite de Nestor, übersetzt: ils avaient chacun leurs coutumes, les lois de leurs ancêtres, leurs traditions et leurs moeurs.

dagegen wie die wilden Tiere lebten. Aber neben den „Gewohnheiten“ wird auch das „Gesetz ihrer Väter“ = *zakon otec svoich* erwähnt. Auch das kann den Sinn von allgemeinen Lebensgewohnheiten, vom Beharren in überlieferten Gebräuchen allgemeiner Art haben, wie es der Chronist in diesem Sinne selbst gleich darnach anwendet, wenn er von dem „Gesetz“ der Syrer spricht, sich des Bösen in seiner verschiedenen Art zu enthalten<sup>1)</sup>. Doch ist es auch möglich, „Gesetz“ im engeren Sinne als Rechtsgewohnheit, Rechtsbrauch, nicht Brauch überhaupt zu verstehen, wie umgekehrt heute noch in Serbien das Wort „Gewohnheit“ für „Gesetz“ angewendet wird<sup>2)</sup>. Das Wort „Gesetz“ hat ja im Altrussischen die Bedeutung von Rechtsgewohnheit bzw. Gewohnheitsrecht, nicht nur die von geschriebenem Recht. Dann hätten wir in unserer Chronikstelle ein Zeugnis dafür, daß bei jenen slavischen Stämmen bestimmte Rechtsgewohnheiten sich von den Vätern her ausgebildet hatten und weiter überliefert bzw. als „Gesetz“ anerkannt wurden. So faßt z. B. Kalačov<sup>3)</sup> unsere Stelle als Beleg für die Existenz eines „Rechts“, d. h. von Rechtsgewohnheiten bei den Slaven auf. Vladimirskij-Budanov<sup>4)</sup>, der unsere Stelle auch in diesem Sinne versteht, erachtet die in ihr gebrauchten Worte „Gewohnheit“, „Gesetz“, „Ueberlieferung“, „Sitte“ als einander gleichwertig bzw. als das gleiche besagend. Zagoskin<sup>5)</sup> dagegen denkt bei „Gesetz ihrer Väter“ im Gegensatz zum allgemeinen Begriff „Gewohnheit“ an bestimmte stärker hervortretende Normen des Gewohnheitsrechtes. Und in den Worten „jeder seine Sitten“ sieht er den Partikularismus des Rechts bei den verschiedenen slavischen Stämmen

1) Лѣт. по Лаврент. Списѣу С. 13: Сирии . . . законъ имуть отецъ своихъ обычан: не любодѣяти и прелюбодѣяти, ни красти, ни клеветати, ни убити, ни злодѣяти весьма. Vgl. dazu auch Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 269.

2) So Zagoskin, Rechtsgeschichte I, S. 462.

3) Einleitung S. 45.

4) Uebersicht S. 87.

5) Rechtsgeschichte I, S. 442, 444.

Rußlands ausgedrückt, faßt demgemäß die folgende Beschreibung der bald sanfteren, bald rauheren Lebensart dieser Stämme als Kunde von ihren „Gewohnheiten“ im engeren Sinne, also von ihren „Rechtsgewohnheiten“ auf.

Will man diese Deutung von „Gesetz“ als Gesetz im engeren, eigentlichen Sinn dieses Wortes zulassen, dann kann man mit Tobien <sup>1)</sup>, was gleich darnach in unserer Stelle von den Drevljanen gesagt ist, „sie erschlugen einer den anderen“ = *ubivachu drug druga*, auf die Blutrache beziehen. Aber wie gesagt, die Stelle ist im ganzen genommen verschiedener Deutung fähig. Man kann bei ihren Worten wie speziell bei der genannten Bemerkung über die Drevljanen daran denken, daß nur im allgemeinen ihre Lebensgewohnheiten, bei den Drevljanen besonders ihre Roheit, geschildert werden soll, wie es ja von diesen letzteren weiter heißt, daß sie Unreines aßen, keine Ehe, sondern Entführung der Jungfrauen kannten, beides im Munde des christlichen Mönchschronisten mit seinem geistigen Horizont des Klerikers schwerwiegende Vorwürfe gegen ihre allgemeine Sittlichkeit. Wenn man allerdings die Stelle mit Tobien von der Blutrache deutet, dann ist es nur konsequent, daß man von der Blutrache als Rechtsgewohnheit auch die bald darauf folgende Nachricht über die Polovcer <sup>2)</sup> versteht: „sie halten auch jetzt noch das Gesetz ihrer Väter, Blut zu vergießen und rühmen sich dessen noch“ = *zakon deržat' otec' svoich: krov' prolivati, a chvaljašćesja o sich*. Freilich schließt sich auch hier bei den Polovcern ähnlich wie bei den Drevljanen die Bemerkung unmittelbar an, daß sie Fleisch von toten <sup>3)</sup> Tieren und aller Art Unreines essen.

Das steht aber, man mag diese Stellen deuten wie man

---

<sup>1)</sup> Blutrache, S. 127.

<sup>2)</sup> Лѣт. по Лаврент. Списку S. 15.

<sup>3)</sup> Gemeint ist hier dem apostolischen Speisegebot Act. 15 <sup>29</sup> entsprechend: „ersticktes“, in der Schlinge gefangenes, erwürgtes, siehe Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 293 f.

will, jedenfalls fest, daß die Slaven jener Zeit die Blutrache übten.

Weiter kommt für unsere Frage in Betracht der vorhin S. 420 schon erwähnte Chronikbericht des Jahres 862 über die Berufung der Varjagerfürsten<sup>1)</sup>. Die Slaven sprechen also, wie der Chronist den Vorgang auffaßt und darstellt: „laßt uns einen Fürsten suchen, der herrsche über uns und nach Recht richte“ = *poiščem sobě knjazja, iže by voloděl nami i sudil po pravu*. Léger<sup>2)</sup> übersetzt: *cherchons un prince, qui règne sur nous et nous juge suivant le droit*. Schlözer<sup>3)</sup> hat: „der uns regiere, Ordnung halte und uns gerecht richte“; Scherer<sup>4)</sup> bietet: „der über uns herrsche und spreche uns Recht“. Was heißt *sudil po pravu* = nach Recht richten; bedeutet es „der uns richte nach dem, d. h. nach dem damals bestehenden Recht“ oder hat es allgemeinen Sinn, etwa: „der uns nach Gerechtigkeit richte“? Zagoskin<sup>5)</sup> meint ersteres, sagt, der Konservatismus des altrussischen Rechtes finde seinen Ausdruck in der Anhänglichkeit des Volkes an sein Altertum und führt als Beleg dafür diese Worte unserer Stelle an. Ich neige dazu, den zweiten allgemeinen Sinn bei diesen Worten anzunehmen. Denn von dem ersten, spezielleren d. h. von einem Richten der Fürsten nach dem bestehenden Recht erfahren wir eben sonst nichts aus unseren Quellen; wir haben, wie gesagt, keine Chronikzeugnisse für jene Zeit darüber, daß die Fürsten Recht schufen oder Recht sprachen. Und wenn man die Dürftigkeit der Quellen als Grund dafür anführen will, so steht dem, wie oben schon bemerkt, der Umstand entgegen, daß uns dieselben Quellen doch von den Fürsten als Heerführern, als Landesverteidigern, von Erhebung der Abgaben

<sup>1)</sup> Vgl. zur Quellenscheidung bei diesem Bericht Шахматовъ, А. А.: Разысканія о древнѣйшихъ русскихъ лѣтописныхъ сводахъ, СПб. 1908, S. 289 ff.

<sup>2)</sup> Chronique dite de Nestor S. 15.

<sup>3)</sup> Nestor II, S. 171.

<sup>4)</sup> Nestors Jahrbücher der russischen Geschichte, Leipzig 1774, S. 49.

<sup>5)</sup> Rechtsgeschichte I, S. 446.

für die Fürsten, von innerer Verwaltungstätigkeit der Fürsten dies und jenes berichten.

Ebensowenig wie wir klar und deutlich in der ältesten Chronik etwas über gesetzgebende oder richterliche Tätigkeit der russischen Fürsten erfahren, ebensowenig tritt uns eine solche fürstliche Wirksamkeit in den Verträgen Olegs und Igors mit den Griechen entgegen. Sehen wir sie einmal als echte Urkunden an, als Zeugnisse des Rechtslebens der Russen im 10. Jahrhundert <sup>1)</sup>. In ihnen ist die Rede vom „russischen Gesetz“, so im Vertrag Olegs von 911 § 5 und Igors von 945 § 6 <sup>2)</sup>. Darin können wir sehr wohl das russische Gewohnheitsrecht erblicken <sup>3)</sup>. Eine direkte gesetzgeberische oder richterliche Funktion der Fürsten wird nicht erwähnt; was die Verträge von den Fürsten sagen, bewegt sich, wie die sonstigen Chronikmeldungen über die Fürsten, in den doppelten Bahnen ihrer Wirksamkeit als Heerführer und oberster Verwalter des Landes, als welche sie eben die Verträge abschließen. In einzelnen Punkten — so dunkel auch verschiedene Stellen der Verträge sind, so vorsichtig man diese Verträge für Erkenntnis des eigentlichen altrussischen Rechtslebens benutzen muß — stimmen die Verträge mit dem ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes überein, so z. B. was Wiedererlangung von, bzw. Ersatz für gestohlene Objekte betrifft. Mit dem in den Verträgen erwähnten „russischen Gesetz“ kann also, wie ich schon früher bemerkte, sehr wohl das altrussische Gewohnheitsrecht direkt gemeint sein, wie es uns eben in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes vorliegt, unbeschadet des Umstands, daß die Verträge, wie Sergëvič<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber ihre Echtheit vgl. Sergëvič, Vorlesungen S. 616, dazu S. 620 f. über eventuelle Aenderungen des ursprünglichen Wortlautes.

<sup>2)</sup> Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 4, 15.

<sup>3)</sup> So Sergëvič, Vorlesungen S. 631 f.; Ključevskij, Kurs I, S. 264 f. versteht speziell unter *законъ русскій*, не первобытный юридическій обычай восточныхъ славянъ, а право городской Руси, сложившееся изъ довольно разнообразныхъ элементовъ въ IX—XI вв.

<sup>4)</sup> Vorlesungen S. 653.

will, gegenüber dem herkömmlichen altrussischen Recht ein neues mit griechischen Rechtsbegriffen durchsetztes Recht darbieten. So sieht Vladimirkij-Budanov<sup>1)</sup> die Bedeutung der Verträge für die innere Geschichte der Quellen des russischen Rechtes, obschon die Verträge keine Normen für das russische Recht aufstellten, darin, daß unter dem Einfluß eines Volkes höherer Kultur, der Griechen, die Russen zum ersten Male versuchen, die Normen ihres Rechts in objektiver (schriftlicher) Form auszudrücken und sich auf dieses Recht verpflichten. Er denkt sich dabei natürlich, seiner ganzen Auffassung des Russischen Rechtes gemäß, die Verträge älter als die erste Redaktion des Russischen Rechtes, während ich umgekehrt annehme, daß die erste Redaktion in die Zeit vor den Verträgen zurückgeht, also den entsprechenden Bestimmungen der Verträge zugrunde liegt.

Bei einem byzantinischen Historiker finden wir eine von den Russen handelnde Stelle, deren Inhalt auf die Existenz der Blutrache bei den Russen wohl gedeutet werden kann. Leon Diakonos schildert bei der Beschreibung der Kämpfe zwischen den Griechen und Russen unter Svjatoslav um den Besitz von Drster (Dorostolum-Silistria) im Jahre 971 die Sitten der Russen und sagt dabei, daß sie, die Tauroskythen, bis auf den heutigen Tag Streitigkeiten durch Mord und Blut zu entscheiden pflegen = *φόνον γὰρ εἰσέτι καὶ αἵματι τὰ νεῖκη Ταυροσκῆται διακρίνειν εἰώθεσιν*<sup>2)</sup>.

Weiterhin sind zu unserer Frage noch einige Nachrichten mohammedanischer Schriftsteller zu erwähnen. Diese Stellen können natürlich nicht als Quellenzeugnisse ersten Ranges angesehen und demgemäß verwertet werden, denn sie beruhen manchmal nur auf Hörensagen, oder sie sind gelegentlich im Rahmen einer Reiseschilderung gemacht, sie sind auch oft sehr

<sup>1)</sup> Uebersicht S. 91.

<sup>2)</sup> Leonis Diaconi Historia e Recens. C. B. Hasii IX, 6, in Corpus Scriptor. Historiae Byzantinae Pars XI, S. 150, Bonnae 1828.

unklar, man weiß nicht einmal, ob sie sich wirklich auf Russen bzw. Slaven beziehen.

So berichtet Ibn Fadlan, ein Autor der zwanziger Jahre des 10. Jahrhunderts, von den „Russen“, daß sie einen ergriffenen Dieb oder Räuber an einem Baum aufhängen, bis er von Wind und Wetter in Stücke zerfällt<sup>1)</sup>.

Al-Masudi, gleichfalls ein Autor der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, spricht von den südöstlichen Nachbarn der Kiever Russen, den Chazaren. In ihrer Hauptstadt Itil<sup>2)</sup>, beim heutigen Astrachan, seien sieben Richter, zwei für die Muselmänner, zwei für die Chazaren, zwei für die Christen und einer für diejenigen Slaven, Russen und anderen Heiden, die zum Heer des Chazarenfürsten gehören. Von den Richtern für die Chazaren, die sich ja vorwiegend zum Judentum bekannten, und für die Christen heißt es, daß sie nach dem Gesetz der Thora bzw. nach dem des Evangeliums richteten. Von dem Richter für Slaven, Russen und andere Heiden wird gesagt, daß er richte nach dem Gesetz des Heidentums, d. h. nach dem Gesetz der Vernunft = *po zakonu razuma*<sup>3)</sup>. Mit diesen letzten Worten ist wohl im Gegensatz zu den geschriebenen Gesetzen der Juden und Christen ein ungeschriebenes Gesetz gemeint, wir könnten sagen: gegenüber einem förmlichen Gesetzbuch die ungeschriebenen im Volk lebenden Rechtsgewohnheiten. Al-Masudi sagt dann noch von den Russen, daß sie ein großes Volk bilden, weder einem Car noch einem (geoffenbarten) Gesetz gehorchen.

<sup>1)</sup> Гаркави, А. Я.: Сказания мусульманских писателей о Славянах и Русских СПб. 1870, S. 96.

<sup>2)</sup> Ueber Itil als Stadt- wie als Flußname siehe v. Kutschera, H.: Die Chasaren, Wien 1909, S. 119, 127.

<sup>3)</sup> Гаркави S. 130: онъ судить по закону язычества, то есть по закону разума. Charmoy, M.: Relation de Mas'oudy et d'autres auteurs musulmans sur les anciens Slaves in Mémoires de l'Académie Impériale des Sciences de St. Petersbourg. Sixième serie, sciences politiques histoire et philologie Tome III, S. 317 (1834) übersetzt: qui jugent d'après le système des Païens, c'est à dire que leurs arrêts sont fondés sur les préceptes de la raison naturelle.

Der Araber Ibn-Dasta, auch zu Beginn des 10. Jahrhunderts schreibend, erwähnt „Slaven“ und „Russen“<sup>1)</sup>. Von ersteren sagt er, daß ihr Car, wenn er in seinem Reich einen Räuber fängt, ihn entweder erwürgen oder in entlegenen Gegenden gefangen setzen läßt. Ueber die „Russen“, die er als Feinde der „Slaven“ schildert, handelt er, was dieses Thema angeht, etwas ausführlicher. An die Berechtigung bzw. Verpflichtung der ganzen Sippe zur Blutrache erinnert es, wenn Ibn-Dasta sagt, wenn einer aus ihren Geschlechtern um Hilfe bitte, träten alle auf den Plan, einmütig kämpften sie gegen den Feind, bis sie ihn besiegten. Von eigentlichem Rechtsleben bei den „Russen“ lautet sein folgender Bericht: wenn einer von den Russen eine Sache gegen einen anderen hat, so ruft er ihn vor den Car zum Gericht, vor diesem streiten sie miteinander, wenn der Car sein Urteil ausspricht, wird das erfüllt, was er gebietet. Wenn aber beide Teile mit dem Urteil des Caren unzufrieden sind, dann müssen sie auf Gebot des Caren die endgültige Entscheidung dem Schwert überlassen, wessen Schwert schärfer ist, der obsiegt. In diesem Kampfe kommen die Verwandten der beiden Parteien bewaffnet und stellen sich auf. Die Streitenden gehen in den Kampf, wer den Gegner überwindet, gewinnt die Sache seiner Forderung gemäß.

Unsere Stelle ist diejenige, die am ausdrücklichsten von einer richterlichen Wirksamkeit des Fürsten spricht. Aber auch in ihr erscheint der Fürst doch nur als Schiedsrichter erster Instanz, der den Versuch zur friedlichen Schlichtung des Streites macht, die endgültige Entscheidung liegt im Zweikampf. Uebrigens wird der gerichtliche Zweikampf in den russischen Rechtsquellen jener und späterer Zeit noch nicht erwähnt, wir treffen ihn in keiner Redaktion des Russischen Rechts. Zum ersten Mal finden wir ihn genannt in dem 1229 abgeschlossenen Vertrag zwischen Mstislav Davidovič von

---

<sup>1)</sup> Гаррари S. 267 ff.

Smolensk und deutschen Städten<sup>1)</sup>. Dabei spricht diese Stelle doch nicht gegen meine Auffassung der ältesten Redaktion bzw. der in ihr ausgesprochenen Tätigkeit des Gemeindegerichtes. Weder bei Tötung und bei Körperverletzung noch bei Diebstahl und Gebrauchsanmaßung wird es dem Verletzten bzw. seinen Hinterbliebenen oder dem Geschädigten eingefallen sein, sich auf einen Zweikampf mit dem Gegner einzulassen; ein solcher fand wohl nur statt bei eigentlichen Zivilprozessen, wo für eine andersartige überzeugende Entscheidung eben die Grundlagen fehlten. Und dann dürfen wir immer noch daran zweifeln, ob Ibn-Dasta wirklich die Russen meint, von deren Rechtsleben im 10. Jahrhundert das Russische Recht Zeugnis ablegt. Er läßt sie auf einer Insel wohnen, die mit Wäldern und Sümpfen bedeckt ist. Diese „Insel“ hat man schon an verschiedenen Orten finden wollen, man dachte an Volgainseln, sogar an Dänemark<sup>2)</sup>. Ich möchte nach der Beschreibung, die Ibn-Dasta gibt, annehmen, daß die Halbinsel Krym damit gemeint ist. Sie gehörte zum Chazarenreich; das würde auch erklären, daß Ibn-Dasta den Fürsten der Russen als Chakan bezeichnet, also mit dem Titel (Kagan, Chan), den der Chazarenfürst führte<sup>3)</sup>, den wir allerdings auch im 11. Jahrhundert noch vereinzelt für Kiever Fürsten angewendet finden<sup>4)</sup>. Ibn-Dastas Schilderung zeigt ja klar, daß sie aus verschiedenen Quellen zusammengestellt ist, sagt Ibn-Dasta doch innerhalb acht Zeilen, daß die Russen keine Städte haben und daß sie eine sehr große Zahl von Städten haben! Also ist der Wert auch seiner Angaben über das Schiedsgericht des Fürsten doch sehr zweifel-

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 113, §§ 15 u. 16, deutsch in Ewers, Beiträge zur Kenntnis Rußlands, Dorpat 1816.

<sup>2)</sup> Хвольсонъ, Д. А.: Извѣстїя о Хозарахъ, Бургасахъ, Богларахъ, Мадъарахъ, Славянахъ и Руссахъ Абу-Али Ахмеда Бенъ Омаръ Ибнъ-Даста, СПб. 1869, S. 34, 147 f.

<sup>3)</sup> Хвольсонъ S. 35, 150.

<sup>4)</sup> Vgl. Kunik, E.: Die Berufung der schwedischen Rodsen durch die Finnen und Slaven, St. Petersburg 1845, II, S. 270 ff. und v. Kutschera, Chasaren S. 113.

haft, es steht gar nicht fest, ob sie aus einer zuverlässigen Quelle stammen und ob sie sich überhaupt auf die Bewohner des Kiever Rußlands beziehen. Diese eine Stelle, die kürzer auch bei dem später, 985—986, schreibenden Al-Mukaddesi sich findet<sup>1)</sup>, kann demnach weder das Zeugnis des Russischen Rechtes noch den Mangel an russischen Nachrichten über eine gesetzgebende und richterliche Tätigkeit der Fürsten vor Vladimir entkräften.

### § 11. Die Rechtsreform Vladimirs.

Die erste, bestimmter lautende Nachricht über fürstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Rechtswesens haben wir von Vladimir, und zwar berichtet sie die Chronik unter dem Jahre 996<sup>2)</sup>. Vladimir ist der russische Fürst, der dem russischen Staatswesen zugleich mit der allgemeineren Einführung des Christentums nach verschiedenen Seiten größeren Ausbau gab, indem er mit der christlich-geistlichen Kultur aus Byzanz auch dessen weltlich bürgerliche und staatliche Kultur eben durch deren Vertreter, die missionierenden Geistlichen, nach Rußland einpflanzte.

Von ihm berichtet also die Chronik zunächst im allgemeinen, daß er, wie die früheren Fürsten, nicht nur um Schutz des Landes gegen äußere Feinde, sondern auch um die innere Organisation des Staates bemüht war. Die Chronik meldet: Vladimir liebte das Gefolge und beratschlagte mit ihm über die Einrichtung des Landes und über Kriege und über das Gesetz für das Land = *bě bo Volodimer ljubja družinu, i s nimi dumaja o stroi zemleněm, i o ratech, i (o) ustavě zemleněm*. Scherer<sup>3)</sup> übersetzt: „über das Wohl des Staates, über das

<sup>1)</sup> Гаркави S. 283.

<sup>2)</sup> Лѣт. по Лаврент. Списку S. 124. Die Varianten in Лѣтописъ по Ипатскому Списку S. 87 und Новгородская Лѣтописъ (первая) S. 74 sind unbedeutend und, wo nötig, angegeben bzw. erörtert.

<sup>3)</sup> Nestors Jahrbücher S. 114.

Kriegswesen und über die Landesgesetze“. Léger<sup>1)</sup> hat: „il déliberait avec elle [droujina] sur l'administration du pays, sur les guerres à entreprendre, sur les institutions du pays.“ Die Version der Hypatiuschronik setzt die Kriege an letzter Stelle, lautet demnach, wie Hruševs'kyj<sup>2)</sup> sie wiedergibt, „beriet sich über die Landeseinrichtungen, über Landesgesetze und über Kriege“. Die Chronikmeldung betrifft also im ganzen Verteidigung und Verwaltung des Staates, nicht die Rechtsprechung; Vladimir beriet, wie Hruševs'kyj richtig bemerkt, über Angelegenheiten der Verfassung und Ordnung in seinen Ländern, sowie über Kriegsangelegenheiten.

Von der Rechtsreform Vladimirs handelt die unmittelbar darauffolgende Stelle. Sie scheint mir von großer Bedeutung zu sein für die Geschichte der russischen Rechtsentwicklung. Ihr Inhalt, verbunden mit den aus der Betrachtung der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes gewonnenen Resultaten soll uns ein Bild geben von dem Gang, den die Rechtsprechung in Rußland nahm, und wir werden im Anschluß daran sehen, daß dieses Bild im allgemeinen den Vorgängen in der Rechtsentwicklung anderer Völker entspricht. Die Chronikstelle gehört auch zu der sog. „ältesten Sammlung“ (*drevnějšij svod*)<sup>3)</sup>, die in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts bis 1039 hinaufreicht. Ihr Autor war also vielleicht selbst Zeuge noch der von ihm berichteten Rechtsreform Vladimirs; jedenfalls stand er diesem Ereignis aber so nahe, daß er, wenn auch nur nach Berichten dritter, doch zuverlässige Kunde bieten kann. Somit kann eine Einwendung gegen die Vollgültigkeit seines Zeugnisses nicht wohl erhoben werden.

Der Wortlaut der Chronikmeldung ist in der Fassung der Laurentiuschronik — die der Hypatiuschronik und Novgoroder Chronik weicht nur unwesentlich von ihr ab — folgender: „Vladimir lebte in der Furcht Gottes und es vermehrten sich

<sup>1)</sup> Chronique dite de Nestor S. 105.

<sup>2)</sup> Geschichte I, S. 540.

<sup>3)</sup> Vgl. Šachmatov, Untersuchungen S. 141, 161.

[sehr] die Morde (oder: Räubereien)<sup>1)</sup> und es sagten die Bischöfe zu Vladimir: ‚siehe es vermehrten sich die Mörder (oder: Räuber), warum bestrafst du sie nicht?‘ Er aber sagte ihnen: ‚ich fürchte die Sünde.‘ Sie aber sagten ihm: ‚du bist gesetzt von Gott zur Strafe für die Bösen, aber den Guten zur Gnadenerweisung<sup>2)</sup>); es geziemt dir, den Mörder (Räuber) zu bestrafen, aber mit [vorhergehender] Untersuchung‘<sup>3)</sup>. Vladimir aber schaffte die Wergelder ab und begann die Mörder (Räuber) zu bestrafen<sup>4)</sup>, und es sagten die Bischöfe und Aeltesten: ‚es ist viel Krieg, wenn Wergeld [ist], dann sei es in Waffen und Pferden‘<sup>5)</sup>. Und es sagte Vladimir: ‚so sei es‘, und Vladimir lebte nach der Weise seines Vaters und Großvaters“<sup>6)</sup> = *živjaše že Volodimer v strasě Boží, i umnožišasja [zelo] razboeve, i reša episkopi Volodimeru: „se umnožišasja razbojnici; počto ne kazniši ich?“ On že reče im: „bojusja grěcha“. Oni že reša emu: „ty postavljen esi ot Boga na kazn' slym, a dobrym na milo-*

<sup>1)</sup> Scherer, Nestors Jahrbücher S. 114: Räuber; Léger, Chronique dite de Nestor S. 105: brigands.

<sup>2)</sup> Ewers, Recht der Russen S. 213: zur Begnadigung; Scherer, Nestors Jahrbücher S. 114: die Guten zu belohnen; Léger, Chronique dite de Nestor S. 105: pour punir les méchants et favoriser les bons.

<sup>3)</sup> Scherer, Nestors Jahrbücher S. 114: doch nach genauer Untersuchung der Sache; Léger, Chronique dite de Nestor S. 105: mais après les avoir convaincus de leur crime.

<sup>4)</sup> Scherer, Nestors Jahrbücher S. 114: da entsagete Vladimir seinem Gelübde und fing an die Räuber hinrichten zu lassen; Léger, Chronique dite de Nestor S. 105: Vladimir supprima la vira (wehrgeld) et se mit a punir les brigands.

<sup>5)</sup> Scherer, Nestors Jahrbücher S. 114: Du hast viel Kriegsvolk, gib ihnen doch Waffen und Pferde; Ewers, Recht der Russen S. 213: das Heer ist zahlreich; Léger, Chronique dite de Nestor S. 105: nos guerres sont nombreuses, s'il y a une vira qu'elle serve pour acheter des armes et des chevaux.

<sup>6)</sup> Новгород. Лѣт.: по устроению Божию и дѣдню и отьню; Scherer, Nestors Jahrbücher S. 114: nach den (Ewers, Recht der Russen S. 213: der) Einrichtungen; Léger, Chronique dite de Nestor S. 106: suivant les préscptions de son père et de son aïeul.

*van'e; dostoit' ti kazniti razbojnika, no so ispytom*“. Volodimer že otverg viry, nača kazniti razbojniky, i rěša episkopi i starei: „rat mnoga; ože vira, to na oruž'i i na konich budi.“ I rěče Volodimer: [„tako budi“, i žirjaše Volodimer] po ustroen'ju ot'nju i dēdnju.

Zunächst einige Worte zur Erklärung von Einzelpunkten in diesem Bericht. *Razboj* bzw. *razbojnik* habe ich übersetzt mit: Mord und Mörder, dabei aber auch beigefügt: Räuberei und Räuber, um zwischen diesen Ausdrücken die Wahl zu lassen. Manche Erklärer unserer Stelle haben diese Worte *razboj* und *razbojnik* in ganz speziellem Sinne, als juristischen Terminus, gefaßt, wie wir sie z. B. in der zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes II, 2, III, 5, 10 als Meuchelmord im Unterschied von einfacher Tötung *ubijstvo* angewendet finden<sup>1)</sup>. Von neueren Autoren tat dies besonders Ključevskij<sup>2)</sup>, und durch die Unterscheidung der Straftat *razboj* vom einfachen *ubijstvo* kommt er zu einer Auffassung unserer Chronikstelle, der ich nicht beizustimmen vermag.

Das scheint mir nämlich zu weit zu gehen. Der Chronist hat, so glaube ich, nicht die Absicht gehabt, das Wort *razboj* und *razbojnik* als ganz speziellen, sich von *ubijstvo* in seinem Inhalt unterscheidenden juristischen Terminus hier anzuwenden. Solche Feinheiten dürfen wir ihm doch nicht zutrauen, wie wir sie in einer Sammlung von Rechtssatzungen bei Auseinanderhaltung verschiedener miteinander verwandten Straftaten finden. *Razboj* bzw. *razbojnik* bedeutet hier im allgemeinen Sinn Mörder, Räuber, wie es sonst auch oft angewendet wird<sup>3)</sup>; wenn man will in noch weiterer Bedeutung: Missetäter, Uebeltäter, Böse-

<sup>1)</sup> Darüber bes. Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 144—168: О словѣ разбой. Очеркъ развитія этого понятія въ Русскомъ правѣ.

<sup>2)</sup> Ключевскій, В.: Болгарская Дума древней Руси, 3. Aufl., Москва 1902, S. 532 ff.

<sup>3)</sup> Siehe Sreznevskij, Materialien III, Sp. 21. Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 149: различіе между разбоемъ и всякимъ другимъ боемъ только количественное, а не качественное.

wicht, mit einem Wort Verbrecher<sup>1)</sup>). Das scheint mir auch in der Antwort der Bischöfe zu liegen „du bist gesetzt zur Strafe für die Bösen“. Der Chronist, der hier das biblische Wort Römer XIII, 4 anwendet, denkt also wohl an Missetäter, Verbrecher im allgemeinen, nicht nur speziell an „Meuchelmörder“ oder „Straßenräuber“. *Kaznit'* bzw. *kazn'* bedeutet meiner Meinung nach, auch im allgemeinen Sinn dieses Wortes, Strafe, die der Fürst bzw. das von diesem eingesetzte Gericht verhängt. Ewers<sup>2)</sup> will hier „schwere Strafe“ verstanden wissen, etwa wie sie in der dritten Redaktion des Russischen Rechtes III, 10 auf den Meuchelmord gesetzt war. Hruševs'kyj<sup>3)</sup> redet von Todesstrafe, Ključevskij<sup>4)</sup> betont aber, daß *kazn'* in der altrussischen Rechtssprache des 11. und 12. Jahrhunderts durchaus nicht ausschließlich „Todesstrafe“ bedeutet. Er kann mit Recht darauf hinweisen, daß in der Bestimmung III, 57 über Diebstahl durch Sklaven es von der an den Fürsten zu zahlenden Geldstrafe heißt: „der Fürst belegt sie nicht mit Strafe = *prodazeju ne kaznit'*, weil sie nicht freie Männer sind“. Die Strafe für die Uebeltäter wird gewünscht von den Bischöfen. Diese aber als Griechen kannten das in Griechenland herrschende System der Leibesstrafen; das ist es auch, was sie gegen die überhandnehmenden Verbrechen Vladimir empfehlen und wodurch sie die in Rußland übliche Geldbuße an den Verletzten oder Geschädigten, von der die älteste Redaktion des Russischen Rechtes durchweg Zeugnis ablegt, ersetzt wissen wollen. Das „kirchliche Statut Jaroslavs“ z. B., mag seine formelle Echtheit auch zweifelhaft sein, bietet eine Anzahl Vergehen,

---

1) Wie wir es in diesem allgemeinen Sinn etwa treffen im sog. „Gerichtsgesetz für die Leute von Kaiser Konstantin“, Законъ Судный людемъ in Полное Собрание Русскихъ Лѣтописей СПб. 1853, VI, S. 81 bei Beschreibung der Zeugen: да не будутъ розбойници, ни пиянници, ни тати, ни иное никоеяже злобы имущи и т. д.

2) Recht der Russen S. 214 u. 220<sup>3)</sup>.

3) Geschichte I, S. 541.

4) Bojarenduma S. 532.

die unter dem Einfluß des Christentums bzw. der Vertreter der Kirche als Vergehen gegen einen christlich-sittlichen Lebenswandel bestimmt werden. Bei den für ihre Begehung angesetzten Strafen finden wir eine Kombination der von den griechischen Geistlichen nach Rußland übertragenen Leibesstrafe mit der dem Russen gewohnten Geldstrafe bzw. früher dem Geldersatz. Diese Kombination ist ausgedrückt in Wendungen wie: „dem Bischof 15 Grivna und der Fürst straft“<sup>1)</sup>. Dieselbe Uebertragung des griechischen Strafensystems wünschen also nach unserem Chronikbericht die Bischöfe allgemein für Verbrechen. Dabei verlangen sie eine Bestrafung *so ispytom*, d. h. nach vorhergehender Untersuchung der Tat; also sie beantragen ein geordnetes Gerichtsverfahren, wie sie es gleichfalls von ihrem Vaterland her kannten. Der Gesamthalt ihres Rates an Vladimir ist demnach: Einführung einer geregelten, vom Fürsten als Haupt des Staates verwalteten Rechtspflege.

Ihrem Rat folgend schafft Vladimir die Wergelder ab. Mit *vira*, dem offenbar germanischen, durch die Varjager nach Rußland gekommenem Wergeld sind meines Erachtens hier die Bußen gemeint, die für Tötung, Körperverletzung und Eigentumsverletzungen an den Verletzten bzw. seine Hinterbliebenen oder an den Geschädigten zu zahlen waren und die gewohnheitsrechtlich in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes in bestimmter Höhe fixiert sind. Wenn wir diesen Begriff von *vira*, Wergeld, festhalten, wird uns der in der Chronik geschilderte Vorgang in seiner Bedeutung für die russische Rechtsentwicklung, für die Rechtsreform Vladimirs mit ihrem Uebergang vom bisherigen System der Privatbuße zu dem staatlicher Bestrafung klar. Sehen wir dagegen, wie das manche russische Erklärer tun, Wergeld für unsere Zeit schon im Sinne der zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes als staatlich auferlegte, an den Fürsten zu zahlende Geldstrafe an, dann ergeben

---

<sup>1)</sup> Vgl. Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 39 ff., den Text u. a. bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 233 ff.

sich Schwierigkeiten<sup>1)</sup>. Auch hier zeigt sich, wie unrichtig das von mir mehrfach schon gerügte Verfahren ist, die Bedeutung der termini in den verschiedenen Redaktionen des Russischen Rechtes bzw. für die in ihnen sich ausprägende Entwicklung des altrussischen Rechtslebens nicht genügend scharf auseinanderzuhalten.

Also Vladimir schafft das Wergeld, die nur privatrechtliche Verfolgung der Missetat, ab und setzt an ihre Stelle die staatliche Strafe, im Sinne der Bischöfe Leibesstrafe, nicht Geldstrafe.

Zu einer zweiten Beratung treten nach dem Text der Laurentiuschronik Bischöfe und Aelteste, *episkopi i starci*, zusammen. Wer sind diese „Aeltesten“, Greise? Ich halte sie für die in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes I, 19 erwähnten Gemeinderichter. Es sind die Vertreter des bisherigen Rechtssystems und der alten Gerichtsordnung in Rußland gegenüber den Bischöfen, den Repräsentanten der griechischen, staatlich geregelten Rechtspflege. Hruševs'kyj nennt sie „Landesvorstände“, weil er in ihnen die Inhaber von Gericht wie Verwaltung sieht, womit er so unrecht nicht haben mag<sup>2)</sup>. Šachmatov<sup>3)</sup> vermutet, daß vielleicht ursprünglich im Text nur die „Aeltesten“ standen. Diese Vermutung hat sehr viel für sich. Es paßt ganz zur allgemeinen Beurteilung des Chronikberichts bzw. des in ihm geschilderten Vorganges, daß es nur die alleinigen Vertreter der bisherigen Rechtsordnung in Rußland mit ihrem System der Privatbußen sind, die der Neuordnung durch Vladimir entgegentreten und ihre Abänderung veranlassen.

Vladimir vollzieht die von ihnen gewünschte Aenderung, und der Chronikbericht schließt dann mit den Worten: „Vladimir lebte nach der Weise seines Vaters und Großvaters“.

<sup>1)</sup> Vgl. Sergěevič, Vorlesungen S. 392.

<sup>2)</sup> Geschichte I, S. 368, 409, 541. Vgl. über sie auch Ključevskij, Bojarenduma S. 16 ff.

<sup>3)</sup> Untersuchungen S. 570<sup>1)</sup>.

Ključevskij<sup>1)</sup> deutet diese Schlußbemerkung auf die im vorhergehenden geschilderte Tätigkeit Vladimirs auf dem Rechtsgebiete. Wenn man das tut, wird der Sinn des ganzen Berichtes wieder dunkler, der Gang der Entwicklung undeutlich, man hat Schwierigkeit, den Schlußsatz mit den früheren Sätzen in rechten Einklang zu bringen. Diese Worte scheinen mir darum nur allgemeinen Sinn zu haben; sie sind eine nicht viel Besonderes besagen wollende Phrase, mit der der Chronist seine Erzählung abschließt. Hruševs'kyj<sup>2)</sup> meint ja auch, „daß sich diese Worte nach dem Kontext speziell auf die Strafrechtspolitik beziehen“, gibt aber zu, daß „sie auch unabhängig davon als allgemeine Charakteristik betrachtet werden können“. Ich nehme sie also in letzterem Sinne.

Bringen wir nun diese Einzelerklärungen in Zusammenhang, fügen wir bei, was zwar nicht direkt mit eigenen Worten in unserem Bericht steht, was wir aber nach dem sonst von uns festgestellten Rechtsleben vor Vladimir aus ihm herauslesen bzw. zu ihm ergänzen dürfen, dann erhalten wir folgendes Bild von diesem Vorgang. Die Bischöfe, d. h. die Geistlichkeit, bringen nach Rußland nicht nur das Christentum, sondern mit diesem die ganze byzantinische Kultur, auch die griechischen Rechtsbegriffe mit sich. Da stoßen sie in Rußland noch auf die Existenz einerseits der Blutrache, anderseits des Loskaufes von ihr durch Zahlung von Bußen, die den Charakter eines privaten Ersatzes, nicht einer staatlichen Strafe haben. Daß bei diesem System in Rußland nicht die festgefügte innere Ordnung, die Sicherheit vor Uebeltätern herrscht, wie in dem Staat, aus dem die Bischöfe kommen, in dem jedes Verbrechen staatlich untersucht und gestraft wird, ist klar. Die Bischöfe setzen mit der allgemein von ihnen betriebenen Einbürgerung griechischer Kultur in Rußland auch hier, im Rechtsleben, ein. Der Chronist läßt ganz richtig in dieser ersten Hälfte des

---

<sup>1)</sup> Bojarenduma S. 534.

<sup>2)</sup> Geschichte I, S. 541<sup>1</sup>, so auch Chlěbnikov S. 119.

Berichtes bei der gewünschten Aenderung des Gerichtsverfahrens die Bischöfe, die Vertreter der byzantinischen Kultur, allein sprechen und erst später, als sich Schwierigkeiten in Vereinigung griechisch-staatlicher Rechtspflege mit altrussischem Gewohnheitsrecht herausstellen, die Gemeinderichter, die Aeltesten, sei es nun in Verbindung mit den Bischöfen oder vielleicht sogar allein, auftreten. Die Initiative zur Rechtsreform geht von den Bischöfen aus. Daß die ganze Angelegenheit sich nicht in einer Beratung erledigen ließ, sondern mehrere erforderte, ist aus dem Chronikbericht klar. Ebenso wissen wir aus den Chroniken, daß die Bischöfe und Metropoliten Kiews als Träger einer gegenüber der altrussischen Bildungsstufe höheren geistlichen und weltlichen Kultur in die fürstliche Ratsversammlung, die Duma, die mit dem Fürsten seine obersten Gefolgsleute, die Bojaren, bildeten, eintraten, als Berater des Fürsten und Diplomaten eine große Rolle oft spielten<sup>1)</sup>. Der

<sup>1)</sup> Vgl. Goetz, Staat und Kirche in Altrußland, S. 97 ff., 119 ff.; Ključevskij, Bojarenduma S. 15. Von Beratungen Vladimirs mit den Bischöfen zu dem Zweck Gesetze aufzustellen, erzählt auch Metropolit Hilarion von Kiev (eingesetzt 1051) in seiner Lobrede auf Vladimir: О Законѣ Моисеевъ даннѣмъ, и благодати . . . и похвала кагану нашему Владимиру — siehe über sie Голубинскій, Е.: История Русской Церкви<sup>2</sup>, Москва 1901, I, 1, S. 841 ff. —; allerdings wird sich die Stelle bei der ja um diese Zeit in den Biographien Vladimirs üblichen Vergleichung Vladimirs mit Kaiser Konstantin und dem Konzil von Nicäa 325, die Hilarion durchführt, wohl auf die kirchliche Gesetzgebung Vladimirs, speziell auf sein „Kirchliches Statut“ und nicht auf seine Rechtsreform beziehen. Die Stelle lautet: Онъ (Konstantin) съ святыми отци Никейскаго собора законъ челоуѣкомъ полагааше, ты же съ новыми отци нашими епископы снимашася часто съ многими смѣреніемъ съѣщавашеся, како въ челоуѣцѣхъ сихъ новопознавшіихъ законъ уставити, abgedruckt in Записки Имп. Академіи Науъ томъ 72, I, прилож. Nr. 5, S. 66 ff., СПб. 1893. Ich benutze den Abdruck des Werkes bei Пономаревъ, А. П.: Памятники Древне-Русской Церковно Учительной Литературы СПб. 1894, I, S. 73.

Besonders ausführlich ist die Rolle der Bischöfe bei Vladimirs Rechtsreform geschildert in Степенная книга. Freilich ist das eine Quelle erst des 16. Jahrhunderts, siehe Иконниковъ, В. С.: Опытъ русской историографіи, Кіевъ 1908, II, S. 1308 ff.; aber Н. Калачовъ in О значеніи кормчей въ системѣ

nach ihren byzantinischen Rechtsbegriffen bei dem russischen System der Blutrache und privaten Bußleistung in Rußland herrschenden Unordnung und Rechtsunsicherheit wollen also die Bischöfe durch geregelte staatliche Rechtspflege entgegenwirken, sie richten an Vladimir in Form der Anfrage eine Aufforderung, sie einzuführen. Die Antwort Vladimirs „ich fürchte mich der Sünde“ bedeutet, daß in solcher staatlicher Rechtspflege Vladimir eine Neuerung sieht, über deren Berechtigung er sich noch nicht klar ist. Wenn vor ihm schon der Fürst das Recht, Strafen zu verhängen, gehabt und geübt hätte, dann wäre für Vladimir kein Anlaß zu solcher Antwort gewesen; er hätte ja mit der Bestrafung nur sein Fürstenrecht, aber auch seine Fürstenpflicht, geübt. Die kurze Antwort Vladimirs, in der christlichen Form, die sie naturgemäß in der Feder des Mönchschronisten gewinnt, zeigt, daß es sich um eine grundlegende Aenderung des russischen Rechtssystems handelt. Umgekehrt enthält die bischöfliche Gegenrede: „du bist aufgestellt zur Strafe für die Bösen, aber den Guten zu Gnadenerweisung,“ — wiederum ihrerseits dem geistigen Horizont der Bischöfe entsprechend in biblischen Wendungen — die byzantinische Lehre von dem gottgesetzten Charakter des Fürstenamtes, von den Pflichten, die daraus entspringen, die Anschauung also, die die Bischöfe mit nach Rußland brachten, und jetzt in diesem Punkte, im Rechtsleben, anwendeten, wie wir ihr in der Literatur jener Zeit noch manchmal begegnen <sup>1)</sup>).

Vladimir folgte dem Rat, er schaffte die Wergelder ab und begann die Verbrecher zu bestrafen <sup>2)</sup>. Er will also auf dem Gebiet des Rechtslebens eine Reform nach dem griechischen Vorbild einer höher entwickelten Rechtspflege eintreten

---

древняго русскаго права, in Чтенія въ Обществѣ Исторіи и Древностей Росс. при Московск. Универс. 1847, III, S. 100 <sup>46</sup>, hält ihre Darstellung doch für richtige Wiedergabe des Verhältnisses der Geistlichkeit zum Fürsten jener Zeit.

<sup>1)</sup> Vgl. Goetz, Staat und Kirche in Altrußland S. 22 ff.

<sup>2)</sup> Einige Handschriften der (ersten) Novgoroder Chronik haben vor „нача казнити разбойники“ das Wörtchen *абіе*, sofort, statim, eingeschaltet.

lassen; auch bei diesem Stück staatlicher Kultur wird ihm Byzanz zum Muster. Der frühere rein privatrechtliche Charakter der Straftat wie ihrer Sühnung wird von ihm beseitigt, an seine Stelle setzt er bei Beurteilung der Tat wie der Strafe für sie das öffentlich-rechtliche Moment. Das ist in Kürze die weittragende Bedeutung seiner Rechtsreform.

Vladimir hat aber damit die Verpflichtung des Täters, dem Geschädigten Ersatz zu leisten, nicht aufgehoben, sie besteht neben der Strafzahlung weiter. Soweit das zur Aufgabe dieser, nur die älteste Redaktion des Russischen Rechtes behandelnden Arbeit gehört, habe ich oben § 3 und 4 schon gezeigt, wie der Ersatz neben der Strafe in der dritten Redaktion ausgesprochen wird, wie der alte Ersatz zur neuen Strafe wird, wie der neue Ersatz, auf den neben der staatlichen Strafe erkannt wird, sich in seiner Höhe zum alten Ersatz der ältesten Redaktion verhält.

Welcher Art die von Vladimir eingeführte staatliche Strafe sei, ob Leibesstrafe oder Geldstrafe, sagt die Chronik nicht. Da der Antrag zu ihrer Einführung von der griechischen Geistlichkeit ausging, ist anzunehmen, daß jedenfalls Leibesstrafen mit in erster Linie gemeint bzw. gewollt waren<sup>1)</sup>.

Es läßt sich wohl denken, daß eine so einschneidende Rechtsreform wie die Vladimirs nicht so leicht Eingang fand. Das Volk, seine alten Rechtsbräuche gewohnt, wie die Träger des bisherigen einfachen Gerichtsverfahrens werden nicht einverstanden gewesen sein mit der Abschaffung der herkömmlichen Bußen und Einführung von Körperstrafen. Vor allem waren es die dem Russen ungewohnten Leibesstrafen mehr noch als die Einführung staatlicher Strafe an sich allein, die wohl auf Widerstand stießen, da sie als entehrend, für Sklaven

<sup>1)</sup> Тимофеевъ, А. Г.: Исторія тѣлесныхъ наказаній въ русскомъ правѣ СПб. 1897, S. 52 f. führt Beispiele von Handhabung der Körperstrafe durch die russischen Bischöfe aus späterer Zeit an. Es ist mir aber zweifelhaft, ob diese Fälle als richterliche Bestrafung, oder nicht vielmehr als allgemeiner Ausfluß der Roheit und Grausamkeit jener Zeit anzusehen sind.

bestimmt galten<sup>1)</sup>. Wir finden es deshalb bei Uebertragung byzantinischer Rechtsbestimmungen nach Rußland, daß die auf die betreffenden Vergehen in Byzanz gesetzten Körperstrafen in Rußland gemildert wurden. So setzt z. B. der sog. Nomokanon des Photius IX, 25 Todes- und Leibesstrafe für die Zauberer fest. Der Metropolit Johann II. von Kiev (1080 bis 1089), der in seiner „kurzen kirchlichen Regel“ § 7 auch gegen Zauberei und Magie ankämpft, muß da mit Rücksicht auf den Landesbrauch hinsichtlich der Strafen eine Milderung eintreten lassen und schreibt: „die, welche sich mit Zauberei und Magie abgeben, seien es Männer oder Frauen, muß man zuerst mit Reden und Ermahnungen bekehren und von ihren Uebeltaten abzubringen suchen; verbleiben sie aber ungeändert, so muß man sie strenger strafen zur Abwendung von dem Uebel, aber sie nicht töten oder ihre Leiber verstümmeln; denn das läßt die kirchliche Zucht nicht zu.“ Auch sonst sah sich Johann II. ja da und dort genötigt, Rücksicht auf den Landesbrauch in Rußland, der zur ganzen Strenge des griechischen Kirchengesetzes nicht paßte, zu nehmen, und gerade die Worte unserer Bestimmung Johanns II. von der „strengen Strafe“ hat man von Geldstrafe im Gegensatz zur Leibesstrafe gedeutet. Wir finden sogar eine Stelle im „kirchlichen Statut Jaroslavs“, in der die Ausübung von Zauberei direkt mit Geldstrafe belegt ist: „wenn eine Frau eine Hexenmeisterin ist, oder Amulettträgerin und Zauberin, oder Giftmischerin, und der Mann überführt sie, so bestraft er sie, wenn sie aber nicht aufhört, dem Metropolit 6 Grivna“<sup>2)</sup>.

Dafür, daß beim gleichen Vergehen das altrussische Recht Geldstrafe bestimmt, wo das byzantinische Recht Körperstrafe verhängt, sei aus dem weltlichen Recht ein Beispiel angeführt. In der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes I, 16 ist auf das unerlaubte Reiten eines fremden Pferdes eine Buße von

1) Siehe Тимофеевъ S. 56.

2) Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 44, 111 ff., 117 f.

3 Grivna gesetzt. Für dasselbe Vergehen wird nach dem sog. Gerichtsgesetz für die Leute von Kaiser Konstantin eine dreimalige Prügelstrafe auferlegt<sup>1)</sup>).

Man hat aus solchen Fällen geradezu geschlossen, daß die Anwendung byzantinischer Normen auf das russische Leben in der Art stattfand, daß an Stelle der Leibesstrafen Geldstrafen verhängt werden, wobei die Zahl der Prügel durch die gleiche Zahl von Grivna ersetzt werde<sup>2)</sup>).

Den Urhebern der nach byzantinischem Muster gedachten Neuordnung der Rechtspflege treten ganz naturgemäß die Vertreter der bisherigen russischen Rechtsgewohnheiten, die Aeltesten, die Gemeinderichter entgegen, es kommt zu erneuten Verhandlungen. Ein Kompromiß wird geschlossen zwischen der herkömmlichen russischen Rechtspraxis und der griechischen Neueinführung: die den Russen unbekanntem Leibesstrafen werden wieder abgeschafft, es bleibt bei der bisherigen Sühnung der Vergehen durch Geld. Aber diese Sühne in Geld hat jetzt nicht mehr den Charakter des privaten Ersatzes wie bisher; das Moment, daß die Rechtspflege ihren privatrechtlichen Charakter verliert und durch Vladimir staatliche Rechtspflege eingeführt wird, kommt darin zum Ausdruck, daß die Geldbuße nunmehr zu staatlicherseits vom Fürsten verhängter Geldstrafe wird. Wergeld<sup>3)</sup>, *vira*, soll bleiben, Strafe, *kazn*,

1) Siehe dazu das Genauere unten in § 17.

2) Ključevskij, Kurs I, S. 253; D'jakonov, Abriß S. 39; daß allerdings gerade die Stelle aus dem Gerichtsgesetz nicht für diesen Schluß zu verwenden ist, wird aus meiner Erklärung der Stelle unten in § 17 hervorgehen.

3) Wenn man scharf unterscheiden will, kann man sagen, daß *vira* bei seiner erstmaligen Erwähnung im Bericht Лѣт. по Лаврент. Списку S. 124, Zeile 11: Володимерь же отвергъ вирь rein die Bedeutung von privatem Ersatz hat, daß dagegen bei seinem weiteren Gebrauch Zeile 13: оже вира, то на оружи и на конихъ, mit dem alten Wort schon der neue Sinn von staatlicher Geldstrafe verbunden ist. Aehnliche Anwendung eines alten Terminus in neuem verändertem Sinn haben wir ja oben schon für *za obidu* = für das Unrecht, nachgewiesen, der Chronist gebraucht eben auch das gewohnte Wort weiter.

als Leibesstrafe wird nicht eingeführt bzw. wieder abgeschafft, aber das Wergeld, das nun der Fürst verhängt, wird verwendet für staatliche Zwecke. Oberster staatlicher Zweck ist in jenen Zeiten der stetigen Kämpfe mit den äußeren Feinden, wie den Pečenegen, an die die Aeltesten wohl dachten, Stärkung der Wehrmacht, darum soll das Wergeld verbraucht werden für Waffen und Pferde.

Das Resultat unserer Betrachtung der Chronikstelle ist also: Vladimir versucht unter dem Einfluß des kulturell höherstehenden und darum ihm als auch für Rußland einführenswert erscheinenden byzantinischen Rechtslebens, die Blutrache mit dem Privatersatz abzuschaffen, um dadurch größere Ruhe und Sicherheit im Lande zu erzielen, um eine geregelte staatliche Rechtspflege, nach byzantinischem Vorbild mit Körperstrafen einzuführen. Er kann nicht auf einmal die alt eingewurzelten Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten des Volkes beseitigen; so kommt es zu einem Mittelweg: Beibehaltung der herkömmlichen Geldbußen, aber Umwandlung ihres privatrechtlichen Charakters in öffentlich-rechtlichen zu der vom Staate, dem Fürsten verhängten und dem Staate zu leistenden Geldstrafe<sup>1)</sup>.

Daß es mit diesem Kompromiß nicht getan war, liegt auf der Hand. Die Macht der alten Rechtsgewohnheiten im Volke war doch zu groß, als daß sie, selbst wenn die „Aeltesten“ der Rechtsreform Vladimirs zustimmten, auf einmal hätten beseitigt und die neue Rechtsordnung ganz hätte eingeführt, besser gesagt, durchgeführt werden können. Die Chronik berichtet uns nicht über einen Kampf zwischen altem und neuem Rechte.

---

<sup>1)</sup> Tobien, Blutrache S. 197 — und ihm folgend Miklosich, Blutrache der Slaven, S. 36 —: „Das Wahre an der Sache wäre demnach nur, daß Vladimir die Strafe des alten Volksrechtes für den Mord — die Blutrache und das Wergeld — völlig abgeschafft und Kriminalstrafe eingeführt habe (im folgenden stimme ich nun Tobien nicht zu), bald aber wieder zu dem alten Volksrechte zurückgekehrt sei, welches erst durch Jaroslaws Söhne abgeändert worden ist, in der ältesten Prawda aber noch volle Bestätigung gefunden hat.“

Aber daß ein Rückschlag erfolgte, daß Vladimirs Rechtsreform nicht absoluten Bestand hatte, daß sie sich nicht gleich endgültig gegen das alte Gewohnheitsrecht durchsetzen konnte, werden wir sehen, wenn wir die weiteren Nachrichten über die Rechtsentwicklung unter Vladimirs Nachfolgern betrachten werden.

Hier haben wir also nur festzustellen, daß Vladimir unter byzantinischem Einfluß eine Aenderung des bisherigen Gerichtsverfahrens und Strafsystems — wenn man dieses Wort „Strafe“ schon für die alten Privatbußen gebrauchen darf — einführte. Was er aber abschaffte, das „Wergeld“, *vira*, mit der ganzen Auffassung der Straftat als rein privaten Charakter tragend und nur privaten Ersatzanspruch herbeiführend, das ist, wie wir oben gesehen, die Grundlage, auf der alle Bestimmungen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes ruhen. Somit komme ich auch aus dieser Betrachtung über die Rechtsreform Vladimirs zum Schluß: die älteste Redaktion des Russischen Rechtes bietet diejenige Form des altrussischen Rechtslebens, diejenige Beurteilung des Vergehens und seiner Sühne dar — als eines Vorgangs, der sich ohne Mitwirkung der staatlichen Gewalt, des Fürsten, lediglich zwischen Verletztem oder Geschädigtem und Täter, allerdings unter Anteilnahme des Gemeindeggerichts abspielt —, die logisch und zeitlich vor Vladimirs Rechtsreform liegt. Die älteste Redaktion des Russischen Rechtes ist älter als Vladimirs Reform des Gerichtswesens und Strafsystems; sie ist die Urkunde eines rein privatrechtlichen Verfahrens, Vladimirs Reform führt öffentlich-rechtliche Normen ein.

Das Vorgehen Vladimirs entspricht dem, was wir auch bei anderen Völkern über die Entwicklung des Rechtswesens erfahren. Es sei darum gestattet, auf solche Parallelen sowohl zum Vorgang als Ganzem wie zu einzelnen seiner Züge hinzuweisen, die in gewisser Art auch die oben dargebotene Auffassung der Rechtsreform Vladimirs als berechtigt erweisen können.

Miklosich<sup>1)</sup> schildert im allgemeinen das Erlöschen der Blutrache — und um deren Austilgung handelt es sich ja vor allem bei Vladimirs Tätigkeit — so, wie wir es im einzelnen für Rußland gesehen haben. Er meint, es bedurfte durch Jahrhunderte fortgesetzter Anstrengungen, bis jener Zustand eintrat, wo der Staat als die einzige strafende Macht anerkannt, die Blutrache erstickt wird, und viele Etappen habe die Blutrache bis zu ihrem völligen Erlöschen durchgemacht. Erst herrscht sie in ihrer schroffsten Form nach dem Grundsatz: Blut fordert Blut. Später kann sie durch Zahlung des Blutgeldes aufgehoben werden. Dann wird das Christentum eingeführt, die Kirche bekämpft die Blutrache als heidnische Sitte. Die Rache wird auf den Beleidiger beschränkt, seine Sippe geschont. Es entsteht der Staat in seiner primitivsten Form, Gerichte bilden sich, sie bestimmen die Höhe des Blutgeldes. Ein Teil des Blutgeldes fällt dem Verletzten und seiner Sippe, ein anderer Teil dem Staate zu. Die Geldstrafe hat sich aus dem Blutgeld entwickelt. „Schließlich erklärt der erstarkte Staat den Totschlag für ein von ihm allein und von Amts wegen zu verfolgendes Verbrechen. Die Blutrache erlischt, das Blutgeld entfällt.“

Als die Faktoren, die das Erlöschen der Blutrache herbeigeführt haben, bezeichnet Miklosich<sup>2)</sup> Kirche und Staat. „Die Aufhebung der Blutrache, die Begründung des alleinigen Strafrechtes des Staates haben Germanen und Slaven vornehmlich der Kirche zu danken.“ „Der Staat bekämpfte die Blutrache, weil sie gegen die Forderung verstößt, daß das Recht im ganzen Staate von einem Mittelpunkte ausgehe, weil sie den Staat an der Erreichung seines Zieles hindert, den öffentlichen Frieden sicherzustellen. Der Staat suchte daher die Blutrache zu verdrängen und ward in diesem Bestreben unterstützt durch die Kirche“.

---

<sup>1)</sup> Blutrache der Slaven S. 8 ff.

<sup>2)</sup> Blutrache der Slaven S. 11 f.

Einen zu dem Rat der Bischöfe an Vladimir parallelen Vorgang treffen wir in der serbischen Geschichte an. Im Jahre 1308 schlug man dem serbischen König Stephan Milutin vor, die Geldbuße für die Tötung durch die Todesstrafe zu ersetzen; der König lehnte das ab, er wollte nicht das Blut seiner Untertanen vergießen und die alte Rechtsgewohnheit seiner Vorfahren nicht abändern<sup>1)</sup>. Andererseits finden wir im germanischen Recht, daß der König „in seiner Eigenschaft als Wahrer des Landfriedens den Kampf gegen das Fehderecht aufnahm“<sup>2)</sup>.

Bei dem Eingreifen der Kirche, d. h. der Bischöfe können wir auf zweierlei hinweisen, einmal darauf, daß sie die staatliche Bestrafung der Verbrechen verlangen und ferner auf die religiösen Gründe, die sie vor Vladimir für seine Pflicht, Strafe einzuführen, geltend machen. Für beides lassen sich in dem Einfluß, den die abendländisch-lateinische Kirche auf die Entwicklung der Strafrechtspflege geübt hat, Parallelen anführen. Was den ersteren Punkt angeht, die Aufforderung der Bischöfe an Vladimir, die Mörder zu bestrafen, sagt Singer<sup>3)</sup>: „Es ist dem kanonischen Recht zu danken, wenn der Grundsatz anerkannt wurde, daß das öffentliche Interesse die Verfolgung der Verbrechen verlange.“ Hinsichtlich des zweiten Punktes, daß die Bischöfe Vladimir sagen, er sei von Gott gesetzt zur Strafe für die Bösen, lassen sich die Ausführungen von Hinschius<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe bei Zagoskin, Rechtsgeschichte I, S. 463.

<sup>2)</sup> Schroeder, Rechtsgeschichte S. 120.

<sup>3)</sup> Im Staatslexikon der Görresgesellschaft, 3. Aufl., Freiburg i. B. 1910, III, Sp. 224, Artikel Kirchenrecht; vgl. dazu Walter, Ferd.: Kirchenrecht, 14. Aufl., bes. v. Gerlach, H., Bonn 1871, §§ 342 ff., § 345, Einfluß der Kirche auf das Strafrecht; ferner Glaser, J.: Handbuch des Strafprozesses, Leipzig 1883 (in Binding: Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft IX, 4, 1), I, S. 69—78 und Geyer, A.: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechtes, Leipzig 1880, S. 34.

<sup>4)</sup> Geschichte und Quellen des kanonischen Rechtes in Fr. v. Holtzendorff: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., Leipzig 1882, S. 182. Nicht zugänglich war mir Соколовъ, Н. К.: О вліяніи церкви на историческое развитие права. Московск. Университ. Извѣстія 1870, Nr. 1.

anführen: „Bei den Germanen fand die Kirche ein Kriminalrecht vor, welches in seinem Kompositionssystem den privatrechtlichen Standpunkt in den Vordergrund stellte, für die Festsetzung der Strafe allein das objektive Moment des äußeren Erfolgs entscheidend sein ließ und somit in jener nichts als eine Abzahlung der Blutrache und des Verbrechens fand. Im Gegensatz zu diesen rohen Anschauungen betrachtete die Kirche als die zur Heiligung der Menschheit bestimmte Anstalt das Vergehen unter dem Gesichtspunkt der Sünde und der Auflehnung gegen den göttlichen Willen, welchen sie im Dekalog niedergelegt fand.“

Das von den Bischöfen für ein Eingreifen des Fürsten verwertete Motiv, daß die Verbrechen sich mehren, ist z. B. auch ausgesprochen in dem Zusatzgesetz zur Lex Salica, dem Landfriedensgesetz Childeberts I. und Chlothars I.: *et quia multorum licet insania conuulerit, males etiam immanitates scelerum necesse est ut digna reddantur etc.*<sup>1)</sup> Für die Aenderung im Gerichtsverfahren, die Vladimirs Rechtsreform nach sich ziehen mußte, ließe sich als Parallele anführen, was von der Aenderung des Gerichtsverfahrens in der fränkischen Zeit durch die Königsgesetzgebung gilt: „während das alte Verhandlungsprinzip den Prozeß als einen sich vor den Augen des Richters abspielenden Privatkampf der Parteien betrachtete, führte der entwickeltere Staatsgedanke zu der Einsicht, daß das gemeinsame Interesse auch die Verfolgung des dem einzelnen widerfahrenen Unrechts verlange und den Staat verpflichte, dem Verletzten zu seinem Rechte zu helfen“<sup>2)</sup>.

Wir können hier auch darauf hinweisen, daß es sich bei der Rechtsreform Vladimirs nach dem Wortlaut der Chroniken zunächst um ganz schwere Störungen der Rechtsordnung, um Mord und Räuberei handelt und zum — wenigstens teilweisen — Vergleich den allgemeinen Gedanken von Glaser<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> ed. Hessels Sp. 415, Cod. 3, LXVI.

<sup>2)</sup> Schroeder, Rechtsgeschichte S. 369.

<sup>3)</sup> Glaser, Handbuch des Strafprozesses I, S. 20.

anführen: „Die öffentlich-rechtliche Natur des Strafrechtes im Gegensatz zu dem Anspruch des Beschädigten auf Ersatz und Genugtuung gelangt in den Anfängen staatlichen Lebens nur zu seiner beschränkten Anerkennung. Wo es der Fall ist, handelt es sich um Gefährdung so dringender Existenzbedingungen des kaum noch gefestigten Staatswesens (fast immer nur um militärische Disziplin und die Sicherheit dem Feinde gegenüber), daß das Einschreiten dagegen den Charakter unmittelbarer Ausübung der obersten Staatsgewalt und militärischer Disziplin weit eher als den eines gerichtlichen Verfahrens annimmt.“

Daß die Aeltesten bei Vladimirs Rechtsreform mitwirken, entspricht z. B. dem Vorgang bei Bildung der langobardischen Gesetze, daß „die Aufzeichnung des Volksrechts allmählich, im Wege königlicher Gesetzgebung unter Mitwirkung der Stammesversammlung vor sich gegangen ist“<sup>1)</sup>. Und wenn wir oben von einem Kompromiß zwischen der gewollten Neueinführung des byzantinisch gedachten Rechtes und der Fortdauer des alt-russischen Gewohnheitsrechtes gesprochen haben, so läßt sich als Parallele hier darauf hinweisen, daß auch „die karolingische Politik, obwohl auf Beseitigung des Fehderechtes gerichtet, doch dem ihr widerstrebenden Volksrecht Rechnung tragen mußte“<sup>2)</sup>.

So dürfen wir wohl diese Fälle als Beweis dafür ansehen, daß die oben gebotene Deutung der Chronikberichte im Rahmen der ganzen russischen Rechtsentwicklung richtig ist, weil der Chronikbericht in meiner Auffassung eben verwandten Erscheinungen im Rechtsleben anderer Völker parallel läuft.

## § 12. Die Rechtsentwicklung unter Vladimirs Nachfolgern.

Wenn auch der Gegenstand unserer Untersuchung, die älteste Redaktion des Russischen Rechtes nicht über die Zeit

<sup>1)</sup> Schroeder, Rechtsgeschichte S. 255.

<sup>2)</sup> Schroeder, Rechtsgeschichte S. 262<sup>84</sup>.

Vladimirs hinabreicht, so müssen wir doch der Betrachtung der Rechtsreform Vladimirs eine kurze Uebersicht der Tätigkeit seiner Nachfolger auf dem Gebiet des Rechtslebens anschließen, damit das bisher gewonnene Bild der altrussischen Rechtsentwicklung seine Vervollständigung, die Schilderung der unter Vladimir begonnenen Umänderung des russischen Rechtslebens ihren Abschluß finde.

Es kann sich dabei natürlich nicht um genaue Einzelklärung der in Betracht kommenden Bestimmungen aus der zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes handeln, diese Erklärung ist im Rahmen einer Darstellung des ganzen Inhalts und der Bedeutung dieser beiden Redaktionen zu liefern. Hier kommt es vor allem darauf an, den allgemeinen Fortgang der altrussischen Rechtsentwicklung aus den davon handelnden Stellen der zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes nachzuweisen.

Da begegnet uns zunächst in der zweiten Redaktion II, 1 ff. die Erhöhung der Totschlagbuße — um diesen alten, auf die erste Redaktion passenden Terminus hier noch anzuwenden — auf das Doppelte der früheren Summe, auf 80 Grivna bei der Tötung fürstlicher Gefolgschaftsleute. Ohne Rücksichtnahme auf die Frage, ob die Erhöhung nicht Folge der Reduzierung des Wertes der Grivna ist<sup>1)</sup>, können wir im allgemeinen sagen, daß besondere Schutzbestimmungen zugunsten der fürstlichen Gefolgschaft ganz wohl zu der Aufgabe einer fürstlichen Ordnung der Rechtspflege gehörten. Dabei müssen wir die Frage offen lassen, ob die Differenzierung in der Behandlung der einfachen Leute und des fürstlichen Gefolges bei Bemessung des Strafgeldes schon unter Vladimir oder erst unter seinen Nachfolgern stattfand.

Was hören wir nun von Vladimirs Nachfolger Jaroslav (1019—1054)? Die von ihm handelnden Stellen des Russischen Rechtes melden Wahrscheinliches, aber auch offensichtlich Un-

---

<sup>1)</sup> Siehe dazu oben S. 307<sup>2</sup>.

wahres. Zunächst wird II, 24 die „Abgabe Jaroslavs“ = *urok Jaroslav'* erwähnt. Die Bestimmung berichtet über Abgaben in Geld und Naturalien an den Virnik, Wergeldmann. Dieser ist hier wohl eher der Einheber der Gerichtsgebühren und Straf gelder, der *virna*, als ein Steuereinnnehmer, „Empfänger aller öffentlichen Abgaben eines Bezirkes“, wie Ewers<sup>1)</sup> meinte. Wie weit er als spezieller Beamter der Rechtspflege auch eigentlich richterliche Funktionen ausübte, mag jetzt dahingestellt bleiben, die Meinungen darüber gehen auseinander<sup>2)</sup>. Diese Einzelbestimmung II, 24 nun auf die allgemeine Rechtsentwicklung angewendet, könnten wir sagen: Jaroslav hat die von Vladimir angebahnte Reform des russischen Rechtswesens, die Einführung staatlich-fürstlicher Rechtspflege weiter ausgebaut, er hat speziell die Gerichtsorganisation auch hinsichtlich der Gerichtsgebühren vervollkommenet. Und letzteres war ja gerade dann besonders notwendig, wenn die Rechtspflege von fürstlichen Beamten gehandhabt wurde, wenn wir dabei den Virnik als einen im Lande umherreisenden Richter ansehen wollen. Daß eine solche Ordnung und derartiger Ausbau der Gerichtsorganisation seitens des Fürsten, jetzt des zentralen Trägers der Rechtspflege, geschah, ist durchaus wahrscheinlich. Somit können wir also die Stelle II, 24 als richtigen Ausdruck der gerichtsorganisatorischen Tätigkeit Jaroslavs ansehen; wir können durchaus annehmen, daß Jaroslav solche Bestimmungen erlassen hat, wie sie in II, 24 vorliegen. Auf ihn dürfen wir dann wohl auch die in II, 23 enthaltene Verteilung der Straf gelder an die fürstlichen Beamten bzw. den Fürsten usw. zurückführen. Die

---

<sup>1)</sup> Recht der Russen S. 311<sup>17</sup>.

<sup>2)</sup> v. Reutz, Versuch S. 86, sieht den Virnik an „als den zu Untersuchungen und Schlichtungen solcher Sachen [wie Tötung] im Lande herumreisenden Beamten“. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 138, erklärt *вирникъ* — уголовный судья (разъѣзжий), объѣзде юрисконсульта области замѣняль княжеское полюдье. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 35<sup>22</sup>: *вирникъ* не есть судебная должность, это служебная должность при княжескомъ судѣ, тоже, что впоследствии называется „недѣльщикомъ“.

zweite Redaktion gibt uns leider keinen Aufschluß darüber, ob unter Jaroslav noch ein weiterer Ausbau der Rechtspflege auch hinsichtlich der eigentlichen Festsetzung der Strafgeelder stattgefunden hat. Daß das geschah, ist aber wohl anzunehmen.

Die Chronik berichtet uns im Jahre 1024, daß Zauberer in Suzdal' auftraten, große Verwirrung entstand, Jaroslav auf das Gerücht davon nach Suzdal' zog und die Zauberer bestrafte<sup>1)</sup>. Man hat darin die Ausübung des fürstlichen Gerichts sehen wollen<sup>2)</sup>, aber ich glaube, man muß den Vorgang einfach als gewaltsame Unterdrückung innerer Unruhen ansehen, nicht gerade als förmliches Gerichtsverfahren.

Die vorhin besprochene Bestimmung II, 24 von den „Abgaben Jaroslavs“ wird III, 12 wiederholt<sup>3)</sup>. Ich möchte diese Wiederholung an sich nicht für einen Beweis der Tatsächlichkeit des Vorgangs unter Jaroslav auffassen, denn in der ihrer Abfassungszeit nach so viel später als Jaroslav liegenden dritten Redaktion wird Jaroslav auch offenbar Unrichtiges zugeschrieben. Das gilt vor allem von dem Schlußsatz in einigen Handschriften der dritten Redaktion: „an dieser Stelle das Gerichtsbuch des Jaroslav“ = *po si město sudedbnik Jaroslav'*. Er wird allgemein als historischer Irrtum seines Schreibers anerkannt, denn es ist nicht daran zu denken, daß die ganze dritte Redaktion das Werk Jaroslavs wäre, sind doch in ihr Bestimmungen seiner Söhne, III, 4, und Vladimir Monomachs (1113—1125), III, 65, enthalten<sup>4)</sup>.

Hat sich aber der Autor des Schlußsatzes der dritten Redaktion geirrt, weil er zeitlich so weit entfernt war von Jaroslav und wenig deutliche Nachrichten vorlagen, so dürfen wir einen ähnlichen Irrtum bei der Erwähnung Jaroslavs in III, 88 annehmen. In III, 87, 88 wird die Bestimmung von I, 22, 23

<sup>1)</sup> Лѣт. по Лаврент. Списку S. 144.

<sup>2)</sup> Rožkov, Uebersicht S. 81.

<sup>3)</sup> Ueber ihre Einzelheiten und Abweichungen von II, 24 siehe Programm zu III, 12.

<sup>4)</sup> Siehe Sergěevič, Vorlesungen S. 89.

wiederholt, der Fall, daß ein Sklave einen freien Mann schlägt und daß der Herr dafür zahlen muß. Da lautet III, 88: „aber danach, wenn dieser Geschlagene seinen Gegner, der ihn schlug, trifft, so hat Jaroslav verordnet, ihn [den Sklaven] zu erschlagen, aber seine Söhne haben nach dem Vater Geld(strafe) bestimmt: entweder bindet man ihn los und schlägt ihn, oder man nimmt Geld für die (angetane) Schmach.“ Hier in III, 88 ist also die ältere Bestimmung I, 23 als Werk Jaroslavs bezeichnet; wäre diese Nachricht richtig, so wäre meine Anschauung, daß die älteste Redaktion älter als Vladimir sei, für I, 22, 23 wenigstens nicht möglich. Aber so gut der Autor des Schlußsatzes der dritten Redaktion sich geirrt hat, so gut kann das bei dem Verfasser von III, 88 der Fall gewesen sein.

Wir können auch etwa den Weg verfolgen, auf dem der Autor von III, 88 zu der unrichtigen Annahme kam, die Bestimmung I, 22, 23 stamme von Jaroslav. Er wußte aus dem Bericht in III, 4, daß die Söhne Jaroslavs die alte Sitte des Erschlagens bei der Ausübung der Blutrache in Loskauf durch Geld umgeändert hatten. Das übertrug er sinngemäß auf das „schlagen“ in I, 23, das er irrigerweise, I, 23 eben mit III, 4 vermischend, als „erschlagen“ ansah. Da nach III, 4 die Aenderung des „erschlagens“ in Zahlung von Geldstrafe durch die Söhne Jaroslavs geschah, lag nahe, daß er die ältere Bestimmung eben dem Vater der Söhne, dem Jaroslav selbst zuschrieb. So entstand durch diese Vermischung der Bestimmungen von I, 22, 23 mit der Nachricht in III, 4 über die Abänderung unter Jaroslavs Söhnen seine Meinung, die Bestimmung I, 22, 23 stamme von Jaroslav. Wenn also Sergëevič<sup>1)</sup> aus I, 22 im Vergleich mit III, 88 folgert, daß die erste Redaktion, obwohl sie nicht von Jaroslav spreche, doch zu seiner Zeit verfaßt sei, so scheint mir diese Folgerung recht unsicher. Es müßte doch erst festgestellt sein, daß der Autor von III, 88 absolut sicher

<sup>1)</sup> Ausgabe S. XIII.

in der Lage war, Jaroslav als den Vater der Bestimmung I, 22, 23 zu erklären<sup>1)</sup>.

Die durchaus natürliche Annahme, daß das von Vladimir begonnene Werk der Rechtsreform, die Einführung staatlicher Rechtspflege, durch seine Nachfolger nach verschiedenen Seiten ausgebaut wurde, finden wir bestätigt durch den Inhalt der Bestimmung II, 5. Es ist vor dieser Stelle die Rede von den Strafen, die für Tötung fürstlicher Gefolgschaftsleute zu zahlen sind; daran anschließend lautet II, 5: „aber ein Oberstallmeister bei der Herde 80 Grivna, wie Izjaslav verordnet hat bei seinem Stallmeister, den die Dorogobužer erschlugen“<sup>2)</sup>. An der Echtheit dieser Bestimmung zu rütteln, etwa daran zu zweifeln, daß sie einen wirklich vorgekommenen Fall erzählt, ist kein Anlaß. Die Ermordung des Oberstallmeisters ist ein durchaus möglicher Vorgang; daß Izjaslav, Jaroslavs Sohn und Nachfolger in Kiev (1054—1078), die Strafe für Tötung dieses seines Hofbeamten so hoch ansetzte, wie er sie — siehe II, 1—4 — für andere Angehörige der fürstlichen Gefolgschaft schon vorfand, ist gleichfalls ganz natürlich. Unsere Bestimmung als vollkommen wahrscheinlich klingende

---

<sup>1)</sup> Demgemäß halte ich auch die Ausführungen von Sergěevič, Vorlesungen S. 393 und derselbe: *Altertümer I*, S. 110—114, über Einführung der Todesstrafe unter Jaroslav und Abänderung dieser Neueinführung durch seine Söhne nach III, 88 für gegenstandslos, da sie auf der, meiner Meinung nach, unrichtigen Annahme beruhen, daß in I, 22, 23 eine Bestimmung Jaroslavs vorliege, und da sie dann aus III, 88 den Sinn von *ubit'* = erschlagen, rückwärts in das Schlagen = *bit'* bei I, 23 hineinlegen. Sergěevič sagt *Altertümer I*, S. 114 selbst, daß dem Autor von III, 88 eine andere Quelle als I, 23 vorgelegen haben müsse. Denn I, 23 redet eben nur vom Schlagen und nicht vom Erschlagen, wir haben auch keine Variante von I, 23, die *ubit'* böte, siehe Kalačov, *Einleitung* S. 152, § XL. So beseitigt meine Annahme, daß dem Autor von III, 88 durch seine Vermengung von I, 23 mit der Nachricht in III, 4 der Irrtum unterlaufen ist, das „schlagen“ in I, 23 für das „erschlagen“ wie in III, 4 zu halten, alle Schwierigkeiten der Erklärung von III, 88, die Sergěevič und andere hatten.

<sup>2)</sup> Zur Einzelerklärung der Bestimmung siehe Programm zu II, 5.

Nachricht zeigt aber, daß die Fürsten auf dem einmal von Vladimir betretenen Wege der Handhabung staatlicher Rechtspflege weiterschritten, daß sie die vorhandenen Bestimmungen und Strafsätze auf neue Fälle anwendeten. Zugleich unterrichtet uns die Stelle II, 5 über den Charakter dieses Ausbaues der staatlich-fürstlichen Rechtspflege. Er geschah nämlich nicht durch vermehrte Aufstellung von allgemein gültigen Gesetzen, die Verbrechensfälle wurden nicht a priori normiert und mit Strafe bedroht, sondern die Weiterentwicklung folgte von Fall zu Fall, die tatsächlich vorgekommenen Straftaten wurden Anlaß, die schon bestehende allgemeine Straffestsetzung auf den neuen Einzelfall anzuwenden. Wir haben hier also noch kein allgemeines Strafgesetz, sondern Strafanordnungen für einzelne Fälle vor uns. Die Tätigkeit des Fürsten als Gesetzgebers folgt der einzelnen Straftat nach, sie wird durch das Besondere an ihr, das in den älteren Bestimmungen noch nicht berücksichtigt war — in II, 5 also, daß der Erschlagene Oberstallmeister ist — hervorgerufen <sup>1)</sup>.

Ist so einerseits die Weiterführung des unter Vladimir begonnenen Werkes der Rechtsreform durch seine Nachfolger wohl als natürlich anzunehmen, so ist es andererseits auch durchaus erklärlich, daß das russische Volk von seinen alten Rechtsgewohnheiten nicht auf einmal lassen wollte, daß die Neuordnung Vladimirs sich nicht so rasch einbürgerte, daß Widerstand des alten Volksrechtes, des bisherigen Gewohnheitsrechtes gegen das neue Fürstenrecht mit seinen staatlicherseits verhängten öffentlichen Strafen sich zeigte.

Dieses Moment tritt uns entgegen in der Nachricht, die wir in der dritten Redaktion eingeschaltet finden: III, 4 „nach

---

<sup>1)</sup> Zugleich ist, um das hier anzuschließen, die Einreihung dieser historischen Notiz, als die in einem Spezialfall von Izjaslav getroffene Verfügung bzw. richterliche Entscheidung, in den fortlaufenden Wortlaut der Gesetzesbestimmungen der zweiten Redaktion ein Anzeichen, daß diese Redaktion ebenso wie die erste Privatarbeit, aus der Feder eines Richterbeamten vermutlich, ist.

Jaroslav vereinigten sich aber seine Söhne Izjaslav, Svjatoslav, Vsevolod und ihre Mannen Kosnjačko, Pereněg, Nikiphor und schafften das Erschlagen für den Mord ab, aber (bestimmten), daß man sich mit Geld loskaufe. Und (aber) alles andere verordneten auch seine Söhne so, wie Jaroslav gerichtet hatte.“ Auch diese Meldung ist als geschichtlicher Vorgang, der vermutlich in die Jahre 1054—1068 fiel, durchaus wahrscheinlich. Stellen wir ihre allgemeine Bedeutung für den Gang der russischen Rechtsentwicklung fest, ohne auf alle Einzelheiten ihrer Erklärung einzugehen<sup>1)</sup>, so können wir etwa folgendes sagen. Wie Vladimir schon bei der ersten Einführung staatlich-fürstlicher Gerichtsbarkeit mit dem Widerstand der „Aeltesten“, d. h. eigentlich mit der Herrschaft des alten Volksrechtes zu kämpfen hatte, so erging das auch seinen Nachfolgern. Das uralte Rechtsinstitut der Blutrache ließ sich nicht mit einer einfachen fürstlichen Verordnung ausrotten; es war zu tief im Volksleben, in den jahrhundertealten Rechtsanschauungen der Russen eingewurzelt, als daß es so mit einemmal hätte aufgegeben werden können. Auch bei diesem Stück der Uebertragung byzantinischer Kultur nach Rußland war, wie in anderen Fällen des Versuches solcher Umgestaltung russischer Sitten nach griechischem Vorbild, die Uebertragung zunächst nur ein äußerliches Aufpflanzen, unter dem das Alte doch noch immer wieder zum Vorschein kam. Wir dürfen hier wohl als historische Parallele einschalten, was Frauenstädt<sup>2)</sup> über Beseitigung der Blutrache sagt: „Wohl wurde die Fehde und Totschlag unter das Gesetz gestellt. Besonders Karl der Große war unablässig bemüht, sie einzuschränken, womöglich sie ganz zu beseitigen. . . . Sein gewaltiger Arm, der sich die unbotmäßigen Sachsen unterworfen, glaubte sich auch stark genug zur Niederwerfung und Ausrottung der mit einem geordneten

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Programm zu III, 4, resp. zur Ueberschrift der zweiten Redaktion, und Rožkov, Abriß S. 33.

<sup>2)</sup> Blutrache S. 6 f., über die Grenzen zwischen „Rache“ und „Fehde“ siehe Günther, Idee der Wiedervergeltung I, S. 167.

Staatswesen schlechthin unvereinbaren Blutrache. Aber hier staute die Kraft des gewaltigen Herrschers wie vor einem unbesiegbaren Hindernis. Um mit Erfolg gegen die Vorstellung anzukämpfen, welche in der Ausübung der Blutrache Recht und Pflicht der Geschlechtsverwandten des Getöteten sah, hätte die Staatsgewalt stärker oder der Trotz und die Abneigung des Germanen gegen jede ihm aufgedrungene, nicht selbstgekürte Satzung geringer sein müssen. Mögen vielleicht in einzelnen Fällen die Friedensanordnungen der Grafen Erfolg gehabt haben, bei der Gesamtheit des Volkes war das kaiserliche Gebot nicht durchzusetzen. Und was dem starken Kaiser nicht gelang, wollte seinen schwächeren Nachfolgern natürlich noch viel weniger gelingen.“ Was hier Frauenstädt von „einzelnen Fällen“ sagt, das paßt auf die vorhin besprochene Bestimmung von II, 5, daß Izjaslav für Erschlagen seines Oberstallmeisters eine Strafe von 80 Grivna festsetzte. Hier wo es sich um einen Mann seiner nächsten Umgebung handelte, war Izjaslav interessiert genug und wendete darum sicher alle Kraft auf, seinen Richterspruch durchzuführen. Aber im allgemeinen wird der Verlauf der Dinge unter Vladimir und seinen Söhnen derselbe gewesen sein wie unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern: altes Volksrecht kämpfte mit neuem Fürstenrecht. Darum hielten die Söhne Jaroslavs eine Ratsversammlung mit ihren Mannen ab, wie das seinerzeit Vladimir mit den Bischöfen und mit den Aeltesten getan hatte. Die Fürsten vereinigten sich, da ja Rußland nach Jaroslavs Tode nicht mehr unter einem Regenten allein stand, um gemeinsam einheitliches Recht für Rußland zu schaffen bzw. zu erneuern<sup>1)</sup>. Auf dieser Rats- und Fürstenversammlung schärften sie die von Vladimir schon verordnete Ablösung der Blutrache für Tötung durch Bezahlung der Geldbuße bzw. die von Vladimir vollzogene Einführung staatlicher Bestrafung der Verbrechen, für deren Gesamtheit eines, das schwerste, die Tötung speziell aufgeführt

---

<sup>1)</sup> Siehe dazu Sergěevič, *Altertümer* II, S. 191.

ist, wieder ein; das ist, scheint mir, die Bedeutung der Worte von III, 4: „sie schafften das Erschlagen für den Mord ab, aber (bestimmten), daß man sich mit Geld loskaufe“.

Die Chronik meldet uns ja im Jahre 1071, daß Jaroslavs Gefolgsmann Jan, als Zauberer Frauen getötet hatten, deren Männer aufforderte: „rächt euch“. Mag auch die Einschaltung dieser Erzählung in das Jahr 1071 nicht passend sein, an der Tatsache der Fortdauer der Blutrache trotz Vladimirs Verordnung brauchen wir wohl nicht zu zweifeln; ob das Ereignis sich vor oder nach jener Ratsversammlung der Söhne Jaroslavs abgespielt hatte, bleibe dahingestellt, man darf es jedenfalls als Beweis dafür verwenden, daß die Blutrache trotz der Rechtsreform Vladimirs im Volksbewußtsein weiter zu Recht bestand<sup>1)</sup>. Also die erste Hälfte der Bestimmung III, 4 ist eine Widerspiegelung des Kampfes zwischen älterem Volksrecht und neuem Fürstenrecht hinsichtlich des wichtigsten Punktes der älteren Rechtsordnung, der Blutrache. Nach dem, was wir vorhin über die parallele Erscheinung unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern gehört haben, ist es ganz naheliegend, daß ein solches Ringen der beiden Rechte stattfand.

Die zweite Hälfte von III, 4 lautet also: „und (aber) alles andere verordneten auch seine Söhne so, wie Jaroslav gerichtet hatte.“ Wie ist das erste Wort dieses Satzes *A ino vse, jakože Jaroslav sudil, takože i synove ego ustaviša* zu übersetzen? Uebersetzt man es mit „aber“, dann kann in der

---

<sup>1)</sup> Лѣт. по Лаврент. Списку S. 173, Mroček-Drozdovskij, Beilagen 1886, S. 11; über diese Stelle Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 324: Лѣтопись подъ 1070 г. рассказываетъ, что когда-то раньше (конечно до отмѣны мести) воевода княжій Янъ схватилъ Ярославскихъ волховъ . . . наказалъ такъ: выдавъ ихъ родственникамъ убитыхъ сказалъ имъ: „мстите своихъ“. S. 326 stützt er sich auch auf dieses Ereignis als Beweis dafür, daß die Blutrache auch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nicht verschwand, und bemerkt dabei, das Ereignis sei только записанъ подъ 1070 г. Auch Sergěevič, Vorlesungen S. 376 verwendet das Ereignis in seiner Argumentation. Zur Chronikstelle vgl. Šachmatov, Untersuchungen S. 609<sup>2)</sup>.

zweiten Hälfte von III, 4 ein Gegensatz zur ersten Hälfte liegen, sie kann besagen, daß das „erschlagen für den Mord“ unter Jaroslav noch zu Recht bestanden hätte. Das würde aber gar nicht zu dem passen, was wir über die Rechtsreform Vladimirs festgestellt haben, nicht damit harmonieren, daß diese zweifellos vollzogene Rechtsreform mit dem zuerst aufräumen mußte, was geordneter staatlicher von Vladimir eingeführter Rechtspflege am meisten entgegenstand, mit der Blutrache für die Tötung. Wir brauchen aber diesen Gegensatz nicht in den beiden Hälften von III, 4 zu finden, wenn wir „a“ auch mit „aber“ übersetzen. Der Sinn der beiden Hälften kann auch ohne diese scharfe Gegenüberstellung der beiden Hälften der sein: Jaroslavs Söhne schärften ihres Vaters bzw. Vladimirs Verordnung gegen die Blutrache für die Tötung aufs neue ein, aber im übrigen schlossen sie sich an Jaroslav an. Das Wörtchen „a“ kann aber ebensogut mit „und“ übersetzt werden<sup>1)</sup>. Dann ist ein vollkommen zu meiner Auffassung der Chronikberichte über Vladimirs Rechtsreform und die sich daran anschließende Weiterentwicklung des russischen Rechtswesens passender Sinn der ganzen Bestimmung III, 4 vorhanden: Jaroslavs Söhne verfügten — nämlich: nochmals, da Vladimirs erste Verordnung sich noch nicht im Volksbewußtsein durchgesetzt hatte — Abschaffung der Blutrache für die Tötung und alles übrige ließen sie, wie Jaroslav es bestimmt hatte. Dieser letzte Satz mag sich auf den sonstigen Ausbau der Gerichtsorganisation unter Jaroslav beziehen, von dem wir in II, 24 gehört haben, über den wir weiter leider keine Nachrichten, abgesehen also von III, 88, besitzen. Ob dabei Jaroslavs Söhne im einzelnen sich an alle Bestimmungen ihres Vaters hielten, ist eine andere Frage; sie werden diese nach neu vorgekommenen Fällen sinngemäß erläutert und erweitert haben, wie das II, 5 erwähnte Beispiel Izjaslavs zeigt<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 1.

<sup>2)</sup> Darüber Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 37<sup>7</sup>: „это, очевидно относится къ одному только съѣзду сыновей Ярослава, на которомъ узаконена только одна

Nur um die Blutrache für Tötung handelte es sich bei diesem Beschluß der Söhne Jaroslavs; diese Art einer Selbstrechtschaffung, die am tiefsten und störendsten in den inneren Frieden des Landes eingriff, wurde von Vladimir und seinen Nachfolgern abgeschafft bzw. bekämpft. Die Erlaubtheit sofortiger Rache bei einfacher Körperverletzung blieb bestehen, der Gegenschlag, dem Angreifer sofort zurückgegeben, war auch weiterhin erlaubt. Das bezeugt III, 28: „Wenn (der Geschlagene) es diesem (Angreifer) gegenüber nicht duldet und mit dem Schwert schlägt, so erwächst ihm daraus keine Schuld“<sup>1)</sup>, sowie III, 33: „wenn aber auch ein blutiger (Mann) kommt, hat indes selbst angefangen (zu schlagen), und Zeugen treten auf, so ist ihm das anstatt der Zahlung, daß sie ihn schlugen.“

Bei der Erklärung der Bestimmung III, 4 ist auch im Auge zu behalten, daß ihr Autor nicht ein förmliches Protokoll der auf jener Versammlung gefaßten Beschlüsse zu geben hatte, so daß aus seinen Worten die Stellung der Söhne Jaroslavs zu den Gesetzen ihres Vaters und Großvaters absolut authentisch zu entnehmen wäre. Er erzählt den Vorgang und nimmt es dabei nicht so genau wie jemand, der bestimmte Beschlüsse zu protokollieren hat. Wir haben eben auch hier, wie in der

---

отмѣна мести, потому что Ярославичи весьма многое судили не такъ, какъ отецъ ихъ.“ Tobien, Sammlung S. 27. Ewers, Recht der Russen S. 337<sup>5)</sup>. Kalačov, Einleitung S. 54, faßt die Schlußworte in dem Sinn „что вообще судебныя рѣшенія Ярослава, за исключеніемъ отмѣны кровнаго мщенія, были признаны его сыновьями за общія правила или примѣры и для будущиъ случаевъ. Seine Anmerkung dazu S. 55<sup>1)</sup> enthält einen richtigen Hinweis, daß in diesen Schlußworten von III, 4 можетъ быть скрывается любиминое указаніе на то, что судебныя рѣшенія князей записывались для памяти; иначе какъ бы могли знать или принимать для себя въ руководство Изяславъ съ своими братьями судебныя рѣшенія Ярослава?

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 312: въ томъ именно лежить первоначальное основаніе права мести. Такого состояніе нельзя смѣшивать съ состояніемъ необходимой обороны: послѣднее предупреждается преступное нападеніе, а въ первомъ карается уже совершенное. Siehe auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 43<sup>28)</sup>.

entsprechenden Bestimmung II, 5, eine Privatarbeit, nicht eine amtliche Aufzeichnung vor uns <sup>1)</sup>).

Gegenüber denen, die, zu eng sich an den Wortlaut von III, 4 bindend, die Abschaffung der Blutrache für Tötung erst unter Jaroslavs Söhnen eintreten lassen, ist im allgemeinen zu sagen: wenn wir den ganzen Gang der Erstarkung des russischen Staatswesens, der Einbürgerung höherer Kultur und besserer Ordnung in ihm nach byzantinischem Vorbild in Betracht ziehen, wenn wir dabei den Chronikbericht über Vladimirs Rechtsreform im Auge behalten, ist es doch viel wahrscheinlicher, daß diese mit Einführung der staatlich-fürstlichen Rechtspflege verbundene Abschaffung der den inneren Frieden des Landes schädigenden Blutrache schon unter den ersten zwei starken Fürsten Rußlands, Vladimir und Jaroslav geschah und zu ihrem Programm einer Konsolidierung des russischen Reiches gehörte, als daß erst nach Teilung des Reiches unter Jaroslavs Söhne diese letzteren die grundlegende Aenderung des Rechtswesens eingeführt hätten.

Nun haben wir noch die Ueberschrift der zweiten Redaktion: „Recht, verordnet für das Russische Land, als sich vereinigten Izjaslav, Vsevolod, Svjatoslav, Kosnjač'ko, Perenëg, Mikiphor der Kiever, Čjudin Mikula.“ Ich lege kein besonderes Gewicht auf sie für die Darstellung der Entwicklung des russischen Rechtswesens nach Vladimir. Es ist durchaus nicht sicher, ob sie von dem ersten Zusammensteller der zweiten Redaktion stammt, oder ob sie aus späterer Zeit herrührt. Sie beweist nicht, daß die ihr folgende zweite Redaktion wirklich von den Söhnen Jaroslavs herrührt. Denn schon II, 5 finden wir die oben besprochene Bestimmung, die auf Izjaslav allein zurückgeht, also nicht das Werk der in der Ueberschrift genannten Ratsversammlung ist. Allerdings ließe sich auch sagen, daß die Versammlung der Söhne Jaroslavs eine vorher von Izjaslav allein getroffene richterliche Verfügung sanktioniert

---

<sup>1)</sup> Vgl. Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 263 <sup>2)</sup>; Ključevskij, Kurs I, S. 249.

haben kann. Und am Schlusse der zweiten Redaktion II, 24 finden wir ja die Verordnung über die Gerichtsgelder, die sich selbst als Verordnung Jaroslavs allein ausgibt. Es ist wohl möglich, daß ein Abschreiber wegen des Wortlautes von III, 4 dachte, in der zweiten Redaktion speziell in den Strafenfestsetzungen ihrer ersten vier Bestimmungen die in III, 4 erwähnte Abschaffung der Blutrache vorzufinden und daß er deshalb der zweiten Redaktion diese Ueberschrift gab<sup>1)</sup>.

Daß III, 65 noch die gesetzgeberische Tätigkeit Vladimir Monomachs (1113—1125) und seiner Ratsversammlung geschildert ist, kommt für meine jetzige Arbeit weiter nicht in Betracht. Denn es handelt sich mir hier nur darum, meine Annahme, daß die erste Redaktion das altrussische Recht vor Vladimirs Rechtsreform darstelle, in Einklang zu bringen mit dem, was wir über diese Reform Vladimirs in der Chronik gehört haben und mit dem, was uns die zweite und dritte Redaktion über die Wirksamkeit der Nachfolger Vladimirs in Weiterbildung der von ihm eingeführten staatlich-fürstlichen Rechtspflege berichten.

Das Resultat dieser Betrachtung ist also, nochmals kurz zusammengefaßt, folgendes: Die älteste Redaktion des Russischen Rechtes bietet uns das uralte Volksrecht vor Vladimir dar, ohne Mitwirkung des Fürsten bei Rechtssetzung und Rechtsprechung. Vladimir ersetzt es unter byzantinischem Einfluß durch staatlich-fürstliche Rechtspflege, er will vor allem die Blutrache abschaffen und führt Bestrafung der Verbrechen

---

<sup>1)</sup> Zur Einzelerklärung der Ueberschrift siehe Programm zu ihr; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 95; Sergěevič, Vorlesungen S. 89. Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 290, ist Gegner der allgemeinen Meinung, daß die Ueberschrift sich nur auf den Eingang der zweiten Redaktion beziehe: вся Правда носить однородный характеръ въ самомъ существенномъ содержаніи: это Правда княжал. Auch über der Bestimmung III, 4 haben verschiedene Handschriften — siehe bei Kalačov, Einleitung S. 180, § LXXV — noch die Ueberschrift судъ Ярославлихъ дѣтон, die offenbar von späteren Abschreibern zugefügt ist.

ein, wobei es zu einem Kompromiß zwischen altem russischem Recht und griechisch gedachter Neuordnung kommt. Jaroslav baut das Werk seines Vaters dann aus, er bildet die Gerichtsorganisation weiter. Das Volksrecht kämpft mit dem Fürstenrecht besonders für seine wichtigste Institution, die Blutrache, darum müssen Jaroslavs Söhne nochmals die Abschaffung der Blutrache durch Vladimir erneuern, sie machen wiederholt den Versuch, sie zu beseitigen. Im übrigen schließen sich Jaroslavs Söhne natürlich im allgemeinen der neuen von ihrem Großvater und Vater begründeten und ausgebauten Rechtsordnung an, im einzelnen bauen sie auf diesem Grund weiter, wie Izjaslavs Verordnung II, 5 zeigt.

### § 13. Zusammenfassung: Der allgemeine Charakter der ältesten Redaktion.

Die älteste Redaktion stellt also, nach all dem über sie Gesagten, das altrussische Volksrecht vor Vladimir dar, sie ist eine vor Vladimir entstandene Aufzeichnung uralter Rechtsgewohnheiten der östlichen Slaven<sup>1)</sup>.

Was das materielle Recht betrifft, ruhen die Bestimmungen der ältesten Redaktion auf privatrechtlicher Grundlage. Die Vergehen haben privaten Charakter, es sind nur Verletzungen eines Einzelnen, des Geschädigten, nicht solche der öffentlichen Rechtsordnung. Wenn Rožkov<sup>2)</sup> sagt, der Begriff der Straftat hatte schon in dem kurzen (die erste und zweite Redaktion umfassenden) Russischen Recht wie in dem ausführlichen (der dritten Redaktion) ein öffentliches Element in sich, wenn auch ein sehr schwaches, so beruht diese Meinung

<sup>1)</sup> Siehe Zagoskin, Rechtsgeschichte I, S. 467. Ueber die einander entgegengesetzten Meinungen der russischen Rechtshistoriker von der Entstehung des Gewohnheitsrechts siehe Sergěvič, Vorlesungen S. 5 ff., Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 86 f., 269, 291, D'jakonov, Abriß S. 11 f.

<sup>2)</sup> Abriß S. 59.

auf der falschen Vermischung der verschiedenen Redaktionen miteinander. Die auf das Vergehen folgende Sühne, sei es, daß sie in Geldbuße besteht, sei es in direkter Vergeltung durch tätliche Rache, trägt ebenfalls nur privaten Charakter. Die Geldsühne ist nicht staatliche Strafe, sondern privater Ersatz<sup>1)</sup>. Freilich war die Bemessung ihrer Höhe nicht mehr einzig Sache des Verletzten oder Geschädigten, sondern sie vollzog sich in allgemein gültigen Maßen unter Beobachtung bestimmter Normen. Es herrscht in der ältesten Redaktion die Stufe der Rechtsentwicklung hinsichtlich der Sühneleistung, von der Binding<sup>2)</sup> sagt: „aber nicht mehr kann sich jener Affekt (des Verletzten) die Mittel seiner Befriedigung nach Art und Maß selbst suchen und nehmen, wie zur Zeit der freien Rache, sondern die Volksempfindung bestimmt im Gesetz, daß er sich mit Geld, gezahlt in bestimmter Höhe, zufrieden geben muß, auch wenn sein Gefühl sich dagegen auflehnt“<sup>3)</sup>.

Was das formelle Recht angeht, so kennt die älteste Redaktion kein Gericht des Fürsten, nur das Gemeindegericht, in der einfachen Weise, wie es uns in I, 19 entgegentrat.

---

<sup>1)</sup> Darüber die allgemeinen Ausführungen bei Sergëvič, Vorlesungen S. 371: Ursprünglich trägt die Strafe ausschließlich privaten Charakter: nicht der Staat straft, sondern die Privatperson, die den Verlust erlitten hat, oder ihre Verwandten. Auf dieser ersten Stufe ihrer Entwicklung erscheint die Strafe in der Form der Rache, die Rache ist zeitlich die erste Gestalt der Strafe. Auf die Rache folgt dann der Loskauf, im Sinne eines Geldersatzes für den Geschädigten oder seine Verwandten, auch das ist private Form der Strafe. Im Laufe der Zeit, wenn die Staatsgewalt erstarkt und sich der Vergehen annimmt, beginnt sie selbst sie mit Strafen zu belegen, die Strafen erlangen öffentlichen Charakter. Aber ursprünglich haben auch die öffentlichen Strafen die Formen der privaten: der Staat nimmt nur die Loskaufsumme.

<sup>2)</sup> Entstehung der öffentlichen Strafe S. 34.

<sup>3)</sup> Das gilt bei der ältesten Redaktion vorwiegend für die Eigentumsverletzungen I, 15 ff., während wir für die Tötung und die Körperverletzungen noch die Wahl zwischen tätlicher Rache und Ablösung durch Buße vorfinden.

Auf Grund der Ersatzsumme, die von der zum allgemein gültigen Volksgesetz gewordenen Sitte festgesetzt war, vertrugen sich die Parteien wohl in den meisten Fällen ohne Gemeindegerecht; seine Tätigkeit tritt nur ein, wenn, wie in I, 19, bestimmte Feststellungen nötig wurden. Dabei können wir Spuren von Anwendung stehender Verhandlungsformeln in den späteren Zusätzen zur ältesten Redaktion finden, wie in I, 18: „gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast“, oder I, 21: „gib du mir deinen Knecht heraus, aber du suche dein Geld mit den Zeugen“. Der Vollzug der Bestrafung liegt, wie das bei dem Grundsatz der Wiedervergeltung durch Rache natürlich ist, bei dem Verletzten oder Geschädigten bzw. seinen Angehörigen, er straft durch Gegenschlag oder Wegnahme seines von ihm als solchen erkannten Eigentums I, 1, 6, 10, 15, 17, 23.

Die Bestimmungen der ältesten Redaktion haben nur strafrechtlichen Charakter, während wir in der dritten Redaktion zivilrechtliche und strafrechtliche Satzungen finden. Was Schroeder <sup>1)</sup> für das Gerichtsverfahren in der germanischen Urzeit sagt: „wie bei allen Völkern in den Anfängen der Kultur, so war auch bei den Germanen die staatliche Rechtspflege auf das strafrechtliche Gebiet beschränkt,“ gilt auch für die älteste Redaktion des Russischen Rechtes. „Das ganze Rechtssystem dieser Zeit ist: Wiedervergeltung des zugefügten Unrechts oder Schadenersatz dafür, daß man ein Unrecht erlitten“ <sup>2)</sup>. So paßt auf das älteste Denkmal slavisch-russischen Rechtslebens, was Maine <sup>3)</sup> im allgemeinen behauptet: „it may be laid down, I think, that the more archaic the code, the fuller and minuter is its penal legislation“. Maine unterscheidet dabei, wenn er von dem vorwiegend strafrechtlichen Charakter der ältesten Gesetze spricht, die Vergehen gegen Staat und Gesellschaft von denen gegen das Individuum, nennt letztere

---

<sup>1)</sup> Rechtsgeschichte S. 85.

<sup>2)</sup> v. Reutz, Versuch S. 65.

<sup>3)</sup> Maine, H. S.: Ancient Law <sup>4</sup>, London 1870, S. 368 ff.

delicta und erstere crimina. Die ältesten Strafgesetze, sagt er nun, behandeln nicht crimina, sondern delicta: „the penal law of ancient communities is not the law of crimes; it is the law of wrongs, or, to use the english technical word, of torts.“ Auch diese allgemeine Behauptung finden wir in den Bestimmungen der ältesten Redaktion bestätigt.

Ist nun die älteste Redaktion von ihrem Verfasser gedacht bzw. niedergeschrieben als eigentliche Gesetzessammlung, als vollständige Aufzeichnung aller der Rechtsgewohnheiten, die vor Vladimir in Rußland herrschten, ist es ein Kodex des altrussischen Gewohnheitsrechtes? Nein; dagegen spricht schon ihre Unvollständigkeit. Man kann das Russische Recht in Parallele stellen etwa mit den germanischen Volksrechten. Deren amtlicher Ursprung tritt aber gegenüber dem Russischen Recht stark in Umfang und Anordnung der in diesen *Leges barbarorum* behandelten Materien zutage. Wir haben in der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes gegenüber diesen germanischen Volksrechten ein einfacheres System der Bußen, bescheideneren Kreis der besprochenen Straftaten. Das sieht man sofort, wenn man nur irgend ein Hauptverbrechen, z. B. die Tötung in ihrer mannigfachen Spezialisierung, in germanischen Volksrechten mit den entsprechenden Bestimmungen der ältesten Redaktion vergleicht.

Unter den germanischen Volksrechten steht der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes am nächsten die *Lex Frisionum*, als „Rechtsbuch rein privater Entstehung“, bei dem „die Absicht des Kompilators auf möglichst vollständige Zusammenstellung der Bußtaxen in systematischer Ordnung gerichtet war“<sup>1)</sup>. Nun vergleiche man einmal die einfachen Bestimmungen der ältesten Redaktion über die Blutrache bzw. den Loskauf von ihr, die für alle Gesellschaftsklassen des Volkes gelten, mit dem weitgehenden Detail des Titels I der *Lex Frisionum* über die Komposition für die Tötung, in

---

<sup>1)</sup> Schroeder, Rechtsgeschichte S. 262.

dem alle möglichen Fälle mit zahlreichen Kombinationen der verschiedenen Stände nobilis, liber, litus, servus abgewandelt werden<sup>1)</sup>. Oder man halte die wenigen Bußfestsetzungen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes für Körperverletzungen neben die weit ausgebildete Skala derselben Lex Frisionum, um bei ihr als Vergleichsobjekt zu bleiben, die in Titel XXII de dolg neunundachtzig verschiedene Arten von Verwundungen aufzählt. Oder schließlich, um eine Körperverletzung besonders in Betracht zu ziehen, man stelle den Bußsatz von 3 Grivna für Verletzung irgend eines beliebigen Fingers in der ältesten Redaktion, I, 11, neben die entsprechenden Bestimmungen in Titel XXII der Lex Frisionum, wo von Nr. 28—44 alle einzelnen Finger und diese dabei wieder nach Art und Ort der Verwundung verschieden taxiert werden.

Also einen amtlichen Charakter dürfen wir der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes nicht zuschreiben, etwa derart, daß sie auf Veranlassung des Gemeindegerrichts als Zusammenstellung der in Altrußland geltenden Rechtsnormen niedergeschrieben wäre. Sie ist keine Gesetzessammlung, ist nicht offiziellen Ursprungs. Sie verdankt ihre Entstehung privater Tätigkeit, es ist eine Aufzeichnung wichtigerer und häufiger vorkommender Fälle von Rechtsverletzungen, eine Aufzeichnung aber ohne amtlichen Charakter. Und zwar ist diese Aufzeichnung, wie ich oben S. 417 schon festgestellt habe, geschehen vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Bußsätze. Die älteste Redaktion des Russischen Rechtes, zumal ohne die späteren,

---

<sup>1)</sup> Als Gegenstück zu dem einfachen Wortlaut von I, 2, „wenn niemand da ist, der rächt, dann 40 Grivna für den Kopf“, nehme man z. B. im westgotländischen Gesetz, Beauchet, *Revue Nouvelle* 1887, S. 216, die genaue Einteilung der Summen, die von den Erben, bzw. den Verwandten des Mörders je nach dem Grade ihrer Verwandtschaft mit dem Täter bis zu deren sechsten Grad bezahlt werden müssen. Oder ebenda S. 338 z. B. II: le jeune homme doit, pour une blessure accidentelle payer la même amende que le vieillard. On paie autant pour la blessure d'une femme que pour celle d'un homme. La femme doit payer une amende égale à celle qu'elle reçoit.

als solche oben S. 381 gekennzeichneten, Zusätze zu ihr, ist eine Zusammenstellung von Bußtaxen für die üblichsten und häufigsten Vergehen direkt gegen Personen selbst wie gegen ihr Eigentum. Sie ist ein privates Handbuch der privatrechtlichen Kompositionen, in dem die Tätigkeit des Gemeindegerichts hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt erwähnt wird, daß sie zur Festsetzung einer Buße führt. Verfaßt mag dieses Handbuch allerdings sein von einem Mitglied des Gemeindegerichts, das sich diese Aufzeichnungen als Hilfsmittel für seine eventuelle richterliche Entscheidung in Festsetzung der Buße gemacht hat <sup>1)</sup>.

Wie nun schließlich die älteste Redaktion des Russischen Rechtes zu dem allgemein üblichen Namen „Recht Jaroslavs“ kam, was zur Ansicht führte, sie sei zu Jaroslavs Zeiten entstanden, liegt auf der Hand, und ein von dieser Bezeichnung gegen meine Beurteilung der ältesten Redaktion zu nehmender Einwand ist leicht beseitigt. Der Text der ältesten und zweiten Redaktion des Russischen Rechtes ist in der Novgoroder Chronik unter dem Jahre 1016 mitgeteilt als Recht, das Jaroslav den Novgorodern verliehen zum Dank für die Hilfe, die sie ihm bei der Eroberung Kievs geleistet hatten <sup>2)</sup>. Kalačov <sup>3)</sup> hat sich schon gegen die aus der Einreihung des Russischen Rechtes in die Chronik hergeleitete Ansicht Pogodins erklärt, daß das Russische Recht ein offizielles Rechtsdokument sei. Und besonders Sergěevič <sup>4)</sup> hat dann die Gründe gegen einen offiziellen Charakter, gegen eine Autorschaft Jaroslavs am Russischen Recht zusammengestellt. Der Chronist fand das Russische

---

<sup>1)</sup> D'jakonov, Abris S. 51, betont besonders den Charakter des Russischen Rechtes als Handbuchs für das Prozeßverfahren: Древняя Правда является почти исключительно уголовно-процессуальнымъ сборникомъ, а значительную часть дополнений пространной Правды составляют нормы гражданского права. . . . Если принять во внимание вышеуказанную руководящую цель — дать правила для прекращения споровъ, то нужно будетъ признать, что Р. Правда — по преимуществу процессуальный сборникъ.

<sup>2)</sup> Новгор. Летопись S. 84.

<sup>3)</sup> Einleitung S. 49 f.

<sup>4)</sup> Vorlesungen S. 87 f.

Recht, d. h. die erste und zweite Redaktion vor, er wußte nicht recht, was damit anzufangen sei. Er schaltete es im Jahr 1016 ein, weil er da meldete, daß Jaroslav die Novgoroder mit Geldgeschenken nach Hause entließ und ihnen eine Verordnung und ein Recht gab, nach dem sie wandeln und an das sie sich halten sollten. Belohnung der Novgoroder durch Geld sei verständlich, eine solche durch ein Recht, durch das Russische Recht, dagegen nicht, weil dieses gar keine Elemente einer besonderen Belohnung in sich enthält. Dabei hat der Chronist ganz übersehen, daß in der ihm vorliegenden Urkunde Jaroslavs Söhne als Gesetzgeber genannt werden, die alle erst nach 1016 geboren sind<sup>1)</sup>. Er schrieb das Russische Recht Jaroslav nicht deshalb zu, weil das der Text des Russischen Rechtes verlangte, sondern weil man vielleicht zu seiner Zeit so dachte. — Die Meinung, die älteste Redaktion des Russischen Rechtes sei zu Jaroslavs Zeiten entstanden, oder gar sein Werk, ist also immerhin recht alt, wenn der Chronist sie schon vorträgt; sie ist ja auch in der oben S. 455 behandelten Bestimmung III, 88 ausgesprochen.

Wenn also die genannten Gelehrten, die die älteste Redaktion nicht als offizielle Urkunde Jaroslavs, sondern als zur Zeit Jaroslavs verfaßte Privatarbeit ansehen, mit dem aus Einschaltung des Russischen Rechtes in die Novgoroder Chronik für ihren angeblich amtlichen Charakter hergenommenen Beweis rasch fertig geworden sind, so gilt das, was sie vorgebracht haben, auch für meine noch weiter als ihre Anschauung gehende Behauptung, daß die älteste Redaktion auch nicht zu Jaroslavs Zeiten, sondern vor Vladimirs Rechtsreform entstanden ist.

---

<sup>1)</sup> Dieses Argument von Sergěevič fällt allerdings hinweg, wenn man, wie ich oben S. 463 als möglich erklärt habe, annimmt, daß die Ueberschrift der zweiten Redaktion erst ein späterer Zusatz ist, gemacht von einem Abschreiber, der glaubte, in der zweiten Redaktion das III, 4 erwähnte Gesetzeswerk der Söhne Jaroslavs vor sich zu haben.

---

## Dritter Teil.

# Verhältnis der ältesten Redaktion zu anderen, nichtrussischen Rechtsurkunden.

---

### § 14. Allgemeines.

An die Erläuterungen zur ältesten Redaktion des Russischen Rechtes und an die Darlegung des Ganges der russischen Rechtsentwicklung schließe ich noch eine Darstellung des Verhältnisses der ältesten Redaktion zu anderen, nichtrussischen Rechtsurkunden, eine Vergleichung von Bestimmungen der ältesten Redaktion mit etwa gleichzeitigen oder älteren Gesetzbüchern und Gesetzsammlungen byzantinischen wie germanischen Ursprungs an. Mit solcher Rechtsvergleichung ist, was das Russische Recht angeht, wie mir scheinen will, schon mancher Fehlgriff seitens früherer Erklärer des Russischen Rechtes gemacht worden. Im Bestreben, einen solchen zu vermeiden, will ich darum dieser Abteilung meiner Untersuchung über die älteste Redaktion gewissermaßen als Motto und als Warnungszeichen die Worte von Waitz voranstellen: „Die Vergleichung verschiedener unter sich näher oder entfernter verwandter Völker kann lehrreich und aufklärend sein: sie führt aber auch leicht irre und gibt Anlaß zu unberechtigten Uebertragungen“ <sup>1)</sup>.

Es wird sich im folgenden hauptsächlich jeweils um zwei Fragen handeln. Zunächst um die: finden wir zwischen dem

---

<sup>1)</sup> Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Aufl., Kiel 1880, I, S. 56.

Russischen Recht und den zum Vergleich beizuziehenden griechischen wie germanischen Rechten Uebereinstimmungen allgemeiner Art, die in der Gleichheit oder Aehnlichkeit der wichtigsten Rechtsfälle wie der Rechtsentwicklung bei den verschiedenen Völkern ihre natürliche Erklärung finden, ohne daß wir eine wirkliche Abhängigkeit des einen Rechtes von dem anderen anzunehmen hätten? Die folgende Darlegung wird auf diese Frage mit „ja“ antworten. Für unser spezielles Thema, die älteste Redaktion des Russischen Rechtes, gilt eben auch, was Lehmann<sup>1)</sup> im allgemeinen bemerkt: „die Rechtsvergleichung weist bekanntlich, zumal im Familienrecht, aber auch in anderen Materien, überraschende Uebereinstimmungen in Rechtsinstituten gänzlich voneinander in Sprache und Rasse getrennter Völker auf, die sich kaum anders als aus einer gewissen Gleichheit der logisch zu denselben Sätzen führenden Kulturstufe erklären lassen.“

Weiter werden wir uns zu fragen haben, ob nicht über solch allgemeine Uebereinstimmung hinaus einzelne bestimmte Satzungen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes als aus einer anderen, nichtrussischen Rechtsurkunde entlehnt mit Sicherheit oder wenigstens Wahrscheinlichkeit angesehen werden dürfen. Unsere Antwort wird lauten: „nein“, wenn wir nur den ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion, so wie ich ihn S. 380 oben präzisiert habe, in Betracht ziehen. Fassen wir dagegen die Zusätze zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion ins Auge, so werden wir auf die zweite Frage, wie auf die erste, mit „ja“ antworten können. Freilich wird es bei dem „ja“ bleiben müssen, ohne daß wir die Zeit und die näheren Umstände dieser Uebertragung im einzelnen genau feststellen können. Es wird hier gelten, was Lehmann<sup>2)</sup> von solchen Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Völkern sagt: „die dadurch erzeugten gegenseitigen Beeinflussungen

---

1) Receptionen germanischer Rechte, Rostock 1905, S. 7.

2) Receptionen germanischer Rechte S. 9.

mögen in Sitte und Recht manche Spuren hinterlassen und so zu einer gegenseitigen Rezeption von Rechtsinstituten zwischen Germanen, Kelten und Slaven geführt haben, ohne daß wir in der Lage sind, den Einzelheiten näher nachzugehen.“

Die Antworten auf beide Fragen, natürlich mehr die auf die letztere der beiden Fragen, können uns dann schließlich Anhaltspunkte geben zum Versuch, das Alter der ältesten Redaktion genauer zu bestimmen.

### § 15. Das Verhältnis der ältesten Redaktion zu den griechisch-russischen Friedensverträgen der Jahre 911 und 945.

Sehen wir zunächst, welches das Verhältnis der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes zu den beiden Verträgen ist, die die russischen Fürsten Oleg 911 und Igor 945 mit den griechischen Kaisern abschlossen<sup>1)</sup>. Sie gelten ja als wichtige Quelle für die Erkenntnis des altrussischen Rechtes, und ihre Echtheit wird als außer aller Frage stehend erachtet, abgesehen davon, daß sie in der uns erhaltenen Form Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Wortlaut aufweisen mögen. Auch darüber ist man sich einig, daß sie als Verträge zwischen zwei Nationen nicht Widerspiegelung des Rechtes nur der einen vertragschließenden Seite sein können, daß vielmehr griechisches und russisches Recht in ihnen gemischt, einander wechselseitig angepaßt ist, wie denn beide Rechte als Norm, nach der gestraft werden soll, miteinander erwähnt werden, so z. B. in Igors Vertrag § 6<sup>2)</sup>.

Welche allgemeine Aehnlichkeit oder welche direkte Uebereinstimmung mit Bestimmungen der ältesten Redaktion treffen

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Мѣт. по Лаврент. Списку S. 32 ff. u. 45 ff., zu ihrer Erklärung vgl. bes. Sergěevič, Vorlesungen S. 614—654, und die Noten zum Textabdruck bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 1—22.

<sup>2)</sup> Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 15: *тъ показанъ будетъ по закону Грецькому, и по уставу и по закону Рускому.*

wir nun in diesen beiden Verträgen an? Da kommen zunächst die Vertragsbestimmungen über Tötung in Betracht, die im Vertrag Olegs in § 4, in dem Igors in § 13 enthalten sind<sup>1)</sup>. Ich habe sie oben S. 384 f. schon dargeboten, auch die verschiedenen Erklärungen ihres Inhaltes vorgetragen, daß es sich nach Sergëevič nicht um Blutrache nach russischem Recht, wie Ewers meint, sondern um Todesstrafe nach griechischem Recht handle. Hier mußte also das russische Gewohnheitsrecht dem griechischen Strafgesetz nachstehen, weil der Wirkungskreis des Vertragsrechtes eben Griechenland, die in ihm von Russen bewohnten bzw. besuchten Stätten, waren. Ist aber auch vom Loskauf für den Mord nicht die Rede, wie in der ältesten Redaktion, so stimmten sachlich doch die Verträge darin mit der ältesten Redaktion überein, daß, falls der Mörder flieht, die Verwandten des Erschlagenen einen Teil von dem Vermögen des Mörders erhalten. Denn, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten eigens ausgesprochen, ist das doch in der Bestimmung I, 2 enthalten, daß eine Ersatzsumme von 40 Grivna für den Mord zu zahlen ist, natürlich wie bei allen Völkern, wo Loskauf von der Blutrache stattfand, an die Hinterbliebenen des Erschlagenen.

Von Körperverletzung handelt der Vertrag Olegs § 5 und im wesentlichen damit übereinstimmend der Igors § 14<sup>2)</sup>. Oleg § 5 lautet: „Wenn jemand mit dem Schwert haut oder mit irgend einem Gerät Schläge versetzt, so soll er für dies Hauen oder Schlagen 5 Litra Silber bezahlen nach russischem Gesetz. Wenn er kein Vermögen hat, der solches tut, so gebe er soviel er vermag, und gebe die Kleider selbst, die er an sich hat, und wegen des übrigen schwöre er nach seinem Glauben, daß er nichts anderes habe, sich zu helfen (d. h. die Schuld zu bezahlen), dann werde der Anspruch nicht mehr an

---

<sup>1)</sup> Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 3, 17.

<sup>2)</sup> Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 4, 18. Uebersetzung von Ewers, Recht der Russen S. 143.

ihm gesucht<sup>1)</sup>.“ Zu dieser Bestimmung fügt Igors Vertrag § 14 nur noch den Speer als Werkzeug der Körperverletzung bei. Die Straffestsetzung „nach russischem Gesetz“ bezieht sich<sup>2)</sup> nicht auf die Höhe der Strafe, sondern auf ihre Art, daß nämlich Geldstrafe verhängt wird. Ist aber auch das russische Prinzip der Bestrafung mit Geld hier anerkannt, so hat die griechische Auffassung der Straftat und ihrer Sühnung hier wie bei der Tötung dadurch gesiegt, daß von der nach russischem Recht erlaubten sofortigen tätlichen Rache, dem Gegenschlag, nicht die Rede ist, während ihn sogar noch die dritte Redaktion III, 28 als berechtigt erklärt, trotz der schon lange Zeit in Rußland eingeführten staatlichen Bestrafung der Vergehen. Die Strafsumme ist in den Verträgen Olegs und Igors einheitlich 5 Litra Silber, während sie, wie wir gesehen haben, in der ältesten Redaktion eine verschieden abgestufte ist. Umgekehrt ist in einem anderen Punkt der Vertrag Olegs bzw. Igors ausführlicher. Der Autor der ältesten Redaktion gibt nur die Ersatzsummen für Körperverletzung an, da er, wie ich annehme, hauptsächlich eine Art Handbuch der Kompositionssummen zusammenstellen, nicht eine eigentliche Gesetzessammlung bieten will. Die Verträge dagegen besprechen, wie die Strafe bei Unvermögen des Täters ausfällt, sagen sogar im einzelnen, daß der Täter seine Kleider verkaufen und, modern gesprochen, einen Offenbarungseid<sup>3)</sup> über seine Zahlungsunfähigkeit ablegen muß. Diese Differenz zwischen den Verträgen und der ältesten Redaktion erklärt sich eben aus dem verschiedenen Zwecke dieser Urkunden<sup>4)</sup>.

1) Léger, *Chronique dite de Nestor*, S. 26, übersetzt: qu'il n'y a personne qui puisse lui venir en aide.

2) So erklärte schon Ewers, *Recht der Russen* S. 104 und ihm folgend Sergěevič, *Vorlesungen* S. 642.

3) Die Wendung vom Eid да ротъ ходитъ своею вѣрою bei Oleg § 5 ist bei Igor § 3 — Vladimirskij-Budanov, *Chrestomathie* I, S. 13 — differenziert: да на роту идуть наши хрестяне Руси по вѣрѣ ихъ, а не хрестянии по закону своему; sie findet sich auch in der dritten Redaktion III, 37, или има на роту по своей вѣрѣ.

4) Sergěevič, *Vorlesungen* S. 643, weist darauf hin, daß die Be-

Was Eigentumsverletzungen angeht, so finden wir keine so große Uebereinstimmung zwischen den beiden Verträgen und der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes als bisher. Der Vertrag Olegs § 6<sup>1)</sup> erlaubt straflose Tötung des ertappten Diebes, der sich zur Wehre setzen will. Das stimmt zwar nicht zur ersten, aber zur zweiten Redaktion des Russischen Rechtes, wo wir II, 17 lesen: „Wenn man einen Dieb auf seinem [des Bestohlenen] Hof erschlägt, sei es im Gemach, sei es im Stall, so ist jener zu Recht erschlagen,“ welche Bestimmung in der dritten Redaktion III, 49 wiederholt wird.

Was den Ersatz für den Diebstahl betrifft, so weichen die Verträge und die älteste Redaktion voneinander ab. Olegs Vertrag § 6 bestimmt, wie oben S. 412 schon mitgeteilt, dreifachen Ersatz für das Gestohlene, und § 7 setzt bei gewaltsamer Wegnahme ebenfalls dreifache Vergütung fest, wie Léger<sup>2)</sup> die dunkle Stelle übersetzt: „Si un Russe a fait quelque violence à un chrétien ou un chrétien a un Russe et prend quelque objet par force ouvertement, qu'il en paie trois fois la valeur.“ Vom eigentlichen Diebstahl ist nun, wie wir oben S. 413 gesehen haben, in der ältesten Redaktion nicht die Rede, aber zum Vergehen des Diebstahls kann man die ihm verwandte, in I, 16, 17 behandelte Gebrauchsanmaßung einer Sache rechnen. Bei der Erklärung der Stellen I, 16 habe ich aber aus anderen Stellen des Russischen Rechtes festgestellt, daß die in I, 16 ausgesprochene Ersatzsumme von 3 Grivna für unerlaubtes Reiten eines fremden Pferdes dem Normalpreis eines fürstlichen Pferdes gleichkommt, so daß also außer der selbstverständlichen Rückgabe der genommenen Sache nur ein einfacher Ersatz stattfindet.

---

freierung des Täters von weiterer Zahlung nach Ablegung dieses Offenbarungseides nicht dem Geiste der russischen Gewohnheiten entsprach, по которымъ надо предполагать въ данномъ случаѣ продажу въ рабство или выдачу головой въ услуженіе до покрытія долга. Sergěevič denkt dabei wohl an Bestimmungen des Russischen Rechtes wie III, 67, über den Verkauf des Schuldners.

<sup>1)</sup> Bei Vladimirkij-Budanov, Chrestomathie I, S. 4.

<sup>2)</sup> Chronique dite de Nestor S. 26.

Der Vertrag Igors §§ 5 und 6<sup>1)</sup>, oben abgedruckt S. 411 f., verhängt bei Diebstahl nicht dreifachen Ersatz wie der Vertrag Olegs, sondern bald einfachen, bald zweifachen. Beide Ersatzhöhen, die zweifache wie die dreifache, stammen in den Verträgen nicht aus dem russischen Recht, sondern sind byzantinischen Ursprungs, wie wir in § 16 bei Vergleich der ältesten Redaktion mit dem byzantinischen Recht noch einmal hören werden. Also auch hier hat bei dem, Russen wie Griechen für Eigentumsvergehen gemeinsamen Modus der Geldstrafe in deren Bemessung doch die griechische Seite der Vertragsparteien die Oberhand behalten.

Zu diesen Punkten aus dem materiellen Recht, in dem die älteste Redaktion des Russischen Rechtes und die Verträge Olegs und Igors sich bald mehr, bald weniger berühren, können wir noch einen aus dem formellen Recht, aus dem Prozeßverfahren beifügen. Nämlich bei Besprechung der Bestimmungen der ältesten Redaktion I, 18, die im Gegensatz zu I, 17 bzw. I, 21 im Gegensatz zu I, 15 ein bestimmtes Ermittlungsverfahren bei Wiedererlangung einer abhanden gekommenen Sache oder eines entlaufenen Sklaven vorschreiben, habe ich schon oben S. 377 darauf hingewiesen, daß die Verträge der Russen mit den Griechen, Oleg § 12, Igor § 3, kein solches Ermittlungsverfahren, wie es I, 18 beschreibt, kennen, sondern einfach Wegnahme des von dem Betreffenden als sein Eigentum erkannten Sklaven gestatten, wie das in I, 15 angegeben ist.

Groß ist also die Uebereinstimmung zwischen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes und den Verträgen Olegs und Igors mit den Griechen nicht, obwohl anzunehmen ist, daß das in den Verträgen, Oleg § 5, Igor § 6, erwähnte „russische Gesetz“ eben das in der ältesten Redaktion niedergelegte alte russische Gewohnheitsrecht ist. Daß die Uebereinstimmung nicht größer ist, erklärt sich einmal aus dem Charakter der Verträge als internationaler Rechtsurkunden und dann speziell

---

<sup>1)</sup> Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie J, S. 14 f.

daraus, daß, wie wir an den zwischen den Verträgen und der ältesten Redaktion vorhandenen, wenn auch nur teilweisen Uebereinstimmungen gesehen haben, die Griechen als das auch im Rechtsleben kulturell höher stehende Volk ihrer Rechtsauffassung möglichst das Uebergewicht über die altrussischen Rechtsanschauungen in den Vertragsbestimmungen verschafften.

### § 16. Das Verhältniß der ältesten Redaktion zum byzantinischen Recht.

Die byzantinischen Rechtsbücher, die für einen Vergleich mit der ältesten Redaktion in Betracht kommen, sind die um 740 publizierte *Ecloge* des Leon und Konstantin <sup>1)</sup>, das 879 veröffentlichte *Prochiron* <sup>2)</sup> und die etwa um die gleiche Zeit wie das *Prochiron* edierte *Epanagoge* <sup>3)</sup>.

Auch russische Forscher nehmen als Quelle mancher Bestimmungen des Russischen Rechtes byzantinische Gesetze an <sup>4)</sup>. Aber die Belegstellen, die sie für ihre Behauptung anführen, stammen meistens aus der zweiten und dritten Redaktion, sind also hier nicht zu verwerten, wo es sich nur um das Verhältniß der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes zum byzantinischen Recht handelt.

Es ist auch im allgemeinen natürlich, daß die genauere Bekanntschaft der Russen mit dem byzantinischen Recht erfolgte, als unter Vladimir die griechischen Geistlichen die gesamte Kultur von Byzanz, die kirchliche wie die weltliche, nach Rußland brachten und dort einzuführen versuchten. Dieser

---

<sup>1)</sup> ed. von C. E. Zachariae von Lingenthal: *Collectio librorum Juris Graeco-Romani ineditorum*, Lipsiae 1852.

<sup>2)</sup> ed. von C. E. Zachariae: *Ὁ Πρώχειρος νόμος. Imperatorum Basillii, Constantini et Leonis Prochiron*, Heidelbergae 1837.

<sup>3)</sup> In Zachariae, *Collectio*. Siehe über diese Werke Krumbacher, K.: *Geschichte der byzantinischen Literatur*, 2. Aufl., München 1897, S. 605 ff.

<sup>4)</sup> Siehe z. B. Vladimirkij-Budanov, *Uebersicht* S. 96; D'jakonov, *Abriß* S. 49.

Versuch ist ja gerade für das Rechtsleben durch die in § 11 beschriebene Mahnung der Bischöfe an Vladimir und seine darauf erfolgte Reform der Rechtsprechung festgestellt. Wohl ist möglich, daß auch schon früher bei dem Handelsverkehr zwischen Rußland und Byzanz und besonders bei dem Abschluß der Friedensverträge der Jahre 911 und 945 zwischen Griechen und Russen diese mit byzantinischen Rechtssatzungen bekannt wurden. Aber die Einbürgerung des byzantinischen Rechtes in größerem Umfang in Rußland beginnt doch erst mit der allgemeinen Einführung des Christentums in Rußland. Sie zeigt sich ja auch am meisten in der kirchlichen Gesetzgebung Alt-rußlands, so z. B. in den kirchlichen Statuten Vladimirs und Jaroslavs mit der Berufung auf den griechischen Nomokanon als Vorlage, in der Uebertragung des Nomokanon selbst nach Rußland, wie in den kanonischen Antworten des Kiever Metropoliten Johann II. (1080—1089), die gelegentlich das strenge Festhalten am griechisch-kirchlichen Gesetz gegenüber dem Landesbrauch in Rußland besonders einschärfen<sup>1)</sup>.

Ließe sich nun für die älteste Redaktion des Russischen Rechtes eine genauere Bekanntschaft mit dem byzantinischen Recht, positive Entlehnung von Bestimmungen der ältesten Redaktion aus *Ecloge* und *Prochiron* nachweisen, dann würde das dafür sprechen, daß die älteste Redaktion nach Vladimir entstanden sei, also gegen meine Anschauung von der Entstehung der ältesten Redaktion vor der Zeit bzw. Rechtsreform Vladimirs.

Eine solche Entlehnung von Satzungen der ältesten Redaktion aus dem byzantinischen Recht vermag ich aber nicht zu finden.

Die Fälle, in denen die älteste Redaktion eine Ueberein-

---

<sup>1)</sup> Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 15, 120; als Beispiel der Uebertragung rein kirchlich-klerikaler Satzungen nach Rußland wäre etwa die Einführung der Studitenregel im Höhlenkloster zu Kiev durch Abt Theodosius anzuführen, siehe dazu Goetz: Das Kiever Höhlenkloster als Kulturzentrum des vormongolischen Rußlands, Passau 1904, S. 34 f.

stimmung mit byzantinischen Rechtsbestimmungen zeigt, sind nicht zahlreich.

An das Verbot von I, 16, ein fremdes Pferd ohne Erlaubnis zu reiten, erinnert Ecloge tit. XVII, 7<sup>1)</sup>: ἐὰν χρήσηται τις ἵππῳ ἕως ὠρισμένου τόπου, ὑπὲρ δὲ τὸν ὀρισθέντα τόπον τοῦτον ἀπενέγκῃ ἢ πέμψῃ, τὴν ὡς εἰκὸς γενομένην ἐπ' αὐτῷ βλάβην ἢ θάνατον τὸν χρησάμενον ὄραν καὶ τὸ ἀζήμιον ποιῆσθαι τῷ κυρίῳ τοῦ ἵπου. Die entsprechende Stelle im Prochiron tit. XXXIX, 50 lautet: ὁ κεχρήμενος ἵππῳ ἕως ὠρισμένου τινὸς τόπου, τὸν δὲ ὀρισθέντα τόπον τοῦτον ὑπερβιβάσας, τῆς ὡς εἰκὸς γενομένης ἐπ' αὐτῷ βλάβης ἢ τοῦ θανάτου αὐτὸς τὸν λόγον ὑπέχει, καὶ τὸ ἀζήμιον τῷ κυρίῳ τοῦ ἵπου περιποιεῖται, sie ist wiederholt in der Epanagoge tit. XL, 78<sup>2)</sup>. Indes ebensolche Verwandtschaft wie zwischen I, 16 und diesen griechischen Stellen werden wir in § 18 zwischen I, 16 und dem germanischen Recht finden. Man hat aus dieser letzteren Verwandtschaft auf russischer Seite sogar Schlüsse auf den germanischen Charakter dieser und ähnlicher Bestimmungen gezogen; aber Vladimirskij-Budanov<sup>3)</sup> weist gegenüber solchen Folgerungen Pogodins darauf hin, daß das Vorkommen der ähnlichen Satzungen im byzantinischen Recht gegen ihre angebliche Entstehung aus germanischen Gesetzen spricht. So dürfen wir also auch nicht denken, daß I, 16 aus der Ecloge in die älteste Redaktion übertragen sei; es liegt hier eine allgemeine Uebereinstimmung von germanischen, griechischen und slavischen Rechtsfällen vor.

Die älteste Redaktion bestimmt I, 17 bei Wegnahme von fremdem Eigentum, Pferd, Waffe, Kleidung Rückgabe an den Eigentümer und Buße von 3 Grivna für das Unrecht. Oben S. 317 habe ich darauf hingewiesen, daß, was das Pferd angeht, diese 3 Grivna Buße dem in der zweiten Redaktion II, 9 festgestellten Werte eines fürstlichen Pferdes gleichkommen.

<sup>1)</sup> Zachariae, Collectio S. 45.

<sup>2)</sup> Zachariae, Prochiron S. 246; ders., Collectio S. 215.

<sup>3)</sup> Chrestomathie I, S. 26<sup>16</sup>; Погодинъ, М.: Изслѣдованія, замѣчанія и лекціи, Москва 1846, III, S. 381.

Mit der Bestimmung von I, 17 kann man nun eine in den drei griechischen Rechtsbüchern sich findende Satzung vergleichen, nach der derjenige, der fremde Tiere einschließt (also wegnimmt) und sie an Hunger zugrunde gehen läßt oder sonst tötet, doppelten Ersatz leisten muß. *Eclogé tit. XVII, 8*: Ὁ ἀποκλείσας ἀλλότρια θρέμματα καὶ λιμῶ διαφθείρας ἢ ἄλλως πῶς ἀνελῶν, εἰς τὸ διπλάσιον καταδικάζεται, dasselbe *Prochiron tit. XXXIX, 51* und *Epanagoge tit. XL, 77*<sup>1)</sup>. Was also das Pferd wenigstens angeht, das in I, 17 zurückgegeben und dessen Preis als Buße bezahlt wird, so kommen sachlich die griechischen Bestimmungen auf dasselbe hinaus. Aber wir werden nicht an Entlehnung von I, 17 aus der *Eclogé* denken dürfen. Ebenso wenig, wenn wir eine andere Stelle, die an I, 15 anklingt, ins Auge fassen, nach der bei Zurückbehaltung eines flüchtigen Sklaven außer dem Sklaven ein zweiter oder dessen Wert zu geben ist, *Prochiron tit. XXXIX, 24*: Ὁ τὸν φυγάδα δοῦλον ὑποδέξάμενος δίδωσιν αὐτὸν μετὰ ἑτέρου ὁμοίου ἤτοι κ' νομισμάτων. ὁσάκις δὲ αὐτὸν ὑποδέξεται τσαυτάκις ἀΐζεται ἢ ποινή, wörtlich wiederholt *Epanagoge tit. XL, 27*<sup>2)</sup>. Der Rechtsfall konnte sich eben überall ereignen, wo Sklaven waren und rief überall, mehr oder weniger aneinander anklingende Straffestsetzungen hervor, die wir auch im germanischen Recht antreffen werden.

Bei der Besprechung der griechisch-russischen Friedensverträge von 911 und 945 in § 15 habe ich schon darauf hingewiesen, daß die Festsetzung eines doppelten und dreifachen Ersatzes in den Verträgen byzantinischen Ursprungs ist. Zur Ergänzung des da Gesagten sei hier noch beigefügt, daß unsere griechischen Rechtsbücher öfters von diesem doppelten und dreifachen Ersatz reden. So vom doppelten Ersatz beim Pfand, dessen Herausgabe geweigert wird, *Eclogé tit. IX, 2*, *Prochiron*

---

<sup>1)</sup> Zachariae, *Collectio* S. 45; ders., *Prochiron* S. 247; ders., *Collectio* S. 215.

<sup>2)</sup> Zachariae, *Prochiron* S. 238; ders., *Collectio* S. 209.

tit. II, 1, Epanagoge tit. XV, 1<sup>1)</sup>); bei Schulden Ecloge tit. XI, 1, Prochiron tit. XVI, 12, Epanagoge tit. XXVIII, 13<sup>2)</sup>); bei Landraub oder Grenzverrückung Prochiron tit. XXXIX, 48, Epanagoge tit. XL, 74<sup>3)</sup>); bei unerlaubter Wegnahme Prochiron tit. XXXIX, 49, Epanagoge tit. XL, 75<sup>4)</sup>). Dreifachen Ersatz bei Diebstahl, also Rückgabe des Gestohlenen und den doppelten Wert desselben finden wir Ecloge tit. XVII, 11, Prochiron tit. XXXIX, 54 und Epanagoge tit. XL, 72<sup>5)</sup>). Aehnliche Bestimmungen treffen wir auch in germanischen Rechten.

Somit ist eine positive Entlehnung einer Bestimmung der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes aus dem byzantinischen Recht nicht nachweisbar. Es handelt sich um allgemeine Uebereinstimmung, die wir, da solche Rechtsfälle bei jedem Volk sich ereignen konnten, auch im Verhältnis der ältesten Redaktion zu den germanischen Rechten werden konstatieren können.

Aber wir treffen auch einen Gegensatz zwischen alt-russischem und byzantinischem Recht an. Die älteste Redaktion erlaubt in ihrem ursprünglichen Bestand I, 15 und 17 einfach Wegnahme der von jemand als sein Eigentum erkannten, bei einem anderen sich vorfindenden Sache. Sie ruht eben auf dem Grundsatz der Privatrache, deren Ausübung nur durch Volkssitte in manchen Punkten eingeschränkt ist. Solche Eigenmächtigkeit, solches Sichselbstrechtschaffen verbietet das byzantinische Recht als Produkt staatlich geordneter öffentlicher Rechtspflege direkt und bedroht bzw. bestraft sie mit Verlust des ursprünglich vorhandenen Eigentumsrechtes an der Sache,

---

1) Zachariae, Collectio S. 32; ders., Prochiron S. 18; ders., Collectio S. 102.

2) Zachariae, Collectio S. 34; ders., Prochiron S. 102; ders., Collectio S. 164.

3) Zachariae, Prochiron S. 246; ders., Collectio S. 215.

4) Zachariae, Prochiron S. 246; ders., Collectio S. 215.

5) Zachariae, Collectio S. 45; ders., Prochiron S. 248; ders., Collectio S. 215.

Ecloge tit. XVII, 5<sup>1)</sup>: 'Ο πρᾶγμα ἔχων μετὰ τινος καὶ μὴ τῇ ἀρχῇ προσφονῶν, ἀλλ' αὐτοβούλως εἴτε κατ' ἐξουσίαν ἢ καὶ τινα δυναστείαν χειρὶ ἐπιβαίνων καὶ ἐπαίρων τὸ ὀτιοῦν, εἰ μὲν κατὰ ἀλήθειαν ἴδιον ζητῶν τοῦτο ἐποίησεν, ἐκπιπτέτω τοῦ ἰδίου πράγματος καὶ ἀναδιδότω αὐτό. εἰ δὲ καὶ ἀλλότριόν τι ἀπῆρεν, ὑπὸ μὲν τοῦ κατὰ τόπον ἄρχοντος δαιρέσθω ὡς μὴ ἀρχόμενος καὶ ἑαυτοῦ. γενόμενος ἔκδικος, καὶ οὕτως τὴν ἀποκατάστασιν ποιείσθω οὐπερ ἀπέλληφεν. Diese Stelle der Ecloge ist auch in das gleich in § 17 zu besprechende Gerichtsgesetz Kaiser Konstantins übergegangen. Aehnlich lautet Prochiron tit. XXXIX, 49: ἐὰν χωρὶς δικαστικῆς ἀποφάσεως ἀφέληται τις πρᾶγμα, εἰ μὲν ἴδιον αὐτοῦ, ἐκπίπτει τῆς αὐτοῦ δεσποτείας. εἰ δὲ ἀλλότριον, παρεχέτω αὐτὸ τὸ πρᾶγμα καὶ τὴν διατίμησιν αὐτοῦ, wiederholt Epanagoge tit. XL, 75<sup>2)</sup>. Noch auf einen weiteren Gegensatz im Prozeßverfahren zwischen dem altrussischen und byzantinischen Recht können wir hinweisen. Bei Wiedererlangung einer abgeleugneten Schuldsomme hat I, 19 ein ganz einfaches Verfahren, den Nachweis vor dem Gemeindegericht, Ecloge tit. X<sup>3)</sup> dagegen ein weit mehr ausgebildetes.

Auf eine grundlegende Differenz zwischen altrussischer und byzantinischer Rechtsanschauung, von der schon oben die Rede war, ist auch hier noch einmal hinzuzeigen; es ist die, daß die älteste Redaktion des Russischen Rechtes bei Tötung und Körperverletzung nur entweder tätliche Wiedervergeltung, Blutrache oder deren Ablösung durch Geldbuße kennt, während das byzantinische Recht Todes- und Leibesstrafen bestimmt, z. B. Ecloge tit. XVII, 46: 'Ο μετὰ ξίφους πλήττων τινὰ, ἐὰν φονεύσῃ, ξίφει τιμωρείσθω. εἰ δὲ οὐκ ἀποθάνῃ ὁ πληγείς, χειροκοπέισθω ὁ δεδωκώς, διὸ ὅλως μετὰ ξίφους δοῦναι ἐτόλμησεν<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Zachariae, Collectio S. 45; vgl. auch Leist, Altarisches Jus Civile I, S. 37 f., 399 f.

<sup>2)</sup> Zachariae, Prochiron S. 246; ders., Collectio S. 215.

<sup>3)</sup> Zachariae, Collectio S. 32.

<sup>4)</sup> Zachariae, Collectio S. 50; über die Kapital- und Leibesstrafen

Freilich treffen wir auch in dem byzantinischen Recht Geldstrafen, Ersatzsummen angegeben. Aber sie sind nicht dasselbe wie die Bußen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes. „Insbesondere“, sagt Zachariae von Lingenthal<sup>1)</sup>, „ist dem byzantinischen Strafrecht das Recht der Kompositionen für Verbrechen fremd geblieben. Denn die Privatstrafen — Geldstrafen zugunsten des durch ein Verbrechen oder Vergehen Verletzten —, welche das byzantinische wie das Justinianische Recht kennt und welche in jenem zum Teil noch eine weitere Ausgestaltung erfahren haben, sind ihrem innersten Wesen nach von dem System der germanischen Kompositionen verschieden.“

Der Nachweis einer direkten Entlehnung von Bestimmungen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes aus byzantinischem Recht ist also nicht zu erbringen. Wenn er, was hier jetzt nicht zur Verhandlung steht, für die zweite und dritte Redaktion geführt werden kann, so ist zu betonen, daß diese Redaktionen des Russischen Rechtes zu einer Zeit entstanden, als schon durch die griechisch-russische Geistlichkeit das byzantinische Recht in Rußland eingeführt und nach ihm die ältere russische Rechtsprechung auf weltlichem wie geistlichem Rechtsgebiet umgestaltet war. Daß von diesem Prozeß in der ältesten Redaktion sich noch keine Spuren finden, ist aber wieder ein Beweis dafür, daß sie älter ist als die Zeit, in der das griechische Recht nach Rußland übertragen wurde, älter also als Vladimir.

### § 17. Das Verhältnis der ältesten Redaktion zum sog. Gerichtsgesetz Konstantins des Großen.

„Gerichtsgesetz für die Leute von Kaiser Konstantin dem Großen“, *Zakon sudnyj ljudem carja Konstantina Velikago*,

---

der Ecloge siehe K. L. Zachariae von Lingenthal: Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts<sup>3</sup>, Berlin 1892, S. 336.

<sup>1)</sup> Geschichte S. 325.

heißt eine Uebersetzung von bzw. ein Auszug aus der Ecloge Leons und Konstantins und anderen griechischen Quellen, die um Zusätze des slavischen Rechtes vermehrt ist. Man nimmt an, dieses, natürlich den Namen Konstantins des Großen zu Unrecht tragende Werk sei zusammengestellt für die Bulgaren, als sie sich gerade von Rom wieder losgelöst und der orthodoxen Kirche angeschlossen hatten, und einige Gelehrte verlegen seine Abfassung in die Zeit des Car Simeon 893—927<sup>1)</sup>. Golubinskij<sup>2)</sup> will eher an Mähren als Abfassungsort denken und meint, der Slavenapostel Methodius selbst habe mit der Uebersetzung des Nomokanons auch dieses Werk verfaßt.

Das Gerichtsgesetz ist in zwei Redaktionen überliefert. Die kürzere bildet das 46. Kapitel des zweiten Teils des slavischen Nomokanons, der sog. *Kormčaja Kniga*, des „Steuerbuchs“<sup>3)</sup>. Die längere Redaktion ist in der altrussischen Chronik überliefert<sup>4)</sup>, und zwar gilt die längere Redaktion als die

1) Vgl. besonders Павловъ, А.: Первоначальный славяно-русскій Номоканонъ in Ученія Записки Имп. Казанскаго Университета 1869, Казань, Томъ V — darüber Referat von Сокольскій В. Л. in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1898, Часть CCCXIX, Октябрь S. 121 f. — und den Aufsatz von Васильевскій, В.: Законодательство Иконоборцевъ in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1878, Часть СІС, Октябрь S. 296 f. De Hubé, R.: Droit romain et gréco-byzantin chez les peuples slaves, Paris 1880, S. 16 ff. Speziell über Einfluß des abendländisch-katholischen Kirchenrechts auf das Gerichtsgesetz handelt Суворовъ, Н. С.: Слѣды западно-католическаго церковнаго права въ памятникахъ древняго русскаго права. Ярославль 1888, S. 3—90, 130—159; dagegen Павловъ, А. С.: Мнимые слѣды католическаго вліянія въ древнѣйшихъ памятникахъ юго-славянскаго и русскаго права in Чтенія въ обществѣ любителей духовнаго просвѣщенія Москва 1891, November-Dezemberheft, 1892 Januar-Februar-März-Aprilheft; darauf wieder Суворовъ: Къ вопросу о западномъ вліяніи на древнерусское право, Ярославль 1893, S. 155—274.

2) Исторія Русской Церкви<sup>2</sup>, Москва 1901, I, 1, S. 651.

3) Siehe Milasch, N.: Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, übersetzt von A. v. Pessič, 2. Aufl., Mostar 1905, S. 194; Mitrovits, T.: Nomokanon der slavischen morgenländischen Kirche oder die Kormtschaja Kniga, Wien 1898, S. 8.

4) Ich benutze den Abdruck in Полное Собраніе Русскихъ Лѣтописей, СПб. 1853, Томъ VI: Софійская Лѣтопись S. 69 ff.

ältere, die der griechischen Vorlage näher steht als die jüngere<sup>1)</sup>).

Da also das Gerichtsgesetz eine Uebersetzung der Ecloge ist, nimmt es nicht wunder, wenn wir in ihm eine Bestimmung aus der Ecloge aufgenommen finden, die mit einer Stelle der älteren Redaktion verwandt ist, nämlich die vom Verbot des Reitens auf einem fremden Pferd, I, 16, bzw. Ecloge tit. XVII, 7 — siehe oben S. 481 —<sup>2)</sup>).

Die erste Hälfte der Stelle im Gerichtsgesetz hat keine Berührungspunkte mit I, 16, sie besagt, wie die Stelle in der Ecloge tit. XVII, 7, daß der Entleiher des Pferdes für den dem Pferd zustoßenden Schaden haftet. Verwandt ist mit I, 16 nur die zweite Hälfte der Bestimmung im Gerichtsgesetz. Sie lautet: „wenn einer ohne Erlaubnis auf einem fremden Pferd reitet, so schlägt man ihn dreimal und verkauft ihn wie einen Dieb = *ašče kto bez povel'enija na čjužem koni žzdit', da tepuť ego po tri utra*<sup>3)</sup>, *da i prodaduť ego jako i tatja*.

Diese zweite Hälfte, die für uns in Betracht kommt, fehlt übrigens in der kürzeren Redaktion des Gerichtsgesetzes, wie ja auch in der Ecloge. Es ist nach der Reihenfolge der beiden Hälften anzunehmen, daß dem Verfasser des Gerichtsgesetzes erst die Eclogestelle vorlag, daß er ihr dann aus einer anderen Quelle die zweite Hälfte zufügte. Die zweite Hälfte hat bei sonstiger Uebereinstimmung mit der ältesten Redaktion den charakteristischen Unterschied von ihr, daß Leibesstrafe,

<sup>1)</sup> Golubinskij, l. c. S. 651<sup>1)</sup>, sieht die kürzere Redaktion als die ursprünglichere an, weil es ihm wahrscheinlicher dünkt, daß man später das Gerichtsgesetz erweitert, als verkürzt habe. Auch nimmt er gegen Pavlov und Vasil'evskij drei Redaktionen an.

<sup>2)</sup> Kalačov, Einleitung S. 245 f., behandelt gerade diese Stelle beim Vergleich des Russischen Rechtes mit dem Gerichtsgesetz nicht, sie ist ihm vielleicht deshalb entgangen, weil die Stelle aus dem Gerichtsgesetz erst in ihrem Schluß mit der ältesten Redaktion I, 16 übereinstimmt.

<sup>3)</sup> In dem Abdruck der längeren Redaktion bei Dubenskij in *Русскія Достопамятности*, Москва 1843, II, S. 166 lautet der Schluß der zweiten Hälfte, *да ся тенеть по три крaты*, wie ich auch übersetze.

das dreimalige Schlagen in ihr bestimmt und der Verkauf des Täters wie eines Diebes als Sklaven beigefügt ist. Diese beiden Straffestsetzungen entsprechen aber gar nicht dem Geist der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes, die Verhängung einer Leibesstrafe zeigt auch klar auf byzantinischen Ursprung der Stelle hin. Ist nun etwa anzunehmen, daß die Stelle aus dem Gerichtsgesetz in die älteste Redaktion übertragen, diese also jünger als das Gerichtsgesetz sei <sup>1)</sup>? Durchaus nicht: das Verbot, ohne Erlaubnis auf einem fremden Pferd zu reiten, finden wir in ganz voneinander unabhängigen germanischen, griechischen und slavischen Gesetzen, das war ein Rechtsfall, der sich überall ereignen konnte; im Gebiet des griechischen Rechtes wurde er mit Schlägen bestraft, in dem des russischen mit Geld, jeweils entsprechend dem allgemeinen Strafmodus. Wir haben hier also nur eine allgemeine Uebereinstimmung von Gerichtsgesetz und Russischem Recht vor uns, nicht eine Entlehnung im letzteren aus dem ersteren. Dafür möchte ich auch noch folgendes als Beweis anführen. Das Gerichtsgesetz hat eine dem unerlaubten Reiten des fremden Pferdes sehr nahe verwandte Bestimmung; wenn einer ein Werkzeug (Gerät) nimmt, ohne den Eigentümer des Werkzeuges zu fragen, so schlägt man ihn = *iže kto čto orudie vozmet', a ne vprašav u gospodina orudija, da tepuť ego* <sup>2)</sup>. Hätte die älteste Redaktion das Verbot des Reitens auf fremdem Pferd aus dem Gerichtsgesetz übernommen, so hätte der Autor der ältesten Redaktion wohl Anlaß gehabt, auch diese Wegnahme eines fremden Werkzeuges in seinen Text zu übertragen. Daß das nicht der Fall ist, darin sehe ich einen Beweis, daß beide Werke unabhängig voneinander entstanden sind.

Noch eine weitere Uebereinstimmung zwischen der ältesten Redaktion und dem Gerichtsgesetz ist vorhanden. Die zwei

---

<sup>1)</sup> So Pavlov, Nomokanon S. 24<sup>44</sup> und Dubenskij in Русск. Достопамятности II, 139.

<sup>2)</sup> Vollst. Sammlung Russ. Chroniken VI, 77.

Bestimmungen am Schluß der ältesten Redaktion I, 24, 25, die sich auch in einigen Handschriften am Schluß der dritten Redaktion III, 156, 157 vorfinden, lesen wir auch fast am Schluß des Gerichtsgesetzes: Vom Schwert. (a) Wenn jemand einem anderen Speer oder Schild oder Beil verdirbt und will es bei sich behalten, so nimmt man etwas anderes von ihm; (b) wenn er mit etwas anderem bezahlt vor den Leuten <sup>1)</sup> [nämlich: zahle er vor den Leuten], welche wissen werden, wieviel er [der Eigentümer] dafür gegeben hat = *O oružii. Iže izlomit drugu kopie, ili ščit, ili topor, da ašče u sebe načnet chotěti deržati, to prijati ino čto u nego; ašče li iněm čim emu zaplatit' pred čadiju; iže načnet' vėdati, kolko budeť dal na nem* <sup>2)</sup>).

Das Gerichtsgesetz hat in seiner ersten Hälfte *topor* = Beil, wo das Russische Recht *port* = Kleid hat. Ich halte das Wort „Beil“ für den Fehler eines Abschreibers des Gerichtsgesetzes, und zwar einmal, weil die Lesart von I, 24: Kleid, zu I, 17 paßt und dann, weil wir bei entsprechenden Bestimmungen im germanischen Recht <sup>3)</sup> auch neben Vieh und Waffen die Kleider, aber nicht das Beil erwähnt finden. Ferner hat das Gerichtsgesetz in der ersten Hälfte der Bestimmung statt des Wortes *skot* = Vieh, im Sinn von Geld, wie I, 24, III, 156 bieten, *ino čto* = etwas anderes. Weiter stimmt der Wortlaut der ersten Hälfte (a) der Stelle im Gerichtsgesetz mehr mit III, 156 überein als mit I, 24, beide lauten: *da ašče u sebe načnet' [Gerichtsgesetz noch dazu chotěti] deržati*, während I, 24 hat: *a načnet' chotěti ego deržati u sebe*. Auch die zweite Hälfte (b) der Stelle im Gerichtsgesetz ist mit III, 157 verwandter als mit I, 25. In beiden findet sich die Wendung *zaplatit' [III, 157 zaplati] pred čadiju, iže načnet' vėdati*, die in I, 25

<sup>1)</sup> Zu meiner Uebersetzung „vor den Leuten“ für *предъ чадію* siehe die Begründung im Programm zu III, 157.

<sup>2)</sup> Vollst. Sammlung Russ. Chroniken VI, 81.

<sup>3)</sup> Siehe Wilda, Strafrecht S. 912.

fehlt, die aber für die Wiedererstattungsart und die Höhe des Ersatzes charakteristisch ist.

Welche Stelle ist nun das Original, die des Gerichtsgesetzes oder die des Russischen Rechtes? Da unterliegt es für mich keinem Zweifel, daß das Gerichtsgesetz die Originalstelle enthält. Wir haben ja oben S. 380 schon gesehen, daß I, 24, 25 gar nicht zu den übrigen Bestimmungen der ältesten Redaktion paßt, schon deshalb nicht, weil es im Gegensatz zu diesen und zum Charakter der ältesten Redaktion als eines Handbuchs für Festsetzung der Kompositionssummen keinen bestimmten Betrag angibt. Zweifellos ist in die fertig vorliegende älteste Redaktion die Stelle aus dem Gerichtsgesetz übertragen worden. Läßt sich auch die Frage nun lösen, wann diese Uebertragung geschah, ob sie etwa noch vor Vladimirs Zeit erfolgte? Einen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage sehe ich in dem textlichen Verhältnis von I, 24, 25 bzw. III, 156, 157 zum Gerichtsgesetz. Der Wortlaut der Stelle in der dritten Redaktion steht dem des Gerichtsgesetzes näher als der der ältesten Redaktion. Somit halte ich von diesen Stellen in den beiden Redaktionen die in der dritten Redaktion für die ursprünglichere, von der sie dann wieder in die älteste Redaktion übertragen wurde. Nun steht aber unsere Stelle auch in der dritten Redaktion ganz am Ende und zwar nicht in allen Handschriften, sondern nur vereinzelt. Daraus folgere ich, daß die Stelle aus dem Gerichtsgesetz in das Russische Recht erst dann übertragen, d. h. am Schluß beigefügt wurde, als die dritte Redaktion schon abgeschlossen vorlag, und daß die Stelle aus dem Gerichtsgesetz später vom Schluß der dritten Redaktion an den Schluß der ältesten Redaktion gesetzt wurde. Das stimmt auch dazu, daß in Handschriften, die bis auf das 14. Jahrhundert zurückgehen, das Russische Recht und das Gerichtsgesetz sich gemeinsam, miteinander verbunden, vorfinden <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Siehe dazu: Pavlov, Nomokanon S. 100; Kalačov, Einleitung S. 247.

Also eine direkte Entlehnung aus dem Gerichtsgesetz liegt in der ältesten Redaktion auch hier nicht vor. Beide Werke sind unabhängig voneinander entstanden, erst lange Zeit nach ihrer Entstehung miteinander verbunden worden, so daß diese Stelle aus dem Gerichtsgesetz in die älteste Redaktion lange nach deren Abschluß übergang<sup>1)</sup>.

Auch eine starke Differenz findet sich zwischen der Rechtsauffassung des Gerichtsgesetzes und der der ältesten Redaktion. Das Gerichtsgesetz hat aus Ecloge tit. XVII, 5 die oben S. 483 f. mitgeteilte Verwerfung der Selbstjustiz im Wegnehmen eines bei einem anderen vorgefundenen Eigentums ohne Erlaubnis des Gerichtes übernommen, die die älteste Redaktion I, 15, 17 erlaubt.

Als Ueberarbeitung des byzantinischen Rechts der Ecloge steht eben trotz mancher spezifisch slavischen Bestimmungen, wie z. B. über Blutrache<sup>2)</sup>, das Gerichtsgesetz auf einer höheren

---

<sup>1)</sup> Kalačov, Einleitung S. 247 f., bietet noch einige Berührungspunkte zwischen Gerichtsgesetz und Russischem Recht. Aber da sie Stellen aus der dritten Redaktion betreffen, brauche ich mich hier nicht genauer mit ihnen auseinanderzusetzen. Indes können sie mir auch als Beweis dafür dienen, daß an unserer Stelle das Gerichtsgesetz Original ist, denn z. B. Vollst. S. Russ. Chron. VI, 82, die letzte Bestimmung des Gerichtsgesetzes о беззестіи findet sich nur in einzelnen Handschriften des Russischen Rechtes, siehe Kalačov, Einleitung S. 158, § L. Durch das Verbinden des Textes des Gerichtsgesetzes mit dem des Russischen Rechtes gerieten eben solche Stellen aus dem einen Werk in das andere. Dafür, daß beide Werke unabhängig voneinander entstanden sind, möchte ich noch auf folgendes hinweisen. Eine entfernt ähnliche Bestimmung mit I, 7, dem Schlagen mit verschiedenen Werkzeugen, bietet auch das Gerichtsgesetz, Vollst. S. Russ. Chron. VI, 78: О сварѣ. аще два мужа сваритася, то единъ ударитъ подруга каменемъ или пясцію, да не умреть, но слязеть на ложе: аще ли вставъ мужъ, походить вонъ о жезлѣ, чистъ есть ударившій его, тоцію недѣланія его да дасть цѣлбу. Würde der Redakteur der ältesten Redaktion, wenn er bei ihrer Abfassung das Gerichtsgesetz benutzt hätte, wie Pavlov, Nomokanon S. 24<sup>44</sup> annimmt, den Stein als Werkzeug des Schlages nicht auch in die von ihm in I, 7 gebotene Aufzählung solcher Werkzeuge aufgenommen haben?

<sup>2)</sup> Vollst. Sammlung Russ. Chroniken VI, 78.

Stufe der Rechtsentwicklung als die älteste Redaktion des Russischen Rechtes.

### § 18. Das Verhältniß der ältesten Redaktion zu den germanischen Volksrechten.

Das Verhältniß der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes zu den germanischen und skandinavischen Rechten ist schon seit Auffindung des Russischen Rechtes vielfach Gegenstand der Untersuchung durch die russischen Forscher gewesen. Um so genauer werden wir also gerade hier unterscheiden müssen, ob es sich bei solcher angenommenen oder wirklichen Verwandtschaft zwischen dem Russischen Recht und den germanischen Volksrechten nur um allgemeine Uebereinstimmungen handelt<sup>1)</sup> oder um direkte Entlehnung von Sätzen des einen Rechtes aus dem anderen. Ferner werden wir, wenn wirklich solche direkte Beeinflussung des Russischen Rechtes durch germanische Rechte zu konstatieren ist, darauf achten müssen, ob diese Beeinflussung, d. h. Herübernahme germanischer Rechtssätze in das Russische Recht, sich in demjenigen Teil der ältesten Redaktion findet, den wir als den ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion oben S. 380 bestimmt haben, oder ob die aus dem germanischen Recht übernommenen Bestimmungen solche sind, die wir als Zusätze zum eigentlichen, ältesten Text der ersten Redaktion des Russischen Rechtes, dem wirklichen altrussischen Recht erkannt haben.

Eine ältere Schule russischer Historiker, als deren Hauptvertreter wir Pogodin<sup>2)</sup> ansehen können, wenn schon er selbst

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Сильванскій, Н. Л.: Феодализмъ въ древней Руси, СПб. 1907, S. 39 ff., § 13: Арийское родство русскаго права съ германскимъ и символизмъ; und öfter Leist, Altarisches Jus civile.

<sup>2)</sup> Untersuchungen usw. III, S. 379 f. Nicht zugänglich war mir: Руссовъ, С.: Варяжскіе законы съ російскимъ переводомъ и краткими замѣчаніями. СПб. 1824. Nach Загоскинъ, Н. П.: Наука Исторіи Русскаго Права, Казань 1901, S. 33, Nr. 309 здѣсь авторъ излагаетъ законы англовъ и вериновъ, влѣющихъ по его мнѣнію, значительное сходство съ древне-русскими законами.

sich wieder vielfach auf seine Vorgänger stützte, nahm ja in weitem Umfang für das Russische Recht germanischen bzw. skandinavischen Ursprung an. Die Blutrache im Russischen Rechte z. B. sahen sie als skandinavische Uebertragung an, während sie doch eine internationale Institution ist. Die Unterscheidung verschiedener Stände bei Bemessung der Strafsumme wollten sie auf Entlehnung aus germanischem Recht zurückführen, während das doch eine Erscheinung ist, die sich bei jedem Volk mit seinen verschiedenen Gesellschaftsklassen von selbst entwickelt. Als germanisch erklärten sie das Verbot des Reitens auf einem fremden Pferd, während wir solche oder verwandte Bestimmungen auch im byzantinischen Recht antreffen. Kalačov<sup>1)</sup> hat unter anderem sich speziell der Widerlegung dieser Auffassung unterzogen, als sei das Russische Recht eine rein germanische Gesetzgebung, die die Varjager mit nach Rußland gebracht hätten. Ein näheres Eingehen auf die Einzelbehauptungen dieser germanisch-normannistischen Schule ist heute überflüssig, ihre Theorien sind in der russischen Wissenschaft überwunden. Man hat eingesehen, daß ihre Behauptung, der Hauptinhalt des Russischen Rechtes stamme aus altskandinavischen oder altgermanischen Gesetzen, auf nichts anderes sich gründet, als auf allgemeine Uebereinstimmung des Rechtes aller jugendlichen Völker<sup>2)</sup>.

Umgekehrt hat das Studium der verschiedenen slavischen Rechte, so mangelhaft auch die Quellen für die älteste Zeit fließen, dahin geführt, daß man die Behauptung von der an-

<sup>1)</sup> Einleitung S. 41 f.

<sup>2)</sup> So Vladimirkij-Budanov, Uebersicht S. 96. Palme, A.: Die Russische Verfassung S. 5 schließt sich noch dieser älteren Beurteilung des Russischen Rechtes an. Er spricht von der Einwanderung der Normannen, der drei Führer vom Stamme der Ros oder Rus, Rjurik, Sineus und Truvor, in das heutige Rußland und sagt dabei von dem Prozeß ihrer Slavisierung: „(ebenso) bleibt das alte germanische Stammes(Gewohnheits-)recht der Russen, dessen Niederschriften in den Verträgen mit den Griechen und in dem „Russischen Recht“ (Pravda Ros'kaja) erhalten sind, maßgebendes Gesetz in dem unterworfenen slavischen Gebiet.“

geblichen Entlehnung des altrussischen Rechtes von nichtslavischen, also von den germanischen Völkern gänzlich fallen ließ und im altrussischen Recht eine lebendige Widerspiegelung der Grundsätze des allgemein-slavischen Gewohnheitsrechtes sieht<sup>1)</sup>. Auf die Behauptungen der germanischen Schule der russischen Historiker im einzelnen einzugehen, habe ich um so weniger Anlaß, als diese Behauptungen, soweit sie nicht internationale rechtliche Erscheinungen betreffen, wie unerlaubten Gebrauch fremden Eigentums, den wir im germanischen Recht ebensogut vorfinden wie im byzantinischen, sich mehr auf den Inhalt der zweiten und dritten Redaktion als auf den der ersten beziehen, also nicht zu meinem jetzigen Thema gehören. Es ist aber ganz natürlich, daß germanische Rechte, die den Slaven im 8. oder 9. Jahrhundert noch unbekannt waren, später durch den gesteigerten Handelsverkehr deutscher Kaufleute nach Rußland gelangen und in einzelnen Punkten in das dortige Recht Aufnahme finden konnten, gab es doch z. B. in dem Haupthandelszentrum Novgorod eine eigene deutsche Vorstadt und römisch-katholische Kirche mit Geistlichen<sup>2)</sup>.

Noch eine allgemeine Vorbemerkung sei hier gemacht. Oben, S. 468 f. bei der Charakterisierung der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes als einer privaten Aufzeichnung von Russen, einer Art Handbuch — wenn nicht das Wort „Buch“ fast schon zu viel besagt — von Kompositionen, habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die älteste Redaktion in ihrem ganzen Aufbau wie im Umfang ihrer Bestimmungen weit einfacher ist als die germanischen Volksrechte, so daß wir also die älteste Redaktion gar nicht als Gesetzbuch bzw. Gesetzessammlung ansehen dürfen. Erinnern wir uns an das System der ältesten Redaktion: erst Tötung, dann Körper-

<sup>1)</sup> Zagoskin, Rechtsgeschichte I, S. 467. Есповѣ, В.: Преступленіе и наказаніе въ древнемъ правѣ, Варшава 1903, S. 35.

<sup>2)</sup> Siehe Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 335 f. Goetz, Staat und Kirche in Altrußland S. 60 f.

verletzungen, schließlich Eigentumsvergehen, dies alles begangen an freien Männern von freien Männern, und nur am Schluß eine Bestimmung über Vergehen von Sklaven. Was diese allgemeine Ordnung der Bestimmungen der ältesten Redaktion angeht, haben wir gesehen, daß sie von den germanischen Rechten am meisten mit der *Lex Frisionum* übereinstimmt, in der auch erst die Wergeldtaxen für Tötung Titel I und dann die Bußsatzungen für Körperverletzungen Titel XXII<sup>1)</sup> behandelt sind, während z. B. die *Lex Ribuaria* erst die Körperverletzungen Titel I—VI<sup>2)</sup> und dann die Tötung Titel VII ff. bespricht.

Prüfen wir nun die Uebereinstimmung in den einzelnen Rechtssatzungen, wobei wir die Ordnung der Bestimmungen in der ältesten Redaktion zugrunde legen. Es würde dabei für den Zweck dieser Arbeit zu weit gehen, einen ins einzelste sich erstreckenden Vergleich der Bußfestsetzungen der germanischen Volksrechte für Tötung und Körperverletzungen mit den entsprechenden Summen der ältesten Redaktion durchzuführen. Vedrov<sup>3)</sup> hat das ja für die *Lex Salica* im Verhältnis zum Russischen Recht gemacht; die Untersuchung sollte einmal auch auf alle germanischen Rechte ausgedehnt werden. Dabei wäre vor allem auch der Wert der Geldsummen in den germanischen Rechten und im Russischen Recht miteinander zu vergleichen, so daß wir ein Bild von der jeweiligen Strenge und ganzen Bedeutung der Buße bzw. Strafe für den Täter im germanischen wie im altrussischen Recht bekämen.

Bei der mehr allgemeinen Betrachtung dieser Dinge, auf die ich mich hier beschränke, läßt sich etwa folgende Beobachtung machen. Die Bestimmungen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes sind weitaus einfacher als die der germanischen Rechte. Viele feinere Unterscheidungen und Speziali-

---

1) ed. de Richthofen S. 656—658 und S. 673—682.

2) ed. Sohm S. 213 f., 215 f.

3) Geldstrafen usw.

sierungen einzelner Fälle durch Würdigung der näheren Umstände der Tat in ihrer jeweiligen Verschiedenheit, die wir in den germanischen Volksrechten antreffen, fallen in der ältesten Redaktion ganz weg. Nehmen wir ein Beispiel, auf das wir beim Vergleich der ältesten Redaktion mit der *Lex Frisionum* oben S. 469 schon kurz hinweisen konnten. Die älteste Redaktion I, 11 straft die Verletzung eines jeden beliebigen Fingers mit der gleichen Buße von 3 Grivna, die *Lex Frisionum* bietet in Titel XXII eine genaue Berechnung für jeden Finger im einzelnen und alle zusammen, dabei wieder verschieden nach Gliedern der Finger. Oder, die älteste Redaktion kennt, abgesehen von Verlust von Hand bzw. Fuß und deren Lahmwerden, nur eine Klasse von Wunden, deren Kennzeichen nach I, 4 ist, daß der Mißhandelte blutig oder blau geschlagen ist, während Wilda<sup>1)</sup> eine weitgehende Klassifikation der Wunden in den germanischen Rechten anstellen kann nach ihrer Art, ihrer Meßbarkeit, ihrer Tiefe, der Notwendigkeit ärztlicher Hilfe, ihren dauernden Folgen usw. Während in den germanischen Rechten auch eine Verschiedenheit der Schätzung zwischen Schlägen und Wunden vorhanden ist<sup>2)</sup>, macht die älteste Redaktion diesen Unterschied nicht, abgesehen von der durch die Schimpflichkeit des Schlages bzw. der Verwundung bedingten höheren Bußsumme.

Die folgende Vergleichung einzelner Satzungen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes mit Bestimmungen germanischer Rechte ist also angestellt unter dem Gesichtspunkt bzw. der Frage: allgemeine Uebereinstimmung oder direkte Entlehnung.

Die älteste Redaktion I, 11 belegt Ausreißen des Schnurrbartes oder Vollbartes mit 12 Grivna Buße. *Lex Alamannorum* LVII, 29, 30<sup>3)</sup> hat in Codd. A: si quis alium contra legem

<sup>1)</sup> Strafrecht S. 734 ff.

<sup>2)</sup> Wilda, Strafrecht S. 772 ff.; Schreuer (siehe unten S. 503<sup>2)</sup>) S. 2 ff.

<sup>3)</sup> Mon. Germ. Hist. Leg. Sectio I, Tom. V, Pars I, ed. K. Lehmann, S. 122.

tunderit caput liberum non volentem, cum 12 solidis componat. Si enim barba alicuius non volentem tunderit, cum 6 solidis componat. Lex Saxonum I, 7<sup>1)</sup> bestimmt: Si per capillos alium comprehenderit, 120 solidos componat, vel undecima manu iuret. Lex Frisionum XXII, 65<sup>2)</sup> sagt: si quis alium iratus per capillos comprehenderit, duobus solidis componat, et pro freda 4 solidis ad partem regis. Lex Burgundionum, liber constitutionum V, 4<sup>3)</sup> bietet: si quis ingenuum hominem per capillos corripuerit, si una manu, II solidos inferat, si utraque, solidos IIII, multae autem nomine solidos VI. Charakteristisch für die Bestimmung der ältesten Redaktion ist, daß es sich in ihr nicht, wie bei den germanischen Rechten, um das Haupthaar, sondern um den Bart handelt, der ja bei den Russen auch später eine große Rolle spielte. An eine Entlehnung der Satzung der ältesten Redaktion aus dem germanischen Rechte brauchen wir also um so weniger zu denken, als Haupthaar und Bart öfter Gegenstand russischer Gesetzgebung waren. So bestimmt schon das kirchliche Statut Jaroslavs, wer Kopf oder Bart schert, zahlt dem Bischof 12 Grivna und der Fürst straft ihn<sup>4)</sup>. In den Streitigkeiten der Orthodoxen mit den Schismatikern, den Altgläubigen — um nur ein Beispiel aus jüngerer Zeit anzuführen dafür, welche Bedeutung man Haar und Bart beilegte — erklärte sich die russische Synode von 1551 — gewöhnlich Stoglav genannt, nach der Einteilung des Verhandlungsprotokolls in 100 Kapitel — in Kapitel 40 entschieden gegen das Rasieren des Voll- und Schnurrbartes als gegen einen Eingriff auf das Werk der Hände Gottes<sup>5)</sup>.

Oben S. 358 ff. habe ich I, 13 das Hinundherstoßen als einen Zusatz zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion

1) Mon. Germ. Hist. Leg. Tom V, ed. de Richthofen S. 49.

2) ed. de Richthofen S. 679.

3) ed. de Salis S. 46.

4) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 237, 23.

5) Siehe Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 70.

erklärt, der mit der Bestimmung von I, 18 aus Lex Salica XXXI de uia lacina entnommen sein mag.

Für die Bestimmung I, 15, daß der flüchtig gewordene Sklave seinem Eigentümer zurückzugeben ist, und der ihn verheimlicht hat, 3 Grivna zahlen muß, haben wir Parallelen schon oben S. 317 f. und S. 482 im germanischen wie byzantinischen Recht gefunden. Es ist also an eine Entlehnung dieser Bestimmung aus nichtrussischem Recht nicht zu denken.

Das Verbot des Reitens auf fremdem Pferd ohne Erlaubnis des Eigentümers ist gleichfalls eine Satzung, die internationalen Charakter hat. Byzantinische und byzantinisch-bulgarische Parallelen dazu haben wir oben S. 481 und S. 487 f. schon kennen gelernt. Aus dem germanischen Recht sei verzeichnet Lex Burgundionum lib. const. IV, 7<sup>1)</sup>: si caballum alienum ingenuus, non permittente domino, ascendere praesumpserit, II solidos illi, cuius caballus est, pro unius diei itinere daturum se esse cognoscat; si vero amplius, ad legem illam teneatur, quam de caballis inventiciis iussimus observari. Si servus hoc fecerit, fustigetur. Ferner Lex Salica XXIII<sup>2)</sup>, de caballo extra consilium Domini sui ascensu: si quis caballum alienum extra consilium domini sui caballicauerit MCC din. qui fac. sol. XXX culp. iud. Ebenso bestimmt Lex Ribuarica XL<sup>3)</sup>: si quis caballum extra consilium domini sui ascenderit, 30 solidos culpabilis iudicetur. Die Buße ist in Lex Salica bzw. Ribuarica weit höher als in der ältesten Redaktion. Denn in I, 16 ist, wie wir schon oben S. 317 gesehen haben, der Ersatz von 3 Grivna an den Eigentümer so hoch als nach II, 9 der Wert des Pferdes. In Lex Ribuarica XXXVI, 11<sup>4)</sup> finden wir aber den Wert des Pferdes nur auf 12 solidi angegeben: si quis weregeldum solvere coeperit . . .

<sup>1)</sup> ed. de Salis S. 45.

<sup>2)</sup> ed. Hessels Sp. 118, ich zitiere ständig Cod. 1, da es sich ja nicht um Textuntersuchung der Lex Salica, sondern nur um allgemeinen Vergleich mit ihr handelt.

<sup>3)</sup> ed. Sohm S. 233.

<sup>4)</sup> ed. Sohm S. 231.

equum videntem et sanum per duodecim solidos tribuat [Codd. B: pro 7 solidis tribuat]. Equam videntem et sanam pro 3 solidis tribuat, die Buße beträgt also das Zweieinhalbfache<sup>1)</sup>. Zu der Wiedererlangung des abhanden gekommenen Eigentumes kann man anführen *Lex Alamannorum* LXXXIV<sup>2)</sup>: si quis res suas post alium hominem invenerit, quidquid sit, aut mancipia aut pecus aut aurum aut argentum aut alia spolia, et ille reddere noluerit et contradixerit et post haec convictus est ante iudicem aut similem aut ipsum reddat et cum 12 solidis componat, quare proprietate mea contradixit. Die Aehnlichkeit ist aber nur eine so allgemeine, daß nicht an Entlehnung in der ältesten Redaktion zu denken ist<sup>3)</sup>.

Die Stellen in der ältesten Redaktion I, 18 und I, 21, die von dem Ermittlungsverfahren handeln, habe ich oben S. 374 ff. bereits als Zusätze, die aus dem germanischen Recht dem ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion beigelegt wurden, bezeichnet. Eine Anführung der betreffenden Stellen aus *Lex Salica* XXXVII<sup>4)</sup>, de uestigio minando hat keinen Zweck, da nicht ihr Wortlaut in die älteste Redaktion des

---

<sup>1)</sup> Andere nordgermanische Parallelstellen, die ihrer Niederschrift nach weit jünger sind als die älteste Redaktion, bei Wilda, Strafrecht S. 920 f. Unter ihnen befindet sich auch eine Stelle aus dem jütländischen Recht, III, 54: Reitet jemand eines anderen Mannes Pferd gegen dessen Willen, so hat er ihm dafür 3 Mark zu zahlen. Pogodin, Untersuchungen III, S. 382, schloß aus dieser Uebereinstimmung zwischen der ältesten Redaktion und dem jüngeren jütländischen Gesetz, die Grundlage beider sei ein älteres skandinavisches oder deutsches Recht gewesen.

<sup>2)</sup> ed. Lehmann S. 148.

<sup>3)</sup> Eine Parallele zu I, 17, Wegnahme von Pferd, Waffe, Kleid bietet Wilda, Strafrecht S. 912, aus dem jütländischen Recht II, 45 ff., 57: c. 45. Das ist Hausraub, wenn man in des anderen Mannes Hof geht und daselbst etwas von seinem Vieh, seinen Kleidern, seinen Waffen oder andere Sachen wegnimmt, welche  $\frac{1}{2}$  Mark wert sind. c. 47: Wo Jemand eines Raubes durch die Neffninger schuldig erkannt wird, da ist er schuldig, dem Kläger die Sachen, wegen welcher er verurteilt ist, wieder zu erstatten und dazu 3 Mark und dem König 3 Mark.

<sup>4)</sup> ed. Hessels Sp. 208.

Russischen Rechtes übernommen, sondern nur das in ihr ausgesprochene Verfahren auf die Wiedererlangung des Eigentums und speziell des Sklaven angewendet ist.

Daß ein Rechtsfall wie I, 19—20 Einforderung und Eintreibung einer Schuld in den Rechtsbüchern verschiedener Völker sich finden wird, ist ganz natürlich, unehrliche Schuldner wird es eben immer und überall gegeben haben. Aber man braucht nur I, 19, 20 etwa mit Lex Salica LI<sup>1)</sup>, *de rem prestita* zu vergleichen, um den Unterschied zwischen dem einfachen altrussischen und dem weit ausgebildeteren germanischen Verfahren klar vor Augen zu haben.

Wir finden aber nicht nur Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen zwischen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes und germanischen Volksrechten. Vorhin S. 495 habe ich schon im allgemeinen einige Punkte aufgezählt, in denen die älteste Redaktion und die germanischen Volksrechte ihrer ganzen Anlage nach sich unterscheiden. Auch bei einzelnen Stellen können wir nun solche Differenzen zeigen, die den Schluß berechtigt erscheinen lassen, daß bei diesen Stellen die älteste Redaktion sich sicher nicht einer germanischen Vorlage bedient hat.

Charakteristisch für die älteste Redaktion des Russischen Rechtes gegenüber der in den anderen Redaktionen sich widerspiegelnden Weiterentwicklung des altrussischen Rechtes ist es, daß bei der Tötung in I, 3 — wenn schon mir diese Stelle selbst, wie ich oben S. 368 ff. ausgeführt habe, nicht mehr zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion zu gehören scheint — kein Unterschied darin gemacht wird, welchem Stand, welcher Volksklasse der Erschlagene angehört. Bei Inländern wie Ausländern, bei einfachen Russen und fürstlichen Gefolgschaftsleuten wird ihre Ermordung gleichmäßig mit 40 Grivna gesühnt, während wir in der zweiten und dritten Redaktion die fürstlichen Gefolgschaftsleute und Beamten als privilegierten Stand doppelt so hoch bewertet finden als den

---

<sup>1)</sup> ed. Hessels Sp. 334.

gemeinen Mann. Anders als die älteste Redaktion des Russischen Rechtes äußern sich hierüber die germanischen Volksrechte<sup>1)</sup>. Wir brauchen beispielsweise nur Lex Salica XLI<sup>2)</sup>, de homicidiis a contubernio factus anzuführen. Da steht auf Totschlag eines „ingenuo franco, aut barbarum, qui legem salegau uiuit“ 200 solidi, auf den eines „qui in truste dominica fuit“ oder einer Frau 600 solidi, auf den eines „romano homine, conuiuia rege“ 300 solidi, dagegen „si uero romano possessorem et conuiuia regis non fuerit“ 100 solidi, und „si uero romanum tributarium occiderit“ 63 solidi. Oder etwa die verschiedenen Sätze der Lex Ribuarica VII ff.<sup>3)</sup>: für den Totschlag des homo ingenuus Ribuaricus 200 solidi, des regius homo 100 solidi, ebensoviel beim homo ecclesiasticus, dagegen 600 solidi für den „qui in truste regia est“. Diese Skala ist auch auf die sonstigen Kompositionen ausgedehnt, wie es in XI, 1 von dem, qui in truste regia est, weiter heißt: et quidquid ei fietur, similiter sicut de reliquo Ribuario in triplo componatur. Am meisten tritt vielleicht dieser Unterschied zwischen der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes und den germanischen Volksrechten in die Erscheinung, wenn man die älteste Redaktion mit der ihr ja nach der ganzen Anlage unter den germanischen Volksrechten am nächsten stehenden Lex Frisionum vergleicht, deren Titel I<sup>4)</sup> die compositio de homicidiis bis ins einzelste spezialisiert, je nachdem der Mord an einem oder von einem homo nobilis, liber, litus oder servus begangen ist. Wenn wir diese Differenzierung der Buße bzw. Strafe nach Ständen in der zweiten und dritten Redaktion des Russischen Rechtes dann finden, brauchen wir aber nicht anzunehmen, daß das unter dem Einfluß des germanischen Rechtes, dessen Bekanntwerden in Rußland ja schon mit den Zusätzen zur ältesten Redaktion einsetzt, geschehen sei. Sobald einmal der Fürst seit Vladimir die

<sup>1)</sup> Siehe Wilda, Strafrecht S. 416 ff.

<sup>2)</sup> ed. Hessels Sp. 244.

<sup>3)</sup> ed. Sohm S. 215 f.

<sup>4)</sup> ed. de Richthofen S. 656.

Rechtspflege an sich zog, war es ein ganz natürlicher Vorgang, daß er die Angehörigen seiner Gefolgschaft, seine Beamten als die sozial höher und ihm näher Stehenden mit besonderem Schutze umgab, der sich eben in der Verdoppelung der Strafe für ihre Ermordung ausdrückte.

Auf das Abhauen der Hand oder deren Vertrocknen infolge der Wunde setzt die älteste Redaktion I, 9 aus den oben S. 321 angegebenen Gründen 40 Grivna Buße. Also die Buße für die Tötung ist zu zahlen sowohl bei Verstümmelung als bei Lähmung des Hauptkörperteils, der Hand, der wir nach der oben S. 408 gebotenen Erklärung sinngemäß auch den Fuß zurechnen dürfen. Zu ihnen kommen in der Parallelstelle III, 29 weiter noch Auge und Nase hinzu. Der Hauptunterschied der ältesten von der dritten Redaktion in dieser Bestimmung besteht darin, daß die älteste Redaktion die volle Totschlagsbuße für diese Verstümmelungen oder Lähmungen verlangt, die dritte Redaktion dagegen nur „das halbe Wergeld, 20 Grivna“.

Die germanischen Volksrechte dagegen, und das ist für ihr Verhältnis zu den verschiedenen Redaktionen des Russischen Rechtes charakteristisch, stehen, was die Bewertung der Verstümmelung angeht, nicht auf dem Standpunkt der ältesten Redaktion, sondern auf dem der dritten Redaktion. Wir haben hier zwei Punkte zu unterscheiden, einmal die Verstümmelung, zweitens die Lähmung. Beide werden also nach I, 9 mit der vollen Totschlagsbuße von 40 Grivna gesühnt. Was die Verstümmelungen angeht, so wird für sie nach germanischem Recht nur die halbe Totschlagsbuße bezahlt: „bei dem Verlust von Hand, Fuß und Auge und ebenso, wenn auch nicht so durchgängig, von Nase und Ohren war es das halbe Wergeld, welches erlegt werden mußte<sup>1)</sup>.“ Dafür nur einige Beispiele. Aus Lex Salica habe ich vorhin S. 501 angeführt, daß die einfache Tötung mit 200 solidi bestraft wurde; die Hälfte der Strafe aber nur steht auf Verstümmelung nach XXIX<sup>2)</sup>: [1] si quis

<sup>1)</sup> Wilda, Strafrecht S. 761.

<sup>2)</sup> ed. Hessels Sp. 163.

alterum manum uel pedem debilitauerit, aut oculum vel nasum amputauerit, IIII M. din. qui fac. sol. C culp. iud. Ebenfalls 200 solidi betrug nach Lex Ribuaria VII die Strafe für Tötung, dagegen für Verstümmelung nach V, 4<sup>1)</sup> wieder nur die Hälfte: si manum excusserit, 100 solidos culpabilis iudicetur<sup>2)</sup>. Nun unterscheiden sich aber die germanischen Volksrechte noch in einem zweiten Punkt von der ältesten Redaktion und hierin auch von der dritten Redaktion des Russischen Rechtes. Beide, die älteste wie die dritte Redaktion, bewerten die Verstümmelung eines Hauptgliedes ebenso hoch wie seine Lähmung, also mit der vollen Totschlagsbuße nach der ersten Redaktion, mit der halben nach der dritten. Nämlich, „wenn eines der Hauptglieder“ — sagt Wilda<sup>3)</sup> von den germanischen Rechten — „nicht vom Leibe getrennt, aber durch die Verwundung gänzlich unbrauchbar geworden, so sollte nach einem in vielen Volksrechten teils ausdrücklich ausgesprochenen, teils zur Anwendung gebrachten Grundsatz die Hälfte der für die Abtrennung bestimmten Buße gezahlt werden.“ Auch dafür seien einige Beispiele angeführt. Nicht ganz stimmt hier Lex Salica, denn während sie an der eben angeführten Stelle die Verstümmelung der Hand usw. mit 100 solidi bestraft, sagt sie unmittelbar danach: si cui uero manus ipsa mancata ibi pependerit ma. chaminus, hoc est MMD din. qui fac. sol. LXIII culp. iud. Um so bestimmter finden wir dieses allgemeine Prinzip in Lex Ribuaria durchgeführt. Zunächst ergänzt

<sup>1)</sup> ed. Sohm S. 214.

<sup>2)</sup> Dazu Schreuer, H.: Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten, Breslau 1896, S. 18 ff., siehe Wilda, Strafrecht S. 762 ff. Letzterer führt auch Belegstellen aus nordischen Rechten an, z. B. K. Hakon Gulath. M. c. 29, p. 158: wird einem Manne eine Hand oder ein Fuß abgehauen, da soll der, welcher solches tut, halbe Mannsbuße dafür zahlen. — Werden aber beide Hände oder Füße abgehauen, so wird dafür volle Mannsbuße gezahlt, ebenso, als wenn der Mann erschlagen worden wäre, er mag leben oder tot sein. Siehe dazu seine Anmerkung 1.

<sup>3)</sup> Strafrecht S. 771.

sie die zuletzt aus ihr angeführte Stelle über Verstümmelung der Hand mit den Worten: *si manus ibidem manca pependerit, 50 solidis componatur.* Dann bestimmt sie für Abhauen des Daumens 50 solidi Buße, für Lahmwerden des Daumens die Hälfte davon, 25 solidi, und fügt die allgemeine Regel bei: *si in omni mancatione, si membrus mancus pependerit, medietate componat quam componere debuerit, si ipse membrus abscissus fuisset.* Gleich danach wendet sie diesen allgemeinen Grundsatz auf den Fuß an: *si quis ingenuus ingenuum pedem excusserit 100 solidis componatur. Si pedes ibidem mancus pependerit, 50 solidos culpabilis iudicetur.* Dasselbe finden wir z. B. *Pactus Alamannorum fragmentum II, 15, 25*<sup>1)</sup> *si quis alterum brachium mancat, solvat solidos 20, et si ipsum pertruncat, solvat solidos 40 aut cum 12 iuret, und: si quis alteri pedem truncaverit, solvat solidos 40; et si mancat, solvat solidos 20.* Die gleichen Summen für Verstümmelung bzw. Lähmung von Auge, Hand und Fuß setzt *Lex Baiuvariorum IV, 9, 10 an*<sup>2)</sup>. Das allgemeine Prinzip finden wir auch in *Lex Frisionum XXII, 76, 78*<sup>3)</sup>: *si manus percussa manca pependerit, dimidio componatur, quo debuit, si fuisset abscissa; pes similiter; digitus similiter, qualiscunque fuerit; digitus pedis similiter und: si brachium mancum pependerit, medietate, si abscissum fuisset, componatur*<sup>4)</sup>.

Wir können also aus dieser Vergleichung der Bestimmung I, 9 der ältesten Redaktion mit den germanischen Volksrechten, wenn wir die Parallelstelle der dritten Redaktion III, 29 beziehen, schließen, daß die älteste Redaktion in diesem Punkt, der zu ihrem ursprünglichen Bestand gehört, die germanischen

<sup>1)</sup> ed. Lehmann S. 22.

<sup>2)</sup> Mon. Germ. Hist. Legum Tom III, ed. Merkel S. 291.

<sup>3)</sup> ed. de Richthofen S. 680 f.

<sup>4)</sup> Nach Wilda, Strafrecht S. 772, deckt sich das Jüt. L. III, 26, p. 340 mit der ältesten und der dritten Redaktion, da es allgemein sagt, wenn ein Glied ganz tot und unbrauchbar sei, soll es gebüßt werden, als sei es ab.

Rechte noch nicht kannte, während es bei der in III, 29 veränderten, d. h. also auf die Hälfte der Strafe geminderten Bußbestimmung möglich ist, anzunehmen, daß diese Aenderung durch Bekanntwerden der Russen mit den germanischen Rechten erfolgt sei. Auch sonst, um das hier beizufügen, finden wir, daß die zweite und dritte Redaktion des Russischen Rechtes solch genauere Bekanntschaft mit byzantinischem wie germanischem Recht zeigt, die wir für den ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion nicht nachweisen können.

Somit ergibt sich als Gesamtergebnis der Vergleichung der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes mit den germanischen Volksrechten, daß wir für diejenigen Teile der ältesten Redaktion, die deren ursprünglichen Bestand ausmachen, eine direkte Entlehnung aus germanischem Rechte nicht annehmen können, daß eine solche Uebertragung germanischer Satzungen dagegen vorliegt in denjenigen Bestimmungen der ältesten Redaktion, die wir oben S. 358 ff. als Zusätze zu ihrem ursprünglichen Bestand erkannt haben.

### § 19. Das Verhältniß der ältesten Redaktion zum altschwedischen Recht.

Für eine Vergleichung der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes mit dem skandinavischen Recht derart, daß wir eine wirklich zuverlässige Antwort darauf geben könnten, ob eine Entlehnung der Bestimmungen der ältesten Redaktion aus dem skandinavischen Recht vorliegt oder nur allgemeine Uebereinstimmung beider Rechte, fehlt uns, wie mir scheint, sicheres Material.

Ich habe ja selbst im vorhergehenden Paragraphen manche Parallele zu Satzungen der ältesten Redaktion aus nordischen Rechten nach deren Mitteilung bei Wilda angeführt. Aber die da erwähnten nordischen Rechte sind alle ihrer Niederschrift nach weit jüngeren Datums als die älteste Redaktion, fallen etwa frühestens in die Zeit der dritten Redaktion. Ge-

wiß, man kann sagen, die Bestimmungen dieser Rechte seien um Jahrhunderte älter als ihre Niederschrift; aber mag diese Behauptung noch so wahrscheinlich sein, so ist sie doch keine genügend sichere Basis, um die Rechtsvergleichung in dem vorhin erwähnten strengen Sinne durchzuführen. Speziell gilt diese Behauptung von dem altschwedischen Recht, von dem westgotländischen Recht in seiner älteren Bearbeitung<sup>1)</sup>. Seine Niederschrift stammt nach Beauchet<sup>2)</sup> aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts, also aus weit späterer Zeit als die älteste Redaktion des Russischen Rechtes zusammengestellt ist. Aber man kann mit Wilda<sup>3)</sup> annehmen, daß diese westgotländische Rechtssammlung „in vielen ihrer Bestimmungen einen höchst altertümlichen Charakter trägt“, daß sie nach Beauchets<sup>4)</sup> Urteil es ist, „qui, en raison de la date de sa première rédaction peut donner l'idée la plus exacte des institutions primitives“. So dürfen wir sie also gewiß dazu verwerten, eine allgemeine Vergleichung ihres Inhaltes mit dem der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes anzustellen, auf vorhandene Uebereinstimmungen beider Rechte hinzuweisen, wenn schon wir die Frage nach direkter Entlehnung im einen Recht aus dem anderen offen lassen müßten, falls wirklich die Uebereinstimmung in einer oder der anderen Bestimmung für eine solche direkte Entlehnung sprechen sollte.

Seiner ganzen Anlage nach unterscheidet sich das westgotländische Recht wie die germanischen Volksrechte dadurch von der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes, daß es ein wirkliches, systematisch ausgebautes Gesetzbuch von großem

---

<sup>1)</sup> In Nouvelle Revue historique de Droit français et étranger 1887, Nr. 2 ff., ins Französische übersetzt von L. Beauchet. Vgl. dazu Beauchet: Étude sur les sources du droit suédois jusqu'au XV siècle, ebenfalls in Nouvelle Revue historique de Droit français et étranger, Paris 1890, Nr. 5, S. 720—786.

<sup>2)</sup> Nouvelle Revue 1887, S. 194.

<sup>3)</sup> Strafrecht S. 38.

<sup>4)</sup> Nouvelle Revue 1887, S. 193.

Umfang ist, dem gegenüber die älteste Redaktion fast nur als eine Zusammenstellung einiger Notizen über Rechtsfälle erscheint<sup>1)</sup>. Auch darin ähnelt es den germanischen Rechten in ihrem Unterschied von der ältesten Redaktion, daß es bei den Körperverletzungen die genaue Spezialisierung der Wunden nach ihrer Art, Schwere, Dauer, Folgen usw. bietet, die wir in der ältesten Redaktion nicht finden. So hat es ferner z. B. eine Bestimmung, die dem Geiste der ältesten Redaktion ganz fremd ist, Buch IV, II<sup>2)</sup>: *Le jeune homme doit, pour une blessure accidentelle, payer la même amende que le vieillard. On paie autant pour la blessure d'une femme que pour celle d'un homme. La femme doit payer une amende égale à celle qu'elle reçoit.* Umgekehrt betont das westgotländische Gesetz, Buch VI, § 6<sup>3)</sup>, während die Bestimmungen der ältesten Redaktion über Blutrache I, 1—3 von der Frau überhaupt gänzlich schweigen: *elle (la femme) a toujours droit à la paix lorsqu'elle va à une réunion et à la messe, quelque grande que soit l'inimitié entre les hommes.* An den Bußgeldern hat der König seinen Anteil, z. B. Buch II, V, § 1<sup>4)</sup>, was ebenfalls dem Bußensystem der ältesten Redaktion widerspricht. Wenn der Herr eines Sklaven für dessen Vergehen haftet — Buch II, IV<sup>5)</sup> — so stimmt das nicht nur mit der Bestimmung I, 22 der ältesten Redaktion, sondern auch mit den Rechten anderer Völker, ist also eine internationale Rechts-

---

<sup>1)</sup> In noch erhöhtem Maße gilt diese allgemeine Bemerkung von dem ältesten Rechtsbuch Islands, der am Anfang des 12. Jahrhunderts niedergeschriebenen Grágás. Man braucht, um diese Verschiedenheit von Russischem Recht und Grágás in aller Klarheit vor sich zu sehen, nur z. B. in den Grágás, *Codex Juris Islandorum antiquissimus qui vocatur Grágás*, Hauniae 1829, II, 1 ff., sectio VIII: *Sectio iuris criminalis*, einige Titel über Arten der Angriffe, Beschreibung der Wunden usw. durchzulesen.

<sup>2)</sup> *Nouvelle Revue* 1887, 338, siehe auch oben S. 469.

<sup>3)</sup> *Nouvelle Revue* 1887, 345.

<sup>4)</sup> *Nouvelle Revue* 1887, 218.

<sup>5)</sup> *Nouvelle Revue* 1887, 218.

anschauung. Auch die Erwähnung der an den Arzt für Heilung der Wunden zu zahlenden Kosten, z. B. Buch IV, III und V<sup>1)</sup>, treffen wir ebensowohl in germanischen Rechten als in der ältesten Redaktion I, 6 an.

Aehnlich wie die älteste Redaktion I, 19, 20 Nachweis des Schuldverhältnisses vor dem Gemeindegericht der zwölf Männer verlangt, bestimmt das westgotländische Recht Buch IX, VII<sup>2)</sup>: si quelqu'un réclame une dette (au débiteur) il doit convoquer les voisins pour qu'ils soient présents et entendent qu'il réclame sa dette. Die weiteren Bestimmungen in dieser Frage ähneln in ihrer Ausführlichkeit mehr den oben S. 500 erwähnten Anordnungen germanischer Gesetze als denen der ältesten Redaktion. Auch was über Ersatz getöteten Viehs Buch IX, VIII und Buch XII, I<sup>3)</sup> bestimmt ist, erinnert an ähnliche oben S. 482 erwähnte Festsetzungen im byzantinischen Recht.

Das für die Zusätze der ältesten Redaktion I, 18, 21 aus dem germanischen Recht übernommene Dritthandverfahren bei Auffindung gestohlenen Eigentums finden wir auch hier Buch XII, VIII, vorher aber auch Buch XII, V<sup>4)</sup> das ältere Verfahren der einfachen Wegnahme.

An das Verbot des unerlaubten Reitens auf fremdem Pferd in der ältesten Redaktion I, 16 klingt es etwa an, wenn wir im westgotländischen Recht Buch XIII, I<sup>5)</sup> lesen: Il y'a plusieurs actions relatives aux *fornaemi*. L'une d'elles est (intentée) lorsque quelqu'un prend sans en avoir la permission dans un pâturage l'un des deux chevaux de l'attelage d'autrui, laboure ou chevauche avec, il est alors passible d'une amende de trois fois seize örtughs.

Alles das sind aber nur solche allgemeine Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen mit der ältesten Redaktion, die sich

---

1) Nouvelle Revue 1887, 339.

2) Nouvelle Revue 1887, 375 f.

3) Nouvelle Revue 1887, 378, 727.

4) Nouvelle Revue 1887, 731, 733.

5) Nouvelle Revue 1887, 741.

auch in anderen, sei es germanischen, sei es byzantinischen Rechten finden. Sie gestatten also nicht, an eine positive Entlehnung einzelner Bestimmungen der ältesten Redaktion aus dem westgotländischen Recht zu denken. Die Selbständigkeit und Originalität des in der ersten Redaktion des Russischen Rechtes niedergelegten altrussischen Gewohnheitsrechtes steht demnach auch gegenüber dem altschwedischen Recht außer allem Zweifel.

So lautet das Gesamtergebnis, das wir aus der Vergleichung der ältesten Redaktion des Russischen Rechtes mit älteren oder etwa gleichzeitigen Rechten anderer Völker gewinnen: eine Entlehnung von Bestimmungen der ältesten Redaktion in deren ursprünglichem Bestand aus anderen, nichtrussischen Rechten, sei es germanischen, sei es byzantinischen, ist nicht nachzuweisen. Die älteste Redaktion ist der Niederschlag des uralten slavisch-russischen Gewohnheitsrechtes; ihre Selbständigkeit als Ausdruck der slavisch-altrussischen Rechtsanschauungen steht für uns durchaus fest, es ist wirklich ein Russisches Recht. Die Beeinflussung dieses nationalen russischen Rechtes durch fremde Rechte macht sich infolge des gesteigerten Verkehrs der Russen mit anderen Völkern, zumal durch den Handelsverkehr der Deutschen und Skandinavier, aber schon in den Zusätzen zur ältesten Redaktion geltend.

---

## Schluf.

---

### § 20. Versuch einer Altersbestimmung für die älteste Redaktion.

Versuchen wir nunmehr noch, auf Grund dieser Resultate unserer Vergleichung der ältesten Redaktion mit anderen Rechten und unter Beiziehung früherer Ergebnisse unserer Untersuchungen das Alter der ältesten Redaktion in ihrem ursprünglichen Bestand ohne die späteren Zusätze genauer zu bestimmen.

Fassen wir zunächst die zwei Perioden altrussischer Kultur- und Rechtsentwicklung ins Auge, die vorchristliche und die mit Vladimir beginnende christliche, so können wir auf folgendes hinweisen. In der ältesten Redaktion I, 14 ist einfach von Varjag und Kolbjag die Rede, ohne daß sie näher charakterisiert werden. Dagegen in der dritten Redaktion finden wir bei der Wiederholung von I, 14 in III, 37 bei dessen einen Fassung den Zusatz zu Varjag und Kolbjag „der die Taufe nicht hat“. Daraus legt sich von selbst der Schluß nahe, daß die erste Redaktion der vorchristlichen Zeit Rußlands, die dritte dagegen der christlichen angehört.

In den Friedensverträgen Olegs (911) und Igors (945) mit den Griechen haben wir — siehe oben S. 476, 478 — das „russische Gesetz“, den „russischen Brauch“ als Maßstab der Beurteilung bzw. Bestrafung einzelner Taten erwähnt gefunden. Wir haben uns gesagt, daß damit das in der ältesten Redaktion niedergelegte altrussische Gewohnheitsrecht gemeint sein wird. Da nun die Echtheit des Inhaltes dieser beiden Urkunden bei den

russischen Forschern anerkannt wird <sup>1)</sup>, so wäre für die älteste Redaktion als Altersgrenze die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts gewonnen.

Auch die byzantinischen Gesetzsammlungen, Ecloge und Prochiron, stimmen nicht so überein mit der ältesten Redaktion, daß wir Bestimmungen aus letzterer als dem byzantinischen Recht entnommen anzusehen hätten. Die Uebereinstimmung des Schlusses der ältesten Redaktion I, 24—25 mit dem Gerichtsgesetz Kaiser Konstantins haben wir oben S. 490 durch Uebertragung dieser Bestimmungen aus dem Gerichtsgesetz in die schon fertige dritte Redaktion des Russischen Rechtes und von ihr in die älteste Redaktion erklärt. Wollen wir aus diesen beiden Resultaten schließen, daß die älteste Redaktion älter ist als Prochiron und Gerichtsgesetz, oder etwa unabhängig von diesen, gleichzeitig mit ihnen entstanden, so weist uns das wieder auf die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts.

Auch die germanischen Volksrechte finden wir im ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion nicht benutzt, dagegen aber in den Zusätzen zu diesen I, 13, 18, 21. Mit dem germanischen Recht wurden die Russen wohl seit der Zeit bekannt, als das germanisch-skandinavische Element stärker nach Rußland eindrang. Als allgemeinen Beginn dieser germanischen Einwanderung in Rußland können wir die Chronikmeldung von der Berufung der Varjagerfürsten zur Herrschaft über Rußland aus dem Jahre 862 ansehen, man mag nun über die geschichtlichen Grundlagen dieser Chronikmeldung denken wie man auch will.

Der Zusatz I, 14 zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion weist mit seiner Erwähnung des Varjag — siehe oben S. 365 f. — auf die Zeit, als die Varjager schon eine gewöhnliche Erscheinung in Rußland waren, also kurz gesagt,

---

<sup>1)</sup> Was den Wortlaut der Urkunde angeht, so zweifle auch ich an seiner vollkommenen Echtheit, siehe darüber in meinem Aufsatz: „Der Titel Großfürst in den ältesten russischen Chroniken“, in Zeitschrift für osteuropäische Geschichte 1910, Heft 1, S. 24—26.

auf die Zeit nach 862. Das Wort *vira*, Wergeld, fehlt ja in der ältesten Redaktion; da es mit dem germanisch-skandinavischen Element wohl nach Rußland kam, kommen wir aus dieser Erwägung in die Zeit vor 862 als Abfassungszeit der ältesten Redaktion. Die Herübernahme des Dritthandverfahrens nach I, 18, 21 aus dem germanischen Recht ist gleichfalls in die Zeit nach dem Vordringen der Varjager in Rußland zu legen.

Aus allem diesem wäre nun der Schluß zu ziehen, daß vor dieser Zeit der ursprüngliche Bestand der ältesten Redaktion schon vorlag, wir gewännen also die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts, wenn nicht das 8. Jahrhundert als Zeit der Zusammenstellung der ältesten Redaktion in ihrem ursprünglichen Bestand.

Andere Anhaltspunkte, nach denen wir, natürlich nur ungefähr, das Alter der ersten Redaktion des Russischen Rechtes bestimmen könnten, bietet uns der Wortlaut der ältesten Redaktion nur wenige, es fehlt uns eben, wie ich oben S. 372 gesagt habe, für einzelne Begriffe, wie *Izgoj*, das Material, um ihr Alter genauer zu bestimmen<sup>1)</sup>. In der Bestimmung I, 17 finden wir den Bezirk, innerhalb dessen der Eigentümer einer abhanden gekommenen Sache diese wieder nehmen darf, wenn er sie als sein Eigentum erkannt hat, mit dem Worte *mir* bezeichnet. Dieses Wort ist in der dritten Redaktion III, 40 ersetzt durch *gorod*, die Stadt. *Mir* gilt als die älteste Bezeichnung der Dorfgemeinde<sup>2)</sup>. Städte finden wir in der Chronik

---

<sup>1)</sup> Man könnte auch auf folgendes noch hinweisen. Der Eid wird in der ältesten Redaktion, wie überhaupt im ganzen Russischen Recht, mit *pora* bezeichnet. In der christlichen Zeit Rußlands kommt, da der Eid unter küssen des Kreuzes abgelegt wurde (siehe Goetz, Staat und Kirche S. 33), die Bezeichnung *крестное цѣлованіе* für den Eid auf. Freilich bleibt das alte *pora* auch in der christlichen Periode Rußlands in Gebrauch, siehe Belegstellen bei Sreznevskij, Materialien III, Sp. 176 f. Aber wäre die älteste Redaktion nach Einführung des Christentums erst entstanden, so läge es nahe, daß sie die christliche Bezeichnung für Eid enthielte. So aber, da sie vorchristlich ist, blieb eben das gewohnte *pora* in allen Redaktionen stehen.

<sup>2)</sup> Vladimirkij-Budanov, Uebersicht S. 33.

unter dem Jahre 907 genannt in dem Bericht über einen Vertrag Olegs mit den Griechen, der uns nicht im Wortlaut seiner Bestimmungen vorliegt, sondern nur in dem Chronikbericht des Jahres 907 über seinen Inhalt. Da sind Kiev, Černigov, Perejaslavl', Polock, Rostov, Ljubeč „und andere Städte“ aufgezählt<sup>1)</sup>. Stadtgemeinden gab es also schon im 9. und 10. Jahrhundert<sup>2)</sup>. Ključevskij<sup>3)</sup> legt die Gründung der ältesten größeren Städte Rußlands als der Handelszentren in das 8. Jahrhundert, diese Städte werden später im 9. Jahrhundert zu politischen Zentren, zu Mittelpunkten der Herrschaft der Varjagerfürsten, wie Hrusev'skij<sup>4)</sup> will zum Ausgangspunkt höherer sozialer Organisation.

Dieser Bedeutung der altrussischen Stadt gegenüber würde also die Benennung *mir* in I, 17 im Sinne von Dorfgemeinde uns auf eine ältere Stufe des russischen Volkslebens hinweisen, die vor der Konzentrierung des Handels und der Handelsbevölkerung wie später der fürstlichen Macht in befestigten Punkten, Städten, läge<sup>5)</sup>. Diese Dorfgemeinde „bildete den

1) Лѣтон. по Лаврент. Списку S. 30.

2) Vgl. dazu Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 20, wo auch die Literatur zu dieser Frage angegeben ist; ferner Иконниковъ, Опытъ II, S. 171 f.

3) Bojarenduma S. 20 ff.

4) Geschichte I, S. 369.

5) Rožkov, Uebersicht S. 86, meint von dem in der dritten Redaktion III, 44, 48 erwähnten politischen Begriff земля: „земля“ надо думать, соответствовала „міру“ упоминаемому въ краткой „Правдѣ“, хотя очень возможно, что подъ „міромъ“ разумѣлся и городъ. Die Literatur der Kontroverse über den Charakter der Landgemeinde, die in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts unter den russischen Gelehrten geführt wurde, ist verzeichnet u. a. bei Загоскинъ, Н. П.: Наука исторіи Русскаго Права, Казань 1891, S. 354 f.; sie war mir nicht zugänglich. Ob die Behandlung der Frage in dieser Literatur bis auf unsere älteste Zeit, das siebente und die folgenden Jahrhunderte, zurückgeht, scheint mir indes zweifelhaft, da wir offenbar wenig Material haben und neuere russische rechtshistorische Werke sich auch kaum zu dieser Frage äußern. — In der zweiten Redaktion finden wir II, 2 вервь = Gemeinde, nach Рождковъ: Н. А.: Городъ и Деревня въ Русской Исторіи<sup>2</sup> Москва 1904, S. 12 als

Kern aller politischen und wirtschaftlichen Organisation der ostslavischen Stämme. Es war eine besondere juridisch und ökonomisch abgeschlossene Welt; die Gemeinde die Eigentümerin von Grund und Boden, den sie unter ihre Glieder, die Vorsteher der einzelnen Familien, aus denen sie bestand, verteilte, die Versammlung der Gemeindeglieder die Körperschaft, die alle Dinge beurteilte und entschied, welche die Gemeinde betrafen“<sup>1)</sup>. Darnach reichte also die Entstehung der ältesten Redaktion in noch frühere Zeiten zurück.

Bei dem Versuch, das Alter der ältesten Redaktion genauer zu bestimmen, würde es uns von großem Nutzen sein, wenn wir über das Geld- und Münzwesen der Russen vor Vladimir bestimmte Nachrichten hätten. Aber wenn schon die Meinungen über die Münzen und ihren Wert unter Vladimirs Nachfolgern stark auseinandergehen<sup>2)</sup>, so haben wir vollends keine Möglichkeit, für die Zeit vor Vladimir genauere Berechnungen anzustellen, da wir für die Zeit vor Vladimir keine geprägte russische Münze besitzen<sup>3)</sup>. So kommen für uns die

---

территориальную единицу. Ueber вервь siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen 1885, S. 134; Sergëvič, Vorlesungen S. 246, 388, ferner Леонтовичъ, О. И.: О значеніи верви по Русской правдѣ и Полицкому статуту, сравнительно съ задругою юго-западныхъ Славянъ in Журналъ Минист. Народн. Просвѣщенія 1867, Aprilheft, und derselbe in derselben Zeitschrift 1874: Задружно общинный характеръ политическаго быта древней Руси.; Грицко, Н.: Участіе общины въ судѣ по Русской Правдѣ im Archivъ Н. В. Калачова 1860—1861; Собѣстианскій, А. И.: Круговая порука у Славянъ по древнимъ памятникамъ ихъ законодательства, Prag 1886.

<sup>1)</sup> Schiemann, Th.: Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, Berlin 1886, I, 28.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 307 Anmerkung 2.

<sup>3)</sup> Hauptwerk ist: Толстой, П. И.: Древнѣйшія Русскія Монеты Великаго Княжества Кіевскаго (съ 19 таблицами рисунковъ), СПб. 1882 und desselben Autors Ergänzung dazu: Кладъ Куфическихъ и Западно-европейскихъ монетъ, заключавшій въ себя обломки монеты Владиміра Святаго in Записки Имп. Русскаго Археологическаго Общества, СПб. 1888, III, 199—202. Besonders wichtig auch für die Zeit vor Vladimir ist in ihren Resultaten die Arbeit von Черепнинъ, А. И.: О Кіевскихъ денежныхъ гривнахъ in Труды XIаго Археологическаго съезда въ Кіевѣ 1899, Москва 1902, томъ II, II доклады историческаго и филологическаго содержания S. 38—61. Siehe z. B. S. 51:

über Grivna vorgetragenen Erklärungen<sup>1)</sup> beim Mangel an genauem Einzelmaterial nicht viel über Vermutungen oder allgemeine Angaben, wie daß Grivna erst einen Halsschmuck<sup>2)</sup>, Kette bedeutete, daß die Normannen in Rußland Grivna schon in der Bedeutung einer Gewichtseinheit vorfanden und dergleichen, hinaus.

Отсутствіе на Руси монеты собственнаго чекана ничему не мѣшало, если не древне—греческая и римская, то арабская и, отчасти, византийская, затѣмъ западно—европейская серебряная монета и денежные слитки серебра (гривны) русскаго и иноземнаго происхожденія вполне удовлетворяли всѣмъ потребностямъ внутренней и внѣшней торговли въ русскіихъ областяхъ. Иностранная серебряная монета, благодаря внѣшней торговлѣ, ежегодно приливала на Русь; оставалось только приспособить ее къ стоимости мелкихъ мѣновыхъ цѣнностей, обращающихся на Руси ранѣе введенія въ общее употребленіе иностранной металлической монеты. Клады съ арабскими монетами убѣждаютъ насъ, что наши отдаленные предки такъ и поступали; они соразмѣряли и переводили свои гривны, погаты, куны, рѣзаны, бѣлы и векши, сначала на опредѣленное число цѣлыхъ диргемовъ или частей диргема, затѣмъ, послѣ упадка торговыхъ сношеній съ Восточнымъ Халифатомъ, той же системы держались относительно византийскихъ и западно-европейскихъ монетъ. Такимъ образомъ, иноземная серебряная монета серебряные слитки (гривны) оставались ходячею монетою на Руси, до введенія въ обращеніе серебряныхъ денегъ русскаго чекана.“ S. 53 Въ концѣ IX. стол. въ южныхъ областяхъ, входившихъ въ составъ древней Руси, уже обращались серебряныя денежные гривны русскаго происхожденія. Въ нашихъ лѣтописяхъ довольно часто упоминается о гривнахъ, какъ денежныхъ цѣностяхъ, имѣвшихъ широкое распространеніе на Руси.“ Das Argument von den Chroniken allein dürfte nicht ausreichen, da diese später verfaßt sind als die geschilderten Zahlungen von Abgaben von 300 oder 12 Grivna.

<sup>1)</sup> Bei Mroček-Drozdovskij, Versuch über Gelder des Russischen Rechts 1881, S. 53 ff.

<sup>2)</sup> Von diesem Halsschmuck der russischen Frauen berichtet Ibn Fadlan Anfang des 10. Jahrhunderts, bei Гаркави S. 93: на шеѣ онѣ имѣютъ золотыя и серебряныя цѣпи, ибо когда мужъ имѣетъ 10 000 диргемовъ дѣлаетъ онѣ женѣ цѣпь; когда имѣетъ 20 000 дѣлаетъ онѣ ей двѣ цѣпи, подобнымъ образомъ каждый разъ когда у него прибавляется 10 000 диргемовъ, прибавляетъ онѣ другую цѣпь своей женѣ, такъ что часто одна изъ нихъ имѣетъ много цѣпей на шеѣ. Was Ibn Dasta Anfang des 10. Jahrhunderts, bei Гаркави S. 264, über den Ursprung des Geldes bei den (Volga) Bulgaren erzählt, mag auch für die ja gleichfalls Handelsverkehr treibenden Russen gelten: Бѣлые, круглыя диргема приходятъ къ нимъ изъ странъ мусульманскихъ, путемъ мѣны за ихъ товары. Derselbe Autor erzählt, Гаркави S. 268, von den Russen — siehe dazu oben S. 432 —: плату же получаемую деньгами завязываютъ на-крѣпко въ пояса свои.

Ebensowenig können wir mit dem allgemeinen Begriff *skot* = Vieh, Geld, *pecunia* in der ältesten Redaktion I, 20, 21, 24, 25 anfangen, es fehlen uns, wenn wir auch annehmen müssen, daß bei den Russen wie bei den anderen Völkern das Vieh vor Einführung der Geldmünzen das Tauschmittel bzw. die Rechnungseinheit bei Abschätzung von Sachen war, die Materialien zu einer genaueren Erläuterung des Inhaltes dieses Wortes, das später abkommt und durch *kuny* ersetzt wird<sup>1)</sup>.

Daß der Ort der Zusammenstellung der ältesten Redaktion Kiev ist, scheint mir nach der ganzen Bedeutung Kievs für Altrußland wahrscheinlich<sup>2)</sup>. Die Zusätze germanischen Ursprungs zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion werden ja entsprechend dem allgemeinen Handelsweg von Deutschland und Skandinavien nach Rußland über Novgorod nach Rußland eingedrungen sein.

So ist die älteste Redaktion des Russischen Rechtes eine Aufzeichnung von Bestimmungen des Gewohnheitsrechtes, wie

<sup>1)</sup> Vgl. zur Anwendung dieses Wortes Mroček-Drozdovskij, Versuch über Gelder 1881, S. 17 ff.; in der dritten Redaktion finden wir es noch einmal als Variante dem Worte *кунь* beigefügt, или скота; siehe Kalačov, Einleitung S. 223, § CXXXVI g. Ueber Vieh- und Kuhgeld in Deutschland siehe Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, in Below-Meinecke, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, München, Berlin 1904, S. 135.

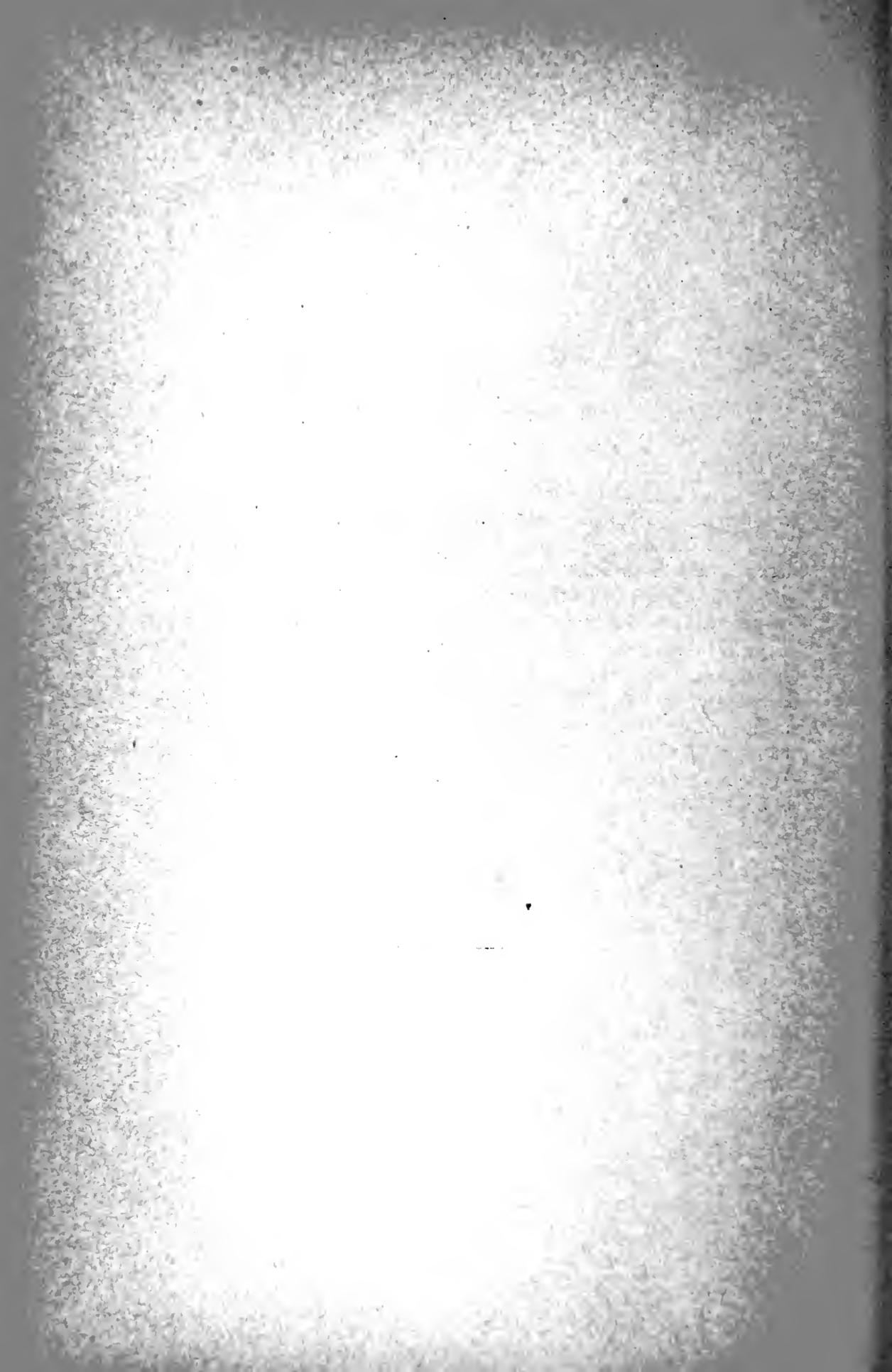
<sup>2)</sup> Sergëevič, Vorlesungen S. 56, schließt auf Kiev als Abfassungsort von der Bezeichnung „russisches Recht“: Такъ — русская-называлась въ это время Кіевская волость. Diese Beobachtung ist richtig, aber darauf, daß die Ueberschrift der ältesten Redaktion lautet: und das ist das Russische Recht = а се есть Правда Руская, möchte ich für Bestimmung ihres Abfassungsortes kein besonderes Gewicht legen. Denn die Ueberschrift kann sehr wohl Zusatz eines späteren Abschreibers und nicht zum ursprünglichen Bestand der ältesten Redaktion gehörig sein. Was die mit а се = „und das“ anfangenden Bestimmungen des Russischen Rechtes betrifft, II, 24, 25, III, 56, 87, 99, 100, 126, 127, 128, 139, 141, (142<sup>2)</sup>), so halte ich sie auch dieser zwei Einleitungsworte wegen meist für spätere Zusätze zum Text, zum Teil als Erweiterungen vorgefundener verwandter Bestimmungen, wie III, 100 zu III, 96, III 128 zu III, 117 ff.

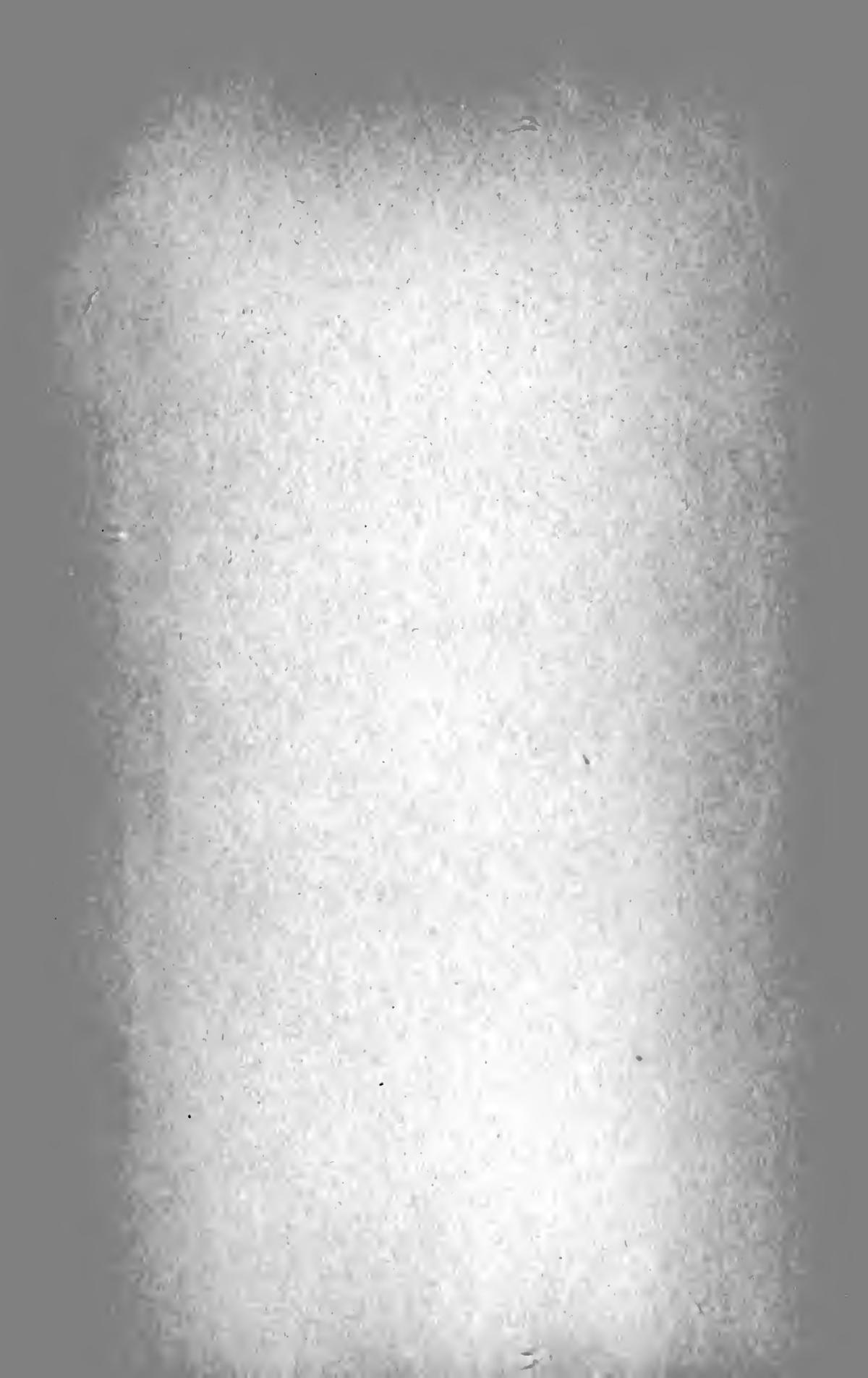
es vor der von Vladimir unter dem Einfluß der byzantinischen Rechtsanschauungen vollzogenen Rechtsreform bei den Slaven Rußlands in Geltung war, das Produkt slavischer Rechtsanschauungen, also kein aus der Fremde nach Rußland übertragenes, sondern wirklich ein Russisches Recht <sup>1)</sup>).

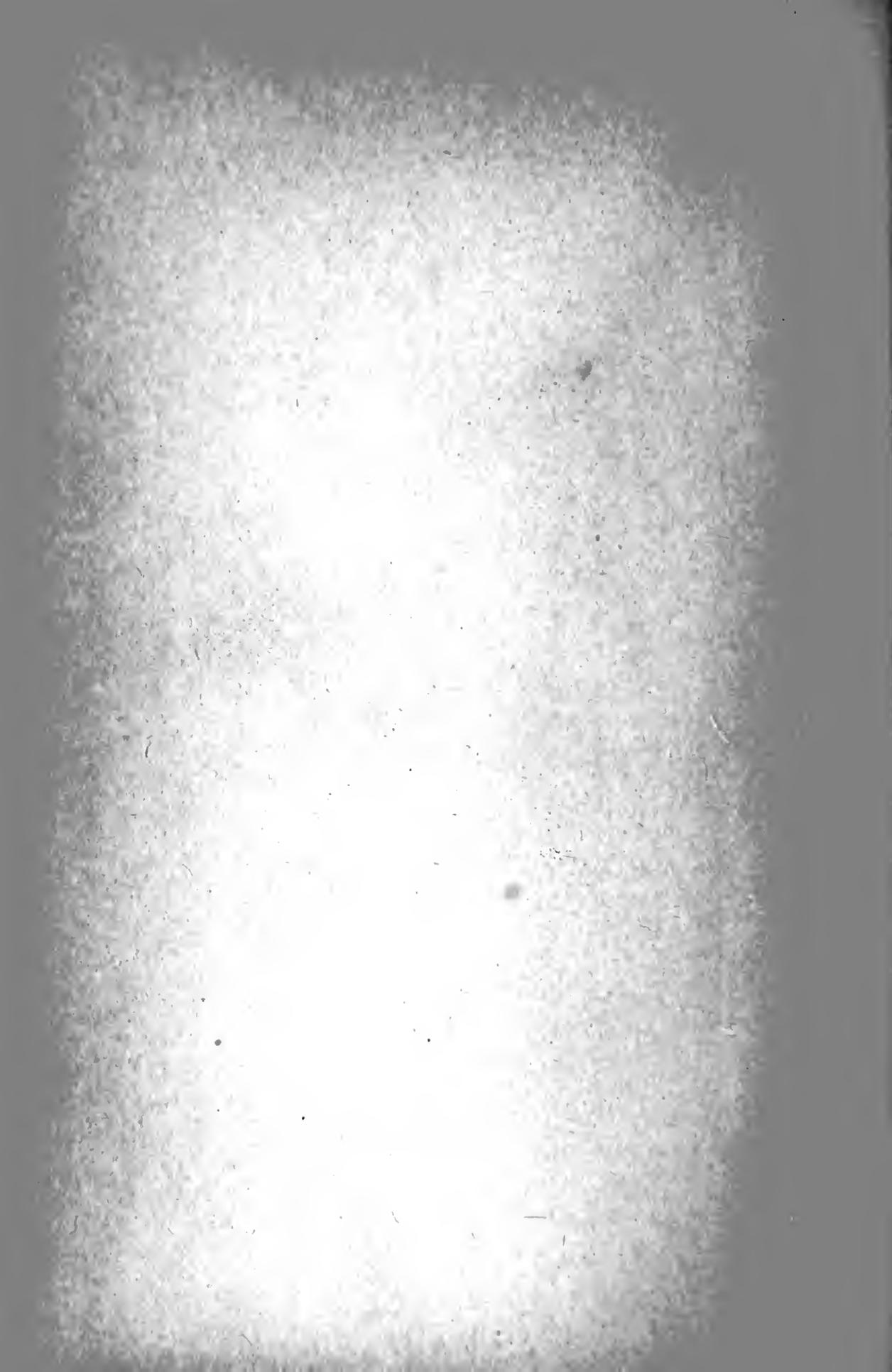
---

<sup>1)</sup> Ključevskij, Kurs I, S. 252 ff., betrachtet das ganze Russische Recht als kirchliches Werk, als Gesetzbuch für die Rechtsprechung, die die Kirche in nichtkirchlichen Angelegenheiten über die ihrer Jurisdiktion speziell unterstellten Leute, die sog. Kirchenleute — siehe dazu Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 15, 18, 31, 42, 359 — ausübte. Es sei der Versuch, die in Rußland geltenden Rechtsgewohnheiten den Anschauungen und Bedürfnissen der Kirche anzupassen, S. 258, also entstanden in der Sphäre der kirchlichen Jurisdiktion, und schöpfte seine Normen aus kirchlichen wie nichtkirchlichen Quellen, S. 264. Daß ich diese Anschauung nach meiner ganzen Auffassung für die älteste Redaktion ablehnen muß, bedarf weiter keines Wortes. Man hat auch diese Theorie speziell für die älteste Redaktion genauer ausgeführt und gesagt, daß die älteste Redaktion Ende des 10. Jahrhunderts entstanden sei, gleich nach Erlaß des kirchlichen Statuts Vladimirs — über dieses siehe Goetz, Kirchenrechtliche Denkmäler S. 12 ff. — offenbar, weil man sich sagen mußte, daß die Theorie zum Inhalt der ältesten Redaktion nicht paßt. Den diesen Versuch darbietenden Aufsatz von Шмелевъ habe ich bis zur Drucklegung der Arbeit nur kennen gelernt aus der Wiedergabe seiner Behauptung in Грушевський, М.: Історія України Руси III, S. 353 <sup>1)</sup>, 551.









K 30 .E75 v.24 IMS  
Zeitschrift für  
vergleichende Rechtswissenc

**PONTIFICAL INSTITUTE  
OF MEDIAEVAL STUDIES  
59 QUEEN'S PARK  
TORONTO CANADA**

